
UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00394682 9











Gründungswesen und Finanzierung

in Ungarn, Bulgarien und der Türkei

von

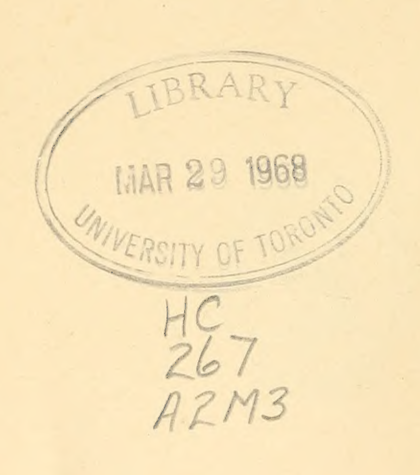
Dr. Ödön Makai

Rechtsanwalt in Budapest



Berlin 1916

Haude & Spenersche Buchhandlung Max Paschke



Vorwort

Nichts gibt einen besseren Blick für die Finanzierungsmöglichkeiten als die allgemeine Kenntnis der wirtschaftlichen und Rechtsverhältnisse des Landes, in dem eine Finanzierung getätigt werden soll. Das Verhältnis, welches sich während des Weltkrieges zwischen Deutschland und seinen Verbündeten entwickelt hat, zeugt dem Anscheine nach davon, daß die in gemeinsamen Kämpfen und in Erprobungen zusammengeschweißten Waffengenossen nach dem Kriege durch engere wirtschaftliche Bande miteinander verknüpft sein werden. Ob diese Verknüpfung eine organisierte Grundlage erhalten wird, oder ob die wirtschaftlichen Beziehungen, ohne eine festgefügte Organisation, nur nach Maßgabe der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse sich entwickeln werden, ist noch eine Frage der Zukunft. Wie immer es auch sein mag, das eine steht zweifellos fest, daß der durch Beseitigung der serbischen Sperre errungene unmittelbare Weg nach dem Orient, über dessen Beständigkeit kein Zweifel herrschen kann, für die zukünftige Wirtschaftspolitik der Verbündeten reichliche Anregungen bietet.

Das vorliegende Werk hat sich zur Aufgabe gestellt, gewisse wirtschaftliche und Rechtszustände der verbündeten Länder Ungarns, Bulgariens und der Türkei, zu erörtern, die vom Gesichtspunkte der zukünftigen wirtschaftlichen Beziehungen von Interesse sein dürften. Im Verfolge dieses Zweckes gliedert sich das Material in zwei Teile. Der erste Teil behandelt die Gründung der Aktiengesellschaft, die rechtliche Stellung der ausländischen Aktiengesellschaften und endlich das Versicherungs-, Emissions- und Börsenwesen. Sämtliche einschlägige Fragen werden im Lichte der heute geltenden Rechtsnormen dargestellt. Der zweite Teil ist der Schilderung der Wirtschaftsverhältnisse Ungarns, Bulgariens und der Türkei gewidmet und soll einen Behelf darstellen für das Finanzkapital, welches an irgendeinem Produktionszweige dieser Länder Interesse nimmt.

Bei der Quellenwahl war der Verfasser besonders darauf bedacht, möglichst nur offizielles Material, und zwar neuesten Datums zu berück-

sichtigen, wiewohl es stellenweise unumgänglich war, zur Kennzeichnung typischer Zustände (besonders in bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Bulgariens und der Türkei) auf Daten früheren Ursprunges zurückzugreifen. Wir möchten noch besonders hervorheben, daß wir bei Zusammenstellung des bulgarischen und türkischen wirtschaftlichen Materials, außer den offiziellen bulgarischen (Annuaire Statistique du Royaume de Bulgarie) und türkischen Quellen (Bulletin Annuel et Mensuel de Statistique de l'Empire Ottomane) auch die musterhaften Berichte der österreichisch-ungarischen Konsulate von 1908—1915 benützt haben.

Budapest, den 1. Juni 1916.

Ödön Makai.

Inhalt

Erster Teil

Rechtliche Vorbedingungen

Zweiter Teil

Wirtschaftliche Grundlagen

Ungarn

Bulgarien

Türkei

Quellen

I. Ungarn

Außenhandel der Länder der heil. ung. Krone; verschiedene Jahrgänge; letzteres vom Jahre 1913, erschienen 1915, Budapest.

Außenhandel und Zwischenverkehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der heil. ung. Krone, 1913, Wien.

Compaß, Finanzielles Jahrbuch für Österreich-Ungarn; versch. Jahrg., Wien.

Gallia, Ungarisches Handelsarchiv für Entscheidungen, I—VIII Bde., Budapest 1915

Grecsák, Ung. Handelsarchiv für Entscheidungen, Bd. III. Budapest 1911.

Jahresberichte der Budapester Handels- und Gewerbekammer; versch. Jahrg. Budapest.

Jahresberichte des Bundes Ungarischer Fabriksindustrieller; verschiedene Jahrg. Budapest.

Kön. ung. Regierungsmeldung über die öffentlichen Zustände Ungarns; versch. Jahrg.; letzterer vom Jahre 1913, ersch. 1915. Budapest.

Statistische Mitteilungen (Kön. ung. Statistisches Zentralamt), versch. Jahrg.; letztere vom Jahre 1913, ersch. 1915. Budapest.

II. Bulgarien

Annuaire Statistique du Royaume de Bulgarie (Direction Générale de la Statistique), verschiedene Jahrgänge; letzterer v. J. 1912, ersch. 1915. Sophia.

Annuaire International du Commerce, de l'Industrie et de l'Agriculture de Bulgarie (Kossef et Spissarevsky), 1911—1912. Sophia.

Bulgarische Handelszeitung, XX—XXV. Jahrg. Sophia.

Das Handelsmuseum, XXII.—XXXI. Jahrg. Wien.

Deutsches Handelsarchiv, versch. Jahrg.

Dotscheff, Code de Commerce bulgare, traduit. Sophia 1899.

K. u. k. Konsularberichte über die wirtschaftlichen Verhältnisse Bulgariens. Hrsg. im Auftrage des k. k. Handelsministeriums vom k. k. österr. Handeslmuseum, Wien 1908—1914.

Le Mouvement Economique (Roumaine, Bulgarie, Grece etc.), XV.—XXIII. Jahrg., Bukarest.

Schischmanow-Subow, Das Handelsrecht Bulgariens (Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballs. Berlin 1906—1914.) Bd. VIII: Südeuropa II. Berlin 1906.

III. Türkei

Aristarchi Bey: Legislation ottomane, recueil des lois, reglements, ordonnances, traités, capitulations et autres documents officiels, I—VII Bde. Konstantinopel 1873—1888.

Bulletin Annuel de Statistique de l'Empire Ottomane; versch. Jahrg. Stamboul.

Bulletin Mensuel de Statistique de l'Em. Ottom., versch. Jahrg. Stamboul.

Das Handelsmuseum, XXII.—XXXI. Jahrg. Wien.

Deutsches Handelsarchiv, versch. Jahrg. Berlin.

K. u. k. Konsularberichte: Konstantinopel, Smyrna, Beirut, Bagdad, Jerusalem, Damaskus; versch. Jahrg.; hrsg. im Auftrage des k. k. Handelsministeriums vom k. k. österr. Handelsmuseum. Wien.

Loi provisoire sur les sociétés étrangères et celles dont le capital est divisé en actions et sur les soc. étr. d'assurences. Konstantinopel 1914.

Loi sur la Comptabilité Publique (Emp. Ottom., Ministére des Finances). Konstantinopel 1910.

Padel, Das Handelsrecht der Türkei (Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballs. Berlin 1906—1914); Bd. VIII: Südeuropa II. Berlin 1906.

Statistique du Commerce Extérieur de la Turquie (Union permanente des Délégués du Commerce Etranger); versch. Jahrg. Konstantinopel.

Werke von demselben Verfasser, auf die im Texte Bezug genommen ist:

Bilanzanalyse der ung. Aktiengesellschaften. „Ungarisches Finanzwesen". Bd. XXXVI, 6—10 Hefte. Budapest 1916.

Dividendenbegrenzung der ung. Aktiengesellschaften. „Zeitschr. für das ges. Aktienwesen." Bd. XXVI, Heft 2. Berlin 1916.

Die Fusion der Aktiengesellschaften während des Krieges. „Ungarisches Finanzwesen." Bd. XXXVI, Heft 16f. Budapest 1916.

Reservefonds und Agio. „Das Handelsrecht." Bd. XIII, Heft 13—14. Budapest 1916.

Die Lehren der „Kriegsbilanzen". „Zeitschr. für Rechtswissenschaft." Bd. LI, Heft 22. Budapest 1916.

Das ung.-deutsche Erdgassyndikat. „Monatsschr. für Handelsrecht und Bankwesen." Heft VI. Berlin 1916.

Kriegsabgabe und versteckte Reserven. „Ungarisches Finanzwesen." Bd. XXXVI, Heft 29—30. Budapest 1916.

Reservepolitik der Aktiengesellschaften. Budapest 1916.

Literatur

Abadjeff, Die Handelspolitik Bulgariens. Leipzig 1910.

Bulgarien, Was es ist und was es wird? Hrsg. vom kgl. bulg. Konsulat zu Berlin 1915.

Bulgarien, Ein Merkbuch für den deutschen Kaufmann. Hrsg. von der Direktion der Diskonto-Gesellschaft. Berlin 1916.

Compaß, Finanzielles Jahrbuch für Ungarn. Hrsg. von A. Nagy, 1910—1915, Budapest.

Compaß, Finanzielles Jahrbuch für Ungarn. Hrsg. von A. Kormos, 1910—1916. Budapest.

Cunow, Die Türkei und Ägypten. Berlin 1914.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, I. Bd. Halle a. S. 1901.

Die Kapitulationen und Handelsverträge der Türkei. Hrsg. vom k. k. Handelsministerium. Wien 1909.

Dix, Bulgariens wirtschaftliche Zukunft. Leipzig 1916.

Engel, Die Statuten der Aktiengesellschaften, Budapest 1906.

Entscheff, Die Industrie Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung der Mehl- und Wollenindustrie. Zürich 1914.

Félegyházy, Das Buch der Budapester Börse. Budapest 1906.

Fellner, Nationaleinkünfte Österreichs und Ungarns. Budapest 1916.

Fischer, Das Sanierungsproblem. Leipzig 1910.

Flersheim, Die Bedeutung der Börse für die Emission von Wertpapieren. Leipzig 1914.

Gerstner, Bilanz-Analyse. Berlin 1915.

Gierke, Deutsches Privatrecht, 1895.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung, 1887.

Gonnard, La Hongrie au XXe siècle, étude économique et sociale. Paris 1908.

Göschen, Theorie der auswärtigen Wechselkurse. Frankfurt a. M. 1915.

Hautle, Der Gläubigerschutz im Aktienrechte. Berlin 1907.

Herlt, Die Hemmnisse der türkischen Volkswirtschaft. Wien 1904.

Herlt, Die wirtschaftliche Wiedergeburt der Türkei. Wien 1914.

Herkner, Die wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Verbündeten. München 1916.

Hennig, Die deutschen Bahnbauten in der Türkei. Leipzig 1915.

Hilferding, Marx-Studien. Wien 1910.

Jahrbuch der Exportakademie des k. k. österr. Handelsmuseums, Wien 1914—1915.

Konferenzenprotokoll über das ung. HGB. Budapest 1875.

Katona, Ungarns Volkswirtschaft (Jahrbücher 1910—1914). Budapest.

Kádár (Krauß), Das ung. Aktienrecht. Budapest 1910.
Keßler, Jahrbuch für den Balkanhandel. Berlin 1914—1915.
Konstantinoff, Der Außenhandel Bulgariens mit bes. Berücksichtigung des Exportes. Zürich 1914.
Kmetty, Das Staatsrecht Ungarns. V. Aufl. Budapest 1911.
Lévy, Das Handelsrecht Ungarns (Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballs. Berlin 1906—1914). Bd. XIII: Mitteleuropa II, Abt. I. Berlin 1906.
Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Jena 1913.
Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechtes bis zum Code de commerce. Berlin 1895.
Lyon-Caen, C. et Renault, Traité du Droit Commercial. Paris 1898—1903.
Löw, Das ung. Handelsgesetz. Budapest 1910 (Deutsche Ausgabe).
Landmann, Österreichisches Aktienrecht. Wien 1900.
Loehnis, Die wirtschaftlichen Ergebnisse einer Informationsreise in die Levante. Leipzig 1882.
Liszt, Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. V. Aufl. 1907.
Mandello, Rückblicke auf die Entwicklung der ung. Volkswirtschaft. Budapest Pester Lloyd 1872—1906.
Mandello, Ung. volkswirtschaftliche Revue; versch. Jahrg. Budapest.
Matlekovits, Die handelspolitischen Interessen Ungarns in den Schriften des Vereins f. Sozialpolitik. Leipzig 1901. Bd. 93.
Makai, Reservepolitik der ung. Aktiengesellschaften. Budapest 1916.
Mender, Das moderne Zollschutzsystem. Zürich 1916.
Nagy, Handbuch des ungarischen Handelsrechts. I.—III. Bd. Budapest 1904
Offergeld, Grundlagen und Ursachen der industriellen Entwicklung Ungarns. Jena 1914.
Padel, Das Grundeigentum in der Türkei (M. d. Semin. f. orient. Spr. III, IV).
Petkoff, Bulgarien. Seine politische und wirtschaftliche Bedeutung. Berlin 1915.
Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften. Leipzig 1875.
Rausch, Bulgarien. Seine wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung. Wien 1892.
Révais Großes Lexikon, Bd. XIII. Budapest 1915.
Staub, Kommentar zum HGB., IX. Aufl. Berlin 1912 und VI. Aufl. Berlin 1907.
Silbernagel, Die Gründung der Aktiengesellschaft nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Aktienrecht. Berlin 1907.
Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1904.
Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgeb. u. Verw.; versch. Jahrg.
Schmalenbach, Finanzierungen. Leipzig 1915.
Saling, Börsenpapiere (Börsen-Jahrbücher); versch. Jahrg. Berlin-Leipzig-Hamburg.
Schwarz (Szászy-Schwarz), Das Rechtssubjekt. Archiv f. bürgerl. Recht.
Schwarz (Szászy-Schwarz), Neue privatrechtliche Studien. Budapest 1901.
Swoboda-Fürst: Die Arbitrage, 14. Aufl. Berlin 1913.
Strauß, Die Balkanhalbinsel. Budapest 1913.
Thöl, Das Handelsrecht. 1875.
Taeuber, Die Börsen der Welt. Berlin-Leipzig-Hamburg. 1911.
Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, IV. Aufl. Budapest 1910.
Trietsch, Levante-Handbuch; versch. Jahrg. Berlin.
Ullmann, Völkerrecht. Tübingen 1908.
Vavasseurs, Traité des sociétés civiles est commerciales. Paris 1897—1904.

Vitéz, Ungarns Statistik, Budapest 1913.
Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken (Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens). Leipzig 1915.
Wittmann, Die rechtliche Stellung der G. m. b. H. in Ungarn. Budapest 1908.
Winterstetten, Berlin-Bagdad. Neue Ziele mitteleuropäischer Politik. München 1913.
Wolff-Birkenbiehl, Die Praxis der Finanzierung. Berlin 1914.
Zimmerer, Die neue Türkei in ihrer Entwicklung von 1908—1915. Leipzig 1915.
Zabels Jahr- und Adreßbuch der Zuckerfabriken Europas 1915—1916. Magdeburg 1915.

Zeitschriften

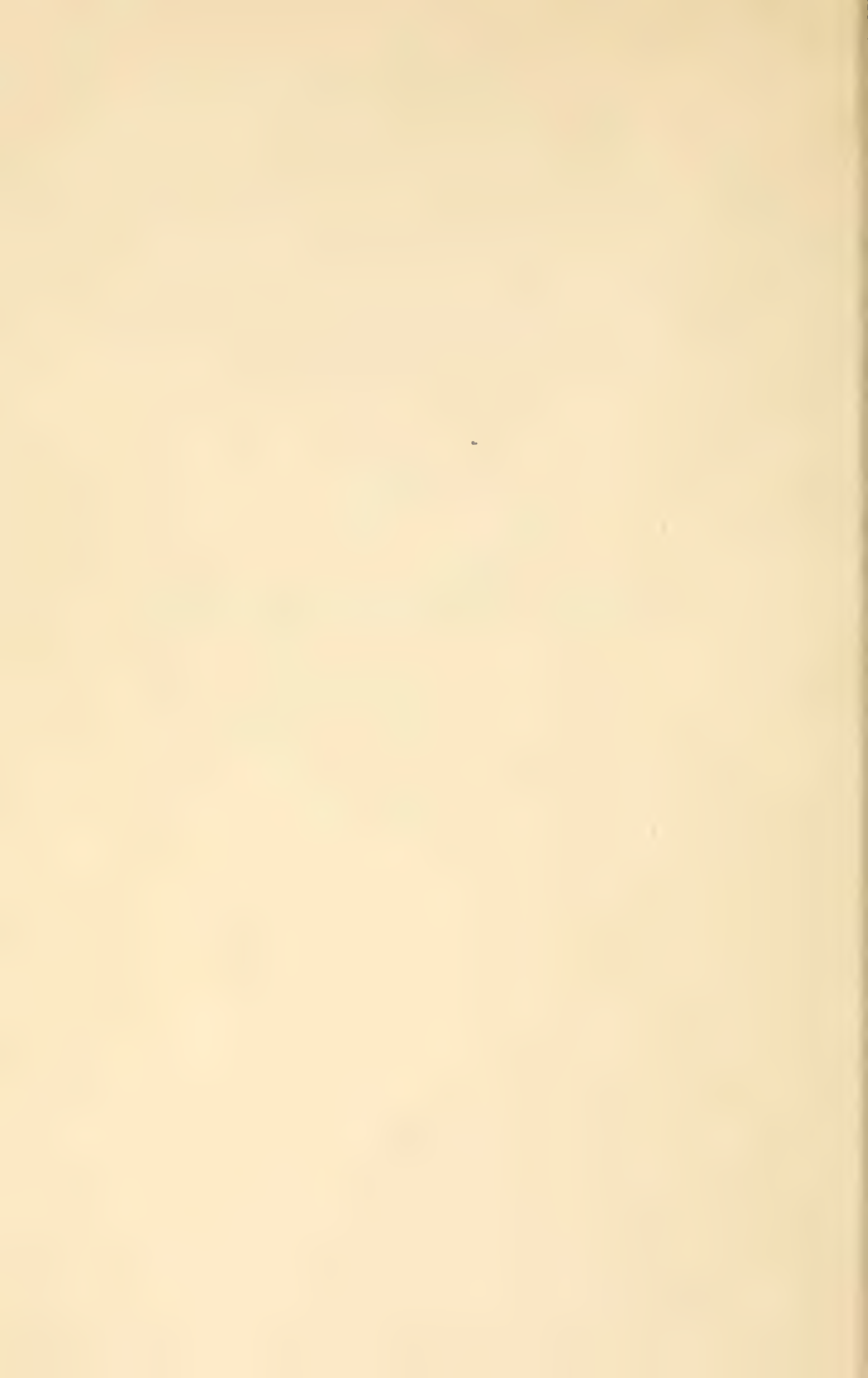
Balkan-Revue, I.—II. Jahrg. Berlin.
Bulgarische Handelszeitung, XX—XXV. Jahrg. Sophia.
Berliner Börsenkurier, XXXXV.—XXXXVIII. Jahrg. Berlin.
Deutsche Exportrevue, X.—XVI. Jahrg. Berlin.
Das Handelsmuseum, XXII.—XXXI. Jahrg. Wien.
Die Chemische Industrie, XXX.—XXXIX. Jahrg. Berlin.
Deutsches Handelsarchiv; versch. Jahrg. Berlin.
Deutsche Levante-Zeitung, IV.—VI. Jahrg. Hamburg.
Die Edelmetallindustrie, XX.—XXVIII. Jahrg. Budapest.
Die Ungarische Zuckerindustrie, XVIII.—XXV. Jahrg. Budapest.
Export-Revue, X.—XV. Jahrg. Budapest.
Exporters and Importers Journal, XIX.—XXIV. Jahrg. New York.
Helios, Fach- und Export-Zeitschrift f. Elektrotechnik, XV.—XXII. Jahrg. Leipzig.
Le Mouvement Economique, XVIII.—XXIII. Jahrg. Bukarest.
La Défense, III.—VI. Jahrg. Konstantinopel.
Leipziger Monatsh. für Textilindustrie, V.—VIII. Jahrg. Leipzig.
Moniteur du Commerce Roumaine, V.—VIII. Jahrg. Bukarest.
Österr.-Ungar. Export-Revue, X.—XV. Jahrg. Wien.
Technik und Wirtschaft, Monatsschrift des Vereins deutscher Ingenieure; versch. Jahrg. Berlin.
The Mercantile Adjuster and the Lawyer and Credit Man. XX.—XXV. Jahrg. New York.
Ung. Außenhandel, IV.—VII. Jahrg. Budapest.
Ung. Gerberzeitung, XVIII.—XXIII. Jahrg. Budapest.
Ung. Finanzwesen, XXX.—XXXVI. Jahr. Budapest.
Ung. Textilindustrie, VII.—XI. Jahrg. Budapest.
Wirtschaftszeitung der Zentralmächte, I. Jahrg. Berlin-Wien-Budapest-Sophia-Konstantinopel.
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung; versch. Jahrg. Leipzig.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht; versch. Bände (78. Bd., 1.—2. H. 1915). Stuttgart.

Abkürzungen

AG. = Aktiengesellschaft.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
GA. = Gesetz-Artikel.
ung. HGB. = Ungarisches Handelsgesetzbuch v. J. 1875.
bulg. HGB. = Bulgarisches Handelsgesetzbuch v. J. 1897.
türk. HGB. = Türkisches Handelsgesetzbuch v. J. 1850 (12 Ramasan 1266).
Abs. und P. = Absatz und Punkt des betr. Paragraphen.
türk. Ausführungsgesetz = Anonym schirket nisamname-i-dachilissi vom 17 Teschrin-i-ssani 1298 (1882); zu den Bestimmungen des türk. HGB. über die Aktiengesellschaften.
Fr., cts = Frank, Franken, Centimes.
Ha, ha = Hektar.
K, Kr. = öst.-ung. Krone.
Leva, Lews = bulg. Leva (Frank).
L. tqu., türk. Pf. = türkisches Pfund.
q, Mz = Meterzentner (100 kg).
T, t = Tonne, Tonnen.

Erster Teil

Rechtliche Vorbedingungen



Rechtliche Vorbedingungen

I. Voraussetzungen und Grundlagen

A. Gründung und Finanzierung

Die typische Gesellschaftsform im Wirtschaftssysteme der neuesten Zeit kennzeichnet sich durch drei charakteristische Eigenschaften. Die erste Haupteigenschaft ist die von den Mitgliedern der Gesellschaftsform getrennte Rechtspersönlichkeit, die zweite ist die Verteilung des Betriebskapitals in gleiche, leicht übertragbare Anteile und endlich stellt die beschränkte Verantwortlichkeit der Gesellschaftsmitglieder nur bis zur Höhe ihres Erwerbsanteiles das dritte Hauptmerkmal dar.

In dem Sprachgebrauche des Handelsverkehrs wird die Anlegung in Effekten der Prozeß genannt, durch welchen das investitionssuchende Geld-, oder im allgemeinen Naturkapital ins Effektenkapital im genauen Sinne des Wortes verwandelt wird. Jene berufsmäßigen Zwischenstellen, welche die Umgestaltung des Geldes in Effekten vermitteln, sind die Banken und Börsen; jene Effektenformen, in welchen der Geldanlegende für sein Kapital Gegenleistung erhält, sind entweder Aktien, also Anteilseffekte, oder Obligationen, d. h. Leiheffekte. Demnach wurde in den modernen Zeiten nebst der historischen Rente der theoretischen Volkswirtschaftslehre, d. i. der Grundrente, eine neue Rente, die Effektenrente geschaffen. „Der Kapitalist" — sagt Liefmann[1]) — „der sein Geld um Kapital werden zu lassen, es anlegen will, kann heute, wenn sein Vermögen groß genug ist, mit einem einzigen Auftrage an seinen Bankier der Gläubiger von Dutzenden von Staaten, von Hunderten von Kommunalen und sonstigen öffentlichen Körperschaften und von Tausenden von industriellen Handels- und Transportunternehmen werden.

[1]) Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, Jena 1913, II. Aufl., S. 25, 38.

Die Effektifizierung des Kapitals war die Voraussetzung, um überhaupt Unternehmungen entstehen zu lassen."

Dem anlagesuchenden Kapitalsangebote steht andererseits die Kapitalnachfrage gegenüber und der Effektenkapitalismus bietet somit die entsprechende Grundlage dafür, daß diese beiden wichtigen Faktoren sich in die moderne Wirtschaftsordnung organisch einfügen können. Der kapitalbedürftige Unternehmungsgeist bietet dem Kapitalisten unzählige Möglichkeiten zur Anlage; hinwieder gewährt das anzulegende Kapital dem Zustandekommen von neuen Unternehmungen und Erweiterung von vorhandenen Unternehmungen eine nachdrückliche Unterstützung. Dieses erfreuliche Zusammentreffen der Kapitalnachfrage mit dem Kapitalangebote, führt zu jenen zwei volkswirtschaftlichen Akten, welche die herrschenden Symptome des heutigen Effektenkapitalismus darstellen, nämlich zur Gründung und Finanzierung. Der Begriff dieser zwei effektenkapitalistischen Erscheinungen ist in der Literatur vielmals erörtert worden und von den feinen Distinktionen Schmollers und Hilferdings bis zu den praktischen Definitionen Wolff-Birkenbiehls, hat Volkswirtschaft und Rechtswissenschaft eine immerhin noch unerschöpfte Menge von Begriffsbestimmungen hervorgebracht[1]).

Die Ursache dieser literarischen Meinungsverschiedenheiten besteht zweifelsohne darin, daß durch die praktischen wirtschaftlichen Symptome eine zutreffende, auf jede Einzelheit sich erstreckende Definition beinahe ausgeschlossen erscheint. So z. B. bestimmt § 87 des Deutschen Handelsgesetzbuches, daß die Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben, oder andere, als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen, als die Gründer der Gesellschaft zu gelten haben. Allein diese juridische Definition, welche den mit der Gründung verbundenen Wirtschaftsakt durch die Feststellung des Gesellschaftsvertrages, sowie durch die außer der Barzahlung zu leistenden Einlagen vom dogmatischen Gesichtspunkte aus als erschöpft betrachtet, ist für den Kaufmann keinesfalls befriedigend. Der Kaufmann wird unter Umständen als Gründer eher eine berufsmäßige Finanzierungsgesellschaft ansehen, wenn dieselbe sich auch nur mit Acquisition der Aktienzeichnungen befaßt, als jenen Sacheinleger (§ 186 Abs. II deutsch. HGB.), welcher bei Verwandlung seines Unternehmens in eine Aktiengesellschaft als Gegenwert für die überlassenen Maschinen Aktien erhält und sich dann von dem Geschäfte

---

[1]) Vgl. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1904, II. Teil, S. 694, 894; Hilferding, Marx-Studien III. Band, Wien 1910, S. 283; Wolff-Birkenbiehl, Die Praxis der Finanzierung, Berlin 1914, S. 15; Liefmann a. a. O. 81.

zurückzieht. Der Jurist hingegen, dem das kodifizierte jeweilige Recht präjudiziert, kann sich dieser Auffassung der theoretischen Volkswirtschaft, wonach zwischen Gründung und Finanzierung kein Unterschied wäre, nicht ohne weiteres anschließen, nachdem ihm die Dogmatik und auch die Nomenklatur des Gesetzes dazu zwingt, zwischen der Gründung und z. B. jenem typischen Finanzierungsakt, welcher aus Zuzahlungen auf Aktien gegen Gewährung von Vorrechten nicht für Sanierungszwecke erfolgt, entschieden einen Unterschied aufzustellen.

Es wird daher in der Praxis zwischen den zwei charakteristischen Erscheinungen des effektenkapitalistischen Systems d. i. Gründung und Finanzierung, keine strenge Grenzlinie gezogen, was aber auch unnötig ist. Es liegt in der Natur des Effektenkapitalismus, daß die — einen wirtschaftlichen Gegenleistungswert bildenden — Effekten eine Rente ständigen Charakters abwerfen und mag der Geldkapitalist, welcher sein Kapital anzulegen wünscht, an einer Gründung oder an einer Finanzierung teilnehmen, seine Verantwortlichkeit ebenso wie seine Ansprüche werden nur auf den Anteilschein beschränkt, welchen er für sein überlassenes Geld erhalten hat. Demnach bleibt der Schätzungswert der Effekten seitens des Effektenbesitzers stets subjektiv und wenn sich die Rentabilitätsaussichten auch erhöhen oder verringern: nach der vollzogenen Effektenerwerbung wird an der privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Beschaffenheit des betreffenden Wertpapieres nichts durch den Umstand geändert, ob der Effektenbesitzer sich bei einer Gründung, Grundkapitalserhöhung oder Sanierung beteiligt, oder aber bei Emissionsanleihe einer Industrieunternehmung, bei Emission von Staatskassenscheinen eine Beteiligung oder ein Risiko mit dem erworbenen Anteilschein auf sich genommen hatte.

Wir selbst betrachten die Begriffe der Gründung und Finanzierung vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus und behandeln nur jene Erscheinungsformen des effektenkapitalistischen Systems, die dem Kapitalisten die Möglichkeit bieten, bei Gründung neuer oder Erweiterung bestehender Unternehmungen an diesen Transaktionen, durch Übernahme von Effekten Anteil zu nehmen.

Es wäre eine falsche Voraussetzung, daß sich die Gründung oder Finanzierung bloß auf einen gewissen Produktions- oder Industriezweig beziehen könne. Die Entwicklung der Landwirtschaft, sowie des Handels und der Industrie bietet unerschöpfliche Gelegenheiten zur Erwerbung des investitionssuchenden Kapitales. Das kodifizierte Recht ist das Mittel, wodurch sich das Geldkapital ins Effektenkapital

verwandelt und zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung auf dieser Weise wesentlich beiträgt.

Welche sind die Voraussetzungen einer Gründung?

Die unzweifelhaft einfachste Veranlassung für eine Gründung ist die Errichtung einer neuen Erwerbsunternehmung. Je bedeutender die zu errichtende Unternehmung ist und je größeres Kapital zur Sicherung der entsprechenden Rentabilität benötigt wird, desto schwerer wird sich ein einziger Privatunternehmer für eine solche Gründung finden, so daß es unvermeidlich sein wird, wegen Beteiligung den Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen. Diese Art der Gründung kann Geldgründung genannt werden, gegenüber der anderen Gründungsart, wo der Gründer irgendein Betriebsobjekt in die Unternehmung bringt. Dieses Betriebsobjekt kann sehr verschieden sein; Eisenbahnunternehmungskonzession, industrielle Erfindung, Naturkraft von entsprechender Triebkraft usw. Wer der Besitzer dieses Betriebsobjektes ist, kann entweder dieses Objekt in die neu zu gründende Unternehmung einbringen und sohin statt Bargeldleistung eine Sache einlegen, oder sein Betriebsobjekt der Gesellschaft verkaufen. Der Sacheinleger erscheint demnach nicht als Geldkapitalist, sondern als Betriebsobjektkapitalist bei der Gründung des Unternehmens und bekommt für seine Leistung Effekten.

Außer diesen zwei Gründungsarten jedoch, wovon die erste in der Literatur Bargründung, die zweite aber qualifizierte Gründung genannt wird, weist das praktische Leben unerschöpfliche Fälle der Gründung auf.

Von den Handelsgesellschaften stellt die Aktiengesellschaft jenes Gebilde dar, welches zur Beteiligung des Kapitalisten das vollkommenste Mittel bietet und mit welchem ein vorhandenes Unternehmen den Kapitalisten an sich zieht. Wir können uns einen Fall vorstellen, wo ein Privatunternehmen vor der Durchführung großangelegter Pläne steht, es mangelt aber dem Unternehmer an entsprechendem Kapitale. Dieses Kapital sich im Kreditwege zu verschaffen, steht nicht unbedingt im Interesse der Gesellschaft, außerdem besteht auch die Möglichkeit einer Kreditentziehung, sowie die Gefahr, daß das mit der Expansion und Ausführung der neuen Pläne verbundene Risiko den Unternehmer allein treffen wird. Der Privatunternehmer verwandelt folglich seinen bisherigen Betrieb in eine Aktiengesellschaft, wodurch er nicht nur das erreicht, daß nunmehr das Risiko nur auf den Aktienbetrag beschränkt ist, sondern daß statt Inanspruchnahme des immerhin unsicheren Kredites auch das Eigenkapital der Unternehmung mit Benützung des Effektenmarktes zugenommen hat.

Wenn wir nach den Motiven der Gründung forschen, so stoßen wir

auf eine unerschöpfliche Quelle von volkswirtschaftlichen und privaten Interessen. Um nur ein Privatinteresse zu erwähnen, berufen wir uns auf Schmalenbach[1]), der auf jenes Privatinteresse hinweist, wenn der Eigentümer der Privatunternehmung sein im Unternehmen angelegtes Kapital mobil zu machen wünscht, ohne das Wesen der Unternehmung zu beeinträchtigen. „Der Unternehmer" — schreibt Schmalenbach — beabsichtigt nicht eine Vergrößerung seines Betriebes, er will vielmehr den Besitz veräußern. Eine Veräußerung im ganzen erscheint nicht so rentabel, wie die Veräußerung in der Form mobiler Besitztitel. Die Gründung einer Aktiengesellschaft erlaubt ihm soviel oder so wenig Aktien zu veräußern, wie ihm gerade paßt oder passen wird." Von den Gründungen wieder, denen öffentliche Ziele zugrunde liegen, sei hier nur die Ungarische Geldinstitutszentrale erwähnt, welche eben im Laufe dieses Jahres in Form einer Aktiengesellschaft mit einem Eigenkapitale von 125 Millionen K. mit der Bestimmung gegründet worden ist, die gemeinsamen Interessen der etwa 2000 kleinen ungarischen Provinzbanken und Sparkassen durch Fusionierung, Sanierung oder anderweitiger Unterstützung zu fördern.

Was einem Rechtskundigen auf Grund der Dogmatik des Handelsgesetzes als eine Gründung erscheint, kann im Handelsverkehr gegebenenfalls als Finanzierung beurteilt werden. Jene Art der Transaktionen, mit welcher wir uns hier befassen wollen, ist die mit einer Emission kombinierte Finanzierung, wozu durch die in Entwicklung begriffene Volkswirtschaft eine Unzahl von Fällen geboten ist. Nach den Bestimmungen des kodifizierten Gesetzes sind jene Transaktionen, die in das Prokrustesbett des Finanzierungsbegriffes passen würden, ziemlich eng begrenzt. Wolff-Birkenbiehl betrachtet als die Rechtsformen der Finanzierung die verschiedenen Fälle von Gründungen der Handelsgesellschaft, die Erweiterung, Verbesserung und Fusionierung von Aktiengesellschaften, sowie die verschiedenen Fälle der Sanierung[2]). Ebenso findet Schmalenbach keinen größeren Anlaß zur Erschöpfung der Rechtsformen als Wolff-Birkenbiehl, mit dem Unterschied jedoch, daß er die Finanzierungsakten ihren materiellen Wirkungen nach gruppiert[3]) und demzufolge die Kapitalsvermehrung als einen Finanzierungsakt von der Fusion trennt, sowie den Begriff der Kapitalrückzahlung von der Sanierung unabhängig behandelt, ferner, von dem Gesichtspunkte geleitet, daß Vorzugsaktien und Genußscheine in gegebenen

[1]) Schmalenbach, Finanzierungen, Leipzig 1915, S. 2.

[2]) Vgl. Wolff-Birkenbiehl a. a. O. 21, 131, 162ff.

[3]) Vgl. Schmalenbach a. a. O. S. 1, 54, 68ff.

Fällen sowohl bei Sanierungen, wie auch bei Transaktionen außerhalb des Sanierungsbereiches vorkommen können, faßt er die Prinzipien über die Institution der Vorzugsaktien und Genußscheine unter dem Titel „Verkörperung der Anteilsrechte" zusammen, abweichend von Wolff-Birkenbiehl, der dieselben unter den allgemeinen Begriff der Sanierung stellt.

Den Rechtsformen nach können somit die Finanzierungsfälle nur in einem beschränkten Kreise angeführt werden, wobei nach den erwähnten beiden Autoren als wesentliches Kennzeichen der Finanzierung der Umstand zu betrachten ist, daß die Rechtsformen dem Kapitalisten Gelegenheit bieten, sein Geldkapital in Effektenkapital zu konvertieren.

Auch in der theoretischen Studie Fischers über das Sanierungsproblem bildet den Scheitelpunkt[1]), daß bei der Gründung und Finanzierung die Mobilisation des gesellschaftlichen Vermögens das Wesen sei, welches ermöglicht, daß sich der Geldkapitalist in einen Effektenkapitalisten verwandelt. „Die Verbriefung des Aktienrechtes ist die Verbriefung der Tatsache, daß auf das Papier hin eine bestimmte Summe als Anteil zum Gemeinschaftsvermögen zu dessen Bildung beigetragen worden ist."

Ungeachtet der dogmatischen Grenzen des Handelsgesetzes erweitert sich der Gesichtskreis des Beobachters über das Wesen der Finanzierungen im bedeutenden Maße, wenn das finanzierende Subjekt ins Auge gefaßt wird. Die Finanzierung kann berufsmäßig geschehen, wie dies hauptsächlich bei dem englischen und amerikanischen Banksystem und besonders bei der deutschen Bau-, Elektrizitäts- und Petroleumindustrie der Fall ist. Die Finanzierung erfolgt jedoch nicht nur berufsmäßig und nicht nur im Wege der Banken. Wenn wir die finanzierenden Wirtschaftssubjekte in ein System fassen wollen, so müssen wir die Einteilung Liefmanns[2]) annehmen, mit dem Zusatz jedoch, daß außer den dreigruppigen finanzierenden Wirtschaftssubjekten gegebenenfalls auch die Privatperson als Finanzierender anzunehmen ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe Kaufmann bzw. Unternehmer ist oder nicht. Laut Liefmann heißt es:

1. Die Banken (oder Bankiers) finanzieren die von anderen oder von ihnen selbst auf Anregung anderer gegründeten Unternehmungen;

2. gewerbliche Unternehmungen finanzieren von ihnen errichtete Tochterunternehmungen, denen sie die Form selbständiger Gesellschaften geben;

---

[1]) Fischer, Das Sanierungsproblem, Leipzig 1911, S. 15, 23.

[2]) Liefmann a. a. O. 94.

3. besondere Gesellschaften werden errichtet, um andere Unternehmungen zu finanzieren.

Das finanzierende Wirtschaftssubjekt ist vor allem von dem Gesichtspunkte aus von Wichtigkeit, daß sich das anlagesuchende Kapital ihm anvertraut, der kapitalsuchende Unternehmer wendet sich wieder an das betreffende Wirtschaftssubjekt um Kapital. Aus dogmatischem Gesichtspunkte ist dagegen nebensächlich, was das Objekt der Finanzierung sein soll.

Weber[1]) faßt die Bank- und Industrietätigkeit im Ausland nach folgenden Richtungen zusammen:

1. Emission ausländischer Staatsanleihen;

2. Kreditzufuhr an den Export und den Import;

3. Unterstützung industrieller Unternehmungen im Auslande; und zwar:

a) da, wo es sich um Verkehrsunternehmungen handelt, die entweder gewissermaßen heimischer Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen sind, oder die in hervorragende Maße für den Aufschluß in wirtschaftlich jungen Ländern dienstbar gemacht werden können;

b) da, wo Hebung von Bodenschätzen in Frage kommt, die Deutschland nicht zu gewinnen vermag, insbesondere kommt die Goldgewinnung und die Petroleumindustrie hier in Frage;

c) hinsichtlich der Förderung der deutschen Elektrizitätsindustrie, die dank ihrer Monopolstellung am Weltmarkt den Finanzierungsprojekten der Großbanken besondere Aussicht bietet.

Dieser Krieg hat solche Staaten an die Seite Deutschlands gestellt, deren Volkswirtschaft im Verhältnisse zu der mächtigen wirtschaftlichen Kraft Deutschlands einen wesentlich geringeren Entwicklungsgrad zeigt. Und wenn wir diesen Umstand auf den Gegenstand unseres Werkes konkretisieren und die Frage aufwerfen, auf was sich die ausländische Tätigkeit des deutschen Handels und der Industrie in den mit Deutschland durch gemeinsames Schicksal verbundenen Staaten erstrecken soll, so liegt die Antwort auf der Hand. Vor allem sollten die wirtschaftlichen Zustände Ungarns, Bulgariens und der Türkei einem eingehenden Studium unterzogen werden und dann wäre in diesen drei Staaten die Gründung und Finanzierungstätigkeit, welche Deutschland bereits vor dem Weltkrieg nach allen vier Weltteilen entwickelt hatte, systematisch fortzusetzen.

Wenn wir die Art, wie sich Handel und Industrie an der wirtschaftlichen Tätigkeit im Auslande beteiligen, ins Auge fassen, so können

[1]) Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken (Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens). Leipzig 1915, S. 100ff.

zwei Wege bezeichnet werden. Der eine derselben führt zur aktiven Teilnahme an den Unternehmungen und der zweite zur Unterstützung des Wirtschaftslebens in dem betreffenden Lande durch Geldquellen, jedoch ohne die aktive Teilnahme an den Unternehmungen.

Ad 1. Die Teilnahme an den Unternehmungen erfolgt auf zweierlei Weise:

a) Durch die Beteiligung an der Expansion bereits vorhandener Unternehmungen, oder an der Vermehrung von Betriebszweigen;

b) durch die Gründung neuer Unternehmungen, mit oder ohne Beteiligung der im betreffenden Lande schon vorhandenen Banken oder Industrieunternehmungen.

Ad 2. Die zweite Art der Tätigkeit ist das Darbieten des Geldkapitals ohne die aktive Betätigung bei der Unternehmung selbst. Der einfachste Fall ist zweifelsohne das Kreditangebot, es gehört aber auch der Fall hierher, wenn eine ausländische Emission von Deutschland teilweise oder im ganzen übernommen wird.

Nach diesem Auslegen der Natur der im Wesen identischen Gründung und Finanzierung ist es offenbar, daß zur Gründungs- und Finanzierungstätigkeit zwei Mittel unentbehrlich sind. Das eine ist die Kenntnis jener Rechtsformen, welche die Gründung und Finanzierung ermöglichen und das andere ist die konkrete Kenntnis der Wirtschaftsverhältnisse jenes Landes, wo wir gründen oder finanzieren wollen.

Dieser Leitgedanke ist auch in der konstruktiven Einteilung dieses Werkes ausgedrückt. In dem allgemeinen Teil machen wir uns mit der Gründung der typischsten Beteiligungsform des Kapitalisten, der Aktiengesellschaft laut des ungarischen, bulgarischen und türkischen Vergleichungsrechtes bekannt; in dem speziellen Teil hingegen geben wir die allgemeine wirtschaftliche Beschreibung Ungarns, Bulgariens und der Türkei, bei nachdrücklicher Betonung der Industrieverhältnisse. Wie auch in der planmäßigen Kriegsführung die vorhergehende Rekognoszierung unerläßlich ist, ebenso ist zu einer selbstbewußten Finanzierungstätigkeit die Kenntnis der wirtschaftlichen Lage jenes Staates unentbehrlich, in welchem der Kapitalist diese Tätigkeit zu entfalten gedenkt.

B. Die Handelsgesellschaften nach dem ungarischen, bulgarischen und türkischen Recht

Die Rechtsform der Gesellschaft ruht auf dem sog. Gesellschaftsvertrag, dessen Zweck ist, daß die sämtlichen Mitglieder der Gesellschaft unter Einhaltung der im Vertrage stipulierten Verpflichtungen das Ziel der Gesellschaft fördern. Der Begriff der Gesellschaft selbst ist in dem Handelsverkehr der heutigen Zeit nicht neu und hat sich im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung nur der Rechtsinhalt des Gesellschaftsbegriffes verändert. Die Assoziation kommt schon in dem römischen Recht vor. In der societas des römischen Rechtes ist die Erscheinung zu treffen, daß sich mehrere zu einem gemeinsamen Ziel vereinigen; zu diesem Behufe bieten die Mitglieder ihr Vermögen an, jedoch ist im Handelsverkehr dritten Personen gegenüber nicht die Gesellschaft als solche, sondern sind direkt die einzelnen Mitglieder (socii) berechtigt und verpflichtet.

Neben diesem Gesellschaftsgebilde des römischen Rechtes finden wir heute eine neue Gesellschaftsform mit ganz neuem Rechtsinhalt. Das ist die juristische Person. Die juristische Person besitzt eine selbständige Rechtspersönlichkeit, verfügt als Rechtssubjekt über eigenes Vermögen, ist auch ständig zum Vermögenserwerb befähigt und hat selbständige Rechte und Verpflichtungen nicht nur dritten Personen, sondern auch gegenüber den Mitgliedern der Gesellschaft. Nichtsdestoweniger steht die gewöhnliche privatrechtliche Gesellschaft, d. h. die Assoziation mit der Handelsgesellschaft als juristischen Person im unbedingten Zusammenhang. So sind bei den beiden Gesellschaften Begriffsvoraussetzungen, daß sie wenigstens zwei Mitglieder und ein festgesetztes Ziel haben, welch letzteres sowohl gegen die öffentliche Moral, als auch gegen das Gesetz nicht verstößt; außerdem muß zwischen den Gesellschaftsmitgliedern auch eine Interessengemeinschaft bestehen usw. — Hinwieder ein wesentlicher Unterschied zwischen der privatrechtlichen und Handelsgesellschaft ist, daß

a) die Handelsgesellschaften eine gesetzlich festgelegte Organisation besitzen, während sich die Organisation der privatrechtlichen Gesellschaften nur auf einem Vertrag stützen können;

b) bei den privatrechtlichen Gesellschaften verantworten zwar die einzelnen Mitglieder für die Verpflichtungen der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen, jedoch pro rata, d. i. nur bis zur Höhe ihres Anteils; die Haftung der Mitglieder bei den Handelsgesellschaften ist wieder

solidarisch, erstreckt sich aber nicht auf das ganze Vermögen der Mitglieder;

c) schließlich während bei den gewöhnlichen privatrechtlichen Gesellschaften dritten Personen gegenüber nur die einzelnen Mitglieder berechtigt und verpflichtet sind, verfügt die Handelsgesellschaft über eine selbständige Firma, gilt im Handelsverkehr als juristische Person und dritten Personen gegenüber wird nicht das einzelne Mitglied, sondern die Gesellschaft selbst befugt und verbindlich gemacht.

Mit dem sich stets komplizierenden Wesen des Handelsverkehrs hängt die Eigenschaft zusammen, daß die Institutionen des wirtschaftlichen Verkehrs einem beständigen Wandel unterworfen sind. Jede neue wirtschaftliche Epoche bringt neuen Gehalt in die einzelnen handelsrechtlichen Institutionen und schafft neben den bestehenden Handels- und wirtschaftlichen Organismen neue Gesellschaftsorganismen. Allein die Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung äußert sich nach den Ländern und weichen sohin auch die handelsrechtlichen Gesetzgebungen der Staaten bezüglich der Anführung der einzelnen Handelsgesellschaften ab. Während z. B. §§ 335—342 des deutsch. HGB. die sog. stille Gesellschaft unter den Handelsgesellschaften anführt, ist der Begriff einer stillen Gesellschaft sowohl in dem ungarischen, als auch in dem bulgarischen und türkischen Handelsgesetze unbekannt und hat demzufolge die ungarische Judikatur gegebenenfalls auch entschieden, daß die stille Gesellschaft als eine Handelsgesellschaft nicht angesehen werden kann (ung. kgl. Kurie Nr. 1076/1891, Nr. 1076/1900). Oder z. B. während die sog. Kommanditgesellschaft auf Aktien auf Grund §§ 320—334 des deutsch. HGB. in dem deutschen Handelsrecht eine kodifizierte Institution darstellt, wird über diese Gesellschaftsform in dem ungarischen Handelsgesetz gar keine Erwähnung gemacht; hingegen ist diese Gesellschaftsinstitution — gleich dem deutschen Rechtszustande — sowohl durch das bulgarische Handelsgesetz (§§ 219—225), wie auch durch das türkische Handelsgesetz (§ 29) geregelt worden.

Die rechtshistorischen Forschungen haben ermittelt, daß die Handelsgesellschaften nicht eine aus der anderen, sondern auf separaten Grundlagen zustandegekommen sind. Die älteste Form war die sog. Commenda. Inhaltlich bedeutete dies, daß jemand einem anderen Kapital gegeben hat, um Geschäfte abzuschließen, woraus sich dann die Kommanditgesellschaft entfaltet hat. Die andere typische Form der Handelsgesellschaften, d. i. die Kollektiv-, oder offene Handelsgesellschaft konstituierte sich aus der sog. Compagnia, und zwar auf Grund der Hauskommunion der Familienmitglieder. Die Aktiengesellschaft findet ihre Grundlage in den Interessenvereinigungen, deren Mitglieder sich aus den an Staats-

anleihen beteiligten Personen rekrutierten. Endlich die Genossenschaftsform, welche unter den Gesellschaftsformen unzweifelhaft neuesten Ursprunges ist, findet ihre Deutung in den Konsumvereinen, also in Gesellschaften für Zwecke der Selbsthilfe[1]).

Betreffs Einteilung der Handelsgesellschaften wurde im ungarischen, bulgarischen und türkischen Recht die organische Einteilung des französischen Code de commerce als maßgebend angenommen. Das erwähnte Code de commerce unterscheidet drei Arten von Handelsgesellschaften, so wie die Kollektivgesellschaft (société en nom collectif), die Kommanditgesellschaft (société en commandite) und die Aktiengesellschaft (société anonyme). Das französische Gesetz macht aber hierbei auch von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und von den Beteilungsgesellschaften Erwähnung, worunter die ältere französische Theorie und Praxis die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften, die neuere wieder die stille Gesellschaften, ohne Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft ständigen oder vorübergehenden Charakters ist, versteht[2]).

Das deutsche Handelsgesetz hatte ursprünglich auch dieses System befolgt, doch während das neue deutsche HGB. die sog. Stille Gesellschaft aus dem alten deutschen Gesetz (1871) übernommen hat, wurde dafür auf die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften keine Rücksicht genommen.

Das ungarische Handelsgesetz anerkennt im § 61 folgende Gesellschaftsformen mit ausschließlicher Geltung:

a) die Kollektivgesellschaft;
b) die Kommanditgesellschaft;
c) die Aktiengesellschaft und
d) die Genossenschaft.

Wir haben jedoch betont, daß die bindenden Bestimmungen des Gesetzes durch den Handelsverkehr regelmäßig überschritten werden, was auch bei dem über 40 Jahre alten (1875) ungarischen Handelsgesetze im übrigen ganz natürlich ist. So können zwar in Ungarn weder Kom-

---

[1]) Vgl. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, Stuttgart 1892, Bd. I, S. 254ff.; Nagy, Handbuch des ungarischen Handelsrechtes, Budapest 1904, S. 127; Lehmann bezeichnet die Seeschiffahrtsgesellschaften als die Grundlage der Aktiengesellschaften und behauptet, daß die ganze Institution holländischen Ursprunges sei. Vgl. Lehmann, „Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de commerce". Berlin 1895 und die Rezension über dieses Werk in Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 46. Bd., N. F. 1897, S. 339ff.

[2]) Vgl. Lyon-Caen, C. et Renault, Traité du Droit Commercial, Paris 1898—1903, Bd. II, S. 746.

manditgesellschaften auf Aktien, noch Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet werden, nachdem das positive Recht dieselben nicht kennt; es liegt jedoch für die ausländischen Gesellschaften kein Hindernis vor, in dieser Rechtsgestaltung in Ungarn Anlagen zu errichten (Zweigniederlassung). Diesbezüglich enthält zwar Titel X, Kapitel VI des ungarischen Handelsgesetzes, welcher über die ausländischen Aktiengesellschaften verhandelt, ebenfalls restriktive Bestimmungen, aber die bezüglichen Verfügungen haben teils durch die mit ausländischen Staaten geschlossenen Verträge, welche sich auf inländische Anlagen ausländischer Handelsgesellschaften beziehen, teils durch die Judikatur eine ausführliche Ergänzung erfahren. Die österreichischen Handelsgesellschaften sind kraft GA. XXII von 1878, ferner GA. XXXIX von 1899 und XII von 1908 von den Verfügungen, welche sich in dem ungarischen Handelsgesetz auf die ausländischen Gesellschaften beziehen, enthoben und steht ihnen frei Anlagen in Ungarn zu errichten. Ebenso enthalten über die Niederlassung ausländischer Gesellschaften in Ungarn besondere Vereinbarungen jene Handelsverträge, welche Ungarn mit Deutschland (1891 und 1905), Bulgarien (1907), mit der Schweiz (1906), Rußland (1906), Belgien (1908) und Italien (1906) getätigt hat. In Anbetracht genommen, daß nicht nur von Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, sondern auch einzelner Gesellschaftsgebilden, insbesondere GMBH., in Ungarn gegebenenfalls die Rede sein kann, wird diese Frage durch das ungarische Handelsgesetz dennoch nicht geregelt und ist wiederholt wahrgenommen worden, daß sich das Ausland hierin durch die Umgehung des Gesetzes beholfen hat[1]). Nachdem nämlich die österreichischen Gesellschaften ohne jegliche Einschränkung in Ungarn Filialanlagen aufstellen können, hingegen die ausländischen Gesellschaften nur zur Gründung von Aktien-, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften in Ungarn berechtigt sind, demzufolge hat die betreffende ausländische Gesellschaft, wenn sie eine in Ungarn nicht anerkannte Gesellschaftsform besaß, in Österreich ein Hauptdepot aufgestellt, um sich dann als österreichische Gesellschaft ganz einfach auch in Ungarn auszubreiten.

Ganz ähnlich dem ungarischen Gesetze kennt auch das bulgarische Handelsgesetz im § 68 vier Handelsgesellschaften, und zwar die Kollektivgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft. Wie jedoch auch aus der Konstruktion des Gesetzes ersichtlich, ist diese Aufzählung nicht erschöpft, da im Abschnitt VI,

[1]) Wittmann, Der Rechtszustand der Unternehmungen mit beschränkter Haftung in Ungarn, Budapest 1908, S. 25.

Kapitel IV, des bulgarischen Gesetzes über die Aktiengesellschaften, auch bezüglich der Kommanditgesellschaft auf Aktien ausführliche Dispositionen getroffen werden.

Der § 10 des türkischen Handelsgesetzes stellt drei Arten von Handelsgesellschaften auf. Und zwar, die Worte des Gesetzes selbst gebrauchend:

a) die als Kollektivgesellschaft bezeichnete Gesellschaft, welche unter einem gemeinschaftlichen Namen die Gesamtheit der Gesellschafter umfaßt,

b) die Kommanditgesellschaft genannte, auf dem Prinzip der Commenda beruhende Gesellschaft,

c) die „anonym" genannte, auf Anteile gestellte Gesellschaft, bei der der Name keines der Teilhaber erwähnt wird.

Allein § 10 des türkischen Handelsgesetzes ist bezüglich Einteilung der Gesellschaften auch nicht erschöpfend, nachdem durch § 29 die Institution der Kommanditgesellschaft auf Aktien ebenfalls eingeführt worden ist. Dieser Paragraph besagt, daß „das Kapital von Kommanditgesellschaften ebenfalls in Aktien zerlegt werden kann, jedoch bleiben die für die Kommanditgesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen insgesamt in Anwendung." Die ausländischen Gesellschaften, welche in der Türkei Filiale oder Agentur aufzustellen beabsichtigten, unterlagen nicht den Satzungen des Handelsgesetzes. Diesen schon ursprünglich unrichtigen Zustand trachtete die türkische Regierung bereits seit dem Jahre 1888 ständig abzuändern, welches Bestreben jedoch nur in 1914 zu der Lage führte, daß der Rechtsstand der ausländischen Gesellschaften in der Türkei endgültige Regelung gefunden hat. Die einschlägigen Bestimmungen werden wir im Abschnitt über die ausländischen Aktiengesellschaften besprechen.

Wenn uns nach Vorstehendem das System der ungarischen, bulgarischen und türkischen Handelsgesetze bezüglich der Handelsgesellschaften nunmehr bekannt ist, forschen wir nach jenen Kennzeichen, welche diese Gesetze an den Begriff der einzelnen Gesellschaften knüpfen.

Die ungarischen und bulgarischen Gesetze stimmen im allgemeinen darin überein, daß dieselben anstatt Begriffskriterien Entstehungssachlagen bieten. Das türkische Gesetz aber spezifiziert nicht die legalen Kriterien, sondern überläßt der Usance die Beurteilung der Begriffselemente. (Siehe besonders §§ 11—13 türk. HGB.).

1. „Eine offene Handelsgesellschaft", lautet wortgetreu § 10 des bulg. HGB. gleich § 64 des ung. HGB., „entsteht, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma bei unbeschränkter und solidarischer Haftung betreiben". Hinwieder sagt § 11 des türk. HGB. von dem Begriff der offenen Handelsgesellschaft (société en nom collectif) nur so viel, daß „die Kollektivgesellschaft genannte Gesellschaft unter zwei oder mehr Personen gebildet wird.

Ihr wird ein besonderer Name gegeben und ihr Zweck ist, unter der Gesellschaftsfirma Handel zu treiben."

2. Der Begriff der Kommanditgesellschaft ist in dem ungarischen (§ 125), bulgarischen (§ 123) und türkischen (§ 14) positiven Handelsrecht übereinstimmend. Demnach entsteht eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem unter gemeinschaftlicher Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter nur mit vertragsmäßig fortgesetzter Vermögenseinlage (Kommanditen), ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter hingegen unbeschränkt und solidarisch haften. § 14 des türk. HGB. nennt den Kommanditisten begrifflich Teilnehmer, nämlich der eigene Ausdruck des Gesetzes lautet: „Siparischlü ortak".

3. Bezüglich des Begriffes der Aktiengesellschaft bietet von den Gesetzen der fraglichen drei Länder § 147 des ung. HGB. das meiste legale Kriterium. Nach § 147 des ung. HGB. ist als Aktiengesellschaft jene Gesellschaft anzusehen, welche mit einem im voraus festgesetzten, aus einer bestimmten Anzahl gleichwertiger Aktien bestehenden Grundkapital errichtet wird und bei welcher die Eigentümer der Aktien nur bis zum Betrage ihrer Aktien haften. § 148 des ung. HGB. hält nur die auf die Einlage beschränkte Haftung für wichtig und besagt über den legalen Begriff der Aktiengesellschaft im ganzen so viel, daß „eine Aktiengesellschaft jene Gesellschaft heißt, an welcher alle Gesellschafter nur mit ihren Einlagen Teil nehmen, ohne unbeschränkt verantwortlich zu sein". § 20 und die darauf folgenden §§ des türk. HGB. geben keine begriffliche Definition über die Aktiengesellschaft, dagegen der allererste Paragraph (Art. 20) der Verfügungen bezüglich der Aktiengesellschaft lautet dahingehend, daß „die anonyme, namenlose Gesellschaft keine Gesellschaftsfirma im handelsrechtlichen Sinne führt (n'éxiste de point sous un nom social) und kann nicht mit dem Namen eines der Teilhaber gezeichnet werden".

4. Der Begriff der Kommanditgesellschaft auf Aktien fehlt in dem ungarischen Handelsgesetz, auch das bulg. und türk. HGB. geben hierüber keine legale Definitionen, inwiefern im § 219 des bulg. HGB. nur so viel angezeigt wird, daß: „Die Bestimmungen über die Aktiengesellschaften finden Anwendung auch auf die Kommanditgesellschaften", und § 29 des türkischen Gesetzes folgenden Rechtszustand verordnet: „Das Kapital von Kommanditgesellschaften kann ebenfalls in Aktien zerlegt werden, jedoch bleiben die für die Kommanditgesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen insgesamt in Anwendung".

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien hat daher begrifflich, wie dies den fußenden Verfügungen des türkischen Gesetzes zu entnehmen ist, zwei typische Charakterzüge: der eine ist, daß die Haftung und die Geschäftsführung in gleicher Weise, wie bei der Kommanditgesellschaft geregelt ist, und der andere, daß das Grundkapital in Aktien zerlegt ist und deren Besitz die Einlagen der Kommanditisten bildet.

5. Schließlich bezüglich der Genossenschaften enthält nur das ungarische (II Titel, §§ 223—257), sowie das bulgarische Handelsgesetz (II. Teil, V. Kapitel, §§ 239—271) Bestimmungen, deren Einzelheiten jedoch infolge der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse in Ungarn durch den GA. XXIII v. J. 1898 über die landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften neuerdings geregelt wurden. Laut der ursprünglichen Verfügungen des ungarischen HGB. (§ 223ff.) sowie der gleichen Verfügungen des bulgarischen Gesetzes (§ 239ff.) wird als Genossenschaft „die aus einer nicht bestimmten Anzahl von Mitgliedern be-

stehende Gesellschaft angesehen, die sich zur Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes oder auf Grund der Wechselseitigkeit bezwecken". Im türkischen HGB. wird über Genossenschaften nichts verfügt.

Nachdem wir uns mit den Handelsgesellschaften des ungarischen, bulgarischen und türkischen kodifizierten Handelsrechtes vertraut gemacht haben, sehen wir uns die Rechtsverhältnisse dieser Handelsgesellschaften an.

Die Handelsgesellschaften besitzen im allgemeinen auf Grund ihrer positiven rechtlichen Regelung zweierlei Rechtsverhältnisse, und zwar:

a) innere Rechtsverhältnisse, welche einerseits zwischen den Mitgliedern, andererseits zwischen der Gesellschaft und den eigenen Mitgliedern auftauchen, — ferner

b) äußere Rechtsverhältnisse, welche sich zwischen der Gesellschaft und dritten Personen, sowie zwischen den Mitgliedern und dritten Personen ergeben.

Was die inneren Rechtsverhältnisse anbelangt, gilt als gesetzliches Prinzip, daß die Parteien diese Innenverhältnisse nach ihrer freien Wahl auf Grund des Gesellschaftsvertrages festsetzen können. Wenn kein Gesellschaftsvertrag vorhanden ist, so sind die absoluten Bestimmungen des Gesetzes maßgebend. Aus je mehr Teilnehmern sich die Handelsgesellschaft konstituiert, desto schwerer wird die Teilnahme und Kontrolle der Mitglieder in der gesellschaftlichen Geschäftsleitung durchzuführen sein und sohin desto umständlicher muß im Gesetz die Sorge dafür getragen werden, daß die ev. Lücken des Gesellschaftsvertrages durch gesetzliche Verfügungen absoluter Rechtskraft ergänzt werden. Dies ist die Erklärung, warum die gesetzlichen Bestimmungen bei den Aktiengesellschaften und den Genossenschaften in betreff der Feststellung von absoluten Verfügungen des Gesellschaftsvertrages so weitläufig beschrieben sind.

Während wir bezüglich der Innenverhältnisse der Gesellschaften im Gesetz dispositive Verfügungen, von welchen die Parteien bei dem Festlegen des Gesellschaftsvertrages zufolge ihrer vollständigen Rechts- und Handlungsfähigkeit entsprechend abweichen können, vorfinden, ist bei den gesellschaftlichen Außenverhältnissen keine solche Freiheit wahrzunehmen. Das Gesetz rechnet damit, daß die Gesellschaft im Handelsverkehr beständig mit dritten Personen umgeht und können sich diese dritten Personen mit der Gesellschaft nur so in eine Geschäftsverbindung einlassen, wenn sie darauf gefaßt sein können, daß das Gesetz ihre Interessen mit solchen absoluten Verfügungen schützt, welche von seiten der Gesellschaft nicht abgeändert werden können und welche die dritte Person, die mit der

Gesellschaft in Geschäftsverbindung kommt, ständig als maßgebend betrachten kann.

Was die Rechtsfähigkeit der Handelsgesellschaften betrifft, wurden kraft des ungarischen, wie auch kraft des bulgarischen Gesetzes die Handelsgesellschaften mit dieser Rechtsfähigkeit bedacht (§ 63 des ung. HGB. und § 69 des bulg. HGB.). Beide Gesetze verfügen nämlich, daß „die Handelsgesellschaften unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verpflichtungen eingehen, Eigentum und andere Rechte an unbeweglichen Sachen erwerben und im Prozesse als Kläger und Beklagte vor Gericht stehen können." Das türkische Handelsgesetz setzt diese kollektive Regelung der Rechtsfähigkeit nicht fest, was aber auch unnötig ist. Das Ziel der Handelsgesellschaften ist gesetzlich genehmigt und daher offenbaren sich all jene wirtschaftlichen und juridischen Erscheinungen, welche mit der Betätigung der Gesellschaft verbunden sind, praktisch mit vollster Wirkung ohne Rücksicht darauf, ob durch das Gesetz die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft nebst Regelung der Innen- und Außenverhältnisse ausdrücklich anerkannt wird oder nicht. Im übrigen verfügen auch die §§ 40—50 des türkischen Handelsgesetzes, worin der Schiedsrichterzwang aufgestellt wird, ausdrücklich über die Prozesse der Handelsgesellschaften untereinander; also wenn wir die Prozeßfähigkeit als ein Kennzeichen der Rechtsfähigkeit betrachten, so besteht die Rechtsfähigkeit der türkischen Handelsgesellschaften auch ohne eine besondere positive rechtliche Anerkennung im Prinzip aufrecht[1]).

Wie bei der juristischen Person überhaupt, so wird bei den sämtlichen Handelsgesellschaften vorausgesetzt, daß die Rechtserwerbung sowie Übernahme von Verpflichtungen durch die berechtigten Vertreter der Gesellschaft erfolgt. Diese Vertreter können aber für die Gesellschaft Rechte und Verpflichtungen nur dann übernehmen, wenn sie wirklich unter der Firma der Gesellschaft und nicht als einzelne Mitglieder vorgehen.

Wir können nicht unerwähnt lassen, daß das ungarische, bulgarische und türkische Recht außer den oben erörterten (§ 61 ung. HGB., § 68 bulg. HGB. und § 10 türk. HGB.) Handelsgesellschaften auch sog. Vereinigungen zu einzelnen Handelsgesellschaften kennt.

Sowohl das ungarische, als auch das bulgarische und türkische Gesetz stimmen in dem überein, daß diese Gelegenheitsvereinigungen nicht unter die Bestimmungen des Handelsgesetzes über Handelsgesellschaften gehören (§ 62 ung. HGB., § 268 bulg. HGB. und § 36 türk. HGB.). Im § 62 des ungarischen Handelsgesetzes wird die Vereinigung zu einzelnen

[1]) Betreffs der Erwerbsfähigkeit der türkischen Aktiengesellschaften an Immobilien s. S. 30.

Handelsgeschäften ausdrücklich von den Bestimmungen des Handelsgesetzes ausgeschaltet. Dessen ungeachtet enthält das Gesetz im selben Artikel ziemlich detaillierte Verfügungen über die Vereinigungen. In dem bulgarischen Handelsgesetz (§ 268ff.) wird betreffs der Vereinigungen (in den sechsten Abschnitt des fünften Kapitels eingereiht) und laut Dogmatik des Gesetzes vorausgesetzt, daß an den unter den Bestimmungen des Handelsgesetzes stehenden Gelegenheitsvereinigungen wenigstens Kaufleute, oder Handelsgesellschaften teilnehmen sollen, oder aber wenn die Teilnehmer auch keine Kaufleute sind, ein Handelsgeschäft den Gegenstand des Geschäftes der Vereinigung bilden soll. In dem türkischen Handelsgesetz wieder werden laut § 36ff. die Gelegenheitsvereinigungen nur dann in die Handelsgesellschaften eingereiht, wenn sich dieselben tatsächlich mit Handelsgeschäften befassen.

Die Bestimmungen der Gesetze, die sich auf die Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften beziehen, weisen gemeinschaftliche Merkmale auf und zwar:

a) Die Gemeinschaft des Nutzens, bzw. des Verlustes;

b) der Gegenstand der Vereinigung hat ein Handelsgeschäft zu sein. Diese Verfügung ist in dem bulgarischen und türkischen Gesetz ausdrücklich zu treffen, während das ungarische Handelsgesetz diese Bedingung nicht ausdrücklich hervorhebt, allein in der Judikatur werden die Rechtsnormen in diesem Sinne gedeutet (Ung. kgl. Kurie Nr. 264/1900, Nr. 754/1888);

c) endlich ist die gemeinschaftliche Eigenschaft die gelegenheitliche Natür der Unternehmung. Hierdurch unterscheiden sich hauptsächlich die Vereinigungen von den Handelsgesellschaften im allgemeinen, während der systematische Abschluß im voraus nicht bestimmter Geschäfte eine Gewerbmäßigkeit in sich birgt und wenn sich die betreffende Gesellschaft auch Gelegenheitsgesellschaft nennt und sich nicht in das Handelsregister eintragen läßt, wird dieselbe gegebenenfalls mit den entsprechenden sonstigen Handelsgesellschaften z. B. mit der Kollektivgesellschaft inhaltlich vollkommen als gleichgestellt betrachtet.

In dem modernen Handelsverkehr ist die Gelegenheitsvereinigung von besonderer Wichtigkeit bei Gründung der Aktiengesellschaften und anderen Unternehmungen, sowie bei Emission von Staatspapieren, Obligationen oder sonstigen Effekten. Der Sprachengebrauch nennt diese Vereinigungen im Verkehr K o n s o r t i e n oder S y n d i k a t e, deren Wesen darin besteht, daß sich diese Gelegenheitsvereinigungen zur Konstitution von Unternehmungen, oder zur Anlegung der emittierten Werte gesellen. Die betreffende Gelegenheitsvereinigung übernimmt die emittierten

Werte zu einem bestimmten Kurs und trachtet diese regelmäßig zu einem höheren Kurs je eher zu verkaufen. Der Gelegenheitscharakter des Konsortiums oder Syndikates wird durch diese Funktion auch vollends erschöpft.

C. Geschichtliche Einleitung

1. Das ungarische Handelsgesetzbuch

Das erste Werk, welches die Gesetzgebung des selbständigen Ungarns auf dem Gebiete des Handelsrechtes geschaffen hatte, war der GA. LIII v. J. 1723. Dasselbe verpflichtet die Kaufleute zur Führung regelrechter Handelsbücher, welchen eine gewisse Beweiskraft beigemessen wird.

Die ersten Regungen zur Kodifikation eines einheitlichen Handelsrechtes tauchen in Ungarn im Jahre 1779 auf. Es wurde die ung. kgl. Kurie mit Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes beauftragt, dessen Gesetzesvorlage mit dem königlichen Reskript vom 9. Januar 1791 dem Reichstag unterbreitet wurde. Allein diese Vorlage trat nicht in Gesetzeskraft, trotzdem daß durch den GA. LXVII. v. J. 1791 ein Landeskomité ernannt wurde zu dem Behufe, das Werk der Kurie ausführlich zu überprüfen. Inzwischen wurde in Anbetracht dessen, daß der Verkehr Ungarns allmählich nach Österreich tendierte und die Wechselwirkung zwischen den beiden Ländern sehr lebhaft war, durch den GA. XVII. v. J. 1792 mit Bezug auf die Verkehrsinteressen ein Rechtszustand statuiert, wonach in solchen Fällen, wenn sich der Schuldner in Wechsel-, Handels-, oder privatrechtlichen Angelegenheiten dem österreichischen Gerichtsstand unterworfen hat, diese Zuständigkeit auch in Ungarn anzuerkennen und das Urteil daselbst zu vollziehen war. Obwohl es ein seltener Fall ist, daß eine unabhängige Nation ihre Bürger dem Gericht eines anderen Staates überläßt, ist dieses Gesetz dennoch bis 1840 in Kraft geblieben[1]).

Die Arbeit der Erschaffung eines einheitlichen Handelsrechtes ist von dem Zeitpunkte an, als zufolge des GA. LXVII. von 1791 — wie oben erwähnt — zur Überprüfung der Gesetzesvorlage der ung. kgl. Kurie ein besonderer Reichstagsausschuß entsandt wurde, nur langsam vorwärts geschritten. Der Ausschuß hat die Arbeit bereits im Jahre 1795 fertiggebracht, nichtsdestoweniger war der Reichstag infolge seiner anderweitigen Inanspruchnahme, ferner infolge der Kriegsverhältnisse sowie auch der Ursache, daß wegen der vielen Verzögerungen die Vorlage selbst veraltet worden ist, nicht in der Lage das einheitliche Handelsrecht zu kodifizieren. Mit dem GA. VIII. v. J. 1827 wurde zur Durchführung der systematischen Kodifikationsarbeiten neuerdings eine Kommission delegiert, die Vorlage gelangte jedoch wegen ihrer Unvollkommenheit nicht zur parlamentarischen Verhandlung. Endlich

[1]) Vgl. Nagy a. a. O. 20; ferner Lévy, Ungarns Handelsrecht, Berlin 1906, S. 8.

wurde durch den Reichstag v. J. 1839/40 auf Vorschlag des Komitates Zala eine neuere Kommission zur Vorbereitung eines Handels- und Wechselgesetzentwurfes bestimmt, welche unter Mitwirkung des Wiener Advokaten und Universitätsprofessors Dr. Ignaz Wildner rasche und nützliche Tätigkeit entfaltet hatte und haben die Entwürfe dieser Kommission nacheinander Gesetzeskraft erlangt. So ist mit GA. XV. v. J. 1840 das Wechselgesetz zustandegekommen, GA. XVI von 1840 verfügt über die Kaufleute, GA. XVII von 1840 betrifft die Fabriken, GA. XVIII von 1840 bezieht sich auf die Erwerbs-, Kommandit- und Aktiengesellschaften, GA. XIX von 1840 spricht von Handelskorporationen und Handelsmäklern und GA. XX von demselben Jahre vom Konkurs. Das Wechselgesetz wurde bereits durch den GA. VI v. J. 1844 unter Revision genommen.

Die soeben besprochenen Gesetze zeigen einen außerordentlich großen Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand. Allein die Entwicklung des Handelsverkehrs brachte mit sich, daß als Ungarn nach dem mit Österreich im Jahre 1867 geschlossenen Ausgleich in der Lage war, an den legislatorischen Fragen des Privat- und Handelsrechtes weiterarbeiten zu können, sich sofort der Revision der Gesetze v. J. 1840 befleißigt hat. Insbesondere drang in die öffentliche Meinung der Aufforderungsruf nach Zustandebringen eines modernen, die Rechtsunsicherheit aufhebenden einheitlichen Handelsgesetzes. Unter solchen Umständen wurde durch die Handelsregierung der Budapester Universitätsprofessor Stefan Apáthy mit der Ausarbeitung eines Handelsgesetzentwurfes beauftragt. Der Entwurf war in kaum einem Jahr mit einer eingehenden Begründung ausgearbeitet gewesen, worauf die Regierung zur Diskussion des ganzen Elaborates eine Enquete einberufen ließ, welche ihre Beratungen am 4. November 1873 begonnen und am 21. Dezember 1874 beendigt hat. Der Entwurf des Handelsgesetzes wurde am 2. April 1875 dem Reichstag vorgelegt und ist durch den GA. XXXVII v. J. 1875 in Gesetzeskraft erwachsen. Ebenso ist das durch den GA. XVII. v. J. 1881 kodifizierte Konkursgesetz mit dem Namen des Universitätsprofessors Stefan Apáthy verknüpft, dessen Entwurf auch diesem Gesetze zugrunde liegt.

Das ungarische Handelsgesetz, sowie das ungarische Wechselgesetz hat in dem ganzen Gebiete des ungarischen Königreiches, also auch in Kroatien-Slawonien Geltung.

Der GA. XXXVII v. J. 1875, welcher die Kodifikation des ungarischen Handelsrechtes enthält, ist eine gelungene legislatorische Schöpfung. Bei Erschaffung des Gesetzes wurde große Aufmerksamkeit dem reichen Stoff zugewandt, welchen die ausländische und besonders die deutsche Gesetzgebung geboten hat. Die deutsche Quelle, welche als Richtschnur diente, war das deutsche HGB. v. J. 1871. Die ziemlich intensive Übernahme der Bestimmungen dieses Gesetzes findet ihre Auslegung teilweise in der engen Wechselwirkung, die einerseits zwischen Ungarn, andererseits zwischen Österreich und Deutschland in der Zeit der Gesetzschaffung bestanden war. Trotzdem hat das ungarische Gesetz weder die Kommanditgesellschaft, noch die stille Gesellschaft und das Seerecht aus dem deutschen Gesetz übernommen; dafür wurden die Genossenschaften, Lagerhausgeschäfte, die festländische Versicherung und das Verlagsgeschäft abweichend von dem deut-

schen Gesetz selbständig geregelt, obwohl dieselben durch das deutsche Handelsgesetz v. J. 1871 nicht reguliert sind.

Die rasche Entwicklung des ungarischen wirtschaftlichen Lebens hat zur teilweisen Ergänzung und teilweisen Revision der ursprünglichen Bestimmungen des ungarischen Handelsgesetzes geführt. So entstand der GA. XXIII. v. J. 1898 betreffend die landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften, der zu gleicher Zeit auch eine Zentralgenossenschaft aufgestellt hat, unter deren Obhut heute schon ungefähr 2500 Genossenschaften tätig sind. Der GA. XXV v. J. 1900 regelt das Sammeln von Bestellungen. Der GA. LVII. v. J. 1908 verfügt über die Übertragung eines Handelsgeschäftes, endlich der GA. LVIII. v. J. 1908 ordnet das Scheckwesen. Die legislatorische Revision folgender Institutionen, wie Genossenschafts-, Versicherungs- und Aktienrecht, Agenturwesen, kaufmännische Dienstverhältnisse und Handelskauf in bezug auf das Ratengeschäft, ferner die Zulassung sowie die gesetzliche Regelung der in Ungarn nicht anerkannten G. m. b. H. ist bisher noch nicht geschehen, aber die Revisionsarbeiten sind bereits vorbereitet worden. Auf die legislatorische Revision selbst kommt erst die Reihe, wenn die Kodifizierung des bürgerlichen Rechtes, die in Ungarn noch überhaupt nicht erfolgt ist, gesetzgeberisch schon vollendet sein wird.

Das Seerecht, dessen Grundlage sowohl in Ungarn, als auch in Österreich in dem v. J. 1774 herstammenden „Editto politico di navigazione mercantile austriaca" enthalten ist, beabsichtigte ursprünglich Ungarn und Österreich einheitlich zu regulieren, jedoch der im Jahre 1908 mit Österreich getätigte Handelsvertrag hat das Seerecht aus dem Kreise der gemeinsam zu behandelnden Angelegenheiten ausgeschaltet. Demzufolge bot sich für Ungarn die Gelegenheit zum Schaffen eines neuen und modernen Seerechtsgesetzes. Der Entwurf dieses Gesetzes ist das Werk des Budapester Universitätsprofessors Dr. Franz Nagy, das jedoch noch nicht gesetzkräftig werden konnte, da dies durch die in Betracht zu ziehenden und zum Teil noch ausstehenden internationalen Vereinbarungen aufgehalten wurde.

2. Das bulgarische Handelsgesetzbuch

Das bulgarische Handelsgesetz ward am 29. Mai 1897 promulgiert und ist am 13. Januar 1898 ins Leben getreten.

Der frühere Rechtszustand in Bulgarien war der, daß daselbst das türkische Handelsgesetz in Kraft war, welches dem Code de Commerce entnommen wurde und mit dem Fortschritt des Handelsverkehrs überhaupt nicht in Einklang zu bringen war. Unter dem Zwang der Verhältnisse hat der bulgarische Justizminister Konstantin Stoiloff eine Kommission von Fachleuten zusammengestellt, um einen schon vorher verfaßten Handelsgesetzantrag zum Gegenstand einer eingehenden Diskussion zu machen. Nach der erfolgten Besprechung hat im Jahre 1896 der damalige Justizminister Theodoroff den Entwurf einer wiederholten Revision unterworfen, nach deren Vollendung derselbe zu Ende des Jahres der Deputiertenkammer unterbreitet und von dieser auch angenommen wurde.

Den handelsrechtlichen Teil des Gesetzentwurfes hat Dr. Schischmanov, dritter Vizepräsident des obersten Kassationshofes zu Sofia, den wechselrechtlichen Teil Anton Kableskow, zweiter Vizepräsident desselben Gerichtshofes, den konkursrechtlichen Teil Georg Zgureff, damaliger Generalsekretär im Justizministerium und späterer Justizminister übernommen. Einzelne Supplemente hat Nikolaus Selvili, Richter am obersten Kassationshofe, späterer Präsident des Rustschuker Appellhofes verfaßt[1]). Die erwähnten Fachreferenten gingen beim Verfassen des Gesetzentwurfes auf direkte Weisung der Regierung derart vor, daß sie als Quelle aus jenen vorhandenen Handelsgesetzen schöpften, über welche die Nachbarstaaten verfügt hatten. Unter solchen Umständen wurden als Muster zu dem aktien- und wechselrechtlichen Teil des bulgarischen Handelsgesetzes das ungarische Handelsgesetz (GA. XXXVI v. J. 1875) und das ungarische Wechselgesetz (GA. XXXVII v. J. 1876) genommen. Für die konkursrechtlichen Bestimmungen diente das rumänische Handelsgesetz als Muster. Außerdem bot das 1871er deutsche und das 1883er italienische Handelsgesetz eine wertvolle Quelle.

Das bulgarische Handelsgesetzbuch enthält mit den Übergangsbestimmungen zusammen 833 Paragraphen. Das Gesetz zerfällt in zwei Bücher, das erste Buch enthält vom § 1 bis § 526 das Handels- und Wechselrecht, das zweite Buch vom § 527 bis § 822 das Konkursrecht und Konkursverfahren. Das Wechselrecht bildet keinen selbständigen Teil, sondern figuriert im Handelsgesetz unter §§ 527—648 als ein Teil der Handelsgeschäfte und bildet daher unter dem Titel „Handelsgeschäfte" den zehnten Abschnitt des dritten Teiles. Diese Einteilung entspricht der Konstruktion des rumänischen Gesetzes. Das eigentliche Handelsgesetz erstreckt sich demnach ohne das Konkursrecht und Konkursverfahren auf die §§ 1—648. Die Konstruktionseinteilung desselben ist folgende: I. Teil. Von den Kaufleuten, Handelsfirmen usw. II. Teil. Von den Handelsgesellschaften. III. Teil. Von den Handelsgeschäften, welcher Teil sich weiter gliedert: I. Von den Handelsgeschäften im allgemeinen. II. Vom Verkaufe. III. Von dem Kommissionsvertrage. IV. Von dem Speditionsgeschäfte. V. Von dem Frachtvertrage. VI. Von den Lagerhäusern. VII. Von den Verlagsverträgen. VIII. Vom Maklergeschäft. IX. Von dem Versicherungsvertrage. X. Von den Wechseln. XI. Von dem eigenen Wechselbillet à ordre. XII. Vom Scheck.

3. Das ottomanische Handelsgesetzbuch

Das ottomanische Handelsgesetz datiert sich nach der mohammedanischen Zeitrechnung vom 12. Ramasan 1266, welches dem Jahre 1850 entspricht. Das Gesetz beruht vollständig auf dem Code de Commerce und haben die Verfasser des Gesetzes nicht einmal die türkischen eigenartigen Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse gehörig in Acht genommen. Trotzdem das Gesetz an und für sich sehr viele Mängel und Oberflächlichkeiten aufweist, war dasselbe gegenüber dem vorhergehenden unkodifizierten Rechtszustande dennoch als eine Errungenschaft anzusehen.

In der Türkei waren nämlich die Verhältnisse zum Zustandekommen

[1]) Vgl. Schichmanow, Das Handelsrecht Bulgariens, Berlin 1906, S. 4.

eines Handelsgesetzes weniger geeignet, als in den westlichen Staaten. Ungefähr der fünf-sechstel Teil des türkischen Volkes betreibt auch heute in vorherrschendem Maße die Landwirtschaft; der Handel und das Gewerbe befand sich — so wie heute — größtenteils in den Händen der Ausländer und wurde erst Mitte des XIX. Jahrhunderts die unvermeidliche Notwendigkeit des Schaffens eines kodifizierten Handelsrechtes erkannt.

Nichtsdestoweniger finden wir in dem türkischen Reich bereits im XVIII. Jahrhundert Symptome, die sich auf die Handelsverhältnisse, insbesondere auf die Rechtssprechung in Handelsangelegenheiten beziehen. Im 18. Jahrhundert wurde nämlich der sog. ,,Istambul Effendissi", welches ungefähr dem Titel Konstantinopler Richter entspricht, mit der Aufsicht und Jurisdiktion über die Handelssachen ausgestattet. Neben dem ,,Istambul Effendissi" wurden gewisse mit polizeilicher und gleichzeitig richterlicher Autorität bekleideten Personen bestellt, welche den Mehl- und Ölhandel, die Gewichtsmasse der Zünfte und überhaupt die Preise und Qualität der Lebensmittel kontrollierten. Mit der Zeit hat der ,,Istambul Effendissi" als ratgebende Fachleute auch die Zunftvorsteher an der Erledigung strittlicher Angelegenheiten herangezogen, wodurch auch die kaufmännischen Elemente zu der Rechtspflege Zutritt erhalten haben. Nach dem Adrianopler Frieden (1830) vermehrten sich allmählich die Verfügungen, wonach der Staat die Handelsverhältnisse zu ordnen beabsichtigte. Vor allem sind die Fremden ermächtigt worden, um sich gegen Ankauf eines sog. ,,Berat-s", welches die Wirkung eines Privilegiumbriefes besaß, in den privilegisierten türkischen Kaufmannsstand aufnehmen zu lassen. Im Jahre 1840 konstituierte sich das erste einheitliche Handelsgericht, dessen Präsident der türkische Handelsminister und die Mitglieder die vornehmsten Elemente des Handelsstandes waren. Im Jahre 1848 wurden in die Organisation des Handelsgerichtes auch von den europäischen Kaufleuten eine gewisse Anzahl Beisitzer aufgenommen, die in solchen Angelegenheiten mitwirkten, in denen irgendeine Partei Staatsbürger eines fremden Staates war.

Nachdem bis zu dieser Zeit nur das Gewohnheitsrecht und die Handelsusance die einzige Rechtsquelle, die der Rechtssprechung zugrunde lag, darstellte, wurde endlich im Jahre 1850 — wie bereits erwähnt — auch die Kodifikation des Handelsrechtes vollzogen. Von dem französischen Code de Commerce wurde bloß der erste und dritte Teil in die türkische Kodifikation übernommen, während der zweite Teil des Code de Commerce, über das Seerecht, selbständig geordnet worden ist. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1864 unter dem Titel ,,Seehandelsrecht" an den Tag gebracht und haben demselben als Quellenwerke das französische, belgische, preußische und holländische Seerecht gedient. Statt Übernahme aus dem französischen Code de Commerce wurde die Handelsgerichtsorganisation ebenfalls mit einem selbständigen Gesetz geregelt, welches als Anhang des türkischen Handelsgesetzes (,,Appendice au Code de Commerce Ottoman") am 30. April 1860 publiziert worden ist. Die Handelsgerichtsprozeßordnung wurde im Jahre 1862 kodifiziert.

Das türkische Handelsgesetz besteht aus zwei Büchern. Der Titel des ersten Buches heißt: Vom Handel im allgemeinen (Art. 1—146) und hat folgende Konstruktionseinteilung: I. Von den Kaufleuten, II. Von den

Handelsbüchern, III. Von den Handelsgesellschaften, IV. Kommissionsgeschäft, V. Transportkommissionäre für den See- und Binnentransport, VI. Von den Wechseln. Das zweite Buch verhandelt über Konkurs und Bankerott (Art. 147—315).

II. Die rechtliche Natur der Aktiengesellschaft

A. Begriffliches

Laut Dogmatik des ungarischen und bulgarischen HGB. (§ 63 ung. und § 69 bulg.) können die Handelsgesellschaften unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen; sie können Eigentumsrechte und andere Rechte an Immobilien erwerben und im Prozesse als Kläger oder Beklagte auftreten.

Aus dieser kodifizierten Bestimmung ist zweifelsohne die gesetzliche Distinktion zu ersehen, wonach die Aktiengesellschaft unter ihrer selbständigen Firma unabhängige von der Person der Gesellschafter eine Rechtspersönlichkeit ist.

Der § 10 des türk. HGB., in welchem die gesetzlich anerkannten Handelsgesellschaften angeführt sind, verknüpft die Rechtsnatur der Handelsgesellschaften nicht mit dem obigen Zusatz. Der Rechtszustand in Ungarn und in Bulgarien weicht von dem türkischen insofern ab, als laut des türkischen Privatrechtes, welches auf einer religiösen Basis beruht, keine andere als nur eine physische Person Immobilien erwerben kann. Hingegen ist es symptomatisch, daß das Recht der Aktiengesellschaft, unter eigener Firma Prozeß führen zu können, welches als ein Kennzeichen der selbständigen Rechtspersönlichkeit zu betrachten ist, in der Originalverfassung des türk. HGB. (§§ 40ff. über das obligatorische Spezialgericht der Handelsgesellschaften) ausdrücklich gesichert wurde. Das Spezialgericht selbst ist heute bereits abgeschafft.

Während das ungarische und bulgarische Handelsgesetz — wie vorher ersichtlich — den Handelsgesellschaften die Rechtspersönlichkeit ausdrücklich zuteil werden läßt, vorausgesetzt natürlich, daß dieselben unter Einhaltung der gesetzlichen Regeln zustande gekommen sind: gibt die Verfügung § 163 des ung. HGB. und § 171 des bulg. HGB., wonach „jeder Aktionär das Recht an einem verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft hat", schon eine gewisse Ursache zum Nachdenken betreffend die Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaften. Diese Verfügung ist nämlich wortgetreu dem § 216 des alten deutsch.

HGB. entnommen und hat dieselbe zur Vertragstheorie über die Aktiengesellschaften geführt, die sich auf die Darlegungen Töls und Dernburgs basiert[1]). Laut dieser Theorie entsteht das Gesellschaftsverhältnis zwischen den zukünftigen Aktionären der Gesellschaft in der Zeit der Gründung, in eine positivrechtliche Aktiengesellschaft verwandelt sich aber dieselbe nur mit der Eintragung in das Handelsregister; die Aktiengesellschaft bleibt jedoch in ihrem Wesen auch für die Folge eine privatrechtliche Gesellschaft, nachdem das Vermögen nicht ihr, sondern den Gesellschaftsmitgliedern angehört (§ 216 alt. deutsch. HGB.).

Das neue deutsche HGB. hat aber diese gefährliche Feststellung des § 216 ausgelassen und ist mithin an Stelle der Thöl-Dernburgschen Vertragstheorie die heute allgemein angenommene Gierkesche Genossenschaftstheorie getreten[2]). Diese Theorie vertritt den Standpunkt, daß die Aktiengesellschaft gleich der Einzelperson ein konkretes Wesen, jedoch mit einem von der Summe ihrer Mitglieder verschiedenen Gesamtwillen sei und eine von der rechtlichen Anerkennung unabhängige Existenz als natürliche Einheit führe. Demgemäß ist laut der Genossenschaftstheorie die Aktiengesellschaft eine selbständige Rechtspersönlichkeit.

Wenn wir die Vertragstheorie und die Genossenschaftstheorie auf die juristische Natur der ungarischen und bulgarischen Aktiengesellschaften konkretisieren, so werden wir im ersten Augenblick unzweifelhaft einen Gegensatz darin finden, daß während einesteils diese beiden Gesetze die selbständige Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft anerkennen (§ 63 ung. und § 69 bulg. HGB.), stellen die beiden Gesetze anderenteils die identische gleichmäßige Verfügung auf, daß das gesellschaftliche Vermögen nicht der Gesellschaft, sondern den Aktionären zufällt (§ 71 ung. und § 171 bulg. HGB.), was zu einer Menge von literarischen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben hat[3]).

Allein wenn wir die anscheinend entgegengesetzten gesetzlichen Bestimmungen in ihrer praktischen Bedeutung betrachten, so dürfen wir zwei Umstände nicht außer acht lassen. Der eine ist, daß die Gesellschaft durch gesetzliche Bevollmächtigung im Handelsverkehr durch eigene Organe wirkliche Rechtspersönlichkeit besitzt, andererseits müssen wir

---

[1]) Vgl. Thöl, Das Handelsrecht, 1875, I. Bd., S. 404ff.; Dernburg, Preußisches Privatrecht II. Bd., 1895, S. 604ff.

[2]) Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887; ferner: Deutsches Privatrecht, Bd. I. 1895, S. 470ff.

[3]) Vgl. Schwarcz, Das Rechtssubjekt, Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 32, S. 36ff. und Nagy a. a. O. 313ff.

zwischen dem gesellschaftlichen Eigenkapital und dem im Kreditwege erworbenen Kapital Unterschied machen. Das gesellschaftliche Eigenkapital besteht aus dem Grundkapital, Reservefonds und Reingewinn. Sowohl das Eigenkapital, als auch das Fremdkapital kommt in den Aktiven zur Realisation und wenn das Gesetz (§ 199 P. 4 ung. HGB., § 207 P. 4 bulg. HGB.) eine solche Verfügung trifft, daß das gesellschaftliche Grundkapital, der Reservefonds und der Reingewinn mit den Gesellschaftsschulden zusammen auf der passiven Seite der Bilanz einzustellen sind, so bedeutet dies ohne Zweifel, daß auf jeden in den Aktiven verkörperten Vermögensanteil der Gesellschaft nicht nur die Gläubiger der Gesellschaft, sondern auch die Mitglieder derselben einen Anspruch erheben können. Dessen ungeachtet beruht der Anspruch der Gesellschaftsmitglieder einesteils auf der am Jahresende zu erfolgenden Gewinnverteilung, anderenteils im Falle der Auflösung auf der verhältnismäßigen Aufteilung des nach Begleich der Forderungen erübrigenden eigenen Vermögens. Wenn wir somit jene kodifizierte Verfügung, wonach die Aktionäre an einem verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft Recht haben, in der Weise auslegen, daß die Geltendmachung des Anteils nur in den gesetzlich festgelegten Zeitpunkten, d. i. bei Gewinnaufteilung und Auflösung der Gesellschaft erfolgt, bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes aber die Aktiengesellschaft über das gesellschaftliche Eigenkapital durch ihre Organe als eine selbständige Rechtspersönlichkeit disponiert, so ist kein Hindernis vorhanden, bezüglich der Rechtsnatur der ungarischen und bulgarischen Aktiengesellschaft die Gierkesche Genossenschaftstheorie anzunehmen und die Aktiengesellschaft als eine selbständige Rechtspersönlichkeit ohne Vorbehalt zu bezeichnen.

Übrigens ist dieses Problem ohnehin nur von theoretischer Bedeutung. Das kodifizierte Recht und die Judikatur hat die Institution der Aktiengesellschaft derart ausgebildet, daß den theoretischen Meinungsverschiedenheiten kein praktischer Wert beizulegen ist.

Die Anfechtung jeder verallgemeinernden, sich auf den Begriff der Aktiengesellschaft beziehenden Definition hat die Kodifikatoren des Handelsrechtes in der europäischen Gesetzgebung zu der Einsicht geführt, daß sie die gesetzliche Definition der Aktiengesellschaft ganz und gar aufgaben; einesteils, weil dieselbe ohnehin nicht erschöpfend und unanfechtbar sein kann, anderenteils weil die legale Definition auch gar nicht vonnöten ist. Das Wesen der Aktiengesellschaft werden wir demnach nicht aus der legalen Begriffsbestimmung am besten kennen lernen, sondern aus jenen Kennzeichen, welche wir in sonstigen Verfügungen des Gesetzes treffen.

Diese allgemeinen Kennzeichen der Aktiengesellschaft sind:

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalvereinigung, die durch ein Ziel zusammengehalten wird. Dieses Ziel ist zufolge Verfügungen des positiven Gesetzes durch ein Gründungsprojekt, bzw. durch die Statuten bestimmt. Die Existenz der Gesellschaft ist mithin von dem Vermögen untrennbar, nicht aber von der Person und Anzahl der Mitglieder.

2. Das kodifizierte Handelsrecht stellt eine abweichende Distinktion der Handelsgeschäfte von den privatrechtlichen Transaktionen auf. Es ist nun die Frage, ob sich die Aktiengesellschaft nur mit kommerziellen Transaktionen beschäftigen kann? Diese Frage wird durch das ungarische, bulgarische und türkische Handelsgesetz derart gelöst, daß die Aktiengesellschaft, ohne Rücksicht auf den Geschäftsgegenstand, als eine Handelsgesellschaft zu betrachten ist, nachdem dieselbe ohne alle Distinktion mit den anderen Handelsgesellschaften zusammengefaßt erscheint (vgl. § 61 ung., § 68 bulg., § 10 türk. HGB.). Es wird im § 149 des bulg. HGB. auch besonders hervorgehoben, daß die Aktiengesellschaft auch dann als Handelsgesellschaft angesehen wird, wenn der Gegenstand ihres Unternehmens kein Handelsgeschäft ist. — Das positive Recht gewährt somit der Aktiengesellschaft die Qualität eines Vollkaufmannes. Sie ist Handelsgesellschaft, mag auch der Gegenstand ihrer Unternehmung nicht im Betriebe eines Handelsgewerbes bestehen.

3. Der Aktiengesellschaft steht eine selbständige Rechts- und Handlungsfähigkeit zu. Hieraus entstammen sehr wichtige Konsequenzen, welche ermöglichen, daß die Aktiengesellschaft mit einem unermäßlichen Faden an das wirtschaftliche Leben geknüpft sei. Diese Rechts- und Handlungsfähigkeit bezieht sich natürlich auf das Sachen- und Obligationenrecht, und zwar sowohl unter Lebenden, als auch für Todesfall.

Der Entwurf zum schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1904 stellt zutreffend in großen Zügen den Inhalt des Rechtsfähigkeitsprinzips im Art. 62 folgendermaßen fest: „Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, mit Ausnahme derer, die Zustände oder Eigenschaften von Menschen, wie namentlich das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft zur notwendigen Voraussetzung haben." Demzufolge steht der Aktiengesellschaft ein auf die Familienverbindung beruhendes gesetzliches Erbrecht nicht zu. Jene Rechte und Pflichten, welche der Aktiengesellschaft auf Grund ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit eingeräumt sind, fassen wir im folgenden zusammen:

a) Persönlichkeitsrechte: Namen-, Autorenrecht, Privilegium, Schutzmarke, politische Rechte, namentlich Stimmrecht in der Gemeinderepräsentanz durch Bevollmächtigte (vgl. §§ 32, 36, 38 des ung. GA. XXII v. J. 1886).

Was besonders das Persönlichkeitsrecht auf den Namen betrifft, ist die Gesellschaft berechtigt, den Mißbrauch ihres Namens, d. i. ihrer Firma gesetzlich zu verfolgen. Das ung. HGB. hat ursprünglich derart verfügt, daß die Firma der Aktiengesellschaft dem Gegenstand des Unternehmens zu entlehnen ist[1]).

Diese Verfügung wurde jedoch bei dem endgültigen Abfassen des Gesetzes ausgelassen und nur die Bestimmung ist in Kraft geblieben, daß die Aktiengesellschaft in der Firma ausdrücklich als solche zu bezeichnen ist (§ 14 ung. HGB., ähnlich § 21 bulg. HGB.). Die Firma kann jedoch nicht auf den Namen einer physischen Person oder eines Mitgliedes lauten, damit in dem Handelsverkehr nicht der Glaube geweckt wird, als wäre das betreffende Gesellschaftsmitglied für die Verpflichtungen der Gesellschaft auch in seiner Person verantwortlich. Gegen die belgischen, französischen und italienischen Handelsgesetzen verfügt § 20 des türk. HGB. in der Weise, daß die Aktiengesellschaft mit dem Namen eines der Teilhaber nicht bezeichnet werden kann. Wenn sich aber die Aktiengesellschaft zur Übernahme eines bestehenden Handelsgeschäftes konstituiert, so kann mit Einwilligung des gewesenen Eigentümers oder dessen Rechtsnachfolger das Geschäft unter der bisherigen Firma mit dem Zusatz von Aktiengesellschaft weitergeführt werden.

b) Der Aktiengesellschaft steht ferner das Mitgliederschaftsrecht in einer anderen Handelsgesellschaft zu. Allerdings steht dies bedingungslos nur für die Mitgliederschaft in einer anderen Aktiengesellschaft fest, nachdem eine Aktiengesellschaft die Aktien einer anderen Aktiengesellschaft an sich bringen und die auf Grund der Aktien gebührenden Rechte (Recht auf Dividende, auf Teilnahme an der Generalversammlung usw.) ausüben kann. Allein positivrechtlich ist auch kein Hindernis vorhanden, daß eine Aktiengesellschaft Mitglied einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sein soll. Die ung. kgl. Kurie hat z. B. eröffnet, daß eine Kollektivgesellschaft nicht nur von physischen Personen betrieben werden kann (Entsch. Nr. 110/1898). In der Theorie aber sind die Meinungen hierüber geteilt. Ähnlichenfalls hatte das Wiener Handelsgericht Eintragungen von Aktiengesellschaften als Teilhaberin von offenen Handelsgesellschaften in das Handelsregister in fester Praxis zugelassen[2]).

c) Die Gesellschaft kann sachliche und Obligationsrechte unbeschränkt erwerben. Die unbeschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit bezieht sich sowohl auf bewegliche als auch unbewegliche Güter, allein während diese Verfügung in dem ungarischen und bulgarischen Recht

[1]) Vgl. Konferenzprotokoll über das ung. HGB., Budapest 1875, S. 18.

[2]) Silbernagel, Die Gründung der A. G. Berlin 1907 S. 44.

zu finden ist, kann laut des türkischen Rechtes die Aktiengesellschaft an Immobilien keine Rechte erwerben. Nach dem türkischen religiösen bürgerlichen Rechte können nämlich nur physische Personen Grundbesitze erwerben. Die Aktiengesellschaften können daher nur ausnahmsweise auf Grund eines kaiserlichen Irades unbewegliches Gut an sich bringen. In dieser Lage verschaffen sich sowohl die türkischen, als auch die ausländischen Aktiengesellschaften derart Abhilfe, daß sie die sachlichen Rechte an Immobilien stets auf den Namen ihrer Direktoren oder anderer Vertrauensmänner einverleiben lassen[1]).

d) Ein weiterer Ausfluß der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Aktiengesellschaft ist die Prozeßfähigkeit. Der allgemeine Gerichtsstand der Aktiengesellschaft bestimmt sich nach ihrem statutarischen Sitze. Die Organe der Gesellschaft sind es, welche dieselbe in der Prozeßführung vertreten; gleichfalls sind es diese Vertreter, die gegebenenfalls den Eid ablegen; schließlich inwieferne sich zwischen der Gesellschaft und der eigenen Direktion ein Zwiespalt entspinnt, so ordnet zu diesem Prozeß die Generalversammlung einen Vertreter für die Gesellschaft an.

e) Die Gesellschaft kann im Wege ihrer Organe auch eine strafbare Handlung begehen. Die Rechtsperson kann im Strafwege nicht verfolgt werden und können somit nur die statt desselben verantwortlichen Organe zur Rechenschaft gezogen werden. Hierbei wird der Tatbestand erhoben, ob infolge der straflichen Handlung die Gesellschaft zu einem bestimmten materiellen Vorteil gelangt ist, da der Vorteil in diesem Falle wegen unbegründeter Bereicherung rückzuerstatten ist.

4. Gegenüber jener Verfügung § 163 des ung. und § 171 des bulg. HGB., wonach dem Aktionär ein verhältnismäßiger Anteil an dem Gesellschaftsvermögen gesichert ist, besteht eine kodifizierte Verfügung aufrecht (§ 147 ung., § 148 bulg., § 24 türk. HGB.), die im übrigen ein grundlegendes Kennzeichen des Begriffes der Aktiengesellschaft ist, daß nämlich der Aktionär nur bis zu seinem Anteil für die Verpflichtungen der Gesellschaft verantwortlich ist. Nachdem jedoch die Aktiengesellschaft außer dem Grundkapital, welches den Stamm des gesellschaftlichen Eigenkapitals bildet, und außer dem Reservefonds noch einen, das Eigenkapital regelmäßig mehrfach überschreitenden Kredit, also Fremdkapital zur Fortsetzung ihres Betriebes in Anspruch nimmt, ist es Pflicht des Gesetzes dafür Sorge zu tragen, daß die Interessen der Gläubiger entsprechend geschützt sind. Das Gesetz stellt gewisse aktienrechtliche Zwangsnormen auf, die direkt oder indirekt dem Gläubigerschutze dienen. Diesen Gläubigerschutz finden wir in jedem kodi-

[1]) Vgl. Padel, Das Handelsrecht der Türkei, Berlin 1906, S. 25, 26.

fizierten Handelsgesetz mehr oder weniger vor. Das gesetzliche Gläubigerschutzsystem, das vom Hautle[1]) zutreffend als ein integrierender Bestandteil des ganzen Aktienrechts genannt wird, ist sowohl im Rechtsverkehre mit der Aktiengesellschaft (so z. B. das Prinzip der Unbeschränktheit der Vertretungsmacht gegen Dritte, oder Vorschriften behufs vollwertiger Erlangung und Erhaltung des Grundkapitals), wie auch bei Umwandlungen des Grundkapitals und bei der Auflösung der Gesellschaft aufzufinden. Hier wollen wir nur zweier Systeme des Gläubigerschutzes besonders Erwähnung tun: das eine ist die an die staatliche Erlaubnis geknüpfte Möglichkeit der Gründung von Aktiengesellschaften, das andere: das Prinzip der Öffentlichkeit, welches durch das Gesetz ebenfalls im Interesse der Gläubiger geregelt wird. Unter Gläubiger sind aber nicht nur die absoluten Gläubiger zu verstehen, d. i. welche der Gesellschaft laut Sprachgebrauch des Handelsverkehrs Kredit gewähren, sondern auch die relativen Gläubiger, d. h. auch die Aktionäre.

a) Was vor allem die Aktiengesellschaft und die Frage der Staatserlaubnis betrifft, finden wir in der Geschichte der Aktiengesellschaft drei aufeinander folgende Systeme. Das erste ist das Oktroisystem, wonach eine Aktiengesellschaft nur derart zustande kommen kann, wenn das Staatsoberhaupt hierüber ein Privilegium erläßt. Ferner besteht das Konzessionssystem, wonach die Gründung der Aktiengesellschaft prinzipiell gestattet ist, nur muß vorher eine staatliche Genehmigung eingeholt werden. Der Grund des Konzessionssystems ist laut Renaud[2]) die Rücksichtnahme auf die Gesellschaftsgläubiger, denen in Ermangelung persönlich haftender Gesellschafter die erforderlichen Garantien (durch das Konzessionssystem) zu verschaffen sind. Endlich das dritte System für die Normierung des Rechtsstandes zwischen Staat und Aktiengesellschaft ist das Normativsystem, das der Unbeschränktheit der Handelsfreiheit am vollkommensten entspricht. Laut dieses Systems ist es die Aufgabe des kodifizierten Gesetzes dafür zu sorgen, daß zum Interessenschutz der Aktionäre und Gläubiger solche Normen aufgestellt werden, die bei Gründung, Bestand und Auflösung der Gesellschaft stets obligatorisch im Auge zu behalten sind. Die Nichteinhaltung dieser Zwangsvorschriften ist mit einer gesetzlich festgelegten privat- und strafrechtlichen Konsequenz verbunden. Bei allen europäischen Staaten ist ohne Ausnahme in der Entwicklung des Aktienrechtes die symptomatische Erscheinung zu treffen, daß diese Systeme im Laufe der Zeit sich auseinander entwickelt haben und es ist festzustellen, daß

---

[1]) Hautle, Der Gläubigerschutz im Aktienrechte, Berlin 1907, S. 46.

[2]) Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften, Leipzig 1875, S. 369.

die Entwicklung mit dem wirtschaftlichen Fortschritt des betreffenden Landes sowie mit dem Fortschritt der Rechtssicherheit Hand in Hand geht. Trotzdem in Österreich das sog. „Aktienregulativ" vom 20. September 1899 an dem Konzessionssystem nichts geändert hat, sind dessen Gründe nur in den parlamentarischen Hindernissen zu suchen. „Die Reformbedürftigkeit des österreichischen Aktienwesens, schreibt Landmann[1]), im Sinne der Beseitigung des Konzessionssystems, kann seit geraumer Zeit als ein Axiom angesehen werden, in dessen Anerkennung Öffentlichkeit und Regierung einig sind". Nach dem ungarischen und bulgarischen Rechtszustand ist die Gründung der Aktiengesellschaft unabhängig von jeder staatlichen Erlaubnis gestattet, d. h. das Normativsystem ist voll in Geltung. Der türkische Rechtszustand steht aber auf dem rechtsgeschichtlichen Niveau des Konzessionssystems, insofern zur Gründung der Aktiengesellschaft das kaiserliche Ferman unerläßlich ist (§ 28 türk. HGB.).

b) Nebst dem System der Aktiengesellschaft und Staatserlaubnis dient gleichfalls auch das Publizitätsprinzip zum Interessenschutz der Gläubiger und Gesellschafter. Das kodifizierte Aktienrecht führt nämlich genau all jene Handlungen an, die teilweise im Wege des Handelsregisters, teilweise aber behufs besonderer Beachtung der Interessenten in Zeitungen kundgemacht werden müssen. Mit dem Grundgedanken des Normativsystems hängt der Rechtszustand zusammen, daß gewisse Tatsachen, die in dem Geschäftsleben der Aktiengesellschaft vorkommen, nur von dem Zeitpunkte an Rechtskraft besitzen, wenn dieselben veröffentlicht, bzw. ins Handelsregister eingetragen worden sind. In solchem Falle hat die Eintragung eine konstitutive Wirkung, wie z. B. bei der Entstehung der Aktiengesellschaft, bei Statutenänderung, bei Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, bei Fusion. — Hingegen gibt es im Geschäftsverkehr der Aktiengesellschaft solche Ereignisse, deren Veröffentlichung von wichtigem Interesse für die gesellschaftlichen Aktionäre und Gläubiger sind, die jedoch infolge ihrer Natur sich nicht dazu eignen, um durch Einregistrierung besondere Konstitutivkraft zu erhalten. Die Eintragung hat in solchen Fällen bloß einen deklaratorischen Charakter (Eintragung einer Zweigniederlassung, Veröffentlichung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Gläubigeraufforderung). Die praktische Offenbarung des Öffentlichkeitsprinzips besteht einerseits in der Eintragung, andererseits in der Kundmachung mittels Gesellschaftsblätter. Die Aktionäre und Gläubiger werden mithin in die Lage versetzt, daß sie durch Einsichtnahme in das

[1]) Landmann, Österreichisches Aktienrecht, Wien 1900, S. 10.

Handelsregister und bei Beobachtung der Zeitungsanzeigen das Geschäftsleben der Gesellschaft stets im Auge behalten und die Wahrung ihrer Rechte selbst überwachen können.

B. Übersicht des Gründungsherganges der Aktiengesellschaft nach dem ungarischen, bulgarischen und türkischen Recht

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Aktiengesellschaft beginnt von der Eintragung in das Handelsregister, welches somit von konstitutiver Wirkung ist (§ 160 ung., § 168 bulg., §§ 28, 30, 34 türk. HGB.).

Bevor es zur Eintragung kommt, gehen die Gründungshandlungen voraus. Die Dogmatik des deutschen Handelsgesetzes macht einen Unterschied zwischen Simultan- (§ 187 deutsch. HGB.) und Sukzessivgründung (§ 189 deutsch. HGB.), ohne daß im Gesetz selbst diese Benennung angewendet wird. Unter Simultangründung ist zu verstehen, wenn die Gründer die sämtlichen Aktien übernehmen; unter Sukzessivgründung, wenn die Gründer die nicht übernommenen Aktien behufs Zeichnung ausgeben. Diese Distinktion des deutsch. HGB. hat zweifelsohne dem praktischen Leben Rechnung getragen, da bei der Gründung der Aktiengesellschaft die Aktien tatsächlich entweder von den Gründern übernommen, oder behufs Subskription an das Publikum gebracht werden. Die ungarische, bulgarische und türkische Handelspraxis kennt ebenfalls dieses System der Gründung, während aber durch das deutsche HGB. (§§ 182, 189, 190 und 196 deutsch. HGB.) die Gründungshandlungen in gewissen Beziehungen im Falle der Simultan- und Sukzessivgründung abweichend geregelt werden: kennt das ungarische, bulgarische und türkische Recht nur ein kodifiziertes Gründungssystem und ist im Falle der Simultan- sowie Sukzessivgründung eine und dieselbe Regelung vorgeschrieben.

Bezüglich der sachrechtlichen Natur des Gegenstandes, mit welchem sich der Gründer beteiligt, nimmt die ungarische, bulgarische und türkische aktiengesellschaftliche Praxis die allgemeine doktrinäre Einteilung an, wonach zwischen Bargründung und qualifizierter Gründung (Sachgründung) Unterschied gemacht wird. Diese Distinktion findet in dem kodifizierten ungarischen und bulgarischen Recht auch gesetzliche Regulierung, obwohl nicht so ausführlich, wie dies bei dem deutsch. HGB. der Fall ist (§ 186 Abs. I—III, §§ 280ff. deutsch. HGB., 249ff. BGB. § 191, § 192 Abs. II, § 195 Abs. II P. 2, § 196 Abs. 4, § 207 deutsch HGB.).

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden geben wir über die Gründungshandlungen der Aktiengesellschaft in dem ungarischen, bulgarischen und türkischen Recht folgende Übersichtstabelle:

1. Ungarisches und bulgarisches Recht

1. Entwurf des Gründungsprospektes von den Gründern (§ 150 ung., § 153 Abs. II bulg. HGB.):
   - a) Simultangründung,
   - b) Sukzessivgründung,

c) Einfache (Bar- oder Geld-) Gründung,

d) Qualifizierfe Gründung.

2. Zeichnungsaufruf mit dem Gründungsprospekt (§ 150 Abs. II ung., § 153 bulg. HGB.).

a) 10% Einzahlung bei der Zeichnung,

b) Übernahme der Verpflichtung die Einlage auf 30% bis zur Eintragung in das Handelsregister zu ergänzen,

c) Besonderheiten im bulgarischen Recht:

I. Gesetzlich festgestellter Minimalbetrag des Nominalwertes der Aktie (§ 151 bulg. HGB.);

II. Obligatorische Hinterlegung der Aktieneinzahlungen bei der Bulgarischen Nationalbank bzw. den Landwirtschaftlichen Kassen (§ 157 bulg. HGB.).

3. Einberufung der konstituierenden Generalversammlung innerhalb 2 Monaten nach Abschlußtermin der Zeichnung (§ 154 ung. § 159 bulg., HGB.).

4. Kompetenz der konstituierenden Generalversammlung (§ 154 Abs. II ung., § 159 Abs. II bulg. HGB.) betreffs:

a) Errichtung oder Nichterrichtung der Gesellschaft,

b) Übereinkommen mit den Sacheinlegern,

c) Beschlußfassung über Gründervorteile,

d) Bestellung der Direktion und des Aufsichtsrates,

e) Enthebung der Gründer,

f) Feststellung der Statuten,

g) Besonderheiten im bulgarischen Recht, hinsichtlich:

I. Gründervorteile (§ 156 bulg. HGB.);

II. Kaution der Direktion (§ 163 bulg. HGB.);

III. Direktion und Aufsichtsrat (§§ 189, 199, 201, 203 bulg. HGB.).

5. Eintragung in das Handelsregister (§§ 158—159 ung., §§ 166—167 bulg. HGB.); in Bulgarien: vorherige öffentliche Konferenz bei dem zuständigen Gerichte über die Erteilung der Ermächtigung zur Eintragung (§ 278 bulg. HGB.);

6. Veröffentlichung der Eintragung (§ 158 ung., § 166 Abs. II bulg. HGB.).

2. Türkisches Recht[1])

1. Gesuch um Erteilung des kais. Firmans zur Gründung der Aktiengesellschaft;

2. Erteilung des kais. Firmans;

3. Übertragung des kais. Firmans vom Konzessionsinhaber an die Gründer der zu errichtenden Gesellschaft;

4. Entwurf des Gesellschaftsvertrages durch Vermittlung des Handelsministeriums;

5. Vorlage des Gesellschaftsvertrages um Erteilung des kais. Irade zur Bewilligung der Errichtung der AG.;

6. Erteilung des kais. Irade;

7. Veröffentlichung des kais. Irade und des Gesellschaftsvertrages.

---

[1]) Vgl. §§ 20—29, 31, 34 türk. HGB.; §§ 1—31 türk. Ausführungsgesetz 1882; Staatsratserlasse 1887 und 1896.

C. Grundkapital

Die Aktiengesellschaft unterscheidet sich von den anderen Gesellschaften durch zwei typische Kennzeichen. Das eine ist das festgesetzte gesellschaftliche Grundkapital und das andere, daß die Aktionäre nur bis zur Höhe des Nominalwertes der Aktie haften.

Das Grundkapital macht die Aktiengesellschaft zu einem von der Person der Mitglieder unabhängigen Kapitalverein und die vom Grundkapital ausgehenden Finanzoperationen schaffen allmählich jene Vermögensmittel, welche das Vermögen der Gesellschaft bilden.

Dem ungarischen und bulgarischen Aktienrechte nach ist das allererste Moment der Gründungshandlung der sog. Gründungsprospekt, welcher schon den Betrag des gesellschaftlichen Grundkapitals zu enthalten hat. Sowohl die Erhöhung, als auch die Herabsetzung des Grundkapitals ist strengen Zwangsvorschriften unterworfen, deren Nichteinhaltung die privat- und strafrechtliche Haftung der verantwortlichen Personen zur Folge hat.

Das Grundkapital wird aus den Einlagen der Aktionäre gebildet und besitzt der Gründungsprospekt insoferne den Charakter eines Gesellschaftsvertrages, als die Aktienzeichner mit Fertigung des Gründungsprospektes die Verpflichtung eingehen, daß sie die Einlage auf die im Prospekt und Statuten festgestellten Weise einzahlen werden. Bei der Aktienzeichnung ist (§ 151 ung. HGB., § 155 bulg. HGB.), wenn im Prospekt keine höhere Einlage ausbedungen ist, auf jede gezeichnete Aktie 10% des Nennbetrages einzuzahlen. Zu einer höheren Einzahlung können die Zeichner nicht verpflichtet werden. Kraft des ungarischen und bulgarischen Rechtes ist aber diese 10%ige Einzahlung zur Errichtung der Gesellschaft ungenügend. Die Aktiengesellschaft kann solange nicht eingetragen werden, bis wenigstens 30% des Grundkapitals nicht eingezahlt sind. Solange dies nicht erfolgt ist, ist die Aktiengesellschaft als nicht bestehend anzusehen.

Das türkische HGB. ordnet nicht die Einzahlungspflicht der Aktienzeichner. Diesbezüglich ist das Gesetz vom 29. November 1882 maßgebend, welches als eine Art Ausführungsgesetz zu den Bestimmungen des HGB. über Aktiengesellschaften zu betrachten ist. Nach § 7 dieses Gesetzes ist die Gesellschaft als gegründet zu betrachten, wenn das Nominalkapital vollständig gezeichnet und 10% davon eingezahlt sind. Die 90% des Nominalkapitals werden je nach den Bedürfnissen

der Gesellschaft aus Beschluß des Verwaltungsrates[1]), der 30 Tage vorher in den Zeitungen bekanntzumachen ist, eingefordert. Über Quotenzahlungen werden nur Interimsscheine ausgestellt. Bei Einzahlungen über die Hälfte des Grundkapitals ist es jedoch bereits erlaubt, die Interimsscheine mit den eigentlichen Aktien zu vertauschen. Diese müssen auf der einen Seite in türkischer, auf der anderen Seite in französischer, oder in anderen Sprachen abgefaßt sein. Bis zur Einzahlung der Hälfte des Aktienbetrages können die Interimsscheine nur auf den Namen lauten und ist ihre Übertragung vor Einzahlung von 10% gesetzlich verboten. Nach Einzahlung der Hälfte des Aktienbetrages (après leur liberation de moitié § 8 des Ausführungsgesetzes) können die Interimsscheine auch auf den Inhaber lauten („les actions seront au porteur").

Das Grundkapital der Gesellschaft bietet derselben einesteils die nötige materielle Kraftquelle, um mit ihrem Geschäftsbetrieb beginnen zu können, anderenteils dient das Grundkapital als materielle Deckung für die Gläubiger, die auf dasselbe den Aktionären gegenüber den Vorrang haben. Wenn das Zusammenbringen des im Gründungsprospekte festgelegten Grundkapitals mißlungen ist, so können die Aktienzeichner einstimmig beschließen, daß sie die Aktiengesellschaft auch mit einem kleineren Grundkapital errichten. Jedem Aktionär ist aber das Recht unbenommen, an dieser Gründung nicht teilzunehmen und die eingezahlte Rate zurückzuverlangen, da er doch nur bei der Aktiengesellschaft mit dem im Gründungsprospekt bestimmten Grundkapital beteiligt sein wollte.

Die Aktienzeichner sind gehalten die auf ihre Einlage erfolgte Teilzahlung von 10% bis zum vollen Betrag ihrer Einlage einzuzahlen. Die Details der weiteren Einzahlung sind in dem Gründungsprospekt und in den Statuten festgestellt. (§ 151 und P. 5 § 157 ung.; § 155 und P. 5 § 165 bulg. HGB[2].). Wenn aber der Aktionär seine Aktien unter den gesetzlichen und statutarischen Bedingungen an andere rechtskräftig überträgt, so ist er von seiner Einzahlungspflicht befreit. Wir müssen jedoch bemerken, daß sowohl das ungarische, als auch das bulgarische HGB. bezüglich der Einzahlungspflicht zwischen Aktien auf den Namen und auf den Inhaber Unterschied macht. Hinsichtlich der Aktien beiden Types gilt das allgemeine Regel § 153 des ung., resp. § 158 des bulg.

---

[1]) Vgl. Padel a. a. O. 22.

[2]) In der Türkei, wie oben erwähnt, werden die 90% des Grundkapitals je nach den Bedürfnissen der Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsrates eingefordert.

HGB., wonach bis zu 50% des Nennbetrages der gezeichneten Aktien die Zeichner auch in dem Falle verhaftet bleiben, wenn sie ihre Aktien selbst unter Beobachtung des Gesetzes und der Statuten veräußern. Diese Haftung des Zeichners ist jedoch eine subsidiäre, sie tritt nur ein, wenn der jeweilige Aktionär die entsprechende Einzahlung nicht leistet.

Von dieser auf die obenerwähnten zwei Typen der Aktien bezughabenden allgemeinen Regel statuiert § 173 des ung. und Abs. 4 § 180 des bulg. HGB. die Ausnahme, daß die auf Namen lautenden Aktien den Aktienbesitzer trotz der Übertragung so lange verhaftet halten, bis die Übertragung der auf Namen lautenden Aktie in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen worden ist. Der Besitzer der auf Namen lautenden Aktie bleibt daher trotz der Übertragung bis zur Höhe des noch nicht eingezahlten Nennbetrages so lange verhaftet, als der neue Besitzer nicht in das Aktienbuch eingetragen ist.

Nach dem türkischen Recht (§ 26 türk. HGB.) werden die auf den Inhaber lautenden Aktien durch einfache „Tradition du titre", d. h. durch die faktische Übergabe der Aktie weitergegeben. Der Rechtszustand entspricht daher vollkommen der ungarischen und bulgarischen Kodifikation. Ähnlicherweise bestimmt § 27 türk. HGB., daß die auf den Namen lautenden Aktien in den Büchern (ohne den legalen Ausdruck: Aktienbuch) der Gesellschaft eingetragen werden müssen. Außer der üblichen Bedingung, daß die Übertragung dieser Aktienkategorie in den Gesellschaftsbüchern durchgeführt werden muß, enthält § 77 türk. HGB. noch die Vorschrift, daß über die erfolgte Weiterveräußerung an den Rand der auf den Namen lautenden Aktie von der Gesellschaft ein Vermerk zu machen und zu unterzeichnen ist.

Das Grundkapital hat von der Gründung der Gesellschaft an unberührt zu bleiben. Von dem Grundkapital dürfen Zinsen oder Gewinnanteile den Aktionären weder bedungen, noch ausbezahlt werden. Es darf nur dasjenige unter die Aktionäre verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt. Doch können für den in den Statuten bestimmten Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen bedungen werden. Sollte das Grundkapital durch Verluste vermindert werden, so haben die Aktionäre bis zur Wiederergänzung desselben keinen Anspruch auf Gewinnanteil.

Mit dem Unversehrtheitsprinzip des Grundkapitals hängt es zusammen, daß sowohl die Erhöhung, als auch die Herabsetzung desselben an Zwangsvorschriften geknüpft ist.

Die Erhöhung des Grundkapitals kann bis dahin nicht statt-

finden, solange das ursprüngliche Grundkapital nicht eingezahlt ist (§ 162 ung., § 170 bulg. HGB.); die vor der vollen Einzahlung ausgegebenen neuen Aktien sind nichtig und deren Ausgeber haften mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch für allen aus der Ausgabe etwa entstehenden Schaden. Die Beschlußfassung über die Ausgabe von neuen Aktien gehört zur Kompetenz der Generalversammlung. Die volle Einzahlung der ursprünglich zur Ausgabe gelangten Aktien muß schon vor diesem Beschluß über Erhöhung des Grundkapitals erfolgt sein.

Die Zeichnung der neuen Aktien erfolgt nicht nach den allgemeinen Vorschriften des kodifizierten Aktiengesetzes über die Art und Weise der Aktienzeichnung und daher ist auch die Einzahlung von 10% des Nennbetrages jeder Aktie nicht erforderlich. Wenn die Zeichnung der neuen Aktien erfolglos geblieben ist, so sind die Zeichner berechtigt die eingezahlten Beträge zurückzufordern. Es wird des Bezugsrecht bei der Emission neuer Aktien sowohl im ungarischen, wie auch im bulgarischen Recht anerkannt. Nachdem aber dieses Bezugsrecht als Gründungsvorteil anzusehen ist, welches den Aktionären zugesichert wird, ist dasselbe in den Gründungsprospekt und in den Statuten aufzunehmen. (Vgl. § 150 P. 6. ung. HGB., § 153. P. 6. bulg. HGB.).

Die Ausgabe der neuen Aktien kann auch derart erfolgen, daß jedem Aktionär ein, seinem Anteile an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt und der Reservefonds als Einzahlung verwendet wird.

Gelegentlich der Erhöhung des Grundkapitals der Ungarisch-Kroatischen Seedampfschiffahrtsgesellschaft ist die Einzahlung der Aktionäre direkt durch die in niedriger Bewertung der Gesellschaftsschiffe bestandenen stillen Reserve erfolgt. (Entsch. Nr. 545/1912 Budapester ung. kgf. Tafel.)

Sowie die Erhöhung des Grundkapitals durch das Gesetz geregelt ist, gerade so kann auch die Herabsetzung des Grundkapitals nur unter Einhaltung der Zwangsvorschriften erfolgen.

Allein die Reduktion des Grundkapitals ist in Anbetracht dessen, daß dieses Vorgehen den Gläubigern materielle Sicherstellung entzieht, an strengere Regeln als die Erhöhung des Grundkapitals gebunden. Das Interesse der Gläubiger fordert es, daß das Grundkapital nicht unter den statutenmäßigen Betrag sinkt. Immerhin können wir uns solche Gründe vorstellen, welche ohne Nachteil für die Interessen der Gläubiger die Herabsetzung des Grundkapitals als begründet erscheinen lassen. So z. B. wenn die Gesellschaft nicht des ganzen Grundkapitals bedarf; oder wenn der Bestand der Gesellschaft von der Zeitdauer einer

gewissen Konzession abhängig ist und sohin nach Ablauf der Konzession die Aktien vollen Wertverlust erleiden, aus welchem Grunde es im Interesse der Aktionäre liegt, daß von dem jährlichen Reingewinn, oder zu diesem Zweck angehäuften Reservefonds die Aktien zurückgekauft und vernichtet werden. Zur Sicherung von Interessen der Gläubiger darf die Herabsetzung des Aktienkapitals immer nur durch Beschluß der Generalversammlung und Bewilligung des zuständigen Gerichtshofes erfolgen (Abs. II § 209 ung. HGB., Abs. II § 217 bulg. HGB.). Von dieser allgemeinen Regel gibt es nur eine einzige Ausnahme, wenn nämlich die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege einer in den ursprünglichen Statuten festgestellten Auslosung erfolgt. Jene technische Verfahren, wonach die Herabsetzung des Grundkapitals laut des ungarischen und bulgarischen Rechtes bewerkstelligt werden kann, sind folgende: a) durch Rückerwerb und Vernichtung der Aktien; b) durch Erlaß der noch ausständigen Teilzahlungen; c) durch Rückzahlung an barem Gelde; d) durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien.

Außer dem Falle, wenn — wie bereits erwähnt — die Herabsetzung des Grundkapitals durch eine in den ursprünglichen Statuten festgestellte Auslosung erfolgt, kann der Gerichtshof die beantragte Herabsetzung nur dann bewilligen, wenn er auf Grund der neuesten Bilanz und ev. auf Grund der Anhörung der mittels Ankündigung zu ladender Gläubiger sich die Überzeugung verschafft hat, daß die Gesellschaft auch mit dem herabgesetzten Grundkapital allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

Wenn in der gesellschaftlichen Betriebsführung die Lage entsteht daß mehr als die Hälfte des Grundkapitals infolge der schlechten ge, schäftlichen Konjunkturen oder aus irgendeinem anderen Grunde verloren gegangen ist, so ist im Sinne § 187 ung. und § 194 bulg. HGB. die Direktion der Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung zu dem Zwecke zu berufen, damit die Aktionäre über das weitere Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft beschließen können. Wenn daher das Grundkapital sich im Laufe der Betriebsführung vermindert, knüpft das Gesetz an diesen Zustand nur dann eine kodifizierte Verfügung, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals verloren gegangen ist. Auch für diesen Fall wird die Auflösung der Gesellschaft oder die entsprechende Sanierungsart nicht obligatorisch vorgeschrieben, sondern die Frage des weiteren Bestandes der Gesellschaft aufgeworfen, worüber jedoch die Entscheidung dem Gutdünken der gesellschaftlichen Generalversammlung überlassen wurde, welche auch für die Mittel der Sanierung Sorge trägt.

Während das Grundkapital auf der rechten Seite der Bilanz ziffern-

mäßig figuriert (§ 199 P. 4 ung.; § 207 P. 4 bulb. HGB.), findet es eigentlich in den sog. Aktiven der Gesellschaft seine Realisierung. Von einem Gewinn kann nur dann die Rede sein, wenn die Aktiven nach Abzug der Passiven noch einen Überschuß aufweisen. Unter Passiven sind nicht nur die im Kreditwege erworbenen Güter, sondern auch die eigenen Güter der Gesellschaft (Grundkapital, Reservefonds und Reingewinn) zu verstehen und ist es mithin offenbar, daß solche in der Betriebsführung der Gesellschaft entstehenden Verluste, welche die Erschütterung der Gesellschaft zur Folge haben, nicht direkt zulasten des Grundkapitals fallen, sondern vor allem aus sonstigen Eigenkapitalien, namentlich aus dem Reingewinn und dem Reservefonds der Gesellschaft gedeckt werden. Ein entschiedener Mangel im ungarischen, bulgarischen und türkischen Aktienrechte ist es, daß die Institution des obligatorischen Reservefonds hier unbekannt ist und ist es nur dem Ermessen der Gesellschaft überlassen, ob ein freiwilliger Reservefonds gebildet wird oder nicht. Wenn die Gesellschaft über einen solchen verfügt, enthält das Gesetz hierüber nur die Bestimmung, daß der „eventuelle" Reservefonds auf der rechten Seite der Bilanz einzustellen ist (§ 199 P. 4 ung.; § 207 P. 4 bulg. HGB.).

D. Aktie, Prioritätsaktie und Prioritätsobligation

Kraft § 147 ung. HGB. wird es als Kriterium des Begriffes der Aktiengesellschaft betrachtet, daß die Beteiligung der Mitglieder in der Aktiengesellschaft bis zu einer bestimmten Zahl von gleichwertigen Aktien reicht. Ebenso verfügt § 148 Abs. I bulg. HGB., daß in der Aktiengesellschaft alle Gesellschafter nur mit ihren Einlagen teilnehmen, ohne unbeschränkt verantwortlich zu sein. Im § 24 des türkischen Gesetzes wird gerade so betont, daß die Teilhaber nur in Höhe des von ihnen in das Gesellschaftsvermögen angelegten Anteils haften und daß das Grundkapital der anonymen Gesellschaft in gleichwertigen Aktien besteht.

Die Aktie ist somit ein Rechtsmittel dazu, daß die Gesellschaftsmitglieder an dem Zustandekommen des gesellschaftlichen Grundkapitals sich beteiligen sollen und gleichzeitig ein Verkehrsmittel, mit dem der Aktionär seinen Anteil auf einen anderen übertragen kann.

Die Anzahl und der Nennbetrag der gesellschaftlichen Aktien ist sowohl in dem Gründungsprospekt, auf Grund dessen die Aktienzeichnungen gesammelt werden, wie auch in den Statuten der Gesellschaft zufolge gesetzlicher Verfügung anzuführen. Das Gesetz stellt die Anzahl der Aktionäre nicht fest, sondern ordnet bloß an, wie viel Aktionäre

mindestens bei der konstituierenden Generalversammlung der Gesellschaft anwesend zu sein haben. § 155 des ungarischen und § 162 des bulgarischen Gesetzes stellen fest, daß der konstituierenden Generalversammlung wenigstens 7 Aktionäre beiwohnen müssen, welche mindestens den vierten Teil des Grundkapitals darstellen. Der Vertreter des Aktienzeichners in der Generalversammlung braucht selbst kein Aktienzeichner zu sein. Die Anwesenheit von 7 Zeichnern genügt auch dann, wenn der eine oder der andere in einzelnen Fragen kein Stimmrecht hat.

Das Gesetz fixiert demnach die Anzahl der anwesenden Aktionäre bei der konstituierenden Generalversammlung, allein es verfügt nicht darüber, wie viel Aktionäre im späteren Laufe des Bestandes der Gesellschaft zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung anwesend sein müssen. Trotzdem daß die Aktiengesellschaft eine juristische Person und hierdurch deren Zustandekommen und Bestand von der Person und Anzahl der Gesellschafter unabhängig ist, ist die Rechtspraxis gegebenenfalls nicht einhellig dahingehend, ob die Gegenwart der 7 Aktionäre bei der Generalversammlung sich nur auf die konstituierende, oder aber auch auf die späteren Generalversammlungen bezieht. So z. B. hat die ung. kgl. Kurie zwar ausgesprochen, daß das Rechtsgeschäft, durch welches die sämtlichen Aktien der Gesellschaft von einer einzigen Person erworben worden sind, gültig sei[1]), der Beschluß der Budapester kgl. Tafel Z. 2231 v. J. 1904 hat aber entschieden, daß die Generalversammlung der Aktiengesellschaft nicht rechtskräftig abgehalten werden kann, wenn sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft in einer Hand vereinigt sind uns somit an der Generalversammlung nur ein einziger Aktionär teilnimmt.

Was den Nennbetrag der Aktie anbelangt, ist derselbe gleich der Aktienanzahl wie in dem Gründungsprospekt, so auch in den Statuten pünktlich anzuführen. Durch das ungarische Handelsgesetz wird der Nennbetrag der Aktie nicht beschränkt und kann derselbe nach Wahl höher oder niedriger bemessen sein. Laut Lehmann[2]) heißt es, daß wenn das kodifizierte Recht die unterste Grenze des Nennbetrages der Aktie nicht festlegt, so bildet die kleinste Einheit des Münzsystems des Landes die unterste Grenze. Die Budapester Waren- und Effektenbörse läßt nur die Aktien jener Aktiengesellschaften kotieren, deren Nennbetrag mindestens 200 K. ausmacht. Da werden kraft § 151 bulg. HGB. dem Nennbetrage der Aktie schon Schranken gesetzt, indem die diesbezügliche Verfügung lautet, daß der Nominalwert einer jeden Aktie

[1]) Grecsák, Taschenbuch des ung. Handelsgesetzes, Budapest 1912, S. 133.

[2]) Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1898, Bd. I, S. 178

nicht geringer sein kann, als 50 Lewa (Frank), wenn das Stammkapital der Gesellschaft 200000 Lewa nicht übersteigt; nicht weniger als 100 Lewa, wenn das Stammkapital diesen Betrag übersteigt. Diese Verfügung des bulgarischen Rechtszustandes ist mit dem Grundgedanken des modifizierten französischen Loi sur les Sociétés v. J. 1867, bzw. 1893 identisch, welch letzteres ebenfalls in dem Verhältnis zu einem Grundkapital von 200000 Franken die Minimalgrenze des Nominalwertes aufstellt.

Das System des ungarischen und bulgarischen Handelsgesetzes kennt Aktien von zwei Typen (§ 164 ung., § 148 Abs. II bulg. HGB.), und zwar die auf einen bestimmten Namen lauten, oder auf den Inhaber lauten. Die beiden Aktientypen dürfen aber nur auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt werden und sind für den Eigentümer als unteilbar anzusehen.

Vor der vollen Einzahlung des Nennbetrages der Aktie können nur sog. Interimsaktien oder Aktienanweisungen ausgegeben werden; sie können nicht auf den Inhaber lauten und auf diesen Aktienbezugsscheinen ist der tatsächlich eingezahlte Betrag deutlich zu bezeichnen.

Diese Aufstellung der Aktienkategorien durch das Gesetz hat nicht zu bedeuten, daß die Gesellschaft nur Aktien des einen Types ausgeben kann. Dieselbe Gesellschaft kann sowohl auf Namen, als auch auf Inhaber lautende Aktien unter entsprechender statutarischer Verfügung ausgeben. Ebenso ist eine statutenmäßige Verfügung dazu notwendig, daß die einen Aktientypen zum Nachteil der anderen vermehrt oder abgeschafft werden. Hieraus folgt, daß der Wechsel der Aktientype — im Anschluß mit der Statutenabänderung — in den Wirkungskreis der Generalversammlung gehört.

Außer der auf Namen und Inhaber lautenden Aktientypen kennt die Nomenklatur des ungarischen und bulgarischen Gesetzes (§ 157 P. 7 ung., § 153 P. 6 bulg. HGB.) den Begriff der Vorrechte, jedoch nur im allgemeinen und in Verbindung mit den Gründungsvorteilen. Eine dezidierte Verfügung enthält jedoch das ungarische Recht, durch welche die sog. Prioritätsobligationen aus dem Kreis der allgemeinen Bestimmungen über die Aktien herausgehoben werden (§ 166 Abs. I ung. HGB.), außerdem wird es gleich dem bulgarischen Recht angeordnet, daß die Zahl und der Nominalwert der ev. zu emittierenden Prioritätsobligationen in die Gesellschaftsstatuten, bzw. in die Gesellschaftsblätter aufzunehmen ist (§ 157 P. 7 und § 158 P. 5 ung.; § 166 P. 5 bulg. HGB.)[1].

Allein die Praxis hat nicht nur bezüglich der Obligationen, sondern

[1]) Über die Schuldverschreibungen im bulgarischen Recht s. S. 100.

auch bezüglich der Aktien ein Vorrechtssystem zur Entfaltung gebracht. Demgemäß stellen wir zwei Kategorien von Aktien auf, und zwar die eine ist die Stammaktie und die andere die Prioritätsaktie. Die Besitzer der Prioritätsaktien genießen gegenüber den Stammaktionären statutenmäßige Rechte, deren statutarische Abänderung nur mit ihrer Einwilligung geschehen kann. Der Inhalt der Prioritätsaktie ist je nach den Aktiengesellschaften verschieden. Diese Rechte können bezwecken, daß im Falle einer Liquidation in erster Reihe die Prioritätsaktionäre befriedigt werden, ferner daß von dem jährlich zu verteilenden Reingewinn ihnen vor den Stammaktionären ein gewisses Minimum ausbezahlt wird usw. Diese an die Prioritätsaktien geknüpften Vorrechte sind in den Statuten klarzustellen. Betreffend den einschlägigen Inhalt der Statuten sind § 157 P. 9 und 14 ung. HGB., bzw. § 165 P. 5 und 13 bulg. HGB. maßgebend. Kraft gesetzlicher Verfügung (§ 157 P. 9 ung., § 165 P. 5 bulg. HGB.) müssen das Stimmrecht der Aktionäre und die Art der Ausübung derselben in den Statuten jedenfalls bestimmt werden. Dieser Ausdruck: „Art der Ausübung" des Stimmrechts berechtigt zur Annahme, daß unter den Befugnissen der Prioritätsaktionäre sich auch das gesteigerte Stimmrecht befindet[1]). Die andere bezügliche Gesetzstelle, welche auf die Berechtigungen der Prioritätsaktionäre folgern läßt, ist die statutenmäßige obligatorische Aufnahme der auf die Gewinnverteilung bezüglichen Prinzipe (§ 157 P. 14 ung., § 165 P. 13 bulg. HGB.). Die den Prioritätsaktionären gebührende höhere Gewinnquote ist demnach nicht nur unbedingt in den Statuten zu klären, vielmehr ist dieselbe ohne statutarische Verfügung ungültig.

In dem Handelsverkehr kann die Institution der Vorrechtsaktien in verschiedensten Fällen vorkommen, und zwar ebenso bei der Gründung der Aktiengesellschaft wie auch im Laufe des Bestandes der Aktiengesellschaft im Anschluß an Sanierungsaktionen usw. Wenn bei der Gründung Vorrechtsaktien bedungen worden sind, entweder für die Gründer oder für andere, so sind diese Vorrechte laut § 150 P. 6 ung. HGB. bereits im Gründungsprospekt aufzunehmen, hingegen laut § 156 Abs. 3 binden diese Vorrechte nur dann die Gesellschaft, wenn dieselbe in den Statuten aufgenommen sind[2]).

Von der Institution der Prioritätsaktien unterscheidet sich wesentlich jene der Prioritätsobligationen. — Letztere gehören nämlich unter die sog. absoluten Schulden der Gesellschaft, d. h. alljene Personen,

---

[1]) Engel, Die Statuten der Aktiengesellschaft, Budapest 1906, S. 34.

[2]) Über Gründervorteile im bulgarischen Recht (§ 156 bulg. HGB.) siehe S. 55.

welche die Obligationen übernommen haben, haben der Gesellschaft anstatt Grundkapital nur Kredit zur Verfügung gestellt. Laut § 157 P. 7 ung. HGB. ist sowohl die Zahl, als der Nennbetrag der etwa mit den Aktien gleichzeitig zur Ausgabe gelangenden Prioritätsobligationen, ferner die Höhe der für dieselben zu zahlender Zinsen und die Art der Tilgung, so auch jene Vorrechte, welche den Besitzern dieser Prioritätsobligationen zukommen, in den Statuten zu bestimmen. Der Prioritätscharakter dieser Obligationen gegenüber den Aktien ist durch § 166 ung. HGB. festgelegt, wonach zugunsten der Besitzer der Prioritätsobligationen Zinsen oder Gewinnanteile gesichert werden können, was den Aktionären gegenüber ausgeschlossen ist. Die Vorzugsrechte, welche den Inhabern der Prioritätsobligationen zugesichert sind, können ihnen ohne ihre Einwilligung nicht entzogen werden. Die Prioritätsobligationen sind den Aktien gegenüber ohne irgendeine Beschränkung rücklösbar. Welcher Vorteile die Prioritätsobligationen der Aktien gegenüber teilhaftig werden, wird durch die Statuten und in betreff der später zur Ausgabe gelangenden Obligationen ev. durch die Generalversammlung bestimmt.

Der aktienrechtliche Teil des bulgarischen Handelsgesetzes enthält nicht so viele Verfügungen über die Prioritätsobligationen, wie §§ 157 und 166 ung. HGB. Nichtsdestoweniger ordnet § 166 P. 5 bulg. HGB. an, daß nach Konstituierung der Gesellschaft, die Bekanntmachung, die Zahl und den Nominalwert der ev. zu emittierenden Prioritätsobligationen zu enthalten hat. Über die Schuldverschreibungen im allgemeinen verfügt im bulgarischen Recht II. Teil VI. Kapitel bulg. HGB.[1]).

E. Aktionäre

Die Aktionäre sind die Mitglieder der Gesellschaft; den Mitgliedern anderer Handelsgesellschaften gegenüber bestehen jedoch zwei wesentliche Unterschiede. Der eine ist, daß die Aktionäre mit dritten Personen nur ausnahmsweise in Beziehung kommen und der zweite, daß sie keine direkte Teilnahme an der Betriebsführung haben. Die Rechte der Aktionäre werden in zwei Gruppen geteilt, und zwar:

a) Gesamtrechte,

b) Personalrechte.

Diese Rechte beziehen sich auf das Vermögen der Gesellschaft, die

---

[1]) S. unter dem Titel „Besonderheiten über Emissionsanstalten‘ S. 100.

Verwaltung und Überwachung der Gesellschaftsangelegenheiten. Auf welche Art die Rechte und Verpflichtungen der Aktionäre geregelt werden sollen, nimmt das Gesetz zwei Umstände in Rücksicht. Der eine ist, daß die Aktiengesellschaft in erster Reihe eine Kapitalvereinigung sei und nachdem durch die große Anzahl der Aktionäre die unmittelbare Teilnahme an der Führung der Angelegenheiten erschwert ist, werden durch Zwangsvorschriften die Kontrolle und das Eingreifen der Aktionäre betreffs der Betriebsleitung nötigenfalls gesichert. Die andere gesetzliche Intention, wodurch die Rechtsverhältnisse der Aktionäre geordnet werden, ist wieder, daß die Minorität oder einzelne Aktionäre nicht von der Majorität der Gesellschaftsaktionäre unterdrückt werden und mithin für einzelne Aktionäre der Weg offen bleibe, um wegen Verletzungen des Gesetzes oder der Statuten vor dem Gericht Klage führen zu können.

ad a) Die Aktionäre üben ihre Gesamtrechte bei der Generalversammlung aus. Der Charakter der Generalversammlung ist, daß durch dieselbe der Wille der Gesellschaft zum Ausdruck gelangt und sind bezüglich der Gesamtrechte die einzelnen Aktionäre der Gesamtheit, bzw. dem Willen der Majorität unterworfen.

ad b) Die Personalrechte der Aktionäre sind jene, welche nicht zusammen, sondern von jedem Aktionär selbständig ausgeübt werden können. Diese Personalrechte sind wieder zweierlei: und zwar absolute Personalrechte, welche gleichartig jedem Aktionär zukommen und relative Personalrechte oder Sonderrechte, welche gewissen Aktionären anderen Aktionären gegenüber gebühren. Einen typischen Fall bietet diesbezüglich die Sicherung der Vorrechte für die Inhaber der Prioritätsaktien.

Wenn wir die praktische Offenbarung der Gesamt- und Personalrechte der Aktionäre in ein System zusammenfassen, so werden wir zur folgenden Gruppierung kommen:

1. Recht auf das eigene Kapital der Gesellschaft;
2. Recht auf die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten;
3. Recht auf die Überwachung der Gesellschaftsangelegenheiten;
4. Recht auf die Überwachung der Geschäftsgebarung.

Ad 1. Recht auf das Eigenkapital der Gesellschaft.

Das eigene Kapital der Gesellschaft besteht aus dem Grundkapital, Reservefonds und Reingewinn. Wenn wir dem im § 163 ung. und § 171 bulg. HGB. vorkommenden Ausdruck „Vermögen“ den Sinn des gesellschaftlichen Eigenkapitals unterlegen, so besteht die gesetzliche Bestimmung aufrecht, wonach jedem Aktionär ein verhältnismäßiger Anteil

an dem Vermögen der Gesellschaft zusteht (§ 163 Abs. I ung., § 171 Abs. I bulg. HGB.).

Den eingezahlten Betrag kann übrigens der Aktionär nicht zurückfordern und hat, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, welcher nach den Statuten zur Verteilung an die Aktionäre gelangt. Die aus dem Reingewinne zu bezahlende Dividende kann nicht dadurch verringert werden, daß die Generalversammlung dem Reservefonds in den Statuten nicht vorgesehene Beträge zuführt. Die Generalversammlung ist bei der Verteilung des Reingewinnes an die Bestimmungen der Statuten gebunden. Der Anspruch aus dem Dividendenscheine verjährt in Ungarn nach 6 Jahren, in den Statuten kann jedoch eine kürzere Verjährung bestimmt werden. Die Aktionäre haben bis zur Wiederergänzung des durch Verluste verminderten Grundkapitals keinen Anspruch auf Gewinnanteil, die Aktionäre sind jedoch nicht verpflichtet zu den Zwecken und den Verbindlichkeiten der Gesellschaft etwas anderes beizutragen, als die in den Statuten festgestellte Einzahlung des Nennbetrages der Aktien.'

Es ist erlaubt, daß neben der Kapitaleinlage der Aktionär sich auch zu einer anderen Leistung der Gesellschaft gegenüber verpflichte.

Die Aktionäre können nicht verpflichtet werden, den auf Grund der Bilanz in gutem Glauben bezogenen Gewinnanteil zurückzuzahlen. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn sich nach Anfertigung der jährlichen Bilanz ergibt, daß der im Verlaufe des Geschäftsjahres zufolge Generalversammlungsbeschlusses im voraus bezahlte Betrag den Gewinnanteil, welcher den Aktionären zukommt, übersteigt.

Ad 2. Recht auf die Verwaltung der Geschäftsangelegenheiten.

Die Teilnahme an der Verwaltung von Gesellschaftsangelegenheiten stößt infolge der großen Anzahl der Aktionäre auf außergewöhnliche Schwierigkeiten. Die Aktionäre besitzen aber ein Kollektivorgan, die Generalversammlung, welche in Form der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung die Kontrolle über die Direktion der Gesellschaft bewirkt, die allgemeine Richtung der gesellschaftlichen Geschäftspolitik bestimmt und über gewisse, im Geschäftsleben der Gesellschaft entstehenden Momente mit ausschließlicher Wirksamkeit entscheidet. Die Fälle der Beschlußfassung sind im § 169 ung. und § 186 bulg. HGB. angeführt, von denen wir nur folgende erwähnen: Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft; Abschluß von Kartellverträgen;

Herabsetzung oder Erhöhung des Grundkapitals; Abänderung der Statuten.

Die Teilnahme an der Generalversammlung gehört demnach zu den obbezogenen Gesamtrechten der Aktionäre. Der Aktionär allein ist zwar nicht befähigt auf die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten mit bindender Kraft einzuwirken, er kann aber die Gesamtheit der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder mit einer entsprechenden Begründung zu einer Beschlußfassung beeinflussen, welche dem Inhalte nach sich auf die Erledigung, Weisung oder Stellungnahme in irgendeiner Angelegenheit bezieht. Jene Satzungen des kodifizierten Aktienrechtes (§ 169 ung., § 186 bulg. HGB.), welche auf die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten Bezug haben, bedeuten das Minimum des Wirkungskreises betreffend die Geschäftsadministration der Generalversammlung, welches durch die Statuten erweitert oder durch Generalversammlungsbeschluß vergrößert werden kann. In diesem Sinne ist die Verfügung des § 189 ung. und § 196 bulg. HGB. aufzufassen, wonach die Direktion der Gesellschaft gegenüber verpflichtet ist, die Beschränkungen einzuhalten, an welche ihre Befugnis, die Gesellschaften zu vertreten, in den Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung geknüpft worden ist. Wenn die Mitglieder der Direktion die Grenzen ihres Auftrages überschreiten, oder wenn sie gegen das Gesetz oder gegen die Statuten handeln, so haften sie solidarisch den Beschädigten für jeden dadurch entstandenen Schaden. Dieses Auftreten gegen die Direktion ist wieder ein Gesellschaftsrecht, welches vom einzelnen Aktionär nicht ausgeübt werden kann. Der einzelne Aktionär kann nämlich auf Grund dieser Haftung die Mitglieder der Direktion nicht verklagen (Entsch. der ung. kgl. Kurie Nr. 844/1894). Aus dem Geschäftsadministrationsrecht der gesellschaftlichen Generalversammlung entspringt auch der Standpunkt der Rechtspraxis (kgl. Kurie 1488/1902), laut dessen die Generalversammlung den Vollzug der von den übrigen Organen der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäfte diesen Organen zu untersagen befugt ist, wobei es der anderen vertragschließenden Partei unbenommen bleibt, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen.

Das Gesamtheitsrecht der Teilnahme an der Generalversammlung umfaßt gewisse Einzelrechte. Ein solches ist namentlich das Recht auf das Erscheinen bei der Generalversammlung. Dieses Sitzrecht muß für jede einzelne Person als vorhanden und unentziehbar angesehen werden, obwohl in den Statuten der Sitz der weniger als gewisse minimalanzählige Aktien besitzenden Aktionäre auch ausgeschlossen werden kann. Außer diesem Sitz bilden weitere Einzelrechte, daß der Aktionär in der Generalversammlung seine Stimme erheben, ferner Anträge stellen kann;

das Antragsrecht ist jedoch durch die vorherige Anmeldung des Antrages beschränkt. Von dem Sitzrecht ist das Stimmrecht der Aktionäre unabhängig, welches prinzipiell nicht mit dem Sitzrecht, sondern mit den betreffenden Beschränkungen der Statuten verbunden ist; so kann ausgesagt werden, daß die in der Einzahlungsverzögerung befindlichen Aktionäre während der Verzögerung keine Stimme haben; die interessierten Aktionäre über die bezüglichen Gegenstände der Tagesordnung nicht abstimmen können; ebenfalls kann ausgesagt werden, daß das Stimmrecht an den Besitz einer gewissen Minimalanzahl von Aktien geknüpft ist; oder daß von seiten eines Aktionärs nicht mehr, als eine gewisse Anzahl von Stimmen abgegeben werden kann. Die Stimmrechtfrage wird mit § 155 ung. und § 162 bulg. HGB. nur bezüglich der konstituierenden Generalversammlung geordnet, derart, daß in dieser Versammlung jede gezeichnete Aktie zu einer Stimme berechtigt, mehr als 10 Stimmen kann jedoch niemand abgeben. Auf den späteren Bestand der Gesellschaft ist § 157 P. 9 ung. und § 165 P. 8 bulg. HGB. maßgebend, wonach das Stimmrecht der Aktionäre, sowie die Modalität der Ausübung derselben in den Statuten festzustellen ist.

Ad 3 und 4. Recht auf die Überwachung der Angelegenheiten und Geschäftsgebarung der Gesellschaft.

Wie das Recht auf die Geschäftsadministration der Gesellschaft, welches die Aktionäre individuell nicht ausüben können, so bildet auch das Recht auf die Überwachung der Gesellschaftsangelegenheiten ein Gesamtheitsrecht, in dessen Ausübung der einzelne Aktionär dem Majoritätswillen unterworfen ist. Das kodifizierte Aktienrecht selbst schreibt zwei Fälle dieser Kontrolle zum unbedingten Gegenstand des Generalversammlungsbeschlusses vor; der eine ist die Wahl der entsprechenden Person der Verwaltungsorgane, und zwar die Wahl, die Enthebung und die Entlastung der Direktion und des Aufsichtsrates (§ 179 ung., § 186 bulg. HGB.), die andere Kontrolle bezieht sich auf die Rechnungslegung, die ebenfalls kraft des Gesetzes in den ausschließlichen Wirkungskreis der Generalversammlung gehört: die Prüfung der Rechnungen, die Aufstellung der Bilanz und die Verteilung des Gewinnes (§ 173 P. 3 ung., § 186 P. 2 bulg. HGB.). Allein das auf die Überwachung bezügliche Kollektivrecht wird zu einem Singularrecht, wenn der Beschluß der Generalversammlung mit dem Gesetz oder den Statuten im Widerspruch steht. In diesem Falle steht jedem Aktionär ein Klagerecht gegen den Beschluß der Generalversammlung zu (§ 174 ung., § 181 bulg. HGB.). Dieses Recht zur Klage kann durch das Statut nicht beschränkt werden, es steht jedem Aktionär zu, selbst wenn er nicht jene Anzahl der Aktien

besitzt, welche zur Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung laut der Statuten erforderlich sind. Zur Anfechtung des Beschlusses ist jedoch der Aktionär nur dann befugt, wenn er an der Generalversammlung nicht teilgenommen hat, oder falls er zugegen war, dem Beschlusse nicht zugestimmt hat (Entsch. der ung. kgl. Kurie Nr. 1773/1896). Wenn der Beschluß der Generalversammlung wegen materieller Rechtsverletzung angefochten wird, so kann das Klagerecht ohne alle Zeitbeschränkung ausgeübt werden, hingegen wenn die Anfechtung irgendeines Beschlusses der Generalversammlung darauf gegründet wird, daß durch das Gesetz oder durch die Statuten vorgeschriebenen Förmlichkeiten außer acht gelassen worden sind, so muß das Klagerecht innerhalb 15 Tagen von der bei dem zuständigen Gerichtshofe erfolgten Einreichung des den beanstandeten Beschluß enthaltenden Protokolls an gerechnet geltend gemacht werden, widrigenfalls dasselbe auf dieser Grundlage erlischt. —

§ 181 des bulg. HGB. stellt zwischen der materiellen und formellen Rechtsverletzung keinen Unterschied auf und enthält bloß die Verfügung, daß das Anfechtungsrecht des einzelnen Aktionärs nach Ablauf von 2 Wochen vom Tage der Unterbreitung des den beanstandeten Beschluß enthaltenden Protokolles an das zuständige Kreisgericht erlischt.

Wie das den einzelnen Aktionären gesicherte Klagerecht, so bietet auch eine scharfe Waffe für die Kontrolle: das Revisionsrecht, das kraft des ungarischen Handelsgesetzes an den Besitz von ein Zehntel und kraft des bulgarischen Gesetzes an den Besitz von ein Fünftel Teil der Aktien geknüpft ist. Laut § 175 ung. und 182 bulg. HGB. können nämlich ein Aktionär oder eine Zahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den erwähnten bestimmten Teil des Grundkapitals darstellt, nachdem sie im voraus die Spesen erlegt und ihre Aktien übergeben haben, verlangen, daß das kompetente Gericht durch Fachmänner die Gebahrung der Gesellschaft prüfe und ihnen das Resultat dieser Prüfung mitteile. Die hinterlegten Aktien sind bis zum Abschlusse der Prüfung vom Gerichte zurückzubehalten.

III. Gründungshandlungen

A. Gründungsprospekt und Gründungsarten

Eine Gesellschaft entsteht, wenn zwei oder mehrere Personen miteinander zur Erreichung eines gewissen gemeinsamen Zieles ein vertragsmäßiges Übereinkommen treffen. Das Übereinkommen zwischen diesen Personen bildet den Gesellschaftsvertrag.

Der Gesellschaftsvertrag wird durch die Gründer der Aktiengesellschaft konstruiert; jene Personen wieder, welche diesem Vertrag beipflichten wollen und derart an der Arbeit des Zustandebringens der Gesellschaft teilnehmen: werden durch das Fertigen des Vertrages Mitglieder der Gesellschaft.

In dem ungarischen und bulgarischen Aktienrecht stellt den Gesellschaftsvertrag der sog. Gründungsprospekt dar. Im Gesetz (§ 150 ung., § 153 bulg. HGB.) ist zwar nicht ausgedrückt, wer unter Gründer zu verstehen ist, es wird jedoch verfügt, daß die Gründer „den Prospekt der Gesellschaft" anzufertigen, diesen Prospekt in jeden Zeichnungsbogen aufzunehmen und denselben mit Bezeichnung ihres Standes und Wohnortes eigenhändig zu unterschreiben haben.

Die Aktion, wodurch jemand dem Gesellschaftsvertrage beitritt und hierdurch an dem Zustandekommen der Gesellschaft aktiv teilnimmt, heißt Aktienzeichnung. Mit der Unterschrift des Zeichnungsbogens verpflichtet sich der Subskribent, daß er

a) in ein Gesellschaftsverhältnis tritt mit all jenen, die den Zeichnungsbogen schon unterschrieben haben oder unterschreiben werden;

b) die Verpflichtung übernimmt, zur Sicherung des Grundkapitals bis zum übernommenen Anteil materielle Leistung zu bieten;

c) die ganze Verpflichtung in der Annahme eingeht, um sich unter den im Gründungsprospekte verzeichneten Bedingungen an der Gesellschaft zu beteiligen.

Die §§ 150 ung. und 152 Abs. III bulg. HGB. sind einhellig darüber, was den minimalen Inhalt des Gründungsprospektes bilden soll. Namentlich muß der Prospekt enthalten:

1. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;

2. die Höhe des Grundkapitals;

3. die Zahl und den Nennbetrag der Aktien und nach dem ungarischen Recht noch der etwa mit denselben gleichzeitig zur Ausgabe gelangenden Prioritätsobligationen (§ 150 P. 3 ung. HGB.);

4. den Schlußtermin der Zeichnung;

5. sofern die Gründer oder andere sich mit einer Einlage an der Gesellschaft beteiligen wollen, welche nicht in barem Gelde besteht: diese Einlage und den Wert derselben;

6. die Vorteile, welche den Gründern oder anderen zugesichert werden sollen.

Das Zustandekommen des Gesellschaftsvertrages erfolgt demnach mit der Unterschrift des Gründungsprospektes. Zur Gültigkeit des Vertrages ist aber eine Bedingung erforderlich, daß nämlich die im Gesellschaftsvertrage projektierte Aktiengesellschaft von seiten des Gerichtshofes eingetragen und diese Eintragung regelrecht in die Öffentlichkeit gebracht wird (§ 160 ung., § 168 bulg. HGB.). Zwischen den Statuten der Gesellschaft und dem Gründungsprospekt besteht ein wesentlicher Unterschied. Der Gründungsprospekt ist ein bedingter Gesellschaftsvertrag mit nachträglicher Wirksamkeit, dessen Zeitdauer jedoch von dem Tage der Ausgabe des Gründungsprospektes an gerechnet wird; die Statuten enthalten aber nur die Geschäftsordnung der Gesellschaft, deren Verfassung zur Sicherung der Aktionäre, sowie zwecks Kontrolle des Geschäftsganges der Gesellschaft zufolge imperativer Verfügung des Gesetzes erfolgt. Der Beschluß der Generalversammlung also, der in der konstituierenden Generalversammlung (§ 154 P. 2 ung., § 159 P. 2 bulg. HGB.) die Statuten der Gesellschaft festsetzt, ist nur ein Willensausdruck der bereits bestehenden Gesellschaft; die Gesellschafter gehen auf die Generalversammlung auf Grund des schon unterfertigten Gesellschaftsvertrages; ihre dortige Teilnahme ist zufolge des bereits unterschriebenen Gesellschaftsvertrages gesichert (vgl. § 155 ung., § 162 Abs. I bulg. HGB.), und ist die Abfassung der gesellschaftlichen Geschäftsordnung in Form von Statuten nur ein vom Gesetz vorgeschriebener Gründungsakt, ohne daß hiermit die Wirksamkeit des schon bestehenden Vertrages der Gesellschaft berührt wird.

Unsere Auffassung, wonach nicht die Statuten, sondern der Gründungsprospekt den Gesellschaftsvertragscharakter innehat, wird besonders durch zwei Umstände bekräftigt. Der eine ist, daß im Falle der qualifizierten Gründung kraft § 156 Abs. II ung., sowie § 164 Abs. II und III bulg. HGB. die Generalversammlung den im Prospekte festgestellten Wert der Einlage nicht erhöhen kann, wo doch die konstituierende Generalversammlung eine vertragseffektuierende Macht besitzt und dies zweifelsohne tun könnte. Der andere Umstand, der dem Gründungsprojekt

den Charakter eines Gesellschaftsvertrages verleiht, ist der, daß laut § 179 letzt. Abs. ung. und § 186 Abs. II bulg. HGB. die Verfügungen, welche aus dem Prospekte in die Statuten übernommen worden sind, selbst durch einen Beschluß der Generalversammlung nicht abgeändert werden können. Damit aber diese gesetzliche Verfügung die Gesellschaft in ihrem freien Entschluß nicht behindert, hat die Rechtspraxis ganz richtig statuiert (ung. kgl. Kurie 586/1898), daß die aus dem Prospekte in die Statuten übernommenen Verfügungen nur mit Zustimmung aller Aktionäre abgeändert werden können. Die Verwahrung eines einzigen Aktionärs genügt, daß an dem ursprünglichen Vertrage der Gesellschaft keine Änderung vorgenommen werden kann, wo doch zur Abänderung der Statuten laut § 179 P. 7 ung. HGB. bloß ein auf die statutenmäßige Majorität basierender, jedoch von Gesetzesschranken unumgrenzter Beschluß der Generalversammlung, hinwieder laut des bulgarischen Gesetzes (§ 188 Abs. II und Abs. III) in gewissen Fällen (Änderung der Statuten, Auflösung der Gesellschaft, Fusion) drei Viertelteil der Vertretung des Grundkapitals, im allgemeinen aber ebenfalls nur ein auf die statutenmäßige Majorität basierender Beschluß der Generalversammlung genügt.

Nachdem wir das Wesen des Gründungsprospektes auseinandergesetzt haben, wollen wir nun die Gründungsarten einer Eröterung unterziehen.

Wie wir oben gesehen haben, ist der erste Akt der Gründung von Aktiengesellschaften in dem ungarischen und bulgarischen Recht die Anfertigung des Gründungsprospektes seitens der Gründer. Allein die technische Abwicklung des Gründungsverlaufes erfährt eine gewisse Wandlung je nach dem, ob einesteils der Kreis der Aktienzeichner die Gründer überschreitet oder nicht; anderenteils ob zur Gründung jedes Gesellschaftsmitglied nur mit Barbeitrag oder mit sonstiger Leistung beisteuert und endlich, ob ein gewisser Vorteil den bei der Gründung teilnehmenden Aktionären oder anderen Personen zugesichert worden ist.

Wir haben bereits erwähnt, daß die Nomenklatur des ungarischen und bulgarischen Gesetzes den Ausdruck „Gründer" kennt, jedoch wird weder erklärt, wer als Gründer anzusehen ist, noch wer eine Gründungsfähigkeit in sich besitzt. Ohne daß wir auf die bezüglichen literarischen Auseinandersetzungen eingehen, nehmen wir zum Begriff des Gründers jene erläuternde Verfügung des § 187 deutsch. HGB. an, daß die Aktionäre, die den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen, als die Gründer der Gesellschaft gelten. Das ungarische und bulgarische Gesetz legt unzweifelhaft denselben Sinn dem Begriffe des Gründers unter, was aus

zwei Umständen hervorgeht. Der eine ist, daß kraft § 150 ung. und § 153 bulg. HGB. als das erste Moment der Gründungshandlung die Verfassung des Gründungsprospektes von seiten der Gründer betrachtet wird, andererseits, daß § 156 ung., und § 164 bulg. HGB. den Gründer bevollmächtigen, seine Einlage nicht in barem Gelde zu gewährleisten (obwohl hierzu auch der Aktionär ausdrücklich befugt ist). Während aber in dem deutsch. HGB. unter jenen Gesellschaftsvertrag, welchen die Gründer abzufassen haben, die Statuten verstanden sind, ist nach der Konstruktion des ungarischen und bulgarischen Handelsgesetzes unter Gesellschaftsvertrag nur der Gründungsprospekt zu verstehen, — dafür bildet die Feststellung der Statuten die Aufgabe der konstituierenden Generalversammlung (§ 154 P. 2 ung., § 159 P. 2 bulg. HGB.).

Betrachten wir nach Vorstehendem die Gründungsarten einzelweise.

Wenn die Gründer sämtliche Aktien der Gesellschaft übernehmen, ohne daß an der Aktienzeichnung ein weiterer Kreis des Publikums beteiligt wird, so können wir von einer Simultangründung reden. Weder im deutschen, noch im ungarischen, bulgarischen und türkischen Handelsgesetzbuch ist diese Nomenklatur des Simultanbegriffes aufzufinden. Während aber § 188 des deutsch. HGB. das Gründungsverfahren im Falle einer Simultangründung von dem mit der Aktienzeichnung verbundenen Verfahren (§ 189) unterscheidet, stellen die drei letztgenannten Aktienrechte keine solche Distinktion auf, sondern entwickelt sich die Gründung genau unter solchen Formalitäten, wie im Falle einer wie immer weitverbreiteter Aktienzeichnung. Wenn nämlich die Gründer nicht alle Aktien übernehmen, dann sprechen wir von einer Sukzessivgründung. Bei der Sukzessivgründung erscheinen daher neben den Gründern auch Aktienzeichner, ohne jedoch, daß laut des ungarischen und bulgarischen Handelsgesetzes in dieser Aktienzeichnung eine von der Gründungshandlung wesentlich abweichende Aktion angesehen wird. Während nämlich §§ 188 und 189 des deutsch. HGB. einen Unterschied macht zwischen Aktienübernahme durch die Gründer (Simultangründung) und Errichtung der Gesellschaft mittels Zeichnung der übrigen Aktien (Sukzessivgründung), kennt das ungarische und bulgarische Handelsgesetz nur eine Gründungsart, und zwar die mittelst des Gründungsprospektes erfolgte Aktienzeichnung; diesbezüglich ist es ganz irrelevant, ob sich an dieser Aktienzeichnung bloß die Gründer, oder außer denselben auch andere Personen beteiligen.

Bei der Aktienzeichnung muß die Einlage der Aktienzeichner im baren Gelde erfolgen. Das ist die allgemeine Regel. Nichtsdestoweniger wird durch § 156 ung. und § 164 bulg. HGB. die Möglichkeit geboten,

daß der Gründer oder Aktionär seine Einlagepflicht nicht durch Barzahlung, sondern gegen Naturalleistungen, sog. Apports bewerkstellige. Angesichts der Leistung des Aktionärs besteht daher ein Unterschied zwischen der einfachen Gründung, wenn also bloß eine reine Geldgründung (Bargründung) vorliegt, d. h. nur Bareinlagen gemacht werden, andererseits zwischen der qualifizierten Gründung (Sachgründung, Illationsgründung), wenn außer dem Bargeld auch andere Vermögenswerte, Betriebsobjekte eingebracht werden. Außer diesem allgemeinen Fall der qualifizierten Gründung, wenn also statt Bargeld andere Betriebsobjekte in die Gesellschaft eingebracht werden, gibt es noch die sog. spezial-qualifizierte Gründung. Dieser Fall beruht auf § 156 Abs. III ung., sowie § 156 und § 164 Abs. III bulg. HGB., und bedeutet inhaltlich so viel, daß für die Gründung und deren Vorbereitung den Gründern oder anderen als Entschädigung oder Belohnung für ihre Gründungstätigkeit gewisse Vorteile zugesichert werden. Diese Gründungsvorteile, welche nach Staub[1]) Gründersondervorteile genannt werden können, werden regelmäßig von dem bei der Aktienausgabe erwachsenden Agio gedeckt, obwohl Gründungsvorteil nicht nur aus dem Gründerlohn, sondern auch daraus bestehen kann, daß für die Gründer in der Direktion oder im Aufsichtsrate gewisse Plätze vorbehalten werden. Im ungarischen und bulgarischen Recht wird sowohl über den allgemeinen, als auch den besonderen Fall der qualifizierten Gründung eine kollektive Verfügung getroffen. Das Gesetz verfügt nämlich derart, daß die vom Gründer oder Aktionär zu erfolgende Naturalleistung, sowie den Gründern zugesischerte besondere Vorteile schon in dem Gründungsprospekte anzuführen und diese Vereinbarungen wortgetreu auch in die von der konstituierenden Generalversammlung festzulegenden Statuten aufzunehmen sind. Wenn der Wert der Einlage des Gründers oder des Aktionärs im Gründungsprospekt festgesetzt ist, so hat die Generalversammlung kein Recht diese Einlage zu erhöhen. Die Generalversammlung hat nur dazu das Recht, bezüglich des Wertes der Naturalleistung, wenn im Gründungsprospekte keine näheren Verfügungen getroffen wurden, mit dem Sacheinleger übereinzukommen d. h. die konstituierende Generalversammlung bestimmt den Wert der Einlagen und entscheidet zugleich über die Zahl der Aktien, welche für die übernommenen Gegenstände zu geben sind, oder über den Preis, für welchen die fraglichen Gegenstände übernommen werden. Bei der Beschlußfassung hat der beteiligte Aktionär kein Stimmrecht. Wenn

[1]) Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin 1906, S. 648.

der durch die konstituierende Generalversammlung bestimmte Wert der Sacheinlage den Betrag übersteigt, den der einbringende Aktionär gezeichnet hat, so kann dieser Mehrwert ihm in barem Gelde erstattet werden.

Jene Vorteile, welche dem Gründer oder anderen Aktionär gesichert werden können, werden durch das ungarische Recht in materieller Hinsicht nicht beschränkt (vgl. § 156 und § 157 P. 6 ung. HGB.). Das bulgarische Gesetz aber kennt auch gewisse materielle Beschränkungen, und zwar verfügt § 156 bulg. HGB. derart, daß die Gründer bei Konstituierung der Gesellschaft zu ihren Gunsten solche Vorteile nicht ausbedingen können, welche sich in vorläufigen Abzügen von den Einkünften, in privilegierten Aktien oder Obligationen äußern würden; sie können ebensowenig zugunsten solcher Personen Kommissionstaxen stipulieren, welche die Plazierung der Aktien sichern oder durchführen würden. Die Gründer sind jedoch berechtigt, bis zu einem sechsten Teile sich Abzüge von dem Reingewinn der Gesellschaft auszubedingen; sie können aber nicht beschließen, daß die Ausbezahlung vor Genehmigung der Bilanz geschehe.

Die Überwachung der Gründervorteile ist in dem bulgarischen Recht auch durch die Verfügung des § 278 bulg. HGB. gesichert, daß wenn zur Errichtung der Aktiengesellschaft bei dem zuständigen Kreisgericht angesucht wird, wird die beantragte Ermächtigung erst dann erteilt, nachdem das Kreisgericht in öffentlicher Sitzung nach vorläufiger Anhörung des Staatsanwaltes und der Direktoren der Gesellschaft auf Grund der bei der Eintragung vorgelegten Urkunden sich von der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zur Errichtung der Aktiengesellschaft überzeugt hat.

B. Kodifizierte Gründungsbedingungen

Laut § 149 ung., sowie § 152 bulg. HGB. ist die Aktiengesellschaft als errichtet zu betrachten, wenn:

a) deren Grundkapital gesichert ist;

b) die Gesellschaftsstatuten zustande gekommen sind und

c) die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die beiden Gesetze schreiben als grundlegende Bedingung bei Errichtung einer jeden Aktiengesellschaft diese drei Gründungshandlungen vor. Es wird kein Unterschied gemacht, ob die Gründung der Aktiengesellschaft bloß auf Grund der Aktienzeichnung der Gründer oder auch der des

Publikums erfolgt ist, wie auch gleichgültig ist, welches Ziel von seiten der Gesellschaft verfolgt wird.

Die kodifizierte Aufstellung der Gründungsbedingungen ist nicht präzis. Die erste Bedingung selbst, d. i. die Sicherung des Grundkapitals, ist nicht wörtlich zu nehmen, da — wie wir unten sehen werden — das Gesetz nicht die Sicherung des Grundkapitals, sondern nur die Anbietung des Grundkapitals mittels Aktienzeichnung mit dem Zusatz fordert, daß gelegentlich der Aktienzeichnung 10% bezahlt, und diese 10% bis zur Eintragung in das Handelsregister auf 30% ergänzt werden.

Bemerken müssen wir aber, daß nur in dem ungarischen HGB. § 149 P 1 die Unpünktlichkeit begangen wird, daß die Akte der Aufbringung des Grundkapitals kollektiv „Sicherung des Grundkapitals" genannt werden. Durch § 152 P. 1 und 2 des bulgarischen HGB. wird diese kollektive kodifizierte Bedingung schon auf zwei Teile geteilt, und zwar ist zur Sicherung des Grundkapitals notwendig: a) daß eine Bescheinigung erbracht sei, daß das Grundkapital durch Zeichnungen gedeckt ist; b) daß von demselben 30% eingezahlt seien.

Beide Gesetze stimmen wieder in der Ungenauigkeit überein, wonach von dem für die konstituierende Generalversammlung gesetzlich vorgeschriebenen Programm (§ 154 ung. und § 159 bulg. HGB.) nur die Feststellung der Statuten als kodifizierte Bedingung der Gründung hervorgehoben wird (§ 149 P. 2 ung., § 152 P. 3 bulg. HGB.), da doch auch die anderen Punkte des Programmes von gleicher Wichtigkeit sind, so z. B. über die Konstituierung der Gesellschaft Beschluß zu fassen, oder die Erneuerung der Gesellschaft und die Wahl des Aufsichtsrates (§ 154 P. 2—3 ung. HGB., P. 3—4 bulg. HGB.).

Die dritte kodifizierte Bedingung, die zur Errichtung der Aktiengesellschaft unerläßlich ist (§149 P. 3 ung., § 152 P. 4 bulg. HGB.), wäre die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Dies ist wieder ein Mangel an Präzisität des Gesetzes, da mit der Eintragung laut § 159 ung. und § 167 bulg. HGB. noch eine Menge wichtiger Verpflichtungen verbunden ist, in deren Ermangelung die Eintragung unmöglich gemacht wird. So erfordert der Umstand gleichzeitig mit der Eintragung einen besonderen Beweis, daß die Einberufung der Zeichner zur konstituierenden Generalversammlung rechtzeitig erfolgt ist; daß auf das gesicherte Grundkapital nach den einzelnen Aktien mindestens 30% tatsächlich eingezahlt wurden usw., wie wir dies tieferstehend ausführlich besprechen werden.

Im folgenden wollen wir — festhaltend an die konstruktive Einteilung des ungarischen und bulgarischen HGB. — die praktische Verwirklichung der kodifizierten Bedingungen der Gründung veranschaulichen. Demgemäß werden wir vorher die Aufbringung des Grundkapitals, dann die konstituierende Generalversammlung und schließlich die Eintragung in das Handelsregister erörtern.

In dem türkischen Recht weichen die Förmlichkeiten der Gründung einer inländischen Aktiengesellschaft von den vorerwähnten zwei Rechten wesentlich ab. Der hinter der Förmlichkeit steckende materielle Inhalt zeigt jedoch keine große Abweichung. Als Rechtsquelle dienen die §§ 20—29 und 31—34 türk. HGB., ferner ein Staatserlaß vom 28. Juli 1303 und endlich das schon erwähnte Ausführungsgesetz von 1882. Nach diesen Quellen sind die Formalitäten zur Gründung der türkischen Aktiengesellschaft folgende:

a) Gesuch um Erteilung des kaiserlichen Fermans zur Gründung der Aktiengesellschaft;

b) Erteilung des kaiserlichen Fermans;

c) Übertragung des kaiserlichen Fermans seitens des Konzessioninhabers an die Gründer der zu errichtenden Gesellschaft (§ 5 türk. Ausführungsgesetz von 1887);

d) Entwurf des Gesellschaftsvertrages durch Vermittlung des Handelsministeriums (§ 31 türk. HGB.);

e) Vorlage des Gesellschaftsvertrages um Erteilung des kaiserlichen Irade zur Bewilligung der Errichtung der Aktiengesellschaft;

f) Erteilung des kaiserlichen Irade;

g) Eintragung in das Handelsregister;

h) Veröffentlichung des kaiserlichen Irade und des Gesellschaftsvertrages.

Während des Bestehens der Aktiengesellschaft müssen für Statutenänderungen die Genehmigung der Pforte („Sublime Porte") immer eingeholt werden (Staatserlaß von 1887), anderenfalls werden die Änderungen von keiner Behörde anerkannt. Die Gesellschaft ist als gegründet zu betrachten, wenn das Grundkapital vollständig gezeichnet und 10% davon eingezahlt sind (§ 7 türk. Ausführungsgesetz v. 1882). Die fehlenden 90% werden je nach den Bedürfnissen der Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsrates, der 30 Tage vorher in den Zeitungen bekannt zu machen ist, eingefordert. Den Generalversammlungen der Aktiengesellschaft muß stets ein Delegierter des Handelsministeriums beiwohnen (Staatserlaß v. 1. Februar 1896).

1. Aufbringung des Grundkapitals

Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalvereinigung und ist es daher die grundlegende Bedingung ihres Zustandekommens, daß sie über ein bestimmtes Grundkapital verfügt. Die Größe dieses Grundkapitals ist bereits im Gründungsprospekte infolge des imperativen Gesetzgebotes angegeben und ist gelegentlich der konstituierenden Generalversammlung die Größe des Grundkapitals auch in die Statuten aufzunehmen.

Es ist nun die Frage, wie die Aufbringung des Grundkapitals geschieht?

Gewisse Quotenteile des Grundkapitals sind in den Aktien verkörpert und jene Personen, die bei der Gründung der Aktiengesellschaft diese Aktien übernehmen, ermöglichen durch diesen Umstand die kumulative Aufbringung des Grundkapitals. Das Gesetz nennt diesen Prozeß im allgemeinen die Sicherung des Grundkapitals.

Die Sicherung des Grundkapitals geschieht durch die Unterschrift des Zeichnungsbogens, welcher den gesetzlich ausgestellten Gründungsprospekt enthält. Mit diesem Akt erkennt der Aktienzeichner an, daß er mit einer gewissen Anzahl Aktien an der Gesellschaft teilnimmt und die aus dem Gründungsprospekt stammenden Verpflichtungen auf sich nimmt. Wenn daher der Gründungsprospekt aus was immer für einem Grunde kraftlos wird, so wird der Aktionär von seiner, mit der Unterschrift übernommenen Verpflichtung, befreit.

Die Höhe des Grundkapitals wird im allgemeinen frei bestimmt. Bei Eisenbahnunternehmungen ist sie jedoch von der staatlichen Konzession abhängig. Außerdem kann sie beeinflußt werden durch die gesetzlich geforderten Fonds bei öffentlichen Lagerhäusern, Versicherungsunternehmungen und Unternehmen, welche Pfandbriefe oder gewisse Schuldverschreibungen emittieren.

Die Zeichnung hat von seiten des Aktienzeichners persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu geschehen. Bei der Zeichnung sind, falls im Prospekte keine höhere Einzahlung ausbedungen ist, auf jede gezeichnete Aktie 10% des Nennbetrages in barem Gelde, in der im Prospekte bestimmten Währung (Valuta) einzuzahlen (§ 151 ung., § 155 Abs. bulg. HGB., § 7 türk. Ausführungsgesetz v. 1882). Zu einer höheren, als zu dieser oder der bedungenen Einzahlung können die Zeichner vor Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung nicht verpflichtet werden. Der Aktionär, dessen Einlage nicht durch Barzahlung zu leisten ist, braucht diese Einzahlung von 10% des

Nennbetrages nicht zu leisten. Eine Aktienzeichnung, welche diesen gesetzlich festgestellten Regeln zuwider besteht, wird als nicht gültig betrachtet, durch nachträgliche Einzahlung wird jedoch die Nichtigkeit der Aktienzeichnung aufgehoben (Entsch. ung. kgl. Kurie Nr. 272 v. 1899).

Die Gründer sind den Zeichnern oder deren Rechtsnachfolgern für der auf die Aktien eingezahlten Gelder so lange solidarisch verhaftet, bis sie durch Beschluß der Generalversammlung hiervon entbunden werden. In Bulgarien müssen die bei der Aktienzeichnung erfolgten Einzahlungen und überhaupt die Einlagen, welche bis zur Konstituierung der Gesellschaft gemacht werden, bei der bulgarischen Nationalbank, oder bei den landwirtschaftlichen Kassen hinterlegt und können von niemand anderem, als von einer dazu ermächtigten Person nach erfolgter Konstituierung der Gesellschaft behoben werden (§ 157 bulg. HGB.).

Der Gründungsprospekt muß den Schlußtermin der Zeichnung enthalten. Innerhalb zweier Monate, vom Schlußtermin der Zeichnung gerechnet, sind die Gründer verpflichtet, die Zeichner zu einer konstituierenden Generalversammlung einzuberufen. Diese Generalversammlung hat die Aufgabe, sich vor allem von der Aufbringung des Grundkapitals im Wege der Zeichnung und von der vorgeschriebenen Einzahlung zu überzeugen. Wenn die Generalversammlung innerhalb zweier Monate nicht einberufen wird, oder wenn die Zeichnung erfolglos geblieben ist, sind die Zeichner berechtigt, ihre eingezahlten Gelder ohne Abzug zurückzufordern. Zur Rückzahlung sind die Gründer solidarisch verpflichtet.

Allein die Einzahlungsverpflichtung der Aktienzeichner genügt mit der Einzahlung von 10% nicht dazu, daß laut Gesetz die Gründung der Gesellschaft gesichert sei. § 159 P. 3 ung. und § 167 P. 4 bulg. HGB. erfordert nämlich, daß bis zu dem Zeitpunkte, bis die Gesellschaft das Ansuchen an das Gericht, die neugegründete Gesellschaft in das Handelsregister einzutragen, stellt, die Aktionäre nach den einzelnen Aktien mindestens 30% tatsächlich eingezahlt haben. Die Aktienzeichner sind demnach verpflichtet, die gelegentlich der Zeichnung eigezahlte Einlage von 10% noch während des Gründungslaufes zumindest auf 30% zu ergänzen. Diese Ergänzung kann vor der konstituierenden Generalversammlung, während der Generalversammlung oder nach derselben stattfinden, aber ohne diese Ergänzung kann die Gesellschaft nicht einregistriert werden.

Was die Frage betrifft, wie die weiteren Einzahlungsverpflichtungen der Aktionäre sich gestalten, also die Ergänzung von 30% auf 100%,

diesbezüglich enthält sowohl das ungarische, wie auch das bulgarische Gesetz wenig imperative Verfügungen (§ 168 und folg. §§ ung., § 176ff. bulg. HGB.) und werden die Einzahlungsverpflichtungen der Aktionäre den Statuten überlassen. Nichtsdestoweniger ist infolge gesetzlicher Verordnung der Aktionär, der die Einzahlungen auf seine Aktien nicht zur rechten Zeit leistet, zur Zahlung der Verzugszinsen von Gesetzes wegen verpflichtet. Übrigens steht es der Gesellschaft frei, für den Fall der Versäumnis der Einzahlung, ohne Rücksicht auf die sonstigen gesetzlichen Folgen, in den Statuten eine bestimmte Vertragsstrafe festzustellen oder zu erklären, daß der säumige Aktionär seine Rechte aus der Zeichnung und die geleistete Einzahlung verliert. Gegen die Forderung der Gesellschaft auf Einzahlung kann der Aktionär nicht eine der Gesellschaft gegenüber ihm zustehende Forderung aufrechnen. Ist in den Statuten keine besondere Form der Aufforderung zur Einzahlung festgestellt, so geschieht dieselbe in der Form, welche die Statuten für die Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gesellschaft vorschreiben. Die Ansprüche des Aktionärs können jedoch überhaupt nur in dem Falle für erloschen erklärt werden (§ 170 ung., § 177 Abs. II bulg. HGB.), wenn die Aufforderung zur Einzahlung in dem statutarisch bezeichneten, ev. im Amtsblatte dreimal und zwar zuletzt mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine bekanntgemacht worden ist.

Bis zu 50% des Nennbetrages der gezeichneten Aktien bleiben die Zeichner sowohl vor, wie nach der konstituierenden Generalversammlung auch in dem Falle verhaftet, wenn sie ihre Aktien unter Beobachtung des Gesetzes und der Statuten veräußern (§ 153 ung., § 158 bulg. HGB.). Die Haftung des Zeichners ist naturgemäß eine subsidiäre, sie tritt nur ein, wenn der jeweilige Aktionär die entsprechende Einzahlung nicht leistet. Wird jedoch die Aktie wegen Versäumnis der Einzahlung im Sinne der Statuten für nichtig erklärt, so bleibt der Zeichner dessen ungeachtet bis zu 50% des Nennbetrages der gezeichneten Aktie verpflichtet.

Im türkischen Recht werden die fehlenden 90% des Grundkapitals je nach den Bedürfnissen der Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsrates, der 30 Tage vorher in den Zeitungen bekanntzumachen ist, eingefordert. Bei unpünktlicher Einzahlung der Quoten sind vom Tage der Fälligkeit an gerechnet 6% Zinsen pro Jahr zu zahlen. Die Gesellschaft hat bei unpünktlicher Einzahlung der Quoten ein Klagerecht gegen den Inhaber und kann auch zum Verkaufe der Anteile schreiten (vgl. §§ 7, 10, 11 türk. Ausführungsgesetz 1882).

Was die Übertragung der Aktie anbetrifft, so muß zwischen

den beiden Aktienkategorien, nämlich der auf den Inhaber lautenden Aktien und der auf den Namen lautenden Aktien unterschieden werden (§ 164 ung. HGB., §§ 179 und 180 bulg. HGB., §§ 26, 27 türk. HGB.).

a) Die Übertragung der auf den Inhaber lautenden Aktien geschieht durch deren Übergabe. Bei der Übertragung von Aktien ist im allgemeinen anzunehmen, daß der Käufer dem Verkäufer gegenüber die Verpflichtung zur Einzahlung des Aktienbetrages an die Gesellschaft übernimmt. In Ermangelung einer entgegengesetzten Vereinbarung gelten bei dem Verkaufe der Aktie, die noch nicht fälligen Dividendenscheine als mitverkauft (Entsch. der ung. kgl. Tafel in Györ 39 G/1896).

b) Die auf den Namen lautenden Aktien sind vor allem mit der Bezeichnung des Namens und des Wohnortes ihres Besitzers in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Übertragung dieser Aktien kann im Sinne § 173 ung. HGB. und § 180 Abs. II bulg. HGB. mittelst Blanko-Indossements erfolgen. Das Indossement jedoch ist keine ausschließliche Form zur Übertragung dieser Aktien (Entsch. ung. kgl. Kurie 55/1906). Zur Legitimation als Eigentümer genügt neben dem Besitze der Aktie jede schriftliche Erklärung, welche eine Eigentumsübertragung enthält. Das Blanko-Indossement genügt jedoch an und für sich nicht zur Übertragung der auf den Namen lautenden Aktien. Der Nachfolger des ursprünglichen Aktienbesitzers kann, wenn die Statuten nicht anders verfügen, der Gesellschaft gegenüber nur dann als legitimiert angesehen werden, wenn die Übertragung mit der Vorlegung der Aktie in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen worden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Besitzrecht des Besitzers zu prüfen (Abs. III § 173 ung. HGB., § 180 Abs. III bulg. HGB.). Der Aktionär haftet trotz der Übertragung bis zur Höhe des noch nicht eingezahlten Nennbetrages der auf den Namen lautenden Aktie so lange, als der neue Besitzer nicht in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

Die Aktiengesellschaft darf ihre eigenen Aktien weder erwerben, noch in Pfand nehmen. Eine Ausnahme findet dann statt, wenn der Erwerb der Aktien behufs Herabsetzung des Grundkapitals geschieht. Außer der allgemeinen Verfügung des § 161 ung. und § 169 bulg. HGB. wird durch § 169 P. b. bulg. HGB. noch ein Fall der Herabsetzung des Grundkapitals zugegeben. Laut dieser Verfügung findet nämlich eine Ausnahme außer der erwähnten, betreffs Herabsetzung des Grundkapitals noch statt, und zwar, wenn die Aktiengesellschaften Sparvereine sind und der Wert jeder Aktie durch die auf letztere gemachten periodischen Einzahlungen

und durch Kapitalisierung der Gewinne vergrößert wird. Solche Gesellschaften können nämlich als Pfand ihre eigenen Aktien unter folgenden Bedingungen annehmen:

a) daß sie sich in Pfanddarlehen nicht weiter, als bis zur Hälfte des nach der letzten Bilanz festgestellten Gesellschaftskapitals einlassen und

b) daß das auf jede Aktie gewährte Darlehen die Hälfte ihres nach der letzten Bilanz bekanntgemachten Wertes übersteige.

Die Aktiengesellschaft ist vor der vollen Einzahlung der Aktien erster Emission zu einer neuen Emission nicht berechtigt. Die vor der vollen Einzahlung ausgegebenen neuen Aktien sind nichtig und die Emittenten derselben haften für allen aus dieser Emission entstandenen Schaden solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen (§ 162 ung., § 170 bulg. HGB.).

2. Konstituierende Generalversammlung und Feststellung der Statuten

Die Aktienzeichnung findet auf dem auch den Gründungsprospekt enthaltenden Zeichnungsbogen statt und stellt § 154 ung. und § 159 bulg. HGB. fest, daß die Gründer binnen zweier Monate vom Schlußtermin der Zeichnung an gerechnet, die Zeichner zur konstituierenden Generalversammlung einzuberufen haben.

Was bildet die Aufgabe der konstituierenden Generalversammlung?

Sie muß vor allem von der Deckung des Aktienkapitals durch gehörige Zeichnung und Einzahlung sich überzeugen. Eine fernere Aufgabe ist es, die Statuten festzustellen und über die mit den Gründern oder mit anderen etwa getroffenen Vereinbarungen zu beschließen; sodann über die Konstituierung der Gesellschaft einen endgültigen Beschluß zu fassen (§ 154 P. 3 ung. und § 159 P. 3 bulg. HGB.), ferner die Direktion der Gesellschaft, sofern dieselbe nicht von den Gründern bestellt wurde, zu ernennen und zum Schluß über die Haftpflicht der Gründer zu beschließen.

Die konstituierende Generalversammlung wird dann für beschlußfähig angesehen, wenn mindestens 7 Zeichner persönlich, oder durch Bevollmächtigte gegenwärtig sind, welche mindestens den vierten Teil des Stammkapitals vertreten. Bei dieser Generalversammlung gibt jede Aktie das Recht auf eine Stimme, jedoch kann kein Zeichner mehr als 10 Stimmen abgeben (§ 155 ung., § 162 bulg. HGB.). Der Vertreter des Aktienzeichners in der Generalversammlung braucht selbst kein Aktienzeichner zu sein. Die Anwesenheit von 7 Zeichnern genügt auch

dann, wenn der eine, oder der andere in einzelnen Fragen kein Stimmrecht hat.

Im türkischen Recht ist die Generalversammlung im allgemeinen beschlußfähig, wenn ein Viertel des Grundkapitals durch Aktionäre vertreten ist; bloß für den Beschluß auf Vermehrung des Grundkapitals müssen zwei Drittel desselben vertreten sein (vgl. §§ 27 und 31 türk. Ausführungsgesetz 1882).

Zur Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung kann kein im Auslande liegender Ort bestimmt werden. Weder das ungarische, noch das bulgarische Handelsgesetz verfügt darüber, wie eigentlich die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung technisch erfolgen soll. Nur die Einberufungsart der späteren Generalversammlungen wird in den Statuten geregelt. Die allgemein befolgte Praxis ist, daß die Aktienzeichner von den Gründern mit einem auf ihrem Wohnsitz adressierten eingeschriebenen Brief separat eingeladen werden. Der eingeschriebene Brief ist deswegen notwendig, da bei der Eintragung in das Handelsregister dargetan werden muß, daß zur Generalversammlung jeder Aktionär berufen worden ist.

Der Wirkungskreis der konstituierenden Generalversammlung erstreckt sich nicht dahin, von dem Inhalt des Gründungsprospektes abweichen zu können. Die Subskribenten erklären nämlich auf Grund des Gründungsprospektes, daß sie der Gesellschaft beitreten wollen und bildet demnach zwischen ihnen der Grünzungsprospekt den Gesellschaftsvertrag. Zur Abänderung dieses Gesellschaftsvertrages ist die Beistimmung sämtlicher Aktienzeichner vonnöten. Es genügt die Abwesenheit oder der Protest eines einzigen Aktionärs, um den Gesellschaftsvertrag unverändert in die Statuten aufnehmen zu müssen, was auch selbstverständlich ist, nachdem prinzipiell nicht zugelassen werden kann, daß wegen Abwesenheit einzelner Aktionäre die anderen die Gesellschaft von dem ursprünglichen Projekt abweichend ganz anders umwandeln und so den aus dem Gründungsprospekt stammenden Vertrag wesentlich verändern.

Wenn die Aktienzeichnung ohne Erfolg geblieben ist und dieser Umstand erst auf der konstituierenden Generalversammlung an den Tag kommt, so ist die konstituierende Generalversammlung nicht berechtigt, das Grundkapital auf den gezeichneten Betrag herabzusetzen und zu beschließen, daß sich die Gesellschaft mit dem reduzierten Grundkapital konstituiert. Wenn aber doch die konstituierende Generalversammlung unter Beipflichtung der sämtlichen Aktionäre derart Beschluß faßt, daß sie die Gesell-

schaft bloß mit dem gezeichneten kleineren Grundkapital ins Leben ruft, so ist der frühere Gründungsprospekt und die darauf folgenden weiteren Gründungshandlungen null und nichtig. Es sind daher die Gründer gehalten, einen neuen Gründungsprospekt zu verfassen, denselben wieder unterschriftlich zu vollziehen und bildet dann dieser Gründungsprospekt als ein ganz neuer Gesellschaftsvertrag die Basis zu der konstituierenden Generalversammlung. Es stößt selbstredend auf kein Hindernis, daß nach Erklärung der Erfolgslosigkeit der Originalgründung die Anwesenden den neuen Gründungsprospekt sofort anfertigen und die Zeichnungen unterschreiben, wonach die konstituierende Generalversammlung auf der Stelle abgehalten werden kann, nachdem im Gesetz nur das vorgeschrieben wird, daß die konstituierende Generalversammlung nicht auf mehr als 2 Monate von der vollbrachten Aktienzeichnung an gerechnet verschoben werden kann, jedoch es nicht ausgeschlossen ist, daß von der Verfassung des Gründungsprospektes an bis zur Abhaltung der Generalversammlung die ganze Gründungsaktion sofort und fortlaufend geschieht.

Sowohl das ungarische, als auch das bulgarische Recht (§ 149 ung., § 182 bulg. HGB.) stimmen darin überein, daß aus dem Programm der konstituierenden Generalversammlung als wesentlichster Punkt die Feststellung der Gesellschaftsstatuten hervorgehoben wird. Wir wiederholen, daß dies eine Untriftigkeit im Gesetze ist, nachdem die konstituierende Generalversammlung — wie wir oben gesehen haben — auch andere gerade so wichtige Aufgaben hat, wie die Feststellung der Statuten.

Es ist ein rechtspolitischer Zweck, daß jede Aktiengesellschaft in ihren wesentlichen Konstruktionsteilen gleichartig geregelt werde. Demgemäß zählt sowohl § 157 ung., als auch § 165 bulg. HGB. jene Bestimmungen auf, welche in den Statuten einer jeden Aktiengesellschaft obligatorisch aufzunehmen sind, — der konstituierenden Generalversammlung steht aber das Recht zu, auch solche Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen, welche mit den Verfügungen des Gesetzes nicht im Widerspruch stehen.

Kraft Gesetzes müssen die Gesellschaftsstatuten jedenfalls bestimmen:

1. „Firma und Sitz der Gesellschaft." In die Firma ist die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" unbedingt aufzunehmen (§ 14 ung., § 21 bulg. HGB.). Eine Ausnahme hiervon sind die Banken und Industrieunternehmungen, die bereits vor Inkraftsetzung des HGB.

in Ungarn errichtet worden sind. Die Firma der Aktiengesellschaft braucht nicht von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt zu sein. Wird jedoch Bezug genommen, so muß dies wahrheitsgemäß geschehen. Im türkischen Recht wird hervorgehoben (§ 20 türk. HGB.), daß die Firma der Aktiengesellschaft nicht mit dem Namen eines der Teilhaber bezeichnet werden kann.

Was den Sitz der Gesellschaft anbelangt, muß derselbe in dem betreffenden Lande selbst sein, da widrigenfalls nur von einer ausländischen Aktiengesellschaft die Rede sein kann, auf welche andere Verfügungen maßgebend sind. Der Ort der Industrieanlagen ist nicht von Belang. Jede Aktiengesellschaft kann nur einen Sitz haben, aber Filialanlagen vermag sie nach Belieben zu errichten. Diesbezüglich ist die Regel maßgebend, daß die Statuten auch bei jenem Gerichtshofe zur Eintragung in das Handelsregister einzureichen sind, in dessen Bezirke die Gesellschaft Zweigniederlassung hat (§ 159 ung. und § 167 bulg. HGB.).

2. „Gegenstand des Unternehmens und Zeitdauer der Gesellschaft." Den Gegenstand der Unternehmung bildet das Gesellschaftsziel mit einer präzisen Bezeichnung des Wirkungskreises. Der Gegenstand der Aktiengesellschaft muß nicht aus einem Handelsgeschäft bestehen, was im § 149 bulg. HGB. entschieden auch hervorgehoben wird. Was die Dauer der Gesellschaft betrifft, kann dieselbe bestimmt oder unbestimmt sein. Auch vor Eintritt der bestimmten Zeitdauer kann durch Beschluß der Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen werden. Ferner kann die statutarische Frist vor der ursprünglich festgesetzten Zeitdauer erstreckt werden, wenn hierfür eine Bevollmächtigung der Statuten für die Generalversammlung besteht.

3. „Höhe des Grundkapitals." In den Statuten ist das nominelle Grundkapital anzuführen ohne Rücksicht darauf, ob die Emission volle Einzahlung resultiert hat oder nicht, und ob die Emissionskurse über Pari stehen oder nicht.

4. „Zahl und Nennbetrag der Aktien und der Aktienteile und der Umstand, ob die Aktien auf Inhaber oder auf Namen lauten." Es ist daher in den Statuten zu bezeichnen, wie viel Stück Aktien emittiert wurden, sowie welche Aktienkategorien die Gesellschaft bestellt. Eine und dieselbe Gesellschaft kann auf Namen und auf Inhaber lautende Aktien, sowie Stammaktien und Prioritätsaktien emittieren.

5. „Art und Weise der auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen und Folgen der Versäumung der Einzahlung." Wenn bis zur konstituierenden Generalversammlung das ganze Grund-

kapital eingezahlt ist, so ist es überflüssig über die Modalitäten der weiteren Einzahlung zu verfügen. Es ist aber zulässig, daß die Einzahlungsregeln einer ev. Grundkapitalserhöhung in den Statuten geklärt werden. Die Folgen von Versäumung der Einzahlung können nicht schwerer sein, als dies im Gesetz als äußerste Grenze vorgeschrieben ist, so z. B. widerspräche dem § 170 ung., § 177 bulg. HGB. und § 7 türk. Ausführungsgesetz 1882 die Verfügung, wonach weniger als 4 Wochen Aufforderungstermin festgelegt würde.

6. „Vereinbarungen betreffs der Sacheinlagen und den Gründervorteilen." Die diesbezüglichen Vereinbarungen müssen ursprünglich bereits im Gründungsprospekt enthalten sein und sind dieselben in die Statuten obligatorisch aufzunehmen. Widrigenfalls sind diese für die Gesellschaft nicht bindend.

7. „Zahl und Nennbetrag der etwa mit den Aktien gleichzeitig zur Ausgabe gelangenden Prioritätsobligationen; Höhe der für dieselben zu zahlenden Zinsen und Art der Tilgung; ferner die Vorrechte, welche den Besitzern dieser Prioritätsobligationen zukommen" (§ 157 P. 7 ung. HGB.). Infolge der geringeren Aufnahmsfähigkeit des Marktes konnte sich in Ungarn, Bulgarien und der Türkei nicht einwurzeln, daß die Industrieunternehmungen ihren Kapitalbedarf durch Ausgabe von Obligationen decken. Die Möglichkeit von Plazierung der Obligationen hat sich sowohl bezüglich der Pfandbriefe, als auch der sonstigen Schuldverschreibungen eher im Auslande von einer größeren Bedeutung erwiesen. Das bulgarische und türkische Handelsgesetz schreibt bezüglich der Beschlüsse über Schuldverschreibungen nicht vor, daß dieselben obligatorisch in die Statuten aufzunehmen sind, was wesentlich auch durch die juridische Überzeugung unterstützt wird, daß die Prioritätsobligationen keine strikte aktienrechtliche Institution bilden, sondern Geschäftsschulden der Gesellschaft sind und daher — genau genommen — auch nicht unter den Verfügungen des kodifizierten Aktienrechtes hingehören. Das bulgarische Handelsgesetz verfügt über die Schuldverschreibungen in einem selbständigen Kapitel (II. Teil, VI. Kapitel §§ 272—276). Im übrigen wird im § 166 ung. HGB. der von der Aktie abweichende Charakter der Prioritätsobligationen hervorgehoben, daß nämlich die Prioritätsobligationen rücklösbar sind und für dieselben im voraus festgestellte jährliche Zinsen gezahlt werden können.

8. „Art der Einberufung der Generalversammlung; Ort und Zeit der Abhaltung; Wirkungskreis und Verhandlungsordnung der Generalversammlung, sowie die Bestimmung,

was zu geschehen habe, wenn die einberufene Generalversammlung beschlußunfähig ist." Die Einberufung der Generalversammlung ist regelmäßig Aufgabe der Direktion. Die Einberufung geschieht durch Kundmachungen, eingeschaltet in Blättern, die zur Veröffentlichung von Ankündigungen der Gesellschaft bestimmt sind. Die Generalversammlung muß jährlich mindestens einmal einberufen werden. Das Gesetz bürdet der Generalversammlung ein Minimum des Wirkungskreises obligatorisch auf (§ 179 ung., § 186 bulg. HGB.). Die Generalversammlung ist zwar berechtigt den Wirkungskreis der Direktion zu bemessen, allein durch solche statutarischen Verfügungen kann der Wirkungskreis dritten Personen gegenüber nicht beschränkt werden. Die „Verhandlungsordnung" hat laut Gesetz zu bedeuten, daß in den Statuten die Frage der vorsitzenden Person, deren Rechtskreis, ferner die an der Generalversammlung zur Teilnahme berechtigten Personen und deren Rechte genau zu bezeichnen sind. Eine sehr wichtige gesetzliche Vorschrift ist daß die Art der Beschlußfassung der Generalversammlung durch die Statuten geordnet sei. Gewöhnlich ist eine gewisse Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen laut Statuten dazu notwendig, um rechtsverbindlich einen Beschluß fassen zu können. Das Minimum der Majorität ist die sog. absolute Mehrheit, d. i. mit einer Stimme mehr, als die Hälfte aller Stimmen zusammen. Im Falle der Stimmengleichheit ordnen die Statuten an, daß regelmäßig das Los oder der Präsident entscheidet. Wenn sich im Falle der Wahlen eine relative Mehrheit bildet, so wird in den Statuten regelmäßig verfügt, daß zwischen jenen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erlangt haben, sofort eine Stichwahl abgehalten werde. Im übrigen ist die Generalversammlung erst dann beschlußfähig, wenn soviel Aktionäre vertreten sind, deren Anzahl zur statutenmäßig gültigen Beschlußfassung der Generalversammlung notwendig ist. Für die konstituierende Generalversammlung ist vorgeschrieben, daß dabei wenigstens 7 Zeichner zugegen seien, die mindestens den vierten Teil des Grundkapitals vertreten. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit bei den späteren Generalversammlungen überläßt das Gesetz den Statuten. Das bulgarische Gesetz verordnet aber, daß die Beschlüsse über gewisse Gegenstände (Statutenänderung, Auflösung der Gesellschaft und Fusion; § 188 bulg. HGB.) bei einer Teilnahme von Aktionären erfolgen müssen, die ¾ des Gesellschaftskapitals darstellen (vgl. § 30 türk. Ausführungsgesetz 1882).

9. „Stimmrecht der Aktionäre und Art der Ausübung desselben." Die natürlichste Regel wäre, daß jedem Aktionär das Stimmrecht gebührt. Hierüber ist aber in dem ungarischen, bulgarischen

und türkischen Recht keine bindende Verfügung zu treffen. Die Statuten verknüpfen das Stimmrecht gewöhnlich mit dem Besitz von fünf bis zehn Aktien. Hingegen können durch die Statuten Schranken gesetzt werden, daß der einzelne Aktionär, mag er wie viel immer Aktien haben, mehr als eine gewisse Anzahl Stimmen nicht besitzen kann. Bei den auf Inhaber lautenden Aktien kommt des öfteren die statutarische Beschränkung vor, daß die Aktie nach einer bestimmten Zeit in dem Aktienbuch der Gesellschaft auf den Namen des betreffenden Aktionärs zu überschreiben ist. Es ist zulässig, daß in den Statuten bezüglich der in Verzögerung befindlichen Aktien das Stimmrecht entzogen wird. Provisorische Aktienanweisungen (Interimsscheine) erfahren gleiche Behandlung mit den Aktien bezüglich des Stimmrechtes. Wenn aber die Kaduzierung im allgemeinen bereits vollzogen ist, so gebührt dem saumseligen Aktionär kein Stimmrecht. Die Durchführung von Ausübung des Stimmrechtes ist statutenmäßig ins klare zu bringen, und zwar die Frage der Vertretung, der öffentlichen oder geheimen Abstimmung usw.

10. „Art der Wahl der Direktion, deren Wirkungskreis und die Zeitdauer ihrer Wirksamkeit." Kraft § 183 ung. und § 160 bulg. HGB. kann die erste Direktion von den Gründern bestellt werden. Diese Bestellung jedoch, welche auf höchstens drei Jahre geschehen darf, muß im Prospekte deutlich erwähnt werden. Laut des ungarischen Handelsgesetzes müssen die Direktoren keine Aktionäre sein und kann die ganze Direktion ev. auch aus einer Person bestehen. Demgegenüber erfordert das bulgarische Recht (§ 189), daß die Direktion aus der Reihe der Aktionäre gewählt werde und aus einer Mindestzahl von drei Mitgliedern bestehe. Nach dem ungarischen Aktienrecht wird von den Direktoren keinerlei Garantie verlangt. Laut § 163 des bulgarischen Aktienrechtes aber muß jeder Direktionsrat für seine Leitung eine Garantie (Kaution) erlegen. Diese Kaution muß dem hundertsten Teile des Gesellschaftskapitals gleich sein, kann aber nicht weniger als 5000 Lewa ausmachen. Im übrigen enthält das bulgarische Gesetz über diese Kaution noch andere Details, die wir entsprechenden Ortes untersuchen werden (vgl. „Direktion und Aufsichtsrat", S. 79 und 83). In dem türkischen Recht geschieht die Leitung der Gesellschaft von seiten des Verwaltungsrates, dessen volle Anzahl 5—11 Mitglieder betragen kann (§ 12 türk. Ausführungsgesetz 1882).

11. „Organisation des Aufsichtsrates, sowie die Zeitdauer seiner Wirksamkeit." Während in dem ungarischen Rechte

die Direktion auch nur aus einer Person bestehen kann, stimmt dasselbe mit dem bulgarischen Rechte darin überein, daß der Aufsichtsrat nur eine kollektive Korporation sein kann, deren Mindestzahl aus drei Mitgliedern besteht (§ 194 ung. HGB., § 201 bulg. HGB.). Dieser Aufsichtsrat kann das erste Mal auf höchstens ein Jahr, weiterhin auf höchstens drei Jahre gewählt werden. In Bulgarien ist es noch gesetzlich vorgeschrieben, daß außer den drei Mitgliedern der Aufsichtsrat noch wenigstens aus zwei Gehilfen der Aufsichtsräte bestehen muß (§ 201 bulg. HGB.), die nach ihrer Reihenfolge jene Aufsichtsräte ersetzen, welche aus irgendeiner Ursache (Tod, Konkurs usw.) ihres Amtes nicht walten können. Mitglieder des Aufsichtsrates können Aktionäre oder auswärtige Personen sein. Dieser Satz wird zwar nur im bulgarischen HGB. ausdrücklich hervorgehoben (§ 203 bulg. HGB.), die ungarische Judikatur befolgt jedoch auch diesen Handelsgebrauch (vgl. Entsch. der ung. kgl. Kurie Nr. 441/1906[1]).

12. „Art und Weise der Firmenzeichnung". Die Firmenzeichnung der Aktiengesellschaft erfolgt derart, daß die Berechtigten der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift hinzufügen (vgl. § 185 ung. HGB. und § 192 bulg. HGB.). Unter diesen Berechtigten sind die Direktoren und die Prokuristen zu verstehen. Die Statuten setzen fest, ob zur Wirksamkeit der Firmenzeichnung die Berechtigung des Prokuraführers genügt, oder ob nur eine gewisse Anzahl der Direktionsmitglieder, bzw. ein Direktor und ein Prokurist zusammen usw. die Firma zeichnen können.

13. „Grundsätze, nach welchen die Aufstellung und Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat." Das ungarische und bulgarische Handelsgesetz schreibt die Hauptprinzipien der Bilanzanfertigung bindend vor. Hierbei ist es charakteristisch, daß durch das Gesetz nur die äußersten Grenzen bestimmt werden, über welche die Gesellschaft ihre Aktiven nicht bewerten kann. Hinwieder gibt es für die niedrige Bewertung keine Grenzen und kann die Gesellschaft in ihrer Bewertung bis zur Grenze von 1 K oder Lews — „pro memoria" oder Erinnerungsposten — gehen[2]). Von seiten der Judikatur wird die Tendenz der Gesellschaft, die Aktivposten nicht nach dem Verkehrspreise, sondern mit

---

[1]) S. ferner über die bulgarische Aufsichtsratsinstitution „Aufsichtsrat" S. 83 f.

[2]) S. Näheres über die Pro memoria-Werte Gerstner, Bilanzanalyse, Berlin 1915, S. 98.

einem unüberwachbar niedrigeren Werte anzusetzen, als ein unerläßliches Kennzeichen der „soliden Geschäftsgebarung" angesehen[1]).

Für die Aufstellung der Bilanz sind übrigens die folgenden gesetzlichen Vorschriften (§ 199 ung. HGB., § 207 bulg. HGB.) maßgebend:

a) das Vermögen der Gesellschaft ist in dem Werte aufzunehmen, welcher dem Werte der einzelnen Gegenstände am letzten Tage des Geschäftsjahres entspricht;

b) Papiere, die einen Börsenpreis haben — in Bulgarien: „die kurshabenden Papiere" — dürfen höchstens zu dem Börsenpreise aufgenommen werden; — in Bulgarien: „sind nach jenem Kurswerte aufzunehmen", welchen sie am letzten Tage des Geschäftsjahres haben;

c) von den Kosten der Errichtung kann unter die Forderungen in Ungarn nur so viel aufgenommen werden, als bei deren Verteilung auf höchstens 5 Jahre nach dem betreffenden Geschäftsjahre verbleibt; in Bulgarien müssen die Gründungskosten im allgemeinen auf die ersten Geschäftsjahre repartiert werden;

d) das Grundkapital der Gesellschaft und der etwaige Reservefonds sind unter die Schulden aufzunehmen;

e) zweifelhafte Forderungen sind zum wahrscheinlichen Werte anzusetzen, die uneinbringlichen aber abzuschreiben;

f) Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben.

14. „Art und Weise der Berechnung und Verteilung des Gewinnes." Der Aktionär hat einen gesetzlichen Anspruch auf den Reingewinn. Dieser Anspruch kann nur durch die Statuten beschränkt werden. Die Statuten können daher gegebenenfalls sowohl die bindende Dotierung der Prioritätsaktien, als auch die der Prioritätsobligationen anordnen, bevor die Reihe an die Aufteilung der Dividenden kommt. Das ungarische, bulgarische und türkische Recht kennt keinen obligatorischen Reservefonds und können daher jene Quellen von Dotierungen der Reservefonds, welche im § 262 des deutsch. HGB. vorgeschrieben sind, laut des ungarischen, bulgarischen und türkischen Rechtes prinzipiell zur Gewinnsteigerung aufgebraucht werden. Trotz des Mangels einer gesetzlichen Verfügung ist bei den ungarischen und bulgarischen Geldanstalten dennoch die starke Bestrebung zu gewahren, die Reservefonds je mehr zu vergrößern, weshalb in den Statuten der meisten größeren Institute die Verfügung zu treffen ist, wonach analogisch mit dem § 262 P. 1 und 2 des deutsch. HGB. unbedingt zwei Dotierungsarten von Reservefonds bestellt werden; und zwar die Dotierung mit 5—10% von dem Reingewinn und die Verwendung der bei der Emission aus dem Agio sich ergebenden Einnahme zugunsten des Reservefonds. Die Judikatur läßt auch mangels statutarischer

[1]) Vgl. Entsch. Nr. 706/1910 und 757/1911 der kgl. ung. Kurie; — ferner Verfassers Aufsatz über die Lehren der veröffentlichten Kriegsbilanzen in der „Zeitschrift für Rechtswissenschaft" Bd. LI, H. 22. Budapest 1916, S. 197.

Bestimmung zu, daß das Agio zur Dotierung des Reservefonds verwendet werden kann. Wenn die Dotierung des Reservefonds in den Statuten vorgeschrieben ist, so wird natürlich die Dividende durch den zugunsten des Reservefonds entzogenen Betrag vermindert werden. Abweichend von dem deutschen kommerziellen Sprachgebrauch, wo der gesetzlich vorgeschriebene Reservefonds „ordentlicher Reservefonds" genannt wird, wird nach dem ungarischen und bulgarischen kommerziellen Sprachgebrauch „ordentlich" jener Reservefonds bezeichnet, welchem nur die statutenmäßige Weglegung des Reingewinnes zugrunde liegt. Außerordentlicher Reservefonds ist hingegen, wenn die Dotierung nicht nur vom Reingewinn, sondern auch von anderen Dotierungsquellen aus, wie z. B. Agio, oder ein der Gesellschaft zufallendes Losgewinnst usw. erfolgt[1]).

15. „Art der Bekanntmachung von Ankündigungen der Gesellschaft." Die Bekanntmachung soll derart geschehen, daß die Aktionäre von der Ankündigung Kenntnis erhalten. Die üblichste Form der Bekanntmachung ist die Insertion in den Gesellschaftsblättern. Das Amtsblatt des betreffenden Landes wird hierzu von Gesetzes wegen nicht verbindlich vorgeschrieben. Das Wesentliche bildet aber, daß der Aktionär den Statuten zu entnehmen vermag, welche die Blätter sind, aus denen er von den Ankündigungen der Gesellschaft Nachricht erhalten kann. Es sind bloß drei kodifizierte Fälle vorhanden, in denen die Bekanntmachung durch die Blätter bindend verordnet wird, und zwar: a) Die Aufforderung zur Einzahlung der Aktieneinlagen (vgl. § 170 ung. HGB., § 177 Abs. II bulg. HGB.); b) im Laufe des Liquidationsverfahrens die Aufforderung an die Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche (§ 202 ung. HGB. und § 210 Abs. II bulg. HGB.) und c) obligatorische Veröffentlichung mittels Zeitungen der allgemeinen und der inländischen Bilanz der fremden Aktiengesellschaften (§ 214 ung. HGB., § 230 Abs. II bulg. HGB.).

3. Eintragung in das Handelsregister

Nach der konstituierenden Generalversammlung, in welcher die Feststellung der Gesellschaftsstatuten zu erfolgen hat, wird in dem ungarischen und bulgarischen Recht (§ 149 P. 3 ung., § 152 Abs. IV bulg. HGB.) als letzter Akt der Gründungshandlungen die Eintragung in das Handelsregister angegeben.

[1]) S. näheres über den Reservefonds, Verfassers Studie: „Reservepolitik der ungarischen Aktiengesellschaften", Budapest 1916.

In der Tat ist aber von der Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung an bis zur Eintragung in das Handelsregister noch vonnöten, daß die bei der Aktienzeichnung eingezahlten 10% Aktieneinlagen auf 30% ergänzt werden, inwiefern dies bei der konstituierenden Generalversammlung noch nicht eingezahlt worden wäre; andererseits wird die vom Gesetz als Eintragung in das Handelsregister bezeichnete Handlung nur sammelwörtlich erwähnt, da der Eintragung eine ganze Menge von Nebenverpflichtungen als imperativ vorgeschriebene Bedingungen zugrunde liegen.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet gleichzeitig mit dem Beginn seines Geschäftes seine Firma bei dem zuständigen Gerichtshof eintragen zu lassen. Diese Verpflichtung trachtet das Gesetz auf zweierlei Arten zu sichern. Einesteils wird der Kaufmann durch Geldbuße dazu gedrängt, daß er seiner Verpflichtung bezüglich Eintragung seiner Firma nachkommt (§ 16 ung., § 23 bulg. HGB.; vgl. auch § 30 türk. HGB.), anderenteils wird eröffnet, daß solange diese Eintragung nicht erfolgt ist, kann der Kaufmann jener Rechte, welche das Handelsgesetz für die Kaufleute feststellt, nicht teilhaftig werden, ist jedoch für seine übernommenen Handelsverbindlichkeiten dritten Personen im Sinne des HGB. haftbar (§ 16 ung. HGB.).

Die Eintragungspflicht bezieht sich sowohl auf die Einzel-, als auch auf die Gesellschaftsfirma. Während aber der Einzelkaufmann die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft in ihrer Eigenschaft eigentlich ganz unabhängig davon bestehen, ob sie im Handelsregister eingetragen sind, existiert die Aktiengesellschaft überhaupt nicht, bis ihre Eintragung in das Handelsregister nicht geschehen ist. Während daher bei dem Einzelkaufmann, der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft die Eintragung von deklarativer, von konstitutiver Wirkung aber nur in der Beziehung ist, daß diese Eintragungspflichtigen nur von der Eintragung an der kaufmännischen Rechte teilhaftig werden können: wirkt die Eintragung bei den Aktiengesellschaften mit einer konstitutiven Kraft, indem bis zur Eintragung in das Handelsregister sowie Veröffentlichung, die Aktiengesellschaft als nichtig betrachtet wird.

Diejenigen, die vor der Eintragung und Bekanntmachung im Namen der Gesellschaft handeln, haften persönlich und solidarisch. Es ist auch die Ausgabe der Aktien oder Aktienanteile vor der Eintragung und Bekanntmachung verboten; die ausgegebenen Aktien oder Aktienanteile sind nichtig (§ 160 ung., § 168 bulg. HGB., vgl. auch § 7 türk. Ausführungsgesetz 1882) und die Ausgeber haften solidarisch für allen aus der Ausgabe entstehenden Schaden.

Die Einreichung des Gesuches um Eintragung in das Handels-

register bildet die Aufgabe der Direktion der Aktiengesellschaft. Jene gesetzlichen Angaben, welche in das Firmenregister einzutragen und bekanntzumachen sind, sind in den Statuten enthalten. Die Statuten, bei dem Gerichtshofe hinterlegt, stehen nicht nur jedem Aktionär und Gläubiger, sondern auch jeder sich interessierenden dritten Person zur ständigen Verfügung, um in die Geschäftsordnung der Gesellschaft Einsicht nehmen zu können. Die Statuten sind zur Eintragung in das Handelsregister auch bei jenem Gerichte einzureichen, in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat.

Die Direktion hat in Vertretung der gesuchstellenden Aktiengesellschaft gleichzeitig mit der Einreichung der Statuten — bei jenem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat — nachzuweisen:

a) daß das ganze Grundkapital durch Zeichnung gesichert ist; es sind also die Originalzeichnungsbögen vorzulegen;

b) daß die Einberufung der Zeichner zur konstituierenden Generalversammlung rechtzeitig erfolgt ist. Nachdem durch das ungarische und bulgarische Recht die Einberufungsart der konstituierenden Generalversammlung nicht geregelt wird, hingegen aber das Gesetz verordnet, daß zur konstituierenden Generalversammlung alle Aktionäre einberufen werden müssen, sind sämtliche auf die separate Einladung der Aktionäre bezughabenden Nachweise zu erbringen; im Falle der Einzeleinladungen mittels eingeschriebenen Briefes die Postaufgabescheine zu unterbreiten usw.;

c) daß auf das gesicherte Grundkapital nach den einzelnen Aktien mindestens 30% tatsächlich eingezahlt sind. Es ist hervorzuheben, daß laut Gesetz die Deckung von 30% nach den einzelnen Aktien und nicht nach dem Grundkapital gefordert wird; diese 30%ige Einzahlungspflicht bezieht sich selbstredend nicht auf jenen Teil der Sacheinlagen, welcher bis zu diesem Prozentsatz Deckung bietet. Wie soll nun die tatsächliche Einzahlung von 30% nachgewiesen werden? Das ungarische HGB. trifft hierüber keine Maßnahme, von seiten der Rechtspraxis wird diesbezüglich der Buchauszug irgendeines soliden Geldinstitutes, oder ein Depositenschein, oder aber eine notarielle Ausfertigung über die an der konstituierenden Generalversammlung erfolgten Barabrechnung verlangt. Das bulgarische HGB. ist schon viel präziser. Wie wir gesehen haben, wird im § 157 vorgeschrieben, daß die Aktieneinlagen nur bei der Bulgarischen Nationalbank, oder bei den Landwirtschaftlichen Kassen vollzogen werden können; bezüglich der eingezahlten 30% wird aber unerläßlich die notarielle Bescheinigung gefordert (§ 152 P. 1 bulg. HGB.);

d) daß die Direktion und der Aufsichtsrat im Sinne der Statuten gewählt wurde;

e) daß die Vereinbarungen im Falle der qualifizierten Gründung durch Beschluß der Generalversammlung genehmigt wurden;

f) zum Schluß, daß die Gesellschaft sich tatsächlich konstituiert hat; diese letztere Bedingung wird mit dem Protokoll der konstituierenden Generalversammlung nachgewiesen, das naturgemäß den gesetzlich erforderten Beschluß der Generalversammlung über die Konstituierung oder Nichtkonstituierung der Aktiengesellschaft (§ 154 P. 3 ung., § 159 P. e. bulg. HGB.) enthalten muß; es ist das zweckmäßigste, wenn die Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung in der Anwesenheit eines öffentlichen Notars erfolgt, — dies ist jedoch nach dem ungarischen Recht nicht erforderlich.

Kraft des ungarischen Rechtes kann die Eintragung von seiten des Handelsgerichtes nicht verweigert werden, wenn die gesetzlichen Erfordernisse der Konstituierung ohne Fehl vorhanden sind. Kraft des bulgarischen Rechtes (§§ 277—278 bulg. HGB.) wird die Ermächtigung zur Errichtung der Aktiengesellschaft vom Kreisgericht erst nach einer öffentlichen Sitzung nach vorheriger Anhörung des Staatsanwaltes und der Direktoren der Gesellschaft auf Grund der bei der Eintragung vorgelegten Urkunden und nachdem das Kreisgericht sich von der Erfüllung der kodifizierten Gründungsbedingungen überzeugt hat, erteilt. Der diesbezügliche Beschluß des Kreisgerichtes unterliegt der Berufung vor dem Appellationsgerichte innerhalb 15 Tagen nach seiner Verkündigung. Dieses Berufungsrecht ist auch der Staatsanwaltschaft eingeräumt. Das Appellationsgericht hat mit Ausschluß der Anfechtung spätestens innerhalb eines Monates vom Tage des Einlegens der Berufung an, nach Anhörung der Vertreter der Gesellschaft und der staatsanwaltlichen Anträge endgültig zu beschließen.

Das Handelsgericht hat die vorgelegten Statuten von Amts wegen zu prüfen und ist berechtigt einen Anhang anzuordnen, der bezweckt, daß die Statuten mit den bezüglichen imperativen Verfügungen des HGB. in Einklang gebracht werden. Die vom Handelsgericht geforderten unwesentlichen Konstruktionsabänderungen der Statuten können seitens der Direktion auf eigene Verantwortung vorgenommen werden; wesentliche Abänderungen sind der Generalversammlung vorbehalten. Das Handelsgericht kann weder die Zahlungsfähigkeit der Aktienzeichner, noch die Rentabilitätsaussichten der Aktiengesellschaft, sowie die Richtigkeit von Bewertung der

Apporte überprüfen, nachdem es ihm an einer diesbezüglichen gesetzlichen Weisung mangelt.

In das Handelsregister werden die Statuten nur auszüglich eingetragen, ebenso wird die Bekanntmachung über die eingetragene Aktiengesellschaft nur von solchen Angaben begleitet, welche im Gesetz (§ 158 ung. HGB., § 168 bulg. HGB.) bindend vorgeschrieben sind. Namentlich muß die Bekanntmachung enthalten: das Datum der Statuten; Firma und Sitz der Gesellschaft; Gegenstand des Unternehmens und Zeitdauer der Gesellschaft; Höhe des Grundkapitals; Zahl und Nennbetrag der Aktien oder Aktienanteile; Zahl und Nominalwert der ev. zu emittierenden Prioritätsobligationen (§ 158 ung. HGB., § 166 P. 5 bulg. HGB.); Erwähnung dessen, ob die Aktien auf Namen oder auf den Inhaber ausgestellt worden sind; Art der Firmenzeichnung und schließlich Art der Bekanntmachung der Beschlüsse der Gesellschaft.

Die Direktionsmitglieder sind zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die gehörige Anmeldung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister durch eine Geldstrafe von 1000 K. bzw. Leva von Amtswegen anzuhalten.

Durch die erfolgte Bekanntmachung erlangt die Aktiengesellschaft die Rechtsfähigkeit. Die Aktiengesellschaft tritt als selbständige Rechtspersönlichkeit in den Handelsverkehr ein, nimmt ihren Geschäftsbetrieb in Angriff und vermag Rechte zu erwerben sowie Verpflichtungen einzugehen. Die Organisation der in Funktion tretenden Aktiengesellschaft wird vom Gesetz vorgeschrieben. Die grundlegenden Züge dieser Organisation werden vom Gesetz einheitlich geregelt. Die unerläßlichen gesetzlichen Bestandteile der Organisation sind folgende drei aktienrechtliche Institutionen: Die Generalversammlung, die Direktion und der Aufsichtsrat. Nun steht uns die Auseinandersetzung dieser gesetzlichen Gebilde bevor.

IV. Organisation der Aktiengesellschaft

Kraft Gesetzes hat die Aktiengesellschaft drei unentbehrliche Organe und zwar:

1. Die Generalversammlung, in welcher der Kollektivbeschluß der Aktionäre zum Ausdruck gelangt und der die oberste Leitung der Gesellschaft und das Anweisungsrecht an die übrigen Gesellschaftsorgane zusteht;

2. die Direktion als gesetzliches Vertretungsorgan der Aktiengesellschaft;

3. und schließlich der Aufsichtsrat, als Kontrollierungsorgan der Aktionäre.

Im folgenden werden wir nun die Stellung dieser Organe im ungarischen, bulgarischen und türkischen Recht darlegen.

A. Generalversammlung

All jene Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Infolge gesetzlicher Verfügung, müssen die Aktionäre der Gesellschaft jährlich einmal unbedingt zu einer Generalversammlung einberufen werden. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen den Begriffen „ordentliche" und „außerordentliche" Generalversammlung. Das Gesetz räumt bloß die eigenartige Lage ein, daß in gewissen geschäftlichen Vorkommnissen das Recht der Entscheidung nur der Generalversammlung zusteht. Sollten nun diese Fälle nach der ordentlichen Generalversammlung aufgetaucht sein, so ist die Einberufung einer neuen — im Geschäftsleben „außerordentlichen" genannten — Generalversammlung behufs Beschlußfassung unerläßlich (§§ 187, 189 ung., § 194 bulg. HGB.).

Die Berufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung gehört zu den Verpflichtungen der Direktion und des Aufsichtsrates. Kraft Gesetzes bildet jedoch die Berufung einer Generalversammlung auch einen Bestandteil des Rechtskreises der Gesellschaftsmitglieder. Ein oder mehrere Aktionäre nämlich, die im ungarischen Recht den zehnten, im bulgarischen Recht den fünften Teil des Grundkapitals vertreten, können die Berufung der Generalversammlung unter Angabe des Grundes und des Zweckes jederzeit verlangen (§ 175 ung., § 182 bulg. HGB.). Wenn diesem Verlangen das zur Berufung bestimmte Organ binnen acht Tagen nicht entspricht, so bewirkt auf Antrag des oder der Beteiligten das zuständige Gericht die Berufung der Generalversammlung. Sofern die Statuten jedoch das oben berührte Recht der Aktionäre an den Besitz eines geringeren Anteiles des Grundkapitals knüpfen, so sind die bezüglichen Bestimmungen der Statuten maßgebend. Die Förmlichkeiten der Berufung der Generalversammlung müssen in den Statuten grundgelegt werden. Die Bezeichnung des Programmes der Generalversammlung in der Einladung muß derart geschehen, daß die

Aktionäre keinen Zweifel darüber hegen, worüber die Generalversammlung beschließen wird. Rechtsgültig kann die Generalversammlung nur auf jene Gegenstände einen Beschluß fassen, die im Programm enthalten waren. Eine Ausnahme bildet hiervon der Antrag auf die Berufung einer neuen Generalversammlung (§ 177 ung. HGB.).

Was die Beschlußfähigkeit der statutenmäßig zusammen berufenen Generalversammlung anbetrifft, ist es erforderlich, daß soviel Aktionäre anwesend seien, deren Anzahl zur Beschlußfähigkeit in den Statuten vorgeschrieben sind. Wie bereits erwähnt, enthält das ungarische HGB. bloß betreffs der konstituierenden Generalversammlung eine Zwangsvorschrift über die Zahl und den vertretenen Grundkapitalsanteil der Aktionäre (§ 155); über die Beschlußfähigkeit der späteren Generalversammlungen, liegen keine kodifizierten Vorschriften vor. Das bulgarische HGB. trifft über die Beschlußfähigkeit schon ausreichendere Verfügungen; außer der gesetzlich vorgeschriebenen Beschlußfähigkeit der Generalversammlung (§ 162) schreibt es nämlich (§ 188 bulg. HGB.) vor, daß die Beschlüsse über Änderung der Statuten, Auflösung der Gesellschaft und Fusion bei einer Teilnahme von Aktionären erfolgen müssen, welche drei Viertel des Gesellschaftskapitals darstellen[1]).

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenabgabe erbracht, deren Art und Ausübung in den Statuten grundgelegt sein müssen. Die Rechte insbesondere das Stimmrecht des geschäftsunfähigen Aktionärs übt sein gesetzlicher Vertreter aus. Der Aktionär kann zwar seine auf den Inhaber lautenden Aktien jemand anderem — behufs Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechtes — übergeben, jedoch unter der Bedingung, daß dies nicht als ein Mißbrauch erscheint. Über das Strohmannsystem enthält weder das ungarische noch das bulgarische HGB. etwaige Verfügungen. Die ung. kgl. Kurie hat jedoch (Entsch. Nr. 233/1905) den Beschluß der Generalversammlung gegebenenfalls für nichtig erklärt, als es sich erwies, daß der Aktionär durch Verteilung seiner Aktien an Strohmänner, mehr Stimmen abgab als ihm nach den Statuten zustanden.

Über jede Generalversammlung ist Protokoll zu führen, in welches die Namen der anwesenden Aktionäre und die Zahl der von denselben vertretenen Aktien aufzunehmen sind. Für den Fall, daß das Protokoll von einem Notar geführt wird, ist es dennoch unumgänglich, daß es vom

---

[1]) Im türkischen Recht ist die Generalversammlung nur dann beschlußfähig, wenn ein Viertel des Grundkapitals durch Aktionäre vertreten ist. Sie entscheidet nach Stimmenmehrheit; für den Beschluß auf Vermehrung des Grundkapitals, muß $^2/_3$ desselben vertreten sein (§ 27 und § 31 türk. Ausführungsgesetz).

Vorsitzenden und von zwei Aktionären unterzeichnet wird (§ 96 ung. GA. XXXV v. J. 1874). Das Generalversammlungsprotokoll ist von der Direktion unverzüglich dem zuständigen Gerichte in Unterschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Gericht ist befugt, sodann von Amts wegen zu prüfen, ob die Generalversammlung statutengemäß berufen worden ist und ob die Beschlüsse der Generalversammlung nicht gesetz- oder statutenwidrig sind um nach erfolgter Prüfung die betreffenden Beschlüsse gegebenenfalls für nichtig zu erklären[1]).

Die Versäumung der Vorlage des Generalversammlungsprotokolles wird durch Verhängung einer Geldstrafe an die Direktion bis zu 2000 K (in Bulgarien bis zu 1000 Leva) geahndet (Punkt 1 § 221 ung., § 206 Abs. III bulg. HGB.).

Es sind gewisse Handlungen im Geschäftsleben der Gesellschaft, zu deren Rechtsgültigkeit der Beschluß der Generalversammlung selbst mit der Vorlage des Protokolles an das Gericht nicht genügt. Jene Beschlüsse der Generalversammlung nämlich, welche die Abänderung der Statuten, die Auflösung der Gesellschaft und die Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft betreffen, sind von der Direktion infolge gesetzlicher obligatorischer Vorschrift, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 181 ung. HGB., § 188 bulg. HGB.). Vor erfolgter Eintragung haben diese Beschlüsse keine rechtliche Wirkung.

Die Gegenstände, die von Gesetzes wegen dem Beschlusse der Generalversammlung unterliegen, können von den Statuten der Kompetenz der Generalversammlung nicht entzogen werden; die Statuten können die Kompetenz der Generalversammlung nur erweitern. Über die folgenden Gegenstände beschließt jedenfalls die Generalversammlung § 179 ung. HGB., § 186 bulg. HGB.):

a) Die Wahl, die Enthebung und die Entlastung der Direktion und des Aufsichtsrates;

b) die Prüfung der Rechnungen, die Aufstellung der Bilanz und die Verteilung des Gewinnes.

c) die Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft;

d) der Abschluß von Kartellverträgen, welche die Führung sämtlicher Geschäfte der Gesellschaft auf gemeinsamen Nutzen bezwecken;

e) die Herabsetzung oder Erhöhung des Grundkapitals;

f) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren; schließlich:

g) die Abänderung der Statuten.

[1]) S. Löws, Zusammenstellung über die gerichtlichen Entscheidungen, a. a. O. 142.

Nach türkischem Recht muß für Statutenänderungen die Genehmigung der Pforte immer eingeholt werden, andernfalls werden die Änderungen von keiner Behörde anerkannt (Staatsratserlaß v. J. 1887)[1].

Die Verfügungen, welche aus dem Prospekte in die Statuten übernommen worden sind, können selbst durch einen Beschluß der Generalversammlung nicht abgeändert werden.

B. Direktion

Die Direktion bildet das Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Aktiengesellschaft.

Nach ungarischem Recht kann die Direktion aus einer oder mehreren Personen bestehen und aus der Mitte der Aktionäre oder anderer mit oder ohne Besoldung gewählt werden.

Im bulgarischen Recht muß die Direktion

a) aus mindestens 3 oder mehreren Personen bestehen; und

b) aus der Reihe der Aktionäre gewählt werden.

Im türkischen Recht werden die Geschäfte der Gesellschaft von einem aus 5—11 Personen bestehenden Verwaltungsrat (Medschliss-i-Idare) geführt; die Wahl desselben obliegt der Generalversammlung (§ 12 türk. Ausführungsgesetz v. J. 1882). Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Subvorsitzenden. Infolge obligatorischer Vorschrift muß der Verwaltungsrat monatlich mindestens einmal zusammentreten; abwesende Verwaltungsratsmitglieder können sich vertreten lassen.

Im ungarischen, bulgarischen und türkischen Recht besteht keine Zwangsvorschrift betreffs Besoldung der Direktion. Die Besoldungsfrage wird daher vertragsmäßig mit den Direktionsmitgliedern von seiten der Gesellschaft geregelt. Ordnungsgemäß wird ausbedungen, daß der Direktion auch ein gewisser Anteil vom Jahresgewinne zuerkannt wird. Sollte in den Statuten nur der Prozentsatz der aus dem Reingewinne den Mitgliedern der Direktion zu gewährenden Tantieme bestimmt werden, aber ohne die Bestimmung, wieviel aus diesem Betrage auf jedes einzelne

[1]) Für den Beschluß auf Vermehrung des Grundkapitals ist es des weiteren durch das türkische Ausführungsgesetz vom Jahre 1882 obligatorisch vorgeschrieben, daß zwei Drittel desselben in der Generalversammlung vertreten sein muß. Ebenfalls gilt als gesetzliche Vorschrift, daß den Generalversammlungen der türkischen Aktiengesellschaften ein Delegierter des Handelsministeriums beiwohne und dem Ministerium daher 4—5 Tage vorher von der Einberufung der Generalversammlung Mitteilung gemacht werden (Staatsratserlaß vom Jahre 1896).

Mitglied der Direktion entfällt, so entscheidet über die Verteilung die Direktion. Bei Berechuung des Anteiles am Jahresgewinne kommt der Gewinnrest aus dem Vorjahre nicht in Betracht.

Die Wahl der Direktion erfolgt durch die Generalversammlung. Die Bestellung kann auf ein oder mehrere Jahre geschehen oder überhaupt auch auf eine unbestimmte Zeitdauer.

Die erste Direktion kann von den Gründern ernannt werden. Diese Bestimmung jedoch, deren Zeitdauer sich höchstens auf 3 Jahre erstrecken kann, ist im Gründungsprospekt ausdrücklich zu erwähnen (§ 183 ung. HGB., § 160 Abs. II bulg. HGB.).

Im bulgarischen Recht muß jeder Direktionsrat für seine Leistung eine Kaution erlegen (§ 163 bulg. HGB.). Diese Kaution muß dem 100. Teile des Grundkapitals gleich sein und außer den Genossenschaften (Abs. III § 163 bulg. HGB.) nicht weniger als 5000 Leva ausmachen. Die Statuten können jedoch bestimmen, daß bei einem Grundkapital bis 5 Millionen Leva die Kaution 15000 Leva, bei einem Grundkapital mehr als 5 Millionen Leva aber 30000 Leva nicht übersteige. Die Kaution muß a) in Bargeld b) in öffentlichen Wertpapieren oder c) in Gesellschaftsaktien — nach dem Nennbetrag berechnet — erlegt werden. In diesem letzteren Fall müssen die Aktien in der Gesellschaftskasse hinterlegt werden, es sei denn, daß die Statuten oder die Generalversammlung einen anderen Ort bestimmt hätten. Die auf den Inhaber lautenden Aktien müssen in Nominalaktien umgewandelt werden und es muß in jedem Falle im Handelsregister und im Aktionärbuch der Gesellschaft vermerkt werden, daß diese Aktien als Kaution gegeben wurden.

Die Mitglieder der Direktion sind bei jeder Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister unverzüglich anzumelden. Gleichzeitig mit der Anmeldung haben die Mitglieder der Direktion ihre Unterschriften daselbst beglaubigen zu lassen, oder in beglaubigter Form einzureichen. Jede Änderung in der Direktion ist zur Eintragung in das Handelsregister gleichzeitig anzumelden.

Durch die Geschäfte, welche die Direktion im Namen der Gesellschaft schließt, wird die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob es unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände als nach dem Willen der vertragschließenden Parteien für die Gesellschaft geschlossen anzusehen ist. Dritten Personen gegenüber haften die Mitglieder der Direktion persönlich nicht für die im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Handlungen und übernommenen Verbindlichkeiten.

Die Direktion kann jedoch nicht vorgehen:

a) in Angelegenheiten, die gesetzwidrig sind; so kann die Direktion z. B. die eigenen Aktien der Gesellschaft für die Rechnung derselben weder erwerben noch in Pfand nehmen, außer dem Fall, wenn der Erwerb behufs Kapitalsherabsetzung geschah (vgl. § 151 ung. HGB., § 169 P. a und b bulg. HGB.); die Mitglieder der Direktion haften, wenn sie diesen Bestimmungen entgegenhandeln, den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber solidarisch. Gleichfalls ist es z. B. eine gesetzwidrige Handlung der Direktion und zieht die solidarische Haftung mit sich, wenn die Aktiengesellschaft vor der vollen Eintragung der Aktien erster Emission zu einer neuen Emission schreitet;

b) die Direktion kann weiter nicht vorgehen in Angelegenheiten, die der Kompetenz der Generalversammlung infolge Gesetzesvorschrift oder im Sinne der Statuten vorbehalten sind.

Wenn die Mitglieder der Direktion die Grenzen ihres Auftrages überschreiten, wenn sie gegen die Gesetzesvorschriften oder die Statuten vergehen, so haften sie solidarisch den Beschädigten, für jeden dadurch entstandenen Schaden, selbst in dem Falle, wenn die dem Gesetze oder den Statuten widersprechende Verfügung auf einem Beschluß der Generalversammlung beruht (§ 189 ung. HGB., Abs. II § 196 bulg. HGB.). Das bulgarische Recht betont noch besonders die solidarische Haftung der Direktion (Abs. III § 196) in folgenden Fällen:

a) für die Richtigkeit der von den Aktionären gemachten Einzahlungen;

b) für die Echtheit der Dividenden;

c) für das Vorhandensein der Bücher, welche vom Gesetze vorgeschrieben sind und für die ordnungsmäßige Führung dieser Bücher.

Der einzelne Aktionär kann auf Grund der Haftung die Mitglieder der Direktion nicht verklagen, die einzelnen Gläubiger der Gesellschaft hingegen sind zur Klage berechtigt.

Die Gesellschaft wird in den Prozessen, welche zufolge eines Beschlusses der Generalversammlung gegen die Direktion anzustrengen sind, durch Bevollmächtigte vertreten, welche die Generalversammlung wählt (§ 197 ung. HGB., § 198 bulg. HGB.). Wenn die Bevollmächtigten in der Generalversammlung, aus welchem Grunde immer, nicht gewählt würden, so bestellt sie das zuständige Gericht von Amts wegen. Für die Beschlüsse und Verfügungen der Direktion ist jenes Mitglied nicht verantwortlich, welches gegen den Beschluß oder gegen die Handlung, sobald es davon Kenntnis erlangt, Einsprache erhebt, und diese Einsprache dem Aufsichtsrat anzeigt (§ 191 ung., § 205 bulg. HGB.).

Die in den Statuten oder in einem Beschlusse der Generalversammlung festgesetzten Beschränkungen der Befugnisse der Direktion, haben gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung (§ 190 ung., § 197 bulg. HGB.).

Die Beschlußfähigkeit der Direktion ist ordnungsgemäß in den Statuten geregelt. Im bulg. Recht ist hervorgehoben (§ 199 bulg. HGB.), daß zur Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse der Direktion die Anwesenheit wenigstens mit einer Person mehr, als die Hälfte der Mitglieder erforderlich ist.

Wenn die Zahl der Direktionsmitglieder unter die Ziffer herabsinkt, die gesetz- oder statutenmäßig für die Beschlußfähigkeit erforderlich ist, so können die Mitglieder der Direktion rechtsgültig nur in der Generalversammlung ihrem Amte entsagen.

Die Gesellschaft kann außer der Direktion und den Aufsichtsrat, ohne deren Verantwortlichkeit zu mindern, auch andere Organe, so einen Ausschuß bestellen. In bezug auf die Bevollmächtigten oder Beamten, die mit der Führung der Gesellschaft, sowie der Vertretung derselben betraut werden, sind die Bestimmungen des HGB. über die Handelsbevollmächtigten maßgebend.

Das ung. und bulg. HGB. sind einig darin, daß sie außer der Grundlegung der allgemeinen Haftung der Direktion (§ 189 ung. HGB. § 196 bulg. HGB.) noch zwei gesetzliche Fälle hervorheben, deren vorschriftsmäßige Ausführung, als besondere Verpflichtungen der Direktion zu betrachten sind, und zwar:

1. Sobald es sich aus den Rechnungen oder aus der Bilanz ergibt, daß die Gesellschaft die Hälfte ihres Grundkapitals verloren hat, ist von der Direktion unverzüglich eine Generalversammlung zu dem Zwecke zu berufen, damit die Aktionäre über das weitere Fortbestehen oder der Auflösung der Gesellschaft beschließen können (§ 187 ung., § 194 bulg. HGB.). Ergibt es sich jedoch, daß das Vermögen der Gesellschaft die Schulden nicht deckt, so hat die Direktion dies behufs Eröffnung des Konkurses dem zuständigen Gerichte anzuzeigen;

2. die Direktion ist verpflichtet, für die regelmäßige Buchführung der Gesellschaft Sorge zu tragen und die vom Aufsichtsrate geprüfte Jahresbilanz mit dem der Generalversammlung vorzulegenden Berichte 8 Tage vor der Generalversammlung zu veröffentlichen. Überdies hat die Direktion ein Originalexemplar der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz dem zuständigen Gerichte unverzüglich vorzulegen. Die vorgelegte Bilanz kann von jedermann eingesehen werden.

Über die Strafbestimmungen in bezug auf die Direktionsmitglieder s. §§ 218—222 ung. HGB., §§ 234—238 bulg. HGB.

C. Aufsichtsrat

Bis die Generalversammlung durch ihre ordentliche oder außerordentliche Einberufung nur zeitweise eine Kontrolle über die Geschäftsführung und das Verhalten der Direktion ausüben kann, bildet das ständige gesetzliche Kontrollierungsorgan der Aktiengesellschaft, der Aufsichtsrat. Dieser Beruf des Aufsichtsrates bedingt nicht die unmittelbare Verbindung mit den außer der Gesellschaft stehenden dritten Personen und werden infolgedessen die Aufsichtsratmitglieder weder in das Handelsregister eingetragen, noch sind sie befugt, Rechtsgeschäfte in Vertretung der Gesellschaft vorzunehmen. Es ist sogar die kodifizierte Verfügung getroffen, daß dem Aufsichtsrate außer den gesetzlich angeführten keine anderen Obliegenheiten zugewiesen werden können.

Nachdem der Aufsichtsrat nur eine kodifizierte Kontrollinstitution der Aktiengesellschaft bildet, ist ihm das Recht nicht eingeräumt, in die erfahrenen Unregelmäßigkeiten faktisch einzugreifen. Das Recht der obersten Leitung und der Einstellung der Direktionsüberschreitungen, liegt der Generalversammlung ob. Wenn der Aufsichtsrat daher in seiner amtlichen Wirksamkeit, das Gesetz oder die Statuten verletzende Verfügungen oder die Interessen der Gesellschaft schädigende Unterlassungen oder Mißbräuche wahrnimmt, so hat er durch gesetzliche Vorschrift die Generalversammlung sofort zu berufen (§ 185 Abs. III ung. HGB., § 202 Abs. III bulg. HGB.).

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen derselben. Zu diesem Zwecke hat er das Recht, sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten und die Bücher, Papiere und Kassen der Gesellschaft zu jeder Zeit zu untersuchen; dem Aufsichtsrate liegt ferner ob, die Jahresrechnungen und die Bilanz, sowie die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Ohne diesen Bericht, kann die Generalversammlung über die Verteilung des Gewinnes nicht gültig beschließen.

Was die innere Organisation des Aufsichtsrates anbetrifft, so muß sie unbedingt aus einer Korporation bestehen. Im ungarischen Recht besteht dadurch zwischen der Konstruktion des Aufsichtsrates und der Direktion ein Unterschied, da letztere bloß nur aus einer Person bestehen kann (§ 182 ung. HGB.) während für den Aufsichtsrat eine Mindestzahl von 3 Mitgliedern gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 194 Abs. I ung. HGB.).

Im bulgarischen Recht muß der Aufsichtsrat aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, ferner wenigstens aus anderen 2 Aufsichtsratsubstituten, die nach ihrer Reihenfolge jene Aufsichtsräte ersetzen, welche aus irgendeiner Ursache (Tod, Konkurs usw.) ihres Amtes nicht walten können (§ 201 Abs. I bulg. HGB.). Das bulgarische Recht stimmt mit dem ungarischen insoweit überein, daß kein gesetzlicher Zwang, wonach die Aufsichtsratmitglieder aus der Reihe der Aktionäre gewählt werden müssen, vorhanden ist. Betreffs der Direktion der bulgarischen Aktiengesellschaften ist die Wahl der Direktionsmitglieder mit der gesetzlichen Bedingung verknüpft, daß die Direktoren auch gleichzeitig Aktionäre sein müssen (§ 189 bulg. HGB.).

Im bulgarischen Recht können die Verwandten bis zum vierten Grade, die Verschwägerten bis zum dritten Grade, und die Mitglieder des Direktionsrates infolge kodifizierter Verfügung (§ 203 Abs. I bulg. HGB.) in den Aufsichtsrat nicht gewählt werden. Sind sie gewählt, so sind sie verpflichtet, ihre Entlassung zu entnehmen. Wenn der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht, so müssen alle drei bulgarische Staatsangehörige sein, die auch im Königreich Bulgarien leben; besteht er jedoch aus mehr Mitgliedern, so müssen mit einer Person mehr als die Hälfte im Königreich Bulgarien wohnen und bulgarische Staatsangehörige sein (§ 203 Abs. II bulg. HGB.).

Der Aufsichtsrat kann das erste Mal nur auf ein Jahr, weiterhin aber auf höchstens drei Jahre gewählt werden (§ 194 Abs. II ung., § 201 Abs. II bulg. HGB.). Die Mitglieder des Aufsichtsrates können von der Generalversammlung unbeschadet ihrer ev. Ansprüche auf Schadenersatz, jederzeit ihrer Stelle enthoben werden und sind zu diesem solidarisch verpflichtet, wenn sie die Erfüllung ihrer gesetzlich festgestellten Pflichten versäumen. Für die richtige Aufstellung der Generalversammlung vorgelegten Jahresbilanz haften die Aufsichtsratmitglieder mit der Direktion solidarisch (§ 200 ung. § 208 bulg., HGB.).

V. Gründungsmängel

Die Aktiengesellschaft wird von den anderen Handelsgesellschaften dadurch wesentlich unterschieden, daß vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister und deren Bekanntmachung die Aktiengesellschaft nicht als bestehend betrachtet wird (§ 160 ung., § 168 bulg. HGB.). Aus dieser Rechtsnorm folgt, daß bis die Eintragung und Bekanntmachung der Aktiengesellschaft nicht vollzogen ist, die allgemeinen Regeln des Aktien-

rechtes bezüglich Beurteilung der Funktion der provisorisch konstituierten Gesellschaft nicht angewendet werden können.

Die kodifizierte positive Bestimmung, wonach die Rechtsfähigkeit der eingetragenen und verkündigten Aktiengesellschaft bestimmt wird, erstreckt sich nicht auf die vor diesem Stand befindliche provisorische Gesellschaft, demnach kann die provisorisch konstituierte Aktiengesellschaft weder Rechte erwerben, noch Verpflichtungen eingehen, Eigentum und andere Rechte an unbeweglichen Sachen erwerben und im Prozesse als Kläger und Beklagte vor Gericht stehen (§ 63 ung., § 69 bulg. HGB.). Die Eintragung und Bekanntmachung ist daher bei der Aktiengesellschaft von einer konstitutiven Kraft, im Gegensatz zu den anderen Handelsgesellschaften, deren Rechtsfähigkeit auch vor der Eintragung besteht.

Immerhin gibt es vor der Eintragung und Bekanntmachung der Aktiengesellschaft eine Aktivität, die für die provisorische Aktiengesellschaft vonnöten ist. Hierher gehören die mit der Gründung verbundenen Handlungen, welche an und für sich laut Gesetzesbestimmung rechtskräftig sind. Allein in dem praktischen Handelsverkehr können im Leben der provisorisch konstituierten Aktiengesellschaft solche Ereignisse vorkommen, deren Gegenstand nicht die genau genommenen Gründungshandlungen, sondern das Geschäft selbst bildet. Wir können uns nämlich den Fall vorstellen, daß während der Dauer der Konstituierung, behufs Ausbeute der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunkturen, oder Abschluß von vorteilhaften Bestellungen solche Handlungen unternommen werden müssen, deren Zweck ist, daß der gesellschaftliche Betrieb im Zeitpunkt nach der erfolgten Eintragung und Bekanntmachung bereits mit entsprechender Arbeit versehen sei.

Es wäre die Beschränkung der Handelsfreiheit und außerdem eine überflüssige Besorgnis des Gesetzes, wenn in der Konstituierungszeit die Möglichkeit ganz entzogen wäre, daß zugunsten der endgültig konstituierenden Gesellschaft Rechte nicht erworben und Verpflichtungen nicht übernommen werden könnten. Das Gesetz hält diese Möglichkeit auch nicht für ausgeschlossen und beschränkt sich nur auf die zwei Verfügungen, wonach:

a) die Verantwortlichkeit der im Namen der Gesellschaft waltenden Personen geregelt wird;

b) vor der Eintragung und Bekanntmachung die Aktiengesellschaft als nicht bestehend betrachtet und dadurch indirekt erfordert wird, daß die endgültig konstituierte Gesellschaft all jene Rechte

und Verpflichtungen, welche für die andere vor ihrer Errichtung erworben haben, zielbewußt und ausdrücklich annehmen soll.

Wer sind nun diejenigen, die während des Konstituierungszustandes im Namen der Gesellschaft verfahren können? Solange die konstituierende Generalversammlung der Gesellschaft nicht stattgefunden hat, können prinzipiell nur dreierlei Personen im Namen der Gesellschaft vorgehen: der Gründer, der Aktienzeichner, oder ein Bevollmächtigter. Wenn die Generalversammlung der Aktiengesellschaft stattgefunden hat, so erweitert sich der Kreis der im Namen der konstituierten Gesellschaft Verfahrenden noch mehr, nachdem zu den erwähnten Personen sich noch die Direktoren und der Aufsichtsrat gesellen. Bezüglich dieser handelnden Personen besteht kollektiv die gesetzliche Bestimmung, daß diejenigen, die vor der Eintragung und vor der Bekanntmachung im Namen der Gesellschaft handeln, persönlich und solidarisch haften (§ 160 Abs. II ung., § 168 Abs. II bulg. HGB.).

Was ist der Inhalt jener Rechtshandlungen, welche im Laufe der provisorischen Gründung von den handelnden Personen geschlossen werden? Wie bereits erwähnt, können diese Rechtshandlungen einesteils rein Gründungsakten und anderenteils solche Operationen sein, welche sich schon auf das Geschäft der zukünftigen Gesellschaft beziehen. Zwischen den beiden Typen der im Stadium der Konstituierung geschlossenen Rechtshandlungen wird in bezug auf die materielle Wirkung derselben vom Gesetz ein Unterschied aufgestellt.

Jene Geschäfte nämlich, welche rein auf die Gründungstätigkeit zurückzuführen sind, und zwar sowohl in Fällen von simultaner, wie sukzessiver oder qualifizierter Gründung, werden als solche Rechtshandlungen angesehen, welche die Gesellschaft nach der Eintragung und Bekanntmachung bedingungslos verpflichten, vorausgesetzt, daß diese Rechtshandlungen entweder von den Gründern, oder in ihrem Auftrage von anderen Personen, jedesmal aber innerhalb des gesetzlichen Wirkungskreises geschlossen worden sind.

Eine andere Bewandtnis hat es mit den Rechtshandlungen, die nicht zur Gründungstätigkeit gehören, sondern eine Bedeutung von geschäftlicher Akquisition für die konstituierende Gesellschaft besitzen. Die Gültigkeit dieser Handlungen, welche mit der Gründung nichts gemein haben, tritt nicht mit der Tatsache der Konstituierung ein, sondern ist, zur bindenden Kraft derselben, die ausdrückliche Gutheißung der Gesellschaft nach ihrer endgültigen Konstituierung notwendig. Alljene Personen, die sich an Hand-

lungen von keiner gründenden Natur beteiligen, bleiben aus diesen Handlungen herrührend unbedingt verantwortlich. Wenn die Gesellschaft nach ihrer endgültigen Konstituierung die Handlungen übernommen hat, so entbindet sie die vorgegangenen Personen von ihrer Verantwortung. Wenn sich aber die Gesellschaft dieser Handlungen nicht annimmt, so sind die Handelnden infolge ihrer persönlichen Verantwortung zu Schadenersatz jenen Personen gegenüber verbunden, mit denen sie die Handlungen betätigt haben.

Das Gesetz unterscheidet auch formell zwischen der Verantwortung, die aus einer Gründungstätigkeit und die aus einer zur Geschäftsakquisition für die zukünftige Gesellschaft dienenden Handlung entsteht. Über die aus einer Gründungsaktion entspringende Verantwortung muß nämlich der Beschluß schon bei der konstituierenden Generalversammlung gefaßt werden (§ 154 P. 5 ung., § 159 P. 5 bulg. HGB.). Hingegen bindet die Rechtskraft der aus geschäftsakquisitioneller Tätigkeit stammenden Handlungen die Aktiengesellschaft nach der Eintragung nur in dem Falle, wenn die Gesellschaft selbst diese Handlungen anerkennt. Zu dieser Anerkennung ist selbstverständlich schon nicht mehr die Generalversammlung, sondern die mit der Vertretung der Aktiengesellschaft betrauten Organe, namentlich die Direktion berufen.

Das ungarische und bulgarische HGB. hebt die Verantwortung der Gründer in zwei Verfügungen hervor. Einesteils heißt es, daß sie für die Richtigkeit der im Gründungsprospekte enthaltenen Angaben solidarisch haften (§ 150 Abs. IV ung., § 152 Abs. III bulg. HGB.) und anderenteils, daß die Gründer den Zeichnern oder deren Rechtsnachfolgern für die auf die Aktien eingezahlten Gelder so lange solidarisch verhaftet sind, bis sie mit Beschluß der Generalversammlung hiervon entbunden werden (§ 152 ung. HGB., vgl. hierzu § 157 bulg. HGB.). Es ist daher Pflicht der Generalversammlung, über die Verantwortlichkeit des Gründers zu entscheiden. Die Tatsache, daß die Generalversammlung die Gründer ihrer Verantwortung entbindet, bedeutet, daß dieselben infolge ihrer Gründungstätigkeit keine Verpflichtungen mehr haben und besonders, daß sie für die übernommenen Gelder den Aktienzeichnern nicht mehr verantwortlich sind. Wenn der entbindende Beschluß der Generalversammlung auf einem Irrtum oder einer Irreführung beruht und der Beschluß der Generalversammlung annulliert wird, so bekommt die Gesellschaft wieder freie Hand den Gründern gegenüber. Der Beschluß der konstituierenden Generalversammlung, der das Absolutorium den Gründern erteilt, bindet nur die konstituierte Generalversammlung sowie jene Aktienzeichner, die an der Beschlußfassung für das Absolutorium teilgenommen haben. Es sind jedoch einesteils jene

Aktionäre befugt gegen die Gründer vorzugehen, welche sich an dem Enthebungsbeschluß nicht beteiligt haben und anderenteils jene dritte Personen, die gegen die Gründer Schadenersatzanspruch zu erheben beabsichtigen. Wenn das Absolutorium nicht erteilt wurde, kann gegen die Gründer die Aktiengesellschaft nur dann auftreten, wenn ihre Eintragung und Bekanntmachung bereits erfolgt ist, da vor diesem Zeitpunkt die Gesellschaft noch keine Rechtsfähigkeit hat.

Wenn der Gründer vor der endgültigen Konstituierung außer der Gründungstätigkeit auch an geschäftsakquisitionellen Operationen teilgenommen hatte und die definitiv konstituierte Gesellschaft das Geschäft für sich übernommen hat, so belastet den Gründer nur eine subsidiäre Verantwortung dritten Personen gegenüber. Der Gläubiger kann nämlich in solchen Fällen nur gegen den Gründer auftreten, welcher mit ihm das Geschäft geschlossen hat, wenn ihm von seiten der Gesellschaft keine Befriedigung zuteil geworden ist.

Die Haftung der Gründer wird durch das Gesetz im allgemeinen nur auf die zivilrechtliche Haftung beschränkt. Eine Ausnahme bildet jedoch der allgemeine Fall, wenn sich bei einer Gründungshandlung dolus oder culpa offenbart, womit dann sowohl der konstituierten Aktiengesellschaft, als auch jedem interessierten Verlusttragenden das Recht unbenommen bleibt, auf Grund der kriminellen Handlung gegen den Gründer aufzutreten. Eine Ausnahme ist der besondere Fall, der im § 219 P. 1 ung. HGB. und im § 235 P. 1 bulg. HGB. festgelegt ist, wonach nämlich das Gericht selbst, in dessen Handelsregister die Firma der Gesellschaft eingetragen ist, das Recht hat, eine Freiheitsstrafe, in Ungarn bis zu drei Monaten (in Bulgarien bis zu 6 Monaten und einer Geldstrafe von 4000 Leva) über den Gründer zu verhängen, die im Gründungsprospekte wissentlich falsche Angaben veröffentlichen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann das Gericht die Haft gegen jeden einzelnen Schuldigen in einer Geldstrafe bis zur Höhe — in Ungarn von je 2000 K, in Bulgarien von je 1000 Leva — umwandeln.

Die Aktiengesellschaft besteht nur von dem Zeitpunkte an, wenn die Eintragung und Bekanntmachung erfolgt ist, fraglich bleibt aber, ob mit diesen zwei Handlungen jene Gründungsmängel eliminiert wurden, welche während der Konstituierungsdauer entstanden sind und welche vom Handelsgericht gelegentlich der Eintragung entweder übersehen wurden, oder aber diese Mängel überhaupt erst nach der Einregistrierung an den Tag gekommen sind. Zur Lösung dieser Frage wird weder im ungarischen, noch im bulgarischen Gesetz Antwort gegeben, obwohl die Entscheidung ohne jeglichen positiven Anhaltspunkt erschwert ist. Einesteils sind nämlich im Falle der Vernichtung die Interessen der Aktionäre

ins Auge zu fassen, welche in gutem Glauben auf die Erfüllung der kodifizierten Gründungsbedingungen gehofft haben, anderenteils ist das Interesse der Gläubiger zu würdigen, die sich mit der Gesellschaft nach gesetzlicher Konstituierung in Geschäfte eingelassen haben.

Unserer Meinung nach ist bei Beurteilung der Nichtigkeit der Aktiengesellschaft der Mangel an kodifizierten Gründungsbedingungen als ausschlaggebend zu betrachten (§ 149 ung. HGB., § 152 bulg. HGB.). Demgemäß ist die Aktiengesellschaft nichtig, wenn sie kein Grundkapital besitzt, wenn das Grundkapital durch Aktienzeichnungen nicht gedeckt ist; wenn keine Statuten vorhanden sind und wenn die Einregistrierung nicht stattgefunden hat. Der Mangel all dieser gesetzlichen Erfordernisse führt zur Nichtigkeit der Aktiengesellschaft. Allein jene kodifizierten Gründungsmaßregeln, welche in dem ungarischen und bulgarischen Gesetz nicht als Gründungsbedingungen hervorgehoben, sondern als Gründungsmaßregeln angeführt und mit keiner Nichtigkeitssanktion versehen sind, können nur die Ursache von Verweigerung der Einregistrierung bilden, aber als keine annullierende Ursache nach erfolgter Einregistrierung der bestehenden Aktiengesellschaft angesehen werden. Es bestehen zwei mit Nichtigkeitssanktion versehene kodifizierte Gründungsmaßregeln. Wenn die Aktienzeichnung nämlich nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen und hauptsächlich nicht gleichzeitig mit der pflichtigen 10% Einzahlung vor sich geht, so ist die Aktienzeichnung als null und nichtig zu betrachten (§ 151 Abs. III ung. HGB., § 155 Abs. IV bulg. HGB.). Die andere Gründungsmaßregel ist, daß die Gründer innerhalb 2 Monate von dem Schlußtermin der Zeichnung an, die konstituierende Generalversammlung einzuberufen verpflichtet sind, sonst sind die Zeichner berechtigt, ihre eingezahlten Gelder ohne Abzug zurückzufordern (§ 154 Abs. III ung. HGB., § 157 Abs. II bulg. HGB.). Unserer Meinung nach kann der Mangel dieser Gründungsmaßregel nur bei der Eintragung einen Nichtigkeitsgrund bilden, nach der Errichtung aber schon nicht mehr, nachdem dann streng nur Mangel an kodifizierten Gründungsbedingungen zur Nichtigkeit der Gesellschaft führen kann. Andere Gründungsmaßregeln, außer den erwähnten, wie Teilnahme von 7 Personen an der konstituierenden Generalversammlung, Entschluß über die Konstituierung, Wahl der Direktion und des Aufsichtsrates usw., sind schon mit einer besonderen gesetzlichen Nichtigkeitssanktion nicht versehen und besteht bei denselben im gesteigerten Maße die Annahme, daß dieselben nur der Einregistrierung hinderlich sein, aber nach dieser Tatsache schon keinen Nichtigkeitsgrund bilden können. Die Frage, inwiefern die Gründungsmängel nach der Einregistrierung, bei welcher dieselben nicht

wahrgenommen wurden, abzustellen sind, hängt immerhin vom Tatbestand ab. Das Handelsgericht kann diesbezüglich unzweifelhaft ein Verfügungsrecht ausüben.

Im allgemeinen können die Annullierung der eingetragenen Aktiengesellschaft die Interessenten verlangen, doch auch das Gericht kann die Löschung aus dem Firmenregister anordnen. Trotzdem ist die Gesellschaft verpflichtet bis zur Aussprache der Löschung ihren übernommenen Verpflichtungen nachzukommen und sind sowohl die Aktionäre, als auch andere Interessenten befugt gegen die Schuldigen, wie dies die Gründer, gegebenenfalls die Direktoren und nach unserer Meinung auch das Firmengericht selbst sein können, mit Schadenersatzanspruch aufzutreten.

VI. Besonderheiten über Versicherungsgesellschaften

Ungarisches und bulgarisches Recht[1]

1. Abgesonderter Versicherungsfonds

Jede Versicherungsunternehmung ist verpflichtet, bei dem für die Firmeneintragung kompetenten Gerichte (in Ungarn Gerichtshof, in Bulgarien Kreisgericht) für jeden Zweig der Versicherungsgeschäfte, welchen sie zu betreiben beabsichtigt, abgesondert einen tatsächlich eingezahlten Versicherungsfonds, in Ungarn von mindestens 200000 K, in Bulgarien von mindestens 200000 Levas, auszuweisen. Vor Nachweisung dieses Fonds kann weder die Eintragung der Firma, noch der Beginn des Geschäftsbetriebes stattfinden. Die Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, bei der Firmeneintragung die Grundsätze anzugeben, gemäß welchen das eingezahlte Grundkapital und die Prämienreserve angelegt wird. Diese Grundsätze werden vom Gerichte kundgemacht. Die Unternehmung darf von den kundgemachten Grundsätzen so lange nicht abweichen, bis die beabsichtigte Abweichung bei dem Gerichtshofe angemeldet und kundgemacht worden ist.

2. Firmeneintragung der Lebensversicherungsunternehmungen

Die Lebensversicherungsunternehmungen sind verpflichtet, bei Gelegenheit der Firmeneintragung außer den im vorhergehenden erwähnten Grundsätzen auch noch die Grundsätze der Berechnung der Prämien-

[1]) S. über die türkischen Versicherungsgesellschaften S. 107.

reserve und der Angabe der hierbei in Anwendung gekommenen Mortalität, bzw. Lebensdauer-Tabellen, sowie des zur Berechnung zugrunde gelegten Zinsfußes anzumelden. Diese Angaben werden zwar nicht kundgemacht, jedermann kann sie aber beim Gerichte einsehen und eine Abschrift desselben verlangen. Bei Versicherungen, welche vor Anmeldung der von diesen Grundsätzen beabsichtigten Abweichung übernommen worden sind, kann zur Grundlage keine geringere Prämienreserve genommen werden, als welche ursprünglich angemeldet worden war.

Die Prämienreserve für Lebensversicherung kann nur auf folgende Art angelegt werden:

a) in Hypothekardarlehen bis zur Höhe der unbelasteten Hälfte des Wertes der Liegenschaften;

b) in Staatspapieren und Prioritätsobligationen von Unternehmungen, welche staatliche Zinsengarantie genießen;

c) in Pfandbriefen, die (in Ungarn) auf der Budapester Börse notiert werden; in Bulgarien: welche auf den in a—b genannten Wertpapieren erteilt werden;

d) in Ungarn noch in Darlehen auf Lebensversicherungspolicen der Unternehmung und auf die in a—b erwähnten Wertpapiere (§ 456 P. 4 ung. HGB.).

3. Bilanz der Versicherungsunternehmungen

Die Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, den Abschluß der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Bilanz bei dem kompetenten Gerichtshofe behufs Kundmachung alljährlich einzureichen. Bei der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben ist folgendes Verfahren maßgebend:

Unter die Einnahmen sind aufzunehmen:

a) die vollen Prämieneinnahmen des Rechnungsjahres (ohne Abzug der Provision) nach den verschiedenen Versicherungszweigen;

b) die Zinsen;

c) die sonstigen Einnahmen.

Unter die Ausgaben sind zu setzen:

a) die ausgezahlten Versicherungsbeträge, nach Abzug des durch Rückversicherung vergüteten Teiles;

b) die Rückversicherungsprämien;

c) die Versicherungsprovision;

d) die Verwaltungskosten;

e) die sonstigen etwaigen Ausgaben, möglichst detailliert.

Hinsichtlich der Bilanz dienen folgende Grundsätze zur Richtschnur:

Unter die Aktiva sind aufzunehmen:

a) der noch nicht eingezahlte Teil des Aktien- oder Stammkapitals;

b) der Wert des Inventars;

c) der Wert der Liegenschaften;

d) die Vermögensanlage nach den einzelnen Werten detailliert;

e) die bei den Agenten außenstehenden Forderungen;

f) der bare Kassenbestand;

g) die Zinsen, insoferne dieselben auf das Rechnungsjahr fällig werden;

h) die Kosten der ersten Organisation und die Anwerbekosten (s. unten);

i) die sonstigen Forderungen;

k) die etwaigen Verluste des Rechnungsjahres, bzw. der vorhergehenden Jahre.

Unter die Passiva sind zu setzen:

a) das nominelle Aktien- oder Stammkapital, bei Genossenschaften hingegen der Versicherungsfonds;

b) die angemeldeten, aber noch nicht beglichenen Versicherungsforderungen, nach Abzug des durch die Rückversicherung gedeckten Teiles;

c) die Versicherungsprämien-Reserve, nach den einzelnen Versicherungszweigen;

d) die über das Rechnungsjahr hinaus eingezahlten Prämien (Prämienübertrag);

e) der etwaige Reservefonds;

f) die sonstigen Passiven, wie z. B. die Amortisation des Inventars, möglichst detailliert;

g) der auf das nächste Jahr entfallende Teil der im voraus erhobenen Zinsen;

h) der etwaige Gewinn des Rechnungsjahres.

Die Anwerbekosten können bei Schadenversicherungen, sowie bei Versicherungen, welche die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit zum Gegenstande haben, auf die Versicherungszeit, bei eigentlichen Lebensversicherungen aber auf fünfzehn Jahre verteilt werden (§ 460 ung., § 473 bulg. HGB.).

4. Ausländische Gesellschaften

Die ausländischen Versicherungsunternehmungen können, sofern sie als Aktiengesellschaften den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, ihre Wirksamkeit auf das Gebiet der ungarischen, bzw. bul-

garischen Krone nur in dem Falle ausdehnen, wenn sie sich hinsichtlich ihrer inländischen Wirksamkeit den Bestimmungen des HGB. über das Versicherungsgeschäft unterwerfen, worüber sie sich bei Erwirken der Eintragung der Firma zu erklären haben.

In Bulgarien kann die Tätigkeit der ausländischen Versicherungsunternehmungen ferner nur unter der Bedingung begonnen werden, daß die Unternehmung die von der Regierung bestimmte Kaution erlegt hat (§ 474 P. b bulg. HGB.). Das Ausmaß dieser Kaution wird von 300000 bis 500000 Leva bar oder in bulgarischen Staatsschuldscheinen nach dem am Tage ihrer Hinterlegung bei der Bulgarischen Nationalbank notierten Kurse bestimmt. Diese Kaution ist zur Auszahlung der Forderungen der in Bulgarien lebenden Gläubiger bestimmt (§ 474 Abs. II bulg. HGB.).

VII. Besonderheiten über Emissionsanstalten

A. Ungarisches Recht

1. Emission von Pfandbriefen [1]

a) Berechtigung zur Emission von Pfandbriefen [2].

Zur Emission von Pfandbriefen sind berechtigt:

a) die Aktiengesellschaften, wenn der in ihren Statuten bestimmte Geschäftskreis ausschließlich in dem Hypothekengeschäft besteht, oder wenn ihr Geschäftskreis den Statuten gemäß sich auch auf das Hypothekengeschäft erstreckt;

b) die von Eigentümern unbeweglichen Besitzes zur Befriedigung ihres eigenen Kreditbedarfes gegründeten Genossenschaften.

In den Statuten solcher Aktiengesellschaften und Genossenschaften sind außer den im Handelsgesetze vorgeschriebenen Punkten, noch die Bedingungen der Bewilligung (Erteilung) von Hypothekardarlehen, ferner die bei der Bestimmung des Schätzwertes der Hypotheken maßgebenden tatsächlichen Grundlagen, sowie auch das bei Bestimmung des Schätzwertes zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

---

[1]) Vgl. ung. GA. XXXVI v. J. 1876.

[2]) Die Pfandbriefe der „Österr.-ungar. Bank", des „Ung. Bodenkreditinstitutes", des „Landesbodenkreditinstitutes der Kleingrundbesitzer", ferner die Pfandbriefe aller Hypothekarinstitute, deren Sicherstellungsfonds mindestens 3000000 K. beträgt, genießen bezüglich der Obligationen und Kupons Befreiung von allen ung. Steuern und Gebühren. Dieselbe Steuer- und Gebührenfreiheit ist auch den auf Grund GA. XXXII v. J. 1897 emittierten Obligationen gewährt.

Die Aktiengesellschaften und Genossenschaften sind verpflichtet, vor der Emission der Pfandbriefe einen zu deren besonderen Sicherstellung bestimmten Fonds von wenigstens 400000 K zu bilden und den Betrag desselben in ihren Statuten anzugeben.

b) Sicherstellungsfonds.

Der zur besonderen Sicherstellung der Pfandbriefe bestimmte Fonds dient zur Sicherstellung der Gesamtheit der Pfandbriefbesitzer, und kann auf diesen Fonds, bzw. dessen Bestandteile, keine Exekution geführt werden.

Zur Anlegung und Fruktifizierung dieses Fonds kann dienen:

1. Der Ankauf von auf der Börse amtlich notierten, feste Zinsen tragenden Wertpapieren (Pfandbriefen, Staatspapieren, Prioritätsobligationen);

2. die Erteilung von Darlehen auf die im ersten Punkte bestimmten Wertpapiere, bis zur Höhe von Dreiviertel ihres börsenmäßigen Kurswertes, welche Darlehen nicht auf eine längere Zeit als drei Monate lauten, nach Ablauf jedoch erneuert werden dürfen;

3. die Eskomptierung von fälligen oder längstens innerhalb eines halben Jahres fällig werdenden Wertpapieren und Kupons;

4. die Eskomptierung von in längstens drei Monaten fälligen und wenigstens mit drei Unterschriften versehenen Wechseln;

5. der Ankauf von mit Hypothekarforderungen des Institutes belasteten Liegenschaften bis zu jenem Betrage, welcher zur vollen Deckung der eigenen Forderung notwendig ist.

Jener Teil des zur besonderen Sicherstellung der Pfandbriefe bestimmten Fonds, welcher in beweglichen Vermögen angelegt ist, ist von den übrigen Vermögen des Hypothekarinstitutes abgesondert zu halten und abgesondert zu verwalten.

Den zur besonderen Sicherstellung der Pfandbriefe bestimmten Fonds kann das Hypothekarinstitut nur nach diesfalls geschehener Abänderung der Statuten und nach Eintragung dieser Statutenänderung bei dem zuständigen Gerichtshofe, jedoch auch dann höchstens in solchem Maße vermindern, daß der verbleibende Teil des verminderten Fonds nicht weniger als 400000 K beträgt und wenigstens den zwanzigsten Teil des Geldbetrages der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe des Hypothekarinstitutes bildet.

Die zur Emission von Pfandbriefen berechtigten Hypothekarinstitute können Pfandbriefe nur bis zur Höhe jener Darlehensforderungen emittieren, welche gemäß ihrer Statuten bewilligt wurden und durch Hypotheken vollständig gedeckt sind.

Bei den nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Sicherstellung der Pfandbriefe (1876) zu gewährenden Darlehen, wird die Deckung dann als eine vollständige angesehen, wenn der Wert der Hypothek gemäß der in den Statuten festgesetzten Schätzung zur Zeit der Gewährung der Darlehenssumme wenigstens das Doppelte dieser letzteren und der vorangehenden grundbücherlichen Schuldposten, wenn solche vorhanden sind, ausmacht.

Wenn die Hypothek aus Wald- oder Weingründen besteht, so muß deren Schätzungswert wenigstens das Dreifache der Darlehenssumme und der vorhergehenden Schuldposten betragen.

Zu industriellen Unternehmungen bestimmte Gebäude und Bergwerke können nach Inkrafttreten des GA. XXXVI. v. J. 1876, im Pfandbriefgeschäfte als Hypotheken nicht angenommen werden.

c) Rückziehung der Pfandbriefe.

Die Hypothekarinstitute sind verpflichtet, ihre Pfandbriefe aus dem Umlaufe in dem Verhältnisse zurückzuziehen, in welchem der Betrag ihrer hypothekarisch sichergestellten Darlehensforderungen durch Rückzahlung oder aus anderer Ursache vermindert wurde.

Darlehensforderungen von Hypothekarinstituten, auf Grund welcher Pfandbriefe emittiert wurden, bleiben auch dann aufrecht, wenn die als Pfand dienende Liegenschaft im Wege gerichtlicher Versteigerung von dem Hypothekarinstitut selbst angekauft wird. Derartige Darlehensforderungen können nur auf Ansuchen des Hypothekarinstitutes gelöscht werden und dienen bis dahin als Deckung der Pfandbriefe.

Bei den Hypothekarinstituten, seien dieselben Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, kann die Summe der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe das zwanzigfache ihres zur besonderen Sicherstellung der Pfandbriefe dienenden Fonds nicht überschreiten.

Je ein Stück der Pfandbriefe kann auf keinen Betrag lauten, welcher geringer ist als 80 K oder ein dementsprechender anderer Wert.

Die hypothekarisch sichergestellten Darlehensforderungen der Hypothekarinstitute, auf Grund welcher Pfandbriefe emittiert werden, dienen zur Sicherstellung der Gesamtheit der Pfandbriefe, es kann auf dieselben keine Exekution geführt und können überhaupt von seiten dritter Personen auf dieselben, mit Ausnahme der Fälle der Verwertung infolge eines Konkurses keinerlei Rechte erworben werden.

Diese rechtliche Beschaffenheit solcher hypothekarisch sichergestellten Darlehensforderungen, ist gleichzeitig mit der Einverleibung des zu ihrer Sicherstellung dienenden Pfandrechtes grundbücherlich anzumerken. Es ist Pflicht der Direktion des Hypothekarinstitutes, dafür zu sorgen, daß diese Anmerkung vorgenommen werde.

d) Halbjährlicher Ausweis der Hypothekarinstitute.

Die Direktion des Hypothekarinstitutes ist verpflichtet, in dem zur Verlautbarung der Gesellschaftskundmachungen statutenmäßig bestimmten Zeitungsblättern — ev. im Amtsblatt — halbjährlich einen Ausweis zu veröffentlichen, aus welchem genau zu entnehmen ist:

1. Der Nennbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe;

2. der Betrag jener Hypothekarforderungen, welche zur Sicherstellung der Pfandbriefe dienen (s. § 17 GA. XXXVI v. J. 1876);

3. der Wert der auf Grund der im vorgehenden Punkte erwähnten Darlehen erworbenen Hypotheken, welcher zur Zeit der Gewährung des Darlehens als Grundlage angenommen wurde;

4. der Betrag des zur besonderen Sicherstellung der Pfandbriefe bestimmten Fonds, sowie die Art und Weise, in welcher die einzelnen Bestandteile dieses Fonds innerhalb der gesetzlichen Bèschränkungen jeweilig angelegt sind (s. §§ 4 und 6 GA. XXXVI v. J. 1876).

Dieser Ausweis ist innerhalb 8 Tagen vom Tage der Kundmachung an gerechnet, samt den die erfolgte Kundmachung nachweisenden Zeitungsblättern dem zuständigen Gerichtshofe vorzulegen.

2. Emission von Obligationen

Unter die Wirksamkeit des diesbezüglichen Gesetzes (ung. GA. XXXII v. J. 1897) fallen die zinstragenden und durch Verlosung rückzahlbaren Obligationen, welche Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, die in den Ländern der ungarischen Krone ihren Sitz haben, auf Grund des im § 2 des besagten Gesetzes bestimmten Forderungen oder Werte innerhalb der gesetzlichen Grenzen und Modalitäten emittieren.

a) Emission von Obligationen[1]).

Die Obligationen können nur auf Grund gewisser gesetzlich bestimmten Forderungen und Werte emittiert werden. Diese Forderungen und Werte, die im § 2 GA. XXXII v. J. 1897 angeführt sind, sind die folgenden:

1. Von einer Bedingung nicht abhängigen Forderungen der emittierenden Anstalt, welche:

a) gegenüber solchen Korporationen oder Gesellschaften bestehen, die berechtigt sind, öffentliche Lasten auszuwerfen, und die öffentlichen Lasten hinsichtlich der Tilgung sowie der Nebenforderungen, kraft eines rechtsgültigen Beschlusses oder eines Gesetzes beschränkt sind,

b) gegenüber dem Staate oder den staatlichen Anstalten (Unternehmungen) beziehen,

c) auf eine im Sinne der Bestimmungen des Gesetzartikels V v. J. 1894 geschaffenen Kolonialbesitz (§§ 3 und 4), ferner auf einem den Gegenstand der Bodenverbesserung bildenden oder durch Zerstücklung zustande gekommenen Grundbesitz (§§ 5 und 6) als Hypothek grundbücherlich einverleibt sind;

2. Titres, welche aus den Prioritätsobligationen, Darlehensobligationen und den Aktien von im öffentlichen Verkehr befindlichen vaterländischen Eisenbahnen und an diese sich unmittelbar anschließenden, ebenfalls im öffentlichen Verkehr befindlichen ausländischen Eisenbahnen mit Ausnahme der Stammaktien, ferner aus dem in der Konzessionsurkunde der zum Bau schiffbarer Kanäle konstituierten vaterländischen Unternehmungen festgestellten Bau, — bzw. das Grundkapital derselben bildenden Prioritätsobligationen, Darlehensobligationen und mit Ausnahme der Stammaktien aus den übrigen Aktien im Besitze der emittierenden Anstalt sich befinden, wie auch die auf solche Prioritätsobligationen, Darlehensobligationen und Aktien seitens der emittierenden Anstalt gewährten Faustpfanddarlehen.

Auf Grund der gegenüber dem Staat, den staatlichen Anstalten (Unternehmungen) Munizipien und Gemeinden bestehenden und von einer Bedingung nicht abhängigen Forderung, können unter die Wirksamkeit dieses Gesetzes gehörende Obligationen auch dann emittiert werden, wenn die über die betreffende Forderung angestellte Urkunde ohne Bezeichnung des Kapital-

[1]) Über die Steuer- und Gebührenfreiheit der Obligationen s. Fußnote S. 93.

betrages der Forderung auf Beträge lautet, die eine bestimmte Anzahl von Jahren hindurch zu zahlen sind. Auf Grund der Titres ausländischer Anschlußbahnen können Obligationen nur dann emittiert werden, wenn diese Titres gemäß den vaterländischen Gesetzen als Prioritätsobligationen, Darlehensobligationen bzw. Prioritätsaktien angesehen werden können.

Der emittierenden Anstalt steht es frei, die Emission der Obligationen auf sämtliche im § 2 GA. XXXII v. J. 1897 bestimmten Forderungen oder nur auf eine Forderung bzw. einen Wert zu basieren.

b) Statuten und Sicherstellungsfonds.

Die Anstalten, welche unter die Wirksamkeit dieses Gesetzes fallende Obligationen zu emittieren wünschen, sind verpflichtet in ihren Statuten außer den Bestimmungen des § 157 bzw. § 225 des ung. HGB. auch die bestimmten Forderungen und Werte zu bezeichnen, auf Grund welcher sie die Obligationen zu emittieren beabsichtigen, ferner die Bedingungen für die Bewilligung der als Basis der Emission dienenden Darlehen und die bei der Bestimmung des Betrages der Darlehen maßgebenden Grundlagen, so auch — insofern die Emission auf Grund einer auf Grundbesitz einverleibten Forderung erfolgt — die bei der Feststellung des Schätzungswertes des Grundbesitzes maßgebenden Grundlagen, bzw. die hierbei zu befolgenden Modalitäten; wenn aber die Emission auf Grund von Eisenbahn- (Kanalunternehmungs-)Titres erfolgt: die bei der Beschaffung der Eisenbahntitres und der Bestimmung des Kaufpreises maßgebenden Grundlagen und Modalitäten des Verfahrens festzustellen.

Vor Beginn der Emission ist der Umstand, daß die Statuten der emittierenden Gesellschaft mit dem Gesetze übereinstimmen, in das Firmenregister, des nach dem Sitze der Anstalt kompetenten Gerichtshofes einzutragen und vorschriftsmäßig zu verlautbaren. Der Gerichtshof erfüllt das bezügliche Ersuchen der Anstalt nur dann, wenn derselbe einerseits die vorgelegten Statuten mit diesem Gesetze übereinstimmend befunden und wenn andererseits die Anstalt nachgewiesen hat, daß sie den Bestimmungen über den Sicherstellungsfonds entsprochen hat.

Die Anstalten, welche mit der Emission von unter die Wirksamkeit dieses Gesetzes fallenden Obligationen sich zu befassen wünschen, sind ferner verpflichtet, vor der Emission einen zur besonderen Sicherstellung dieser Obligationen bestimmten Fonds gestatten und diesen Mindestbetrag in ihren Statuten ersichtlich zu machen. Dieser besondere Sicherstellungsfonds kann, wenn die Anstalt auf Grund sämtlicher im § 2 bestimmten Emissionsgrundlagen, oder auf Grund einer, der im P. 1 § 2 bestimmten Grundlagen und überdies auch auf irgendeiner im Punkt 2 desselben § bestimmten Emissionsgrundlage Obligationen zu emittieren wünscht, nicht geringer als 6 Millionen K, in jedem anderen Falle aber nicht geringer als 3 Millionen K sein.

c) Anlegung des Sicherstellungsfonds.

Zur Anlegung und Verwertung des besonderen Sicherstellungsfonds der Obligationen können dienen:

a) der Ankauf von ungarischen Staatsschuldobligationen, von verzinslichen ungarischen Kassenanweisungen, von Pfandbriefen der Öster-

reichisch-Ungarischen Bank, sowie des Bodenkreditsinstitutes für Kleingrundbesitzer, von Pfandbriefen, die zu im § 11 des GA. XXX v. J. 1889 bestimmten Anlagen geeignet sind und der Ankauf solcher Wertpapiere, auf welche die Bestimmungen des § 11 des GA. XXX v. J. 1889 durch spätere Gesetze ausgedehnt wurden, schließlich der Ankauf von Prioritätsobligationen vaterländischer Verkehrsunternehmungen;

b) die Eskomptierung der im Punkt a) bestimmten und zur Rückzahlung ausgelosten Wertpapiere und deren spätestens in einem halben Jahre ablaufenden Kupons;

c) Faustpfanddarlehen auf die im Punkt a) festgesetzten Wertpapiere bis höchstens drei Viertel ihres Börsenkurswertes und für die Dauer von höchstens 3 Monaten;

d) die Eskomptierung von höchstens 3 Monate lang laufenden und mit Unterschriften von wenigstens 2, als zahlungsfähig bekannten Akzeptanten versehenen Wechseln;

e) der Ankauf von im Punkt l. c. des § 2 GA. XXXII. v. J. 1897 bezeichneten, mit der hypothearischen Forderung der Anstalt belasteten Grundbesitz bis zu dem Betrage der zur vollständigen Deckung der als Emissionsbasis der unter die Wirksamkeit dieses Gesetzes fallenden Obligationen dienenden Forderung der Anstalt nötig ist.

Den zur besonderen Sicherstellung der unter die Wirksamkeit dieses Gesetzes fallenden Obligationen bestimmten Fonds kann die emittierende Anstalt unter den in den Statuten festgestellten Betrag nur nach der diesfälligen Modifikation ihrer Statuten und nach Eintragung dieser vorgenommenen Statutenmodifikation bei dem kompetenten Gerichtshofe herabsetzen, jedoch nur höchstens in dem Maße, daß der verbleibende Teil des reduzierten Fonds nicht weniger als 6 bzw. 3 Millionen K betrage und zumindest ein Zwanzigstel jener im Verkehr befindlichen Obligationen der Anstalt ausmache, welche auf den im § 2 bezeichneten Grundlagen emittiert wurden.

Auf den im Punkt 1 des § 2 bezeichneten Grundlagen können unter die Wirksamkeit des Gesetzes fallende Obligationen höchstens bis zur Höhe des Kapitalsbetrages der die Emissionsbasis bildenden Forderung emittiert werden. Wenn die Urkunde, welche über die den Emissionsfonds bildende Forderung ausgestellt wurde — ohne Bezeichnung des Kapitalsbetrages der Forderung — auf eine bestimmte Zahl von Jahren hindurch zu zahlende Summe lautet, so kann der als Grundlage der Berechnung des Kapitalswertes zu nehmende Zinsfuß keinesfalls geringer sein, als der Zinsfuß der zu emittierenden Obligationen. Auf den im Punkt 2 des § 2 bezeichneten Grundlagen können unter die Wirksamkeit dieses Gesetzes fallende Obligationen höchstens bis zur Höhe des Kapitalsbetrages des Kaufpreises der als Emissionsgrundlage dienenden Titres und der auf solche Titres gegebenen Faustpfanddarlehen, jedoch niemals über den Nominalwert dieser Titres hinaus emittiert werden.

Von den auf den im § 2 bezeichneten Grundlagen emittierten Obligationen der emittierenden Anstalt können nicht mehr im Verkehr sein, als der zwanzigfache Nominalbetrag des zur besonderen Sicherstellung der emittierten Obligationen bestimmten Fonds.

d) Eisenbahnunternehmungs-Titres.

Die Eisenbahn- und Kanalbau-Unternehmungs-Titres (Punkt 2 § 2 GA. XXXII. v. J. 1897), auf deren Grundlage oder auf welche solche Faustpfanddarlehen gegeben worden sind, auf Grund welcher die betreffende Anstalt unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallende Obligationen emittiert, sind so lange, als diese Titres, bzw. die auf diese gegebenen Faustpfanddarlehen tatsächlich als Emissionsfonds dienen, vom anderen Vermögen der emittierenden Anstalt abgesondert zu verwalten und unter Gegensperre eines königlichen öffentlichen Notars aufzubewahren. Der königliche öffentliche Notar ist bei Gelegenheit der Vornahme einer jeden einzelnen Gegensperre verpflichtet — unter Bezeichnung des Zeitpunktes der vorgenommenen Gegensperre und unter Beisetzung seiner Unterschrift und seines amtlichen Siegels — in einem in zwei Exemplaren stempelfrei ausgefertigten Verzeichnisse die Titres nach ihrer Stückzahl, ihrem Nominalwerte und ihrer Benennung aufzuzählen, welche unter seine Gegensperre gegeben wurden oder derselben entnommen worden sind. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses bleibt bei dem königlichen öffentlichen Notar, das andere Exemplar wird von der Anstalt übernommen.

e) Halbjährlicher Ausweis.

Die Direktion der Anstalt, die sich mit der Emission von unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Obligationen befaßt, ist verpflichtet im Amtsblatt sowohl auch ev. in den zur Veröffentlichung der Anstalt bestimmten anderen Blättern halbjährlich einen Ausweis zu veröffentlichen, aus der ausführlich hervorgeht:

1. der Nominalbetrag der Obligationen, welche die Anstalt auf Grund der im Punkt 1 § 2 oder Punkt 2 § 2 GA XXXII. v. J. 1897 aufgezählten Grundlagen emittiert hat;

2. die Summe der Forderungen, bzw. der gesamte Nominalwert der Titres, die zur Sicherung der auf den im Punkt 1 § 2 bzw. im Punkt 2 § 2 aufgezählten Grundlagen emittierten Obligationen dienen;

3. die ziffermäßige Höhe des zur speziellen Sicherung der Obligationen dienenden Fonds, sowie der Umstand, wie die einzelnen Teile dieses Fonds angelegt sind;

4. bei einer solchen Anstalt, welche auf den im Punkt 1 c. § 2 aufgezählten Grundlagen Obligationen emittiert, außerdem noch der zur Zeit der Verpfändung festgesetzte Schätzungswert, der für die als Emissionsbasis dienenden Forderungen hypothekarisch vinkulierten Grundbesitze.

Dieser Ausweis ist innerhalb 8 Tagen, von dem Tage der Veröffentlichung an gerechnet, samt den die Veröffentlichung bestätigenden Zeitungsexemplaren dem zuständigen Gerichtshofe vorzulegen.

B. Bulgarisches Recht[1]

1. Gesetzliche Begrenzung des Emissionbetrages

Es ist den Gesellschaften untersagt, auf Namen oder Inhaber lautende Schuldtitel über einen Betrag hinaus auszugeben, der das eingezahlte und durch die zuletzt genehmigte Bilanz als vorhanden nachgewiesene Kapital übersteigt. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Wechselgeschäfte, auf Einlagebücher, auf Namen lautende Schuldscheine oder sonstige Schuldpapiere, welche aus Privatgeschäften herrühren.

2. Kodifizierte Vorbedingungen der Emission

Zur Emittierung von Obligationen, selbst wenn eine solche in der Gründungsurkunde oder den Statuten vorgesehen ist, kann nicht geschritten werden, außer mit Beschluß der Generalversammlung und zwar mit Genehmigung des Finanzministeriums und des Ministeriums für Handel und Ackerbau. Erfolgt die Emission durch öffentliche Zeichnung, so muß die Entscheidung der Generalversammlung nebst einem Entwurfe zur Subskriptionseinladung dem Kreisgerichte vorgelegt werden, um die Vorschriften betreffend die Eintragung der Gesellschaften vollziehen zu können.

3. Öffentliche Zeichnung

Um im Wege öffentlicher Zeichnung zur Ausgabe von Schuldpapieren schreiten zu können, ist die Direktion verpflichtet, eine Einladung zu veröffentlichen, die enthalten soll:

a) den Namen, den Wirkungskreis und den Sitz der Gesellschaft,

b) das Gesellschaftskapital;

c) das Datum der Gründungsurkunde und jener sonstigen Urkunden, wodurch an der ersteren oder an den Statuten Änderungen vorgenommen wurden, nebst den Daten in der Kundmachung;

d) die Vermögenslage der Gesellschaft nach der letztgenehmigten Bilanz;

e) den Gesamtbetrag der auszugebenden und der bereits ausgegebenen Schuldtitel, die Zahlungsbedingungen, sowie den Nennwert jedes einzelnen Schuldscheines mit Angabe seines Zinsfußes, sowie des Umstandes, ob sie auf Namen oder auf Inhaber ausgefertigt werden;

f) das Datum des Beschlusses der Generalversammlung, wodurch diese Ausgabe genehmigt wurde.

Die Zeichnung auf die Schuldtitel erfolgt am Fuße eines oder mehrerer Exemplare, der auf die Ausgabe von Schuldscheinen bezughabenden Einladung.

In den auszugebenden Schuldpapieren müssen die Angaben der öffentlichen Einladung sowie eine Tabelle über die Einzahlung des Kapitals und der Zinsen enthalten sein.

---

[1]) II. Teil, VI. Kap. §§ 272—276 bulg. HGB. — Vgl. Schischmanow a. a. O. 61.

VIII. Stellung der ausländischen Aktiengesellschaften

A. Ungarisches und bulgarisches Recht

1. Zweigniederlassungen und Agenturen

Die ausländischen Aktiengesellschaften, die ihre Geschäfte in den Ländern der ungarischen Krone oder im Königreich Bulgarien unter eigener Firma durch Zweigniederlassungen oder Agenturen betreiben wollen, sind verpflichtet ihre Firma vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes bei jenem Gerichtshofe — in Bulgarien: Kreisgericht — eintragen zu lassen, in dessen Bezirke sie eine Zweigniederlassung oder Agentur zu errichten beabsichtigen.

2. Gesetzliche Vorbedingungen zur Anerkennung der ausländischen Aktiengesellschaften

Jede ausländische Aktiengesellschaft ist verpflichtet, mit dem Ansuchen der Eintragung ihrer Statuten in das Handelsregister dem zuständigen Gericht in beglaubigter Form vorzulegen und gleichzeitig nachzuweisen:

a) daß sie ihren heimatlichen Gesetzen gemäß errichtet ist und tatsächlich wirkt;

b) in Ungarn: daß das zum Betriebe des inländischen Geschäftes bestimmte Kapital im Inlande angelegt ist, in Bulgarien: daß die ausländische Aktiengesellschaft, falls die Regierung es für notwendig erachtet, die von derselben bestimmte Kaution, sowie auch das zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Kapital erlegt hat;

c) in Ungarn: daß die ausländische Aktiengesellschaft zu dem Betriebe ihres inländischen Geschäftes eine Vertretung bestellt habe, die ihren Sitz im Gebiete der ungarischen Krone hat; in Bulgarien: daß sie zu ihrem Domizil eine Stadt des Königreichs Bulgarien gewählt hat, in der sie zur Leitung ihres Geschäftes einen Generalbevollmächtigten bestellen muß. Punkt 3 § 227 des bulg. HGB. besagt ferner, daß je nach der Wichtigkeit der gesellschaftlichen Operationen, die Regierung, wenn sie dies für notwendig erachtet, fordern kann, daß neben dem Hauptvertreter noch zwei andere Personen bestellt werden, die mit dem Vertreter den Direktionsrat der Zweigniederlassung der Gesellschaft bilden. Dieser Direktionsrat führt die Angelegenheiten der Gesellschaft als Delegierter der Zentraldirektion;

d) daß die Gesellschaft sich verpflichtet hat, in ihren inländischen Geschäften sich den Bestimmungen des HGB. zu unterordnen, und die Rechtshandlungen ihrer inländischen Vertretung als für sie bindend anzuerkennen;

e) daß die Vertretung zur gültigen Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt wurde; in Bulgarien muß ferner noch der Umstand nachgewiesen werden, daß der Vertreter eine Generalvollmacht besitzt, die ihm aber nicht größere Rechte als jene, welche die Gesellschaftsstatuten enthalten, einräumen kann;

f) daß die Gesellschaft sich in allen aus den von der Vertretung beschlossenen Geschäften entstehenden Streitsachen den einheimischen Gesetzen und Gerichten unterwirft;

g) daß der ausländische Staat, in dem die Gesellschaft entstanden ist, den ungarischen bzw. bulgarischen Aktiengesellschaften gegenüber dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gemäß verfährt.

Die in den Punkten c—f berührten Umstände sind durch einen rechtsgültig gefaßten und ev. von der Staatsgewalt genehmigten Beschluß der Gesellschaft nachzuweisen. In Bulgarien muß die Genehmigung des erwähnten Beschlusses durch die kompetente Staatsbehörde unbedingt nachgewiesen werden.

In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Staatsverträgen die Erteilung der Einwilligung dem Ministerium zusteht: geht dieses ebenfalls im Sinne der obigen Bestimmungen vor.

3. Offenkundigkeit und Buchführung

Die Bekanntmachung der Eintragung hat außer den allgemeinen Vorschriften betreffs der inländischen Aktiengesellschaften (§ 148 ung. und § 166 bulg. HGB.) auch die Benennung der einheimischen Vertretung und den Betrag des im Inland angelegten Kapitals bzw. in Bulgarien: die Benennung der inländischen Vertretung und die Höhe der geleisteten Kaution sowie auch den Betrag des Betriebskapitals, zu enthalten.

Über den inländischen Geschäftsbetrieb einer ausländischen Aktiengesellschaft sind besondere ordnungsmäßige Bücher zu führen.

Die inländische Vertretung ist verpflichtet, dem zuständigen Gerichte die Generalversammlungsprotokolle, die allgemeine Bilanz der Aktiengesellschaft und die besondere Bilanz des inländischen Geschäftsbetriebes — in Ungarn: binnen zwei Monaten, in Bulgarien: binnen einem Monate — nach der Generalversammlung in je einem Originalexemplar vorzulegen.

Die allgemeine und die besondere Bilanz müssen überdies in dem zur Aufnahme der Ankündigungen der Gesellschaft bestimmten, ev. im Amtsblatte veröffentlicht werden.

Die Mitglieder der Vertretung sind für die aus der Nichtbefolgung der in vorangehenden Verfügungen enthaltenen Bestimmungen entstandenen Schäden solidarisch verantwortlich.

4. Änderungen im Geschäftsbetriebe

Die Beschlüsse der ausländischen Aktiengesellschaften, durch welche über die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, über die Auflösung oder die Fusion der Gesellschaft Verfügung getroffen wird, gelten auch dann, wenn dieselben dem ausländischen Gesetze gemäß gültig zustande gekommen sind, für den Geschäftsbetrieb der inländischen Zweigniederlassung nur von dem Zeitpunkte an wirksam, in dem sie von dem inländischen zuständigen Gerichte in das Handelsregister eingetragen worden sind.

5. Ausregistrierung

Die Löschung der Eintragung kann auf Verlangen wessen immer verordnet werden, wenn nachgewiesen wird:

a) daß die Gesellschaft in ihrem Heimatslande zu wirken aufgehört oder ihr Verfügungsrecht über ihr Vermögen verloren hat;

b) daß sie den im eingangs angeführten, gesetzlich festgestellten Verpflichtungen ungerechtfertigt nicht entspricht;

c) daß eine gegen die Gesellschaft oder deren inländischen Zweigniederlassung angeordnete Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist;

d) daß die Gesellschaft das für den Betrieb des inländischen Geschäftes bestimmte und im Inlande angelegte Kapital ganz oder zum Teile aus dem Lande gezogen hat;

e) in Ungarn noch zum Schluß, daß der auswärtige Staat, in welchem sich der Sitz der Gesellschaft befindet, bezüglich der inländischen Aktiengesellschaften von dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgewichen ist (Punkt 3 § 217 ung. HGB.)[1]).

[1]) S. über die ausländischen Versicherungsgesellschaften in Ungarn S. 92, in Bulgarien S. 92; in der Türkei S. 107.

B. Türkisches Recht [1])

1. Ausländische Handels- und Aktiengesellschaften

a) Gesetzliche Vorbedingungen zur Anerkennung der ausländischen Handels- oder Aktiengesellschaften.

Alle Handelsgesellschaften und Aktiengesellschaften, die im Auslande gegründet, zu Geschäftszwecken Zweiganstalten oder Agenturen in der Türkei errichten wollen [2]), müssen vor Beginn des Geschäftsbetriebes dem Ministerium für Handel und Landwirtschaft einen Antrag vorlegen, worin sie den Namen und die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft, den Ort, wo sie gegründet ist und die Höhe des Kapitals anzugeben haben und worin sie sich verpflichten, bei ihrem Geschäftsbetrieb in der Türkei der Vorschriften der ottomanischen Gesetze zu beobachten. Sie haben diesem Antrage beizufügen:

a) Abschriften der Gründungsurkunden der Gesellschaft, sowie eine Abschrift der inneren Geschäftsordnung. Diese müssen von dem Notar, bei dem die Gesellschaft eingetragen ist, und den ottomanischen Gesandtschaften und Konsulaten beglaubigt sein;

b) eine von den zuständigen Regierungen ausgestellte Bescheinigung, daß die Gesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften des Landes, wo sich der Verwaltungsrat befindet, gegründet ist und dort ihren Geschäftsbetrieb ausübt;

c) eine Vollmachtsurkunde unter namentlicher Bezeichnung eines Bevollmächtigten, welcher ermächtigt ist, die in der inneren Geschäftsordnung vorgesehenen Geschäfte abzuschließen und die Gesellschaft vor allen Gerichtshöfen als bürgerliche Partei oder als beklagte, in allen die Geschäftsangelegenheiten betreffenden Gerichtsverfahren zu vertreten. Diese Vollmachtsurkunde muß notariell und von der ottomanischen Gesellschaft und dem Konsulate des Landes, wo die Gesellschaft eingetragen ist, beglaubigt oder aber in Gegenwart eines Notars in der Türkei abgegeben sein.

Diejenigen ausländischen Handelsgesellschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Türkei mit Hilfe von früher dort gegrün-

[1]) Vgl. hierzu über den früheren Rechtszustand: „Handelsgesetze des Erdballs", Berlin 1906, Bd. VIII (Türkei) S. 22, 130. Ferner den k. u. k. österr.-ung. Konsularbericht, Türkei-Konstantinopel 1914. Wien 1915, S. 20, 21; „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", Stuttgart 1915, S. 191 ff. „Deutsches Handelsarchiv", Berlin 1915, S. 201 ff.; — durch das neue Gesetz v. J. 1914 über die ausländischen Handelsgesellschaften treten außer Kraft: Gesetz über Aktiengesellschaften und Versicherungsgesellschaften vom 25. März 1906 und der Nachtrag zum Handelsgesetz mit den Bestimmungen über Versicherungsgesellschaften (v. 25. März 1906).

[2]) Infolgedessen sind diesem Gesetze jene Firmen und Aktiengesellschaften nicht unterworfen, welche durch einen Agenten und Kommissionär, sowie jene Schiffahrtsgesellschaften, welche nur durch einen Schiffsmakler arbeiten.

deten Zweiganstalten oder Agenturen Geschäfte betreiben, haben innerhalb einer Frist von 2 Monaten dem Handelsministerium oder dem Wilajets eine schriftliche Erklärung vorzulegen, wonach sie sich verpflichten, innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die oben enthaltenen gesetzlichen Förmlichkeiten zu erfüllen; ohne diese Erklärung werden sie vorläufig an der weiteren Geschäftsführung verhindert.

Das Handelsministerium stellt innerhalb der beiden auf die Hinterlegung der oben a) bis c) genannten Urkunden folgende Monate eine Bescheinigung aus, worin bestätigt wird, daß die ausländische Gesellschaft, die durch dieses Gesetz geforderten gesetzlichen Förmlichkeiten erfüllt hat. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung wird eine einmalige Gebühr von 15 türkischen Pfund erhoben.

b) Änderungen in der Geschäftsführung

Ausländische Gesellschaften, die nach Erfüllung der eingangs vorgeschriebenen Förmlichkeiten Änderungen ihrer inneren Geschäftsordnungen vornehmen oder ihre bevollmächtigten Vertreter in der Türkei durch andere ersetzen, haben dem Handelsministerium beglaubigte Abschrift der abgeänderten Geschäftsordnungen und eine Vollmachtsurkunde über die Ernennung neuer Vertreter mitzuteilen; die Beglaubigung muß notariell und durch die ottomanische Gesandtschaft und das Konsulat des Landes, wo sie eingetragen sind, geschehen. Jede Gesellschaft kann einen oder mehrere Bevollmächtigte in der Türkei haben. Die ausländischen Gesellschaften müssen überdies dem Handelsministerium von der vorübergehenden Aussetzung des Geschäftsbetriebes, von ihren Konkursen, von Änderungen in der Höhe der Kapitaleinlagen, sowie von ihrer Verschmelzung mit anderen Gesellschaften Mitteilung machen. Das Ministerium gibt die Tatsache durch Anzeigen in einer oder mehreren Zeitungen des Reiches auf Kosten der Gesellschaft bekannt und veranlaßt daraufhin das Erforderliche.

Das Ministerium sendet innerhalb eines Monates der Gesellschaft eine Bescheinigung zurück, worin es die Änderungen in der inneren Geschäftsordnung oder den Wortlaut der neuen Vollmachtsurkunde bestätigt in dem Falle, daß ein Wechsel der Bevollmächtigten stattgefunden hat, oder worin es die neuen Einlagen der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer anderen vermerkt. Eine Gebühr von 1 türkischem Pfunde wird gegen die Übergabe dieser Anmeldung erhoben.

Solange die Vorschriften der vorhergehenden Verfügungen nicht erfüllt sind, können sich die Gesellschaften gegen Dritte sowie gegen alle diejenigen, welche geschäftliche Unternehmungen mit ihnen eingegangen sind, nicht auf die Änderungen berufen.

Die Bevollmächtigten der ausländischen Gesellschaften oder Aktiengesellschaften haben in dem Amtsblatt und in mehreren der verbreitetsten Zeitungen einen von dem Handelsminister genehmigten Auszug aus der inneren Geschäftsordnung ihrer Gesellschaft und aus ihrer Vollmachtsurkunde veröffentlichen zu lassen.

c) Weitere Expansionsmöglichkeit

Eine ausländische Handelsgesellschaft oder Aktiengesellschaft, deren Agentur in einem Orte des Reichs einmal anerkannt worden ist, nachdem sie die Förmlichkeiten dieses Gesetzes erfüllt hat, ist nicht gehalten, die gleichen Förmlichkeiten für ihre Zweiganstalten und Agenturen, die sie in anderen Teilen des Reiches gründen sollte, noch einmal zu erfüllen. Sie braucht nur dem Handelsministerium davon Mitteilung zu machen.

Die Direktoren dieser neuen Zweiganstalten oder Agenturen müssen sich mit einer Abschrift der bereits erteilten Ministerialbescheinigung und einer von ihrer Gesellschaft ausgestellten sowie von dem zuständigen Departement und einem Notar beglaubigten Vollmacht versehen, worin bescheinigt ist, daß sie zur Wahrnehmung der inneren Geschäftsordnung bevollmächtigt sind.

Die genannten Direktoren haben den Ortsbehörden beglaubigte Abschriften der Anmeldung und der Vollmachtsurkunde zuzusenden und sind außerdem verpflichtet, in den Ortszeitungen ähnliche Bekanntmachungen zu erlassen, wie sie die Zweiganstalt zu veröffentlichen gehalten ist.

Das Handelsministerium übersendet allen, welche in einer Eingabe darum nachsuchen, beglaubigte Abschriften der in den vorstehenden Verfügungen genannten Schriftstücke zu. Für die Ausstellung einer jeden beglaubigten Abschrift wird eine Gebühr von 20 Piaster erhoben.

d) Gesetzlicher Sitz und Staatsangehörigkeit

Die Ortschaften, wo fremde Handelsgesellschaften oder Aktiengesellschaften Zweiganstalten oder Agenturen nach Maßgabe dieses Gesetzes eröffnet haben, gelten als gesetzlicher Sitz der Gesellschaften, und ihre Rechtsstreitigkeiten gelangen vor den Gerichten dieser Ortschaften zur Verhandlung.

Die Zweiganstalten oder Agenturen müssen die gleiche Staatsangehörigkeit haben wie die Gesellschaft. In den Gerichtsverfahren, die anläßlich von Geschäftshandlungen der Gesellschaft eingeleitet werden sollten, kommt die persönliche Staatsangehörigkeit der Bevollmächtigten oder der Direktoren der Zweiganstalten nicht in Betracht.

e) Zuwiderhandlung des Gesetzes

Gegen ausländische Handelsgesellschaften, deren Zweiganstalten oder Agenturen deswegen nicht amtlich anerkannt sind, weil sie die gesetzlich geforderten Förmlichkeiten nicht erfüllt haben, wird von den zuständigen ottomanischen Gerichtsbehörden das Verfahren eingeleitet und sie werden zu einer Geldbuße von 50 türkischen Pfund verurteilt. Ihre Zweiganstalten oder Agenturen werden außerdem, wenn sie sich ferner weigern, sich den gesetzlichen Vorschriften anzupassen, geschlossen und die Personen, die Geschäfte irgendwelcher Art im Namen und für Rechnung dieser Gesellschaften beginnen, werden persönlich zur Verantwortung gezogen. Im übrigen können die ausländischen Gesellschaften, welche in der Türkei keine Zweiganstalten oder Agenturen haben, vor ottomanischen Gerichten Prozesse anstrengen.

Ausländische Handelsgesellschaften oder Aktiengesellschaften müssen im übrigen alle Gesetze und Verordnungen des Reichs beobachten.

f) Kreditanstalten

Ausländische Handelsgesellschaften, deren eigentlicher Geschäftsbetrieb sich auf Finanzgeschäfte erstreckt, müssen dem Handelsminister Nachweise über die Geschäftslage für jedes Vierteljahr ihres Geschäftsjahres wie auch die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr vorlegen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates und der Vorsteher der Rechnungsabteilung haben die Übereinstimmung der Nachweise mit den Eintragungen zu bescheinigen.

g) Umwandlung in ottomanische Handelsgesellschaften

Ausländische Handelsgesellschaften oder Aktiengesellschaften, deren Hauptgeschäfte sich in der Türkei abwickeln, müssen sich in einem Zeitraum von spätestens 3 Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die ausländischen Gesellschaften in ottomanische Handelsgesellschaften umwandeln; geschieht dies nicht, so werden ihre Geschäftsräume geschlossen

2. Ausländische Versicherungsgesellschaften

a) Überwachung des Geschäftsbetriebes

Ausländische Versicherungsgesellschaften, die in der Türkei einen Geschäftsbetrieb unterhalten, müssen sich außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die ausländischen Handelsaktiengesellschaften auch den in den nachstehenden Verfügungen enthaltenen Vorschriften und Bedingungen unterwerfen.

Das Handelsministerium überwacht den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft. Mit dieser Prüfung ist eine bei der Generaldirektion für Handel eingerichtete Versicherungsdirektion beauftragt. Die Gesellschaften haben für die von dem Ministerium wahrgenommenen Prüfungsarbeiten eine Jahresgebühr von 50 Pfund zu zahlen. Jährlich haben die Gesellschaften dem Ministerium Nachweise über ihre finanzielle Lage sowie die von den Generalversammlungen genehmigten Abschlüsse vorzulegen. Das Ministerium kann schriftlich oder mündlich die dazu erforderlichen Aufklärungen verlangen.

b) Obligatorischer Sicherheitsfonds

Um die Vollstreckbarkeit etwaiger von den ottomanischen Gerichten gegen die Versicherungsgesellschaften zu erlassenden Urteilssprüche im Interesse der Rechte ottomanischer Staatsangehöriger sicher zu stellen, haben die Gesellschaften eine Sicherheit von 500—15000 Pfund für jeden einzelnen Geschäftszweig, wie Feuerversicherung, Lebensversicherung und Seeversicherung zu stellen.

Die Sicherheitssumme wird bei einer vom Handelsministerium bezeichneten Bank bar oder auch in Staatspapieren hinterlegt, und zwar werden letztere mit einem Aufschlage von 10% auf den Börsenkurs in Rechnung gestellt. Die Bank stellt nach dem von dem Handelsministerium festgesetzten Muster einen Sicherheitsschein aus.

Falls die Sicherheit in Staatspapieren hinterlegt wird, müssen die Papiere ersten Ranges wie solche von Großmächten sein und an der Börse von Konstantinopel oder an den Börsen der Großstädte notiert werden. Die Gesellschaft muß spätestens innerhalb Monatsfrist einen Fehlbetrag, der durch Vollstreckung von Urteilen oder infolge Kursrückganges in der Sicherheitssumme entstehen sollte, wieder ergänzen.

c) Entschädigungssummen und Bewachung der fälligen Prämien

Die Gesellschaften sind gehalten, die Entschädigungssummen in denjenigen türkischen Städten, wo sich ihre Zweiganstalten und Agenturen befinden, zu zahlen.

Die Gesellschaften haben selbst über die Prämien, Zinsen und Zinsscheine ihrer Papiere zu wachen und die fälligen Zinsscheine mit dem Gegenwert einzulösen. Die Hinterlegungsgebühren gehen zulasten der Gesellschaften.

IX. Börse und Emission

A. Allgemeines

Börsenkurs ist der Preis, zu welchem ein Geschäft an der Börse an einem bestimmten Tage gehandelt wird.

Für den Börsenkurs ist vor allem der Umstand entscheidend, wie groß das Interesse des Kapitales ist, das in den Effekten eine Anlage sucht. Es ist eine symptomatische wirtschaftliche Erscheinung, daß je größer der Kapitalsreichtum des Volkes ist, desto größer ist auch das Interesse nach zinstragenden Effekten. Gemäß den Änderungen des Wirtschaftswesens sind im Börsenkurs der Effekten Schwankungen zu beobachten. Angebot und Nachfrage sind nicht die alleinigen Kompetenten zur Gestaltung des Börsenkurses, sondern von den verschiedensten politischen Gründen, bis zu den Wechselkursvariationen ausländischer Plätze, wirken eine enorme Reihe der volks- und privatwirtschaftlichen Faktoren zusammen, zu einer kollektiven Kursbeeinflussung[1].

Der moderne Effektenkapitalismus gewährt dem Geldkapital durch den Effekt die Möglichkeit, sich mit Beteiligung an der Gründung neuer Unternehmungen, Erweiterung bestehender Geschäfte oder Kreditgewährung eine Effektenrente zu verschaffen.

[1]) Vgl. Saling, I. Teil, S. 355ff.

Aus praktischem Standpunkte kann die Beteiligung eine zweifache sein. Der Kapitalist erwirbt entweder eine Forderung gegen einen Dritten, indem er sich Schuldverschreibungen verschafft, oder beteiligt sich durch ein Anteilsrecht an einem Gesellschaftsvermögen, mit dem Ankauf von Aktien oder Kuxen.

Das Effektensystem räumt nun die Möglichkeit ein, daß der Kapitalist sich an der Kapitalsdeckung des unendlichen Kapitalbedarfes der Staaten und Privatunternehmer beteiligt. Die Beteiligung erfolgt auf Grund des Effektes; die Form des Wertpapieres, das die Beteiligung realisiert, kann folgende sein:

1. staatliche Schuldverschreibungen;
2. städtische Schuldverschreibungen;
3. Pfandbriefe von
   a) Landschaften, Grundstücken,
   b) Hypothekenbanken;
4. Bankaktien;
5. Bankobligationen;
6. Eisenbahnaktien;
7. Eisenbahnobligationen;
8. Industrieaktien;
9. Industrieobligationen.

Das Verfahren, womit der Aussteller der Effekten dieselben ausgibt und somit den Kapitalisten Gelegenheit bietet, sein Kapital in Wertpapieren anzulegen, wird „emittieren" genannt.

Dieser Inhalt des „Emittieren"-Begriffes entspricht jedoch nur der streng juridischen Auffassung. Im Handelsverkehr versteht man unter Emittieren das „In den Verkehr einführen" (vgl. deutsches Handelsgesetzbuch § 203) der Wertpapiere, womit den Emissionären Geld zur Verfügung gestellt, oder ein „stehendes" Kapital verschafft werden soll[1]).

Man kann Aktien und Obligationen auf verschiedene Weise in den Verkehr bringen.

Die Einführung in den Verkehr geschieht in den meisten Fällen durch Mitwirkung der Börse. Es gibt hingegen Emissionen, bei denen das ganze Geschäft der Unterbringung von Effekten am Kapitalmarkt, die Börse kaum berührt. Je größer die Verbindungen der Emissionsbanken mit dem anlagesuchenden Publikum sind, destoweniger braucht die Börse mitzuhelfen[2]). Weitverzweigte Filialen und Depositenkassen der

[1]) Vgl. Liefmann a. a. O. 84.

[2]) Vgl. Schmalenbach a. a. O. 224.

Emissionsanstalten und der interessenverknüpften Banken gewähren die Möglichkeit, daß die praktische Durchführung der Emission mit Ausschließung der Börse bewerkstelligt werde. Eine äußerst wichtige Rolle ist jedoch der Börse dadurch beizumessen, daß sie den öffentlichen Markt der bereits emittierten Effekten bildet. Der Effektenumtausch erfolgt nach dem jeweiligen Börsenkurs und der Börsenkurs bedeutet für den Kapitalisten einen Preis, dessen Kenntnis es ihm ermöglicht, sich solche Effekten anzuschaffen, die ihm die meisten Rentabilitätsaussichten bieten[1]).

B. Kotierung von Wertpapieren an der Budapester Börse

Die börsenmäßige Registrierung und Kotierung von Wertpapieren wird durch den Börsenrat angeordnet. Der Börsenrat ist nicht verpflichtet, seinen die Registrierung verweigernden Bescheid zu begründen.

Die börsenmäßige Kotierung der ungarischen und österreichischen Staatspapiere ordnet der Börsenrat auf das Ansuchen des kgl. ung. Finanzministers ohne jede weitere Prüfung an. Die börsenmäßige Kotierung von fremden Staatspapieren wird durch den Börsenrat nur mit Bewilligung des kgl. ung. Finanzministers angeordnet. Die börsenmäßige Kotierung der durch Munizipien und Gemeinden emittierten Anleihenobligationen ordnet der Börsenrat auf das Ansuchen des kgl. ung. Handelsministers an.

Die zu kotierenden inländischen Wertpapiere, sowie deren Kupons müssen mit ungarischem Text versehen sein. Zur Auszahlung der Zinsen, Dividenden, sowie der ausgelösten oder gekündigten Titres ist bei inländischen Wertpapieren eine Zahlstelle in Budapest zu bestimmen.

Dem Gesuche um Zulassung zur Kotierung ist eine bindende Erklärung darüber beizuschließen, daß alle, auf die zu kotierenden Wertpapiere bezughabenden Kundmachungen auch im ungarischen Amtsblatte verlautbart werden, und daß der Gesuchsteller den sämtlichen Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften genau entsprechen wird. Dem Gesuche um die Zulassung zur Kotierung der Aktien, Prioritätsobligationen oder Schuldverschreibungen und Pfandbriefe von Aktiengesellschaften sind beizulegen:

a) die Statuten der Gesellschaft;

b) der Auszug aus dem Handelsregister über die Protokollierung der Gesellschaft;

---

[1]) Im folgenden geben wir einige Besonderheiten des Effektenmarktes an der Budapester Börse bekannt. — In Bulgarien gibt es noch keine Börse. Die Feststellung des Preises der kurshabenden Effekten erfolgt durch die Bulgarische Nationalbank. — Die Börse von Konstantinopel ist zwar auf den Effektenmarkt eingerichtet, die ganze türkische Börseninstitution ist jedoch ohne Bedeutung; die meisten Geschäfte werden im Privatverkehr abgewickelt (s. Näheres über die Konstantinopler Börse S. 325; über die Budapester Börse S. 141; über die Usancen im Getreidegeschäft an der Budapester Börse, S. 131; über die Petroleumusancen an der Budapester Börse S. 228).

c) je ein durchlöchertes Exemplar der zu kotierenden Wertpapiere;
d) ein beglaubigtes Exemplar des Gründungsprospektes;
c) die Bilanz des letzten Geschäftsjahres.

Der Börsenrat kann von der Vorlage der ersten Jahresbilanz ausnahmsweise absehen.

Jede Aktiengesellschaft, deren Wertpapiere auf der Börse kotiert werden, ist verpflichtet, ihre jährliche Vermögensbilanz binnen 15 Tagen nach der durch die Generalversammlung erfolgte Bewilligung dem Börsenrate vorzulegen. Bei den von Seite ausländischer Aktiengesellschaften emittierten Wertpapieren ist außer den obigen Erfordernissen noch nachzuweisen, daß das zu kotierende Wertpapier an einer Börse des Landes der Aktiengesellschaft bereits den Gegenstand einer börsenmäßigen Kotierung bildet. In jedem einzelnen Falle bestimmt es der Börsenrat, ob die Aktien, Prioritätsobligationen oder Schuldverschreibungen mit Zinsen zu kotieren seien. Werden nach den mit Zinsen kotierten Aktien Prioritätsobligationen oder Schuldverschreibungen während 3 Jahren weder Zinsen, noch Dividenden bezahlt, so kann der Börsenrat deren Kotierung mit Zinsen einstellen. Die börsenmäßige Kotierung von Aktien kann nur dann angeordnet werden, wenn deren nominaler Wert pro Stück mindestens 200 K beträgt, welche voll eingezahlt sind, und wenn das eingezahlte Grundkapital bei industriellen Aktiengesellschaften mindestens 400000 K, bei Kreditunternehmungen mindestens 1 Million K beträgt. Die börsenmäßige Kotierung von Prioritätsobligationen und Schuldverschreibungen kann nur dann angeordnet werden, wenn die Emission mindestens auf 400000 K lautet. Die börsenmäßige Kotierung von Pfandbriefen kann nur dann angeordnet werden, wenn der vom Gesetze zur Sicherstellung der Pfandbriefe bestimmte Fonds (400000 K) und das Vermögen der Gesellschaft zumindestens 3 Millionen K beträgt. Dem Gesuche um Registrierung ist der Beschluß der Generalversammlung, der den Sicherstellungsfonds der Pfandbriefe feststellt, in beglaubigter Form beizuschließen. Die börsenmäßige Kotierung von Pfandbriefen der betreffenden Gesellschaft kann nur dann angeordnet werden, wenn auch die Aktien derselben Gesellschaft den Gegenstand der börsenmäßigen Kotierung bilden.

Der Börsenrat kann aus Gründen, welche die börsenmäßige Kotierung eines Wertpapieres vom Standpunkte des öffentlichen Verkehrs nicht wünschenswert erscheinen lassen, die Einstellung der Kotierung beschließen. Der Börsenrat ist nicht verpflichtet, den diesbezüglichen Beschluß zu begründen.

Nach jedem im amtlichen Kursblatte der Börse kotierten Wertpapiere wird von seiten der Börse, zugunsten der eigenen Kasse, regelmäßig eine Registrierungsgebühr und eine Kotierungstaxe eingehoben.

Die Registrierungsgebühr wird anläßlich der Bewilligung der Kotierung des Wertpapieres ein für allemal bemessen und ist binnen 8 Tagen nach der Zustellung des bezüglichen Bescheides zu erlegen. Vor Erlag der Registrierungsgebühr kann die Kotierung nicht stattfinden.

Die Kotierungstaxe ist bis zum 15. Dezember des vorhergehenden Jahres zu entrichten. Wird die Kotierung im Laufe des Jahres angeordnet,

so wird die Quote der Kotierungstaxe von jenem Monat angefangen berechnet, in welchem die Kotierung angeordnet wurde.

Der Zahlung einer Registrierungsgebühr sind bloß die durch den ungarischen oder österreichischen Staat emittierten Staatspapiere enthoben.

Von der Zahlung einer Kotierungstaxe sind befreit:

1. die vom ungarischen oder vom österreichischen Staate emittierten Staatspapiere;

2. die Titres der infolge Verstaatlichung einzelner Eisenbanen von seiten des Staates übernommenen Schulden (Aktien und Prioritätsobligationen), und überhaupt die durch den Staat nach ihrer Emission übernommenen Schulden, von dem der Übernahme folgenden Jahre an;

3. die in der Rubrik „Lose" kotierten Wertpapiere;

4. fremde Staatsschulden, insoferne die ungarischen Staatspapiere auf den Börsen der betreffenden Staaten eine solche Begünstigung genießen;

5. die Aktien der Budapester Giro- und Kassenverein-Aktiengesellschaft, solange als dieselbe auf Grund des mit dem Börsenrate getroffenen Übereinkommens die Abrechnung der Börsengeschäfte besorgt.

Bei zu gemeinnützigen Zwecken emittierten Schuldverschreibungen kann der Börsenrat von der Einhebung einer Registrierungsgebühr und einer jährlichen Kotierungstaxe absehen.

C. Usancen im Effektenhandel an der Budapester Börse

Alle an der Budapester Waren- und Effektenbörse abgeschlossenen Geschäfte in Effekten, Devisen und Valuten gelten als auf Grund der Budapester Börse-Usancen abgeschlossen.

Die Geschäfte in Effekten, Devisen und Valuten teilen sich bezüglich der Art der Abwicklung in

a) direkte Geschäfte,

b) mittels Abrechnung abzuwickelnde Geschäfte.

Als Regel gilt, daß alle Geschäfte in Börsenwerten, welche der Börsenrat in die börsemäßige Abrechnung einbezieht, als mittels Abrechnung abzuwickelnde Geschäfte, alle übrigen aber als direkte Geschäfte zu behandeln sind.

Die direkten Geschäfte sind zwischen den Kontrahenten unmittelbar abzuwickeln, ohne Unterschied, ob dieselben von den Kontrahenten persönlich oder durch Vermittler abgeschlossen worden sind. Eine Überweisung der Lieferung oder der Übergabe an einen Dritten ist bei diesen Geschäften nur dann zulässig, wenn der anweisende Kontrahent selbst die Adresse ausstellt.

Die Abwicklung sämtlicher „per Abrechnung" geschlossenen Geschäfte erfolgt durch Vermittlung des unter der Leitung der Budapester Giro- und Kassenverein-Aktiengesellschaft stehenden Abrechnungsbureau und sind alle Mitglieder der Börse ,die solche Geschäfte machen, zu diesem Zwecke verpflichtet, dieselben nach den Vorschriften der Abrechnungsordnung dem Abrechnungsbureau aufzugeben.

Die Erfüllung der direkten Geschäfte erfolgt durch Ablieferung der Börsenwerte und Empfangnahme des entfallenden Geldbetrages, bzw. durch Übernahme der Börsenwerte und Zahlung des entfallenden Geldbetrages.

Die Erfüllung der Abrechnungsgeschäfte erfolgt in der durch die Abrechnungsordnung vorgeschriebenen Art und Weise.

Die Geschäfte teilen sich bezüglich der Erfüllungszeit in

a) Geschäfte „per Kassa",
b) Geschäfte „per Abrechnung",
c) Geschäfte „auf einige Tage Lieferung",
d) Geschäfte „auf feste Termine" (Zeitgeschäfte).

Als Geschäft „per Kassa" gilt jenes Geschäft, welches ausdrücklich „per Kassa" abgeschlossen wird, sowie alle Geschäfte über die in die Abrechnung nicht einbezogene Börsenwerte, bei deren Abschluß ein Fälligkeitstermin nicht vereinbart wurde.

Geschäfte „per Kassa" sind direkt zu erfüllen, und zwar an dem auf den Abschlußtag nächstfolgenden Börsentage, sofern sie an der Vor- oder Mittagbörse abgeschlossen sind, während solche Geschäfte, welche an der Nachbörse abgeschlossen werden, am zweitfolgenden Börsentage zu erfüllen sind.

Bei Ablieferung von Effekten sind, nach Maßgabe der vom Börsenrate jeweilig kundgemachten Bestimmungen, laufende Zinsen (Stückzinsen) zu berechnen.

Stückzinsen werden vom Nominale des eingezahlten Betrages, ohne Berücksichtigung eines Gold- oder Silberagios, berechnet. Nominalbeträge welche nicht auf Landeswährung lauten, sind bei der Zinsenberechnung nach folgendem Verhältnisse zu bewerten:

100 fl. Konv. Münze	=	fl. 105 ö. W.	=	210	K
1 Livre Sterling	=	„ 10 „	=	20	„
100 Francs	=	„ 40 „	=	80	„
100 ital. Lire	=	„ 40 „	=	80	„
2 Reichsmark	=	„ 1 „	=	2	„

Ein Börsenschluß (Börsenpost) beträgt bei den in Prozenten gehandelten Effekten auf Gold lautende 12000, auf Francs lautende 9600, auf deutsche Reichsmark lautende 11 800 K, bei den nach Stücken gehandelten Effekten in der Regel 25 Stück.

Statt den Originalaktien der österreichischen Kreditanstalt sind auch Depotscheine über 25 Stück Aktien lieferbar.

Von nachstehenden Effekten bilden folgende Quantitäten einen Börsenschluß:

1. Nominale 2500 fl. = 5000—K.:

a) Bei den ungarischen Prämienanlehen (ganze oder halbe Stücke);
b) bei Staatslosen v. J. 1854;
c) bei Staatslosen v. J. 1860 (ganze oder fünftel);
d) bei Staatslosen v. J. 1864 (ganze oder halbe).

2. Nominale 4800 fl. = 9600 K.

Bei Obligationen auf Beträge, deren Nominale durch drei teilbar sind.

3. Ein Stück:

Bei den Aktien der Ersten Ungarischen Allgemeinen Assekuranzgesellschaft und der Pester Vaterländischen Ersten Sparkasse.

4. Fünf Stück:

Bei Aktien folgender Aktiengesellschaften:
„Athenaenm‟ Literarische und Buchdruckerei A.-G.,
Budapester Giro und Kassenverein A.-G.,
Concordia Dampfmühle,
Vereinigte Budapester Hauptstädtische Sparkasse,
Erste Budapester Dampfmühle,
Erste Ungarische Aktienbrauerei,
Elisabeth Dampfmühle,
Fiumaner Erste Ungarische Reisschäl- und Reisstärkefabrik,
Ganz & Comp. Eisengießerei und Maschinenfabrik,
Steinbrucher Dampfziegelei,
Steinkohlen und Ziegelwerkgesellschaft in Pest,
Louisen Dampfmühle,
Ungarische Landes-Zentral-Sparkasse,
Österreichisch-Ungarische Bank,
Pannonia Rückversicherungsanstalt,
Pester Buchdruckerei A.-G.,
Pester Walzmühle,
Pester Ungarische Kommerzialbank,
Dampfmühle der Pester Müller und Bäcker,
Pester Victoria Dampfmühle,
Leopold Poppersche Holzindustrie A.-G.,
Ungarische Zuckerindustrie A.-G.

5. Zehn Stück:

Budapester Tunnelgesellschaft,
Budapest-Szent-Lörinczer Ziegelei,
Vereinigte Ungarländische Glasfabriks-A.-G.
Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft,
Erste Ungarische Schriftgießerei,
Erste Ungarische Landwirtschaftliche Maschinenfabrik,
Erste Ungarische Schafwollwasch- und Commissions A.-G.,
Erste Ungarische Gewerbebank,
Erste Ungarische Borstenvieh-Mastanstalt,
Erste Ungarische Hotel-A.-G.,
Graf Géza Eszerházysche Kognakfabrikat.-G.
Franklin-Gesellschaft, Ungarische Literarische Anstalt und Buchdruckerei,
Geschwindt'sche Preßhefe-, Spiritus-, Liqueur- und Rumfabrik A.-G.,
Hermes Ungarische Allgemeine Wechselstuben A.-G.,
Hungaria Rollgerste und Hirseschälfabrik,
„István‟ Ziegelei A.-G.,
Kis-Sebeser Granitsteinbruch A.-G.,
Lechners Rákoser Ziegelei A.-G.,

Ungarische Asphalt A.-G.,
Ungarische Allgemeine Kohlenbergbau A.-G.,
„Pallas“ Literarische und Bnchdruckerei A.-G.,
Salgotarjáner Kohlenbergbau A.-G.,
Schlicksche Eisengießerei und Maschinenfabrik A.-G.,
Szegediner Hanfspinnerei A.-G.,
Neustifter Ziegel- und Kalkbrennerei A.-G.,
Johann Weitzer Maschinen-, Waggonfabrik und Eisengießerei in Arad.

6. Fünfzig Stück.

Bei ungarischen Rote Kreuz-Losen,
Bei italienischen Rote Kreuz-Losen,
Bei österreichischen Rote Kreuz-Losen,
Bei Donau-Losen.

7. Hundert Stück.

Bei „Jó Sziv“-Losen.

Titres, welche auf größere Beträge lauten, als für einen Börsenabschluß normiert sind, sind nur mit Zustimmung des Übernehmers lieferbar.

Der im amtlichen Kursblatte notierte Kurs für Devisen versteht sich auf Sicht.

Als Verfallstag der auf deutschen Plätzen zahlbaren Sichtwechsel, ist mit Bezug auf die Zinsenberechnung der auf die Lieferung folgende zweite Tag, bei anderen Devisen der auf die Lieferung folgenae dritte Tag zu betrachten.

Als „kurze“ Sicht gelten jene Wechsel, welche nicht weniger als sieben und nicht mehr als fünfzehn Tage,

als „Mittelsicht“ solche, welche nicht weniger als 44 und nicht mehr als 60 Tage,

als „lange“ Sicht jene Wechsel, welcbe nicht weniger als 77 und nicht mehr als 92 Tage vom Tage der Ablieferung zu laufen haben. Etwaige Respekttage werden nicht berücksichtigt.

Werden Devisen ohne jede Angabe der Sicht umgesetzt, so hat der Verkäufer die Wahl der Skadenz, welche nicht unter sieben und nicht über 92 Tage vom Tage der Ablieferung sein darf. Wird bei Zeitschlüssen in Devisen nur bedungen „Mittelsicht oder lang“ so hat der Verkäufer das Recht, Devisen und Laufzeit von mindestens 44 Tagen und höchstens 92 Tagen zu liefern.

Werden ohne Bezeichnung eines bestimmten Platzes Wechsel auf deutsche Bankplätze im allgemeinen geschlossen, so sind nur solche Wechsel lieferbar, welche nebst Hinzurechnung von zwei Posttagen den jeweiligen Eskomptierungsnormen der deutschen Reichsbank entsprechen. Für kürzere Wechsel sind die Zinsen so zu berechnen, als ob die Skadenz der Wechsel der obigen Bedingung entsprechen würde.

Unter Schweizer Bankplätzen sind nur jene Plätze zu verstehen, welche sich jeweilig im Konkordate der Schweizer Banken befinden.

Bei Abwicklung von Zeitschlüssen sind die Zinsen der Wechsel nach dem Zinsfuße der betreffenden Devise zu rechnen, wie solcher an dem, dem Erfüllungstage des Geschäftes vorhergegangenen Börsentage im amtlichen Kursblatte der Budapester Börse notiert ist.

Bei Abwicklung von Schlüssen „per Cassa“ und „auf einige Tage Lieferung“ oder Schlüssen, welche innerhalb der gleichen Frist wie diese zur Abwicklung gelangen, gilt der betreffende Zinsfuß wie er am Tage des Geschäftsabschlusses notiert war.

Die Zinsen sind nach Kalendertagen zu berechnen.

Die Notierung der auf New York lautenden Wechsel sind á vista, d. h. auf Zahlung gegen Cheque oder á vista zu verstehen.

Es sind auch solche Wechsel lieferbar, welche höchstens eine fixe Fälligkeit von 90 Tagen haben oder höchstens auf 90 Tage nach Sicht lauten, in solchen Fällen sind dem Käufer 5 % Zinsen zu vergüten.

Größere Appoints als Pfd. Sterling 3000, Francs 50000, M. 40000, holländische Gulden 20000 und kleinere Appoints als Pfd. Sterling 50, Francs 1000, Mark 1000, holländische Gulden 500, ferner Anweisungen können nur mit Zustimmung des Übernehmers geliefert werden.

Wechsel, welche über Beträge von mehr als 10000 oder weniger als 2000 Dollars lauten, sind nicht lieferbar.

Ein Börsenabschluß beträgt für Valuten:

bei allen Goldmünzen	500 Stück
bei Reichsmark	5000 Mark
bei Papier-Rubel	2500 Rubel
bei Francs	5000 Francs
bei rumänischen Lei	5000 Lei
bei serbischen Silberdinar	5000 Dinar
bei italienischen Lire	5000 Lire

Münzen sind in Säcken abzuliefern, deren jeder das Quantum eines Börsenschlusses enthält.

Als Marknoten sind deutsche Reichsbanknoten und deutsche Reichskassenscheine ohne Unterschied lieferbar.

Von Rubelnoten sind kleinere Appoints als 5 Rubel nicht lieferbar.

Als Lei sind die Noten der rumänischen Nationalbank, als Dinar die Silbernoten der serbischen Nationalbank ohne Unterschied lieferbar.

Als Lire sind nur die Noten der italienischen Nationalbank und italienische Staatsnoten lieferbar. Letztere dürfen jedoch nur den vierten Teil des abzuliefernden Betrages ausmachen.

Bei Zeitgeschäften in Kupons ist der Kupon, soferne derselbe zur Einlösung gelangt, in natura zu liefern. Gelangt jedoch der Kupon nicht zur Einlösung, so ist der dafür vereinbarte Preis ohne Gegenwert zu bezahlen.

Kupons müssen bei der Ablieferung für jede einzelne Kategorie konsigniert werden.

Devisen und Valuten, welche per Medio oder per Ultimo verkauft wurden, sind an jenem Tage zu liefern, an welchen die für denselben Termin geschlossenen Effekten laut den Bestimmungen der Abrechnungsordnung zur Ablieferung gelangen.

Bei Abschlüssen von Eskomptegeschäften sind bei den Hauptanstalten, Filialen und Nebenstellen der österreichisch-ungarischen Bank zahlbar akzeptierte Wechsel (Platzwechsel und Domicile) lieferbar.

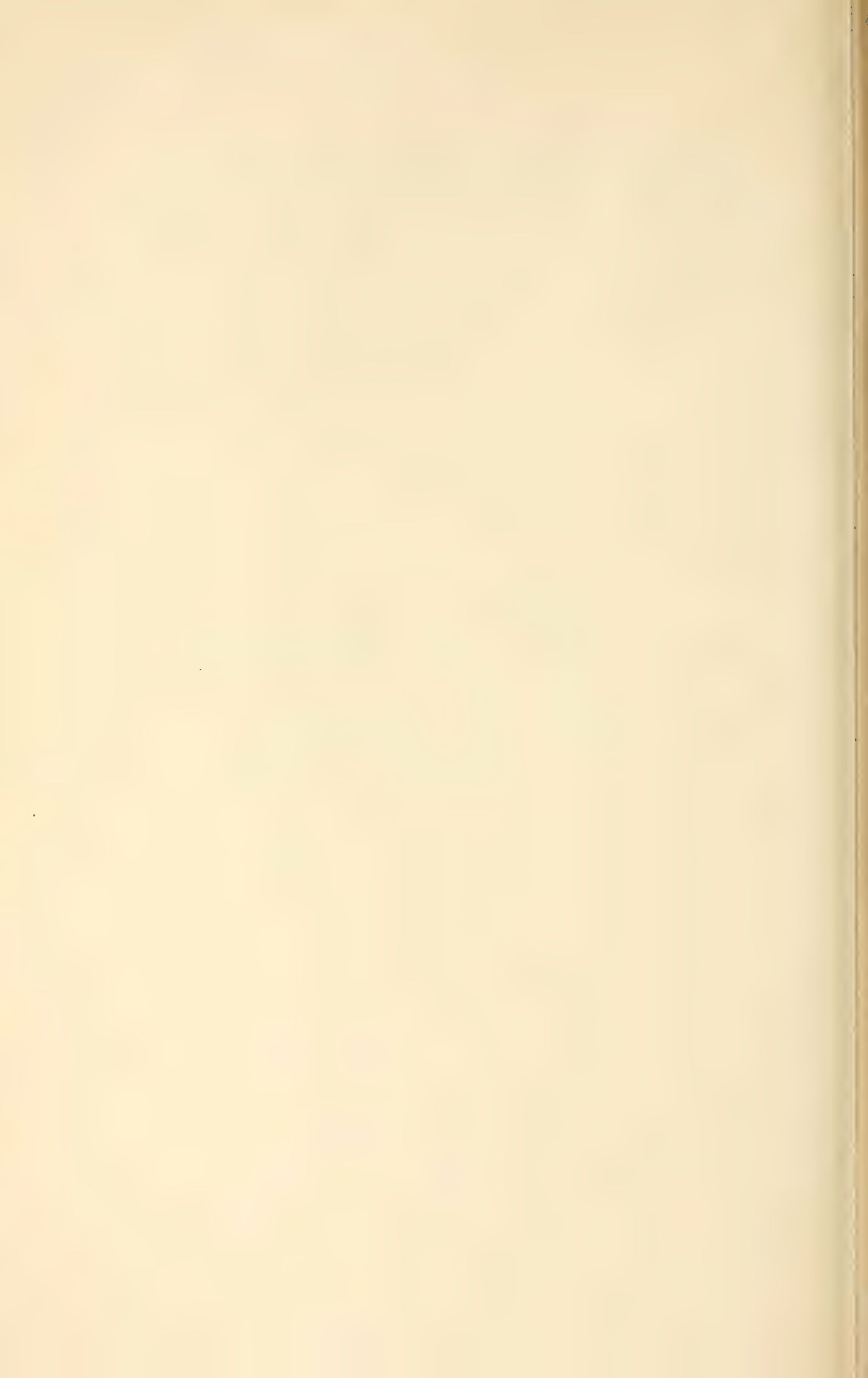
Die Lieferung von bestimmten Plätzen, von Warrants und Steuerrestitutionsanweisungen ist ausdrücklich zu bedingen.

Lieferbar sind Appoints von mindestens 500 fl. bis 1000 K.

Wird der Akzeptant eines diskontierten Wechsels insolvent, so ist der Geber des Wechsels verpflichtet, denselben gegen Vergütung der Rückspesen zu dem seinerzeit berechneten Zinssatze zurückzulösen.

Zweiter Teil

Wirtschaftliche Grundlagen



Ungarn

I. Das ungarische Staatsgebiet und das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Ungarn und Österreich [1])

Das Gebiet des ungarischen Staates stellt sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. Das ungarische Mutterland, begrenzt von Österreich, Rumänien, von der Donau und Drau;

2. Das Gebiet Kroatiens und Slawoniens nebst Dalmatien; letzteres gehört rechtlich Ungarn, ist aber faktisch Österreich einverleibt;

3. Fiume.

Diese Teile zusammen bilden den souveränen ungarischen Staat und im Sinne der I.—II. GA. (Gesetzartikel) v. J. 1723, sowie GA. XIII v. J. 1868 eine und dieselbe Staatsgemeinschaft.

Die Einheit der Bestandteile des ungarischen Staates ist sinnbildlich durch die ungarische heilige Krone dargestellt und hierauf bezieht sich auch der kodifizierte Titel des ganzen ungarischen Staatsgebietes: „Länder der ungarischen heiligen Krone". Wenn von dem ganzen Staat die Rede ist, hauptsächlich in internationalen Angelegenheiten, wird einfach die Benennung „Ungarn" oder „das ungarische Königreich" gebraucht.

Die staatsrechtliche Sonderstellung Kroatien-Slawoniens kommt dadurch zum Ausdruck, daß in gewissen Angelegenheiten diese Länder legislatorische und exekutive Selbstverwaltung besitzen. Hingegen prägt sich Fiumes Sonderstellung außer der lokalen Autonomie und

---

[1]) Ungarns Flächeninhalt: 325411 qkm, hiervon Kroatien und Slawonien: 42541 qkm; Bevölkerung 1913: 21398159, hiervon in Kroatien und Slawonien: 2668569. Nationalitäten 1910: Magyaren 10050575, Rumänen 2949032, Serben und Kroaten 2939633, Deutsche 2037435, Slowaken 2031782, Ruthenen 472587, Sonstige 405443.

administrativen Organisation hauptsächlich dadurch aus, daß dessen heutiges Verhältnis zu dem ungarischen Staate nur ein provisorisches Gepräge hat und bei der endgültigen Bestimmung sowohl Kroatien-Slawonien, als auch selbst Fiume zu vernehmen sind. Jedoch diese staatsrechtlichen Unterscheidungen berühren nicht die Einheit des Staates, nachdem auf dem ganzen Staatsgebiete eine und dieselbe Staatsmacht zur Geltung kommt und die Nebenländer keine separate Souveränität haben. Infolgedessen werden die auf den ganzen Staat, also auch auf die Nebenländer sich erstreckenden Landesgesetze behufs königlicher Sanktion durch den ungarischen Ministerpräsidenten vorgelegt und gleichfalls mit seiner Gegenzeichnung publiziert. Das Haupt der kroatisch-slawonischen Regierung, der Banus, wird von dem ungarischen König auf Vorschlag und Kontrasignatur des ungarischen Ministerpräsidenten ernannt. Die Sanktion der am kroatisch-slawonischen Landestage angenommenen Gesetzentwürfe geschieht auf den Antrag eines besonderen ungarischen Ministers, welcher mit der Führung der kroatisch-slawonischen Agenden beauftragt ist; er gegenzeichnet diese höchsten Ortes genehmigten Gesetze, ferner die auf die autonomische Verwaltung bezughabenden allerhöchsten Entschlüsse sowie Erlasse des Königs, — überhaupt er vermittelt die Anträge der Banusregierung und ist für seine Amtstätigkeit dem ungarischen Parlament verantwortlich.

Der ungarische Staat kam bereits im XV. Jahrhundert mit Österreich in provisorische Fühlung durch den Umstand, daß zum ungarischen König jene Person gewählt wurde, die gleichzeitig auch der Fürst Österreichs war. Ein engeres Verhältnis zwischen den beiden Ländern entfaltete sich durch die Gesetzartikel I, II, III des Jahres 1723, die ungarische Pragmatica Sanctio genannt, indem die Erbfolge der weiblichen Linie des Hauses Habsburg (österreichischen Hauses) auf den ungarischen Thron gleich der in der österreichischen Pragmatica Sanctio vorgesehenen Erbfolge geregelt und zugleich festgesetzt wird, daß die Länder der ungarischen heiligen Krone mit den anderen Ländern des Königs (Austrien) unteilbar und untrennbar gemeinschaftlich zu besitzen sind. Aus diesem Umstande wird auf die gegenseitige Verteidigungspflicht gefolgert. Dieses Verhältnis zwischen Ungarn und Österreich nahm einen endgültigen Charakter durch den sogenannten Ausgleich im Jahre 1867 an, als jede einzelne der beiden Staaten diese Vereinbarungen kodifiziert hatte, von ungarischer Seite durch GA. XII v. J. 1867 und von österreichischer Seite durch den GA. vom 27. Dezember 1867. Laut GA. XII v. J. 1867 ist die Grundbedingung des Ausgleiches die weitere Aufrechterhaltung der auf der Pragmatica Sanctio basierenden Vereinbarung,

nebst Bewahrung der Unabhängigkeit und der vollständigen Selbständigkeit Ungarns. Der Pragmatica Sanctio entstammt die Personalnuion des Herrschers und wie das Gesetz besagt, die gemeinsame Verteidigung der gegenseitigen Sicherheit; ferner wurden aus politischen Gründen zur leichteren Zweckserreichung die Mittel der Verteidigung, also im gewissen Maße die auswärtigen und Kriegsangelegenheiten, sowie die auf dieselben bezughabenden Finanzangelegenheiten für beide Staaten als gemeinsam erklärt und werden selbe durch gemeinsame Organe verwaltet. Diese Angelegenheiten sind jedoch der Verfassung und dem Einflusse des ungarischen Ministers, sowie dem Wirkungskreise der gesetzgebenden Körperschaft nicht gänzlich entzogen. Die internationalen Verträge werden von den beiden Ministerien ihren eigenen Parlamenten vorgelegt. Die Finanzangelegenheiten sind nur bis auf den finanziellen Aufwand für die gemeinsamen Angelegenheiten gemeinsam. Dies ist derart zu verstehen, daß nachdem die gemeinsamen Auslagen gemeinschaftlich festgesetzt werden, hat für das Bemessen und Einheben des auf Ungarn nach bestimmter Quote entfallenden Teiles, sowie für dessen Ablieferung an den gemeinsamen Finanzminister die ungarische Gesetzgeberschaft, respektive das ungarische verantwortliche Ministerium Sorge zu tragen.

Diese Quote, nach welcher die gemeinsamen Ausgaben gedeckt werden, werden durch Ungarn und Österreich nach gemeinschaftlichen Vergleichsunterhandlungen festgelegt. Die Übereinkunft bezüglich der Quote kann nur auf eine bestimmte Zeit, von 10 zu 10 Jahren lauten und nach Ablauf ist auf die gleiche Weise ein neues Übereinkommen zu schließen, oder das alte zu verlängern[1]).

Von der Pragmatica sanctio ausgehend, sind außer den gemeinsam zu betrachtenden Angelegenheiten noch andere belangreiche Angelegenheiten, deren Gemeinschaft zwar nicht auf der Pragmatica sanctio ruht, aber aus politischen Rücksichten und angesichts der Interessengemeinschaft dieselbem zweckmäßiger im gegenseitigen Einverständnis, als separat zu erledigen sind. Diese Angelegenheiten sind:

1. Die Zoll- und Handelsangelegenheiten;
2. die gemeinsamen Staatsschulden;
3. die Notenbank sowie
4. die Okkupation und Verwaltung Bosniens und Herzegowinas.

Der Berliner Vertrag vom Jahre 1878 (GA. VII v. J. 1879) hat Österreich-Ungarn mit der Okkupation und Verwaltung von Bosnien und Herzegowina betraut.

---

[1]) Laut des letzten, bis zum 31. Dezember 1917 gültigen Quotenausgleiches fallen von den gemeinsamen Auslagen 36,4% zu Lasten Ungarns und 63,4% zu Lasten Österreichs.

Mit dem höchsten Handschreiben des österreichischen Kaisers und ungarischen Königs, Franz Joseph I. vom 5. Oktober 1908 wurden die souveränen Herrscherrechte auf Bosnien und Herzegowina erweitert (Annexion), gleichzeitig Bosnien und Herzegowina mit Verfassung und Landesautonomie bedacht. Die Frage selbst, ob Bosnien-Herzegowina dem Gebiete Ungarns oder Österreichs angehören soll, hat einstweilig keine Lösung erfahren.

II. Valuta und Budgetwesen

Das ungarische Geldsystem ist mit dem österreichischen gemeinsam und liegt demselben die Kronenwährung zugrunde. Der GA. XVII v. J. 1892 stiftete die Goldwährung, laut welcher aus einem kg Reingold 3280 K. geprägt werden. Von der Goldmünze sind 0,9 Teile Gold und 0,1 Teil Kupfer. Die österreichisch-ungarische Valuta kann jedoch nicht als reine Goldvaluta betrachtet werden, weil die noch vor der Einführung des Kronensystems herstammenden 1-Gulden-Silbermünzen im Werte von 2 K. auch heute noch in unbeschränktem Maße als Zahlungsmittel gelten, ferner weil die österreichisch-ungarische Bank nicht zur Einlösung ihrer Banknoten auf Erzmünze verpflichtet ist. Ansonsten steht der Einführung der Goldwährung nichts im Wege, nachdem die aus Silber geprägten Münzen bloß den Charakter von Wechselgeld besitzen. Jedermann ist gehalten Kronenmünzen bis 50, Nickel bis 10 und Bronze bis 1 K. als Zahlung anzunehmen.

Das ausschließliche Emissionsrecht der Banknoten in Österreich und Ungarn ist der österreichisch-ungarischen Bank übertragen. Die österreichisch-ungarische Bank, welche früher den Titel „Privilegierte österreichische Nationalbank" führte, wurde durch das kaiserliche Patent vom 1. Juni 1816 gegründet und begann auf Grund des in 1817 erteilten Privilegiums am 1. Januar 1818 ihre Tätigkeit.

Laut dieses Patentes erhielt die Bank das ausschließliche Recht in der Monarchie zur Emission der Banknoten und war befugt, auch Eskompt-, Lombard-, Deposit-, Giro- und Hypothekengeschäfte zu effektuieren. Die Ausschließlichkeit der Bank in den Eskomptgeschäften hatte auch zur Folge, daß bis zum Jahre 1841 kein anderes Geldinstitut gegründet werden konnte. Das Patent wurde in 1841 und 1862 verlängert. Bei der Verlängerung von 1841 ist jedoch die Ausschließlichkeit der Bank in Eskomptgeschäften aufgehoben worden. Auf Grund des österreichischen Gesetzes vom 27. Juni 1878 und des ungarischen GA. XXV v. J. 1878 entstand dann

die „Österreichisch-ungarische Bank". In den erwähnten Gesetzen begeben sich beide Staaten auf die Dauer des Patentes ihrer Rechte, selbständige Notenbank gründen zu können und wurde ausschließlich diese Bank mit dem Emissionsrecht der Banknoten betraut. Das Patent lautete auf 10 Jahre und wurde durch das österreichische Gesetz vom 21. Mai 1887 und ungarischen GA. XXXVI von 1887 bis 1897, mit dem kaiserlichen Erlaß vom 21. September 1899, respektive ungarischen GA. XXXVII von 1899 bis 1910, schließlich mit dem GA. XVIII von 1911 bis 31. Dezember 1917 verlängert. Die Regierungen der beiden Staaten sind berechtigt bei Ablauf des Patentes, oder wenn die Bank die Liquidierung beschließt, das ganze Bankgeschäft mit Ausnahme des Hypothekengeschäftes zu übernehmen, in welchem Falle jedoch die das Geschäft übernehmenden Regierungen den Bankaktionären pro Aktie 1520 K., ferner die nicht ausgeschütteten Dividenden und den auf je eine Aktie entfallenden gleichen Teil des bilanzmäßigen Reservefonds, inwietern derselbe nicht zur Deckung der Verluste beansprucht wird, auszubezahlen haben. Das Hypothekengeschäft kann jedoch die Bank weiter betreiben. Gelegentlich der Verlängerung des Bankpatentes durch den GA. XVIII von 1911 hatten die Statuten insofern eine wesentliche Änderung erfahren, daß die Bank auch Banknoten von 10 K. Titres emittieren kann, jedoch nur bis zur Höhe der von den Finanzministerien der beiden Staaten festgesetzten Summe; ferner daß der steuerfreie Betrag der kursierenden Banknoten mit 600 Millionen K. festgestellt wurde.

Das Grundkapital der Bank beträgt 210000000 K. in 150000 Stück, auf Namen lautenden Aktien von 1400 K. Der Kurs dieser Aktien war in den Jahren 1910—1914: 1900, 2010, 2105 und 2058 K. Die Aktien werden auf den Wiener, Budapester, Prager, Münchener, Frankfurter und Amsterdamer Börsen notiert. Fünf Stück derselben bilden einen Schluß, die laufenden Zinsen betragen 5% und die Maklergebühr 1 K. pro Stück.

Über das Deckungsverhältnis der Banknoten haben die der „Privilegierten österreichischen Nationalbank" erteilten ersten zwei Privilegien gar keine Verfügung getroffen. Im Jahre 1858 jedoch, als die österreichische Währung eingeführt und die Bank zur Emission von 1000, 100 und 10 Gulden Banknoten berechtigt worden ist, ward auch festgesetzt, daß ein Dritteil der emittierten Banknoten durch Silber oder Gold, zwei Drittel hingegen durch eskomptierte Wechsel oder andere sichere Werte, respektive bankmäßige Deckung gesichert sein müssen. Mit der Patentsverlängerung von 1862 wurde schon ein kontingentierter Notenumlauf festgesetzt, indem eröffnet wurde, daß die Bank bis 200 Millionen Gulden Banknoten bei einer bankmäßigen Deckung, darüber jedoch nur bei voller Erzdeckung emittieren kann. Indes reichte dieses Kontingent nicht aus und wurde im Jahre 1870/71 bereits die Zurechnung der Erzscheidemünze zur Erzdeckung gestattet; bei dem im Jahre 1873 erfolgten „Krach" wurden jedoch die Bankstatuten aufgehoben. Bei Erteilung des Patentes in 1899 wurde das bei der „Deutschen Reichsbank" gebräuchliche indirekte Kon-

tingentierungssystem angenommen und müssen seither zwei Drittel des Banknotenumlaufes entweder durch gesetzlich geprägte österreichische Erzmünze oder Gold (ausländische Goldmünze, Goldstangen usw.), der Rest des Banknotenumlaufes aber, hierzu sämtliche — sofort fällige — Staatsschulden gerechnet, bankmäßig gedeckt werden. Wenn die Summe der in Umlauf befindlichen Banknoten den Erzvorrat mit mehr als 600 Millionen K. übersteigen, so ist die Bank verpflichtet, nach diesem Plus über 600 Millionen K. den beiden Staaten jährlich 5% Steuer zu zahlen, und zwar in demselben Verhältnis und Zeitpunkt, in welchem die Beteiligung der beiden Staaten vom Reinertrag bezahlt wird. Zur Feststellung der unter dem Titel der Banknotenemission zu zahlenden Steuer ist der Bankausweis am 7., 15., 23. und letzten eines jeden Monates zu veröffentlichen. Die Banknoten mit Titres unter 50 Kronen sind nur in 20 und 10 Kronen Titres und nur bis zur Höhe des seitens des österreichischen sowie ungarischen Finanzministers einverständlich festgestellten Höchstbetrages statthaft. Die einzuziehenden Banknoten verjähren nach 6 Jahren.

Der Erzvorrat der österreichisch-ungarischen Bank war am 31. Dezember 1913 folgender:

a) Goldmünzen der Kronenwährung, ferner Goldstangen, ausländische und Handelsmünzen pro kg mit 3278 K. berechnet	1 240 972 547 K.
b) Stand der Golddevisen (in Gold zu bezahlen) mit Abzug der Spesen, nach Münzentarif berechnet	60 000 000 „
c) Silberwert (Kurant) in Münze und Wechselgeld . . .	261 544 984 „
Der Erzvorrat betrug daher am 31. Dezember 1913 zusammen	1 562 517 531 K.

Der Banknotenumlauf belief sich am 31. Dezember 1913 auf 2 493 641 100 K. Die Deckung dieses Umlaufes gestaltete sich zu dieser Zeit folgendermaßen:

a) Banknotenumlauf 2 493 641 100 K., davon zwei Fünftel (40%) mit Erz zu decken, welcher Summe der Erzvorrat mit 1 562 517 531 K. 78 h. gegenüberstand, was 62,6% des zu deckenden Banknotenumlaufes ausmacht.

Bankgemäß war zu decken:

1. Rest des Banknotenumlaufes	931 123 568 K. 22 h.
2. Sofort fällige Schulden	187 616 573 „ 49 „
Bankmäßig zu deckende Hauptsumme war daher .	1 118 740 141 K. 71 h.

b) Außer dem Erzvorrate des Banknotenumlaufes gestaltete sich die bankmäßige Deckung am 31. Dezember 1913 folgenderweise:

1. Eskomptierte Wechsel, Lagerpfandscheine (Warrants) und Wertpapiere	925 998 292 K. 51 h.
2. Anleihen gegen Faustpfand	310 618 800 „ — „
3. Eingelöste Wertpapiere	86 945 „ 56 „
4. Devisen und ausländische Noten	24 606 287 „ 01 „
Zusammen:	1 261 310 325 K. 08 h.

Nach dieser Aufstellung ist demnach der bankmäßig zu deckende Betrag mit 142 570 183 K. mehr als gehörig gedeckt gewesen.

Die Gewinnverteilung laut der neuen Statuten vom Jahre 1911 erfolgt folgenderweise: Vorerst werden 4% des Grundkapitales in Abzug gebracht, dann 10% an den Reservefonds und 2% an den Pensionsfonds zugewiesen. Von dem Rest erhalten, bis die Gesamtdividende nicht 6% überschreitet, die eine Hälfte die Aktionäre und die andere die Regierungen der beiden Staaten. Von da an, wenn die Gesamtdividenden der Aktionäre 7% des Aktienkapitales nicht überschreiten, erhalten die Aktionäre ein Drittel und die Regierungen zwei Drittel. Von dem erübrigenden Teil des Reingewinnes gehört ein Viertel den Aktionären und drei Viertel den beiden Staaten.

Die Zinsfußveränderungen der österreichisch-ungarischen Bank von 1906 bis 1913 zeigt folgende Tabelle:

Zeitperiode	Zinsfuß in %			
	für Eskompt	für Staatspapiere	für Wertpapiere	für 4%ige Pfandbriefe
1906 V/28—IX/27	4,0	4,5	5,0	4,75
1906 IX/28—1907 VI/27	4,5	5,0	5,5	4,75
1907 VI/28—XI/10	5,0	5,5	6,0	4,75
1907 XI/11—1908 I/10	6,0	6,5	7,0	4,75
1908 I/11—II/3	5,0	5,5	6,0	4,75
1908 II/4—V/7	4,5	5,0	5,5	4,75
1908 V/8—1910 X/23	4,0	4,5	5,0	4,75
1910 X/24—1911 II/3	5,0	5,5	6,0	4,75
1911 II/4—II/22	4,5	5,0	5,5	4,75
1911 II/23—IX/21	4,0	4,5	5,0	4,75
1911 IX/22—1912 X/25	5,0	5,5	6,0	4,75
1912 X/26—XI/15	5,5	6,0	6,5	4,75
1912 XI/16—1913 XI/27	6,0	6,5	7,0	4,75
1913 XI/28—XII/31	5,5	6,0	6,5	4,75

Das Staatsbudget weist mit Zunahme der Bedürfnisse fortwährend in die Höhe steigende Summen auf. Der Durchschnitt der Einnahmen und Auslagen in den Jahren 1896—1900 machte jährlich 1057 Millionen K. aus, dieser Betrag stieg laut der Schlußverrechnung vom Jahre 1912 bereits auf 2013 Millionen Kronen. Für das Budgetjahr 1914/15 sind 2264 Millionen K. vorangeschlagen worden, von welchem Betrage auf gewöhnliche Auslagen 1878 Millionen K. und auf Durchgangsausgaben in der Gruppe der außergewöhnlichen Auslagen 150,43 Millionen K., ferner auf Investitionen 235,4 Millionen K. entfallen.

Die Hauptgruppe der zur Deckung der Staatsauslagen dienenden Einnahmen sind: direkte Steuer, Verzehrungs- und Getränkesteuer, Gefälle, Stempel- und Rechtsgebühren, Taxen, betriebsartige Einnahmen, Kreditoperationen und sonstige Staatseinnahmen.

Das Staatsbudgetjahr fiel bis einschließlich des Jahres 1913 mit dem Kalenderjahr zusammen, auf das erste Halbjahr 1914 wurde das Budget transitorisch noch auf ein halbes Jahr festgesetzt, während seit dieser Zeit das Budgetjahr am 1. Juli beginnt und am 30. Juni des künftigen Kalenderjahres endigt.

Im Jahre 1912 war der Stand der fundierten ungarischen Staatsschulden folgender[1]):

A. Ohne Rückzahlung:	in Tausend K.
4% Goldrente	1 155 838
4% Kronenrente (GA. XL v. J. 1900)	2 881 234
3½% Kronenrente	54 900
4% Rente (GA. IV v. J. 1910)	223 848
Zusammen	4 315 820
B. Annuitätsschulden:	
in Gold:	
Zagrab-Károlyvároser B.	10 827
Eiserne Tor-Anleihe	42 792
in Silber:	
Ung.-Galiz.-E.-B. I. Em.	13 200
Ung.-Galiz.-E.-B. II. Em.	4 039
Ung.-Galiz.-E.-B. III. Em.	3 991
in Noten:	
Österr.-Ungar. B. Anlehensquote	13 320
Theißbahn-Ablösungsschuld	14 195
1870 Prämienanleihe	19 960
Theiß-Szegediner Anl.	50 120
4% Grundentlastungsschuld	358 140
4% Prior. Bdpst.-Pécser E.-B.	16 833
Ö.-U. Staats-E.-B. Ablösung	364 814
Arad-Temesvarer Bahn Abl.	10 323
Ablös. d. Kettenbrückenrechts	560
Diverse	120
4½% Staatsschuld U. G. A. V. v. Jahre 1902 den ung. Städten und Gemeinden	90 405

Zu Beginn des europäischen Krieges machten die in Umlauf gewesenen Kapitalsbestände der Staatsschulden von Ungarn 6 644 848 719 K.

[1]) Über die ungarischen Kriegsanleihen s. Compaß, Finanzielles Jahrbuch für Österreich-Ungarn 1916, I. Bd., S. 86ff.; über Ungarns schwebende Staatsschulden s. ebenda S. 91ff.

aus. Die Plazierung der Titres gestaltete sich in den verschiedenen Ländern folgendermaßen[1]):

Ungarn . . .	2768243976
Österreich . .	1607388905
Deutschland .	1697436423
Frankreich . .	406000257
England . . .	80402669
Holland . . .	64445033
Belgien . . .	1993455
Schweiz . . .	21928001

Laut der staatlichen Schlußverrechnung vom Jahre 1911 hat Ende 1911 der Wert des Gesamtvermögens des ungarischen Staates ausgemacht:

Aktives Vermögen	8855 Millionen K.
Passives Vermögen	6391 Millionen K.
Reinvermögen	2464 Millionen K.

Bei den Aktiven figuriert als die größte Post das Realvermögen im Werte von 4955 Millionen K. Unter den anderen Posten sind die nutztragenden Rechte mit 474 Millionen K., Produkte, Materialien, Werkzeuge, und Geräte mit 586 Millionen K., Bargeld mit 224 Millionen K., Wertpapiere mit 344 Millionen K., Staatsforderungen mit 700 Millionen Kronen und die aktiven Rückstände mit 1572 Millionen K. vertreten. In dem passiven Stand fallen auf Staatsschulden 5407 Millionen und auf belastende Rückstände 925 Millionen K. Der Betrag der Staatsschulden ist durch den Austausch der bis zum Jahre 1914 mit kurzer Fälligkeit emittierten Staatsnoten mit Rentenobligationen erheblich gestiegen. Laut Voranschlag des Jahresbudgets von 1914/15 betrug der jährliche Zinsenbedarf für die Staatsschulden 338,8 Millionen K.

[1]) Vgl. Fellner, Nationaleinkünfte Österreichs und Ungarns, Budapest 1916, S. 114ff. und Tabelle VII.

III. Landwirtschaft

A. Allgemeines.

Der größte Teil der Bevölkerung Ungarns betreibt die Urproduktion und zwar nimmt hier den wichtigsten Platz die Landwirtschaft ein. Die Landwirtschaft war die ursprüngliche Beschäftigung der Nation und der letzten Volkszählung nach finden darin 64,5 % der Bevölkerung ihre Existenz. Das Gebiet Ungarns hat eine glückliche Formation dadurch, daß jeder Teil zur Produktion geeignet ist und hat sich dieser Teil (in 1850 84%) durch stetige Bodenverbesserung heute schon auf 94,9% erhöht. Die Verteilung der Gesamtfläche von 32476268 ha auf Kulturzweige war im Jahre 1913 laut Kataster in dem ganzen ungarischen Reich folgende:

Äcker	14 295 410	ha
Gärten	433 342	„
Wiesen	3 027 134	„
Weingärten	343 114	„
Weiden	3 880 640	„
Wälder	8 767 272	„
Röhricht	56 295	„
Unfruchtbar	1 673 061	„

Mit der Zeit nimmt unter den Kulturzweigen der Flächenraum der Ackerfelder und Gärten zu, was ein Zeichen Verbreitung intensiverer Kultur bildet. Die bessere Ausnützung der Ackerfelde kennzeichnet sich dadurch, daß während vor 40 Jahren 21,6% Brachfeld existierte, heute dasselbe auf 8,17% sich verminderte.

Von der landwirtschaftlichen Erzeugung, bloß die wichtigeren Wirtschaftskulturen in Betracht nehmend, geben wir hier folgendes Bild:

Die eingeerntete Fläche und Produkte waren 1911:

Gattung	Meterzentner (q)	Per Hektar	Wert in Kronen	
			Total	Per q
Weizen	51,7 Mill.	13,95 q	1162,3	22,47
Korn	13,8 „	11,56 „	244,5	19,14
Gerste	16,6 „	14,17 „	292,7	17,77
Hafer	13,8 „	11,78 „	240,7	17,42
Mais	41,0 „	14.24 „	675,8	16,48
Kartoffeln	50,5 „	72,34 „	355,2	7,04

Die in dem ungarischen Reiche im Jahre 1911 erfolgte Aufnahme des Viehstandes hat folgende Daten aufgewiesen:

Tiergattungen	In Königreich Ungarn Tierbestand		
	Stücke	pro 100 qkm	1000 Seelen
		gerechnet	
Hornvieh	7 319 121	2253	350,4
Pferde	2 351 481	724	112,6
Maulesel und Esel	21 953	7	1,1
Ziegen	426 981	131	20,4
Schweine	7 580 446	2333	362,9
Schafe	8 548 204	2631	409,3

In dieser Zeit zählte Ungarn zusammen 2 264 666 viehzüchtende Landwirte, von denen jedoch 561 991 keinen Besitz hatten. Die Gutsbesitzer von 1—20 Joch machten 86,2% der 1 702 672 viehzüchtenden Landwirte aus, in deren Besitz sich der größte Teil der größeren wirtschaftlichen Haustiere befand, und zwar 58% Rinder, 57% Pferde, 57,7% Schweine, 86% Ziegen und 40% Schafe.

Die Verteilung des Landbesitzes ist in dem ungarischen Reich sehr unverhältnismäßig, denn solange sich der größte Teil der Landbesitze auf sogenannte Zwergbesitze verteilt, wird der kleinste Teil der Ruralfläche den Besitz der Zwergbesitzer bilden. Hinwider ist ein Dritteil der Landgüter in Händen der Großgrundbesitzer (Landwirte über 1000 Joch), welche jedoch nur 0,2% der ungarischen Landwirte ausmachen.

Abgesehen von den reinen Wald- und Weidenbesitzen, beziffert sich die Gesamtzahl der Landbesitze auf 2 795 885. Der Flächeninhalt derselben beträgt 23 893 434 ha (41 520 241,5 Katastraljoch). Hiervon entfallen in Prozenten auf:

Art der Besitzung	Landbesitz %	Fläche %	Auf je 1 Besitz entfällt ha
Zwergbesitze (0—5 Joch)	52,2	6,1	1,0
Kleinbesitze (5—100 Joch)	46,9	48,5	8,8
Mittelbesitze (100—1000 Joch)	0,7	14,2	163,5
Großgrundbesitze (über 1000 Joch)	0,2	31,2	1873,7

Während die kleinen Besitze (0—100 Joch) 99,1% der Landgüter betragen, ist der perzentuelle Satz für die Bodenfläche nicht mehr als 54,6%. Auch die Mittelbesitze sind unverhältnismäßig klein. Das Verhältnis der Großgrundbesitze ist am rechten Ufer der Donau und linken Ufer der Theiß am größten, Mittelbesitze befinden sich meistens zwischen der Donau und Theiß, kleine Besitze in Siebenbürgen sowie im Winkel der Theiß und Maros und besonders in Kroatien. Nach der letzten Aufnahme verteilen sich die Grundbesitze wie folgt:

Art des Besitzes	in Ungarn		in Kroatien-Slawonien	
	Besitzer %	Fläche %	Besitzer %	Fläche %
Zwergbesitze	52,2	6,1	44,2	8,5
Kleinbesitze.	46,9	48,5	55,5	63,8
Mittelbesitze	0,8	14,2	0,2	5,2
Großbesitze	0,2	31,2	0,1	22,5

Wie ersichtlich, ist das ziffermäßige und territoriale Verhältnis der Zwerg-, Mittel- und Großbesitze in Kroatien-Slawonien kleiner und der Kleinbesitze größer als in Ungarn, jedoch sind dort die Zwerg- und Großbesitze im Durchschnitt größer, die Klein- und Mittelbesitze kleiner als in Ungarn.

Reines Eigentum bilden 70% des Besitztums, Nutznießung 5,03%, Pachtung 8,62%, gemischt 16,35%.

Die Durchschnittsproduktion der letzten 20 Jahre (1893—1912) war pro ha: Weizen 12,18, Roggen 11,20, Gerste 12,55, Hafer 11,04, Mais 14,80, Kartoffel 77,43 q. Das relative und allgemeine Steigen der Produkte ist nicht nur der Vergrößerung der Ackerfelder, sondern der besseren Bodenkultivierung, ausgiebigerem Düngen, der Verwendung von Kunstdünger und überhaupt der rationelleren und intensiveren Wirtschaft zu verdanken. Bei den Mittel- und Großbesitzen hat sich größtenteils das richtige wechselökonomische System eingebürgert und nimmt das Volk an vielen Plätzen von der brachhaltenden Wirtschaft Abstand, um auf die richtigere rundenartige Bebauung zu übergehen. Bei den tabellarisch angeführten Pflanzungen ist ein großes Platzgreifen von einzelnen Pflanzen wahrzunehmen, außerdem hat auch die Produktion gewisser Industriegewächse, wie Flachs, Hanf, Hopfen, Hirse, Hülsenfrüchte, Ölsamen, Grünzweig (bulgarische Gärtnerei), ferner der Gewürzpflanzen, wie Paprika, Zwiebel und Futtersamen ansehnlich zugenommen. Die ährenbedeckte Produktion betrug (1912) 57,54%, die Maisproduktion 20,85%, daher zusammen 78,39% der eingeernteten Fläche.

Von der besäten Bodenfläche fiel in den 5 Jahren 1908—1912 durchschnittlich 1,45 % den Elementarereignissen zum Opfer. Die landwirtschaftliche Jahreserzeugung (1912) repräsentierte einen Wert von 4816 Millionen K. In Verbesserung, richtiger Behandlung und Ausbeute der Heuwiesen und Auen sowie Weiden ist ein erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen. Die Gemeinden, welche keinen Wald besitzen, werden zur Anschaffung desselben auch staatlich unterstützt, so z. B. haben im Jahre 1912 30 Gemeinden zwecks amortisationellen Anschaffung von 8390 Katastraljoch Weide 60730 K., 240 Gemeinden aber zur Weidenverbesserung von 88277 Katastraljoch 289592 K. Staatssubvention bekommen. Die Bodenverbesserungsarbeiten werden seitens 19 Kulturingenieursamte jährlich auf 25—30000 Katastraljoch verrichtet, wovon der größte Teil: 95 % auf Entwässerung, das übrige auf Dränierung, Wassersprengung, Binden der Wasserrisse usw. fallen.

B. Getreideusancen an der Budapester Warenbörse

Die Gewichtseinheit von Getreide beträgt beim Kaufe und Verkaufe 100 kg. Die Preise sind netto, exkluvise Sack zu verstehen.

Unter ungarischem Getreide ist in den Ländern der ungarischen Krone gefechstes Getreide zu verstehen.

Nicht lieferbar ist Getreide, welches nicht gesund, nicht handelsüblich gereutert, nicht von der letzten Fechsung stammt oder welches mit Ware früherer Fechsung gemengt ist. Nicht gesund ist jenes Getreide, welches dumpfig, nicht trocken, ganz oder teilweise warm, erheblich wiebelig ist oder in erheblicher Menge von Wiebeln angefressene, schimmlige oder verdorbene Körner enthält. Als nicht gesund gilt der Weizen, welcher spitzbrandig ist.

Nicht lieferbar ist Weizen:

a) wenn derselbe dem Gewicht nach mehr als 2 % Zusatz (Brand oder fremde Körnersorten),

b) der Körnerzahl nach, sei es separat, sei es insgesamt über ein halb Prozent Kubanka-Weizen Hartweizen (Blé-dur) oder Weißweizen,

c) der Körnerzahl nach über 1 % ausgewachsene Körner enthält.

Nicht lieferbar ist Roggen:

a) wenn derselbe dem Gewicht nach mehr als 2 % Zusatz (Brand oder fremde Körnersorten),

b) der Körnerzahl nach mehr als 3 % Weizen,

c) der Körnerzahl nach mehr als 1 % ausgewachsener Körner enthält,

d) wenn derselbe mit künstlich getrocknetem Roggen vermengt ist. Mutterkorn wird nicht zum Zusatze gezählt und darf dasselbe in dem zur Lieferung gelangenden Roggen bloß in einer so geringen Menge vorkommen, welche auch bei sorgfältiger landwirtschaftlicher Behandlung aus demselben nicht entfernt werden kann.

Nicht lieferbar ist Hafer:

a) wenn derselbe dem Gewicht nach mehr als 3% Zusatz (Brand oder fremde Körnersorten),

b) der Körnerzahl nach mehr als 2% Gerste,

c) der Körnerzahl nach mehr als 3% ausgewachsene Körner enthält.

Beträgt das Gewicht des aus Brand und fremden Körnersorten bestehenden Zusatzes (Alinea a) mehr als 2½%, so hat der Verkäufer dem Käufer eine Vergütung zu leisten, über welche bis ausschließlich 2¾% ein halbes, über 2¾% bis einschließlich 3% ein und einhalb Prozent beträgt.

Schwarzer Hafer ist nicht lieferbar.

Nicht lieferbar ist Gerste:

a) wenn dieselbe dem Gewicht nach nicht mehr als 3% Zusatz (Brand oder fremde Körnersorten),

b) der Körnerzahl nach mehr als 1% ausgewachsene Körner enthält.

Als Mais ist nicht lieferbar:

a) Cinquantin-Mais,

b) degenerierter Cinquantin-Mais,

c) weißer Mais,

d) Zigeuner-Mais,

e) Mais, welcher der Körnerzahl nach von dem unter den Punkten a, b, c und d aufgezählten Maissorten separat oder insgesamt mehr als 8% enthält.

Cinquantin-Mais darf höchstens 3% degenerierten Mais, Mais anderer Gattung jedoch überhaupt nicht enthalten.

Wer Getreide, welches nicht aus der letzten Fechsung stammt oder solches Getreide, das mit Ware früherer Fechsung gemengt ist, verkauft, hat selbst bei Verkauf nach Muster diese Umstände dem Käufer vor Abschluß des Geschäftes anzuzeigen.

Wer mit nicht aus dem Zollauslande importiertem Getreide gemengte Ware verkauft, hat diesen Umstand selbst bei Verkauf nach Muster oder auf Besichtigung dem Käufer vor Abschluß des Geschäftes anzuzeigen. Der Käufer ist berechtigt, die Übergabe des aus dem Zollauslande importierten Getreides sowohl verzollt als auch unverzollt zu fordern. Im letzteren Falle hat der Verkäufer dem Käufer den Zoll und die mit der Verzollung verbundenen Kosten in Barem zu ersetzen. Falls das Qualitätsgewicht des Weizens und des Roggens dem Vertrage nicht entspricht, so kann der Käufer bei einem Qualitätsgewichtsabgange von über 1 kg per hl sowohl den Weizen wie den Roggen zurückweisen.

Beträgt der Gewichtsabgang bloß 1 kg oder weniger, so ist der Weizen oder der Roggen zu übernehmen und sind bezüglich der Wertvergütung folgende Bestimmungen maßgebend:

a) fehlen vom Qualitätsgewichte des Weizens nicht mehr als 20 dkg per hl, so findet keine Wertvergütung statt, beträgt indes der Gewichtsabgang per hl

über	20	dkg	bis	einschließlich	35	dkg,	so	sind	0,4%
„	35	„	„	„	50	„	„	„	0,6%
„	50	„	„	„	65	„	„	„	0,9%
„	65	„	„	„	80	„	„	„	1,2%
„	80	„	„	„	90	„	„	„	1,5%
„	90	„	„	„	100	„	„	„	1,8%

dem Käufer zu vergüten;

b) beträgt der Qualitätsgewichtsabgang bei Roggen nicht mehr als 25 dkg per hl, so findet keine Wertvergütung statt; fehlen indes vom Qualitätsgewicht per hl

über 25 dkg bis einschließlich 50 dkg, so sind 0,5%
„ 50 „ „ „ 75 „ „ „ 0,7%
„ 75 „ „ „ 100 „ „ „ 1,0%

dem Käufer zu vergüten.

Die im vorhergehenden normierten perzentualen Wertvergütungen werden durch Kürzung vom Kaufpreise beglichen.

Hat der Verkäufer das im Vertrage bestimmte Qualitätsgewicht als Minimal-Qualitätsgewicht garantiert, so muß die gelieferte Ware dasselbe voll erreichen, ansonst der Käufer die Ware zurückweisen kann.

Wurde das Qualitätsgewicht vertragsmäßig zwischen zwei Grenzen festgesetzt, so ist das geringere Gewicht als garantiertes Minimal-Qualitätsgewicht zu betrachten. Das Qualitätsgewicht beträgt, Verkäufe nach Muster ausgenommen, per hl:

Bei Weizen 76 kg
„ Roggen 71 „
„ Gerste 61 „
„ Hafer 40 „

Weizen, dessen Qualitätsgewicht 75,5 kg erreicht oder übersteigt, ist zu übernehmen, der Übergeber hat jedoch eine Vergütung zu leisten, welche bei einem Gewichtsabgange bis 25 dkg ½% und bei einem Gewichtsabgang von über 25 dkg 1% beträgt. Übersteigt das Qualitätsgewicht des ungarischen Weizens 76 kg, und bringt der Lieferer das höhere Qualitätsgewicht dem Empfänger bei der Vorlage zur Kenntnis, so hat der letztere für das Mehrgewicht nach jedem vollen Kilogramm und bis einschließlich 7,9 kg, unter Zugrundelegung einer Gewichtseinheit von 100 kg, dem Lieferer eine Aufzahlung von 10 Heller zu leisten.

Der Lieferer kann die Vorlage an zwei Orten, in Bahnhöfen jedoch auch in mehreren Posten bewerkstelligen. Das Qualitätsgewicht der einzelnen Posten ist separat festzustellen, und erfolgt die Aufzahlung auf Grund des Durchschnittes der geschehenen Abwagen. Sollte sich bei den Abwagen solcher Weizen vorfinden, dessen Qualitätsgewicht 76 kg nicht erreicht, so findet keine Aufzahlung statt. Sofern die Abweichungen zwischen den Abwagen 1 kg überschreiten, so kann eine Aufzahlung nur dann gefordert werden, wenn der Lieferer an Manipulationskosten 10 Heller per 100 kg dem Empfänger vergütet. Es findet indessen eine Vergütung solcher Manipulationskosten nicht statt, insofern selbst das ermittelte Minimal-Qualitätsgewicht dasjenige Qualitätsgewicht übersteigt, auf Grund dessen eine Vergütung zu fordern ist.

Weizen über 79 kg Qualitätsgewicht wird so behandelt, als würde derselbe bloß ein Qualitätsgewicht von 79 kg haben. Das Qualitätsgewicht wird per hl gerechnet und erfolgt die Ermittlung desselben auf dem Qualitätswage-Apparate der Budapester Waren- und Effektenbörse. Nur das durch diesen Qualitätswage-Apparat ermittelte Resultat von Abwagen kann in Streitfällen in Betracht gezogen werden.

Ist das festgestellte Qualitätsgewicht geringer als das vertragsmäßige, so ist die Wagegebühr vom Lieferer, im entgegengesetzten Fall vom Empfänger zu tragen. Weizen, dessen Zusatz beim Verkaufe in Gewichtsprozenten besonders bestimmt

wurde, ist im Falle eines Mehrzusatzes nur dann zu übernehmen, wenn der Mehrzusatz 2 Gewichtsprozente nicht übersteigt. In diesem Falle kann der Käufer 75% des tatsächlichen Mehrzusatzes vom Gewichte der übernommenen Ware in Abzug bringen.

Die zur Lieferung vorgelegte Ware muß im Durchschnitte der vertragsmäßigen Qualität entsprechen und darf dieselbe, selbst in ihren einzelnen Teilen (mit Ausnahme des Ablaufes) gegen die vertragsmäßige Qualität bloß einen unerheblichen Minderwert aufweisen. Dieser Minderwert darf im Falle eines ausdrücklich nach Durchschnittsqualität erfolgten Verkaufes 2% nicht übersteigen. Bezüglich der Musterziehung sind folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Zum Zwecke der Qualitätsermittlung sind Muster aus verschiedenen Teilen der Ware zu ziehen und miteinander zu vermengen. Es darf jedoch vor Ablauf kein Muster gezogen werden. Indessen ist der Käufer berechtigt zu fordern, daß aus welchem Teile immer der Ware oder an verschiedenen Orten (mit Ausnahme des Ablaufes) besondere Muster gezogen werden, und zwar um zu konstatieren, daß die Ware nicht gesund, nicht handelsüblich gereutert, nicht egal sei, nicht das bestimmte Minimal-Qualitätsgewicht besitzt, oder daß die Ware mehr Zusatz, als gestattet ist, enthält;

b) die Parteien stellen zum Zweck der Qualitäts-Gewichtsermittlung, abgesehen von dem im vorhergehenden Punkte vorgesehenen Falle, jeden hundertsten Sack beiseite, vermengen von diesen Säcken gleiche Quantitäten und wiegen den Durchschnitt ab. Beträgt die Warenmenge weniger als 100 Säcke, so wird davon ein Sack beiseite gestellt.

Bei allen Gattungen von Getreide hat der Verkäufer per Abwage von je 700 kg ein Gutgewicht von 50 dkg zu geben. Bei einer Ware, deren Kaufpreis gegen Rezepisse zu bezahlen ist, kann, insofern dieselbe amtlich gewogen ist, kein Gutgewicht in Abzug gebracht werden.

Die mit Getreide zu füllenden Säcke und die Sackbänder hat der Käufer franko nach dem im Vertrage benannten Orte zu schicken. Die leeren Säcke hat der Absender bei der Aufgabe amtlich abwiegen zu lassen und den anderen Kontrahenten von der Absendung unter der Anzeige der Anzahl und des Signums der Stücke zu verständigen. Läßt eine Partei die Ware in Säcken der anderen Partei abführen, so sind die Säcke spätestens 3 Tage nach Übernahme der Ware franko an den Erfüllungsort, oder gegen Vergütung der Mehrfracht an den durch den Sackgeber bezeichneten Ort abzuschicken. Bei Benützung der Säcke über 3 Tage ist die übliche Sackleihgebühr vom Tage der Übernahme bis zum Tage der Rücksendung zu ersetzen. Die Sackleihgebühr kann für mehr als 3 Monate nicht gefordert werden. Der Sackgeber hat gegen Erlag einer Kaution von einer Krone per Sack zu gestatten, daß die Ware in seinen Säcken expediert werde.

Die zu Hülsenfrüchtensendungen verwendeten fremden Säcke sind binnen 3 Monaten vom Tage der Übergabe zurückzustellen, ansonst der Sackgeber berechtigt ist, den Wert der Säcke und auch die Bezahlung der auf 3 Monate entfallenden Sackleihgebühr zu fordern.

IV. Forstwesen und Bergbau

A. Forstwesen[1])

In Ungarn betragen die Forste 26,15 % des ganzen Produktbodens, dessen größter Teil sich an den nördlichen, östlichen und südlichen Karpathen ausbreitet. Der Umfang und die sonstigen Verhältnisse der Forste sind aus folgenden Zahlen des Jahres 1912 ersichtlich:

Gattung	Ungarn (Hektar)	Kroat.-Slawon. (Hektar)
Eichenstammwälder	107 503	48 138
Eichenjungwälder .	1 861	—
Nadelholzwälder . .	369 411	36 486
Buchen u. sonstiges hartes Laubholz .	521 887	215 000
Weiden, Aspen und sonstiges weiches Laubholz . . .	12 157	799
In Nutzung insgesamt	1 012 819	300 423
Nicht in Nutzung .	124 226	31 616
Nichtbewald. Fläche	151 016	24 491
Gesamtwert des Besitzes in 1000 K.	155 580	60 992

Gattung	Ungarn (Hektar)	Kroat.-Slawon. (Hektar)
Ausnützbare Fläche	37 767	4142
Hiervon tatsächlich ausgenützte ha . .	8 250	1843
Holzgewinnung in 1000 Festm.		
Bau- u. Werkholz .	1 363	170
Brennholz	1 393	415
Unverwertbar blieben auf den Schlagflächen 1912 . . .	263	38
Auf den unausgenützt verbliebenen Schlagflächen sind der Schätzung nach .	7 625	200
Ausgaben 1000 K. .	16 969	1670
Einnahmen 1000 K.	22 354	2528

Die Ausdehnung der vom Staate verwalteten Forste und Kahlgebiete in Ungarn beträgt 2047001 ha, welche sich in Händen von 16710 Besitzern befinden, die für die Verwaltung ein jährliches Pauschale von 792503 K. zahlen. Zur Bewaldung der staatlich verwalteten Gebiete werden in den diesbezüglichen Gärten von ca. 550 ha Wildlinge produziert. Von denselben wurden in 1912 64,6 Millionen ausgeteilt. Zur Bepflanzung der kahlen Stellen dienen weitere 190 Setzlinggärten. Aus denselben wurden zum besagten Zwecke 38,7 Millionen Setzlinge unentgeltlich ausgefolgt. Die Förderung der Bewaldungen und Bepflanzungen der Kahlgebiete trachtet der Staat auch mit finanzieller Hilfe und Belohnungen zu fördern und wurden unter diesem Titel in

[1]) S. auch: Holzindustrie, S. 204.

1912 1073 Besitze mit 163832 K. subventioniert und belohnt. In den Baumschulen (14) der Staatsforstämter werden zum Besten der Obstkultur und Seidenraupenzucht unzählige Tausende von Wildlingen, Obstpfröpflingen und Maulbeerbäumen gezüchtet und auf Order des Ackerbauministeriums ausgestellt. Bei den staatlich verwalteten Wäldern beträgt das Areale der sogenannten Weidenforste ca. 244417 ha. Auch zur Förderung der Alpenwirtschaft sind in neuerer Zeit Schritte unternommen worden, hauptäschlich durch den Bau von Wegen, Tränken, Ställen usw. in den Máramaroser Waldungen.

Der Außenhandelverkehr der Waldprodukte aus den Jahren 1908—1912 ist aus folgenden Ziffern ersichtlich: Der Gesamtwert des Importes belief sich durchschnittlich auf 31283000 K. und des Exportes auf durchschnittlich 70031000 K.

Der Wert der Ärarwälder in Ungarn ist für das Jahr 1912 mit 155,6 Millionen, in Kroatien-Slawonien mit 60,9, zusammen mit 216,5 Millionen K angegeben, d. h. das Zwanzigfache des reinen Katastralertrages, welche Summe jedoch dem tatsächlichen Werte nicht einmal nahekommen kann.

B. Bergbau [1])

Der ungarische Bergbau nahm mit einem beständigen Emporsteigen von den 70er Jahren an einen kräftigeren Aufschwung. Die Anzahl der vom Bergbau und Hüttenwesen lebenden Bevölkerung beträgt 163704 (0,9% der Bevölkerung), hiervon sind 57270 Erwerber. In dem Reiche beschäftigten sich mit Bergbau und Hüttenwesen in 1911 82000 Arbeiter, hiervon 1,6% Weiber und 5,8% Kinder. Als der erste Bergmann gilt der Staat. Die Privatbesitzer bezifferten sich in 1911 auf 1162, die Gesamtfläche des erteilten Grundes auf 107107 ha, wovon 13313 an das Ärar und 93794 an Private verliehen wurden, durchschnittlich daher auf einen Privatbesitzer 81ha entfallen. Die im Jahre 1911 bewilligten Schurfrechte betrugen 94418, und zwar 39364 für das Ärar und 55054 für Private. Die Größe der erteilten Grubengründe war: ärarische 13228, private 83577, zusammen 96805 ha, wovon fast sechs Zehntel (56,86%) auf Steinkohle, 18,87% auf Eisenerz, 15,42% auf Gold, Silber und Kupfer, 6,85% auf sonstige Mineralien entfallen. Die Länge der Transportbahnen macht 2767 km aus, hiervon waren im ganzen 94 km aus Holz, das übrige aus Eisen und Draht. Die Anzahl der

[1]) S. auch: Bergindustrie, S. 187.

Transport- und Fahrwerke betrug 757, wovon bloß 85 (11,2%) mit Tieres- und Menschenkraft, das andere mit Maschinen (hauptsächlich elektrischer Kraft 42,5%) betrieben wurde. Wasserschöpfmaschinen waren 675 vorhanden, hiervon 366 mit elektrischem Betrieb, sowie 45 große eiserne Schmelzen. Die Anzahl der Betriebswochen betrug 1439, auf eine eiserne Schmelze 46,42 Wochen.

Die Menge und Wert der wichtigeren Gruben- und Hüttenprodukte betrugen (1911):

		Menge:	Wert	Mittelpreis:
Gold	kg	3 194,22	10,47 Mill. K.	3277,54 K.
Silber	,,	10 805,71	907 Taus. K.	83,96 ,,
Kupfer	q	2 080,—	286 ,, ,,	137,31 ,,
Blei	,,	15 831,—	502 ,, ,,	31,70 ,,
Eisen	,,	24,69 Mill. K.	57,2 Mill. K.	
Steinkohle	,,	94,45 ,, ,,	92,7 ,, ,,	
Salz	,,	2,39 ,, ,,	33,19 ,, ,,	

Außerdem wurden Silber, Kupfer, Zinkerze, Quecksilber, Zink, Vitriol, Blei, Schwefelsäure, Ammonium-Sulfid, rohes Mineralöl, Erdpech, Schwefel, Mangan usw. zutage gefördert, so daß der Wert der ganzen Minen- und Hüttenproduktion 160,3 Millionen K. ausmachte (in 1894 bloß 73,6 Millionen), wovon beinahe die Hälfte (47,5%) die Braunkohle, mehr als ein Drittel das Eisen und ein Fünftel das Salz betragen hatte.

Die größten, stetig im Steigen begriffenen Erzeugnisse werden in Eisen und Steinkohlen, sowie stets Monopol bildenden Salzprodukten erzielt. Vom Jahre 1860 an bis 1912 ist die Menge des gewonnenen Eisens (Roh- und Gußeisen) von 1 Million auf 5,2 und jene der Steinkohle von 7,7 Millionen auf 64,5 Millionen q gestiegen. Besonders ging die Quantität der Braunkohle stark in die Höhe, so daß während in den 60er Jahren die Schwarzkohle die größere Hälfte (52%) des Totalen betrug, machte in 1911 die Braunkohle acht Zehntel (83,3%) der Produktion aus. Die Kohlenproduktion des ganzen Erdumfanges vom Anfang des vorigen Jahrhunderts betrug 100 Millionen q. Der Wert der in 1910 erzeugten Kohle belief sich auf 275 Millionen K., hingegen der Wert sämtlicher Minenprodukte, mit Ausnahme des Salzes und Petroleums 316 Millionen K.

Von dem ungarischen Ärarsalz wurden 2,6 Millionen q verkauft und unentgeltlich zum Binnenkonsum verteilt, 12,3 q pro Mann, exportiert wurden 153250 q, beides zusammen im Werte von 35,6 Millionen K. Das Haben der Gewerkschaftsladen machte Ende 1911 40,21 Millionen, die Einnahmen 13,36 Millionen, die Auslagen 10,7 Millionen K., ferner

das Haben der Genossenkasse der Salinenarbeiter 1,14 Millionen K. aus. Die Bergsteuer und Nebengebühren zusammen bezifferten sich auf 1229808, hingegen die Bemessungen für die Schurfrecht-Inspektion auf 725951 K.

Der durchschnittliche Tageslohn der männlichen Arbeiter bewegte sich in den Sprengeln verschiedener Berghauptmannschaften im Durchschnitte der Jahre 1891—1895 zwischen 0,66 und 3,82 K., der Jahre 1906—1910 zwischen 0,92 und 5,45 und des Jahres 1911 zwischen 1 und 8 K. Unfälle ereigneten sich (1912) 1600 an der Zahl, wovon 137 tödlichen, 880 schweren Ausgang hatten.

V. Bank- und Börsewesen

A. Allgemeines

Wie überall, konnte auch in Ungarn der Kredit in der Zeit der Produktenwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle spielen. Mangels der Kreditgesetze kann sich der Kredit nicht entwickeln. Den Grund hierzu bietet zuerst der Landtag vom Jahre 1840, als das Handels- und Wechselgesetz, das Gesetz betreffend die Intabulation der Schuldnerforderungen behufs Priorität und das Konkursgesetz erbracht worden sind. Mit der Möglichkeit der Krediteröffnung sind auch Kreditvermittlungsanstalten zustande gekommen, welche in der ungarischen Volkswirtschaft die Aufgabe hatten, dem Umlauf von Kapitalien förderlich zu sein.

Vor allem wurden in Ungarn die Sparkassen ins Leben gerufen. Ungeachtet der seitens der kgl. ung. Hofkammer in 1773 gegründeten und später von der Kammerkasse separierten Kreditkasse, welche im Jahre 1775 über einen Einlagestand von 7012059 Gulden verfügte, konstituierte sich die erste ungarische Sparkasse in 1840 unter dem Titel Pester Vaterländische Erste Sparkasse, welcher dann die Gründungen der Arader, Nagyszebener, Pozsonyer, Komáromer usw. Sparkassen folgten. Angesichts des damaligen Mangels an Kapital in Ungarn, waren dennoch schöne Erfolge im Kapitaleinlagen zu verzeichnen. Im Jahre 1840 bezifferten sich die Spareinlagen auf zusammen

204529 Konventionsgulden. Die Sparkassen verwendeten die eingelaufenen Kapitale zu Wechselkrediten, Vorschüssen auf Wertpapiere, sowie zu Hypothekanleihen und zum Ankauf von Wertpapieren. Neben den Sparkassen ist auch die erste Bank zustande gekommen, namentlich die Pester Ungarische Kommerzialbank, — dieselbe war über zwei Dezennien die einzige Bank Ungarns. Im Wesen war zwischen der Funktion der Sparkasse und jener der Bank kein erheblicher Unterschied, später obwaltete schon gar keine Differenz mehr. Zur Befriedigung des Kreditbedarfes der ungarischen Gutsbesitzerklasse wurde die Ungarische Bodenkreditanstalt gegründet, welche ihre Funktion im Jahre 1863 begonnen hat. In erster Reihe hatte dieselbe das Interesse der Groß- und Mittelbesitze ins Auge gefaßt, obwohl infolge der Befreiung der Fronbauern die vielen kleinen Bauernlehen immer mehr des Kredites bedurften. Dieses Bedürfnis führte dann zur Verbreitung der Idee der Genossenschaften in Ungarn.

Vor Ausbruch des europäischen Krieges, anfangs 1914, wiesen die Kreditanstalten in den Ländern der ungarischen heiligen Krone folgende Umsatzverhältnisse aus:

A. Anzahl der Banken und Sparkassen:

in Ungarn	1787
in Kroatien-Slawonien	207
zusammen im ungarischen Reich	1994

B. Anzahl der Bodenkreditanstalten:

in Ungarn 4; Grundkapital	15 200000 K.
hiervon in Budapest 3; Grundkapital	15 000000 „

C. Anzahl der Genossenschaften:

in Ungarn	3163
in Kroatien-Slawonien	832
zusammen im ungarischen Reich	3995

Über die Lasten und Forderungen sämtlicher Kreditanstalten des ungarischen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 ist hier folgender Ausweis zusammengestellt:

I. Lasten.

1. Anzahl der bilanzierenden Kreditanstalten	5 993
2. Statutenmäßiges Aktienkapital	1 662 790 000 K.
3. Eigene Kapitalien 2 568 397 000 K., hiervon	
a) faktisch eingezahltes Grundkapital	1 764 942 000 „
b) ordentlicher Reservefonds	583 083 000 „
c) außerordentlicher und sonstiger Reservefonds	220 372 000 „

4. Fremdkapital und Eigenkapital zusammen 13 932 435 000 K., hiervon das reine Fremdkapital (abs. Passiven) 11 364 038 000 K., welches sich aus folgenden Posten zusammensetzt:

a) Spareinlagen	4 123 596 000 K.
b) Laufende und Scheckkontoeinlagen	944 782 000 „
c) Kursierende Pfandbriefe	2 639 194 000 „
d) Kursierende Kommunalobligationen	1 252 663 000 „
e) Vorschüsse und Anlagen	259 578 000 „
f) Kreditoren	1 257 973 000 „
g) Verschiedene Posten	649 070 000 „
h) Zwischen diversen Posten der Pensionsfonds	72 782 000 „
i) Reingewinn	237 182 000 „

II. Haben.

1. Bankmäßiges Wechselportefeuille	3 266 227 000 K.
2. Krediteigentümer-Wechselportefeuille	38 274 000 „
3. Gedeckter Kontokorrentkredit	1 513 864 000 „
4. Hypothekaranleihe	3 941 786 000 „
5. Anleihen kommunalen Charakters	1 076 180 000 „
6. Obligationsanleihen auf Garantien	496 661 000 „
7. Bei anderen Instituten angelegte Kapitalien	230 135 000 „
8. Effektenportefeuille	1 151 728 000 „
9. Effekten verschiedener Fonds	291 737 000 „
10. Debitoren	716 764 000 „
11. Inventar und Mobilien	344 580 000 „
12. Verschiedene Forderungen	406 035 000 „
13. Kassebestand	154 155 000 „
14. Gesamthaben	13 932 435 000 „

Der Hypothekanleihenverkehr des Jahres 1913 in den Ländern der ungarischen heiligen Krone zeigt folgende Aufstellung:

	In Tausend K.
1. Anzahl der Anleihen im Anfang des Jahres	874 112
2. Betrag der Anleihen im Anfang des Jahres	3 872 022
3. Flüssiggemacht wurden	244 366
4. Amortisation	237 887
5. Summe der Anleihen am Jahresende	3 878 501
6. Anzahl der Anleihen am Jahresende	860 237

Ende 1913 entfielen von der Anzahl der Anleihen 733941 Stück auf Gutsbesitze und 126296 Stück auf Zinshäuser und Fabriken. Von den Anleihensummen entfielen 2556096 Tausend K. auf Gutsbesitze und 1322404 Tausend K. auf Zinshäuser und Fabriken.

Die Hypothekanleihen verteilten sich Ende 1913 nach der Größe des Zinsfußes folgendermaßen:

Zinsfuß	Banken und Sparkassen	Boden-kredit-anstalten	Genossen-schaften	Total	Hiervon Budap. Kredit-anstalten
	1000 Kronen				
4,0 %	674 021	67 132	—	741 153	729 589
4,5 %	972 780	337 772	285	1 310 837	1 222 381
5,0 %	342 451	28 997	11 193	382 641	342 383
5,5 %	113 472	155 040	8 168	276 680	87 340
6,0 %	55 224	112 462	17 685	185 371	12 262
6,5 %	151 818	3 671	2 490	157 979	3 784
7,0 %	141 473	2 026	16 916	160 415	5 337
7,5 %	143 813	5	2 763	146 581	1 836
7,5 % übersteigend . .	486 474	—	30 370	516 844	3 882
	3 081 526	707 105	89 870	3 878 501	2 408 794

Die Hypothekanleihen verteilten sich nach der Größe der in Obligationen ausgewiesenen Summen Ende 1913 folgendermaßen:

Kategorie der Hypothekanleihen Kronen	Banken und Spar-kassen	Boden-kredit-an-stalten	Ge-nossen-schaften	Total in Ungarn	Total mit Kroat. und Slaw.	Hiervon Budap. Kredit-an-stalten
	Zahl der Anleihen					
Unter 200	102 109	24	10 888	113 021	120 928	323
von 200— 1 000	277 640	11 012	30 746	319 398	338 807	27 943
1 000— 2 000	118 985	13 788	12 708	145 481	151 920	35 550
2 000— 4 000	81 316	17 001	8 737	107 054	111 354	39 208
4 000— 10 000	55 362	14 911	3 608	73 881	77 154	31 306
10 000— 20 000	22 204	6 003	980	29 187	30 406	13 506
20 000— 40 000	11 167	2 521	411	14 099	14 792	7 727
40 000— 100 000	6 618	1 658	138	8 414	8 819	5 749
100 000— 200 000	2 808	597	—	3 405	3 497	2 817
200 000— 400 000	1 377	272	—	1 649	1 686	1 514
400 000—1 000 000	524	159	—	683	702	637
bis 1 000 000—2 000 000	103	28	—	131	135	116
über 2 000 000	29	8	—	37	37	26
Total . .	680 242	67 982	68 216	816 440	860 237	166 422

1911 figurierten als Einlagen in den 4555 Vermittlungsämtern der kgl. ung. Postsparkasse auf 823251 Einlagebüchern 116,5 Millionen K., daher durchschnittlich 141,51 K. auf ein Buch. Im Laufe des Jahres wurden samt kapitalisierten Zinsen 85 Millionen K. eingelegt und 76,2 Millionen K. zurückgezahlt. Zur Verzinsung der Einlagen wurden um

121 Millionen K. Wertpapiere gekauft. Von den Einlagebüchern waren vier Zehntel unter 10 K., 12 % zwischen 10 und 20 K., 27,65 % 20—100 K., 18,33 % 100—1000 K. und 4,58 % über 1000 K. ausgestellt. Ende des Jahres betrug die Anzahl der Scheckkontoeigentümer 22603, und zwar inländische 66,63 % und ausländische 33,37 %, von den letzteren 91,1 % österreichische, 45,5 % Wiener. Sämtliche Einzahlungen beliefen sich auf 4483,6 Millionen, die Rückzahlungen auf 4455,6 Millionen K. Das Haben der Postsparkasse betrug Ende 1911 268,4 Millionen K., der Reingewinn 2,6 Millionen, die nach den Einlagen ausbezahlten Zinsen 2972000 K., 41,6 % von den Auslagen.

Dem Verband der Landeszentralkreditgenossenschaft gehören 2336 Genossenschaften mit 7481 Gemeinden und 640000 Mitgliedern an. Auf eine Genossenschaft entfielen 1911 3,2 Gemeinden und 274 Mitglieder. Die Anzahl der Anteilscheine betrug 1,2 Millionen im Werte von 60,6 Millionen K., wovon 63,8 % eingezahlt wurden. Der Durchschnittswert eines Anteilscheines machte 51,3 K. aus. Von den 107 Millionen K. Spareinlagen entfielen auf ein Mitglied 167 K.

Die Anzahl der Faustpfandgeschäfte bezifferte sich 1911 auf 248000, welche für 3363880 Anleihen 64,4 Millionen K. ausbezahlt hatten. Der Betrag der eingeflossenen Pfandgebühren machte 3,3 Millionen K. aus, von den im Lizitationswege verkauften Pfandgegenständen floß 3,1 Millionen K. ein. Unter 4 K. betrugen 29,1 % der Anleihen; 52,1 % von 4 bis 20 K.; 79 % wurden auf Gold- und Silbergegenstände, sowie Juwelen gegeben. Die Auslösungssumme betrug 58,45 Millionen K. Ende des Jahres verblieben Anleihen bis 29,2 Millionen K. Von den Pfandgebühren sind 76,6 % nach den auf Gold- und Silbergegenstände, 1,1 % auf Wertpapiere und 22,3 % auf sonstige Mobilien gegebenen Anleihen eingeflossen. Beinahe die Hälfte der Anstalten hub 12 %ige, die mit privatem Charakter auch 16—18 %ige Gebühren ein. In dem Budapester kgl. ung. Pfandhaus wurden auf 1,4 Millionen Pfandstücke 13,5 Millionen K. Anleihen verteilt. Ausgelöst sind hiervon 1,26 Millionen Stück und versteigert 131000 Stück im Werte von 1,09 Millionen K. In Pfandgebühren sind 673000 K. eingeflossen.

Die Bilanz der kgl. ung. Klassenlotterie weist im Jahre 1911 9,5 Millionen K., das Gewinn- und Verlustkonto 5,2 Millionen K. aus.

Die jahrelang andauernde Wirtschaftskrise, welche dem in 1914 ausgebrochenen europäischen Kriege vorangegangen ist, stellte die Österreichisch-ungarische Bank in bezug auf die ungetrübte Aufrechterhaltung des ungarischen Kreditlebens vor eine schwere Aufgabe. 1912 vergrößerte die Bank gemäß den Ansprüchen des Handels und Verkehrs den Banknotenumlauf über das steuerfreie Kontingent

so daß demnach der Banknotenumlauf am 31. Dezember 1912 2815,8 Millionen betragen hatte. Zur Verhinderung der übermäßigen Steigung der Golddevisen legte die Bank von ihrem Goldvorrate beträchtliche Summen an, wodurch sich der Goldvorrat um 82 Millionen K. verringerte, doch am Ende des Jahres dieselbe — wie immer — 1209,8 Millionen K. betrug und das angestrebte Ziel ward erreicht.

Die Bilanz der Österreichisch-ungarischen Bank in den 5 letzten Jahren vor dem Kriege weist folgende Tabelle auf:

Bilanzposten	1909	1910	1911	1912	1913
Passiva in 1000 K.					
Aktienkapital	210 000	210 000	210 000	210 000	210 000
Reservefonds	20 197	23 530	25 563	28 408	32 160
Banknotenumlauf	2 188 040	2 375 938	2 540 961	2 815 797	2 493 641
Sofort fällige Giroschulden, Diverse Schulden	184 849	193 832	231 852	239 820	168 404
	30 585	31 383	13 746	35 222	19 212
Pfandbriefe	293 594	293 055	290 869	292 964	291 349
Pfandbriefe, nicht fällige	2 960	2 948	2 927	2 948	2 933
Pensionsfonds	12 310	12 590	12 982	13 252	13 636
Diverse Schulden	69 364	68 592	124 680	74 993	61 491
Transport für das nächste Jahr	2 721	3 951	5 013	6 956	5 468
Reingewinn	17 064	21 151	29 526	40 093	46 287
Total	**3 031 684**	**3 236 970**	**3 488 119**	**3 760 453**	**3 344 581**
Aktiva in 1000 K.					
Metallschatz: Gold	1 354 027	1 320 550	1 291 865	1 209 836	1 240 973
Metallschatz: Ausländ. Goldwechsel	60 000	60 000	60 000	60 000	60 000
Metallschatz: Silbermünzen	298 991	288 618	283 836	237 739	261 545
Total	1 713 018	1 669 168	1 635 701	1 507 575	1 562 518
Wechsel und Warrant	687 784	889 088	1 141 834	1 341 107	925 998
Lombard	89 863	148 908	186 760	355 014	310 619
Österreichische Staatschulden	60 000	60 000	60 000	60 000	60 000
Hypothekschulden	299 984	298 347	297 806	299 455	299 885
Pfandbriefe	4 423	6 241	3 034	6 759	2 615
Effekten des Reservefonds	1 997	2 038	5 539	6 384	5 157
Effekten des Pensionsfonds	12 137	12 335	12 560	12 619	12 878
Immobilien	31 780	34 017	36 238	43 139	46 838
Sonstige Forderungen	121 652	105 023	90 595	102 116	86 952
Ausbezahlte Dividende	4 200	4 200	4 200	4 200	4 200
Aus dem Reingewinn: An den Reserve- und Pensionsfonds	1 038	1 529	2 535	3 802	4 546
Aus dem Reingewinn: An die beiden Regierungen	3 809	6 076	11 317	18 283	22 375
Total	**3 031 684**	**3 236 970**	**3 488 119**	**3 760 453**	**3 344 581**

Ende 1912 zählte die Österreichisch-ungarische Bank auf dem ungarischen Staatsgebiete außer der Budapester Hauptanstalt 41 Bankfilialen und 105 Nebenstellen, in Österreich außer der Wiener Hauptanstalt 59 Filialen und 83 Nebenstellen.

Das außerordentliche Steigen der Kreditansprüche an die Bank weisen folgende Zahlen auf: Der Bestand des Wechselportefeuilles betrug am 31. Dezember 1912 1341,1 Millionen K. Das Steigen des Lombardkredites war verhältnismäßig noch größer. Der höchste Bestand der Lombardanleihen machte am 31. Dezember 1912 350 Millionen K. aus. Mäßiger stieg das Hypothekgeschäft, welches sich in dem letzten Jahre vor dem Kriege auf ca. 300 Millionen K. Hypothekanleihen belief. Der Betrag sämtlicher Operationen erhöhte sich im Jahre 1912 auf 15529 Milliarden K. Die Einkünfte des Jahres 1912 wuchsen dem Vorjahre gegenüber von 29,5 Millionen auf 40 Millionen, 1913 hingegen auf 46,28 Mill. K. heran.

Die Österreichisch-ungarische Bank befriedigt in großem Maße die immerfort zunehmenden Kreditansprüche Ungarns. Ende 1912 entfiel 66,16% des Wechselportefeuilles-Bestandes von 1341,1 Millionen, ferner von 355 Millionen K. Lombardanleihen 125,4 Millionen K. auf Ungarn. Endlich an den Hypothekanleihen von 299,4 Millionen K. beteiligte sich Ungarn in demselben Jahre mit 245,48 Millionen K. Demnach hatte Ungarn an den Anleihen der angeführten drei Kreditzweige des Jahres 1912 von 1995,5 Millionen K. mit 1258,2 Millionen K., d. i. 63,05% teilgenommen. Die Bank befriedigte daher in den erwähnten drei Geschäftszweigen Ungarns sogar die das Vorjahr mit 217 Millionen K. übersteigenden Kreditansprüche und unterstützte derart in anerkennenswerter Weise die ungarische Volkswirtschaft.

B. Die Börse von Budapest[1]

Die rechtliche Stellung der ungarischen Börsen ist gesetzlich noch nicht geregelt. Die Budapester Waren- und Effektenbörse und die Börse in Fiume fungieren auf Grund der Bestätigung ihrer Statuten durch die Regierung und unterstehen der Regierungsaufsicht, aber mit weitreichender Autonomie.

Mitglieder der Budapester Börse können nur solche männliche Personen unbescholtenen Charakters werden, die entweder

a) Kaufleute sind, hierher gerechnet alle jene, die infolge ihres Amtes oder ihrer Stellung in irgendeiner Eigenschaft in das Handelsregister eingetragen sind;

---

[1]) Über Kotierung der Wertpapiere s. S. 110; Usancen für den Effektenhandel s. S. 112; Getreideusancen s. S. 131; Petroleumusancen s. S. 228.

b) Gewerbetreibende sind, insofern ihr Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht;

c) Landwirte, oder

d) behördliche Organe sind, welche von seiten der betreffenden Behörde mit der Besorgung ihrer Börsengeschäfte betraut werden.

Derjenige, welcher als Börsenmitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat zu diesem Zwecke ein schriftliches Ersuchen an den Börsenrat einzureichen, in welchem er sich den Börsenstatuten unterwirft. In dem Gesuche ist die Beschäftigung, der Wohnort, eventuell die Firma und das Geschäftslokal des Gesuchstellers anzugeben. Das Gesuch kann nur in dem Falle zur Grundlage des weiteren Verfahrens dienen, wenn dasselbe mindestens von 3 Gewährsmännern unter eigener Unterschrift unterstützt wird, von welchen jeder mindestens seit 3 Jahren Mitglied der Börse ist. Auf Grund des gehörig instruierten Gesuches ist der Name des Gesuchstellers mit Anführung der im Aufnahmsgesuche enthaltenen Angaben in den Lokalitäten der Börse auf den hierzu bestimmten Kundmachungstafeln während einer Woche auszuhängen. Es steht jedem Besucher der Börse frei, seine motivierte Einsprache gegen die Aufnahme des Gesuchstellers im Sekretariat schriftlich oder mündlich zu erheben.

Außer den Börsenmitgliedern können nur jene die Börse besuchen, welchen der Börsenrat dies gestattet. Der Besuch der Börse kann insbesondere gestattet werden:

a) Angestellten von Börsenmitgliedern, gegen Entrichtung der vom Börsenrate festgesetzten Gebühr;

b) Zeitungsberichterstattern auf Grund der vom Börsenrate ausgefolgten Freikarte;

c) nicht in Budapest wohnhaften Personen, auf Grund der vom Börsenrate gegen Entrichtung einer Gebühr über schriftliche Anempfehlung eines Börsenmitgliedes ausgefolgten Tageskarte, welche jedoch höchstens auf 3 nacheinander folgenden Tage gültig sind. Die Besitzer in den Punkten a. und b. erwähnter Karten, dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Karte an der Börse weder in eignem noch in fremdem Namen ein Geschäft abschließen.

Der kgl. ung. Handelsminister, welchem die Börse in allen Verwaltungsangelegenheiten untergeordnet ist, übt sein Oberaufsichtsrecht durch einen oder dem Bedarfe entsprechend durch mehrere Ministerialbörsenkommissäre aus.

Die Leitung sämtlicher Angelegenheiten der Börse obliegt dem Börsenrate; dieser Rat besteht aus 40 Mitgliedern. Der Börsenrat wird von den wahlfähigen Börsenmitgliedern in der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wahlfähig sind bloß jene Börsenmitglieder, die mindestens seit einem Jahre Mitglieder, mit ihren Mitgliedsgebühren nicht im Rückstande sind und nicht unter Disziplinarstrafe stehen.

Die Vermittlung des Abschlusses von Handelsgeschäften kann an der Budapester Börse jedes Börsenmitglied betreiben. Es gelten für ihn in diesem Falle die im ung. Handelsgesetzbuch enthaltenen Vorschriften betreffend das Maklergeschäft[1]. Jene Börsenmitglieder, die sich mit Maklergeschäften an der Budapester Börse befassen wollen, sind verpflichtet, dies dem Börsenrate anzumelden, da selbst eine Kaution von 6000 K. in Barem oder in pupillarsicheren Wertpapieren zu hinterlegen und nachzuweisen, daß sie als Makler in das Handelsregister eingetragen sind.

[1]) §§ 534—548 ung. HGB.

Börsenmakler können nur jene Börsenmitglieder werden, die ständig in Budapest wohnen, der ungarischen Sprache mächtig und mindestens seit 2 Jahren Mitglieder der Börse sind.

Jene Angestellten, die mindestens seit 4 Jahren im Besitze einer Börsenkarte für Angestellte sind, können nach Erlangen einer Börsenmitgliedskarte sofort in die Reihe der Börsenmakler aufgenommen werden, wenn sie sonst den nötigen Bedingungen entsprechen. An Börsenmakler werden Karten für Angestellte nur in dem Falle ausgefolgt, wenn der betreffende Makler dieselbe mittels gehörig motivierten Gesuches verlangt. Über das Gesuch entscheidet auf Grund der durch den Verwaltungsausschuß gepflogenen Erhebungen der Börsenrat.

VI. Versicherungswesen

Das Versicherungswesen ist in Ungarn nicht derart verbreitet, wie in den einzelnen westlichen Staaten, obwohl die Entwicklung sehr rapid vor sich geht.

Die großen Züge der Entwicklung drücken sich in dem Steigen der Prämieneinnahmen aus: 1913 betrugen die jährlichen Einkünfte hierin 168,1 Millionen K., während 10 Jahre früher, im Jahre 1903 dieser Betrag sich nur auf 83,0 Millionen K. bezifferte, daher in dieser Zwischenzeit von einem Jahrzehnt auf 102,5 % gestiegen ist. Im Jahre 1913 selbst machte der Zuwachs 15,5 Millionen K. aus.

1913 beteiligten sich die ungarischen Versicherungsgesellschaften an dem Betrage für eingenommene Prämien von 168,1 Millionen mit 93,6 Millionen K. (55,7 %), die ausländischen Gesellschaften dagegen mit 74,5 Millionen K. (44,3 %). Das Anteilverhältnis der ausländischen Versicherungsgesellschaften zu den Einkünften des Versicherungsgeschäftes ist daher noch immer ziemlich groß, nimmt jedoch von Jahr zu Jahr ab. Vor mehr als einem Jahrzehnt, in 1903, sind bei den ungarischen Anstalten 41,2 Millionen K., bei den ausländischen aber der etwas größere Betrag von 41,8 Millionen K. Versicherungsprämien eingeflossen.

Betreffs der Elementarversicherungen (Hagel-, Feuerversicherung usw.), welche überhaupt erst dann einen größeren Fortschritt nahmen, als in Ungarn bereits gut organisierte inländische Versicherungsgesellschaften ihren Dienst versehen hatten, hatten die Führung vor Kriegsausbruch die ungarischen Versicherungsgesellschaften inne; von den ganzen Prämieneinnahmen des Jahres 1913 entfielen auf die ungarischen Anstalten

47,4 Millionen und bloß 23,6 Millionen K. auf die ausländischen. Hinwieder in Lebensversicherungen gingen die ausländischen Versicherungsgesellschaften mit 49,3 Millionen gegen 44,8 Millionen K. Prämieneinnahmen den ungarischen Anstalten voran. Ehedem behielten jedoch die ausländischen Versicherungsgesellschaften in viel größerem Maße Oberhand, nachdem gegen ihre bessere Organisation den Kampf die nur schwach organisierten ungarischen Gesellschaften aufnehmen mußten. Inzwischen ist ihnen gelungen, einen derart festen Fuß zu fassen, daß die später in Aktion tretenden konkurrenzfähigen ungarischen Gesellschaften dem Umfange ihres Geschäftskreises bis 1913 nur nahekommen konnten, denselben aber nicht zu überschreiten vermochten.

Es ist dem günstigen Geschäftserfolg zuzuschreiben, welchen die in Ungarn seit früher funktionierenden ausländischen Versicherungsgesellschaften im Laufe der Jahre errungen hatten, daß Ende 1912 bereits 41 ausländische Versicherungsgesellschaften ihre Tätigkeit auf das Gebiet des ungarischen Staates erstreckten. Die in neuerer Zeit sich niederlassenden Anstalten konnten jedoch infolge der starken Konkurrenz und der dadurch immer steigenden Akquisitionsspesen keine nutzbringende Tätigkeit entfalten, weshalb in 1913 die Anzahl der fremden Versicherungsgesellschaften um zwei weniger betrug.

Der wichtigste Zweig der Lebensversicherung, namentlich die Kapitalversicherung, entwickelt sich mit jedem Jahre immer mehr und wies Ende 1913 bereits 2131,4 Millionen K. Versicherungsbetrag aus. Der hauptsächliche Hebel der Entwicklung ist die Gewerbebeflissenheit der Bevölkerung und daran verknüpft der größere Sinn für die Lebensversicherung. Wie bei der Lebensversicherung im allgemeinen, so auch in den wichtigsten Zweigen derselben — Kapitalversicherung —, gehen die ausländischen Versicherungsgesellschaften in betreff der Größe des versicherten Betrages den ungarischen voran. Jedoch auf eine regere Geschäftstätigkeit zeigt der Umstand, daß betreffend die Anzahl und Summe der im Laufe des Jahres 1913 geschlossenen neuen Versicherungen, sowie betreffend die Mehrdifferenz zwischen der Anzahl und Summe der neuen, ferner der Anzahl und Summe der stornierten Versicherungen wieder die ungarischen Gesellschaften den Vorrang haben.

Jahr / Durchschnitt	Zahl der Versicherungen bei ungarischen Anstalten		Zahl der Versicherungen bei ausländischen Anstalten		Summe der Versicherungen bei ungarischen Anstalten		Summe der Versicherungen bei ausländischen Anstalten	
	Taus. St.	%	Taus. St.	%	Mill. K.	%	Mill. K.	%
1906—1910	382,3	55,4	217,0	44,6	596,9	40,2	887,2	59,8
1911	382,3	59,7	258,1	40,3	759,6	41,2	1086,0	58,8
1912	426,8	62,7	253,5	37,3	850,4	42,9	1133,8	57,1
913	492,2	64,3	273,7	35,7	948,2	44,5	1183,2	55,5

Die Verteilung der Kapitalversicherungen zeigt nämlich seit 1906 folgende Verschiebungen:

Je nach den ungarischen oder ausländischen Versicherungensgesellschaften ist das Verhältnis zwischen der Größe des Versicherungsbetrages und der Anzahl der versicherten Personen sehr verschieden; je eine Person war bei den ungarischen Anstalten vor Kriegsausbruch durchschnittlich auf 1927 (in 1912 auf 1993) K., bei den ausländischen Anstalten durchschnittlich auf 4323 (in 1912 auf 4472) K. versichert. Dieser Unterschied folgt daraus, daß die ungarischen Versicherungsgesellschaften erst dann ihre gutorganisierte Tätigkeit entfalten konnten, als die ausländischen Gesellschaften schon einen ziemlich feste Wurzel faßten. Sohin konnten die ausländischen Anstalten jene Volksklassen, welche für die Versicherung schon im Anfang mehr Sinn an den Tag legten, eher ihrem Geschäftskreise heranziehen und waren infolgedessen die ausländischen Gesellschaften nur bei den Geschäftsabschlüssen im Kreise der Klassen mit weniger Einkünften fähig, die Konkurrenz aufzunehmen.

Im übrigen zeigt die Verbreitung der Versicherung in breiteren Volksschichten auch der Umstand, daß die durchschnittliche Größe des Versicherungsbetrages sowohl bei den ungarischen, als auch bei den ausländischen Anstalten zurückgegangen ist.

Bezüglich der zwei wichtigen Gruppen der Versicherung gegen Elementarschäden, d. i. Feuer- und Hagelversicherung, waren die Verhältnisse in den dem europäischen Krieg vorangehenden Jahren ziemlich günstig, nachdem Schadenfälle verhältnismäßig rar vorgekommen sind. Bei den Feuerversicherungen betrug 1913 die ausbezahlte Entschädigung 1,4% des Versicherungsbetrages und 42,1% der eingelaufenen Prämien. Wenn wir diese Verhältniszahlen nur auf 4 Jahre rückgängig prüfen, finden wir immer günstigere Daten. Bei den Hagelversicherungen belief sich die ausbezahlte Entschädigung auf 16,8% des versicherten Betrages und 65,8% der eingeflossenen Prämien. Hier variieren stark von Jahr zu Jahr die Schäden, nachdem selbe Folgen von Naturerscheinungen sind, die durch Vorsichtsmaßregeln nicht aus dem Wege zu räumen sind, oder deren Größe im vorhinein zu berechnen unmöglich ist. Oft sind daher die Versicherungsinstitute gezwungen, im Laufe mancher Jahre größere Entschädigungen zu zahlen, als an Prämien eingenommen wurde und daher die Bilanz des Versicherungsgeschäftes mit Verlust zu schließen, was in 1913 vermieden werden konnte.

Über die Hagelversicherung zeigen die amtlichen Daten keine systematisch steigende Tendenz. Die Versicherungssumme steigt in einem Jahre, in dem anderen nimmt sie wieder ab, was hauptsächlich der unsystematischen Gestaltung der Schadenfälle beizumessen ist. 1913 ist auf dem Gebiete der Hagelversicherung eine Abnahme zu verzeichnen: der Versicherungsbetrag verminderte sich im Laufe des Jahres von 470,3 Millionen auf 440,8 Millionen K. Hinwieder nahm der Gesamtwert der Hagelversicherungen regelmäßig zu, Ende 1913 betrug derselbe bereits 17509,5 Millionen K.

Die Zunahme des Versicherungsbetrages gegen den Zustand vom Jahresende 1912 machte 1913 693,6 Millionen K. (4,1%) aus, hiervon entfallen auf Versicherungen von Gebäuden, Mobilien und Getreidepflanzen 129,4 Millionen, auf Versicherungen von Fabriken, Fabrikseinrichtungen und Lager 288,4 Millionen und zur Versicherung von landwirtschaftlichen Pauschalen 275,8 Millionen K., also von den neuen Versicherungen ergab sich bei den letzterwähnten zwei Gruppen der größere Erfolg.

Die Gestaltung des Feuerversicherungsgeschäftes seit dem Jahre 1906 zeigt folgende Aufstellung:

Jahr	Versicherungsbetrag		Prämien		Entschädigungsbetrag	
	Millionen Kronen	Hiervon bei ung. Anstalten %	Millionen Kronen	Hiervon bei ung. Anstalten %	Millionen Kronen	Hiervon bei ung. Anstalten %
1906—1910	11 537,9	54,4	39,0	58,0	22,2	54,4
1911	14 321,6	53,5	45,2	57,0	30,1	51,1
1912	16 815,9	55,9	49,1	59,4	24,5	52,4
1913	17 509,5	57,2	59,7	65,0	25,1	54,2

Folgende Tabelle weist die Anzahl der ungarischen und ausländischen Versicherungsgesellschaften vor Ausbruch des europäischen Krieges 1914 auf:

Geschäftszweige	Anzahl der Gesellschaften								
	1904			1908			1912		
	Ung.	Ausl.	Zus.	Ung.	Ausl.	Zus.	Ung.	Ausl.	Zus.
Lebens-, Unfall-, Feuer-, Hagelversicherung . .	1	—	1	1	—	1	2	—	2
Lebens- u. Unfallversich.	—	1	1	1	1	2	1	1	2
Lebens-, Feuer-, Hagelvers.	2	2	4	2	2	4	3	1	4
Lebens- u. Feuerversich. .	2	3	5	1	2	3	3	3	6
Feuer- u. Hagelversich. .	2	1	3	2	2	4	1	2	3
Unfall- u. Feuerversich. .	—	1	1	—	1	1	1	2	3
Ausschließl. Lebensversich.	6	21	27	4	22	26	7	23	30
Ausschließl. Unfallversich.	—	3	3	—	3	3	—	6	6
Ausschließl. Feuerversich.	6	2	8	6	1	7	4	3	7
Ausschließl. Hagelversich.	2	1	3	1	1	2	1	1	2

Was in erster Reihe ins Auge fällt, ist die große Anzahl der ausländischen Versicherungsgesellschaften. Die Endsummen in Betracht genommen, zeigt sich bei denselben keine Verminderung, wenn wir aber die Veränderungen nach den einzelnen Geschäftszweigen betrachten, so ist die Fluktuation auffallend. Es ist merkwürdig, daß man eher bei den Elementarzweigen, als mit der Lebensversicherung Versuche macht, was wir übrigens vorstehend betont haben.

Kraft des Regierungserlasses vom 20. Oktober 1914 sind nach Ausbruch des europäischen Krieges folgende englische und französische Versicherungsanstalten unter Aufsicht gestellt worden:

The Gresham Life Assurance Society Limited, London.

North British and Mercantile Insurance Company, London und Edinburgh.

Standard Life Assurance Company, Edinburgh.

The Star Assurance Society, London.

The Consolidated Assurance Company Limited, London.
Law Union & Rock Life Assurance Company, London.
„L'Aigle" französische Lebensversicherungsgesellschaft, Paris.
„Le Conservateur" gegenseitige Lebensversicherungs-Union A.-G., Paris.

VII. Verkehrswesen

A. Fiume als ungarischer Seehafen

Fiume ist der einzige bedeutende ungarische Seehafen. Folgender Ausweis zeigt das Resultat des Warenverkehrs aus der Zeit vor dem Ausbruch des europäischen Krieges:

Jahr	Import (in Meterzentnern)	Export (in Meterzentnern)	Wert in je Tausend Kronen des Importes	Wert in je Tausend Kronen des Exportes
1906—1910	7310	8 835	140 886	173 928
1911	7751	8 538	186 439	185 868
1912	8792	10 921	216 631	256 282
1913	9237	11 739	213 401	264 593

Nach den Ländern verteilt sich der Import und Export folgenderweise:

A. Import:

	in Meterzentnern	in Tausend K.
Brit.-Indien und Str. Settl.	1 683 833	47 421
Nordamerik. Vereinigte Staaten	802 373	36 726
Österreich	1 077 323	27 358
Großbritannien	1 735 423	18 918
Italien	933 091	17 281
Argentina	702 385	12 253

B. Export:

	in Meterzentnern	in Tausend K.
Großbritannien	2 379 505	56 621
Österreich	1 691 632	47 302
Italien	1 956 895	30 814
Brit.-Indien und Str. Settl.	921 813	25 141
Asiatische Türkei	433 539	12 881
Nordamerik. Vereinigte Staaten	771 510	11 228
Ägypten	347 681	10 136
Frankreich	567 768	9 325

Der Seeverkehr Fiumes wird fast ausschließlich durch ungarische, österreichische, englische und italienische Schiffe abgewickelt. Die Beteiligung der Handelsmarine einzelner Länder in den letzten 2 Jahren vor dem europäischen Kriege zeigt dem Werte nach folgende Aufstellung:

Jahr	Beteiligung an Import der unter					Beteiligung an Export der unter				
	ung.	österr.	engl.	ital.	sonst.	ung.	österr.	engl.	ital.	sonst.
	Flagge verkehrenden Schiffe in Prozenten									
1912	31,1	29,6	21,2	7,2	4,9	49,5	19,8	17,8	8,1	4,8
1913	38,0	31,5	20,3	6,1	4,1	44,8	31,6	10,7	7,4	5,5

Die Beteiligung der ungarischen und österreichischen Kauffahrer hat sich in Einfuhr zum Nachteil der Seefahrt anderer Länder gehoben. In der Ausfuhr ist die ungarische Schiffahrt 1913 gegen das Vorjahr 1912 etwas zurückgegangen, aber die Beteiligung des englischen und italienischen Schiffes hat ebenfalls abgenommen. Parallel mit diesem Rückgang wuchs die Beteiligung der österreichischen Schiffe, nachdem vorherrschend die österreichischen Schiffsunternehmungen den beinahe doppelten britindischen, sowie den gegen 1912 viel regeren Levante-Export zu versehen pflegen.

Mit einer kleinen Ausnahme wurde der Verkehr Fiumes mit den anderen ungarischen Häfen durch die ungarische Schiffahrt abgewickelt. Auch fiel eine große Rolle der ungarischen Schiffahrt in der Abwicklung des Verkehres mit den österreichischen Seehäfen zuteil, und zwar in Einfuhr 78,4%, in Ausfuhr 84,9%. Die ungarischen Schiffe vermittelten fast in Gänze den Hafenverkehr mit Frankreich, in der großen Hälfte auch mit Italien, und einen erheblichen Teil mit Großbritannien. Ebenso vermittelten mit wenig Ausnahme die ungarischen Schiffe den Warenaustausch Fiumes mit den übrigen westeuropäischen Ländern, sowie — Argentina und Uruguay ausgenommen — mit den südamerikanischen Staaten.

Hingegen wurde 1913 durch österreichische Schiffe beinahe der ganze Levanteverkehr, der größte Teil des Verkehrs mit Britisch-Indien und ein drittel Teil mit den Vereinigten Staaten versehen. Unter englischer Flagge liefen in Fiume mehr als die Hälfte des Importes aus den Vereinigten Staaten, sowie der bedeutende Teil der englischen und britindischen Produkte an; unter englischer Flagge liefen wieder vier Zehntel der Waren englischer Bestimmung und beinahe die Hälfte der Waren amerikanischer Bestimmung aus. Von dem Warenverkehr des Hafens entfielen auf Import 89,3%, auf Export 90,4% des Gesamtverkehres auf Dampfschiffe

und betrug daher die Beteiligung der mit Segelschiffen ein- und ausgeführten Waren 10,7, respektive 9,6%. Die ungarischen Schiffahrtsunternehmungen beteiligten sich mit 49,4% an dem Import mittels Schiffsverkehr und mit 48,9% an dem Export. Auf die Dampfer der „Adria" entfallen 8,2% der Einfuhr und 25% der Ausfuhr, auf die Schiffe der Ungarisch-kroatischen Seedampfschiffahrts-A.-G. 8,6 bzw. 18,5%; die Schiffe der „Atlantika" beteiligten sich nur an dem Import von Belang, und zwar mit 9,8%, die Schiffe der Ungarischen Ostseefahrtsgesellschaft an der Einfuhr mit 8,9%, an der Ausfuhr mit 1,3%, endlich die anderen ungarischen Unternehmungen an dem Import mit 13,9% und an dem Export mit 4%. Auf die Dampfer des Österreichischen Lloyd entfallen 7,4% des Importes, 19,5% des Exportes, auf die Dampfer der Austro-Americana 9,5%, resp. 8% und die Beteiligung der übrigen österreichischen Dampfer betrug 5,6% sowohl der Einfuhr als auch der Ausfuhr. Der sonstige Teil des Dampfschiffverkehres wurde überwiegend von seiten der englischen und italienischen Unternehmungen versehen, die Schiffahrtsunternehmungen der übrigen Länder beteiligten sich im ganzen mit 4,8% des Importes und 6,8% des Exportes. Schließlich sei noch erwähnt, daß die Dampfschiffahrtsgesellschaft Cunard Line, welche die nordamerikanische Auswanderung vermittelt, sich mit 3,2% der in Fiumaner Hafen importierten und mit nicht ganz 1% der exportierten Waren beteiligt hat.

1913 zählte die ungarische Handelsmarine 68 größere Schiffe. Die Anzahl der Küstenfahrdampfer betrug in diesem Jahre 66, der Segelschiffe 96 und der Barken 315. Der Schiffsstand der ungarischen Handelsmarine machte im Endresultate 545 aus.

1913 bezifferte sich der reine Tonnengehalt auf 144433 Tonnen gegen 139289 Tonnen im Vorjahre. Diese Zunahme des Tonnengehaltes mit 5144 Tonnen ist ausschließlich dem Umstande zuzuschreiben, daß der Tonnengehalt der neu erworbenen Schiffe jenen der verkauften Schiffe weit überstiegen hatte. Von dieser Zunahme entfallen 3798 Tonnen Tonnengehalt auf Langfahrer und 1257 auf Küstenfahrer. Der ungarische Dampfschiffpark stellt sich hauptsächlich aus Schiffen kleineren Tonnengehaltes zusammen; von den Dampfern beträgt bei 62 Stück der Tonnengehalt unter 500 Tonnen, bei 17 Schiffen 500—1000, bei 22 Schiffen 1000—2000, bei 23 Schiffen 2000—3000 und nur bei 10 Schiffen 3000 bis 3500 Tonnen Tonnengehalt. Die Dampfer sind mit wenig Ausnahme alle in ausländischen Fabriken gebaut worden, die Langfahrtdampfer wurden ohne Ausnahme in den englischen Schiffswerften, von den Küstenfahrschiffen nur eines in Ungarn, die anderen aber ebenfalls im Ausland, hauptsächlich in Österreich und Großbritannien gebaut. Von den

Dampfern sind 73 Stück seit 1901, 38 Dampfer zwischen 1891 und 1900 und 23 Dampfer in der Zeit vor 1891 gebaut worden. Die eigentliche starke Entwicklung des Schiffsstandes geriet erst in diesem Jahrhundert in Gang, nachdem der Tonnengehalt der seit 1901 gebauten Dampfer mehr als 72% des Tonnengehaltes sämtlicher Dampfer beträgt.

B. Eisenbahnwesen.

Vor Ausbruch des europäischen Krieges machte hinsichtlich des Territoriums die Baulänge des Eisenbahnnetzes in Ungarn 21801,1 km aus, worin auch die im ungarischen Reich liegenden 2,7 km langen Linien ausländischer Eisenbahnunternehmungen eingerechnet sind.

Das Eisenbahnnetz verteilt sich nach dem Besitzzustand folgendermaßen: Die Baulänge der ungarischen Staatseisenbahnlinien beträgt 8205 km, der Privateisenbahnen 13601 km, von den letzteren stehen 10208 km, also 75,1% unter staatlicher Verwaltung.

Die Baulänge der ungarischen Staatsbahnen, welche lange Zeit hindurch unverändert blieb, hat im Jahre 1913 mit 67 km (0,8%) zugenommen, wogegen die sich ansonsten lebhafter entwickelnde Baulänge der staatlich verwalteten Privateisenbahnen einen gewissen Rückgang aufweist. Bei dieser Eisenbahngruppe war nämlich der Zuwachs in 1912 4,6%, in 1913 nur 2,8%, trotzdem daß der größte Teil der im Jahreslaufe eröffneten Eisenbahnlinien, 274 km (78,3%), die Länge der staatlich verwalteten Privateisenbahnen vergrößert hat. Die Baulänge der staatlich verwalteten Privateisenbahnen vermehrte sich zusammen um 9 km.

Nach der Verkehrsbedeutung sind Haupteisenbahnen, Sekundärbahnen, hinsichtlich der technischen Ausführung Eisenbahnen ersten, zweiten und dritten Ranges zu unterscheiden. H a u p t e i s e n b a h n e n sind die eigenen Linien der u n g a r i s c h e n k g l. S t a a t e n, 8205 km, ferner von den Privateisenbahnen die S ü d b a h n, K a s s a - O d e r b e r g e r B a h n, G y ö r - S o p r o n - E b e r f u r t e r B a h n, M o h á c s - P é c s e r, P é c s - B a r c s e r und B r o d - B o s n i s c h b r o d e r B a h n mit zusammen 1322 km Baulänge. Die übrigen Privateisenbahnen mit 12279 km Gesamtbaulänge sind Sekundärbahnen. Eisenbahnen ersten Ranges sind die Hauptbahnen überhaupt, 41,6% des Eisenbahnnetzes, zweiten Ranges sind die sämtlichen Vizinalbahnen, d. i. 52,6% und dritten Ranges die sämtlichen schmalspurigen landwirtschaftlichen Eisenbahnen, 5,8% des Eisenbahnnetzes. Im Jahre 1913 wurde eine 60 km lange Linie mit Doppelgeleise versehen, also Ende dieses Jahres waren 6,4% der im Betrieb befindlichen Linien doppelspurig.

Die Gesamtlänge der Geleise betrug 1913 29175 km, wohin auch 5972 km Nebengeleise eingerechnet sind. Von den Geleisen waren 1389 km doppelspurige, 1 km dreispurige, 2 km vierspurige Linien. Sämtliche Geleise sind mit breitsohligen Schienen versehen, 97,1% der Schienen sind Stahlschienen, das übrige Eisenschienen. Das Gewicht der Stahlschienen war nahezu 2 Millionen, jenes der Eisenschienen über 60000 Tonnen. Die Ausrüstung der Geleise ergänzen die Weichen, deren Anzahl (auf einfache Weichen umgerechnet) mit 20264 angenommen werden kann.

1913 standen den ungarischen Eisenbahnunternehmungen 119991 Fahrzeuge zur Verfügung. Von denselben sind 85,5% Lastwagen, 8,0% Personenwagen,

3,8% Lokomobile, 2,5% Tender und 0,2% Postwagen. Von den sämtlichen Fahrzeugen bilden 83,9% (100740 Stück) Eigentum der ungarischen kgl. Staatseisenbahnen, der eine Teil der unter staatlicher Verwaltung stehenden Privateisenbahnen besitzt keine Fahrzeuge und wird daher der Verkehr derselben durch Fahrzeuge

(s. Fußnote S. 155)

Benennung der Eisenbahnen	Jahr	Wirkliches	Nennwert	Erträgnis	(Betriebsüberschuß) in % das wirkliche	Nennwert-
		Kapital in Tausend Kronen		in Kronen	Kapital	
A. Ungarische Staatseisenbahnen . . .	1913	2 705 355	3 128 032	90 513 708	3,35	2,89
(Haupt- u. Nebenlinien)	1912	2 566 399	2 972 425	110 132 405	4,29	3,71
B. Gesellschaftliche Eisenbahnen:						
a) Die Staatsgarantie genießende:						
1. Pécs (Fünfkirchen)—Barcser (im Betriebe	1913	11 000	13 826	230 985	2,10	1,67
der ung. Staatsbahnen)	1912	11 000	13 826	362 346	3,29	2,62
2. Kaschau-Oderberger	1913	105 700	206 454	4 163 303	3,94	2,02
(ung. Linien) . . .	1912	105 700	206 454	5 200 461	4,92	2,52
b) Die Staatsgarantie nicht genießende:						
1. Südbahn (ung. Netz)	1913	165 292	268 830	9 136 099	5,53	3,40
	1912	166 392	268 260	10 266 314	6,17	3,83
2. Győr—Sopron—Ebenfurter	1913	21 446	39 683	2 160 825	10,08	5,45
	1912	21 446	39 683	1 845 133	8,60	4,65
3. Mohács—Pécser	1913	17 311	17 311	697 584	4,03	4,03
	1912	17 312	17 312	790 940	4,61	4,61
B. a) 1—2 Zusammen	1913	116 700	220 280	4 394 288	3,77	1,99
	1912	116 700	220 280	5 562 807	4,77	2,53
B. b) 1—3 Zusammen	1913	204 048	325 824	11 994 508	5,88	3,68
	1912	205 151	325 255	12 910 387	6,29	3,97
B. a) 1—2 und	1913	320 748	546 104	16 388 796	5,11	3,00
B. b) 1—3 Zusammen	1912	321 851	545 535	18 473 194	5,74	3,39
A. und B. insgesamt	1913	3 026 103	3 674 136	106 902 504	3,53	2,91
	1912	2 888 250	3 517 960	128 035 599	4,45	3,66
B. a) 2. Kaschau-Oderberger (ung. oder	1913	132 044	244 510	7 420 038	5,62	3,03
österr. Linien)	1912	132 044	244 510	8 406 135	6,37	3,44
B. b) 1. Südbahn (ung.	1913	972 837	1 703 217	48 636 253	5,00	2,86
und österr. Netz)	1912	983 455	1 695 535	49 821 526	5,07	2,94

der Staatsbahnen abgewickelt. Die selbstverwalteten Privateisenbahnen besitzen 17356 Stück (14,5%) an eigenen Fahrzeugen. Die ungarischen Eisenbahnunternehmungen nehmen zur Abwicklung eines Teiles des Verkehrs auch fremde Fahrzeuge in Anspruch, hingegen ein gewisser Teil eigener Fahrzeuge wird nicht benützt. Aus diesem Grunde divergiert die Anzahl der im Betriebe stehenden Fahrzeuge von dem Stand der eigenen Fahrzeuge.

Die Einnahmen nach dem Personen- und Warenverkehre der ungarischen Eisenbahnunternehmungen gestalteten sich in den drei letzten Jahren vor Ausbruch des europäischen Krieges folgendermaßen:

	Personentransport-Einnahmen in 1000 K.	Warentransport-Einnahmen in 1000 K.
1911	138 759	367 429
1912	153 099	395 752
1913	158 663	406 005

Das Ertprägnis der eingangs erwähnten ungarischen Eisenbahnunternehmungen ersten Ranges gestaltete sich im Verhältnis zum investierten Kapital 1912—1913 wie folgt[1]:

(Tabelle s. S. 154)

Die Eisenbahnbauten, Fahrzeuge und sonstige zur Aufrechterhaltung des Betriebes nötigen Gegenstände stellen ein beträchtliches Kapital dar. Trotz der jährlich erfolgten Wertabschreibungen steigen die unter diesem Titel verausgabten Beträge beständig, Ende 1913 haben dieselben die Summe von 4,9 Milliarden Kronen überschritten.

In den letzten 3 Jahren vor Kriegsausbruch häufte sich das Kapital sämtlicher Eisenbahnen folgendermaßen auf:

Aufgebrauchtes Investitionskapital

Jahr	Millionen K.	Steigen in %	Baulänge pro km per 1000 K.
1911	4442	3,4	212
1912	4678	5,3	218
1913	4905	4,9	225

Von dem aufgebrauchten Investitionskapital entfallen 3,2 Milliarden K. (65,3%) auf die ungarischen kgl. Staatseisenbahnen, 1,0 Milliarden K. (20,4%) auf die staatlich verwalteten Privateisenbahnen und 0,7 Milliarden K. (14,3%) auf die selbstverwalteten Privateisenbahnen. Laut Verbrauchsausweis wurde für Bau und Montierung von Bahnlinien 3325 Millionen K., zur Beschaffung von Fahrzeugen 878 Millionen, zum Ausgleich der Kursverluste 688 Millionen und auf sonstige Auslagen 13 Mill. K. aufgewandt.

---

[1]) Pester Lloyd, 14. Mai 1916, S. 19.

VIII. Handelsbilanz

A. Zoll- und Handelsvertrag mit Österreich

Die Ordnung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Ungarn und Österreich, ist durch den GA. XII v. J. 1867 geregelt, worin auch auf das zeitweilige gegenseitige Einvernehmen verwiesen wurde. Sollte eine Vereinbarung nicht zustande kommen, so besteht das Selbstverfügungsrecht Ungarns unversehrt aufrecht. Auf diesem Grunde ist der erste Zoll- und Handelsbund durch den GA. XVI v. J. 1867, der zweite durch den GA. XXII v. J. 1878 und der dritte durch den GA. XXIV v. J. 1887 auf 10—10 Jahre geschlossen worden. Nach dem Ablauf des letztgenannten Zoll- und Handelsbundes wurde der weitere Ausgleich von Mißerfolg begleitet, wodurch in Ungarn der Rechtszustand eines selbständigen Zollgebietes eingetreten ist. Auf diesem Grunde wurde kraft GA. XXX v. J. 1899 unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit Österreichs der gewesene Zustand bis 31. Dezember 1907 aufrechterhalten. Nach Ablauf desselben bestrebte die ungarische Regierung wenigstens den rechtlichen Zustand des selbständigen Zollgebietes zu sichern, sowie die staatliche und wirtschaftliche Selbständigkeit Ungarns zum Ausdruck zu bringen, wodurch dann an Stelle des status-quo Zoll- und Handelsbundes am 8. Oktober 1907 ein Vertrag (GA. XII v. J. 1908) zwischen Ungarn und Österreich betreffend Regelung der gegenseitigen Handels- und Verkehrsverhältnisse geschlossen wurde, dessen wichtigste Verfügungen hier folgen:

1. Das Zollgebiet. Die Gebiete der beiden Vertragsparteien umgibt eine einheitliche Zollgrenze. Der als Vertragsbeilage dienende Tarif (der mit dem mittels GA. XIII. v. J. 1907 kodifizierten autonomen ungarischen Zolltarife identisch ist), sowie die Zollstatuten behalten während der Vertragsdauer ihre Geltung und können nur in gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden. Die mit fremden Staaten eingegangenen Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Konsulatsverträge sind für beide Staaten gleichmäßig bindend. Neue Verträge werden auf Grund der Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen durch den Minister des Äußeren betätigt, die — wenn nicht ausschließlich französisch verfaßt — in ungarischer und deutscher Sprache auszufertigen und beide Exemplare als Originaltext zu unterschreiben sind. Nach dem Ablauf der mit ausländischen Staaten geschlossenen Verträge ist der Minister des

Äußeren verpflichtet, dieselben auf Wunsch Ungarns oder Österreichs zu kündigen.

2. Schiffahrt und Fischerei. Das Betreiben der Schiffahrt und die Administration der Hafenangelegenheiten, die sich auf das maritime Sanitätswesen und Seefischerei beziehen, werden nach gleichen Vorschriften erledigt. Das Betreiben der See- und Flußschiffahrt sowie die Seefischerei betreffend, sind die Schiffe und Bürger der beiden Parteien einander gleichgestellt.

3. Eisenbahnen. Inwiefern Heeres- oder allgemeine Interessen es fordern, sind die Haupteisenbahnen auf den Gebieten beider Staaten nach gleichen Prinzipien zu bauen, im Betriebe zu halten und zu verwalten.

4. Konsulate. Die Konsularangelegenheiten werden von dem gemeinsamen Minister des Auswärtigen erledigt, der in wichtigeren Angelegenheiten mit den zwei Handelsministern einvernehmlich vorzugehen hat. Die Fachminister sind berechtigt, behufs Studien über Handels-, landwirtschaftliche oder technische Fragen Fachreferenten nach dem Ausland zu entsenden.

5. Salz und Tabak. Das Salz- und Tabakgefälle wird nach gleichen Gesetzen und Vorschriften verwaltet und können dieselben nur im gemeinsamen Einvernehmen abgeändert werden.

6. Alkohol, Bier, Mineralöl und Zucker. Das Überweisungssystem, dessen Zweck die Sicherung der Steuer für das Verzehrungsgebiet bildet, bleibt auch fernerhin aufrecht mit der Modifikation, daß, wenn der Steuersatz in den beiden Staaten nicht hoch ist, immer nur der kleinere Steuersatz refundiert wird. Die Verfügungen über Alkohol-, Bier-, Mineralöl- und Zuckersteuer können nur in gemeinsamem Einverständnis abgeändert werden.

7. Maße und Gewichte. Das Metersystem und Gewichtsmaß können nur in gegenseitigem Einverständnis abgeändert werden.

8. Punzierung. Die Vorschriften, die den Feingehalt der Gold- und Silberwaren normieren, können ebenfalls nur in gegenseitigem Einverständnis abgeändert werden.

9. Gewerbe und Handel. Die Bürger der beiden Staaten, die auf dem Gebiete des anderen Staates Handel oder Gewerbe treiben wollen, oder Arbeit suchen, ferner die Handelsreisenden erfahren gleiche Behandlung. Das Wandergewerbe und Hausieren untersteht einer Beurteilung für sich.

10. Erfindungen und Patente. Die gewerbsmäßig verwendbaren neuen Erfindungen werden in den beiden Staaten auf jedem Gebiete der Industrie in gesetzlichen Schutz genommen. Die Bürger des einen Staates genießen auf dem Gebiete des anderen Staates, was

den Schutz der Erfindungen anbelangt, dieselben Rechte wie die eigenen Bürger. Wenn eine Erfindung, die in einem der beiden Staaten zwecks Patentschutzes angemeldet ist, binnen 3 Monaten in dem anderen Staate zu diesem Zwecke ebenfalls angemeldet wird, so übertrifft diese Anmeldung alljene auf die Erfindung Bezug habenden Anmeldungen, welche nach der im vaterländischen Staate erfolgten Anmeldung bei dem anderen Staate eingereicht wurden.

11. Handels- und Fabriksmarken. Die Handels- und Fabriksmarken, Modelle und Muster, sowie die im Handel und Verkehr gebräuchlichen Namen, Firmen, Schilde und Anlagebezeichnungen genießen in beiden Staaten vollständigen gesetzlichen Schutz. Mit der Einregistrierung ungarischer Warenmarken bei der Einregistrierungsbehörde des einen Staates, oder mit Hinterlegung irgendwelchen Modells und Musters wird der gesetzliche Schutz auch für das Gebiet des anderen Staates selbsttätig erworben. Die mit einem behördlichen Zeichen versehene Marke kann auch in dem anderen Staat nur zugunsten des Berechtigten einregistriert werden. Von der Einregistrierung können solche, auf Waren des anderen Staates angewandten Warenbezeichnungen ausgeschlossen werden, welche auf den Konsumenten den Eindruck machen, daß die Waren vaterländischen Ursprunges wären.

12. Aktiengesellschaften, Genossenschaften. Die auf dem einen Staatsgebiete gesetzlich konstituierten Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Erwerbsgesellschaften und Gewerbegenossenschaften können ihre Tätigkeit auf das andere Staatsgebiet zum Ausüben der dort gesetzlich bewilligten Geschäfte erstrecken und daselbst Filialen errichten, in welchem Falle sie den inländischen Gesellschaften und Anstalten als gleichgestellt zu betrachten sind.

13. Zoll- und Handelskonferenz. Die auf die Handelsverträge, Zölle und indirekten Steuern sowie sonstigen einschlägigen Gegenstände Bezug habenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfügungen werden auf der Zoll- und Handelskonferenz auf gleichartiger Basis vorbereitet und vermittelt. Diese Besprechungen werden, abgesehen von Fällen einer besonderen Einberufung, abwechselnd in Budapest und Wien monatlich abgehalten.

14. Schiedsgerichte. Ganz neu ist der Vertragsartikel, der sich auf die Schiedsgerichte bezieht. Demgemäß sind die zwischen den beiden Regierungen bezüglich Auslegung oder Verwendung der Vertragsbestimmungen eventuell aufgetauchten und unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten auf Wunsch des einen oder des anderen Staates durch ein Urteil des Schiedsgerichtes auszutragen. Ausgeschlossen hiervon sind

die auf die Kündigung und Form der internationalen Verträge, die Konsulate und Fachreferenten, sowie auf das Veterinärwesen, die Zoll- und Handelskonferenzen bezüglichen Fragen.

15. Vertragsdauer. Der Vertrag bleibt vom 1. Januar 1907 bis zum 31. Dezember 1917 in Kraft, läuft daher mit den wichtigeren Zoll- und Handelsverträgen des ungarischen Staates zu gleicher Zeit ab. Der als Beilage des Vertrages dienende Zolltarif, der als ungarischer autonomer Zolltarif durch den GA. LIII v. J. 1907 kodifiziert und am 31. Dez. 1907 in Kraft getreten ist, hat zum Schutz der landwirtschaftlichen und Industrieprodukte des vertragsmäßigen Zollgebietes gegen die ausländische Konkurrenz überhaupt keine hohen Prohibitivzölle aufgestellt, die dann zufolge der verschiedenen Tarifverträge auch noch ermäßigt wurden.

B. Tarifverträge mit den übrigen Staaten

Unmittelbar vor Ausbruch des europäischen Krieges hatten in dem ungarischen Staate folgende Verträge Geltung:

a) Der mit Belgien am 12. Februar 1906 geschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag. Derselbe ist bis zum 31. Dezember 1917 gültig. Weiter hinaus noch 1 Jahr von der Kündigung.

b) Die mit Frankreich am 18. Februar 1884 zustande gekommene Handelsvereinbarung, welche nur von seiten Ungarns einen tarifalen Nachlaß enthält, namentlich die Ermäßigung des Zolles für den Champagnerwein. Die Kündigung lautet auf 6 Monate.

c) Der mit dem Deutschen Reich am 6. Dezember 1891 betätigte Handels- und Zollvertrag sowie der Nachtrag desselben vom 25. Januar 1905. Dieses Kompromiß behält bis zum 31. Dezember 1917, resp. 1 Jahr nach der Kündigung Geltung.

d) Der mit Italien am 11. Februar 1906 geschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag bleibt wie der deutsche Vertrag in Kraft.

e) Der mit Rußland am 2./15. Februar 1906 geschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag, der ebenfalls auf die Dauer, wie der deutsche Vertrag in Kraft bleibt.

f) Der Nachtragsvertrag vom 10./23. April 1909 zu dem Handelskompromiß, welches am 21. Dezember 1893 mit Rumänien zustande gekommen ist. Ablauf am 31. Dezember 1917, von da ab noch 1 Jahr von der Kündigung.

g) Der am 9. März 1906 mit der Schweiz geschlossene Handelsvertrag. Derselbe ist bis zum 31. Dezember 1917, alsdann noch 1 Jahr von der Kündigung gültig.

h) Der am 14. Juli 1910 mit Serbien betätigte Handelsvertrag, welcher bis zum 31. Dezember 1917, späterhin noch 1 Jahr von der Kündigung gültig ist.

Alle diese Verträge sichern bezüglich der aus den betreffenden Ländern importierten Waren zugleich die größte Begünstigung. 1914 hatten auf diese sog. Meistbegünstigung, d. i. die Anwendung der vertragsmäßigen minimalsten automatischen Zollposten, außer den obigen noch folgende Staaten Anspruch gehabt:

Belgien, Dänemark, Ägypten, Nordamerikanische Vereinigte Staaten Griechenland, Japan, Liberia, Mexiko, Großbritannien, Niederlande, Norwegien, Persien, Spanien und die Türkei.

Die Tarifverträge wie auch die Meistbegünstigungsverträge enthalten regelmäßig auch folgende Vereinbarungen: Den Untertanen der Vertragsstaaten wird gegenseitig freier Handel, Schiffahrt und Niederlassung gesichert; denselben das Betreiben des Handels und Gewerbes unter solchen Bedingungen bewilligt, wie den eigenen Bürgern; die Bürger der beiden Parteien können untereinander auf welchem immer der zwei Staatsgebiete Verträge schließen; können wieviel immer bewegliches und wenigstens soviel unbewegliches Gut auch in dem anderen Staate erwerben, als dies zu ihrer Anlage nötig ist; stehen bezüglich des Schutzrechtes von seiten der Gerichte und Behörden im gleichen Rechte, wie die eigenen Bürger; erfahren auch bezüglich des Rechtsschutzes in Fabriks- und Handelsangelegenheiten die gleiche Behandlung mit den inländischen Bürgern; außer den vertragsmäßig festgestellten Handelsverboten können die Parteien keinerlei neue Einschränkungen gegeneinander anwenden. Hingegen setzt jeder Tarifvertrag obligatorisch die gegenseitigen Ein- und Ausfuhrzölle fest.

C. Ungarns Handelsbilanz vor Ausbruch des europäischen Krieges 1914

In Ungarn werden die statistischen Daten über den auswärtigen Handel vom Jahre 1882 an regelmäßig gesammelt. Seit dieser Zeit ist der ungarische auswärtige Verkehr mit 276%, der Wert desselben mit 125% gestiegen.

Die Handelsbilanz Ungarns gestaltete sich während der 32 Jahre vor dem Ausbruch des europäischen Krieges 15 Jahre hindurch aktiv und 17 Jahre hindurch passiv. Der Mehrbetrag des Exportes war mit 217,1 Millionen K. in 1900 am größten, dagegen der Mehrbetrag des Importes mit 251,7 Millionen K. im Jahre 1911. Zusammenfassend die 32 Jahre, schließt die Bilanz über den auswärtigen Handel im Endresultat trotz der großen Passivität der letzten 3 Jahre mit einem Importüberschuß, indem während dieser Zeit mit 637,3 Millionen K. mehr Ware eingeführt, als ausgeführt wurde.

Das Resultat vom Jahre 1913 des auswärtigen Handelsverkehrs, den Daten der früheren Jahre entgegengestellt, zeigt folgende Zusammenstellung:

(Tabelle s. S. 161)

Die wichtigsten Importartikel in den letzten 3 Jahren vor Ausbruch des Krieges waren:

(Tabelle siehe S. 162—163)

Ein- und Ausfuhrüberschüsse 1906—1913:

Durchschnitt	Import		Export		Import-Export-überschuß	
	Menge Mill. q	Wert Mill. K.	Menge Mill. b	Wert Mill. K.	Menge Mill. q	Wert Mill. K.
1906—1910	61,8	1 685,7	64'6	1 625,6	2,8	60,1
1911	74,0	2 082,2	70,7	1 830,5	3,3	251,7
1912	83,8	2 212,1	70,8	1 962,8	12,8	249,3
1913	87,6	2 075,3	70,8	1,904 8	16,8	170,5

Ungarns Außenhandel mit den übrigen Ländern gestaltete sich 1911—1913 folgenderweise:

Land	Einfuhr in 1000 Kronen			Ausfuhr in 1000 Kronen		
	1911	1912	1913	1911	1912	1913
Österreich . . .	1 528 454	1 583 658	1 482 827	1 392 421	1 447 076	1 381 958
Bosnien	25 913	32 887	26 441	48 388	49 130	59 114
Triest	6 175	7 525	7 077	1 242	1 473	1 347
Deutschland . .	187 790	208 086	207 240	127 466	141 260	122 016
Schweiz	10 341	10 937	10 372	12 327	13 001	11 811
Italien	23 293	27 442	28 332	44 934	44 657	40 717
Frankreich . . .	24 859	26 159	25 709	22 222	22 560	21 768
Spanien	3 153	3 833	3 708	3 071	1 933	2 115
Belgien	7 222	7 504	6 182	4 063	3 291	3 707
Niederlande .	4 088	5 114	6 020	5 681	6 351	6 092
Großbritannien .	42 406	43 977	40 305	38 502	64 965	66 147
Rußland	11 898	13 871	9 739	10 463	8 657	11 142
Rumänien . . .	29 453	44 110	37 114	28 310	33 666	32 363
Serbien	23 494	20 955	10 185	12 964	15 568	18 964
Bulgarien . . .	3 489	7 650	3 726	8 449	14 344	11 649
Griechenland . .	1 299	5 182	5 228	2 477	3 318	10 834
Europ. Türkei .	4 739	9 273	1 374	15 439	19 481	11 273
Asiat. Türkei . .	5 420	4 688	4 619	5 461	8 508	16 535
Brit. Indien . .	51 888	48 464	52 473	9 366	11 763	23 458
Holl. Indien . .	4 996	5 673	8 424	152	135	160
Ägypten	4 451	5 793	5 271	4 825	6 953	12 496
Nord Amerika .	40 339	53 992	46 798	14 222	16 658	11 888
Brasilien	9 455	6 635	7 267	1 011	1 991	1 341
Argentinien . . .	4 855	9 217	11 428	1 580	2 423	3 210
Anderes Land .	22 730	23 518	27 477	15 453	23 654	22 671
Total	**2 082 200**	**2 212 143**	**2 075 336**	**1 830 489**	**1 962 816**	**1 904 776**

Wichtigste Importartikel in Ungarns Außenhandel 1909—1913:

Benennung der Waren	Quantum pro q oder Stück					Wert in 1000 Kronen				
	1909	1910	1911	1912	1913	1909	1910	1911	1912	1913
Baumwollstoff	537 300	503 228	509 488	514 212	459 998	201 823	194 534	203 662	197 537	176 766
Schafwollstoff	148 508	150 333	151 832	150 152	141 551	134 664	146 328	135 131	125 591	118 772
Steinkohle	25 465 735	21 294 190	28 347 471	31 874 867	38 429 042	52 122	42 073	54 639	65 051	82 483
Leder geg.	112 006	124 115	145 725	141 871	132 263	60 977	68 710	78 043	75 796	81 605
Lederschuhwaren . .	27 697	29 430	34 616	40 275	42 341	24 650	26 193	30 808	40 882	45 918
Herrenkleider	24 647	26 089	27 095	28 868	26 804	25 346	28 992	32 622	35 254	32 232
Rohleder	106 544	119 292	153 150	132 496	154 210	17 246	20 241	27 103	25 675	31 715
Mineralöl, roh	4 217 106	3 671 954	3 656 542	3 958 301	2 888 460	8 047	11 360	13 743	19 679	29 240
Mais	212 320	292 753	464 892	2 684 381	2 248 856	2 891	3 255	6 905	41 578	28 090
Weißwäscheware . .	19 042	21 158	22 817	23 285	22 927	23 478	27 007	29 192	28 284	27 957
Gew. Baumwollware .	48 832	46 964	44 884	49 492	51 955	25 030	22 990	22 498	25 168	26 439
Baumwolle	141 038	122 706	162 704	218 001	76 240	18 139	19 773	22 426	30 031	26 238
Reis ungesch.	1 216 891	1 314 316	1 294 052	1 126 981	1 246 888	21 257	23 242	24 935	26 470	26 161
Frauenkleider	7 119	7 961	8 600	8 098	8 903	17 140	18 777	20 120	21 178	21 963
Kaffee	114 568	110 908	114 810	112 014	113 445	18 418	20 774	24 484	25 319	21 176
Kohle	4 990 671	4 746 065	5 020 644	5 901 338	6 867 884	12 786	11 649	12 558	16 528	20 605
Holzmöbel	67 656	81 634	97 391	104 441	83 892	20 586	26 268	31 262	25 566	20 397
Beinkleiderstoffe . . .	3 315	3 409	3 480	4 049	3 717	18 392	18 801	18 653	21 674	20 098
Baumwollgarne . . .	127 332	128 270	133 085	115 659	98 129	25 930	27 755	29 681	24 056	20 075
Landw. Maschinen . .	173 635	222 245	230 311	275 728	235 635	13 002	16 138	17 177	21 072	17 959
Rohtabak	62 347	71 651	73 452	54 961	71 233	14 310	15 677	16 313	15 850	17 817
Wein	323 093	356 041	219 806	349 514	439 012	7 709	11 099	9 600	15 687	17 272
Roheisen	1 114 930	836 605	1 101 180	1 667 757	1 577 139	10 673	8 347	11 159	17 910	17 046
Papierware	79 216	87 474	97 754	102 216	106 694	12 196	13 593	14 694	15 116	15 720
Druckpapier	323 409	353 333	401 167	433 516	433 262	11 826	13 260	14 368	15 538	14 929
Flachs- u. Hanfstoffe	25 568	29 323	32 485	28 982	26 798	13 639	15 806	16 698	15 209	14 709
Jute u. Leinwandsäcke	121 289	133 435	137 537	139 853	127 238	10 588	11 735	13 467	14 828	14 700

(Fortsetzung)

Europ. Kunstholz ges.	2 548 415	2 763 765	2 909 419	2 696 088	1 965 571	15 929	17 601	20 824	20 830	14 493
Herrenhüte	*4 563 821*	*4 910 535*	*5 067 749*	*4 970 915*	*4 734 147*	12 850	13 584	14 928	15 696	13 981
Stangeneisen	526 778	480 885	686 795	1 141 909	745 762	10 179	9 602	13 256	21 303	13 403
Ölsamen	350 668	306 175	377 258	336 847	379 565	10 475	11 356	15 546	13 020	12 444
Halbseidenstoffe	4 060	4 287	4 785	4 876	4 939	10 622	11 258	11 792	12 046	12 444
Raff. Zucker	299 863	290 807	249 383	262 307	289 292	12 291	13 602	11 902	14 083	12 295
Roh. Kupfer	57 280	65 160	76 208	83 494	88 403	8 363	9 253	10 898	14 945	12 292
Jute	168 762	146 335	191 257	162 201	189 135	6 000	5 624	9 788	8 314	11 956
Diamant, geschl.	—	—	—	—	—	10 000	10 000	11 575	11 575	11 575
Seife	9 7895	105 424	140 076	148 037	153 465	6 580	7 361	9 589	10 260	10 771
Schafwolle	36 110	40 120	39 243	39 180	35 436	10 204	10 694	10 888	11 917	10 479
Flaschen	269 930	277 610	304 857	361 666	372 673	7 861	8 251	8 986	10 577	10 204
Schokolade	21 644	28 571	34 952	37 341	41 230	5 101	6 731	8 412	8 992	9 929
Bücher	17 911	19 155	21 144	21 760	21 402	8 091	8 624	9 585	10 008	9 820
Schafwollgarn	14 161	17 032	18 062	18 120	20 813	7 211	8 090	7 917	8 928	9 574
Dynamomasch., elektr.	29 857	26 709	32 446	40 007	41 277	7 264	6 458	7 708	9 224	9 264
Phosphat	732 758	823 687	865 988	1 027 074	1 266 851	4 640	5 219	6 232	7 108	8 725
Scheibenglas	151 462	217 740	213 112	251 468	200 915	6 323	7 669	8 718	10 455	8 656
Goldschmiedewaren	35 88	45 78	54 17	45 09	37 38	7 176	9 156	11 376	10 371	8 597
Frisches Fleisch	27 399	19 107	120 251	135 000	68 919	3 097	2 561	15 699	16 589	8 391
Baumwollstickereien	2 065	2 718	3 531	3 438	3 702	4 333	6 025	7 973	7 864	8 319
Dampfmotore	37 423	52 330	68 296	85 002	53 633	6 612	8 678	10 111	12 941	7 855
Frisches Obst	463 425	284 586	231 509	209 618	243 616	8 610	7 018	6 960	6 468	7 760
Total	*4 563 821* **45 669 716**	*4 910 535* **40 857 131**	*5 067 749* **49 275 596**	*4 970 915* **57 306 786**	*4 734 147* **62 301 152**	**1 012 677**	**1 068 792**	**1 182 604**	**1 276 041**	**1 231 309**
Diverse Waren	*2 413 489* **25 289 739**	*2 588 873* **22 575 336**	*4 474 042* **24 760 937**	*4 210 577* **26 444 141**	*3 850 266* **25 309 142**	**796 077**	**783 626**	**899 596**	**936 102**	**844 027**
Insgesamt	*6 977 310* **70 959 455**	*7 499 408* **63 432 467**	*9 541 791* **74 036 533**	*9 181 492* **83 750 927**	*8 584 413* **87 610 294**	**1 808 754**	**1 852 418**	**2 082 200**	**2 212 143**	**2 075 336**

Wichtigste Exportartikel in Ungarns Außenhandel 1909—1913:

Benennung der Waren	Quantum pro q oder Stück					Wert in 1000 Kronen				
	1909	1910	1911	1912	1913	1909	1910	1911	1912	1913
Weizenmehl, Gries . .	6 618 790	6 368 906	7 483 254	8 287 786	8 133 166	259 876	214 327	253 933	265 098	256 912
Schweine	*674 581*	*550 882*	*301 813*	*547 707*	*893 192*	103 061	97 456	56 834	90 177	128 789
Weizen	2 512 263	3 612 405	4 704 600	4 630 231	5 082 881	72 103	82 049	115 464	108 814	114 366
Ochsen	*244 837*	*245 643*	*183 443*	*203 431*	*188 904*	108 571	122 456	103 638	121 697	103 144
Raff. Zucker	1 104 314	1 455 195	942 612	1 290 761	2 392 649	34 311	50 590	31 648	44 505	68 979
Europ. Kunstholz, ges.	4 862 736	5 097 581	5 015 496	4 947 024	5 186 764	43 962	47 447	51 343	54 497	55 142
Gerste	2 716 478	2 481 714	2 472 417	2 747 312	2 779 136	48 113	42 175	48 822	57 056	47 792
Korn	2 101 510	2 908 028	3 188 840	3 019 269	2 556 779	42 556	47 692	62 182	61 895	46 022
Wein	1 241 237	1 110 021	1 427 135	1 489 737	1 071 338	34 653	40 014	57 521	67 855	45 345
Eier	370 786	373 358	360 333	308 330	354 150	36 541	35 962	36 524	32 668	38 457
Rohzucker	461 962	464 686	740 957	2 184 250	1 701 675	11 442	12 851	23 893	65 050	37 198
Kühe	*79 405*	*89 895*	*38 793*	*67 094*	*78 142*	23 627	33 047	14 886	29 628	31 728
Geg. Leder	56 714	61 678	61 063	56 346	56 808	23 470	26 833	25 481	25 916	30 519
Rohleder	146 668	143 386	117 686	131 721	144 852	25 933	25 208	22 390	26 810	29 960
Pferde und Fohlen .	*59 451*	*61 606*	*62 551*	*52 981*	*46 567*	31 512	36 310	38 626	33 455	28 693
Mais	3 789 365	4 361 088	5 123 020	2 018 262	1 735 923	60 519	55 821	77 138	38 229	28 426
Hafer	2 310 683	1 756 683	1 930 896	2 097 646	1 346 031	40 215	28 088	37 814	45 104	22 713
Rohtabak	392 393	363 416	322 369	344 528	357 009	23 125	21 153	19 279	22 402	22 492
Geflügel	142 932	144 662	142 465	139 487	139 174	22 185	22 418	22 332	23 166	22 473
Baumwollstoff	60 897	59 196	61 063	59 094	56 610	23 511	24 767	25 470	23 374	21 959
Stiere	*35 554*	*31 155*	*25 278*	*35 692*	*39 584*	13 216	14 894	13 455	19 891	20 303
Frisches Fleisch . . .	118 443	109 276	113 126	113 039	144 442	16 270	16 554	17 801	17 051	20 151
Gesch. Reis	596 595	482 127	727 416	529 966	549 568	14 988	12 565	18 953	17 919	17 395
Schweinefett	96 169	81 412	59 523	90 994	126 094	14 425	12 863	8 750	13 558	16 897
Schafwolle	76 692	75 565	66 943	70 458	65 588	19 361	19 640	16 388	16 712	16 376
Schafwollstoffe . . .	20 393	21 695	24 797	24 484	21 340	13 016	14 908	17 951	17 631	14 978
Baumwollspinnfaden .	59 417	64 853	73 023	81 538	70 495	11 359	13 260	15 031	15 631	13 607

(Fortsetzung)

Bohnen	820 254	564 636	423 195	538 898	495 193	19 650	13 571	12 110	15 728	12 837
Frisches Obst	448 420	420 703	750 701	274 983	467 244	11 340	13 114	20 192	8 604	12 815
Hanf	98 930	123 204	128 990	109 663	136 983	6 732	9 036	11 056	9 987	12 750
Europ. Kunstholz, roh	1 442 095	1 607 635	1 807 082	2 399 663	2 869 068	6 374	7 621	10 374	12 839	12 206
Speck	71 756	59 532	51 848	82 150	94 215	9 780	8 792	7 271	11 477	11 651
Milch	636 595	685 101	716 905	760 124	731 499	8 403	9 591	10 897	11 782	11 448
Lebendes Geflügel	*7 420 596*	*8 112 246*	*7 234 543*	*6 172 798*	*6 275 807*	10 729	11 961	11 334	11 272	11 258
Federn	23 763	23 525	22 367	24 096	24 864	9 476	9 605	9 351	10 426	11 004
Eisenerz	6 095 965	6 385 785	6 492 151	5 913 682	5 468 580	11 278	11 814	12 010	11 236	10 390
Papierware	330 609	390 831	448 058	479 373	509 681	6 224	6 619	7 880	8 534	9 183
Lederschuhwaren	6 304	6 124	7 318	8 091	9 122	6 241	6 063	7 245	8 099	8 777
Klee- u. Luzernesamen	57 991	69 015	58 128	58 436	55 854	7 367	9 246	8 081	8 668	8 638
Seide u. Seidenfaden	1 124	1 349	1 461	1 479	3 469	8 660	8 746	8 911	9 142	8 474
Kartoffel	476 210	742 620	826 373	666 153	1 359 576	2 682	3 847	5 871	4 644	8 460
Futtermehl	638 584	745 661	667 782	604 632	552 401	10 317	9 967	11 820	11 911	8 396
Butter	42 629	39 064	30 765	30 313	30 984	10 098	9 800	8 135	8 046	8 192
Zuckerrübe	1 158 396	1 681 666	1 832 135	2 078 430	2 559 887	3 353	4 863	7 145	6 634	8 038
Spiritus	29 805	19 132	17 907	58 897	121 304	1 662	1 136	1 156	4 375	8 027
Hopfen	11 815	10 493	11 489	21 056	23 860	4 253	1 763	7 854	4 106	7 874
Holzmöbel	55 246	65 786	72 033	67 649	68 035	5 957	7 170	8 026	7 701	7 799
Stärke	168 269	204 159	206 754	199 322	208 553	6 077	6 628	7 460	7 313	7 245
Fettöle	78 093	114 725	107 282	102 344	95 572	5 568	8 573	8 546	7 933	6 822
Mineralwasser	230 975	216 054	258 172	231 266	221 657	5 534	5 168	5 221	5 531	6 470
Total	*8 514 424* **42 781 265**	*9 091 427* **45 773 731**	*7 846 421* **50 057 930**	*7 079 703* **49 372 963**	*7 522 196* **50 180 464**	**1 349 676**	**1 356 042**	**1 441 493**	**1 561 777**	**1 519 570**
Diverse Waren	*1 436 891* **18 783 312**	*1 680 825* **19 371 477**	*1 904 867* **20 589 471**	*1 917 309* **21 461 513**	*1 687 239* **20 646 627**	**350 528**	**360 709**	**388 996**	**401 039**	**385 206**
Insgesamt	*9 951 315* **61 564 577**	*10 772 252* **65 145 208**	*9 751 288* **70 647 401**	*8 997 012* **70 834 476**	*9 209 435* **70 827 091**	**1 700 204**	**1 716 751**	**1 830 489**	**1 962 816**	**1 904 776**

Ein- und Ausfuhrüberschüsse nach den Ländern 1911—1913:

Land	Überschuß an Einfuhr in 1000 Kronen			an Ausfuhr		
	1911	1912	1913	1911	1912	1913
Österreich . . .	136 033	136 582	100 869	—	—	—
Bosnien	—	—	—	22 475	16 243	32 673
Triest	4 933	6 052	5 730	—	—	—
Deutschland . .	60 324	66 826	85 224	—	—	—
Schweiz	—	—	—	1 986	2 064	1 439
Italien	—	—	—	21 641	17 215	12 385
Frankreich . . .	2 637	3 599	3 941	—	—	—
Spanien	82	1 900	1 593	—	—	—
Belgien	3 159	4 213	2 476	—	—	—
Niederlande . .	—	—	—	1 593	1 237	72
Großbritannien .	3 904	—	—	—	20 988	25 842
Rußland	1 435	5 214	—	—	—	1 403
Rumänien . . .	1 143	10 444	4 751	—	—	—
Serbien	10 530	5 387	—	—	—	8 779
Bulgarien . . .	—	—	—	4 960	6 694	7 923
Griechenland . .	—	—	—	1 178	2 136	5 606
Europ. Türkei .	—	—	—	10 700	10 208	9 899
Asiat. Türkei . .	—	—	—	41	3 820	11 916
Brit. Indien . .	42 522	36 701	29 015	—	—	—
Holl. Indien . .	4 844	5 538	8 264	—	—	—
Ägypten	—	—	—	374	1 160	7 225
Nordamerika . .	26 117	37 334	34 910	—	—	—
Brasilien	8 444	4 644	5 926	—	—	—
Argentinien . . .	3 275	6 794	8 218	—	—	—
Anderes Land .	7 277	—	4 805	—	136	—
Total	**251 711**	**249 327**	**170 560**	—	—	—

Die Verteilung des Warenumtausches nach Rohmaterialien, Halbfabrikate und Fabrikate gestaltete sich in den letzten 3 Jahren vor Kriegsausbruch folgendermaßen:

	Wert in Tausend Kronen: in 1911	in 1912	in 1913
Import:			
an Rohmaterial	454 804	509 987	519 147
„ Halbfabrikate	282 926	309 355	277 519
„ Fabrikate	1 344 470	1 392 801	1 278 670
Zusammen:	2 082 200	2 212 143	2 075 336
Export:			
an Rohmaterial	954 251	988 123	986 618
„ Halbfabrikate	184 885	197 413	193 254
„ Fabrikate	691 353	777 280	724 904
Zusammen:	1 830 489	1 962 816	1 904 776

Die Beteiligung der Rohmaterialien an dem Import zeigt eine ständige steigende Tendenz. Die im Laufe des Jahres 1913 erfolgte Zunahme ist in erster Reihe dem erhöhten Kohlenimport, ferner der Steigerung des Rohmineralöls zuzuschreiben. Bei dem Export hat sich die Beteiligung der Rohmaterialien nach den Verhältniszahlen gehoben, absolut jedoch ist dieselbe gesunken. Die Abweichungen gegen das Vorjahr sind unbedeutend, nachdem sich die bei den einschlägigen wichtigeren Exportgruppen, namentlich Getreidesorten, Schlachtvieh und anderen Rohmaterialien aufgetretenen Verschiebungen untereinander ausgeglichen haben.

Der Umsatz der Halbfabrikate ändert sich von Jahr zu Jahr und macht über ein Zehntel des ganzen Umsatzes aus. Bei dem Import treten am meisten das Leder, verschiedenes Garn und Halbfabrikate der Metall- und Holzindustrie hervor; an dem Export beteiligen sich die Halbfabrikate der Holzindustrie mit ca. $^1/_3$ und sind daneben das Leder, verschiedenes Garn, Halbfabrikate der Metallindustrie und chemisches Hilfsmaterial die wichtigsten. Die Fabrikate machen zwei Drittel des Wertes der Einfuhrwaren und über ein Drittel des Wertes der Exportwaren aus. Bei der Einfuhr nimmt die Beteiligung der Fabrikate von Jahr zu Jahr ab. Bei dem Import der Fabrikate ragen die Produkte der Textilindustrie und der Konfektionswaren hervor, nachdem dieselben 46% des Wertbetrages ausmachen; mit bedeutenden Summen sind auch die Maschinen und Apparate, Eisen- und Lederwaren, Papier- und Holzwaren usw. vertreten. An dem ungarischen Export beteiligen sich die im engeren Sinne genommenen Industrieprodukte, den Vorjahren gegenüber, im Jahre 1913 in weit kleinerem Verhältnisse, nachdem fast zwei Drittel der exportierten Fabrikate die der Mühlen- und Zuckerindustrie sowie sonstige Verpflegungs- und Genußmittel ausmachen. Auf die zwei letzteren entfallen 26% der ganzen Ausfuhr, so daß auf die eigentlichen industriellen Produkte unter normalen Verhältnissen bloß 12% des ganzen Exportes zu rechnen sind. Die beim Export der Fabrikate 1913 erfolgte Abnahme ist überwiegend durch den Rückgang des Exportes an Produkten der Mühlenindustrie, Wein und sonstige Verpflegungsartikel sowie Genußmittel hervorgerufen worden.

Wenn man den ungarischen Außenhandelsverkehr nach den drei Hauptproduktionszweigen zusammengestellt betrachtet, machen im Jahre 1913 die Gewerbeprodukte 71,3% des Importes, die Artikel der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei 17,9%, die im Rahmen des Bergbau- und Hüttenwesens gehörenden Artikel 10,8% aus. Bei der Ausfuhr sind die Produkte der Land- und Forstwirtschaft, sowie Fischerei mit 53,2%, die Gewerbeprodukte mit 44,8% und endlich die Artikel des Bergbau und Hüttenwesens mit 2% vertreten. Die Resultate mit jenem des Jahres

1912 verglichen, läßt nur geringe Verschiebungen wahrnehmen und ist als bemerkenswert hervorzuheben, daß die Beteiligung der Minen- und Hüttenwerkprodukte an dem Import zum Nachteil der Gewerbserzeugnisse um ca. 20% gestiegen ist.

D. Beteiligung der Länder

1. Österreich

Warenbenennung	Wert in 1000 Kronen Einfuhr				
	1909	1910	1911	1912	1913
Baumwollstoff	200 970	193 589	202 321	196 008	175 543
Schafwollstoff . . .	130 402	140 199	128 518	118 826	113 102
Geg. Leder	50 663	56 455	63 975	62 997	66 702
Eisenwaren	58 633	63 919	71 265	79 002	64 569
Maschinen	52 328	55 374	66 828	79 335	62 391
Lederschuhwaren . .	24 167	25 258	28 376	33 629	37 755
Herrenkleider	25 245	28 837	32 441	35 081	32 072
Seidenstoffe	25 510	26 588	26 095	29 151	28 391
Weißwaren	23 419	26 920	29 118	28 202	27 880
Rohes Mineralöl . . .	7 980	10 668	13 073	18 669	27 803
Gesp. Baumwollware .	24 694	22 504	22 018	24 602	25 999
Steinkohle	18 145	15 867	19 077	22 410	23 346
Papier	18 590	20 668	22 146	23 019	22 635
Frauenbekleidung . .	16 841	18 440	19 673	20 528	21 326
Baumwollspinnfaden .	24 965	25 549	28 611	23 257	19 712
Cox	11 396	10 902	11 795	15 275	18 706
Holzmöbel	19 742	24 703	28 454	22 571	18 249
Wein	7 487	10 768	9 324	15 375	16 871
Hüte	15 833	17 362	18 062	18 622	16 711
Rohleder	10 404	11 326	12 858	14 497	15 668

Der ungarische Außenhandelsverkehr gestaltet sich infolge der geographischen Lage des Landes, ferner infolge des Verhältnisses, in welchem Ungarn mit den österreichischen Erbprovinzen durch ein einheitliches Zollgebiet verquickt ist, selbstredend mit Österreich am regsten. Auf Österreich entfällt beinahe drei Viertel des Warenumtausches. Auch die Erfolge des Außenhandels vom Jahre 1913 brachten keine wesentliche Änderung, eher nur eine geringe Verschiebung hervor, inwiefern die Beteiligung Österreichs an dem Gesamtverkehr in 1913 um etwas gesunken ist, während der Verkehr mit den in Vertrag stehenden, jedoch außerhalb des Zollgebietes liegenden Ländern gestiegen ist. Im Jahre 1913 betrug nämlich die Quote der Einfuhr 27,2% und jene der Ausfuhr 24,3%, während in 1912 die Beteiligung dieser Marktplätze an der Einfuhr 26,9% und an der Ausfuhr 23,8% ausgemacht hat.

Warenbenennung	Wert in 1000 K. Ausfuhr				
	1909	1910	1911	1912	1913
Weizenmehl	226 813	187 984	219 257	228 832	214 734
Schweine	102 860	97 429	56 818	90 162	128 661
Weizen	72 001	81 210	114 933	108 081	113 760
Ochsen	89 326	101 413	92 007	105 543	88 131
Korn	42 536	47 657	62 058	61 363	45 195
Wein	32 324	37 139	54 693	65 472	43 295
Gerste	33 815	33 173	42 257	44 606	35 506
Kühe	20 683	32 522	14 652	29 434	31 222
Mais	57 674	52 051	74 507	34 208	24 644
Geg. Leder	16 983	19 617	19 217	20 068	22 378
Hafer	39 881	27 616	37 290	44 070	20 821
Stiere	10 880	14 425	13 440	19 845	20 141
Frisches Fleisch . . .	16 067	16 377	17 627	16 797	19 854
Pferde und Fohlen .	13 235	17 572	19 273	15 535	19 074
Geflügel, geschl. . . .	15 424	16 430	16 554	17 482	17 080
Rohtabak	17 508	14 614	13 012	16 094	17 251
Rohhäute	13 237	14 072	12 067	13 333	17 042
Baumwollgew.	19 860	20 434	20 100	19 016	16 670
Eier	16 120	16 484	16 080	14 660	16 629
Europ. Kunstholz, ges.	13 861	13 420	15 754	17 173	15 883
Schweinefett	13 672	12 069	8 134	12 853	15 872

1913 zahlte Ungarn mit 101 Millionen K. weniger für importierte Waren an Österreich, andererseits hat Ungarn für die nach Österreich exportierten Waren mit 65 Millionen K. weniger bekommen, als in 1912. Die Handelsbilanz gestaltete sich im Jahre 1913 Österreich gegenüber mit 100,9 Millionen K. passiv und hat sich demnach gegen das Vorjahr mit 36 Millionen K. gebessert. Die Abnahme des Importes ist meistenteils auf die Verminderung des Importes bei den Textil- und Eisenwaren, Maschinen und Apparaten, hingegen die Abnahme des Exportes auf die Verminderung des Exportes an Getreidesorten, Mehl und Wein zurückzuführen.

2. Deutschland

Nach Österreich folgt unter normalen Verhältnissen Deutschland mit dem regsten Handelsverkehr. Der deutsche Import zeigt 1913 kaum eine Änderung, da dem großen Rückgang in der Einfuhr an Maschinen und Eisenwaren durch die Steigerung des Kohlenimportes von ca. 15 Millionen K. die Wage gehalten wurde. Die wichtigsten Importartikel waren auch im Jahre 1913 die Steinkohle mit 54 Millionen, die Maschinen mit 22,7 Millionen, das gegerbte Leder mit 11 Millionen, die Eisenwaren mit 8 Mill., Schuhwaren mit 5,4 Millionen, ferner Bücher, Instrumente, Zuckerrübensamen usw. Der ungarische Export verringerte sich 1913 mit 19 Millionen K., so daß sich die Passivität der ungarischen Handelsbilanz Deutschland gegenüber um ca. 20 Millionen K. erhöht hat. Jedoch der Abnahme des Exportes ist viel weniger Wichtigkeit beizulegen, wenn in acht genommen wird, daß sich der Export gegen das Jahr 1912 allein um 15,5 Millionen K. reduzierte, durch die unterbliebenen Lieferungen, die nach

Warenbenennung	Wert in 1000 K. Einfuhr				
	1909	1910	1911	1912	1913
Steinkohle	27 437	22 991	31 703	38 965	53 952
Maschinen	15 569	21 721	26 584	34 626	22 685
Leder	6 865	7 909	9 113	9 089	11 033
Eisenwaren	7 055	7 820	8 624	10 019	7 975
Lederschuhwaren . .	214	409	944	3 335	5 433
Bücher	3 390	3 492	4 040	4 844	4 160
Mech. Instrumente .	4 421	4 845	4 998	3 799	3 929
Zuckerrübensamen . .	2 505	1 439	4 609	1 683	3 597
Rohleder	1 468	2 138	2 806	2 086	2 977
Rohzinn	2 095	2 215	3 543	3 913	2 770

Warenbenennung	Wert in 1000 K. Ausfuhr				
	1909	1910	1911	1912	1913
Eier	15 230	13 714	15 429	12 568	14 093
Ochsen	12 227	16 245	10 933	15 802	13 276
Rohhäute	7 992	7 254	6 479	8 433	8 236
Federn	6 438	6 071	6 104	7 078	8 020
Gerste	9 818	5 554	3 850	8 741	7 474
Hanf	2 455	3 913	4 370	3 819	5 466
Europ. Kunstholz, roh	2 591	3 031	3 844	5 968	4 691
Leb. Geflügel	5 271	5 438	4 691	4 880	4 427
Europ. Kunstholz, ges.	5 768	6 172	6 547	6 114	3 751
Schafwolle	3 680	3 514	3 555	2 424	3 027
Geflügel	3 621	3 618	2 903	3 336	2 804
Bohnen	2 706	2 526	2 645	2 571	2 714
Seide u. Seidenfaden .	3 415	2 817	2 999	2 371	2 565

den Freilagern Hamburgs und von da ab nach anderen ausländischen Marktplätzen, wahrscheinlich nach Großbritannien weiterbefördert wurden. 1913 ist bei den nach Deutschland tendierenden wichtigsten Exportartikeln ein Rückgang zu gewahren, mit Ausnahme des Hafers und der Eier, deren Export in 1913 gegen das Vorjahr gestiegen ist. Auch in 1913 waren die hauptsächlichsten ungarischen Ausfuhrartikel: Eier (14,1 Millionen), Schlagochs (13,3 Millionen), Rohhaut (8,2 Millionen), Feder (8 Millionen), Hafer (7,5 Millionen), Hanf (5,5 Millionen K.), rohes und gesägtes Holz, Geflügel und Schafwolle.

3. Groß-Britannien

Bezeichnung d. Waren	1909	1910	1911	1912	1913
	Wert in 1000 K.				
	Einfuhr				
Maschinen	5218	6513	5687	6922	5801
Steinkohlen	6147	3007	3777	3650	5185
Dampfschiffe	—	1200	7042	3841	4145
Reinschafwollstoffe	2365	3674	4024	4270	3537
Zinn	—	—	628	302	2615
Leder	1406	1963	2297	1523	2095
Kautschuk	1576	1456	1490	1721	1720
Lederschuhwaren	89	198	387	1439	1445
	Ausfuhr				
Rohzucker	10 518	11 839	13 849	42 119	36 833
Raffinadezucker	44	1 420	2 828	83	5 774
Gerste	2 931	2 367	746	2 283	2 993
Eier	3 388	3 492	2 507	2 227	2 941
Europ. Kunstholz ges.	1 856	1 474	1 799	1 884	2 441
Weizenmehl	2 049	2 348	1 610	1 942	1 604
Papierwaren	139	362	731	1 331	1 475

Im Außenhandelsverkehr mit Ungarn nimmt Großbritannien nach Österreich und Deutschland den dritten Platz ein. 1913 weist der ungarische Warenaustausch mit dem Inselstaat gegen das Vorjahr keine große Verbesserung auf, die Einfuhr verminderte sich mit fast 10% und die Ausfuhr ist etwas gestiegen. Die Handelsbilanz ist infolge des Zuckerexportes in den 2 letzten Jahren im großen Maße aktiv geworden. Die wichtigsten Waren des Importes aus Großbritannien im Jahre 1913 waren die Maschinen und Apparate mit 5,8 Millionen, Steinkohle mit 5,2 Millionen, Dampfschiffe mit 4,1 Millionen, die reinen Schafwollstoffe mit 3,5 Millionen K., ferner das Bleierz, Gerbleder, Rohkautschuk und Schuhwaren; an Steinkohle und Gerbleder wurde 1913 dem Vorjahre gegenüber mehr importiert, besonders ist aber der Import des Bleierzes gestiegen, und zwar auf 2,6 Millionen gegen 300000 K. im Vorjahre. Der Zucker machte mehr als die Hälfte (64,4%) des ungarischen Exportwertes aus, das Abnehmen des Rohzuckerexportes wird durch das Zunehmen des Konsumzuckers paralisiert, so daß der Zuckerexport mit ca. 42,5 Millionen K. ziemlich denselben Stand behielt, wie in 1912. Die anderen wichtigen ungarischen Exportartikel sind um etwas gestiegen, so der Import an Hafer (3 Millionen), Eisen (2,9 Millionen), Sägekunstholz, Papierwaren und nur der Export des Weizenmehls ist von 1,9 Mill. auf 1,6 Millionen K. gefallen.

4. Rußland

Bezeichnung d. Waren	1909	1910	1911	1912	1913
	Wert in 1000 K.				
	Einfuhr				
Hanf	783	516	1485	2798	1386
Flachs	758	911	1218	1246	1010
Darm u. Blasen	954	547	615	758	960
Mohn	641	792	559	1448	778
	Ausfuhr				
Elektr. Glühlampen	1142	897	1188	1342	1162
Rohhäute	955	1014	759	830	1063
Landw. Maschinen	681	1083	1112	1012	932
Schafwolle	669	1072	687	389	790
Europ. Kunstholz, ges.	174	280	495	456	770
Dampflokomobile	665	1003	877	665	746

Der Export nach Rußland ist 1913 gestiegen, der Import gesunken und so ist gegenüber diesem Lande die in 1912 passive Bilanz aktiv geworden. Das Abnehmen des Importes verursachte der Entgang des Seetransportes von 1912, ferner der reduzierte Import der wichtigsten Einfuhrartikel, wie Hanf, Flachs, Mohn, ferner Zuckerrübensamen und ungeschälte Erbsen. Die wichtigsten Waren des nach Rußland tendierenden ungarischen Exportes in 1913 waren: die elektrischen Glühlampen, Rohhäute, landwirtschaftliche Maschinen, Schafwolle, Sägekunstholz und Dampflokomobile.

5. Die Schweiz

Bezeichnung d. Waren	1909	1910	1911	1912	1913
	Wert in 1000 K.				
	Einfuhr				
Käse	1364	1607	1796	1900	1733
Taschenuhren	1643	2233	1757	1243	1674
Reine Seidenstoffe	1326	1440	1803	1940	1564
Hornvieh	79	28	649	944	1177
Stickerei	294	785	904	1047	1014
	Ausfuhr				
Eier	1605	1896	1881	2119	3405
Europ. Kunstholz, ges.	1208	1860	2281	2823	1522
Malz	850	917	1084	948	856

Der ungarische Außenhandelsverkehr mit der Schweiz erfuhr 1913 nur bei dem Export eine kleine Veränderung. Die wichtigsten Ausfuhrartikel bestanden in Eier (3,4 Millionen), Sägeholz (1,5 Millionen K.) und Malz; der ganze ungarische Eierexport hat sich mit 1,3 Millionen K. gehoben, während der Export an Sägeholz mit beinahe soviel gewichen ist. Von dem schweizerischen Export des Jahres 1913 sind die Käsewaren (1,7 Millionen), Taschenuhren (1,7 Millionen K.), Seidenstoffe, Stickereien und Zuchtkühe zu erwähnen.

6. Italien

Bezeichnung d. Waren	Wert in K. 1000				
	1909	1910	1911	1912	1913
	Einfuhr				
Orangen	2203	2721	3665	4079	4690
Gesch. Blumen . . .	1393	1354	1634	1842	2459
Klee- u .Luzernesamen	231	499	1170	1388	2287
Kastanien	1138	1467	1684	2120	2227
Zitronen	760	828	1113	1299	1912
Hanf	1199	1239	1174	1650	1769
Schwefel	1333	1031	1219	1293	1370
Frisches Gemüse . .	640	545	730	984	1216
Frisches Obst	1305	1646	1167	1299	1109
Gesch. Reis	655	568	1026	1375	1084
	Ausfuhr				
Europ. Kunstholz, ges.	11 111	12 453	12 004	11 998	12 750
Pferde und Fohlen .	10 831	9 109	9 411	6 488	3 037
Paraffin	1 448	1 364	1 024	1 912	2 157
Torpedos	—	1 026	60	588	2 148
Holzkohle	1 650	2 409	2 428	2 227	1 949
Bohnen	1 790	1 267	1 781	2 974	1 696
Elektr. Motore . . .	755	743	1 881	1 344	8 548

Die aktive Bilanz des ungarischen Außenhandelsverkehrs mit Italien hat sich infolge der Exportverminderung 1913 mit ca. 5 Millionen K. verschlechtert. Bei der Einfuhr sind die Südfrüchte mit 9,6 die wichtigsten, außerdem besteht ein unter normalen Verhältnissen ansehnlicher Import in frischen Blumen, Kleesamen, Hanf, Schwefel und frischen Gemüse. Bei dem Sägekunstholz, welches der wichtigste ungarische Exportartikel ist (12,8 Mill. K.), ist eine Steigung, jedoch bei dem nach der Wichtigkeit den zweiten Platz einnehmenden Pferdeexport ist gleich dem Vorjahre 1912 wieder ein Rückgang wahrzunehmen, so daß der Export an Pferden, welcher in 1911 9 Millionen K. ausgemacht hatte, in 1913 kaum 3 Millionen Kronen überstiegen hat. Außer diesen zwei Warensorten wurden aus Ungarn in 1913 noch Paraffin, Torpedos, Holzkohle, Bohnen und elektrische Motoren exportiert.

7. Frankreich

Bezeichnung d. Waren	Wert in 1000 K.				
	1909	1910	1911	1912	1913
		Einfuhr			
Perlen	2400	2400	2750	3000	3000
Diamanten	2500	2500	2875	2875	2875
Schafwolle	367	1257	1840	2367	2219
Celluloidware	156	224	360	696	1656
Seidenware	848	783	1134	1246	1287
Champagner	867	1250	1241	1350	1191
		Ausfuhr			
Europ. Kunstholz, gez.	3908	3763	3279	3804	4914
Rohseide	2315	2932	2675	2714	3000
Europ. Kunstholz, ges.	776	1195	1359	1772	2126
Roher Tabak	2048	1634	1841	1935	1886
Eier	75	260	516	1029	1249
Torpedos	800	1360	3266	1548	1192

Der ungarische Warenumtausch mit Frankreich weist im Vergleiche zu 1912 das Jahr 1913 eine geringe Abweichung auf. Auch diesmal hat der durch Schätzung festgesetzte Wert des Edelsteines und der Perle ca. ein Viertel des Importwertes ausgemacht. Außerdem hat ein wesentlicher Import an Schafwolle, Zelluloidwaren, Seidenstoffe und Champagner stattgefunden. Der Ausbleib des außerordentlichen Rohzuckerexportes vom Jahre 1912 im Werte von 2,8 Millionen K. ist gewissermaßen dadurch ausgeglichen worden, daß Ungarn von dem wichtigsten Exportartikel, nämlich gezimmertes und Sägeholz, mit 1,5 Millionen K. mehr nach dem französischen Markt geliefert hat. Für diesen Artikel hat Ungarn in 1913 7,1 Millionen K. eingenommen, außerdem sind noch als die wichtigsten ungarischen Exportartikel die Rohseide, Rohtabak, Eier und Torpedos zu erwähnen.

8. Rumänien

Bezeichnung d. Waren	Wert in 1000 K.				
	1909	1910	1911	1912	1913
		Einfuhr			
Mais	1415	163	4539	24 820	21 323
Kleie	711	416	1372	2 477	2 527
Europ. Kunstholz, roh	3197	2799	3732	3 045	2 491
Raps	241	368	637	1 881	1 511
Rohes Mineralöl . . .	65	692	670	1 010	1 438
Schafwolle	1346	1923	1611	1 345	1 289

	Ausfuhr				
Pferde u. Fohlen	2123	1615	4241	3657	3242
Maschinen	2221	3154	3892	3915	2308
Patronen	—	—	1	—	2020
Europ. Kunstholz, ges.	194	286	553	1816	1934
Brennholz	8	13	63	625	1848
Baumwollgarn	1641	2048	2948	3873	1728
Eisenwaren	1010	1313	2496	1838	1472
Europ. Kunstholz, roh	470	676	303	910	1038
Jutesäcke	603	536	385	872	1017

9. Serbien

Bezeichnung d. Waren	Wert in 1000 K.				
	1909	1910	1911	1912	1913
	Einfuhr				
Frisches Fleisch	409	—	9102	9770	4229
Leb. Geflügel	461	6	2808	2250	2514
Rohleder	670	554	864	959	899
	Ausfuhr				
Weizenmehl	34	22	37	97	3326
Heu	—	—	—	1	1766
Gebr. Spirituosen	1	9	141	171	1243
Schafwolle	685	463	537	1440	1166
Lederschuhwaren	7	7	39	609	801

10. Bulgarien

Bezeichnung d. Waren	Wert in 1000 K.				
	1909	1910	1911	1912	1913
	Einfuhr				
Mais	—	—	89	5218	1414
	Ausfuhr				
Raff. Zucker	787	1786	418	1100	1621
Heu	1	—	—	76	1112
Weizenmehl	1	—	4	586	1074
Geg. Leder	877	1051	929	703	1059
Reis gesch.	220	39	33	26	941
Maschinen	832	1377	1467	1482	892

11. Europäische Türkei

Bezeichnung d. Waren	1909	1910	1911	1912	1913
	Wert in 1000 K.				
	Einfuhr				
Roher Tabak	4775	2341	3132	7115	377
	Ausfuhr				
Raff. Zucker	6228	13 109	5962	6288	3423
Europ. Kunstholz, ges.	964	1 219	1481	1315	1503
Lederschuhwaren . .	—	10	5	1	773

12. Brit.-Indien und Straits Settlement

Bezeichnung d. Waren	1909	1910	1911	1912	1913
	Wert in 1000 K.				
	Einfuhr				
Reis ung.	18 337	20 458	22 764	23 978	23 165
Jute	5 910	5 536	9 618	8 103	11 825
Rohhäute	2 154	3 130	4 863	4 749	7 052
Rohbaumwolle . . .	1 912	4 993	4 445	3 958	3 813
Ölsamen	4 536	3 903	7 013	3 292	2 540
Phosphat	—	388	1 760	2 296	1 978
	Ausfuhr				
Raff. Zucker	12 184	9 407	7 948	9 912	21 273

13. Nordamerikanische Vereinigte Staaten

Bezeichnung d. Waren	1909	1910	1911	1912	1913
	Wert in 1000 K.				
	Einfuhr				
Rohbaumwolle . . .	12 687	10 342	13 152	19 568	15 705
Rohkupfer	6 388	6 535	9 109	12 172	9 128
Landw. Maschinen . .	1 328	2 194	1 804	3 896	4 600
Mineralöl	1 142	1 260	1 886	2 213	3 764
Phosphat	3 118	3 353	2 826	2 341	3 459
	Ausfuhr				
Magnesit	1823	3779	2929	3446	4279
Rohleder	1197	647	1512	2529	1965
Bohnen	7016	2607	613	3603	978
Mineralwasser	943	652	545	746	629

Von den exeuropäischen Ländern nehmen einen hervorragenden Platz im ungarischen Außenhandelsverkehr Brit.-Indien und Nordamerika ein. Der ungarische Warenaustausch mit Brit-Indien ist im Jahre 1913 lebhafter geworden; infolge der Steigerung des Exportes an Konsumzucker von 9,9 Millionen auf 21,3 Millionen K. ist eine beträchtliche Zunahme des ungarischen Exportes wahrzunehmen. Was den britindischen Import anbelangt, entfallen auch diesmal 44% auf ungeschälten Reis und ist der Import dadurch gestiegen, daß Ungarn für den erhöhten Juten- und Rindshautimport höhere Preise bezahlt hat als in 1912. Der Wert des Jutenimportes belief sich auf 11,8 und der rohen Rindshäute auf 7,1 Millionen K. Außer den erwähnten drei Rohmaterialien wurde Rohbaumwolle, Phosphaterde und Ölsamen im größeren Werte importiert. Der ungarische Warenumtausch mit den Vereinigten Staaten ist im Vergleiche mit dem Jahre 1912 gesunken. Das Abnehmen des Importes hängt mit dem Rückgang des Importes an Rohbaumwolle und Rohkupfer zusammen. Auch 1913 entfiel ein Drittel des Importes aus der Union auf die Rohbaumwolle, die Einfuhr derselben betrug gegen den Rekordimport des Jahres 1912 mit 4 Millionen weniger und machte 15,7 Mill. K. aus. Für Rohkupfer wurde von seiten Ungarns 9,1 Millionen gegen 12,2 Millionen K. im Vorjahre gezahlt; wichtigere Einfuhrartikel waren noch 1913 landwirtschaftliche Maschinen (4,6 Millionen), Phosphaterde (3,5 Millionen) und Mineralöl (3,8 Millionen Kronen). Der Importwert ist bei allen drei Warengattungen gestiegen und kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß bei den Schuhwaren, deren Import im Jahre 1912 den Betrag von 2 Millionen K. überstiegen hat, im Jahre 1913, wahrscheinlich unter Wirkung der starken deutschen Konkurrenz, nicht einmal den Wert von 1 Million K. erreicht hat. Bei dem ungarischen Export wurde ein Rückgang in erster Reihe durch die verminderte Einfuhr der Bohnen hervorgerufen, nachdem der ungarische Export an Bohnen im Jahre 1913 nicht ganz 1 Million gegen 3,6 Millionen K. im Vorjahr erreicht hat; zu dem verminderten Export trug noch bei, daß Ungarn 1913 Rohzucker überhaupt nicht und auch an Rohhaut weniger auf den Markt der Union gebracht hatte. Der wichtigste ungarische Ausfuhrartikel im Jahre 1913 war das gebrannte Magnesit, dessen Export sich mit nahezu 900000 K. vergrößert hat; außer Rohhäute (2 Millionen K.) und Bohnen hatte Ungarn auch in den Mineralwässern einen beträchtlichen Export gehabt.

IX. Industriewesen

A. Allgemeines

Die ungarische Industrie ist in ihrer vollsten Entwicklung begriffen und befindet sich in der Epoche einer allmählichen Umgestaltung. Vor 30 Jahren beschränkte sich die ungarische Industrie meistenteils auf das Kleingewerbe und heute können schon über 4000 Fabriksunternehmungen verzeichnet werden.

Um die Entwicklung der Landesindustrie durch die Gesetzgebung zu fördern, wurden die ersten diesbezüglichen Verfügungen mit dem Schaffen des GA. XLIV v. J. 1881 getroffen. Die industrielle Verwaltung und Arbeit ist durch das Gewerbegesetz (GA. XVII v. J. 1884) geregelt, das auch für die Organisierung der Kleingewerbler Sorge trug, indem durch dasselbe die Gewerbekorporationen ins Leben gerufen worden sind. Dieses Gesetz reguliert die Industriearbeit, durch dasselbe wird die Pflicht auferlegt, das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Schutz zu nehmen; diesbezüglich wurde später GA. XXVIII v. J. 1893 betreffend die Gewerbeinspektorate und Verhütung der bei Industriearbeiten vorkommenden Unfälle erbracht. Die Institution der Gewerbeaufsicht wurde auch in Ungarn eingeführt, einesteils zur Wahrung der Interessen der Industriearbeiter und anderenteils, um die Entwicklung der Industrie kräftiger fördern zu können. Auch durch GA. XIV v. J. 1891 betreffend die obligatorische Krankenunterstützung wurde die Verbesserung der Lage der Arbeiter erstrebt, später ist dieses Gesetz außer Kraft gesetzt worden, um durch die Schaffung des GA. XIX v. J. 1907 die Krankenunterstützung auf breitere Basis zu stellen und die obligatorische Unfallversicherung einzuführen. Die erste Begünstigung seitens des Staates zur Förderung der Industrie war die Steuer- und Gebührenfreiheit, die für gewisse Industriezweige durch GA. LIX v. J. 1881 gesichert wurde. Diesem Gesetz folgten von 10 zu 10 Jahren neue Gesetze, die schon über direkte Geldunterstützungen und Maschinensubventionen verfügen. Zuletzt wurde hierüber durch GA. III v. J. 1907 verfügt.

Außer diesen legislatorischen Verfügungen hat die Regierung das Bestreben, die geistigen und materiellen Interessen der Gewerbetreibenden und Gewerbearbeiter auch im Rahmen der normalen Verwaltung zu fördern. So z. B. werden Gründungen von Gewerbegenossenschaften auch materiell unterstützt, besondere Fonds zur Unterstützung der strebsamen Industriellen bestellt, ferner zur Hebung der Fachbildung der Industriellen auf praktischer Basis Gewerbeunterricht organisiert, in dessen Rahmen sich von Jahr zu Jahr die Anzahl der einzelnen Fachschulen und deren Zöglinge vermehren. Den Unterricht der Arbeiter leitet ein Landeskomitee für das ganze Staatsgebiet, das durch Veranstaltung von Volksvorträgen und Vorlesungen bestrebt ist, das Geistesniveau der Arbeiterschaft zu heben.

Was die Gliederung der ungarischen Industrie anbelangt, sind drei Gruppen zu unterscheiden: die Hausindustrie, das Kleingewerbe oder Handwerk und die Fabriksindustrie.

Die Hausindustrie konnte sich bisher nicht zu einem großen Faktor heranbilden, obwohl 64,5% der erwerbenden Einwohner sich mit Ur-

produktion befassen und daher über den größten Teil des Jahres ohne regelmäßige Beschäftigung sind.

Das Kleingewerbe zeigt entschieden einen Rückgang, obwohl viele Verfügungen und Anregungen zur Hebung desselben getroffen wurden. Zur Wiederbelebung des Kleingewerbes sollen auch die Gewerbeschulen dienen, ferner die Industriegenossenschaften, Verbreitung der Anwendung von Maschinen sowie das Ordnen des kleingewerblichen Kredites. Der Produktionswert des ungarischen Kleingewerbes kann mit 1200 Millionen Kronen angenommen werden.

Die ungarische Fabriksindustrie zeigt besonders in den letzten drei Dezennien einen erfreulichen Fortschritt. Davon ist zwar Ungarn noch entfernt, um als Industriestaat betrachtet werden zu können, jedoch durch den Umstand, daß die fabriksindustrielle Produktion heute schon dem Wert von 3 Milliarden K. pro Jahr nahe ist, ist bewiesen, daß die Fabriksindustrie sich schon zu einem Faktor in dem Lande entfalten konnte. Der größte Knotenpunkt der Fabriksindustrie ist Budapest und dessen unmittelbare Nähe. Vor Ausbruch des europäischen Krieges waren unter den 4020 Fabriksunternehmungen 134, die beständig über 500 Arbeiter beschäftigten und unter denen 37 solche, deren Zahl sogar das Tausend überstiegen hat. Der fabriksindustrielle Charakter tritt immer stärker bei der Industrie Ungarns hervor.

In Ungarn — im engeren Sinne genommen, d. h. ohne Kroatien und Slawonien — beschäftigten sich nach den Daten der Volkszählung von 1910 mit der eigentlichen Industrie 1297086 Personen; in dem ganzen ungarischen Reiche (mit Kroatien-Slawonien zusammen) 1405324 Personen, hiervon 1161940 Männer und 243384 Weiber; mit der Haus- und Volksindustrie beschäftigten sich 44370, in dem ganzen ungarischen Reiche 49205; mit dem Wandergewerbe 5272, im ganzen ungarischen Reiche 5964. Von den Industriellen sind selbständig in Ungarn 399300, im ganzen Reiche 439778, Hilfspersonal 897786, im Reiche 965546.

Die Anzahl der mit der eigentlichen Industrie Beschäftigten stellt sich nach den industriellen Hauptgruppen folgenderweise zusammen:

Eisen- und Metallindustrie	158 469
Maschinen- und Schiffsbau	112 501
Stein-, Ton- und Glaswaren	67 597
Holz- und Beinwaren	129 622
Leder-, Borsten-, Haargeflecht- und Federindustrie	20 411
Kleiderindustrie	356 892
Papierindustrie	12 400
Lebens- und Genußmittel-Industrie	168 140
Chemische Industrie	24 055
Bauindustrie	166 086

Vervielfältigungs- und Kunstindustrie	24 460
Textilindustrie	51 624
Hotel-, Gastwirt- und Cafétier-Industrie	112 278

1910 bezifferte sich in Ungarn die Anzahl der mit mehr als 20 Hilfspersonen arbeitenden, daher fabriksindustriellen Unternehmungen auf 3749, das Hilfspersonal auf 392939. In dem ungarischen Reiche bestanden im Jahre 1910 zusammen 4020 fabriksindustrielle Unternehmungen, mit 416543 Hilfspersonen, von denselben 337757 Männer und 78786 Weiber. Nach der Beschäftigung verteilte sich das fabriksindustrielle Hilfspersonal auf: 23964 Beamte, 13765 Werkführer und 378814 sonstige Angestellte. Von den fabriksindustriellen Unternehmungen arbeiteten nach den Daten der Volkszählung von 1910:

	Unternehmung	Hilfspersonal
Mit 21— 50 Gehilfen	2346	73 017
„ 51— 100 „	826	57 810
„ 101— 300 „	428	31 835
„ 201— 200 „	131	58 878
„ 301— 500 „	155	58 069
„ 501— 700 „	51	30 448
„ 701—1000 „	46	38 295
„ über 1000 „	37	68 191

B. Stand der ungarischen Industrie-Aktiengesellschaften vor Ausbruch des europäischen Krieges 1914

Im Jahre 1913, vor Ausbruch des europäischen Krieges sind in dem ungarischen Königreiche 106 neue Industrie-Aktiengesellschaften gegründet worden und 48 eingegangen, die Anzahl der Industrie-Aktiengesellschaften hat sich daher im Vergleich mit dem Zustand des Jahres 1912 von 964 auf 1022 gehoben. Diese Entwicklung ist ein Beweis, daß die jahrelang andauernde schwere landwirtschaftliche Lage dem Fortschritt der ungarischen Industrie-Aktiengesellschaften nicht hinderlich war.

Die Lage der ungarischen Industrie-Aktiengesellschaften im Verhältnisse zu jenen der anderen Staaten gestaltet sich folgendermaßen:

(Tabelle siehe S. 181)

Von den im Jahre vor Ausbruch des europäischen Krieges bestandenen 1022 Industrie-Aktiengesellschaften entfallen 966 auf Ungarn und 56 auf Kroatien-Slawonien.

Stand der ung. Ind.-A.-G. im Verhältnis zu den übrigen Staaten:

Land	Jahr	Zahl der Ind.-A.-G.	Kapital in Taus.
Österreich	1912	532	2 343 568 K.
Ungarn	1912	965	1 000 647 K.
Deutschland	1911	3 156	7 750 900 M.
Schweiz	1905	1 020	655 700 Fr.
Italien	1910	1 659	2 703 259 L.
Frankreich	1898	2 798	3 236 000 Fr.
Belgien	1900	761	1 090 000 Fr.
Großbritannien	1909	—	—
Niederlande	1909/10	1 325	528 277 holl. fl.
Dänemark	1912	1 156	236 011 K.
Rußland	1905	1 231	1 849 800 Rubel
Finnland	1903	384	178 568 F. Mk.
Japan	1908	1 117	367 318 Yen
Ver. Staaten v. Nordamerika	1912	92 737	27 288 588 000 Doll.

Die Anzahl und das Grundkapital der Aktiengesellschaften, die im weiteren Sinne genommen einen Industriewert produzierten — belief sich 1910 auf:

	Anzahl d. A.-G.	Grundkapital in Mill. K.	Anzahl d. A.-G.	Grundkapital in Mill. K
I. Bergbau- u. Hüttenwesen-A.-G.	46	139,4	44	140,3
II. Bau-, Kasino- u. Theaterunternehmungs-A.-G.	40	15,9	59	12,1
III. Bäder- und Hotelunternehmungs-A.-G.	80	26,9	94	35,0
IV. Handels-A.-G.	165	39,9	165	49,0
V. Literarische (Verlags)-A.-G.	73	17,8	63	9,9
VI. Lagerhäuser- u. öffentl. Werkstätte-A.-G.	19	7,9	19	7,4
VII. Speditions- und Reise-A.-G.	41	24,4	40	23,3
VIII. Gemischte Industrie-A.-G.	76	18,4	81	30,2
Zusammen	540	290,6	565	307,2

Über die Entwicklung der Industrie-Aktiengesellschaften in den Jahren 1911—1913 stellt sich folgendes Bild zusammen:

Jahr	Anzahl d. Ind.-A.-G.	Industrieanlagen		Nominalwert der emitt. Aktien		Eingezahlte Prioritätsobligationen	
		Anzahl	Steigerung %	Mill. K.	Steigerung %	Wert in Mill. K.	Steigerung %
1911	895	1163	12,3	935,5	13,7	912,7	14,5
1912	964	1204	3,5	1 031,3	10,2	1 010,4	10,7
1913	1022	1268	5,3	1 112,5	7,9	1 090,1	7,9

Von den durch die Aktiengesellschaften in Betrieb gehaltenen 1268 Industrieanlagen funktionieren 1234 in dem ungarischen Reiche, und zwar 1172 in dem Mutterlande, 62 in den Nebenländern und die anderen 34 Industrieanlagen im Ausland, wovon 19 in Österreich und 8 in Bosnien-Herzegowina im Betrieb stehen.

Nach den industriellen Hauptgruppen verteilen sich die Aktiengesellschaften wie folgt: Approvisionierungs- und Genußmittel-Fabrikation 249, Stein-, Ton- und Glaswaren 189, Maschinenbau und elektrische Industrie 128, chemische Industrie 101, Mühlenindustrie 111, Ziegelei und Fabrikation des Zündstoffmaterials 110.

Der Nominalwert der emittierten Aktien und Prioritätsschuldscheine hat sich im Jahre 1913 bedeutend gehoben, die Steigerung (7,9%) beträgt zwar weniger als im Jahre 1912 (10,2%), jedoch hat die unsichere Lage des Geldmarktes die Unternehmungslust nur unwesentlich berührt. Das an der Produktion eigentlich beteiligte Kapital weist seit Erhöhung des eingezahlten Aktienkapitals in 1912 (7,9%) eine ähnliche Verminderung (10,7%) auf.

Hingegen hat sich das Verhältnis der eingezahlten Aktien und Obligationen günstig gestaltet. Von dem Nominalwerte der Emissionen blieben nämlich in 1913 35,4 Millionen (3,2%), in 1912 4,9% und in 1911 4,1% unbezahlt.

Ein Teil des Grundkapitales der auf aktiengesellschaftlichem Grund stehenden Unternehmungen ist ausländischen, hauptsächlich österreichischen Ursprunges. Das ausländische Kapital repräsentierte in 1911 268,9 Millionen, in 1912 288,6 Millionen und in 1913 296,1 Millionen K. und verteilt sich auf die einzelnen Staaten wie folgt:

(Tabelle siehe S. 183)

Das Fremdkapital ist meistens in die Maschinen- und Elektrische Industrie (56,5 Millionen), Lebensmittelindustrie (53,7 Millionen), Chemische Industrie (41,5 Millionen) sowie Eisen- und Metallindustrie angelegt worden.

Beteiligung des ausländischen Kapitales in den ung. Ind.-A.-G.:

Land	1911		1912		1913	
	Mill. K.	%	Mill. K.	%	Mill. K.	%
Ungarn	643,9	70,6	721,8	71,5	794,0	72,8
Österreich	164,8	18,4	183,3	18,1	198,6	18,2
Deutsches Reich . . .	27,8	3,1	27,5	2,7	32,7	3,0
Ver. Staaten v. Nordam.	20,3	2,2	20,5	2,0	20,7	1,9
Großbritannien	16,7	1,8	19,7	1,9	19,0	1,8
Belgium	8,9	1,0	9,0	0,9	12,2	1,1
Frankreich	3,9	0,4	4,7	0,5	2,9	0,3
Sonstige Staaten . . .	7,5	0,8	3,7	0,4	3,8	0,4
Unbekannte Plätze . .	15,9	1,7	20,1	2,0	5,3	0,5

Die Hauptgruppen der Bilanzen der ungarischen Industrie-Aktiengesellschaften stellen sich Ende 1913 aus folgenden allgemeinen Angaben zusammen:

(Tabelle siehe 184—185)

Von dem Vermögen der Aktiengesellschaften besitzen 27,2%, d. i. 862,2 Millionen K. die Unternehmungen der Lebensmittelindustrie; 19,9% 631,2 Millionen K. die Aktiengesellschaften für Maschinenbau und elektrische Industrie. Über ein beträchtliches Vermögen verfügen noch die Aktiengesellschaften für chemische Industrie (387,5 Millionen K., 12,2%) und Holzindustrie (290,2 Millionen K., 9,2%).

Die Wirkung der schweren wirtschaftlichen Lage des Jahres 1913 auf den Geschäftsgang der Industrie-Aktiengesellschaften ist auffallend aus dem Reingewinn zu ersehen. Der eine Teil der Aktiengesellschaften schloß nämlich ihre Bilanz mit Gewinn, der andere Teil mit Verlust und kann der relative Verfall der kollektiven Bilanz nur durch das Abnehmen ausgewiesen werden:

Jahr	Haben Mill.	Gewinn Mill.	Verlust Mill.	Reingewinn Mill.	Zu- oder Abnahme %	% der eingezahlten Akt.-Kapit
1911	2 484,5	92,4	36,7	55,7	0,7	6 1
1912	2 884,5	104,9	35,4	69,5	24,1	6,9
1913	3 166,0	94,6	59,9	34,7	50,0	3,2

Der Gesamtgewinn jener Aktiengesellschaften, welche einen Gewinn ausweisen, betrug 1913 94,6 Millionen K., mit rund 10 Millionen K. weniger als in 1912. Von dem Gewinn wurden 60,1 Millionen K. auf Dividenden, 7,2 Millionen auf Tantiemen, 5,6 Millionen auf die gewöhnlichen Reservefonds, 5,3 Millionen auf außerordentliche Abschreibungen, 1,1 Millionen

Bilanzübersicht der ungarischen Industrie-Aktiengesellschaften für 1913.

Gesellschaft 1913	Zahl der Gesell-schaften	Ein-gezahlte Aktien und Pri-oritäten	Ordent-liche Reserve-fonds	Effekten Reserve-fonds	Andere Reserven	Wechsel	Gläubiger	Gewinn	Bilanz-summe
Eisen- und Metallindustrie	44	86 108	24 396	44 315	14 206	6 631	36 429	15 659	232 367
Maschinen	128	192 653	27 038	73 145	15 486	62 250	221 958	19 493	631 244
Steine, Tonind., Erden .	189	105 794	8 755	38 704	1 979	21 198	39 109	7 016	229 896
Holz und Bein	95	80 247	1 550	25 950	404	63 245	103 802	2 522	290 210
Leder, Borsten, Haare .	20	15 322	2 506	4 411	1 868	4 340	11 508	1 770	43 377
Textil	53	94 342	8 015	30 343	2 337	29 236	75 315	7 908	251 556
Bekleidung	20	11 923	1 537	14 335	1 650	5 174	5 893	1 356	32 989
Papier	21	27 885	950	11 845	70	14 497	25 284	1 545	86 197
Nahrungs- u. Genußmitt.	249	271 379	30 393	125 785	10 879	134 695	184 909	23 618	862 177
Chemische	101	164 547	17 663	59 551	4 939	15 072	86 905	10 509	387 465
Bau	29	18 097	238	870	452	3 360	17 430	1 279	60 668
Polygraph. Industrie . .	74	21 833	3 503	10 151	1 211	2 934	13 382	1 951	57 991
Total 1913	1022	1 090 130	126 544	429 405	55 481	362 632	821 924	94 626	3 166 137
Total 1912	964	1 100 390	122 167	393 521	47 677	335 107	715 540	104 873	2 884 469
Total 1911	895	912 722	97 563	342 671	47 124	289 111	571 791	92 446	2 484 484

Fortsetzung

Gesellschaft	Immobilien	Einrichtungen	Industriebahnen	Materialvorräte	Warenvorräte	Effekten	Ktokorr. u. Waren-Kredit	Wechsel	Verlust
Eisen- und Metallindustrie	70 433	32 337	2 901	19 407	13 742	18 575	50 566	4 358	2 535
Maschinen	113 635	161 122	3 127	46 503	87 047	17 954	146 005	16 097	6 888
Steine, Tonindustrie, Erden	91 749	56 134	8 049	6 919	13 288	9 940	22 099	1 143	6 766
Holz und Bein	26 834	18 500	27 935	61 461	42 077	1 994	59 927	2 556	8 137
Leder, Borsten, Haare .	8 041	7 361	12	6 363	5 285	289	8 841	842	961
Textil	48 625	69 391	1 160	17 810	39 558	5 499	55 915	1 883	7 940
Bekleidung	5 871	5 142	—	5 052	8 375	29	5 581	162	1 785
Papier	20 743	31 726	1 017	9 535	6 364	1 026	11 165	622	2 387
Nahrungs- u. Genußmitt.	153 562	193 991	9 516	58 683	105 362	18 891	184 970	2 680	12 066
Chemische	76 298	116 295	9 052	29 324	30 765	12 572	75 439	1 734	8 656
Bau	32 301	8 425	—	4 808	162	675	10 405	73	405
Polygraph. Industrie . .	8 637	16 791	66	1 977	4 897	812	16 737	522	1 365
Total 1913	656 729	717 215	62 835	267 812	356 922	88 265	647 650	32 312	59 891
Total 1912	580 923	641 546	52 839	246 062	355 517	86 110	618 624	30 480	35 400
Total 1911	487 383	566 532	48 910	218 910	289 428	74 769	517 645	23 284	36 743

auf Pensions- und Hilfsfonds, schließlich 4,0 Millionen K. auf sonstige Reservefonds verwendet und 11,1 Millionen K. auf das nächste Jahr übertragen. Der durchschnittliche Gewinn belief sich auf 11,9% (in 1912 12,7%) des eingezahlten Aktienkapitals. Bei 220 Aktiengesellschaften überstieg der bare Gewinn 10%, und bei 107 Aktiengesellschaften bewegte er sich zwischen 7 und 10%.

Von den gewinnbeteiligten Aktiengesellschaften haben 213 an der Zahl (34,5%, in 1912 29,5%) keine Dividende ausgeschüttet, eine solche wurde den Aktionären von 408 Aktiengesellschaften zuteil und machte diese Dividende in den meisten Fällen (bei 139 A.-G.) 5—7% des eingezahlten Aktienkapitals aus. Die Dividende betrug in 26 Fällen 1—3%, in 70 Fällen 3—5% und in 77 Fällen 7—10%, in 93 Fällen ist sogar diese Quote überstiegen worden.

Von den im ungarischen Reiche tätigen Aktiengesellschaften haben 373 Unternehmungen (36,5%) mit zusammen 548 Fabriksanlagen ihren Sitz in Budapest. Nachdem die mächtigsten industriellen Aktiengesellschaften des Landes in Budapest tätig sind, wird die Beteiligung der Hauptstadt in der Anzahl der Aktiengesellschaften durch die Konzentration des eingezahlten Aktienkapitals weit überstiegen, dieses Verhältnis hat sogar im Vergleich zu 1912 von 64,3% auf 66,7% zugenommen. Das Reinvermögen der Budapester Aktiengesellschaften bezifferte sich 1913 auf 2076,6 Millionen, ihre sämtlichen Einnahmen auf 976,9 Millionen K. Mit Gewinn haben 228, mit Verlust 129 Budapester Aktiengesellschaften ihre Bilanz geschlossen. Der Gesamtgewinn hat 64,6 Millionen K., die Dividende 41,8 Millionen K. ausgemacht und im Verhältnis zu dem eingezahlten Aktienkapital durchschnittlich 9,4, resp. 6,1% erreicht.

Allein nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch in den naheliegenden größeren Gemeinden sind zahlreiche Aktiengesellschaften ansässig und noch mehrere haben in den Umgebungen der Hauptstadt ihre Industrieanlagen errichtet. Nichts beweist besser den auf die Umgegend ausgeübten starken Einfluß der Hauptstadt Budapest als industriellen Knotenpunktes, als daß 39 industrielle Aktiengesellschaften unweit der Hauptstadt ihre Fabriksanlagen in Betrieb halten, mit zusammen 68 Millionen K. faktischem Grundkapital. Hiervon domizilieren 23 Aktiengesellschaften in Budapest und 15 Aktiengesellschaften haben ihren Sitz in der Umgebung.

In dem ungarischen Reiche funktionierten im Jahre 1913 auch 28 (in 1912 23) ausländische Aktiengesellschaften, mit 111 Millionen eingezahltem und in ungarischen Industrieanlagen angelegtem Aktienkapital. Von den ausländischen Aktiengesellschaften haben zwei in den Nebenländern, die anderen im Mutterlande ihre Industrieanlagen errichtet, 75 an der Zahl, welche auch im Betriebe gehalten werden. In der Chemischen Industrie beteiligten sich 8, in Eisen- und Metallindustrie 7 und in Stein-, Ton- und Glasindustrie 5 ausländische Aktiengesellschaften. Das Vermögen derselben machte 462,5 Millionen K., die Einnahmen 65,1 Millionen K. aus. Mit Gewinn haben 25 ausländische Aktiengesellschaften und mit Verlust 3 Aktiengesellschaften ihre Bilanz geschlossen und bezifferte sich der gemeinschaftliche bare Gewinn auf 8,2 Millionen K. (in 1912 7,8 Millionen K.), 7,3% (in 1912 6,8%) des eingezahlten Aktienkapitals.

Wenn wir die erwähnten Hauptangaben über die ungarischen und ausländischen Aktiengesellschaften zusammenfassen, so bekommen wir ein charakteristisches Bild über die Erzeugungskraft der Aktiengesellschaften, die das wichtigste Unternehmungsgebilde der Beteiligung an der Industriearbeit des ganzen ungarischen Reiches sind. Im Vergleiche zum Jahre 1912 erhöhte sich die Anzahl sämtlicher Aktiengesellschaften von 989 auf 1050 (mit 5,8%), die Anzahl der in Betrieb gehaltenen Industrieanlagen von 1274 auf 1343 (mit 5,4%) und die Kollektivsumme des eingezahlten Aktienkapitals von 1105,2 Millionen K. auf 1201,1 Millionen K. (8,7%). Doch in großen Dimensionen bewegte sich die Anhäufung des Vermögens, inwiefern das bilanzmäßige Vermögen sämtlicher Aktiengesellschaften von 2945,2 Millionen K. auf 2628,6 Millionen K. (23,2%) gestiegen ist.

C. Industriezweige und Kartellverhältnisse

1. Bergindustrie [1])

Die ungarische Bergindustrie entwickelt sich zufriedenstellend. In Ungarn ist Kohle, Eisen und allerhand Metall in Fülle zu finden, außerdem setzt die Regierung beständig und mit großer Umsicht ihre geologischen Forschungen fort. Die minenindustriellen Investitionen beanspruchen ein großes Kapital und nachdem die Industrie keinen schleunigen Nutzen verspricht, hat die Unternehmungslust in Ungarn lange diesen Industriezweig vernachlässigt.

Sonderbarerweise hat die Entwicklung auf dem Gebiete des ungarischen Bergwerk- und Hüttenwesens unmittelbar im vorhergehenden Jahre des europäischen Krieges einen lebhaften Aufschwung genommen. Diese erfreuliche Erscheinung kommt sowohl in der bedeutenden Steigerung der Arbeiteranzahl, welche bei dem Minen- und Hüttenbetrieb beschäftigt sind, als auch in Erhöhung des Quantums und Wertes der Produktion zum Ausdruck. Die Anzahl der Schurfrechte, ein Kennzeichen für den Aufschwung oder Stockung der Minenindustrie, hat im Jahre 1913 zwar abgenommen, allein diese Abnahme bedeutet keinen Rückfall, nachdem die eigentliche Ursache derselben der Umstand war, daß das Ärar mehr als 30000 auf das Erdgas erteilte Schurfrechte Ende 1912 aufgegeben hat.

1913 machte der Wert der Minen- und Schmelzhüttenerzeugung — ohne die als Monopol betriebenen Salinen — 185,7 Millionen K. aus, wodurch der Produktionswert des Jahres 1912 mit 17,9 Millionen K. überstiegen wurde. Die Wertsteigerung der Produktion hängt größtenteils mit der gesteigerten Erbeutung der Kohle und einesteils auch mit dem Steigen der Minenproduktpreise zusammen.

---

[1]) S. hierzu Bergbau S. 136.

Die Anzahl der Schurfrechte hat sich infolge der aufgegebenen Schurfrechte auf Erdgas von 89043 des Jahres 1912 auf 57101 reduziert.

Die Ausdehnung der zum Minenzwecke erteilten Grubengründe hat 1913 zusammen 100089 ha ausgemacht, wovon 14320 ha (14,3%) auf Grubengründe des ärarischen Bergbaues und 85769 ha (85,7%) auf Grubengründe des Privatbergbaues entfallen.

Der größte Teil der Grubengründe: 57301 ha, d. h. 57,2% fällt auf Steinkohle, 18703 ha (18,7%) auf Eisenerz, 16778 ha (16,8%) auf Gold, Silber und Kupfer, 7307 ha (7,3%) auf das übrige Mineral.

Die Anzahl der Privatbesitztümer betrug Ende 1913 1117. Die Konzentration des Grubenbesitzes nimmt immer mehr zu und werden die kleineren Grubenbesitzer allmählich durch die begüterten Unternehmer, respektive Aktiengesellschaften verdrängt. Im übrigen wird die große Bedeutung des Privatgrubenbaues in der ungarischen Bergindustrie dadurch in ein lebhaftes Licht gestellt, daß von dem Quantum der gesamten Minenproduktion mehr als 92% auf die Privatgruben entfallen.

Die Minen- und Hüttenunternehmungen beschäftigten im Jahre 1913 — ohne die Salinen — 83228 Arbeiter, von welchen 68674 Arbeiter im Dienst der Privatgruben und 14554 Arbeiter im Dienst der ärarischen Gruben gestanden sind. In der Salzerzeugung wurden von seiten des Ärars 2991 Arbeiter beschäftigt.

Die einzelnen Sorten der ungarischen Minenprodukte betrachtend, steht sowohl bezüglich des Quantums, als auch des Wertes die Steinkohlenproduktion im Vordergrunde, der auch angesichts der fortschreitenden ungarischen Industrie eine allmählich steigende Bedeutung beizumessen ist. Besonders die Braunkohlenerzeugung nimmt gewaltige Dimensionen an; in 1904 wurden 54,2, in 1912 81,3 Millionen q Braunkohle miniert und die Produktion vom Jahre 1913 machte rund 88 Millionen q aus. Was den Wert der Produktion anbelangt, ist die Zunahme infolge Steigung der Kohlenpreise noch auffallender, da während der Wert der erzeugten Braunkohle in 1905 nur 37,8 Millionen K dargestellt hat, kann die Produktion des Jahres 1912 mit 79,0, jene des Jahres 1913 aber mit 88,3 Millionen K. bemessen werden.

Ungarns Erzeugung in Schwarzkohle ist weniger von Belang; aus den Steinkohlenanlagen sind im Jahre 1913 10,6 Millionen q Schwarzkohle zutage gefördert worden. Die Produktion hatte einen Wert von 14,4 Millionen K.

Der Gesamtwert der ungarischen Kohlenproduktion belief sich im Jahre 1913 auf 109,38 Millionen K., welcher Betrag 58,7% des Ge-

samtproduktionswertes des ungarischen Gruben- und Hüttenbaues ist. Der Wert des aus der Braun- und Schwarzkohle zusammengestellten Briketts und Kokses betrug in 1913 6,7 Millionen K.

Die im Jahre 1913 erzeugte Kohle verteilt sich nach dem Bezirk der Berghauptmannschaften folgendermaßen:

Von der Schwarzkohle sind 65,5 % Produkt der unter der Budapester, 33,9 % unter der Oraviczabányaer und der Rest unter der Zalatnaer Berghauptmannschaft stehenden Gruben. Von der Braunkohle werden 50,7 % aus den unter der Budapester, 26 % unter der Zalatnaer, 19,9 % unter der Beszterczebányaer, 2,6 % unter der Agramer, 0,8 % unter der Nagybányaer und Oraviczabányaer Berghauptmannschaften liegenden Schachten zutage gefördert.

Die Mineralkohlenproduktion ist meistenteils in Privathänden, die Kameralminen konnten von der Braunkohle 1913 kaum 3,5 % und von der Braunkohle 6,5 % liefern.

Der zweitwichtigste Zweig des Berg- und Hüttenbaues, namentlich die Produktion des Roheisens ist gegen das Vorjahr ebenfalls gestiegen. Die Produktion des Gareisens betrug im Jahre 1913 mehr als 6 Mill. q, der Wert desselben hat 51,1 Millionen K. erreicht. Die Produktion des hüttenmäßig weiter zu bearbeitenden Erzeisens belief sich im Jahre 1913 auf 20,6 Millionen q, dessen Wert 18 Millionen K. dargestellt hat. In wirtschaftlicher Hinsicht ist es zweifelsohne kein günstiges Symptom, daß das erzeugte Eisenerz behufs Bearbeitung größtenteils nach Ausland geliefert worden ist. Obwohl in den letzteren Jahren hierin eine wesentliche Besserung eingetreten ist, war in 1913 das Quantum des nach Ausland ausgeführten Eisenerzes dennoch ziemlich ansehnlich, inwiefern mehr als ein Viertel der Gesamtproduktion (5,5 Millionen q) zwecks Bearbeitung in ausländische, meistenteils österreichische Hütten dirigiert wurde.

Der größte Teil der Roheisenproduktion wird ebenfalls durch die Privatberg- und Hüttenwerke versehen.

An dritter Stelle ist infolge des Wertes die Produktion des Goldes zu erwähnen, welche sowohl in bezug auf das Quantum sowie den Wert eine stets befriedigendere Tendenz zeigt. — 1913 betrug dieselbe 2924 kg im Werte von 9,6 Millionen K. Hingegen die Produktion von Silber, dessen Quantum von 8696 kg einem Wert von 280000 K. entspricht, ist bei 2100 kg, resp. 203000 K. hinter dem Resultat des Vorjahres zurückgeblieben. Während 71,9 % des Goldes durch Privatgruben miniert wurde, befindet sich der größte Teil der Silberproduktion im Kameralbesitz.

Bezüglich der Kupferproduktion wächst deren Menge sowie Wert mit jedem Jahr im bedeutenden Maße. 1913 belief sich dieselbe auf 4048 q

im Werte von 612000 Millionen K. Ein besserer Erfolg wurde beim Graben des Eisenkieses, Rohantimons, Antimonmetalles und Manganerzes erzielt, während die Produktion von Blei, Kupfererz, Zinkerz, Kohlensulfat usw. hinter jener des Vorjahres zurückgeblieben ist.

Der als Staatsmonopol betriebene Salzbergbau zeigt im Jahre vor Ausbruch des europäischen Krieges eine matte Tendenz, auch die produzierte Menge (2,56 Millionen q) sowie der Produktenwert (35,5 Millionen Kronen) ist dem Jahre 1912 nachgestanden. Die Verminderung erstreckt sich auf sämtliche Salzgattungen, besonders aber auf das Steinsalz, dessen Quantum von 1,9 q mit 130000 q weniger als im Vorjahre war. Von dem Salz für Industriezwecke wurden 604 q erzeugt, mit 13000 q weniger als in 1912, während das produzierte Kochsalz gleichwie im Vorjahre 59000 q ausgemacht hat.

Für die Salzerzeugungskosten — die Nettoauslagen gerechnet — wurden 1913 rund 3 Millionen K. aufgewandt, d. h. die Produktion eines Meterzentners Salz kam dem Staate auf 1,17 K zu stehen. Im Verhältnisse zum Vorjahr hat sich die Salzproduktion mit ungefähr 14,5% verteuert.

Das Ärar hat im Jahre 1913 behufs Binnenkonsums in dem ungarischen Reiche 2,7 Millionen q verkauft, resp. unentgeltlich ausgeteilt. Von diesem Salzquantum wurden 2,4 Millionen q in dem engeren Ungarn und 0,3 Millionen q in den Nebenländern in Verkehr gebracht. Von der Gesamtmenge betragen Steinsalz 1,7 Millionen q, Kochsalz 58000 q, Meersalz 127000 q, Haus- und Urbarialsalz 2850 q, Freisalz 1109 q, Viehsalz 254000 q, Industriesalz 577 q und Abfallsalz 426 q. Bezüglich des Salzkonsumes kann man im Mutterlande per Kopf 13 kg, in Kroatien-Slawonien 10 kg und in dem ganzen Reiche 13 kg rechnen. Nach Ausland wurde 264290 q Salz geliefert. Der Wert des gesamten verkauften Salzes belief sich 1913 auf 36,5 Millionen K.

Zur Steigerung der Berg- und Hüttenbauproduktion hat nebst Zunahme des Arbeiterstandes die Entwicklung sowie intensivere Ausbeute der technischen Ausrüstungen, Maschinen und Fuhrwerke bedeutend beigetragen. Die Gesamtlänge der Transportbahnen betrug 1913 3093 km, wovon 3014 km auf eiserne und 79 km auf hölzerne Transportbahnen entfielen. Nicht minder verbreitet sich in den Minen- und Hüttenbetrieben auch die Anwendung der elektrischen Kraft. Im Jahre 1913 bezifferte sich die Anzahl der mit elektrischer Kraft betriebenen Transport- und Wasserhebemaschinen bereits auf 944, mit 107 mehr als in 1912. Zum Zwecke der Salzproduktion standen in 1913 zusammen 98 Maschinen zur Verfügung, hiervon wurden 62 Maschinen mit Dampfmaschine, 28 Maschinen mit elektrischer Kraft, 4 Maschinen mit tierischer

Kraft, 2 Maschinen mit Handkraft betrieben und 2 Maschinen hatten sonstige Antriebskraft.

Ein wichtiger Faktor für das Wohl der Berg- und Hüttenhauer sind die Genossenschaftstruhen, deren Kapitalstärke von Jahr zu Jahr zunimmt. Das Vermögen der Bergkassen bezifferte sich Ende 1913 auf 46,7 Millionen K, mit 3,5 Millionen K. mehr als in 1912. Von diesem Vermögen bildeten 19,1 Millionen K. Eigentum der bei den ärarischen, 27,6 Millionen K. bei den privaten Berg- und Hüttenwerken angestellten Arbeiter.

In den Jahren 1910 bis 1913 sind folgende Einrichtungen bei Berg- und Hüttenwerken in Ungarn zu verzeichnen:

Jahr	Förderbahnen aus Eisen km	Fördermaschinen Elektr. Kraft	Fördermaschinen Dampf- Kraft	Fördermaschinen Wasser- Kraft	Wasserhebemaschinen Elektr. Kraft	Wasserhebemaschinen Dampf- Kraft	Eisenhochöfen Betrieb	Eisenhochöfen Kalt
1910	2588	214	160	21	373	255	33	13
1911	2763	322	263	—	366	174	31	14
1912	2758	385	284	—	452	220	29	15

In den Jahren 1911—1913 gestaltete sich die Stahlerzeugung in Ungarn folgendermaßen:

Gattung	1913	1912	1911
Bessemerstahl	41 738	51 870	34 058
Thomasstahl	—	—	—
Martinstahl	749 711	725 350	675 477
Puddeleisen	12 065	12 417	11 463
Puddelstahl	186	146	209
Tiegelstahl	2 903	1 860	1 117
Elektrostahl	1 935	1 665	1 261
Total	808 538	793 308	723 585

Die durchschnittliche Jahresproduktion der Hochöfen betrug in Ungarn im Jahre 1910 14000 Tonnen, in 1911 16,000 und in 1912 18600 Tonnen. Die Produktion der Eisenbahnschienen machte in Ungarn im Jahre 1911 92000 Tonnen, in 1912 114000 und in 1913 141000 Tonnen aus.

Das österreichisch-ungarische Eisenkartell hat bererits eine Vergangenheit von mehr als 25 Jahren hinter sich. Infolge separater Konkurrenz der österreichischen und ungarischen Eisenwerke sowie selbständiger Arbeit einiger Außenseiter ist das Kartell mehrmals gelöst und

wieder verlängert worden. Zurzeit besteht dasselbe bis Ende 1917 aufrecht und umfaßt auch eine ganze Schar von Unterverbänden, wie Gußröhren, Roheisen, Eisenkonstruktionen usw. Insbesondere seit 1908 führt das Kartell einen heftigen Kampf gegen die außer Kartell stehenden, was natürlich mit jeweiligen Preisfluktuationen verbunden war. Das Kartell regelt einheitlich das Kontingent in der Produktion und auch im Absatz; dieselben sind nach Quoten bestimmt. Sowohl die österreichischen, als auch die ungarischen Eisenwerke haben in Budapest und Wien zur Führung der Betriebsleitung je ein Exekutivkomitee aufgestellt.

In der Kohlenindustrie sind folgende Kartellbewegungen zu bemerken:

a) Die Prager Filiale Kreditanstalt hat im Jahre 1907 für die österreichischen Graphitwerke ein Zentralverkaufsbureau errichtet und hat sowohl für Österreich-Ungarn, als auch für Deutschland den Alleinverkauf von den ansehnlichsten italienischen Graphitgesellschaften übernommen;

b) die österreichischen und ungarischen Produzenten des Magnesits haben im Jahre 1905 die Produktion kontingentiert. Die Übereinkunft besteht bis zum Jahre 1919 und hört auf, wenn eine neue Magnesitanlage entdeckt wird, welche mindestens 2000 Waggons zu erzeugen vermag. Die österreichische und ungarische Magnesitproduktion beträgt jährlich ungefähr 16000 Waggons.

2. Eisen-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie

a) Eisen- und Metallindustrie.

Vor Ausbruch des europäischen Krieges im Jahre 1914 betätigten sich in dem ungarischen Reiche 44 eisen- und metallindustrielle Aktiengesellschaften mit 60 Industrieanlagen. Das eingezahlte Aktien- und Schuldverschreibungskapital hat 86,1 Millionen Kronen ausgemacht, wovon in Ungarn 47,7 Millionen, in Österreich 31,9 Millionen, in Deutschland 1,02 Millionen und in den übrigen Staaten 5,9 Millionen K. angelegt waren. Die Reservefonds der Aktiengesellschaften betrugen 82,8 Millionen Kronen. Die gesellschaftlichen Fabriksanlagen, Einrichtungen und Industrieeisenbahnen stellten 103,5 Millionen K. dar. Nach den Kollektivbilanzen des Jahres 1913 wurden die Betriebe mit 2,5 Millionen K. Verlust und 15,6 Millionen K. Gewinn geschlossen.

Die ungarische Eisen- und Metallindustrie hatte vor Ausbruch des Krieges Jahre hindurch infolge Stockung der Bauindustrie und des Eisenbahnbaues mit schweren Verhältnissen zu kämpfen. Der Konsum hat sich sowohl in der Stahlfabrikation, als auch in der Eisengießerei ent-

schieden verringert. Hinwieder ist die Einfuhr von Jahr zu Jahr gestiegen. Demgegenüber verringerte sich mit jedem Jahr die Ausfuhr besonders in Stangeneisen und Blech. Die ganze Eisenindustrie der österreichisch-ungarischen Monarchie steht unter einem Kartell, von dem vorhergehend die Rede war, jedoch werden unter normalen Verhältnissen der Produktion derart Schranken gesetzt, daß die Eisenproduktion mit dem Konsum keinen Schritt halten kann. So z. B. hat sich die ungarische Eisenproduktion des Jahres 1911 von 5 Millionen q im Jahre 1912 auf 5,4 Millionen q erhöht, wo doch der Konsum von 8,7 Millionen q auf 10,7 Millionen gestiegen war. 1912 betrug der Eisenkonsum Ungarns 50,7 kg und Österreichs 56,1 kg per Kopf, während vor ca. 3 Jahren früher der ungarische Eisenkonsum mit ca. 12 jenem des österreichischen nachgestanden ist. Besonders trieben die Einfuhr des Jahres 1912 jene großen Einkäufe in die Höhe, welche seitens der staatlichen Eisenwerke teils wegen ungenügender Produktion der ungarischen Schmelzen an Roheisen, teils infolge ungenügender Produktion der ungarischen Stahlfabrikation an Gußeisen in Österreich besorgt wurden.

Auch in der Einfuhr der Eisenwaren ist 1913 eine steigende Tendenz wahrzunehmen; hingegen nahm der Export ab. In 1911 betrug der Import 1,2 Million q im Werte von 82,5 Millionen K., in 1912 1,47 Mill. q im Werte von 9,34 Millionen K. Demgegenüber hat der Export in 1911 279275 q im Werte von 19,41 Millionen K. und in 1912 339013 q im Werte von 19,47 Millionen K. ausgemacht. Diese große Steigerung ist bei zwei Warengruppen zu treffen. Die eine Post bilden die Eisenbahnschienen, wovon 71 000 q nach Ungarn eingeführt wurden, gegen 15 000 im Vorjahre. Die ungarischen Schienenwalzwerke waren nämlich derart beschäftigt, daß das zum Bau gewisser Vizinalbahnen nötige Schienenmaterial aus Österreich beschafft werden mußte. Die zweite Hauptgruppe bilden die guß- und schmiedeeisernen Rohre, von welchen besonders für die Bauarbeiten der Zucker- und anderen Fabriken die Einfuhr mit ca. 60 000 q größer als im Vorjahre war. Hierzu gesellte sich dann der große Import an Baukonstruktionen und sonstigen guß- und schmiedeeisernen Eisenwaren. Die Abnahme des Exportquantums hängt meistenteils mit dem Umstand zusammen, daß die Eisenindustrie für Rumänien weniger Schienenlieferungen bewerkstelligt hat, außerdem hat sich die Emailgeschirrindustrie nach Italien und Rußland vermindert.

Die Einfuhr an Rohmaterial hat in Ungarn vor dem Kriege große Dimensionen angenommen. Besonders stark war die Steigerung nach dem Werte, nachdem das meiste Metall teurer geworden ist. In 1911 sind auf

26,81 Millionen K. bewertete 0,25 Millionen q und in 1912 auf 35,99 Millionen K. geschätzte 0,29 Millionen q eingeführt worden.

Dem Quantum nach stieg vor Kriegsausbruch am meisten die Einfuhr des Bleis und Kupfers, einesteils auch durch die gesteigerte Tätigkeit der Heeresausrüstungsfabriken. Das einzige Metall, bei welchem die Einfuhr nicht gestiegen ist, war das Rohzink, was mit der Stockung der Bauindustrie zu erklären ist.

Die massenhafte Einfuhr des Rohmaterials beweist im übrigen eine bedeutende Entwicklung der ungarischen Eisenindustrie. Nachdem vor dem Kriege den Fabriken nicht genügend Roheisenvorrat zur Verfügung stand, mußte eine große Menge des Mangels aus Österreich und Deutschland gedeckt werden. In der Fabrikation der Blei- und Zinnwaren machte sich bei dieser Industrie sehr fühlbar, daß in Rumänien eine Bleifabrik errichtet wurde, so daß sich die Ausfuhr nach Rumänien außerordentlich verringert hat. Nicht unbemerkt wollen wir lassen, daß in den letzten Jahren die Fabrikation der Bronze- und Eisenportale in Ungarn eine günstige Entwicklung angenommen hat. Eine beständige Beschwerde ist aber hierin, daß das konsumierende Publikum mit Vorliebe die ausländischen Unternehmungen in Anspruch nimmt. Besonders nachteilig wurde die ungarische Portalindustrie durch die deutsche Konkurrenz beeinflußt, welche die verschiedenen Bronze- und Eisenportale meistenteils unter dem Titel Eisenkonstruktionen verladen und derart den kleinsten Zollsatz bezahlt hat. Die Billigkeit der Fabrikate hat natürlich die Erzeugnisse der ungarischen Portalindustrie stark verdrängt.

Die Fabrikation der Zentralheizungs- und Wasserleitungseinrichtungen ist infolge Stockung der Bauindustrie vor Kriegsausbruch ziemlich gehemmt worden. Unmittelbar nach dem Jahre 1910 wurde aber diese Industrie derart mit Arbeit versehen, daß sich rapid solche Unternehmungen vermehrten, die billige, aber desto schlechtere Einrichtungen geliefert hatten. Dieser Umstand stiftete natürlich Unzufriedenheit bei den Bestellern und zwang das Publikum, sich zur Konkurrenz der ausländischen Industrie zu bequemen. Nach dem Ausbruch des europäischen Krieges erfuhr diese Industrie durch Bau der vielen Spitäler und Baracken eine außerordentliche Besserung, obzwar die Einträglichkeit infolge der großen Verteuerung des Rohmaterials stark verringert wurde.

Außer dem bei der Grubenindustrie erwähnten Eisenkartell sind in der Eisen- und Metallindustrie noch folgende Kartellbewegungen hervorzuheben:

a) Schon vor den 90er Jahren konstituierte sich sowohl das österreichische, als auch das ungarische Feinblechkartell, das zuletzt

in 1912 bis zum Jahre 1917 verlängert wurde. Das Kartell erstreckt sich auf die Erzeugung von Schwarzblech, Weißblech und Eisenblech. Die Erzeugung wurde geregelt und ist der größte Teil der österreichischen und ungarischen Berg- und Eisenwerke im Kartell vertreten.

b) Eine ähnliche Vergangenheit steht auch hinter dem österreichischen und ungarischen gemeinsamen Draht- und Drahtstiftenkartell, welches bis zum Jahre 1917 verlängert wurde. Ebenso besteht zwischen den österreichischen und ungarischen Produzenten ein Verband der Werke für geschweißte, gußeiserne, gewalzte, gezogene und nahtlose Röhren.

c) Das Syndikat der Budapester und Wiener Alteisenhändler ist in 1904 zustande gekommen. In demselben sind die größten Alteisenhändler vereinigt. Die Wiener Zentrale führt den Namen Alteisenhandels-Vereinigung G. m. b. H., die ungarische Zentrale nennt sich Alteisen-Verrechnungsbureau. Die angesehenen ungarischen Alteisenhändler gründeten in 1904 ebenfalls ein Syndikat, welches den Verkauf zentralmäßig verrichtet. Ebenso hat sich zu Verkaufszwecken ein Syndikat der Ungarischen Bauträgerfirmen konstituiert, dessen Dauer bis zum Jahre 1923 besteht.

d) Die Vereinbarung von ungarischen und österreichischen Feilenfabriken, welche die Preise festsetzt, wurde in 1907 errichtet und in 1912 verlängert. Die Betriebsleitung wird durch die Egyedyer Eisen- und Stahlindustrie-G. verrichtet.

b) Maschinen-, Kessel- und Schiffsbau.

Anfangs des europäischen Krieges bestanden 47 Aktiengesellschaften dieses Industriezweiges, mit 57 Industrieanlagen. Das eingezahlte Aktien- und Obligationskapital betrug 72,47 Millionen K., wovon in dem ungarischen Reich 50,37, in Österreich 17,78, in Deutschland 3,3 und in sonstigen Staaten 1 Million K. angelegt waren. Die Reservefonds der Aktiengesellschaften bezifferten sich auf 46,1 Millionen K. Der Wert der Fabrikseinlagen, Einrichtungen und Industrieeisenbahnen belief sich auf 103,8 Millionen K. Die Gesamtbilanz des Jahres 1913 ergab einen Verlust von 2,3 Millionen K. und einen Gewinn von 5,5 Millionen K.

Die amtliche Produktionsstatistik vom Jahre 1906 hat folgende Aufstellung ergeben[1]):

[1]) Wir bedienen uns der amtlichen Betriebs- und Produktions-Aufnahme v. J. 1906. Die letzte amtliche Aufnahme erfolgte auf Grund von Fragebogen im Jahre 1909 und 1910, die Ergebnisse sind jedoch von seiten des kgl. ung. Handelsministers erst in der allerneuesten Zeit veröffentlicht worden, so daß wir nicht mehr in der Lage waren, diese betriebsstatistischen Daten vorliegendem Werke einzu-

Gattung	Erzeugung 1906	Konsum 1907
	Kronen	
Allgemeine Industriemaschinen	34 840 753	49 418 768
Landwirtschaftliche Maschinen	14 497 223	25 148 167
Spezialarbeitsmaschinen für die Industrie	10 901 293	27 843 935
Fahrzeuge	31 887 734	40 440 264
Mechanische und Musikinstrumente	14 169 380	30 758 994
Elektrotechnik	16 798 798	21 305 723
Total	123 086 181	194 915 851

In Ungarn bestanden im Jahre 1910 33708, in 1911 34746 und in 1912 35968 Dampfkessel. Gelegentlich der amtlichen Betriebsaufnahme vom Jahre 1899 wurden in Ungarn 4682 Motoren mit 262000 Pferdekräften festgestellt.

Die Handelsbilanz Ungarns bezüglich der Maschinen, Maschinenteile, Wagen und Schiffe gestaltete sich in den Jahren 1910—1913 folgendermaßen:

Jahr	Maschinen und Bestandteile				Wagen und Schiffe	
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
	1000 q.	1000 K.	1000 q.	1000 K.	1000 K.	1000 K.
1910	192	81 973	984	16 239	12 775	4355
1911	118	95 914	192	17 932	19 176	5871
1912	1157	120 682	196	18 558	17 419	6627
1913	761	78 960	130	12 806	16 848	5736

Im Laufe der Jahre vor dem Kriege ist bei dem Import der Maschinenindustrie entschieden eine steigende Tendenz zu verzeichnen. Dieselbe war besonders im Jahre 1912 groß. In diesem Jahre betrug der maschinenindustrielle Gesamtimport 1,19 Millionen q im Werte von 130 Millionen K. gegen den Import des Jahres 1911, als 948000 q im Werte von 103 Millionen Kronen eingeführt wurden. Der Export hingegen ist in beiden Jahren ziemlich gleich geblieben, in 1911 sind nämlich 0,2 Millionen q maschinenindustrieller Erzeugnisse im Werte von 22 Millionen K., gleichwie im Jahre 1912, eingeführt worden.

verleiben. Dieser Umstand verliert jedoch an praktischer Wichtigkeit dadurch, daß die Betriebsgebarung der ungarischen Fabriksindustrie sich von Jahr zu Jahr so reichlich entwickelt, daß selbst den Daten von 1910 nur eine theoretische Bedeutung beizumessen wäre. Die Veröffentlichung der Betriebsstatistik hat übrigens auch den Nebenzweck verfolgt, den Aufschwung in der Fabriksindustrie seit dem letzten ungarischen Industrieförderungsgesetz (GA. III v. J. 1907) zu demonstrieren.

Der wichtigste Faktor für die Steigerung des Importes ward durch den gesteigerten Maschineneinkauf in Ungarn geboten. Der größte Mehrbetrag ist bei dem Import in Mähmaschinen zu verzeichnen, der sich z. B. in den Jahren 1911—1912 von 31000 q auf 64000 q erhöht hat. Außerdem war vor Kriegsausbruch bedeutend der Import in Dreschgarnituren, Dampfpflugvorräten sowie sogenannten Traktoren amerikanischen Fabrikats. Sehr viel Maschinen wurden beansprucht zur Deckung des Bedarfes der Zucker- und Zementfabriken, ferner sind viel Metallbearbeitungsmaschinen eingeführt worden. Die Maschinen der Textilindustrie bilden die einzige Gruppe, die vor Kriegsausbruch keine Steigung des Importes aufweist.

Die Entwicklung der ungarischen Maschinenindustrie ist in den Jahren vor Ausbruch des Krieges einesteils infolge der ausländischen Konkurrenz, anderenteils infolge Verteuerung der Rohmaterialpreise stark gehemmt worden. Ausländische Konsumplätze waren für die ungarische Maschinenfabriksindustrie sehr schwer zu gewinnen, nachdem man stetig mit der großen und billigen englischen und deutschen Konkurrenz zu kämpfen hatte. In betreff der Akquisition von Bestellungen hatten die ungarischen Maschinenfabriken, besonders welche Dampfmaschinen erzeugten, große Schwierigkeiten zu überwinden, nachdem von den ausländischen Fabriken diejenigen, welche zu dem österrichischen Maschinenkartell gehörten, Bestellungen auch zu solchen Preisen angenommen haben, die den Selbstkosten nahe gestanden sind.

Die ungarische Dampfturbinenfabrikation entwickelt sich befriedigend. So z. B. sind durch eine ungarische Maschinenfabrik im Jahre 1912 mehrere 500-, einige 800- und 1000-pferdekräftige Rohölmotoren in Betrieb gesetzt worden. Die Abnahme des Importes an Dampfmaschinen und Dampfturbinen hängt im übrigen mit dem Umstand zusammen, daß mehrere österreichische Fabriken sich auch in Ungarn eine Anlage errichtet haben.

Die allgemein günstigen Fechsungen der Jahre vor dem Kriege hatten zur Folge, daß die ungarische landwirtschaftliche Maschinenindustrie einen großen Aufschwung genommen hat. Was die Motorindustrie betrifft, hat sich vor dem Kriege der Import aus Österreich, Deutschland, England und Amerika sozusagen ständig gehoben. Bezüglich des Importes von billigen Motoren ging Österreich an erster Stelle voran. In den Mühlenbetrieben wurden hauptsächlich Rohölmotoren von 35 und 50 PS. gekauft.

Die Waggonfabriken sind vor dem Kriege nur mäßig beschäftigt worden. Nach dem Ausbruch des Krieges jedoch hat sich dieser Industriezweig infolge des außerordentlichen Bedarfes der Eisenbahnen bedeutend

entwickelt. Im übrigen wird von seiten der kgl. ung. Staatseisenbahnen auch für Kroatien-Slawonien die Aufstellung einer zur jährlichen Herstellung von 300 Waggons geeigneten Fabrik geplant.

Die ungarische Schiffsbauindustrie war bereits in den Jahren vor dem Kriege bedeutsam in Entwicklung begriffen. Die Maschinenfabrik Ganz-Danubius hat für die österreichisch-ungarische gemeinsame Marine auch mehrere Kriegsschiffe gebaut. Auch wurden Staatssubventionen für die ungarischen Schiffswerften gesichert, insofern nach jeder Tonne des in ungarischer Werfte gebauten Schiffes 20 K. und nach jeder indizierten Pferdekraft 15 K. Maximalsubvention bis zu 6% des Gesamtkaufpreises des Schiffes ausbezahlt werden. Außerdem sind die ungarischen Schiffswerfte gehalten, jedes Material und jeden Montierungsgegenstand, die im Inland hergestellt werden, von heimischen Anlagen zu besorgen. Schließlich ist die kgl. ung. Fluß- und Seeschiffahrtsgesellschaft verpflichtet, gelegentlich jeder Schiffbestellung auch die vaterländischen Schiffswerfte zur Offertstellung aufzufordern. In ausländischer Werfte kann dieselbe nur mit Erlaubnis des Handelsministers Schiffe bestellen[1]).

Die Entwicklung der ungarischen Automobil- und Äroplanindustrie kann ebenfalls festgestellt werden. In Ungarn werden die Personen- und Lastautomobile von der Arader Martafabrik, Ungarischen allgemeinen Maschinenfabrik und der Maschinenfabrik Röck fabriziert. Sowohl die Automobil-, als auch die Äroplanindustrie arbeiten infolge des europäischen Krieges mit einem forcierten Betrieb und außerordentlichen Nutzen. Vor Ausbruch des Krieges wurden im Jahre 1913 811 Automobile nach Ungarn eingeführt, und zwar 530 aus Österreich und 281 aus anderen Staaten, im Werte von zusammen 8,3 Millionen K. Der Export beschränkte sich auf zusammen 167 Automobile, wovon 151 nach Österreich und 16 in andere Staaten, im Werte von zusammen 0,8 Millionen K. geliefert wurden.

In der Entwicklung der ungarischen Maschinen- und Metallindustrie sind folgende Kartellbewegungen zu ersehen:

a) Bereits 1894 wurde zwischen den österreichischen und ungarischen Kupferwerken zur Feststellung der Rohmaterialpreise sowie Regelung der Verkaufspreise eine Vereinbarung getroffen. Die Einschränkung der Produktion wurde nicht ausgesprochen. Seit Anfang des Jahres 1900 sind immer engere Vereinbarungen zustande gekommen, in 1909 wurde aber das Kartell wegen Meinungsverschiedenheiten gelöst,

[1]) Katona: Ungarns Volkswirtschaft im Jahre 1914. Budapest 1915. S. 197.

während im Jahre 1912 wieder eine kartellmäßige Übereinkunft bezüglich des Ein- und Verkaufes getroffen wurde. Hieran trat der große Teil der Fabriken bei.

b) Eine gewisse Anzahl österreichischer und ungarischer Fabriksindustriellen organisierten im Jahre 1909 unter der Firma Metallwaren-Vertrieb G. m. b. H. in Wien eine Zentrale behufs Verkaufes von Baubeschlägen. Die Produktion ist kontingentiert und sind infolge der Zentralorganisation auch die Verkaufskosten geringer.

c) Zwischen den österreichischen und ungarischen Kupfer- und Messingrohr-Fabrikanten ist ein Kontingentierungskartell zustande gekommen.

d) Die österreichischen und ungarischen Messingwerke hatten bereits im Jahre 1902 mit Vermittlung der Kreditanstalt in Wien ein Verkaufszentralbureau eröffnet, das Syndikat jedoch konnte nicht aufrecht erhalten werden, nachdem es mit den außenstehenden Firmen fortwährend einen Kampf geführt hat. Das Kartell sah sich infolge dieser Kämpfe gezwungen in 1911 auch die Preise zu ermäßigen. Im Laufe der späteren Jahre hat der eine Teil der Fabrikanten das Kartell verlassen, so daß sich dasselbe langsam auch aufgelöst hat. 1913 ist zwischen den österreichischen Fabrikanten eine gewisse Fusion zustande gekommen, aber im Monate August 1913 ist dieses neue Kartell wieder eingegangen.

e) Eines der ältesten Kartells ist das Zinkblechkartell, das in Wien besteht und dem auch ungarische Fabriksindustriellen beigetreten sind. Innerhalb des Kartells wurden verschiedene Fusionen zustande gebracht.

f) Der Verband der Maschinen- und Heeresausrüstungsfabrikanten bestand schon vor Jahren vor Ausbruch des Krieges.

g) Die österreichischen und ungarischen Schraubenfabrikanten errichteten im Jahre 1911 ein Schraubenkartell. Vorher haben gewisse ungarische und österreichische Schraubenfabriken separat auch eine Fusion eingegangen.

h) Fünf ungarische Maschinenfabriken schlossen ein Kartell, welches seitens der Raaber Ungarischen Waggonfabrik aufgehoben wurde und wird seit 1905 nach einem neuen einheitlichen Verfahren vorgegangen.

i) Im Jahre 1902 hatten bereits 14 österreichische und 3 ungarische Blechemaille-Geschirr-Fabriken in Wien ein Verkaufszentralbureau etabliert. Diese Fabriken stellten 25% der Produktion dar. Infolge verschiedener Schwierigkeiten löste sich das Kartell auf und wurden bis zum Jahre 1910 nur vergebliche Versuche zu dessen Wiederbelebung gemacht. Endlich im Jahre 1910 gingen die österreichischen und unga-

rischen Emailfabrikanten wieder ein Kartell ein. Der Zentralverkauf wurde an die Preßburger Email-Union-A.-G. in Pozsony übertragen. Das Kartell regelt den Ein- und Verkauf und verbilligt wesentlich die Spesen.

j) Der Verband Europäischer Emaillierwerke wurde im Jahre 1908 von seiten der ansehnlichsten deutschen, österreichischen und ungarischen Emaillierwerke zustande gebracht. Dieses Kartell ist zuletzt im Jahre 1913 bis Ende 1916 verlängert worden. Das Kartell verfügt auch über ein Orient-Verkaufsbureau, das sich mit Absatz der Erzeugnisse der Kartellmitglieder nach Osten beschäftigt.

c) Elektrotechnische Industrie.

Anfang des Jahres 1914 existierten in dem ungarischen Königreich 64 Aktiengesellschaften, die sich mit Herstellung von elektrotechnischen Artikeln sowie Bau und Einrichtung von elektrischen Anlagen befaßten. Diese Gesellschaften unterhielten auf zusammen 89 Industrieanlagen den Betrieb. Der Wert der eingezahlten Aktien und Obligationen betrug 98 Millionen K. Von diesem Kapital wurden in dem ungarischen Reiche 72,4 Millionen, in Österreich 16,3 Millionen, in dem Deutschen Reiche 6,55 Millionen und in anderen Staaten 2,9 Millionen K. angelegt. Die Reservefonds der erwähnten Gesellschaften machten zusammen 56,7 Millionen K. aus. Die Fabriksanlagen, Einrichtungen und Industrieeisenbahnen repräsentierten einen Wert von ca. 150 Millionen K. Die summarische Bilanz der angeführten Gesellschaften vom Jahre 1913 wurde mit 4,1 Millionen K. Verlust und 11,9 Millionen K. Gewinn geschlossen.

Die amtliche Produktionsstatistik vom Jahre 1906 hat über Produktion und Konsum folgende Aufstellung ergeben:

Gattung	Produktion 1906	Konsum 1907
	Kronen	
Dynamomaschinen, Elektromotoren	6 022 820	8 431 620
Transformatoren	1 526 000	1 177 935
Telegraphen, Läutesignale	630 750	907 290
Telephone, Mikrophone	2 055 800	2 306 400
Meß- und Zählapparate	310 000	1 919 420
Schalt- und Kontaktvorrichtungen	2 469 200	2 770 960
Bogenlampen	445 808	371 408
Glühlampen	1 600 000	1 077 575
Elektrische Elemente, Batterien	162 200	208 505
Andere elektrische Apparate	1 567 002	2 134 610
Total	16 789 798	21 305 732

Die Verbreitung der elektrotechnischen Artikel in Ungarn ist so groß, daß dieselben bereits einen allgemeinen Bedarf bilden und daher die Elektrotechnik der entwicklungsfähigste Industriezweig Ungarns ist. Unmittelbar vor dem Ausbruche des Krieges war in der elektrischen Industrie eine matte Tendenz zu verzeichnen, und zwar einesteils infolge der großen Einfuhr, andererseits wegen Stockung der Bauindustrie. In der ungarischen elektrotechnischen Industrie besteht von jeher ein Bestreben, durch Erhöhung der Zollposten der ausländischen Konkurrenz einen Riegel vorschieben zu können. Nach der Handelsbilanz vom Jahre 1912 hat der Importwert die Hälfte des Exportes ausgemacht. Der Import und Export der elektrotechnischen Bedarfsartikel stellt sich im Jahre 1912 aus folgenden Details zusammen:

Artikel	Einfuhr		Ausfuhr	
	in Meterzentner	in Kronen	in Meterzentner	in Kronen
Telefon	933	886 350	222	198 900
Elektr. Rechnungsapparate .	4 079	4 933 990	172	117 550
Kontaktapparate	3 869	1 238 080	1 253	397 050
Bogenlampen	673	164 885	493	113 390
Elektr. Glühlampen	4 464	2 257 110	7 946	4 014 240
Andere elektr. Einrichtungen	5 366	2 310 890	1 173	637 890
Kabelsorten	16 292	2 686 725	7 951	1 554 542
Akkumulatoren	2 528	335 620	2 738	357 390
Elektr. Kohle	5 379	770 214	89	18 990
Total	43 583	15 583 864	22 037	7 409 942

Bezüglich der einzelnen elektrischen Betriebszweige ist folgendes zu bemerken:

Die Fabrikation und Absatz der Motoren und Dynamos ist dadurch gewissermaßen erschwert, daß die Rohmateriallieferanten kartelliert sind. Durch die hohen Rohmaterialpreise wird natürlich der Industrieertrag stark gekürzt.

In der Telephon- und Haustelegraphenindustrie wird genügend Arbeit durch staatliche und private Bestellungen gesichert, jedoch infolge der großen Konkurrenz läßt sich die Konjunktur nicht gehörig ausbeuten. Der Umsatz der elektrischen Lampen und sonstigen Massenartikel wuchs bedeutend vor dem Kriege, obwohl dies mit der Steigerung des Nutzens in keinem Verhältnis stand. Das teuere Rohmaterial und die Konkurrenz gestaltete den Geschäftsgang unzulänglich.

Die Betriebsführung der Kabeldraht- und elektrischen Leitung wurde beständig durch die österreichische Konkurrenz nachteilig beein-

flußt, obwohl gegenüber der großen Konkurrenz die ungarischen Fabriken den Binnenbedarf vollständig zu decken vermögen. Die österreichische Konkurrenz macht sich übrigens in der elektrotechnischen Industrie in Ungarn besonders fühlbar. Vor dem Ausbruch des Krieges tauchte in der ungarischen elektrischen Industrie wiederholt die Beschwerde auf, daß der Staat und die Behörde allzuviel österreichische Fabrikate beziehen, hinwieder die ungarische Industrie bei den österreichischen Behörden zu keiner Bestellung kommen kann. — Die ungarische Industrie gelangt zu dem in Ungarn erzeugten Rohmaterial viel teurer, als die ausländischen Fabriken in ihrer Heimat zu den ungarischen Rohmaterialien, so daß dann das Ausland auf dem Gebiete der elektrotechnischen Industrie die Konkurrenz leicht aufnehmen kann. Gegen den österreichischen Wettbewerb wird beständig auch die Klage geführt, daß die ungarische elektrotechnische Industrie nicht nur von den Bestellungen entfällt, sondern die österreichische Industrie drückt die Preise derart herunter, daß auch im Falle einer Bestellung der wohlverdiente Nutzen der ungarischen Industrie gekürzt wird.

In der elektrotechnischen Industrie sind folgende Kartellerscheinungen zu treffen:

a) Im Jahre 1912 haben 16 österreichische und ungarische Starkstrom-Elektrizitätsfirmen gemeinschaftliche Lieferungsbedingungen festgesetzt, außerdem wurden mit Ausnahme der Glühlampen auch die Verkaufspreise einheitlich geregelt.

b) Im Jahre 1903 hat sich ein Kartell unter der Firma Glühlampenfabriken G. m. b. H. konstituiert. In diesem Kartell haben sich die allerersten Fabriken Deutschlands, Österreich-Ungarns, Italiens, Schwedens, der Niederlande und der Schweiz vereinigt. Das Kartell selbst verrichtete den Verkauf sowie die Gewinnverteilung, hingegen die Fabrikation der Typen wurde unter den Fabriken verteilt. Infolge des Kriegsausbruches hat sich dieses internationale Kartell aufgelöst und entfaltete sich eine gesteigerte Konkurrenz zwischen den Fabriken selbst.

c) Unter dem Titel Vereinigung österreichischer und ungarischer Elektrizitätswerke kam zwischen den Elektrizitätswerken Österreichs und Ungarns schon vor Jahrzehnten ein Kartell zustande, das in Wien 1904 ein Einkaufszentralbureau etablierte. Dieses Einkaufszentralbureau besteht unter der Firma Einkaufsgenossenschaft österreichisch-ungarischer Elektrizitätswerke. Zu Hauptagenden derselben gehört die Materialbeschaffung und wird diesbezüglich die Übereinkunft mit den anderen Kartellen gesucht. Der einheitliche

Zentraleinkauf gewisser technischer Bedarfsartikel wird im Laufe der Jahre auf immer mehr Artikel erstreckt.

d) 1911 haben sich die österreichischen und ungarischen Bleikabelfabriken zu einem Kartell vereinigt, in dem die ansehnlichsten Betriebe vertreten sind. Das Kartell besteht bis 1917. Der Verkauf ist kontingentiert, hingegen ist die Materialbeschaffung nicht ausführlich geregelt.

3. Stein- und Glasindustrie

Vor Ausbruch des Krieges sind in Ungarn 189 Aktiengesellschaften für Stein-, Ton- und Glasindustrie bestanden. Dieselben arbeiteten mit 221 Industrieanlagen. Der eingezahlte Aktien- und Obligationswert betrug 105,7 Millionen K., hiervon sind in Ungarn 94, in Österreich 8,1 und in Deutschland 2,3 Millionen K. angelegt worden. Die Reservefonds machten zusammen 49,3 Millionen K. aus. Der Wert der Fabriksanlagen, Einrichtungen und Industrieeisenbahnen bezifferte sich auf ca. 156 Millionen K. und haben die erwähnten Industrieunternehmungen laut der Gesamtbilanz im Jahre 1913 mit 6,7 Millionen K. Verlust und 7,01 Millionen K. Gewinn gearbeitet.

Bei der Glasindustrie obwaltete in Ungarn lange der Nachteil, daß dieselbe nicht zu den staatlich subventionierten Industriezweigen gezählt hat. Die Glasfabrikation ist eigentlich in Ungarn vernachlässigt worden und in der Zeit des Krieges wird der Betrieb im erhöhten Maße eingeschränkt. Bevor der Krieg ins Land brach, waren in Ungarn 6 Tafelglasfabriken im Betriebe, die mit 156 PS. 741 Arbeiter beschäftigten. Außerdem existierten 29 Hohlglasfabriken, in denen bei 1098 PS. 5560 Arbeiter beschäftigt wurden. In Kroatien-Slawonien arbeiten zwei Hohlglasfabriken, und zwar mit 30 PS. und 170 Arbeitern. Die Jahresproduktion der Glasfabriken im ungarischen Reiche beträgt jährlich ungefähr 20 Millionen K. Der Außenhandelsverkehr in Glas und Glaswaren in 1911—1913 ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Jahr	In Glaswaren Einfuhr	In Glaswaren Ausfuhr	Hohlglas Einfuhr	Tafelglas Einfuhr
	in Meterzentner			
1911	534 023	78 121	304 857	213 112
1912	629 745	64 070	361 666	251 468
1913	587 432	62 051	372 673	200 915

Die Entwicklung der ungarischen Stein-, Ton-, Porzellan- und Glasindustrie (ohne die Industrieunternehmungen Kroatien-Slawoniens) zeigt in den Jahren 1909—1912 folgende Tabelle:

Jahr	Zahl d. Ges.	Eing. A.-Kapital	Immobil.	Einricht.	Vorräte
	in Tausend Kronen				
1909	96	53 189	52 358	30 562	11 111
1910	113	66 316	60 946	37 382	11 926
1911	136	77 058	65 818	50 924	13 031
1912	159	87 174	78 772	58 875	16 492

Jahr	Kto.-Korr. u. Warenkr.	Ordentl. Reservef.	Andere Reserven	Gewinn	Verlust	Bilanzsumme
	in Tausend Kronen					
1909	13 004	3 454	24 275	5892	3188	122 592
1910	15 796	3 748	27 261	7209	4719	145 221
1911	18 492	5 696	31 761	9452	5283	171 427
1912	19 985	10 080	34 198	8648	5774	201 883

Bei der Glasindustrie sind in Ungarn folgende Kartellerscheinungen zu ersehen:

Das Kartell der ungarischen Tafelglasfabriken wurde bereits vor 1910 nach Muster des österreichischen Tafelglaskartells ins Leben gerufen. Das Kartell umfaßt nicht die sämtlichen ungarischen Glasfabriken. Dasselbe regelt die Beschaffung des Rohmaterials sowie den Absatz und steht laut Verabredung in einer engen Verbindung mit dem österreichischen Tafelglaskartell. Letztere führt den Namen Handelsgesellschaft vereinigter Tafelglas-Fabriken G. m. b. H. Die zum Kartell gehörenden Fabriken bedienen sich seit dem Jahre 1911 auch gewisser amerikanischer Maschinen, und zwar mit einem in Fachkreisen anerkannten guten Erfolge. Das ungarische und österreichische Kartell erstreckt sich auch auf die gleichförmige Regelung des Exportes.

Bemerkenswert ist noch, daß auf Anregung der österreichischen Flaschenfabriken und durch Vermittlung der Böhmischen Union-Bank schon im Jahre 1907 zwischen gewissen österreichischen und ungarischen Flaschenfabrikanten ein Kartell zustande gekommen ist, das den Zentralverkauf verrichtet. Das Kartell hat auch mit dem deutschen Flaschenverband Fühlung genommen, um das Owensche Patent ausnützen zu können. Die Dauer des Kartells erstreckt sich bis Ende 1919.

4. Holzindustrie [1])

Vor dem Kriege bestanden in Ungarn 95 Holz- und Beinwarenindustrie-Aktiengesellschaften, die 144 Industrieanlagen unterhielten. Das faktisch eingezahlte Aktienkapital betrug 80 Millionen K., wovon

[1]) S. hierzu: Forstwesen S. 135.

68 Millionen in Ungarn, 7 Millionen in Österreich, 1,4 Millionen in Deutschland und 2,4 Millionen K. in sonstigen Staaten angelegt wurden. Der Wert der Fabriksanlagen, Fabrikseinrichtungen und Industrieeisenbahnen belief sich auf ungefähr 80 Millionen, die Reservefonds der Gesellschaften hingegen auf ca. 26 Millionen K. Die summarische Bilanz vom Jahre 1913 ergab bei den holzindustriellen Unternehmungen einen Verlust von 8 Millionen und einen Gewinn von 2,5 Millionen K.

Ende 1912 wiesen die Waldflächen in Ungarn und in Kroatien-Slawonien folgende Daten auf:

	Waldfläche		Nach der Bodenbeschaffenheit				Nach Holzarten		
	insgesamt	hiervon zur planmäßigen Wirtschaft verpflichtet	Bannwälder	Flugsandboden	unbedingt Waldboden	bedingt Waldboden	Eiche	Buchen- und andere Laubhölzer	Nadelwälder
	Hektar								
Ungarn . . .	7 418 433	4 722 946	301 225	111 228	6 050 366	955 614	1 971 761	3 676 041	1 770 631
Zusammen mit Kroatien und Slavonien	8 948 875	5 865 053	337 168	111 515	6 853 934	1 646 258	2 308 195	4 695 883	1 944 797

Gelegentlich der amtlichen Produktionsstatistik über die holzindustriellen Unternehmungen vom Jahre 1906 wurden in der Parkettfabrikation 25 Fabriken (hiervon 12 Hauptbetriebe) gezählt; dieselben erzeugten Waren im Werte von 5300000 K. gegenüber einem Konsum von 3300000 K.; sie beschäftigten 784 Arbeiter und hatten 1039 PS. 12 Stockfabriken erzeugten Waren im Werte von 2122000 K. Die Zahl der Möbelfabriken mit einer Produktion von mindestens je 50000 K. betrug 84, die ebensolcher Tischlereien 15. 14 Bugholzmöbelfabriken erzeugten Waren im Werte von 5820000 K.; sie beschäftigten 3524 Arbeiter und verwendeten Motorkräfte von 1427 PS. Die Zahl der Sägen beträgt in 1913 ca. 450, mit einer Jahresproduktion von ca. 150 Mill. K.

Bei den holzindustriellen Unternehmungen sind folgende Kartellevolutionen zu treffen:

a) Die ungarischen Parkettfabrikanten besitzen unter der Firma Vereinigte Parkettfabriken A.-G. eine Zentralverkaufsstelle.

b) Im Jahre 1907 wurden mittels der österreichischen Kreditanstalt und der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank mehrere

Bugholzmöbelfabriken in je eine aktiengesellschaftsmäßige Gestaltung vereinigt.

c) Im Jahre 1909 vereinigten sich die österreichischen und ungarischen Holzschuhfabriken unter Führung der Anglo-Bank in ein Kartell zu dem Behufe, daß die Verkaufspreise und Erzeugungskosten einheitlich normiert werden. Der Verkauf ist frei, jedoch kontingentiert und geschieht derselbe durch Verrechnung der Anglo-Bank.

d) Es bestand auch ein Eichenrindenkartell, das im Jahre 1907 von den allerersten 12 österreichischen und ungarischen Produzenten zur gleichartigen Regelung der Exportpreise zustande gebracht wurde. Im ganzen sind 2500 Waggons kartelliert worden. Das Kartell konnte sich aber nicht lange aufrechterhalten. Ebenso wurde auch das Exportübereinkommen nicht erneuert, das zwischen gewissen österreichischen und ungarischen Unternehmungen der Möbelindustrie im Jahre 1910 geschlossen worden ist.

e) Zwei Jahre vor Ausbruch des europäischen Krieges vereinigten sich separat die ungarischen Weichholzfabrikanten, die ihre Anlagen in Siebenbürgen und Oberungarn hatten, um das Kontingent festzusetzen; die zwei Unternehmungen laborieren jedoch fest miteinander. Das Siebenbürger Kartell führt den Namen Standard-A.-G. und das oberungarische nennt sich Karpathia-A.-G.

f) Zwischen den ungarischen und österreichischen Holzindustriellen ist im Dezember 1910 in Wien ein Weichholzexport-Kartell unter dem Namen Accordo-A.-G. zustande gekommen, das seither auch verlängert worden ist. Das Kartell enthält hauptsächlich Vereinbarungen, laut welchen der Warenabsatz in den dalmatischen Häfen und an der Schwarzmeerküste geregelt wird. Diesem Kartell sind auch die obenerwähnten zwei ungarischen Weichholzkartelle beigetreten.

g) Schließlich hat sich zwischen den österreichischen und ungarischen Parkettfabrikanten im Jahre 1908 in Wien ein Kartell unter der Firma Fußbodenfabriken G. m. b. H. konstituiert, dem sich auch ansehnliche ungarische Parkettfabriken angeschlossen haben. Die Gesellschaft verrichtet den Zentralverkauf und befaßt sich außerdem mit Beschaffung des Rohmaterials. Jenes Quantum, welches jede Firma zur Kartellzentrale zu liefern verpflichtet ist, ist perzentuell festgestellt. Außer Kartell stehen ungefähr 40 österreichische und ungarische Betriebe kleineren oder größeren Umfanges, die sich größtenteils mit Herstellung von Fußböden befassen.

Vor Ausbruch des Krieges konnten die ungarischen Holzindustriefabriken ihre Erzeugnisse mit einem erhöhten Nutzen verwerten. Dies

trifft besonders auf die Parkettfabrikation zu, deren Export ziemlich von Bedeutung war.

Der Parkettbedarf Österreichs wurde vor Kriegsausbruch größtenteils durch die ungarische Industrie gedeckt. Ebenso stark entwickelte sich vor dem Krieg auch der Bedarf Deutschlands, und zwar an Rohmaterial. Einige ungarische Fabrikanten, die auch in England Wurzel faßten, konnten diese Position erfolgreich ausbilden.

Von den ausländischen Staaten hat vor Ausbruch des Krieges der Bedarf Argentiniens außerordentliche Dimensionen angenommen. Die ungarischen Parkettfabrikanten konnten jedoch nur einen geringen Teil dieses Bedarfes decken, hauptsächlich wegen des zu teueren Transportes.

5. Leder- und Gummiindustrie

In Ungarn bestanden vor Ausbruch des Krieges 9 Lederindustrie-Aktiengesellschaften, die mit 10 Industrieanlagen gearbeitet haben. Der eingezahlte Wert der Aktien und Obligationen betrug 7,5 Millionen K., wovon in dem ungarischen Reiche 6,2 Millionen und in Österreich 0,9 Mill. Kronen angelegt waren. Die Reservefonds der Gesellschaften machten zusammen 2,8 Millionen K. aus. Der Wert der Fabriksanlagen und Einrichtungen belief sich auf 6,6 Millionen K. Die Gesamtbilanz vom Jahre 1913 wies 0,5 Millionen K. Verlust und 0,4 Millionen K. Gewinn aus.

Die Lederindustrie ist einer der ältesten Industriezweige Ungarns. Vor dem Kriege gestaltete sich die Entwicklung in einem ziemlich großen Umfange hauptsächlich aus dem Grunde, weil die große Konkurrenz der österreichischen Industrie infolge des gemeinsamen Kartells vom Jahre 1912 nachgelassen hat. Von den Zweigen der Lederindustrie war vor dem Kriege besonders die Lage der Schuhfabrikation bedenklich. Eine ständige Beschwerde der ungarischen Schuhfabriksindustrie ist gegen den geringen Zollschutz aufgekommen, da sich im Laufe der Jahre vor dem Kriege, d. i. von 1909 bis 1914, der österreichische Import beinahe verdoppelt, der Import aus Deutschland und England das Zwanzigfache, und aus Amerika das Zehnfache erreicht hat. Im Jahre 1912 gestaltete sich in Lederfabrikaten der Import und Export des Außenhandelsverkehrs folgendermaßen:

(Tabelle siehe S. 208)

Die Entwicklung der ungarischen Lederindustrie wird mangels Kenntnis gewisser technischer Verfahren ungünstig behindert. So z. B. sind von seiten der Fleischer die im Auslande zum Rohfellabzug gebräuchlichen Leien, durch deren Gebrauch das Zerschneiden der Rohhäute ausgeschlossen ist, nicht eingebürgert worden; anderenteils konnten

1912 Artikel	Einfuhr		Ausfuhr	
	in Meterzentner	in Kronen	in Meterzentner	in Kronen
Sattelwaren	2 155	1 459 180	987	547 565
Kofferwaren	4 888	2 017 105	2 125	1 195 685
Galanteriewaren	3 746	2 670 870	319	212 780
Schuhwaren	41 969	42 862 960	8 405	8 429 140
Handschuhartikel . . .	637	2 629 710	113	451 600
Technische Artikel . . .	2 650	1 519 620	872	490 870
Sonstige Lederwaren . .	1 045	726 670	160	60 800
Total	57 090	53 886 115	12 981	11 388 440

sie sich auch gegen Bremsenstiche keine Abhilfe schaffen. Auf Millionen beläuft sich der Verlust, der infolge Stiches dieser Viehfliege verursacht wird. Die Fabrikation des sogenannten Chromchevreauxleders wurde erst in den Jahren unmittelbar vor dem Kriege durch eine Lederfabrik mit einem günstigen Erfolg eingeführt.

Wie überall, hat auch in Ungarn der Ausbruch des Krieges eine außerordentliche Teuerung in der Lederindustrie hervorgerufen. Die Preise sind binnen einiger Monate mit einem Grad von mehr als 100% gestiegen. Die Verkaufsgenossenschaft der ungarischen Lederfabrikanten, sowie das österreichische Kartell mußte demnach Ende 1914 die weitere Funktion des Verkaufsbureaus einstellen. Es wurde nämlich bereits im Jahre 1912 von seiten 52 österreichischer und 12 ungarischer Lederfabriken ein Kartell geschlossen, das in Wien unter der Firma Einkaufs-, Verkaufs- und Kreditgenossenschaft der vereinigten Sohlen- und Riemenlederfabrikanten G. m. b. H., in Budapest unter der Firma Verkaufsgenossenschaft der ungarischen Lederfabrikanten ein Zentralverkaufsbureau etabliert hatte. Es ist nicht nur der Verkauf, sondern auch die Anschaffung des Rohleders geregelt worden.

Was die Gummiindustrie anbelangt, war in Ungarn vor Ausbruch des Krieges in Automobilreifen, sowie in Artikeln, welche für die elektrische Industrie erzeugt wurden, eine steigende Tendenz wahrzunehmen. Immerhin wurde in der Gummiindustrie unter schweren Verhältnissen gearbeitet, da dem Fortkommen derselben die ausländische Konkurrenz stark hinderlich war. Wie bekannt, können die Verkaufspreise bei dieser Industrie nur auf Grund einer Produktion über 100 Millionen eine günstige Stelle einnehmen, wie auch vor Ausbruch des Krieges der europäische Markt tatsächlich von einigen großen Fabriken beherrscht wurde. Die Fabrikation der Automobil-Pneumatiks macht nur 7% des Artikelwertes

aus und ist dann zu begreifen, daß z. B. im Jahre 1912 Pneumatik im Werte von beinahe 4 Millionen K. nach Ungarn eingeführt wurde, wovon mindestens acht Zehntel an Autopneumatiks entfallen sind.

Von den Kautschukwaren ist der technische und Hartkautschuk sowie die Kautschukspielwaren meistenteils wegen des Exportes fabriziert worden. Vor dem Kriege hat sich infolge Organisation des Verkaufes und einer weitläufigen Reklame besonders die Fabrikation der Kautschukschuhabsätze entwickelt.

In den Jahren 1911—1913 gestaltete sich der Außenhandelsverkehr in Kautschuk-, Guttaperchawaren und Rohmaterial folgendermaßen:

		1911	1912	1913
Einfuhr	Menge in q.	22 498	25 831	29 060
	Wert in 1000 K.	20 181	17 520	19 488
Ausfuhr	Menge in q.	9 142	12 028	11 947
	Wert in 1000 K.	3 957	5 063	5 001

Ein Kautschukkartell bestand unter Führung des Wiener Bank-Vereines bereits im Jahre 1904, dem sich gewisse deutsche, sowie österreichische und ungarische Fabriken angeschlossen haben. Dieser Verband kontingentiert die Fabrikation und reguliert die Verkaufspreise. Das Kartell wurde zuletzt von 1910 bis 1916 verlängert, ist aber bei Errichtung einer Konkurrenzfabrik sofort aufzulösen. Die Mitglieder des Kartells haben auch eine gewisse Kaution als Konventionsstrafe hinterlegt.

6. Textilindustrie

In Ungarn bestanden vor Ausbruch des Krieges 53 textilindustrielle Aktiengesellschaften mit 67 Industrieanlagen. Der Wert der eingezahlten Aktien und Obligationen betrug 94,34 Millionen K., wovon 62,7 Millionen Kronen in dem ungarischen Reich, 21 Millionen K. in Österreich und 2,5 Millionen K. in dem Deutschen Reich angelegt waren. Die Reservefonds der Gesellschaften machten 40,6 Millionen K. aus. Der Wert der Fabriksanlagen, Einrichtungen und Industrieeisenbahnen belief sich auf 125 Millionen K. Die Gesamtbilanz des Jahres 1913 schloß mit einem Verlust von 7,9 Millionen K. und einem Gewinn von 7,9 Millionen K.

Die allgemeine Lage der ungarischen Textilindustrie konnte in den Jahren vor Kriegsausbruch infolge der schlechten Geschäftsverhältnisse als beinahe kritisch bezeichnet werden. Es sind bedeutende Vorräte aufgestapelt worden, so daß der Ausbruch des Krieges 1914

wahrlich einen epochalen Aufschwung der Textilindustrie bedeutet hat. Im Laufe der Jahre vor dem Kriege ist die Lage der Textilindustrie infolge allgemeiner Steigerung der Baumwollpreise und Verteuerung der Lebensmittel erschwert gewesen, — wegen des letzteren Umstandes wurde von seiten des konsumierenden Publiukms der Bedarf an Bekleidung aufs Minimum heruntergedrückt. Außerdem hatte die Steigerung der ungarischen Arbeitslöhne und daher die Zunahme der Herstellungskosten zur Folge, daß sich die Lage der ungarischen Textilfabrikanten gegenüber den ausländischen immer mehr verschlechtert hat.

Die Hanfflechtindustrie hatte im Jahre 1912 eine besonders bedenkliche Lage zu überstehen. Die Rohmaterialpreise haben eine noch nie dagewesene Höhe erreicht. Die Fabriken führten eine rücksichtslose Konkurrenz gegeneinander und glaubten die Herstellungskosten damit zu verringern, daß die Erzeugung ständig in die Höhe getrieben wurde. So ist das Angebot stark gewachsen und mußte man infolgedessen den aufgehäuften Vorrat um Spottpreise absetzen. In den Jahren vor dem Kriege war infolge der Balkanwirren auch der Export nach dem Balkan lahmgelegt.

Die Baumwollspinnerei ist infolge der ungeheuren Verteuerung des Rohmaterials vor Kriegsausbruch ebenfalls in eine ungünstige Lage geraten. Die Fachkreise schieben diese Verteuerung des Rohmaterials dem Umstande zu, daß die englischen Spinnstuben jedes greifbare Baumwollquantum infolge überhäufter Aufträge käuflich erworben hatten. Trotz der großen Rohmaterialteuerung konnten in Ungarn die Verkaufspreise der Fabrikate nicht im entsprechenden Verhältnisse gesteigert werden. Der Konsum hat sich derart vermindert, daß in den Jahren vor dem Kriege die Spinnstuben gezwungen waren eine 25- bis 30%ige Beschränkung des Betriebes durchzuführen.

Die Lage der Jutenindustrie war schon ziemlich annehmbar. In Westeuropa herrschte in den Jahren vor dem Kriege eine größere Nachfrage als Angebot. Bei alledem konnte die ungarische Jutenindustrie gegenüber der verhältnismäßig günstigen ausländischen Entwicklung nur einen langsamen Schritt halten. Nach Zucker-, Kunstdünger- und Zementsäcken war in Ungarn überhaupt keine befriedigende Nachfrage. Das Publikum hat sich wegen des teueren Geldes mit alten Säcken zufriedengestellt. Infolge der eingestellten, respektive verminderten Lieferungen nach den Balkanstaaten sind auch die Packwaren nicht gesucht worden. Auf die inländische Preisgestaltung hat die günstige Lage des Weltmarktes nur insofern vorteilhaft eingewirkt, daß das große Angebot der ausländischen Waren, das in früherer Zeit die inländische Preisentwicklung

hemmend beeinflußte, langsam aufgehört hat. Die ungarische Jutenindustrie verstand ihre Erzeugnisse unter normalen Verhältnissen hauptsächlich an die Schweiz sowie Balkanstaaten anzubringen. An beiden Plätzen hatte dieselbe vornehmlich mit der italienischen Jutenindustrie die Konkurrenz aufzunehmen. In den Jahren 1912—1913 hat für den Entfall der kriegführenden Balkanstaaten der Export nach Dänemark und Skandinavien eine gewisse Entschädigung geboten.

Die ungarische Kattundruckindustrie befand sich vor dem Kriege viel Jahre hindurch in einer Krisis. Wie vorher erwähnt, hat die Textilindustrie fast an einer ständigen Betriebsüberproduktion gelitten. Zur Aufhebung der Betriebsüberproduktion wurden Versuche zur Einstellung einzelner fabriksindustriellen Betriebe vorgenommen, was aber zu keiner Lösung geführt hatte. Ebenfalls ist es versucht worden, die Betriebsproduktion durch die einheitliche Entwicklung des Exportbetriebes von Übertreibungen zu bewahren, was aber auch mißglückt ist. Bei alledem hat die ungarische Kattundruckindustrie, die einen der ältesten ungarischen Industriezweige darstellt, diesen schweren Verhältnissen standgehalten, was hauptsächlich der außerordertlich geschickten Organisation derselben zu verdanken ist.

Die Produktionsstatistik der ungarischen Textilindustrie weist im Jahre 1909 folgende Daten auf:

Benennung	Schafwolle-industrie	Baumwoll-industrie	Leinen- und Hanf-industrie	Jute-industrie
Zahl der Fabriken . . .	56	87	46	3
Heizfl. der Kessel m.² .	19 940	6 980	5 211	3 639
Zahl der Pferdekraft . .	22 176	7 088	5 470	5 726
Zahl der Jahresprod. 1000 K.	66 847	35 790	26 987	13 736
Zahl der Spindel	208 514	51 423	12 600	19 696
Zahl der Zwirnspindel .	37 406	493	3 682	—
Mechanische Webstühle .	5 519	1 604	924	998

Webstühle und andere Textilmaschinen wurden 1908 im Werte von 286475 K. bzw. 513245 K. (1906 insgesamt 199000 K.) erzeugt; der Bedarf stellte sich auf 1476835 K. bzw. 3807947 K.

In der Geschichte der ungarischen Textilindustrie sind folgende Kartellregungen zu gewahren:

a) Das ungarische und österreichische Jutekartell besteht schon über 25 Jahre. Dasselbe vereinigte ursprünglich 14 Fabriken und 28 Kaufleute, jüngst hatten sich jedoch die Kartellmitglieder wesentlich vermehrt.

Es war das Hauptziel der Gründung dieses Kartells, dem fortwährenden Unterbieten Schranken zu setzen. Die Verkaufsbedingungen werden durch das Kartell festgelegt. Den Verkauf selbst besorgt ein Zentralverkaufsbureau, das in Wien und Budapest besteht. Das Kartell nimmt zeitweise Betriebsreduktionen vor, so z. B. hat dieselbe vor dem Kriege in 1911 17½% und in 1913 25% ausgemacht.

b) Die österreichischen und ungarischen Baumwollspinner haben in 1911 eine Vereinbarung getroffen, um die Überproduktion zu vermindern. Durch diese Vereinbarung wurde die Produktion kontingentiert und der Vertrag in 1912 auf 5 Jahre verlängert. Die Vereinbarung vom 1. April 1914 hat eine Betriebsreduktion von ca. 33% einheitlich festgesetzt. Die österreichischen und ungarischen Baumwollspinner besorgen gleichförmig den Verkauf sowohl im Inland, als auch im Ausland durch die Wiener Zentrale, die unter dem Namen Export- und Verkaufs-Vereinigung österreichischer und ungarischer Baumwollspinner G. m. b. H. besteht.

c) Die österreichischen und ungarischen Baumwollrohwarenweber, sowie Baumwollware-Manipulanten haben bereits vor 1910 je ein Abkommen getroffen, welches sich hauptsächlich auf den Verkehr mit den Verkäufern und Produzenten, sowie auf ein gleiches Börseverfahren bezieht.

d) Bei den verschiedenen Vereinbarungen der österreichischen Warnsdorfer Textilfabriken, welche durch die Intervention der Kreditanstalt und der Böhmischen Exkonte-Bank kreiert wurden, waren auch gewisse ungarische Kreditinstitute interessiert, welche die Finanzierung einzelner dortigen Fabriken übernommen haben.

e) Die österreichischen und ungarischen Nähseidefabrikanten, sowie die österreichischen und ungarischen Hanfspinnereien vereinigten sich bereits vor dem Jahre 1910 ebenfalls zu einem Kartell. Die Produktion des Kartells der Nähseidefabrikanten machte zusammen ca. 3 Millionen K. aus. Das Kartell reguliert die Preise auf Grund der Preiskonvention.

f) Schließlich ist zu erwähnen, daß zwischen den österreichischen und ungarischen Gummizugfabrikanten (vertreten durch das Zentralverkaufsbureau österreichisch-ungarischer Schuhelastik-Fabriken A. Neumann & Co., Wien), sowie zwischen den österreichischen und ungarischen Baumwollkloth-Ausrüstungsanstalten ein Kartell bzw. eine Vereinigung besteht. Letztere ist vermittels der Böhmischen Union-Bank ins Leben gerufen worden.

7. Papierindustrie

Vor Ausbruch des Krieges bestanden in Ungarn 21 papierindustrielle Aktiengesellschaften, die zusammen 35 Industrieanlagen in Betrieb gehalten haben. Das eingezahlte Aktienkapital betrug 27 Millionen K., wovon in Ungarn 23 und in Österreich 2,9 Millionen K. angelegt waren. Der Wert der Fabriksanlagen, Einrichtungen und Industrieeisenbahnen stellte sich auf ungefähr 60 Millionen und die Reservefonds machten ca. 12 Millionen K. aus.

Die Gesamtbilanz der erwähnten Industrieunternehmungen schloß im Jahre 1913 mit einem Verlust von 2,3 Millionen und einem Gewinn von 1,5 Millionen K.

Die Ein- und Ausfuhr Ungarns in Papierwaren gestaltete sich in den Jahren 1912—1913 folgendermaßen:

Benennung des Materials und der Ware	Einfuhr in Meterzentnern		Ausfuhr in Meterzentnern	
	1912	1913	1912	1913
Papiermat. aus Holz (mech.)	7 000	4 739	1 358	730
Papiermat. aus Stroh	310	—	24 543	20 091
Zellulose	39 439	37 351	453 473	486 259
Diverse Pappendeckel	193 696	165 640	27 071	24 437
Packpapier	171 845	172 227	118 978	136 640
Gewöhnliches Druckpapier	298 761	301 868	8 821	9 297
Feines Druck- u. Schreibpapier	134 755	130 950	13 322	8 693
Papiersäcke	7 829	8 089	5 255	5 658
Briefpap. u. Kuv. in Schachteln	13 553	12 438	986	964
Gewöhnliche Schachteln	13 645	16 247	888	506
Zigarettenpapier in Büchlein	8 578	8 626	4 808	4 947

Vor Ausbruch des Krieges waren im Jahre 1912 in Ungarn zusammen 1913 Zeitungen vorhanden, hiervon 371 politische, 378 Lokal-, 1030 Fach-, 110 belletristische und 24 Witzblätter. In ungarischer Sprache sind 1550, in der ungarischen und deutschen 71 und in deutscher Sprache 148 Zeitungen redigiert worden.

Die in Österreich und Ungarn befindlichen Rotationspapierfabriken haben Ende 1908 ein Kontingentierungsübereinkommen geschlossen und zu diesem Behufe in Wien die Papierfabriks-Verband-Gesellschaft m. b. H. errichtet.

Desgleichen etablierten die mit der Fabrikation von Zigaretten-, Seiden- und Kopierpapier sich befassenden österreichischen und ungarischen Industrieunternehmungen anfangs 1911 ein Zentralverkaufs-

bureau, dessen Firma Zigaretten- und Seidenpapierabteilung der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe lautet.

Bei den ungarischen Zellulosefabriken war die Lage vor Kriegsausbruch dergestalt, daß dieselbe im Laufe der letzten Jahre infolge der lebhafteren Anfrage, sowie der vorteilhaften technischen Besserungen von Jahr zu Jahr zunehmend produzieren konnten. Selbstverständlich hatten sich in diesem Maße auch die Erzeugungskosten erhöht, nachdem der Preis des Rohmaterials, besonders des Holzes wesentlich gestiegen ist, obwohl von den Rohmaterialien vornehmlich das Holz hervorzuheben ist, dessen erhebliche Preiserhöhung für die ganze Papierindustrie einen außerordentlichen Nachteil bedeutet.

Auf die ungarische Papierindustrie wirkte vor dem Ausbruch des Krieges hauptsächlich der Umstand nachteilig ein, daß einerseits die Produktionskosten sich stark erhöht haben, andererseits gestalteten sich die Verkaufspreise der fertigen Fabrikate ebenfalls ungünstig. In Ungarn hebt sich zwar der Papierkonsum mit jedem Jahr, dessen ungeachtet sind doch die Verkaufspreise des Papiers gefallen. Die ungarische inländische Konkurrenz wurde nämlich durch die ausländische Konkurrenz hervorgebracht, nachdem die Einfuhr der ausländischen, hauptsächlich der österreichischen Papiererzeugnisse nach Ungarn Jahr für Jahr wächst. Die kritische Lage der Papierindustrie hat sich dadurch noch gesteigert, daß sich infolge der Kriegszustände am Balkan die österreichischen Papierfabriken mit der ganzen Wucht auf den ungarischen Markt verlegt hatten, nachdem sie doch von den Balkanplätzen verdrängt worden sind.

Es ist eine alte Bestrebung der Papierfabrikanten, daß die Frachtsätze der ungarischen Schiffahrtsgesellschaften ermäßigt werden sollen, damit sich die ungarische Papierindustrie infolge der billigeren Transportspesen neue Konsumgebiete zu verschaffen vermag.

8. Lebensmittelindustrie

a) Mühlenindustrie.

Vor Ausbruch des europäischen Krieges existierten in Ungarn 111 mühlenindustrielle Aktiengesellschaften, die 129 Industrieanlagen besaßen. Das faktisch eingezahlte Grundkapital betrug 90,35 Millionen K., die Reservefonds zusammen 51,8 Millionen K. Von den Aktien und Obligationen wurden 80,6 Millionen in Ungarn und 9,6 Millionen in Österreich angelegt. Die Gesamtbilanz schloß mit 902000 K. Verlust und mit 7,7 Millionen K. Gewinn. Den Ernteerfolg der Jahre 1911—1913 zeigt folgende Tabelle (ohne Kroatien und Slawonien):

Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Mais	
	Anbaufläche taus. ha	Menge taus. q.	Anbaufläche taus. ha	Menge taus. q.	Anbaufläche taus. ha	Menge taus. q.	Anbaufläche taus. ha	Menge taus. q.	Anbaufläche taus. ha	Menge taus. q.
1911	3380	47 636	1089	12 797	1108	15 888	1074	13 085	2465	34 817
1912	3877	47 173	1240	13 753	1117	15 271	1098	11 143	2868	44 883
1913	3433	41 191	1170	13 274	1232	17 380	1271	14 487	2919	46 248

Der Export Ungarns in Mehl machte in 1911 7,3 Millionen q, in 1912 8,1 Millionen q und in 1913 7,9 Millionen q aus. Die Produktion der ungarischen und kroatischen Handelsmühlen aus den Jahren 1910 und 1912 können wir aus folgender Zusammenstellung ersehen:

Land		Zahl der Mühlen	Gemahltes Getreide			Das hergestellte Mahlprodukt			
			Weizen	Roggen	Sonst. Prod.	Weizenmehl	Roggenmehl	Kleie	Sonst. Prod.
			Quantum in 1000 Meterzentner						
Ungarn	1910	310	17 845	1366	941	13 918	1004	3854	468
	1912	372	20 572	1587	1116	16 247	1202	4446	952
Kroatien-Slavonien	1910	77	1 715	300	518	1 303	229	431	491
	1912	82	1 380	85	359	1 084	64	306	328

Im Jahre 1906 waren 87146 HP. stabile, 8993 HP. halbstabile Dampfmaschinen, 7778 HP. Lokomobile, 4563 HP. Benzin-, 1476 HP. Diesel-, 3084 HP. Sauggas-, 392 HP. elektrische und 35 HP. andere Motoren, 8345 HP. Dampfturbinen, 41936 HP. oberschlächtige und 30076 HP. unterschlächtige Wasserräder, 3627 HP. Windräder, 1765 HP. Gopelräder, insgesamt 199216 HP. im Betriebe. Die Zahl der Walzstühle betrug 9917, die Zahl der Walzenpaare 15729. Die Zahl der Mühlenbesitzer betrug 9618, die Gesamtzahl der arbeitenden Kräfte 45296 Personen.

Kroatien-Slavonien wies 1906 3422 Mühlen mit einer Gesamtzahl von 19878 HP. Betriebskraft auf; insgesamt waren 6384 Personen beschäftigt.

Die Produktion der Budapester Mühlen in den Jahren 1910—1913 gestaltete sich in 1000 Mz folgendermaßen:

Jahr	Gemahltes Getreide	Steinkohlenverbrauch	Mehl-Produktion	Kleie-Produktion	Gesamt-Produktion
1910	7579	1214	5994	1401	7395
1911	8244	1671	6316	1479	7795
1912	8095	1189	6639	1371	8010
1913	7685	1186	6212	1371	7583

Die Kartellbestrebungen der ungarischen Mühlen greifen über ein Jahrzehnt zurück. Die Lage der ungarischen Mühlenindustrie hat sich durch die Aufhebung des Mahlverkehrs und der Exporttätigkeit stark verschlechtert. Es gab Mühlen, welche wegen der großen Konkurrenz auch in solcher Zeit gemahlen haben, wo kein Mehlbedarf vorhanden war. Demzufolge ist eine Überproduktion entstanden, und der Preis gesunken. Dies war ungefähr gegen 1902 zu gewahren. Zu dieser Zeit hatten schon die zwei ungarischen Mühlenverbände den Versuch gemacht, daß wenigstens der Betrieb einheitlich geregelt wird. 1903 ist auch das Übereinkommen zwischen den Budapester und Provinzmühlen faktisch zustande gekommen, wonach bis zu der neuen Ernte eine 40—50 %ige Betriebsreduktion vorgenommen wurde. Desgleichen wurde eine Konvention auch in den Jahren 1904 und 1905 getroffen. Endlich im Jahre 1905 gelang es zwischen den beiden Verbänden, namentlich Ungarischer Hauptstädtischer Mühlenverein und Landesverein ungarischer Provinzmühlenindustrie eine Konvention zustande zu bringen, die einesteils die Verkaufsbedingungen, anderenteils die Transport- und Sackrückkauffragen geregelt hat. Dieser Konvention ist auch ein Teil der österreichischen Mühlen beigetreten. Von diesem Zeitpunkt an bis heute haben die Budapester und Provinzmühlenverbände des öfteren ihre Produktionsvereinbarungen erneuert und wieder geregelt, die sich vor dem Kriege hauptsächlich auf die Betriebsreduktion bezogen haben. Unmittelbar vor dem Kriege, im Laufe des Jahres 1913 ist keine größere Veränderung eingetreten, in der Produktion aber hat sich eine geringe Abnahme eingestellt, insofern das Quantum der gesamten gemahlten Frucht gegen 25099 Millionen q des Jahres 1912 auf 24540 Millionen q (mit 2,3 %) und das Quantum des erzeugten Mahlproduktes von 24629 Millionen q auf 23951 Millionen q (mit 2,8 %) gesunken ist. Daß die Mühlen sich trotz der guten Fechsung in 1913 einer Betriebsreduktion bedienten, findet darin seine Auslegung, daß der ungarische Mehlexport sich ständig vermindert hat, die österreichischen Mühlen hingegen neue Tarifbegünstigungen und billigere Kornpreise genossen haben. Hierzu trug bei, daß wegen Getreidenässe die Qualität und somit auch der Preis des Mehls abgenommen hat.

Ende 1913 waren 469 Handelsmühlen im Betriebe, d. h. mit 15 mehr, als in 1912. Von diesen Mühlen arbeiteten 381 in Ungarn und 88 in Kroatien-Slawonien. Ausschließlich für den Verschleiß arbeiteten 129, für Verschleiß und andere Zwecke 340.

Im Laufes des Jahres 1913 sind in den sämtlichen Handelsmühlen 21,6 Millionen q Weizen, 1,6 Millionen q Roggen und 1,4 Millionen q sonstiges Getreide zur Aufarbeitung gelangt, hiervon wurden 17 Millionen

q Weizenmehl, 1,2 Millionen q Roggenmehl, 4,5 Millionen q Kleie und 1,3 Millionen q sonstiges Mahlprodukt erzeugt. Das Verhältnis des erzeugten Mahlproduktes hat sich gegen das Vorjahr verschlechtert, da die Mühlen aus 100 q Getreide in 1912 durchschnittlich 98,1 und in 1913 nur 97,6 q Mahlprodukt erzeugt haben.

Das von den sämtlichen Mühlen aufgearbeitete Getreide, 77,5% des erzeugten Mahlproduktes, entfällt auf größere, ausschließlich für den Verschleiß arbeitende Handelsmühlen. Von der Produktion sämtlicher Handelsmühlen entfallen auf Budapest 34,6%, auf die anderen Teile Ungarns 65,4%; wenn wir aber den Getreidekonsum resp. die Produktion der größeren, nur für den Verschleiß arbeitenden Mühlen betrachten, so entfallen auf Budapest 44,6% und auf die Provinz 55,4%.

b) Zuckerindustrie.

Im Jahre 1914 funktionierten in Ungarn 24 Aktiengesellschaften für Zuckerindustrie, die 31 Industrieanlagen innehatten. Der Wert der eingezahlten Aktien und Obligationen betrug 103,8 Millionen, die Reservefonds 73,9 Millionen K. Der Wert der Fabriksanlagen, Einrichtungen und Industrieeisenbahnen bezifferte sich auf 152,1 Millionen K. Die Gesamtbilanz des Jahres 1913 ergab einen Verlust von 8,53 Millionen und einen Gewinn von 7,86 Millionen K.

Die Produktionsverhältnisse der ungarischen Zuckerfabriken in den Jahren 1910—1912 sind folgender Aufstellung zu entnehmen:

Jahr	Zahl der Zuckerfabriken	Dampfmaschinen		Verarbeit. Rübenmenge in Taus. kg	Arbeiterzahl
		Zahl	HP		
1910	23	409	22 449	21 759	17 985
1911	23	403	23 850	24 646	19 384
1912	25	410	27 401	20 213	20 763
1913	28	—	—	40 000	—

Die Ein- und Ausfuhrsverhältnisse der Zuckerindustrie gestalteten sich im Jahre 1912 folgendermaßen:

1912 Artikel	Einfuhr		Ausfuhr	
	in Meterzentner	in Kronen	in Meterzentner	in Kronen
Rohzucker	7 585	293 927	2 184 250	65 049 846
Sand und Kristall . . .	3 752	176 444	920 642	29 758 607
Sonstiger raff. Zucker .	258 555	13 906 808	370 119	14 746 443
Flüssiger Zucker	13 672	642 584	14 707	691 229
Anderer Zucker	1 850	107 316	2 115	93 180
Total	285 424	15 127 079	3 491 833	110 339 305

Die Verhältnisse bezüglich Produktion, Export und Konsum gestalteten sich im ungarischen Reiche in den Jahren 1911—1914 folgenderweise:

	Produktion	Ausfuhr in Meterzentner	Konsum
1911/12	4 240 484	2 873 307	1 351 888
1912/13	5 911 000	3 957 000	1 355 841
1913/14	5 138 175	3 230 413	1 437 909

Im Jahre 1912 ist bekanntlich eine günstige Konjunktur in der Zuckerindustrie zur Geltung gelangt. Zufolge dieser Konjunktur ist in Ungarn eine Fabrik nach der anderen errichtet worden. Die Zuckerkampagne 1911—1912 war auch in der Geschichte der ungarischen Zuckerindustrie von Wichtigkeit. Die europäische Zuckerproduktion erreichte im Jahre 1910 ein Zuckerquantum von über 80 Millionen q, was mit einem großen Preissturz verbunden war. Der Konsum stieg im ungewohnten Maße. Hingegen im Jahre 1912 hat sich die Zuckerproduktion in den europäischen Staaten mit Ausnahme Ungarns mit 20 Millionen q verringert, wodurch die Marktpreise rapid gestiegen sind. Mitte September hat sich der Zuckerpreis in Hamburg bereits auf 18½ Mark pro 50 kg erhöht. Auf dem Weltmarkt sind daher 100 kg Rohzucker, die vor einem Jahre in derselben Zeit kaum 17 Mark kosteten, auf 37 Mark gestiegen. Erst gegen Ende des Jahres zeigte der Hamburger Rohzucker wieder eine schwächere Tendenz.

In der abwechslungsreichen Zeit der Zuckerkampagne 1910—1912 war die Lage der ungarischen Zuckerindustrie sehr günstig. Die Fechsung ist vorzüglich gelungen. Es sind neue Fabriken errichtet und die vorhandenen vergrößert worden. Es wirkt eigentümlich der Umstand, daß in Ungarn mit dem Aufschwung der Zuckerproduktion sich nicht auch der ungarische Zuckerkonsum gleichmäßig

entwickeln kann. Der Konsum wird wesentlich durch die Ausfuhr überschritten, nachdem derselbe jährlich höchstens anderthalb Million q erreicht. Auch von diesem Quantum werden ca. 200000 q mit dem aus Österreich importierten Zucker gedeckt. Die steigende Ausfuhr der ungarischen Zuckerindustrie beweist, daß sich dieselbe zu einem Exportindustriezweig von hervorragender Bedeutung entfaltet.

Mit Rücksicht darauf, daß die Zuckerindustrie in Ungarn und Österreich seit mehr als zwei Jahrzehnten in einer ständigen Entwicklung begriffen ist, obwaltete in Österreich schon Anfang der 90er Jahre eine Bestrebung zur Organisation. Im Jahre 1891 waren die Raffinerien in Österreich größtenteils bereits im Kartell vereinigt. Im Laufe der Zeit gingen auch die Zuckerfabriken ein Kartell ein, hauptsächlich um das Kontingent festzustellen, diese Vereinigung dauerte aber nicht lange. Endlich sind die ungarischen und österr. Zuckerfabriken Ende 1906 übereingekommen, wodurch die österreichischen Fabriken nach Ungarn Waren von nur 2225 Tausend q mit einer Surtaxe-Befreiung von 3,50 K. pro q absetzen können. Dieses Quantum verringerte sich später auf 203000 q. In der ungarischen Zuckerindustrie hat das Kartell der Zuckerfabriken bis zum 30. September 1917 Geltung. Demselben haben sich sämtliche Fabriken angeschlossen, es wurde sogar das Zustandekommen und der Weiterbestand des österreichischen Kartells von dem ungarischen Kartell abhängig gemacht.

1913 ist zwischen der ungarischen Zucker- und Spiritusindustrie ein Melasseübereinkommen auf die Dauer von 5 Jahren getroffen worden. Die Zuckerfabriken verpflichteten sich, die Melasseerzeugung bis 1918 den kontrahierenden Spiritusfabriken zu verkaufen. Die Spiritusfabriken sind aber nicht gehalten, eine Melassequantum über 900000 q zu übernehmen. Ausländische und österreichische Melasse kann von den Spiritisfabriken bezogen, aber nur dann aufgearbeitet werden, wenn denselben die ungarischen Zuckerfabriken kampagnenweise nicht mehr als 800000 q Melassequantum zur Verfügung zu stellen vermögen. Der Minimalpreis der Melasse kann nicht niedriger sein, als 5,50 pro 100 q (bei 50% Polarisation). Die Transportkosten sind gemäß dem Übereinkommen, das vom September 1913 bis 31. August 1918 gültig ist, von den Spiritusfabriken zu tragen.

c) Bierindustrie.

Anfangs 1914 befanden sich in dem ungarischen Reiche 19 bierindustrielle Unternehmungen mit 20 Industrieanlagen. Das voll eingezahlte Aktien- und Obligationskapital betrug 37,7 Millionen K., hiervon war in Ungarn 25,6 Millionen, in Österreich 12 Millionen und in Deutsch-

land 85000 K. angelegt. Die Reservefonds der erwähnten Aktiengesellschaften beliefen sich auf 19,5 Millionen K. Die Gesamtbilanz schloß mit einem Verlust von 0,6 Millionen und einem Gewinn von 4,6 Millionen K. Die Fabriksanlagen, Einrichtungen und Industrieeisenbahnen der bierindustriellen Aktiengesellschaften stellten einen Wert von ungefähr 41 Millionen K. dar. Die Anzahl der Bierbrauer selbst war 86, wovon 15 auf Kroatien-Slawonien entfallen. Das Quantum der Bierproduktion erreichte 2,9 Millionen hl. Von den Bierbrauern haben in Ungarn 29 und in Kroatien-Slawonien 5 Brauer mehr als 10000 hl erzeugt. Es bestehen nur 4 Bierbrauereien, dessen Leistungsfähigkeit über 100000 hl beträgt. Von dem Bier, das aus den über 100000 hl erzeugungsfähigen Bierbrauereien gewonnen wurde, entfallen 53,7% auf die Budapester Bierbrauereien. Die Steuer nach der Bierproduktion machte im Jahre 1913 12,8 Millionen K. aus. Über 20000 K. haben 55, von 10—20 Tausend K. 13, unter 10 Tausend K. 18 Bierbrauereien gezahlt. Von der erzeugten Bierwürze hatten 2,3% 8—10, 5,7% 11, 23,5% 12, 58,9% 13, 7,2% 14 und der Rest 15—20 Grad laut Saccharometer. Der Wert des vom Ausland, hauptsächlich Österreich und Deutschland eingeführten Bieres machte in 1912 6,25 Millionen, in 1913 7,48 Millionen K. aus. Der ungarische Bierexport ist demgegenüber gering, nachdem in 1912 die ungarischen Bierbrauer 1,2 Million und in 1913 ebensoviel Bier nach Ausland hauptsächlich Österreich und Bosnien geliefert haben; im ziemlich bedeutenden Maße wird ungarisches Bier auch nach der Türkei und nach Italien exportiert. Die namhaftesten Bierbrauereien in Betracht genommen, zeigt folgende Tabelle den Entwicklungszustand der ungarischen Bierindustrie in den Jahren 1910—1914:

Jahr	Produktion der Budapester Bierbrauereien					Gesamtproduktion der ungarischen Bierbrauereien	
	Anton Dreher A.-G.	Erste ungarische	Bürgerliche B.-A.-G.	Hauptstädtische B.-A.-G.	Haggenmacher		
	in Hektolitern					in Htlr.	%
1910—1911	625 642	517 980	313 470	—	273 327	976 073	36,06
1911—1912	646 754	579 120	349 200	—	278 876	1 096 693	37,17
1913—1914	631 666	602 820	370 680	60 330	364 430	1 044 271	—

Infolge der lebhaften Konkurrenz der ungarischen Bierbrauereien haben auch die ungarischen Großbrauer bereits vor Jahren die Vorteile einer Organisation erkannt. Die vier größten ungarischen Bierbrauereien, und zwar die Dreher sche Brauerei, die Erste ungarische Aktienbrauerei, die Steinbrucher bürgerliche Bierbrauerei und

die Haggenmachersche Bierbrauerei haben eine Konvention geschlossen. Laut dieser Konvention ist sowohl die Absatzkontingentierung als auch das Erzeugungsquantum geregelt worden.

d) Spiritusindustrie.

Ende 1913 bestanden in Ungarn 12 Aktiengesellschaften für Spiritusindustrie, mit 16 Industrieanlagen. Der Wert der eingezahlten Aktien und Obligationen betrug 11,3 Millionen K., wovon in dem ungarischen Reiche 10,1 Millionen, und in Österreich 1,2 Millionen K. angelegt waren. Die Reservefonds der Aktiengesellschaften machten 14,4 Millionen K. aus. Die Fabriksanlagen, Einrichtungen und Insudtrieeisenbahnen stellten einen Wert von 23,4 Millionen K. dar. Die Gesamtbilanz endete mit einem Verlust von 0,69 Millionen und einem Gewinn von 1,5 Millionen K.

Die Spiritusindustrie befand sich vor Ausbruch des Krieges in einer sehr günstigen Konjunktur. Zu einer ständig festen Tendenz führte der Umstand, daß das österreichische Kartell bedeutendes Quantum von Feinsprit stetig am Termin eingekauft hat. Zur einheitlichen Regelung der Spiritusproduktion besteht unter dem Titel Ungarische Spiritusverwertungs-A.-G. in der Spiritusindustrie ein Kartell, das den Absatz reguliert.

Vor dem Ausbruch des Krieges sind etwa 54000 Spiritusbrennereien im Betriebe gestanden. Dieselben produzierten mehr als 1,3 Million hl Alkohol. Wie sich im Laufe der Jahre die Anzahl der Brenner verringert hat, so ist demgegenüber das erzeugte Spiritusquantum gestiegen. Wie auch dies beweist, entwickelt sich stark in Ungarn die gewerbliche Konzentration auf dem Gebiete der Spirituserzeugung, die Anzahl der kleinen Brennkessel wird immer kleiner und jene der landwirtschaftlichen Industriebrennereien immer größer. Von großer Wichtigkeit für die ungarische Spiritusproduktion ist der GA. XXIV d. J. 1913 betreffend die Sicherung des Spirituskontingentes. Gemäß Verfügungen dieses Gesetzes wird:

a) die Inbetriebsetzung einer unter Verzehrungssteuer fallenden neuen Industrie-Spiritusbrennerei nicht bewilligt;

b) zur Errichtung derselben wird keine gewerbbehördliche Baubewilligung gegeben, schließlich

c) die Vergrößerung der schon vorhandenen, jedoch kein Kontingent besitzenden Industrie-Brennereien ist auch eingeschränkt worden.

Von den Spiritusbrennereien entfallen zwei Drittel auf Ungarn, jedoch 97,7% des erzeugten Spiritusquantums wird im Mutterlande produziert. Die der Verzehrungssteuer unterliegenden Brennereien, wovon

747 landwirtschaftliche und 40 Industrie-Brennereien waren, haben 1,26 Millionen hl Alkohol erzeugt. Von den soeben erwähnten Brennereien haben 217 Brennereien 1000—1500 hl, 109 400—600 hl, 76 1500—2000 hl, 23 1000—2000 hl Rohsprit erzeugt und 7 Brennereien hatten eine Leistungsfähigkeit von über 1000 hl.

Bezüglich der Hefeindustrie ist zwischen den österreichischen und ungarischen Fabriken im Jahre 1914 ein Kartell zustande gekommen in der Weise, daß ein kollektives Zentralverkaufsbureau nicht aufgestellt wird, sondern jedes Kartellmitglied selbst den Verschleiß besorgt. Zur Evidenzhaltung und Kontrolle ist eine Budapester und eine Wiener Zentralstelle errichtet worden. Das Kartell legte die Minimalpreise fest und kontingentierte auch die Produktion.

Ebenso konstituierte sich 1914 das ungarische Spiritussyndikat. Das Übereinkommen verfügt über 180000 hl kontingentierten und 326000 hl exkontingentierten Rohspiritus. Allein dieses Quantum macht kaum 40% der Spirituserzeugung Ungarns. Die Quote der ausländischen Raffinade wurde mit 382000 hl festgesetzt. Die Betriebsleitung wird durch ein in Budapest domizilierendes, aus 9 Mitgliedern bestehendes Exekutivkomitee erledigt. Es besteht ferner eine Gründung der Anstalten Pester Ungarische Kommerzialbank, Ungarische Allgemeine Kreditbank und Ungarische Bank- und Handels-A.-G., die unter dem Titel Ungarische Spiritusverwertungs-A.-G. eine Unternehmung zwecks Einkaufs von Rohsprit und Absatz des Feinsprites errichtet haben.

Schließlich ist noch bemerkenswert, daß unter Beitritt sämtlicher ungarischer Fabriken auch ein selbständiges Preßhefekartell in Ungarn errichtet wurde. Der Zweck desselben ist die Feststellung der Preise sowie der Kundenschutz; die Kontingentierung ist ebenfalls festgelegt worden. Die ungarische Preßhefeproduktion macht jährlich in Ungarn durchschnittlich 70000 und in Österreich 180000 Mz aus.

9. Chemische und Petroleumindustrie

a) Chemische Industrie.

In Ungarn bestanden vor Ausbruch des Krieges 1914 101 Aktiengesellschaften für chemische Industrie. Dieselben besaßen 144 Industrieanlagen. Die eingezahlten Aktien und Obligationen betrugen 164,5 Millionen K., wovon im ungarischen Reiche 95,7 Millionen, in Österreich 29,3 Millionen, in Deutschland 8,5 Millionen und in anderen Staaten 30,9 Millionen K. angelegt waren. Die Reservefonds der Gesellschaften beliefen sich auf 91,4 Millionen K. Der Wert der Fabriksanlagen, Ein-

richtungen und Industrieeisenbahnen machte ca. 200 Millionen K. aus. Die Gesamtbilanz vom Jahre 1913 schloß mit einem Verlust von 8,6 Millionen K. und einem Gewinn von 10,5 Millionen K.

Die chemische Industrie war in Ungarn im Laufe der Jahre vor dem Kriege in einer allmählichen Entwicklung begriffen, die jedoch dadurch gehemmt war, daß ein ansehnlicher Teil der Roh- und Hilfsmaterialien nur durch den Import eingedeckt werden konnte. Die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Chemikalien nach Österreich und Ungarn gestaltete sich in den Jahren 1910—1913 folgenderweise:

Jahr	Chem. Produkte Einfuhr		Chem. Hilfsstoffe Ausfuhr		Chemikalien insgesamt Einfuhr		Chemikalien insgesamt Ausfuhr	
	Menge g	taus. K.	Menge g	taus. K.	Menge g	taus. K.	Menge g	taus. K.
1910	839 737	33 742	848 030	15 983	3 465 878	54 373	1 216 278	42 812
1911	826 931	35 479	880 828	18 269	3 462 000	56 501	1 190 728	44 284
1912	1 009 671	41 055	1 165 014	25 470	4 409 859	80 043	1 368 630	50 873
1913	959 582	40 566	913 711	19 309	4 222 277	75 010	1 456 543	58 354

Die Ein- und Ausfuhr chemischer Fabrikate gestaltete sich im Jahre 1912 folgendermaßen:

1912 Artikel	Einfuhr in Meterzentner	Einfuhr in Kronen	Ausfuhr in Meterzentner	Ausfuhr in Kronen
Raff. Mineralöle	693 584	11 968 152	653 617	9 664 363
Medikamente	13 656	3 953 855	3 989	1 624 445
Essenzen	9 630	5 542 345	2 336	893 125
Kerzen und Seifen . . .	177 897	12 986 442	21 115	1 760 695
Zündhölzer	20 236	958 476	14 692	658 899
Denat. Spiritus	12 171	684 406	17 939	1 022 523
Kalziumkarbid	69 997	2 204 906	1 081	37 295
Superphosphat	282 030	2 065 225	42 206	316 545
Teerfarbstoffe	7 676	—	593	—
Ultramarin	12 993	—	679	—
Sonstige Farbstoffe . . .	8 835	—	1 831	—
Chlorsäure	3 437	261 848	3	240
Zinkschwefelstoffe . . .	10 809	308 357	151	4 304
Andere chem. Fabrikate .	26 726	1 037 009	8 610	642 427

Laut der amtlichen Produktionsstatistik vom Jahre 1906 haben die ungarischen fabriksindustriellen Betriebe folgende Produktion ausgewiesen:

a) Halbfabrikate	Wert der Produktion in Kronen	Konsum 1907 in Kronen
Fette und Waschstoffe	6 121 396	14 148 193
Fette, Öle	10 967 998	14 423 339
Teerprodukte, Koks usw.	28 722 470	41 005 835
Gerbstoffe	4 922 943	2 048 283
Stärke, Leimpräparate	18 252 230	11 068 142
Lacke, Firnisse	1 834 147	4 444 232
Anorganische Farben	710 217	3 803 529
Organische Farben	—	2 928 050
Zubereitete Farben	719 841	1 241 558
Anorganische Stoffe	216 000	2 918 190
Anorganische Säuren	7 716 998	7 716 473
Alkaliverbindungen	2 715 403	7 125 469
Andere anorganische Stoffe	3 373 729	8 933 178
Organische Produkte der Holzdestillation	8 403 924	802 189
Andere organische Verbindungen	458 688	242 847
Summe a)	95 135 984	122 849 497
b) Fertigfabrikate		
Petroleum raff.	32 354 624	33 545 777
Sprengstoffe	7 092 715	4 841 388
Dungmittel	4 758 373	7 462 970
Kerzen	4 229 061	6 798 817
Seifen	7 593 454	15 474 355
Schmieren	2 193 169	3 792 194
Parfümerien	1 965 320	5 220 770
Arzneimittel	2 879 485	4 799 245
Tinten und Schreibzeuge	751 623	1 844 688
Zündmittel	3 742 990	3 908 505
Andere chemische Produkte	3 492 573	3 948 616
Summe b)	71 053 387	91 637 325
,, a)	95 135 984	122 849 497
Insgesamt	166 189 371	214 486 822

In der österreichisch-ungarischen Monarchie sind sowohl gemeinschaftliche, als auch separat österreichische und ungarische Kartellerscheinungen wahrzunehmen.

a) Die österreichischen Zündwarenfabriken haben bereits vor ca. 15 Jahren ein Orientexportkartell organisiert und den Verschleiß auf die Österreichische Länderbank übertragen. Gleichfalls wurde im Jahre 1903 in Österreich bereits auch der inländische einheitliche Verschleiß organisiert. Namentlich vereinigten sich 6 solche Fabriken

zu einem Kartell, die ca. 70% der österreichischen Gesamtproduktion darstellten. Der Absatz geschieht ebenfalls im Wege der Länderbank. Schließlich im Jahre 1912, als in Österreich das Phosphorverbot erlassen wurde, wurde durch die Regierung — nachdem die kleineren Zündwarenfabriken in eine schwere Lage geraten sind — ein Bankenkonsortium bestellt, das die Vereinigung der kleinen Zündwarenfabriken unter „Zündwaren-A.-G. Helios" durchgeführt hat. Infolge des österreichischen Phosphorverbotgesetzes hat die Ausfuhr der Phosphorzündhölzer aus Ungarn nach Österreich aufgehört und mußte daher die Erzeugung in Ungarn selbst abgesetzt werden. Durch die langandauernde kritische Lage der ungarischen Zündwarenindustrie war der Gedanke des Aneinanderschließens der Zündwarenfabriken nahegelegt und ist im Jahre 1913 das Kartell der ungarischen Zündholzfabriken unter „Aktiengesellschaft für Zündwarenverkauf" tatsächlich zustande gekommen. Es sind darin 24 Zündholzfabriken mit ca. 7 Millionen K. Jahresproduktion vereinigt.

b) Die ungarischen Karbidfabriken sind im Jahre 1910 dem internationalen Karbidsyndikat beigetreten, welches damals 60 europäische Firmen ersten Ranges in sich vereinigt hatte. Dieses Syndikat regelt die Produktion und den Absatz.

c) Die ungarischen Sauerstoffabriken haben im Jahre 1913 eine Zentralverkaufsstelle aufgestellt. Die Zentrale führt den Namen Ungarische Sauerstoffverwertungs-Genossenschaft.

d) Die Schwefelsäurefabriken — 14 an der Anzahl — haben bereits vor 10 Jahren sowohl in Österreich, als auch in Ungarn ein Kartell geschlossen. Die Produktion ist im Kartell kontingentiert. 1911 haben sich diesem Kartell auch die außer demselben stehenden Unternehmungen angeschlossen. Die Geldgebarung besorgt die Böhmische Union-Bank.

e) Ebenso besteht seit längerer Zeit das Kartell der Weinsäurefabriken sowie Sodafabriken, das zwischen Österreich und Ungarn zentralmäßig organisiert wurde.

f) Die Ammoniakfabrikanten schufen im Jahre 1913 in Ostdeutschland, Österreich und Ungarn ein gemeinsames Syndikat, das den Export der österreichischen und ungarischen Produkte nach Deutschland regelt.

g) Die österreichischen und ungarischen Kunstdüngerfabriken konstituierten sich bereits Ende der 90er Jahre zu einer Verkaufsorganisation. Beide Kartelle bestehen voneinander getrennt, das österreichische unter dem Titel Verband Österreichischer Super-

phosphatfabriken und das ungarische Zentralverkaufsbureau unter der Firma Kunstdüngerverwertungsgenossenschaft in Budapest.

h) Einige chemische Fabriken in Österreich und in Ungarn haben noch vor dem Kriege behufs Regelung eines einheitlichen Absatzes der Essigsäure und Holzkohle ein Kartell geschlossen. Zum Zentralverkauf der Essigsäure wurde ein Zentralverkaufsbureau in Wien etabliert, die Holzkohle erzeugenden Fabriken haben unter Firma Holzkohlen-Zentrale-A.-G. in Budapest eine Zentralverkaufsorganisation inne.

i) Sowohl die österreichischen, als auch die ungarischen Leimfabriken haben je ein Kartell, die über 10 Jahre bestehen. Das österreichische Kartell ist unter der Firma Aktiengesellschaft für chemische Industrie und das ungarische Kartell unter der Firma Budapester Spodium und Leimfabriks-A.G. eingetragen. Beide Kartelle regulieren einheitlich den Export und Kundenschutz. Die Zentralregelung des Exportes nach Deutschland geschieht durch eine im Jahre 1906 unter der Firma Comora G. m. b. H. errichteten Berliner Einkaufsvereinigung, hingegen mit dem Einkauf wurde die deutsche Colla G. m. b. H. betraut. Die Agenden beider Gesellschaften werden von der Österreichischen Länderbank verrichtet. Die ungarische Vertretung ist der Ungarischen Bank und Handels-A.-G. anvertraut. Die im Kartell vereinigten österreichischen und ungarischen Fabriken stellen sowohl in der Leimerzeugung, als auch im Knochenfett ungefähr 90% der Produktion dar.

b) Petroleumindustrie.

Was besonders die Petroleumindustrie anbelangt, hatte dieselbe im Laufe der Jahre vor dem Kriege eine sehr schwere Lage zu überstehen. Der große Teil der Roh- und Hilfsmaterialien konnte nur im Einfuhrwege verschafft werden. Das von seiten der ungarischen und österreichischen Mineralölraffineure im Jahre 1911 unter großen Schwierigkeiten zustande gebrachte Kartell ruhte auf einer unsicheren Basis und konnte der in der großen Konkurrenz ermatteten Mineralölindustrie nur auf eine kurze Zeit eine ruhigere Lage sichern. Das Kartell erlosch im Laufe des Jahres 1912, nachdem infolge Verteuerung des Rohöls die Selbstkosten derart gestiegen sind, daß die auf den Export des raffinierten Mineralöls Bezug habenden Vereinbarungen nicht aufrecht erhalten werden konnten. Hingegen sahen die im Export interessierten Fabriken ohne diese Vereinbarungen nicht genügend ihre Interessen geschützt. Ferner war im Laufe der Jahre vor dem Kriege bekanntlich die Produktion des Brennöls gering, außerdem ist auch die Fracht für Zisternenschiffe

zu hoch gestiegen. Demzufolge waren die transatlantischen Länder nicht in der Lage, nach Europa genügend Ware zu liefern und lag daher seinerzeit die Voraussetzung nahe, daß Waren aus Ungarn nach dem Zollauslande zu günstigen Preisen exportiert werden können. Dessen unbeschadet konnte diese günstige Lage bezüglich des Petroleumexportes infolge des teueren Rohölmaterials nicht ausgenützt werden. In den Jahren vor dem Kriege hat auf die Preisgestaltung des Rohöls die gute Organisation der Rohölproduzenten, sowie die von seiten der österreichischen Regierung an die galizischen Produzenten erteilte größere Unterstützung einen konsolidierenden Einfluß ausgeübt.

Demgegenüber ist die Rohöl aufarbeitende Fabriksindustrie ohne jegliche Organisation geblieben.

In der ungarischen Fabriksindustrie erhob sich schon lange die Klage, daß die österreichische Regierung, anstatt den Produzenten nur die Möglichkeit zum Aufführen der Lagerhäuser zu geben, selbst mit einer in Drohobycz errichteten Fabrik in die Reihe der Raffinierfabriken getreten ist. Diese Fabrik erzeugt nicht nur Benzin, sondern auch Petroleum. Dies wirkte besonders schädigend auf die ungarische Fabriksindustrie, da während die österreichischen Raffineure von seiten der Regierung dadurch entschädigt wurden, daß sie die Produkte der österreichischen staatlichen Raffinerie behufs Verwertung und Absatz zu sehr billigen Preisen erhielten: ist den ungarischen Raffinerien eine jedwede Rekompensation entgangen und waren dieselben gezwungen, den allmählich steigenden Einfluß der österreichischen Konkurrenz zu dulden.

Die Zukunft der ungarischen Petroleumindustrie macht der Mangel an Rohöl und der Umstand zweifelhaft, daß wenig Hoffnung zur Entdeckung neuer Quellen geboten ist [1]. Das Resultat der staatlichen Erdgasarbeiten und Bohrungen bietet noch keine genügende Orientierung über das Auffinden von neuen Quellen. Die Rohöleinfuhr Ungarns betrug im Jahre 1910 3,67 Millionen q, im Werte von 11,3 Millionen K., in 1911 3,65 Millionen q im Werte von 11,2 Millionen K. und in 1912 3,9 Mill. q im Werte von 14,7 Millionen K. Der größte Teil des Rohmineralöls wird aus Österreich, der kleinere Teil aus Rumänien und Rußland eingeführt. Die jährliche Einfuhr in raffiniertem Mineralöl (sowie in Halbraffinade von 770er Dichtigkeit durchschnittlich) machte im Jahre 1910 0,39 Millionen q im Werte von 3,4 Millionen K., in 1911 0,47 Millionen q im Werte von 4,03 Millionen K. und in 1912 0,39 Millionen q im Werte von 5,1 Millionen K. aus. Der Export betrug in diesen 3 Jahren 0,36

[1]) S. Verfassers Aufsatz über das ung.-deutsche Erdgassyndikat in der „Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen", Berlin 1916. Nr. VI S. 134.

Millionen q im Werte von 3,7 Millionen K., ferner 0,28 Millionen q im Werte von 2,7 Millionen K. und 0,39 Millionen q im Werte von 5,3 Mill. K.

Die Produktion der ungarischen Raffinerien für den Inlandskonsum war nach der Aufnahme von 1908/1909 folgende:

Vacuum Oil Cy. Almás-Füzitö	167 612	Orsovaer Raff.	61 089
Mineralöl Raff.-A.-G., Fiume	139 818	Mineralölraff. R. Oravicza	12 400
Mineralöl Raff. Apolló	113 433	Sátoralja-Ujhelyer Raffinerie	24 319
Ung. Petrol-Ind.-A.-G. B.pest	133 053	Oberungar. Mineralöl. T. Szt. Marton	8 805
Mineralölraffinerie Budapest	73 593	Debrecziner	14 758
Mineralölprod.-A.-G. Budapest	40 777	Késmarker	12 148
Mineralöl-Raff.-A.-G. Kronstadt	58 893		
Bihar-Szilágyer, M. Telegd	76 218		

Ende 1913 betätigten sich 16 Petroleumraffineriefabriks-Aktiengesellschaften mit 22 Industrieanlagen. Das eingezahlte Aktien- und Obligationskapital betrug 51,4 Millionen K., wovon 17,4 Millionen in dem ungarischen Reiche, 11,4 Millionen in Österreich, 0,8 Millionen in Deutschland und 21,6 Millionen K. in anderen Staaten angelegt war. Die Höhe der Reservefonds bezifferte sich auf 34 Millionen K. Der Wert der Fabriksanlagen, Einrichtungen und Industrie-Eisenbahnen machte 72,5 Millionen K. aus. Nach der Gesamtbilanz wurde das Jahr mit 4,9 Millionen K. Verlust und 2,4 Millionen K. Gewinn geschlossen.

c) Usancen im Petroleumhandel an der Börse von Budapest.

Petroleum wird in Fässern (Barrels) mit 100 kg Reingewicht, 20% Taravergütung, inkl. Faß, ohne Gutgewicht gehandelt.

Wurde das Petroleum zur Lieferung mit tatsächlicher Tara verkauft, so ist hinsichtlich der Tara die amtliche Abwage der Finanzwache maßgebend; bemängelt der Käufer, so ist vom Verkäufer die Richtigkeit derselben durch Vorweisung der Verkaufsbilletten nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so ist der Käufer berechtigt, behufs Feststellung des Taragewichtes innerhalb 10 Tagen vom Tage der Übernahme jedes einzelne Faß zu entleeren, oder die Tara von zwei Fässern aus je 10 Fässern zu ermitteln und die Vergütung der so berechneten durchschnittlichen Taradifferenz zu fordern.

Für eine Taradifferenz, dle nach Ablauf des festgesetzten Termines angezeigt wird, haftet der Verkäufer nicht.

Die Fässer müssen in gutem Zustande, fest gereift, bis zum Daumen gefüllt und zur Lieferung geeignet sein. Das Bruttogewicht eines Fasses muß mindestens 165 kg sein, darf aber 200 kg nicht überschreiten. Bei Abwicklung von Termingeschäften ist als Durchschnitts-Nettogewicht eines Fasses 145 kg zur Grundlage zu nehmen.

Fässer, deren Bruttogewicht zufolge während des Transportes eintretenden Abganges weniger als 165 kg wird, sind zu übernehmen und mit dem faktischen Taragewicht zu verrechnen. Lieferbar ist Petroleum, welches im In- oder im Auslande aus ungarischem, österreichischem, russischem, amerikanischem

oder rumänischem rohem Petroleum raffiniert wurde, welches ferner unempfindlich, gut brennend, nicht stockend ist und hinsichtlich der Farbe, der Type „Standard Withe" entspricht. Wurde ein solches Petroleum aus ungarischem oder österreichischem rohem Öl raffiniert, so muß dasselbe bei einem Wärmegrad von 15 C ein spezifisches Gewicht von 0,810 bis 0,820 besitzen.

Als russisches Petroleum ist solches zu liefern, welches im In- oder Auslande aus russischem Rohstoff raffiniert, fast wasserklar ist und bei einem Wärmegrad von 15 C ein spezifisches Gewicht von 0,817 bis 0,824 aufweist.

Als amerikanisches Petroleum ist solche Ware zu liefern, welche im In- oder Auslande aus amerikanischem Rohöl raffiniert, bei einem Wärmegrad von 15 C ein spezifisches Gewicht von 0,795 bis 0,810 einen dieses Petroleum charakterisierenden ätherartigen Geruch (Sweet odour) besitzt, hinsichtlich der Farbe aber der Type „Standard Withe" entspricht.

Als Petroleum rumänischen Ursprunges ist solches Petroleum zu liefern, welches im In- oder Auslande aus rumänischem Rohöl raffiniert und bei einem Wärmegrad von 15 C ein spezifisches Gewicht von 0,805 bis 0,820 besitzt.

Als unentzündliches gilt solches Petroleum, welches in dem Abelischen Apparate erst bei einer Wärme von 21 C entzündliche Gase entwickelt.

Als gutbrennend gilt solches Petroleum, dessen Flamme bei einer mit einem 11''' Flachbrenner und gewöhnlich gebrauchtem Docht, richtigem Mechanismus versehen und vollgefüllten Lampe, bei gewöhnlicher Flammenhöhe nach 5stündigem Brennen keine wesentliche Änderung erleidet, nicht raucht und nicht blitzt. Nichtstockend ist solches Petroleum, welches an der Luft oder in Eis bis Minus 8 C abgekühlt, nicht zu gallertartiger Konsistenz gerinnt. Die üblichen Farbequalitäten sind: wasserklar (waterwhite) und üblich weiß (Standard White).

Das spezifische Gewicht des Petroleums wird mit Zuhilfenahme des von der Börse genehmigten beglaubigten Dichtigkeitsmessers und Thermometers bestimmt. Die hinsichtlich der Farbe entstandenen Streitfälle sind auf Grund des an den durch die Berliner Firma Schmidt & Häntsch konstruierten Farbenmesser (Kolorimeter) erzielten Resultates zu entscheiden.

Die Abweichungen von dem normalen + 15 C sind nach der, der Zirkularverordnung des kgl. ung. Finanzministeriums vom Jahre 1887 Zahl 29273 beigeschlossenen Tabelle zu regeln.

Qualitätsmängel solcher Art, welche an der gelieferten Ware sogleich wahrnehmbar sind, als Differenzen im spezifischen Gewicht, in der Farbe oder im Geruch, sind vom Käufer anläßlich und am Orte der Übernahme, solche Mängel aber, als Entzündlichkeit, Mängel hinsichtlich der Brennfähigkeit und der Stockung, welche sofort nicht konstatiert werden können, spätestens am 2., der Übernahme nächstfolgenden Werktage der Gegenpartei mitzuteilen, vorausgesetzt, daß die Ware sich noch am Orte der Lieferung oder der Übernahme befindet, da sonst der Verkäufer nicht verpflichtet ist, für derartige Mängel Schadenersatz zu leisten oder die Ware zurückzunehmen.

Bei Streitfällen hinsichtlich der Qualitätsmängel dient die Analyse der kgl. ung. Landes-Chemischen-Anstalt, oder der Zentral-Versuchsstation, oder auf Grund gegenseitigen Übereinkommens, der Parteien eine inländische, behördlich bewilligte Versuchsstation als Richtschnur. Dasselbe gilt bei Streitfällen hinsichtlich des Ursprunges, falls der Verkäufer diesbezüglich keinen anderen Beweis liefert.

Prompt ab Budapest verkauftes Petroleum (effektive Ware) ist am 2. vom Abschluß des Geschäftes berechneten Werktage zu liefern und zu übernehmen. Wurde bei einem Geschäft auf prompte Lieferung in Budapest die Zustellung ins Haus ausbedungen, so ist die Lieferung spätestens an dem 2., von dem Abschluß des Geschäftes gerechneten Werktage vorzunehmen. Bei anderweitig als nach Budapest verkaufter Ware, ist die Lieferung dann als vollzogen zu betrachten, wenn die Ware behufs Absendung spätestens am 3. Werktage nach Abschluß des Geschäftes einer Transportanstalt übergeben wurde.

Das Gefäß geht ohne besondere Vergütung ins Eigentum des Käufers und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, leere Gefäße zurückzunehmen.

Haben sich die Parteien Lieferung in eisernen Fässern ausbedungen, so dient das tatsächliche Taragewicht zur Grundlage der Verrechnung. Werden die eisernen Fässer vom Verkäufer zur Lieferung beigestellt, so sind dieselben zu vereinbartem Preise zu fakturieren. In solchem Fälle ist der Käufer verpflichtet, die entleerten eisernen Fässer innerhalb 14 Tagen vom Tage der Übernahme in vollkommen tadellosem Zustande zurückzustellen, ansonst die eisernen Fässer in sein Eigentum übergehen, und der Käufer hat den vereinbarten Preis sofort zu bezahlen. Die leeren eisernen Fässer sind durch den Käufer frachtfrei dorthin zurückzustellen, woher er dieselben gefüllt bezogen hat. Wurde jedoch Petroleum frachtfrei ins Haus gestellt, so ist der Verkäufer verpflichtet, die entleerten eisernen Fässer vom Orte der Lieferung abholen zu lassen.

Ist der Zeitpunkt der Lieferung im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt und erscheint der Käufer zur Übernahme nicht, so dient das vom Verkäufer konstatierte beglaubigte Gewicht zur Grundlage der Verrechnung, doch ist der Verkäufer von dem Ergebnisse der in dessen Abwesenheit bewirkten Abwage mittels rekommandierten Schreibens zu verständigen.

Beim Verkaufe von Petroleum in Reservoirwagen wird das Nettogewicht eines Reservoirwagens mit ca. 10000 kg verstanden und hat der Verkäufer den Reservoirwagen auf eigene Kosten anzufüllen. Der Verkäufer kann für die Benutzung der Reservoirwagens keine Miete beanspruchen und ist der Käufer verpflichtet, den Reservoirwagen binnen 48 Stunden von dem Anlangen zu entleeren; die zu diesem Behufe erforderlichen Abzugsschläuche hat der Verkäufer zur Verfügung zu stellen. In Ermangelung anderweitiger Disposition ist der Käufer verpflichtet, den Reservoirwagen nach der Entleerung sofort an die Aufgabestation zurückzusenden. Die Kosten der Entleerung fallen zu Lasten des Käufers. Die aus der säumigen Rücksendung des Reservoirwagens erwachsenden Kosten belasten den Käufer. Für die während der Fahrt entstehenden Beschädigungen des Reservoirwagens ist der Käufer nicht verantwortlich.

Die Zahlung erfolgt bei Übergabe der Ware oder bei Ausfolgung der zur Übernahme erforderlichen Dokumente, prompt per Kassa ohne Skonto.

10. Bauindustrie

Vor Ausbruch des europäischen Krieges bestanden in Ungarn 29 bauindustrielle Aktiengesellschaften mit ebensoviel Industrieanlagen. Der Wert der eingezahlten Aktien und Obligationen betrug 18,09 Millionen K., wovon in dem ungarischen Reiche 15 Millionen K., der Rest in Österreich

und Deutschland gleichmäßig angelegt war. Die Reservefonds der Gesellschaften machten 1913 ungefähr eineinhalb Millionen K. aus. Der Wert der Fabriksanlagen und Fabrikseinrichtungen bezifferte sich auf 40,7 Mill. K. Die Gesamtbilanz des Jahres 1913 schloß mit einem Verlust von 0,4 Millionen K. und einem Gewinn von 1,3 Millionen K.

In der Bauindustrie Ungarns regte sich in den Jahren 1909 und 1910 ein lebhaftes Wirken und Schaffen. In den Jahren 1911 und 1912 hat hingegen der Bau infolge Verschlechterung der Geldverhältnisse und Entziehung des Hypothekarkredites außerordentlich nachgelassen. In diesem stockenden Zustand befand sich Ungarns Bauindustrie auch unmittelbar vor dem Kriege. Nicht nur die Bauindustrie selbst, sondern die damit verbundenen Industrien, wie Ziegel-, Eisenbetonindustrie und Nebenbranchen haben unter der Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse und dem Stillstande der Bauarbeiten stark gelitten. So z. B. haben im Jahre 1911 die Budapester Ziegelfabriken 320 Millionen Stück Ziegel abgeliefert, hingegen im Jahre 1912 reduzierte sich die Ziegellieferung auf 180 Millionen Stück. Der Industriezweig des Eisenbetonbaues konnte ebenfalls nicht beschäftigt werden. Die große Stockung in der Bauindustrie beweist auch der Umstand, daß während im Jahre 1911 noch 825 Baubewilligungen erteilt wurden, im Laufe des Jahres 1912 nur 518 Bewilligungen zum Aufführen von Wohnhäusern in Budapest (davon aber mehr als die Hälfte ebenerdige Wohnhäuser) ausgefertigt worden sind. Im Laufe der Jahre vor dem Kriege hat sich die Anzahl der leerstehenden Geschäfte und Magazine bedeutend vermehrt. Das Publikum sucht dennoch beständig mittlere Wohnungen von 3—4 Wohnzimmern und ist geneigt, dafür auch den größten Mietzins zu bezahlen. In Fachkreisen erwartet man nach dem Kriege eine Bautätigkeit von großen Dimensionen in Budapest, nachdem sich infolge der Kriegswirren Budapests Publikum um Hunderttausende vermehrt hat. In den Jahren 1912—1914 gestalteten sich die Budapester Ziegelpreise, zu 1000 K. gerechnet, folgendermaßen: 46, 46, 44. Die Budapester Grundpreise betrugen in 1914 pro qm: im Zentrum 1200—1800 K., im bürgerlichen Viertel 600—1000 K. und im Arbeiterviertel 80—300 K.

Nach der amtlichen Aufnahme vom Jahre 1906 bieten die bauindustriellen Betriebe folgende Produktionsstatistik:

(Tabelle siehe S. 232)

In der Bauindustrie haben sowohl die Budapester, als auch die Szatmárnémeter ungarischen Ziegelfabrikanten ein selbständiges Kartell inne. Das Budapester Kartell führt den Namen Aktiengesellschaft für den Verkauf von ordinären vollen Mauer-

ziegeln. Die Kalk- und Kunstmörtelfabriken haben ebenfalls ein Kalk-Kartell geschlossen, dessen Name Kalk- und Kunstmörtel-Verkaufs-A.-G. lautet. Beide Kartellzentralen verrichten gleichmäßig den Verschleiß.

	Größere Betriebe	Menge in q der Produktion	Wert in K. der Produktion	Konsum 1907 in Kronen
Steinbrüche, mech. Bearbeitung von Steinen .	140	—	15 190 855	20 000 000
Kalkbrennereien	32	1 783 895	3 198 986	3 545 087
Zementfabriken:				
Portlandzement . . .		1 609 523	5 493 936	5 127 603
Romanzement	9	388 417	593 159	430 438
Zementwaren		—	60 190	—
Zementwarenfabriken . .	14	—	1 975 072	—
Ziegel	—	—	36 529 689	37 094 217
Feuerfeste Tonwaren . .	438	—	2 370 669	5 062 492
Andere Tonwaren . . .	31	—	3 582 677	13 464 202
Öfen	—	—	968 960	1 685 124
Billige Fayence und Majolikawaren	—	—	764 480	2 600 000

Bulgarien

I. Valuta und Budgetwesen[1])

Als Bulgarien noch unter der türkischen Herrschaft stand, fehlte es daselbst an einem gesetzlichen Zahlungsmittel. Den anderen Balkanstaaten ähnlich, kursierte auch hier die Münze aller übrigen europäischen Länder. Erst nach dem Berliner Friedensschluß überging Bulgarien auf die selbständige wirtschaftliche Einrichtung. Rumänien hatte bereits im Jahre 1867, Griechenland in 1868, Serbien in 1879 und Bulgarien nur mit dem Gesetz vom 27. Mai 1880 die Frankwährung eingeführt. Aus einem kg Silber von 0,9 Feinheit werden 200 Frank, aus einem kg Gold derselben Feinheit 3100 Frank geprägt. In Bulgarien nennt man die Münzeinheit (Frank) Leva. Eine Goldleva enthält 0,29032 g Feingold. Der Metallwert ist gleich mit 9,516 d, 0,81 M, 0,48 holländ. Gulden und 0,9523 österr.-ungarischen Krone. Als Goldmünze werden 100, 20 und 10 Levastücke, als Silbermünze 5, 2, 1 und ½ Levastücke geprägt. Eine Leva macht 100 Stotinka aus. Von Nickel werden Scheidemünzen von 20 und 10, von Bronze 10, 5, 2 und 1 Stotinka geprägt. Die Goldleva wird durch ausländische Goldmünzen und zwar durch russischen Imperial von 20 Frank, türkische Lira, 20 Markstück und englische Pfund ergänzt. Für diese Goldmünzen ist folgender Kurs amtlich festgesetzt:

20 Frank	=	20	Goldleva
20 Mark	=	24,70	,,
1 Sovereign	=	25,22	,,
1 türkische Lira	=	22,70	,,

Ende 1912 war an geprägtem Gold vorhanden:

	7 500	Goldstücke je 100 Fr., im Werte von	750 000	Fr.
	175 000	,, ,, 20 ,, ,, ,, ,,	3 500 000	,,
	75 000	,, ,, 10 ,, ,, ,, ,,	750 000	,,
zusammen	257 000	Goldstücke im Werte von	5 000 000	Fr.

[1]) Bulgariens Flächeninhalt: 144000 qkm; Bevölkerung: 4766913.

Von Silber geprägt waren zu dieser Zeit 600 000 Stück im Gesamtwerte von 54 Millionen Fr. vorrätig; von Nickel 115 000 Stück (20, 10, 5 und 2½ Stot.) im Werte von 11 Millionen Leva, dann von Bronze 297 857 000 Stück im Werte von zusammen 74 100 000 Leva.

Als Eısatz für die Erzmünze dienen die seitens der Bulgarischen Nationalbak („Banque Nationale de Bulgarie") emittierten Staatsnoten. Die Bulgarische Nationalbank ist eine der drei europäisehen Anstalten, die lediglich Staatsnotenbanken sind und ist nur noch die russische und schwedische Notenbank rein mit Staatskapital gegründet worden. Die Bulgarische Nationalbank wurde am 25. Januar 1879 durch ein Dekret des russischen Gouverneurs mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Fr. errichtet. Mit der Zeit und der Entwicklung der Nation langte jedoch dieses Aktienkapital nicht aus und wurde im Jahre 1885 auf 6 500 000 Fr. erhoben. Vier Jahre später nahm die Bank mit Hilfe der Deutschen Bank und der Dresdener Bank eine Anleihe von 10 Millionen Fr. bei 90% Emissionswert und 6% Zinsen auf. Die Jahre 1904—1905 waren für die Bank besonders einträglich. Die Kurse sämtlicher Fonds des bulgarischen Staates stiegen in die Höhe und gelang es wieder nun mit der „Banque de Paris et des Pays Bas" eine Anleihe von 17 Millionen zu effektuieren. Das Grundkapital wurde mit den Bankgesetzen vom 10. März 1885, 10. Februar 1906 und 2. März 1910 auf 20 Millionen Fr. erhöht. Laut Bankausweis vom 31. Dezember 1915 bestand das Eigenkapital wie folgt:

1. Grundkapital	20 000 000,00	Fr.
2. Reservefonds	7 323 671,00	„
3. Spezialreservefonds	6 331 213,64	„
4. Hypothekenreserve	892 142,64	„

Ende 1913 zählte die Bank 97 Filialen und Agenturen.

Gemäß Änderung des Bankgesetzes vom 2. März 1911 sollen die Abzüge für den Reservefonds (25% vom jährlichen Reingewinn) dem Grundkapital zugeschlagen werden, bis dieses die Höhe von 20 Millionen Fr. erreicht. Bis Ende 1913 war vom Grundkapital 13 045 245 Fr. eingezahlt, am Bilanztag vom 31. Dezember 1915 fehlte noch von der vollen Einzahlung des Grundkapitals 2 174 572 Fr. Die Bank hat das ausschließliche Recht, Noten in Gold und Silber mit ⅓ für Gold und ⅔ für Silber Metalldeckung auszugeben; als Gelddeckung werden auch die ausländischen Bankforderungen gerechnet (Wechsel und Staatsschuldverschreibungen). Vom Reinertrag sind 25% zum Reservefonds, 2½% zur Tantieme für die Bankbeamten, 1½% Tantieme für die Bankleiter und Direktoren der Filialen, ein Minimum von 5% zum Fonds für zweifelhafte Forderungen zu überweisen; der Rest geht an die Staatskasse über.

In den Jahren 1913—1914 gestalteten sich die Hauptposten der Jahresbilanz der Bulgarischen Nationalbank folgenderweise:

Hauptposten	1914	1913
Aktiva	in Franken (Leva)	
Nicht eingez. Grundkapital	4 121 935	6 954 755
Metallbestand	83 643 515	78 773 759
Ausländ. Forderungen	2 913 612	12 160 736
Portefeuille	40 097 085	41 087 632
Spezial-Konto-Korrent	75 867 078	64 160 275
Kontokorrent d. Staaten	154 822 771	142 899 844
Langfristige Darlehen	79 009 124	77 545 995
Total	502 746 313	470 170 336
Passiva		
Grundkapital	20 000 000	20 000 000
Reservefonds	7 323 671	7 323 671
Dubiosenreserve	4 809 403	2 151 763
Hypothekar-Reservefonds	670 932	496 576
Banknotenumlauf	226 615 138	188 741 632
Kreditoren	136 877 725	134 416 759
Verzinsliche Einlagen	55 210 118	50 468 359
Akzeptationen	3 337 000	2 889 000
4½% Goldpfandbriefe 1909	28 490 000	28 810 000
Gewinn	7 789 629	11 331 282
Total	502 746 313	470 170 336

Die Bulgarische Nationalbank hat das ausschließliche Emissionsrecht von Staatsnoten und werden auf diesem Grunde von derselben Banknoten von 1000, 500, 100, 50, 20, 10 und 5 Leva mit einem Zwangskurse emittiert. Die allgemeine Golddeckung ist bis zum Dritteil bindend. Mit Silber können nur die Banknoten von 10 und 5 Leva gedeckt werden.

Das Verhältnis zwischen Deckung und Notenumlauf vom Jahre 1908 bis 1912 gestaltet sich folgenderweise:

Jahr	Metallschatz in Gold	Banknoten-umlauf in Gold	Metallschatz in Silber	Banknoten-umlauf in Silber
	1000 Fr.		1000 Fr.	
1908	23 199	44 869	16 233	15 611
1909	25 322	55 967	16 072	21 958
1910	31 913	53 363	18 891	20 678
1911	35 172	74 234	20 774	24 112
1912	44 572	106 269	18 396	25 701

Indem vor Ausbruch des Balkankrieges in 1911 einer Erzdeckung von ungefähr 60 Millionen Fr. ein Notenumlauf von 100 Millionen Fr. gegenüberstand, erhob sich zwar die Erzdeckung am 31. Dezember 1915 auf 83,82 Millionen Fr., hinwieder verdreifachte sich der Notenumlauf in diesem Jahre und machte 369,79 Millionen Fr. aus. Die fortwährenden Kriege Bulgariens rechtfertigen dieses Steigen des Notenumlaufes; das Verhältnis zwischen Emission und Deckung ist ziemlich günstig zu beurteilen, weil außer der Deckung von 83,82 Millionen noch 58,65 Millionen Fr. Devisen und 204,02 Millionen Fr. ausländische Forderungen als Deckung in die Wage fallen.

Wenn man einen Rückblick auf das bulgarische wirtschaftliche Leben nimmt, kommt dessen Entwicklung auch in der Gestaltung der Staatsfinanzen zum Ausdruck. Die gewöhnlichen Auslagen des bulgarischen Staates beliefen sich im Jahre 1887 auf 55,3 Millionen und im Jahre 1911 auf 190,27 Millionen Leva. Als dann der Krieg ins Land brach, verursachte das Jahr 1912 horrende Ausgaben, die auch heute bestehen und neuerdings infolge des europäischen Krieges 1914 enorme Umwälzungen im Staatsbudget heraufbeschwören.

Das Budget des bulgarischen Staates entfaltete sich in den Jahren 1906—1911 wie folgt:

A. Staatseinnahmen

Jahr	Ordentliche Einnahmen		Außerordentliche Einnahmen (Anleihen, Einfuhrgebühren usw.)		Gesamteinnahmen	
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
1906	135 456 412	79	9 029 725	77	144 486 138	56
1907	148 672 312	49	92 832 238	23	241 504 550	72
1908	150 697 227	35	80 175 174	77	230 872 402	12
1909	166 611 111	86	33 308 156	74	199 919 268	60
1910	180 926 673	78	85 017 512	74	265 944 186	52
1911	198 795 814	25	5 044 456	58	203 840 270	83

B. Staatsausgaben

Jahr	Ordentliche Ausgaben		Außerordentliche Ausgaben		Gesamtsumme	
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
1906	136 701 606	41	11 735 388	26	148 436 994	67
1907	146 581 415	40	93 476 488	31	240 057 903	71
1908	153 701 023	25	89 503 963	08	243 204 986	33
1909	158 955 340	70	33 142 437	39	192 097 778	09
1910	198 121 118	89	31 081 688	36	229 202 807	25
1911	181 021 721	20	21 821 658	74	202 843 379	94

Das Jahr 1910, welches dem Ausbruch des Krieges vorangegangen ist, zeigt, abgesehen von der damals vereinnahmten 80 Millionen-Fr.-Anleihe, ein typisches Bild des Staatshaushaltes Bulgariens. Die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen betrugen zusammen 265,94 Millionen Fr. Die Einnahmequellen dieser Summe waren hauptsächlich:

a) direkte Steuer	47,6	Millionen Fr.
b) indirekte Steuer	66,11	„ „
c) Gebühren	10,65	„ „
d) Eisenbahnerträgnisse	28,98	„ „
e) Staatsdomäneneinkünfte	12,57	„ „

Hierzu kommt als außergewöhnliche Einnahme die Anleihe von 1909, sowie die durch den Einfuhrzoll entstandene Einnahme, die zusammen 85,01 Millionen ausmachen. Im darauffolgenden Jahr 1911 fungieren unter diesem Titel im Einnahmebudget 5,04 Millionen Fr., nachdem in diesem Jahre keine Anleiheneinnahme war.

Von den allgemein typischen Auslageposten des Jahres 1911 sind folgende nennenswert:

a) Hofhaltung usw.	3,42	Millionen Fr.
b) Zinsen der Staatsschulden	66,13	„ „
c) Auslagen des Finanz-Portefeuilles	7,87	„ „
d) Kirchliche und Kultusauslagen	4,30	„ „
e) Spesen des Portefeuilles der inneren Angelegenheiten	9,57	„ „
f) Unterrichtswesen	21,27	„ „
g) Justizwesen	5,02	„ „
h) Kriegswesen	38,88	„ „
i) Spesen des Handels- und Ackerbauministeriums	8,78	„ „
j) Öffentliche Arbeiten, Verkehrs- und Postwesen	59,44	„ „

In diesem Jahre machten die Staatseinnahmen 265,94 Millionen und die Staatsauslagen 229,202 Millionen Fr. aus.

Bulgariens Voranschlag für 1915 bezifferte sich auf 275,36 Millionen Fr. Ausgaben und 275,37 Millionen Fr. Einnahmen. Für die Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen und schwebenden Schulden werden im Budget 1915 mit 61,39 Millionen Fr. vorgesehen. Im Jahre 1913 waren 55,04% der fundierten Staatsschulden durch den Wert der bulgarischen Eisenbahnen gedeckt. Am 31. August 1915 war der Stand der fundierten bulgarischen Staatsschulden folgender:[1])

---

[1]) Vor dem Beginn des Weltkrieges hat Bulgarien mit einer deutsch-österreichisch-ungarischen Bankengruppe unter Führung der Diskonto-Gesellschaft Berlin Verhandlungen wegen einer 5%-Anleihe v. 500 Millionen Fr. angeknüpft, die auch zum Abschluß geführt haben. Das Konsortium hat bereits die ihm zustehende Option auf die erste Serie der Anleihe in Höhe v. 250 Millionen Fr. ausgeübt (vgl. Bulgarien, ein Merkblatt für den deutschen Kaufmann, Berlin 1916, S. 10; ferner vgl. S. 266 dieses Werkes.)

Anleihe	Nominalwert Fr.	in Umlauf Fr.
6% Hypoth. Anleihe 1892	124 962 500	68 134 000
5% Anleihe 1902	106 000 000	97 630 000
5% Anleihe 1904	99 980 000	94 095 000
4½% Anleihe 1907	145 000 000	140 387 500
4¾% Anleihe 1909	82 000 000	81 107 448
4½% Anleihe 1909	100 000 000	96 650 000
6% innere Goldanleihe	—	14 511 200
Kosten der Besetzung Ostrumeliens an Rußland (zinsfrei)	28 669 276	23 944 276
Zusammen	686 611 776	616 459 424

Bevor nun Bulgarien in den europäischen Krieg eintrat, machte der Gesamtbetrag der fundierten Schuld 616459424 Fr. (129 Fr. auf den Kopf) aus. Die Schulden der Bezirke und Städte beliefen sich Ende 1912 auf 93,56 Millionen Fr., wovon ca. 55 Millionen Fr. auf die Hauptstadt Sofia fällt.

II. Landwirtschaft

Bulgarien treibt in erster Reihe Urproduktion. Die aus derselben stammenden Güter bilden den größten Teil der Einnahmequelle des Volkes. Die angeborenen Eigenschaften des bulgarischen Volkes prägen sich in dessen Fleiß, sowie in der übertriebenen Sparsamkeit aus und sind diese Eigenschaften wichtige Hebel der Bereicherung.

Der Landbesitz ist stark zerkleinert. Die Verteilung der Landfläche nach den Grundbesitzern ist folgende:

Besitzer	1908 in Dékaren (6 Dékar = 1 ha)
1. Staat	7 605 297,8
2. Bezirk	12 754,0
3. Stadt	24 174 883,1
4. Schulen	692 100,4
5. Kirchen	144 136,5
5. Kloster	563 278,0
7. Moschée	41 374,3
8. Bulgarische Nationalbank	24 333,4
9. Bulgarische Landwirtschaftliche Bank	265 522,1
10. Verschiedene Gesellschaften	42 961,2
11. Privatbesitzer	46 257 869,0
12. Brachfeld	16 520 990,2
Total	96 345 500,0

Große Privatbesitze gibt es in Bulgarien überhaupt nicht. Die nach der Befreiung des Landes erfolgte Agrarreform bestand eben darin, daß die türkischen Großgrundbesitzer verdrängt wurden. Die Verteilung der Privatlandbesitze ist folgende:

	Zahl der Besitzer zu Tausend	Fläche zu tausend ha
Bis zu 2 ha	425	322
„ „ 2—5 ha	213	713
„ „ 5—20 ha	268	2519
„ „ 20—100 ha	26	818
über 100 ha	1	254
	933	4626

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß mehr als die Hälfte des kultivierten Landes den Kleinbesitzern angehört und besitzen dieselben ein Gut von etwa 5—20 Hektar. Über 100 Hektar gibt es zusammen 1000 Besitze, deren Fläche nur $^1/_{20}$ von dem ganzen Flächeninhalt ist. Im Vergleiche zur Zahl der Einwohner fällt auf je 4 Seelen 1 Besitz. Dies findet darin seine Deutung, daß in Bulgarien jedermann, ob Kaufmann, Handwerker oder Beamter, das Bestreben hat, sich einen kleinen Landbesitz zu erwerben. Im Jahre 1909 hat ungefähr 30% der Gutsbesitzer weniger als 5 Leva Steuer gezahlt und nur ihrer 822 mehr als 500 Fr. Der kleine Besitz kann natürlich bei dieser Zerkleinerung nicht zur Sicherung der Existenz dienen. Die Zahl der selbständigen Landwirte stagniert in Bulgarien, hingegen hebt sich das landwirtschaftliche Proletariat. Dies erweist folgende Tabelle:

Im Jahre	Selbständige Besitzer	Tagelöhner und Dienstleute
1888	529 771	715 308
1893	416 199	955 281
1900	437 092	1 099 241
1905	452 479	1 286 702

Die Ackerbauarbeit ist nicht intensiv. Als Mängel der Landwirtschaft führen wir folgende Ursachen an:

1. Die Besitze liegen in zerstreuten Parzellen. Ungefähr 3,5 Millionen Hektar Feld liegt in etwa 7,9 Millionen Stücken. Die Ursache dieser Zergliederung steckt in der bulgarischen Erbfolgeordnung. Sowohl die Erben, als auch die Erbinnen bekommen keine Abfertigung in Geld,

sondern es wird ihnen ein verhältnismäßiger Teil des Besitzes zuerkannt.

2. Die häufige stürmische Witterung verursacht in vielen Fällen Hagelschlag. Die Hagelversicherung ist in Bulgarien kaum eingeführt. Die Versicherungsanstalten sind nämlich nicht imstande, diesen Zweig des Versicherungsgeschäftes infolge des Konservativismus der ackerbauenden Klasse zur Entwicklung zu bringen. Die kleineren Landbauern trachten dagegen die Gefahr des Hagelschadens dadurch zu verringern, daß sie die Kornprodukte in fern voneinander liegenden zerstreuten Parzellen anbauen, da in diesem Falle die einzelne Fläche durch den Hagelschlag weniger leidet.

Im Jahre 1912 haben 17548 Besitzer bis zur Höhe von 28255390 Fr. ihr Gut gegen Hagelschlag versichert. Die höchsten Versicherungen finden in den Departements Varna und Burgas statt. Im übrigen bringen wir den Detailausweis der Hagelversicherung für das Jahr 1912 im folgenden:

Bezirke	Zahl der Landstücke	Versicherte Summe Fr.
Bourgas	2 155	3 887 960
Varna	1 129	6 962 990
Vidin	811	1 360 170
Vratza	1 333	1 991 750
Küstendil	114	87 030
Plovdiv	2 190	2 053 900
Pléven	2 788	3 448 050
Roussé	582	769 470
Sofia	1 281	904 310
Stara-Zagora	2 497	3 466 700
Tirnovo	2 209	2 904 730
Choumen	459	418 330
Total für 1912	17 548	28 255 390
Total für 1911	3 444	6 120 490

3. Der Boden ist überaus fruchtbar, die Arbeit lohnt sich sehr und gerade aus diesem Grunde weigert sich der Bauer intensive Wirtschaft zu betreiben. Die Regierung trägt dieser Eigenart der Kleinbesitzer Rechnung und wirft keine direkten Steuern aus, sondern sammelt Zehnte ein, die die Einwohner in der Zeit Stambulows in natura, jetzt aber bar bezahlen. Der bulgarische Bauer düngt mangelhaft sein Feld, weshalb er dasselbe 2—3 Jahre ausruhen lassen muß, damit es die Ertragsfähigkeit wiedergewinnt. Landwirtschaftliche Maschinen

und Pflüge sind zwar eingeführt, aber verbreiten sich wenig, weil der Bauer jeder Investition gegenüber fremd steht. Eine Zusammenzählung vom Jahre 1905 ergibt, daß unter 462 Tausend Pflügen 394 Tausend von Holz verfertigt sind. Die meisten Eisenpflüge finden sich in den Bezirken Widdin und Kula vor, die Einführung derselben ist hauptsächlich Verdienst der Wanderlehrer. Im Jahre 1910 war der Stand der landwirtschaftlichen Werkzeuge folgender:

Fuhrwerke			Landwirtschaftliche Maschinen						
1 Pferd	2 Pferde	Ochsengespann	Pflüge alten Systems	Pflüge neuen Systems	Säemaschinen	Schnitt-maschinen	Dresch-maschinen	Auslese-maschinen	Andere
33 867	78 050	436 688	420 084	114 245	916	6816	1091	66 580	12 083

Die Einfuhr der Ackergeräte nach Bulgarien in den Jahren 1909—1912 zeigt folgende Gradation:

Jahre	Maschinen		Ackerbaugeräte		Pflüge neuen Systems	
	kg	Fr.	kg	Fr.	kg	Fr.
1909	2 075 053	1 901 653	269 622	188 935	1 319 688	764 640
1910	3 138 814	2 636 079	413 056	301 304	1 381 824	811 645
1911	4 465 773	3 839 585	581 186	476 962	1 640 450	970 883
1912	5 209 900	4 745 497	636 371	502 454	2 662 847	1 640 585

Die ganze Fläche Bulgariens erstreckte sich vor dem Balkankrieg des Jahres 1912 auf 6634500 Hektar (96345 qkm). Das Gebiet Dobrudscha, das Rumänien abgetreten wurde, beträgt 8340 qkm. Die reine Zunahme ist demnach 17660 qkm. Bevor also der europäische Krieg im Sommer 1914 ausgebrochen ist, war der Flächeninhalt Bulgariens 114005 qkm. Nach Hektar verteilt sich die Grundfläche Bulgariens gemäß den wichtigsten Produktionszweigen folgenderweise:

Weizen	1 040 140,00 ha
Roggen	201 542,71 „
Mais	607 454,90 „
Tabak	5 448,34 „
Baumwolle	786,51 „
Hanf	3 018,29 „
Zuckerrübe	1 707,19 „
Gemüse	57 650,18 „
Erdäpfel	2 609,19 „

Die Verteilung der Anpflanzung auf der urbaren Grundfläche war im Jahre 1912 folgende:

Kulturflächen	% des Gesamtanbaues
I. Getreidesorten	62,89
II. Industriepflanzen	0,91
III. Küchengewächse	2,19
IV. Gartengewächse	0,72
V. Gemüsearten	0,27
VI. Futtersorten	14,05
VII. Obstkultur	0,29
VIII. Weinbau	1,51
IX. Rosenkultur	0,19
X. Brachfelder	16,98
Gesamtsumme der Kulturflächen	83,02

Die Menge der Getreidesorten nach Meterzentner war im Jahre 1912 wie folgt:

Getreidesorten	Meterzentner
Weizen	12 180 752
Roggen	2 139 239
Korn	1 009 232
Gerste	2 708 538
Hafer	1 263 089
Spelz	64 474
Hirse	83 804
Mais	7 233 011
Reis	37 471
Buchweizen	15
Gesamtsumme	26 720 385

Der Wert der ganzen Fechsung des Jahres 1912 in sämtlichen Produktionszweigen verteilt sich folgends:

(Tabelle siehe S. 243)

Auf die wichtigeren Produktionszweige übergehend, beschränken wir uns auf folgende Darstellungen:[1])

1. Von der für die Kornprodukte verwendeten Grundfläche (2394252 ha)

---

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Bulgarien 1911, S. 9ff.; 1912 S. 7ff.; 1914 S. 13ff; — Spissarovsky et Kossef: Annuaire International du Commerce et de l'Industrie du Royaume de Bulgarie, Sofia, 1911—1912, 231ff.; — Strauß, Die Balkanhalbinsel, Budapest 1913, S. 195 und 201ff.

	Fr.		Fr.
Weizen	225 859 928	Industriepflanzen	14 666 984
Roggen	32 918 377	Küchengewächse	23 127 317
Korn	16 971 335	Gemüsearten	10 160 748
Gerste	41 587 743	Gartengewächse	8 630 220
Hafer	17 554 650	Futtersorten	95 990 624
Spelz	890 996	Obstbäume	3 208 830
Hirse	1 091 114	Maulbeerbaumblätter	576 493
Mais	97 637 120	Rosenkultur	6 505 535
Reis	1 975 924	Weinbau	56 122 988
Buchweizen	150	Gesamtsumme mit den Getreidesorten	655 477 076
Gesamtsumme der Getreidesorten	436 487 337		

ist mit Weizen ungefähr 33% bebaut. Im Lande werden folgende Gattungen des Weizens kultiviert:

a) rotähriger Hartweizen. Hauptproduktionsorte sind: Dobritch, Baltschik, Varna, Burgas, Carnabad, Aïtos, Jamboli, Kasal-Agatsch, Sliven, Nova-Zagora, Stara-Zagora und Haskovo. Mehlinhalt: bei Mahlen des I. II. III.-klassigen Mehls 80%. Wasserrezeptionsfähigkeit: 58%.

b) weißähriger Hartweizen. Hauptproduktionsorte sind: Stara-Zagora und Nova-Zagora. Das Weizenkorn ist fahlfarbig. Mehlinhalt 77—78%. Wasserrezeptionsfähigkeit: 55%.

c) rotähriger Weichweizen. Hauptproduktionsorte sind: Suman, Plovdiv, T. Pazardsik, Burgas, Sliven, Jamboli. Mehlinhalt: 75—78%. Wasserrezeptionsfähigkeit: 55%.

d) weißähriger Weichweizen. Hauptproduktionsorte sind: Küstendil und Pleven. Mehlinhalt 72—73%. Wasserrezeptionsfähigkeit: 51%.

e) Stara-Zagora-Weizen, dessen Hauptproduktionsorte Stara-Zagora und Tschirpan sind Das Korn hat eine blaßrote Farbe. Mehlinhalt: 78%. Wasserrezeptionsfähigkeit: 58%.

2. Roggen, Hafer und Mais. Der Roggen wird hauptsächlich in den Mittel- und Ostgegenden des Nord- und Südbulgariens, im Mariza-Tal, ferner in den Bezirken Sofia, Breznik, Radomir und Küstendil gefechst. Die Produktion hat eine schwache Tendenz. Hingegen zeigt die Produktion von Hafer und Mais eine rasche beständige Steigerung.

3. Bei den Gewerbe- und Ölpflanzen zeigt sich eine Dekadenz in der Produktion von Reps und Flachs.

4. Der Tabakbau zeigt beständige Steigerung[1]).

[1]) Hauptproduktionsorte sind: Stara Zagora, Küstendil, Haskovo, Dubnica und Plovdio. Das bulgarische Volk konsumiert viel Tabak, aber nur in Pfeife und Zigarette. Die Zigarre ist seltener. Der Tabakbau bildet kein Staatsmonopol und die Regierung wirft die Steuer bloß auf den fertigen Tabak aus. Die jährliche Durchschnittsproduktion übersteigt 2 Millionen kg. In Bulgarien bestanden am 31. Dezember 1912 31 Tabakaufarbeitungsstätten, welche teils inländische, teils aus Mazedonien importierte Tabakblätter zur Fabrikation verwendeten. Im Jahre 1912 war der bulgarische Tabakkonsum 2157 Millionen kg. Zum Export gelangten

5. Eine nicht unwichtige Einnahmequelle bildet in Bulgarien der Gemüsebau. Obwohl sehr primitiv betrieben, erstreckt sich derselbe vorwiegend auf das Gebiet der Marizaebene in der Gegend von Philippopel, Tatar-Pazardsik, Stanimaka Kurtowo-Konare und Karlowo und deckt nicht nur den Bedarf für das ziemlich bedeutenden Lokalkonsum, sondern produziert zum Teil auch für den Export. Gemüse findet einen guten Absatz in Sofia, Bohnen bilden einen Ausfuhrartikel. Tausende und Abertausende von Wandergärtnern überziehen die Nachbarstaaten, von wo sie nach Jahren wohlhabend zurückkehren. Beispielsweise die ungarische Hauptstadt Budapest, wird von diesen bulgarischen Gärtnern kulinarisch bedient, die daran ca. 6 Millionen K verdienen.

6. Rosenkultur. Die Rosenkultur ist die weltberühmte Spezialität Ostrumeliens. Zur Rosenölfabrikation werden 3 Rosengattungen benutzt: Rosa Damascene, Semper-Virens und Moscata. Zu einem Kilogramm Rosenöl werden ungefähr 3000 Rosenblätter aufgebracht. Ostrumelien exportiert jährlich 1500—4500 kg Rosenöl. Der Preis eines Kilogramm beträgt 8—800 Fr., wenn schlechte Rosenernte ist, auch 1400 Fr. Der Export ist nach Österreich, Deutschland, England und Frankreich am größten. Der ganze Handel befindet sich in Händen einiger Privatfirmen. In Kazanlik und Schipka waren in den besten Produktionsjahren zur Erzeugung eines Muscals Rosenöl durchschnittlich 17 kg weiße, oder 12 kg rote Blüten, in Brezovo 10—11 kg erforderlich. In Tschirpan ergab ein Dekar mit Rosen bepflanzten Bodens 270 kg Blüten; zur Erzeugung eines Muscals Rosenöl waren dortselbst 10—12 kg Blüten erforderlich.

In der fünfjährigen Periode 1906—1910 bewertete sich der durchschnittliche Jahresbetrag der Rosenkulturen auf 3189046 Fr.

Die Viehzucht bildet in vielen Bezirken Bulgariens einen wichtigen Teil der Volkswirtschaft, auf welchen sich der Wohlstand der Landbevölkerung gründet. Die Preise sowohl für Lebendvieh, wie auch für tierische Rohprodukte erfuhren 1911—1914 alljährlich eine Steigerung. Die Landwirte haben den Nutzen, welchen dieser Zuchtzweig abwirft, eingesehen und begonnen, seiner Verbesserung nunmehr eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In einigen Gegenden macht sich auch ein gewisses Bestreben zur Veredlung der Rinder- und anderer Tierrassen bemerkbar.

Nach einer amtlicherseits publizierten statistischen Übersicht bezifferte sich im Jahre 1912 in Bulgarien der Stand der im Landwirtschaftsbetriebe verwendeten Arbeitstiere auf 852320 Rinder, 219306 Pferde und 163038 Büffel. Der größte Teil der Rinder entfiel auf die Departements von Stara-Zagora, Philippopel, Varna, Tirnovo und Sofia. Den größten Büffelbestand verzeichneten die Departements

---

1479 kg, zum Import 1649 kg. Durch die Angliederung der neuerworbenen Gebiete in Thrakien hat nicht nur das Anbaureale eine wesentliche Vergrößerung zu verzeichnen, sondern es hat auch die qualitative Produktion eine Verbesserung erfahren, da sich unter den neuen Produktionsgebieten Gegenden befinden, wo Tabak besonders hervorragender Sorte gezogen wird, wie beispielsweise in Xanthi. In jenen Gegenden muß der Tabakkultur eine eminente volkswirtschaftliche Bedeutung zugesprochen werden, weil sie die Haupteinnahmequelle der Bevölkerung bildet und die Produktion und Verarbeitung des Tabaks eine große Anzahl von Familien ernährt. Überdies fließen dem Staate unter Berücksichtigung der bereits eingeführten Reformen in der Besteuerung dieses Produktes bedeutende Einnahmen zu, die in dem Maße fortschreiten werden, als die Kultur der Tabakpflanze an Ausdehnung und Intensität gewinnt.

von Burgas, Wratza, Plevna und Stara-Zagora, während die als Arbeits- und Zugtiere verwendeten Pferde am zahlreichsten in den Departements von Varna und Rustschuk vertreten waren. Diese Ziffern haben jedoch nach den beiden Balkankriegen Veränderungen erfahren und sind, seitdem Bulgarien in dem jetzt wütenden europäischen Krieg teilnimmt, noch wesentlich heruntergestiegen.

Unter den Bestimmungsländern für die bulgarischen Bodenprodukte rangiert unter normalen Verhältnissen der belgische Markt an weitaus erster Stelle. An zweiter Stelle figuriert England. Nach der Türkei reihen sich der Folge nach Deutschland, dann Griechenland, Ägypten und Spanien.

Den Export und Import der Bodenprodukte in den Jahren 1906 bis 1910, nach den Staaten verteilt, stellen folgende 2 Tabellen dar:

(S. S. 245 und 246)

Import

Länder	1906	1907	1908	1909	1910
Österreich-Ungarn	193,0	717,1	668,4	724,2	291,8
Großbritannien	42,1	170,8	212,1	281,2	289,8
Belgien	38,3	53,4	61,8	87,6	110,8
Deutschland	24,6	42,8	45,2	59,7	75,5
Griechenland	—	0,2	0,1	—	1,2
Ägypten	—	—	15,1	2,5	27,3
Spanien	—	—	—	—	—
Italien	33,0	22 6,1	192,7	204,5	94,5
Rumänien	73,1	97,2	127,8	100,6	174,0
Serbien	90,0	715,5	565,8	907,5	648,5
Türkei	694,0	681,7	642,8	621,5	623,0
Frankreich	6,5	11,6	21,2	16,4	35,1
Niederlande	2,5	18,9	54,7	103,6	438,1
Andere Länder	18,7	29,1	30,3	292,3	101,5
Total	1 215,8	2 764,4	2 638,0	3 401,6	2 911,1

Die auf den Export und Import des Jahres 1911 bezughabenden Daten geben schon nicht die normalen Verhältnisse an. Der türkisch-italienische Krieg, dann der unmittelbare Eingriff Bulgariens in den Balkankrieg und endlich die erfolgte Sperre der Dardanellen wirkten hindernd auf den Export und der jahrelange Krieg hatte auf diese, im steten Kampfe stehende Nation einen derart unnatürlichen Einfluß ausgeübt, der die Export- und Importverhältnisse vollends umgestaltet hat.

Export

Länder	1906	1907	1908	1909	1910
Österreich-Ungarn . .	2 215,4	1 200,5	696,1	5 614,4	1 250,9
Großbritannien . . .	13 852,3	19 720,7	8 522,1	7 247,7	14 023,0
Belgien	19 202,7	26 033,3	21 194,7	18 761,1	19 730,1
Deutschland	6 065,9	9 336,8	6 168,0	4 414,6	4 846,6
Griechenland	9 218,4	7 448,8	8 368,3	3 890,4	5 632,8
Ägypten	461,3	504,0	319,8	534,0	1 239,0
Spanien	2 945,3	368,6	754,5	365,7	—
Italien	2 210,3	1 191,7	1 990,0	564,5	89,4
Rumänien	128,6	121,9	272,2	84,8	115,4
Serbien	61,4	38,9	19,2	11,8	10,5
Türkei	8 112,7	10 203,5	19 087,3	19 726,3	24 807,6
Frankreich	5 552,8	4 250,0	3 219,7	1 735,8	4 543,5
Niederlande	46,8	74,9	1 722,9	579,3	945,3
Andere Länder . . .	25,1	420,7	228,4	977,1	156,0
Unbestimmte	3 692,9	2 392,1	3 411,7	3 377,2	3 421,1
Gesamtsumme . . .	73 791,9	83 206,4	75 974,9	67 884,7	80 811,2

III. Handelswesen, Geldmarkt und Bankwesen

A. Allgemeines

Die Handelsbilanz Bulgariens innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Balkankrieg weist folgende Tabelle auf:

Jahr	Einfuhr			Ausfuhr			Endsumme des Ein- und Ausfuhrwertes	Handelsbilanz
	Quantum		Wert	Quantum		Wert		
	Stück	kg	Fr.	Stück	kg	Fr.	Fr.	Fr.
1908	14 296	447 270 989	130 150 642	974 864	544 624 398	112 356 997	242 507 639	17 793 645
1909	21 344	473 942 924	160 429 624	1 063 500	469 496 945	111 433 683	271 863 307	48 995 941
1910	37 100	502 570 378	177 356 723	1 213 974	632 492 168	129 052 205	306 408 928	48 304 518
1911	11 490	564 198 690	199 344 808	1 195 521	1 036 058 938	184 633 945	383 978 753	14 710 863
1912	7 557	573 246 029	213 110 269	883 156	757 055 788	156 406 624	369 516 893	56 703 645

Wie ersichtlich, ist die Handelsbilanz passiv. Diese Passivität beginnt in 1908, nachdem seit 1902 die Ausfuhr zuungunsten der Einfuhr beständigen Rückgang zeigt.

Die Teilnahme der einzelnen Staaten in dem Export und Import Bulgariens ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Länder	1909 Import	1909 Export	1910 Import	1910 Export	1911 Import	1911 Export	1912 Import	1912 Export
	Wert in 1000 Fr.							
Österr.-Ungarn	38 867	11 779	47 572	7 828	48 216	10 567	51 403	15 523
Großbritannien	27 010	8 279	22 682	15 315	30 034	24 237	31 771	16 409
Belgien	7 902	19 341	8 507	20 944	5 047	53 790	5 385	41 843
Deutschland	29 215	13 524	34 120	14 218	39 837	22 912	43 526	24 584
Griechenland	811	4 601	421	6 340	488	12 650	833	8 383
Italien	5 489	2 732	6 843	1 818	9 118	3 948	13 237	8 713
Rumänien	5 049	621	6 573	869	8 724	1 246	13 415	1 436
Rußland	5 802	210	6 865	301	6 975	336	9 778	348
Ver. Staaten	591	1 430	854	1 117	1 694	1 167	4 543	1 594
Serbien	2 749	359	2 270	404	1 752	614	1 790	458
Türkei	21 084	36 652	21 024	44 283	15 986	29 210	13 592	17 023
Frankreich	11 165	5 045	15 348	9 039	24 927	11 119	14 998	7 568
Niederlande	2 151	783	1 697	1 176	2 312	2 211	2 518	1 460
Schweiz	1 445	396	1 540	204	1 876	240	2 316	343
Schweden-Norw.	239	—	263	5	480	86	1 603	3
Andere unbest. Länder	861	5 682	778	5 191	1 879	10 301	1 902	10 719
Total	160 430	111 434	177 357	129 052	199 315	184 634	213 110	156 407

Wir bringen hier einen Ausweis über die Export- und Importwaren nach Menge und Wert in den Jahren 1911—1912, und zwar:

Bezeichnung der Waren	1912 Wert Fr.	1912 %	1911 Wert Fr.	1911 %
	Import			
I. Lebende Tiere	2 932 225	1,4	1 354 590	0,7
II. Lebensmittel u. Getränke	20 462 433	9,6	22 429 568	11,2
III. Rohmaterial u. Halbfabrikate	41 434 935	19,4	39 885 464	20,0
IV. Fabrikate	148 280 676	69,6	135 675 186	68,1
Total	213 110 269	100,0	199 344 808	100,0
	Export			
I. Lebende Tiere	3 989 364	2,6	8 340 552	4,5
II. Lebensmittel u. Getränke	125 430 734	80,2	148 091 890	80,2
III. Rohmaterial u. Halbfabrikate	12 385 308	7,9	16 381 009	8,9
IV. Fabrikate	14 601 218	9,3	11 820 494	6,4
Total	156 406 624	100,0	184 633 945	100,0

Die steigende Tendenz der Export- und Importverhältnisse sowie die stete Passivität der Handelsbilanz ist der großangelegten Entwicklung des Gewerbes zuzuschreiben. Der Bedarf an Gewerbeeinrichtungen wird fast ohne Ausnahme vom Ausland gedeckt[1]).

Das Handelsministerium wurde in 1893 organisiert und legte dasselbe im Laufe der Entwicklung immer mehr Verkehrsangelegenheiten dem Reichstage zur Erledigung vor. In Varna und Burgas wurden Warenbörsen gegründet, das alte Schutzmarkengesetz v. J. 1892 modifiziert, in 1905 die öffentlichen Auktionen sowie Ausverkäufe gesetzlich geregelt und in diesem Jahre auch das Gesetz über die Handelsreisenden erbracht. Die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern ordnet schon das Gesetz v. J. 1894 an, und durch das Gesetz 1898 wurde auch das Bulgarische Handels- und Gewerbemuseum aufgestellt. Das bulgarische statistische Amt begann im Jahre 1880 zu funktionieren. Dasselbe veröffentlicht seine Daten in monatlichen Zeitschriften und gibt auch Jahressammlungen in bulgarischer und französischer Sprache unter dem Titel „Annuaire Statistique du Royaume de Bulgarie" aus. Bisher sind solche Ausgaben von den Jahren 1909, 1910, 1911 und 1912 erschienen. Das vierte Annuaire (1912) kam im Jahre 1915 in die Öffentlichkeit.

Unmittelbar vor Ausbruch des Balkankrieges in 1911 hat der bulgarische Handel einen ungeahnten Aufschwung erfahren. Dem gegenüber verursachten die aufregenden Ereignisse der nächsten Jahre, die Sperre der Dardanellen und der stete Krieg eine Stockung und verhinderten, daß sich die typische Handelsbilanz Bulgariens weiter entwickeln soll.

Die Gesamthandelsbewegung Bulgariens repräsentierte im Jahre 1911 einen Wert von 381,97 Millionen Fr. Der Import bewertete sich auf 197,34 Millionen Fr., während auf die Ausfuhr 184,63 Millionen Fr. entfielen. Im Vergleiche zum vorangehenden Jahre hat die Einfuhr um 19,99 Millionen Fr., die Ausfuhr um 55,58 Millionen Fr. zugenommen.

Die Beteiligung der Länder am bulgarischen Außenhandel in diesem Jahre geht aus nachstehenden Aufzeichnungen hervor:

(Tabelle siehe S. 249)

Der Export konnte sich 1911 dank der guten Ernte auch auf breiter Grundlage entwickeln. Derselbe repräsentierte einen Wert von 184,36

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Bulgarien, 1911, S. 3ff.; 1912, S. 3ff. und 28; 1914, S. 3 und 37; — Annuaire International S. 120ff.; Strauß S. 259ff.

Import aus:	1911	1910
	In Mill. Fr.	
Österreich-Ungarn	47,13	47,57
England	29,96	22,68
Belgien	5,04	8,50
Deutschland	39,74	34,39
Italien	9,11	6,84
Türkei	15,98	21,02
Frankreich	24,66	15,34
Griechenland	12,65	6,34
Export nach:		
Österreich-Ungarn	10,56	7,82
England	24,23	15,31
Belgien	53,79	20,94
Deutschland	22,91	14,21
Italien	3,94	1,81
Türkei	29,21	44,28
Frankreich	11,12	9,04
Griechenland	12,65	6,34

Millionen Fr. gegen 129,05 Millionen Fr. im Vorjahre und hat sohin eine Wertzunahme von 55,58 Millionen Fr. erfahren.

Die Gesamtausfuhr des Königreiches setzte sich 1911 aus folgenden Posten zusammen:

	Wert in Fr.
Büffel, Rinder, Kälber	1 611 694
Pferde	408 202
Schafe und Lämmer	4 686 858
Geflügel	923 586
Gewöhnlicher Schafkäse	894 141
Kaschkaval	3 119 293
Eier	13 636 909
Weizen	47 639 340
Roggen	9 153 805
Hafer	756 612
Gerste	8 910 985
Mais	39 534 199
Bohnen	6 165 499
Weizenmehl	13 650 412
Kleie	2 610 335
Raps	3 493 067
Heu, Stroh usw.	1 973 997

Rohtabak	1 832 025
Rosenessenz	7 403 928
Silber, Blei, Kupfererze	792 162
Bauholz	156 645
Schaf- und Lammfelle	1 867 137
Kitz- und Ziegenfelle	1 105 918
Bearbeitete Schaf- und Ziegenfelle	292 874
Schajak und Abasstoffe	2 289 738
Feine Wollstoffe	97 876
Wollene Besatzschnüre	938 113
Seidenkokons	3 032 652
Andere nicht benannte Ware	5 638 443

Nach dem ca. 2jährigen Balkankriege begann das Jahr 1914 wieder unter günstigen Anzeichen. Die Kauflust der Bevölkerung war rege und der Bedarf an ausländischen Waren zur Ergänzung der geleerten Lager und zum Assortiment der dessortierten Warenbestände bedeutend. Daher begann das Jahr mit der Erteilung namhafter Bestellungen, deren Effektuierung aber zum großen Teile durch die Verhältnisse verhindert wurde. Zufolge Verhängung des Moratoriums wurden zahlreiche Firmen vor den Folgen der eingetretenen Zahlungsschwierigkeiten bewahrt, so daß sehr wenig Fallimente zu verzeichnen waren.

Nicht wenig trug die Bulgarische Nationalbank unter Mitwirkung der privaten Geldinstitute zur Vermeidung einer Erschütterung der allgemeinen Wirtschaftslage bei, welche durch das rapide Steigen des Agios unausbleiblich gewesen wäre. Durch das im Monat März 1914 unter Beteiligung der Bulgarischen Nationalbank gebildete Devisensyndikat wurden einer weiteren spekulativen Devisensteigerung Schranken gesetzt. Die Gefahr der Spekulation mit dem Agio, die unbedingt große Erschütterungen im bulgarischen Handelsverkehre hervorgerufen hätte, wurde zum Teile auch durch den Umstand vermieden, daß die Getreideernte des Jahres 1913 einen regeren Export während des Frühjahres versprach.

Mit der Überreichung des österreichisch-ungarischen Ultimatums an Serbien, dessen Tragweite auch seitens der bulgarischen Handelswelt sogleich richtig abgeschätzt worden war, änderte sich die Marktlage mit einem Schlage:

Der mit dem Auslande in Verbindung stehenden Importfirmen bemächtigte sich lebhafte Beunruhigung; ein großer Teil der erteilten Orders wurde teils von den bulgarischen Kunden, teils von den aus-

ländischen Fabrikanten annulliert; die Spekulation trat vorläufig in den Hintergrund.

Bei Ausbruch des europäischen Krieges 1914 war anf dem bulgarischen Markt eine vollkommene Stagnation der merkantilen Tätigkeit zu verzeichnen, was sich — abgesehen von allen anderen Momenten — schon aus der geographischen Lage des Königreiches und den Schwierigkeiten der Aufrechterhaltung der Verbindungen mit dem Auslande erklärt. Obwohl Bulgarien vor dem Herbst 1915 in die kriegerischen Ereignisse nicht verwickelt worden und aus dem Rahmen der strikten Neutralität nicht herausgetreten ist, mußte die Regierung doch alle Eventualitäten ins Auge fassen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Approvisionierung des Landes sicherzustellen und die allgemeinen Interessen der Bevölkerung zu schützen.

Die sukzessive erlassenen Ausfuhrverbote für Getreide und Getreideprodukte, Hülsenfrüchte, Vieh, animalische Nahrungsmittel usw. brachten den Ausfuhrverkehr nahezu gänzlich zum Stillstande und zwangen die Exporteure, angesichts der damaligen sehr günstigen Absatzkonjunkturen im Interesse der Allgemeinheit auf namhaften Gewinn zu verzichten.

Am 7. August 1914 wurde ein allgemeines Moratorium für alle Geldverpflichtungen, die aus vor diesem Datum abgeschlossenen Privat- und Handelsgeschäften herrühren, zunächst auf die Dauer von 3 Monaten dekretiert; die natürliche Folge dieser Verfügung war eine Einschränkung des Kreditverkehrs und Zurückhaltung der Kaufleute in bezug auf die Übernahme neuer Engagements.

Die von der vorjährigen Ernte aufgestapelten Getreidevorräte, deren rechtzeitige Verfrachtung teils wegen der unleidlichen Verkehrsverhältnisse, teils wegen der ungünstigen Preise nicht durchführbar war, konnten Anfang 1914 nur allmählich, nach Maßgabe des verfügbaren rollenden Materials verladen und ausgeführt werden. Der Getreideexport brachte wohl Goldvaluta ins Land, doch war der im zweiten Halbjahre stark reduzierte Zufluß von Devisen bei dem erhöhten Bedarf an Auslandszahlungsmitteln nicht hinreichend, um einen Rückgang der Devisen- und Valutenkurse auf das normale Niveau zu bewirken. Der Hochstand der Devisenkurse, um deren Stabilisierung sich die zu diesem Zwecke syndizierten Großbanken in Sofia viel Mühe gaben, bildete einen der wichtigsten Hemmungsfaktoren für die ungestörte Entfaltung des Handelsverkehrs.

Das Disagio zwischen dem bulgarischen Leva und ausländischen Währungen dauert seit dem Balkankriege immer fort. Der Kurs war im Jahre 1914 stets progressiven Schwankungen zwischen 10 und 35%

unterworfen. Nach Ansicht eines Teiles der Geschäftswelt dürfte durch die Liquidierung der Staatsanleihe sowie die trotz zeitweiser Verbote im allgemeinen immerhin nicht unbedeutende Ausfuhr von Landesprodukten, dennoch so viel Geld ins Land gekommen sein, um einen anhaltenden Rückgang des Disagios sichern zu können. Dagegen hörte man andererseits einwenden, die Höhe der von den Banken liquidierten Anleihequote sei nicht ausreichend, um einen raschen und nachhaltigen Einfluß auf die Devisenkurse auszuüben. Die Ausfuhr der Landesprodukte würde allerdings unter normalen Verhältnissen Gold ins Land bringen. Aber abgesehen davon, daß die Ausfuhr der Ernte durch Verbote unterbunden wird, sei noch der Umstand zu berücksichtigen, daß die als Gegenwert exportierter Artikel erhaltenen Goldbeträge zumeist in die Hände jener bulgarischen Spekulanten gelangen, welche den Gegenwert der ausgeführten Güter gleich im Auslande verwerten, um Importwaren (Zucker, Kaffee, Reis usw.) dafür einzukaufen und einzuführen, so daß das Gold gar nicht ins Land kommt. Diese Praxis habe, nebenbei erwähnt, noch die weitere Folge, daß den Schwierigkeiten bei der Überweisung des Geldes ausgewichen wird. Schließlich wäre auch der Umstand zu berücksichtigen, daß infolge der unsicheren Zeiten viel Gold außer Verkehr liegt; dies trifft namentlich in den Gegenden Thrakiens zu, wo die Bevölkerung noch seit dem Balkankriege her mißtrauisch ist und angesichts der außergewöhnlichen Ereignisse ihre Kapitalien den Banken nicht anvertraut.

Die seit 1908 stetig rasch fortschreitende kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die damit verbundene staatliche Wirtschaftspflege hat eine wesentliche Steigerung der Bedürfnisse und ein stärkeres Eingreifen des Staates als Konsument, bzw. Käufer in den Handelsverkehr zur Folge gehabt und damit stimulierend auf die allgemeine Lage eingewirkt. Ebenfalls haben die äußerst rege Bautätigkeit sowie die fortschreitenden Industrie- und Gewerbezweige belebend auf die Einfuhr rückgewirkt, so daß letztere sich seit 1910 rege gestaltete und wie schon erwähnt, gegenüber den vorigen Jahren eine starke Zunahme aufweisen konnte. Der Geldmarkt 1911 verzeichnete im ersten Halbjahr eine befriedigende Konstellation, da den bulgarischen Finanzinstituten viel ausländisches Geld zur Verfügung stand und einige inländische Banken ihr Kapital erhöht hatten, was ebenfalls einen Einfluß auf die Geldflüssigkeit ausübte, weil diese Institute naturgemäß bestrebt waren, die ihnen zugeflossenen Mittel möglichst rasch zu fruktifizieren. Außerdem war in Sofia eine Neugründung zu verzeichnen (Crédit Foncier de Bulgarie), die auch zur Alimentierung des Geldverkehres beitrug; ferner hat die Bulgarische Nationalbank dem

Handel in ausgiebiger Weise unter die Arme gegriffen. Aus den angeführten Gründen übersteig im ersten Semester das Angebot die Nachfrage und bewirkte dieses Mißverhältnis einen erheblichen Rückgang des Darlehenzinsfußes. Im zweiten Halbjahr vollzog sich jedoch unter dem Einflusse der maßgebenden ausländischen Geldmärkte ein gründlicher Tendenzwechsel. Die früher gewährten ausländischen Kredite wurden zum Teil ziemlich unvermittelt gekündigt und zahlreiche Darlehen zurückgezogen, was eine fühlbare Beschränkung der Geldmittel zur Folge hatte, von welcher namentlich die Privatbanken und kleinere Institute rein inländischer Gründung in Mitleidenschaft gezogen wurden. Gleichzeitig machte sich aber infolge der sehr ergiebigen Ernte ein erhöhtes Kreditbedürfnis im Getreidehandel bemerkbar, so daß im zweiten Halbjahr der Geldmarkt die Bedürfnisse des Handelsverkehrs nur zum Teile durch die wirksame Unterstützung der Bulgarischen Nationalbank zu befriedigen vermochte. Die zweite Hälfte des Jahres 1911 stand sohin im Zeichen der Geldknappheit.

Die Devisenkurse bewegten sich anfänglich in normalen Grenzen, später aber als der Getreideexport einzusetzen begann, machte sich ein rapider Rückgang der Kurse bemerkbar, die im Herbst sogar unter Pari sanken und sich erst im Dezember allmählich erholten.

Die Nachwirkungen der beiden Balkankriege auf das Gefüge der Volkswirtschaft Bulgariens machten sich bis zum Zeitpunkt fühlbar, als Bulgarien endgültig in den europäischen Krieg eintrat (Herbst 1915). Der Übergang zu normalen Verhältnissen nach dem Frieden von Bukarest (Herbst 1913) war zwar in verhältnismäßig kurzer Zeit eingeleitet, doch hätte es der belebenden Erntewirkung und einer ungestörten Entfaltung und Konzentrierung aller produktiven Kräfte des Landes bedurft, um die Spuren der Erschütterungen der letzten Jahre vollends zu verwischen und die eingetretene Besserung zu einer durchgreifenden zu gestalten. Indessen konnte sich das wirtschaftliche Leben im allgemeinen, der Handelsverkehr im besonderen, bloß im Halbjahre 1914 einigermaßen frei von hemmenden Einflüssen abwickeln, während schon zu Anfang der zweiten Jahreshälfte die Vorläufer der späteren politischen Ereignisse, von welchen Bulgarien allerdings nicht unmittelbar betroffen war, in die Erscheinung traten.

Zu der allgemeinen Geschäftsstagnation trat auch die rapide Steigerung der Devisenkurse, welche gegen Jahresschluß 1914 wie folgt notierten: Scheck Wien, 100 K. = 120—122 Leva; Scheck Berlin, 100 M. = 145—147½ Leva; Scheck Paris, 100 Fr. = 138—140 Leva. Da der überwiegende Teil der Käufe bar erfolgte und die Kaufmannschaft über ausreichende Barmittel verfügte, war das Kreditbedürfnis

des Marktes entsprechend eingeschränkt. Die Placements der Banken sind im allgemeinen beträchtlich zurückgegangen und wurden neue Geschäfte nur in vereinzelten Fällen entriert.

Der Verkehr in Effekten war sehr limitiert und fanden nur in besonders bevorzugten Papieren Transaktionen statt.

Das im ersten Jahresviertel 1914 noch sehr hohe Agio ist sukzessive zurückgegangen und in den Monaten Mai und Juni notierte dasselbe für Paris ca. 7½—8%

Im zweiten Halbjahre hat jedoch der Ausbruch des Weltkrieges einen fühlbaren Einfluß auf die Gestaltung des bulgarischen Geldmarktes ausgeübt. Die Sistierung der Ausfuhr von Landesprodukten durch die erlassenen Ausfuhrverbote einerseits und der starke Bedarf an Auslandszahlungsmitteln für die Deckung der Importverbindlichkeiten andererseits haben eine übermäßige Steigerung des Agios und der Devisenkurse bewirkt, die bis zum Schlusse des Jahres 1914 anhielt.

Das Cambio auf Paris ist auf 35% gestiegen, die Devisenkurse auf die anderen kriegführenden und neutralen Staaten waren ebenfalls sehr hoch. Die meisten Umsätze haben in Devisen auf Wien, Berlin und Bukarest stattgefunden, welche annähernd zu folgenden Preisen gehandelt wurden: Wien 107—120, Berlin 143—153, Bukarest 106—119.

Einige Belebung des Kreditwesens ist erst gegen Ende des Jahres 1914 eingetreten, als die Banken durch Finanzierung des hauptsächlich für Deutschland und Österreich-Ungarn bestimmten Exportes eine regere Tätigkeit zu entwickeln vermochten.

Der Zinsfuß, infolge der großen Geldflüssigkeit heruntergedrückt, erreichte bei Privatbanken den Stand von 5½ % pro Jahr und wurden Diskonte zu diesem Zinsfuße und zu 6 und 6½% vorgenommen. Der Zinsfuß der Einlagen mußte notgedrungen um ½—1% herabgesetzt werden.

B. Staats- und Privatbanken

1. Die Führung des bulgarischen Kreditlebens hat die Bulgarische Nationalbank (Banque Nationale de Bulgarie) in Händen. Mit ihrem Charakter als Notenbank haben wir uns schon vorhergehend befaßt. Ihre anderen kommerziellen Tätigkeiten erstrecken sich auf Wechsel-, Waren-, Hypotheken- und Einlagegeschäfte. Ende des Jahres 1912 beliefen sich die Kontokorrenteinlagen der Bank auf 92,43 Millionen Fr. (1908: 47,30), die kursierenden Pfandbriefe auf 29,13 Millionen, die zinsentragenden Einlagen auf 59,23 Millionen und endlich

die Wechselforderungen auf 38,43 Millionen Fr. Das Devisenportefeuille betrug 58,65 Millionen gegenüber von nur 14,53 Millionen Fr. des Jahres 1912.

Nachdem noch keine bulgarische Effektenbörse besteht (am 1. Juli 1914 hätte dieselbe eröffnet werden sollen, was aber zufolge Ausbruches des europäischen Krieges unterblieben ist), fällt der Bulgarischen Bank auch die Pflicht zu, die Tageskurse der in- und ausländischen Wertpapiere festzustellen. Auf dem bulgarischen Markte notiert man die Devisen auf London, Konstantinopel, Paris und Berlin in Goldleva, und zwar auf Scheck oder Sicht und die Devisen auf Wien und Budapest ebenfalls in Goldleva 8 Tage nach Sicht.

Die Pfandbriefe der Bulgarischen Nationalbank spielen auch auf dem deutschen Markt eine Rolle, so daß wir uns veranlaßt sehen, hierin auf gewisse Einzelheiten einzugehen. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ist die Bank berechtigt:

a) zur Gewährung von Hypothekardarlehen auf städtische Grundstücke;

b) zur Gewährung von Darlehen an Gemeinden und Distrikte, sowohl gegen Hypothek, als auch auf die dem Distrikt oder der Gemeinde aus Steuern oder festen Einnahmequellen zufließenden Einkünfte;

c) zur Einräumung von Kontokorrentkrediten, welche durch Hypothek sichergestellt sind;

d) zur Emission verzinslicher Pfandbriefe auf Grundlage der gemäß a) und b) gewährten Darlehen. Die Hypothekforderungen, der Hypothekreservefonds, das Gesellschaftsvermögen sowie der Generalreservefonds und das ganze Vermögen der Bank haften für die Pfandbriefe. Falls der Reservefonds zur Deckung ev. Verluste nicht hinreicht, muß der Staat das Grundkapital auf den ursprünglichen Betrag ergänzen. Überdies ist die besondere Staatsgarantie für die Pfandbriefe im Artikel 38 des Gesetzes über den Hypothekkredit der Bulgarischen Nationalbank vom 7.—20. März 1907 ausgesprochen. Der Betrag der emittierten Pfandbriefe darf den zehnfachen Betrag des Grundkapitals der Bank, der Betrag der ausgegebenen Pfandbriefe den Gesamtbetrag der Hypothekforderungen und der an Gemeinden und Distrikte gewährten Darlehen nicht übersteigen. Mit Ermächtigung des Finanzministeriums jedoch darf die Bank für 1000000 Fr. Pfandbriefe emittieren, bevor dieselben durch Hypothekforderungen gedeckt sind, doch müssen alsdann die erlösten Beträge bis zu ihrer endgültigen Plazierung zurückgehalten werden. Die Darlehen werden nur gegen erststellige Hypothek und nur gegen Einkünfte aus Immobilien, aus feststehenden und dauernden Bezügen gewährt. Der Betrag des Darlehns darf den halben Wert der belasteten Realität nicht übersteigen Ausgeschlossen von der Beleihung sind unbewegliches Zubehör von Realitäten, ferner Fabriken oder andere Industrie-Etablissements und Theater, Bergwerke und Steinbrüche. Zur Deckung von Verlusten aus Hypothekkreditgeschäften ist ein besonderer Hypothekareservefonds gebildet und zwar durch jährliches Vorwegnehmen von 10%, welche die Einkünfte der Bank aus Hypothekkreditgeschäften übersteigen (unabhängig von Rücklagen, die zugunsten des Generalreservefonds erfolgen) und die fortgesetzt werden, bis der Hypothekreservefonds die doppelte Höhe des Grundkapitals erreicht.

Die Bank gewährt daher Darlehen gegen Hypothekenverpfändung von Grundeigentum für die Dauer von 45 Jahren höchstens. Falls die zu diesem Zweck bestimmten Mittel der Bank ($^2/_3$ des eingezahlten Kapitals) hierzu nicht genügen, darf die Regierung mit Genehmigung der Nationalversammlung der Bank die Ausgabe von Obligationen durch königliches Dekret gestatten. Die Hypothekdarlehen werden nur gegen erste Hypothek gewährt. Der Betrag des Darlehens darf die Hälfte des Verkaufswertes des verpfändeten Grundstückes nicht übersteigen.

Auf dem deutschen Markte sind 4½%ige, sog. Goldpfandbriefe v. J. 1909 im Umlaufe, welche mit einem Nominalwerte von 30 Millionen Fr. emittiert wurden. Die Bank hat die Hypothekenanleihe mit der Wiener Verkehrsbank geschlossen. Die Amortisation geschieht halbjährlich mit einer innerhalb 40 Jahren zu erfolgenden gänzlichen Auslosung.

2. Nach der Bulgarischen Nationalbank rangiert sich als die größte Staatsanstalt die Bulgarische Landwirtschaftliche Bank (Banque Agricole de Bulgarie), deren Aktienkapital von dem Jahre 1887 bis 1910 von 14,25 Millionen auf 34,5 Millionen Fr. gestiegen ist.

Diese Entwicklung des Grundkapitals und Reservefonds von 1909 bis 1912 weist folgende Tabelle auf:

Jahre		Kapital zu Ende des Jahres Fr.	
1909	Grundkapital	41 540 561	10
	Reservefonds	4 659 379	16
	Fonds der ungedeckten Anleihen	6 940 843	07
1910	Grundkapital	42 845 403	09
	Reservefonds	5 589 695	58
	Fonds der ungedeckten Anleihen	7 256 289	64
1911	Grundkapital	44 354 698	74
	Reservefonds	5 890 912	34
	Fonds der ungedeckten Anleihen	7 166 029	89
1912	Grundkapital	45 449 848	16
	Reservefonds	6 884 326	03
	Fonds der ungedeckten Anleihen	7 628 119	28

Ende des Jahres 1913 verzeichnete die Bank 49,55 Millionen Garantienanleihe, 41,82 Millionen Hypothekenanleihe, 15,97 Millionen Vorschüsse auf Wirtschaftsprodukte, 13,28 Millionen Kontokorrenteinlagen von Kreditoren und 44,44 Millionen Fr. sonstige Einlagen[1]).

[1]) Auf dem Gebiete der Landwirtschaft machten sich in letzter Zeit Bestrebungen zur Reform des Agrarkredites geltend. Es soll vor allem eine Erleichterung der Kreditbeschaffung bei der obenerwähnten landwirtschaftlichen

3. Auch die dritte Staatsbank, die Zentral-Genossenschaftsbank (Banque Centrale Coopérative de Bulgarie) spielt eine große Rolle in dem bulgarischen Kreditwesen. In den Verband derselben gehörten im Jahre 1913 17 Volksbanken, 12 Produktgenossenschaften, 2 Konsumgenossenschaften und 327 ländliche Kreditgenossenschaften. In der Gründung dieser Bank nahmen die zwei anderen bulgarischen Staatsinstitute mit zusammen 5 Millionen Fr. teil. Bis Ende 1912 hat die Bank 16159 Anleihen im Gesamtbetrage von 76 Millionen Fr. flüssig gemacht.

Die bulgarische Postsparkasse unterhielt in 1912 272 Postämter und hatte ca. 30000 Einlagebücher in Umlauf. Die Einlagen beliefen sich in diesem Jahre samt Zinsen auf 46,42 Millionen Fr. und der jährliche Reinnutzen auf 756,102 Fr. Die Einlagen sind in Staats- und Gemeinde-Wertpapieren deponiert.

4. Die Zahl der nicht staatlichen Anstalten beträgt etwa 60. Dieselben sind in dem ganzen Lande zerstreut, jedoch besondere Bedeutung ist nur 12 solchen Geldinstituten zuzuschreiben, deren tatsächlich eingezahltes Grundkapital mehr als 1 Million Fr. beträgt. Die anderen Geldinstitute sind nicht von Bedeutung und haben nur einen lokalen Charakter. Die ansehnlichsten Banken wurden mit ausländischem Kapital gegründet. Die Banque Générale ist eine Gründung der Pester Ungarischen Kommerzialbank und der Banque de Paris et des Pay Bas; die Banque de Crédit wurde von der Diskontogesellschaft und die Banque Balkanique von dem Wiener Bankverein gegründet.

Wir unterlassen nicht hier noch 2 neuer Gründungen Erwähnung zu tun, die ihre Funktion am 31. Dezember 1912 begonnen haben. Diese

---

Bank (Banque Agricole de Bulgarie) durch Abschaffung, bzw. Einschränkung der Haftung angebahnt werden. Während der Landwirt bisher selbst für das kleinste Darlehen zwei Garanten beibringen mußte, wird es ihm in Hinkunft möglich sein, Darlehen bis zu 1000 Fr. ohne Garanten zu erlangen und der Vermittlung von Wucherern bei der Geldbeschaffung zu entraten. Außerdem soll die Maximalgrenze des gegen Garantie zu gewährenden Kredites in Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse auf 500 Fr. erhöht werden. Des weiteren ist die Unterstützung der grundbesitzlosen Landwirte insofern in Aussicht genommen, als dieselben bei der Agrarbank Darlehen bis zum Betrage von 500 Fr. gegen Unterschrift eines Garanten aufnehmen können. Diese Reformen in bezug auf den Agrarkredit sind durch Ausarbeitung des Projektes einer Novelle zum Gesetze über die bulgarische Landwirtschaftliche Bank eingeleitet worden. Eine weitere Neuerung bildet das der bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank eingeräumte Privilegium, daß die aus den Darlehensoperationen derselben resultierenden Forderungen gleich nach den Forderungen des Staates rangieren.

sind: a) Die von der Banque Générale und Banque Balkanique gemeinsam gegründete Anstalt namens Crédit Foncier de Bulgarie und b) die von der Ungarischen Bank und Handels-AG. gegründete Société Anonyme Bulgare de Banque et de Commerce.

Jene Banken, deren faktisch eingezahltes Grundkapital am 31. Dezember 1912 mehr als 1 Million Fr. betragen hatte, sind folgende:

Banken	Sitz	Grundkapital		Reingewinn 1912
		Nom. Fr.	Eingez. Fr.	
Banque Balcanique	Sofia	6 000 000	6 000 000	681 833,25
Banque Commerciale de Bulgarie	Roussé	5 000 000	5 000 000	407 471,63
Banque Générale de Bulgarie	Sofia	5 000 000	5 000 000	540 699,71
Banque Franco-bulgare d'hypothèque	„	20 000 000	5 000 000	118 391,44
Banque de Crédit	„	3 000 000	3 000 000	204 431,66
Banque de Commerce et d'hypothèque Balcanique	„	10 000 000	3 000 000	63 120,30 [1]
Société „Ghirdap"	Roussé	2 000 000	2 000 000	359 671,15
Banque actionnaire „Naprédak"	Pléven	2 000 000	2 000 000	243 761,99
Banque Bulgare de Loterie .	Sofia	1 020 000	1 020 000	183 744,42
Banque de Commerce et d'Industrie	Plovdiv	1 000 000	1 000 000	83 500,00
Banque de Sophia	Sofia	1 000 000	1 000 000	100 000,00
Banque „Dobroudja" . . .	Baltchik	1 000 000	1 000 000	69 950,00 [1]

Vor der Okkupation Thrakiens bestanden in den Städten Gümildschina, Xanthi und Dedeagatsch Zweigniederlassungen der Ottomanischen Bank, der Deutschen Orientbank und der Salonicher Bank. Im Laufe des Jahres 1914 wurden die genannten Filialen mit Ausnahme jener der Salonicher Bank in Xanthi aufgelöst. An ihrer Stelle bestehen nunmehr die Filialen bulgarischer Banken, und zwar besitzen die Bulgarische Nationalbank und die Landwirtschaftliche Bank ihre Zweigniederlassungen in den genannten Städten, die Bulgarische Generalbank dagegen nur in Dedeagatsch, die bulgarische Kreditbank „Ghirdap" in Gümildschina und die Bulgarische Kommerzialbank ebenfalls in Dedeagatsch. Die Banktätigkeit war im Jahre 1914 sehr unbedeutend und beschränkte sich auf Inkasso und Wechselgeschäfte. Der Kreditdienst war eingestellt. Der Goldzufluß hat durch die Kommunikationsstörungen, infolge

[1]) Verlust.

welcher namentlich die Tabakhändler verhindert wurden, Tabak nach Europa (hauptsächlich nach Deutschland) auszuführen, großen Eintrag erlitten. Die Tabakgroßhändler konnten ihre Vorräte nicht absetzen und, da die Banken andererseits keine Kredite gewährten, konnten die ersteren wieder ihrerseits keine Einkäufe bei den Tabakbauern vornehmen[1]).

IV. Verkehrswesen

A. Schiffahrt

1. Der Schiffsverkehr Bulgariens breitet sich auf die Donau, das Schwarze und Ägäische Meer aus. Während den 5 Jahren vor dem Ausbruche des Balkankrieges gestaltete sich der Donauverkehr folgendermaßen:

Eingelaufen

Jahre	Zahl				Tonnengehalt			
	Zahl der Häfen	Dampfschiffe	Segelschiffe	Barken	Dampfschiffe	Segelschiffe	Barken	Personenverkehr
1909	9	7254	936	—	1 299 539	237 254	—	155 818
1910	10	9017	1076	—	1 631 637	273 306	—	167 660
1911	10	9080	695	2587	1 857 358	29 209	901 218	181 687
1912	10	8941	868	3687	1 860 521	22 257	1 178 970	228 681
Ausgelaufen								
1908	9	8237	887	—	1 493 793	230 391	—	167 667
1909	9	7254	887	—	1 300 094	228 452	—	162 598
1910	10	9018	1060	—	1 631 791	271 585	—	184 153
1911	10	9080	691	2584	1 857 358	29 090	899 835	182 966
1912	10	8941	369	3674	1 860 521	22 253	1 173 441	211 377

2. Die Haupthäfen Bulgariens am Schwarzen Meer sind Varna und Burgas[2]). Nach dem Tonnengehalte in Ein- und Ausfuhr hat Burgas

[1]) Vgl. die ausführliche Beschreibung v. Dedeagatsch und Umgebung k. u. k. Konsularbericht Bulgarien, 1914, 6ff.; Strauß über Makedonien, a. a. O. 413ff.

[2]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Bulgarien v. J. 1911, S. 86ff.; v. J. 1912, S. 84ff.; v. J. 1914, S. 78ff.; — Annuaire International S. 126ff. — Strauß a. a. O., 270ff.

den Vorzug, dagegen besitzt Varna bedeutendere Anzahl der Schiffe, nachdem diesen Hafenplatz jährlich unter normalen Verhältnissen durchschnittlich 2500 Schiffe anlaufen. Selbstredend sind die Verkehrsverhältnisse durch den Ausbruch des Balkankrieges wesentlich beeinflußt worden, seit welchem Zeitpunkt die Sperre der Dardanellen eine gründliche Veränderung verursachte.

Den Schiffsverkehr von 1909—1912 am Schwarzen Meer zeigt folgende Aufstellung:

Jahre	Zahl der Häfen	Zahl		Tonnen		Equipage		Ladung in Tonnen	Personenverkehr
		Fahrzeuge							
		Dampfschiffe	Segelschiffe	Dampfschiffe	Segelschiffe	Dampfschiffe	Segelschiffe		
Eingelaufen									
1909	8	2405	3518	1 728 239	74 625	63 455	12 861	290 413	48 588
1910	8	2501	4337	1 928 670	62 276	66 691	13 965	266 410	45 045
1911	8	2825	3631	2 093 079	70 588	74 398	12 931	321 875	67 257
1912	8	2223	3080	1 376 403	66 045	53 505	10 985	303 866	52 864
Ausgelaufen									
1908	8	2446	3469	1 591 714	63 281	63 319	12 498	348 535	46 145
1909	8	2408	3555	1 730 835	75 999	63 510	12 945	303 521	46 402
1910	8	2498	4322	1 926 744	61 748	66 689	13 927	336 344	43 528
1911	8	2819	3618	2 078 342	69 934	74 238	12 887	652 554	66 152
1912	8	2224	3075	1 382 045	66 900	53 544	10 977	423 206	56 776

Unter normalen Verhältnissen gestalten sich die Schiffahrtsverhältnisse folgenderweise:

Im Jahre 1914 nahm, wie auch früher, die österreichisch-ungarische Flagge den ersten Platz unter der fremdländischen Schiffahrt ein. Sie beteiligte sich mit 115 Dampfern mit 171176 Registertonnen an dem An- und Auslauf des Hafens von Varna. Von diesen Schiffsanzahlen entfielen 59 Dampfer mit 131444 Registertonnen auf den Österreichischen Lloyd und 56 Dampfer mit 39732 Registertonnen auf die Ungarische Levantelinie. Der unter österreichisch-ungarischer Flagge bewerkstelligte Warenverkehr betrug 149139 q. Hiervon entfielen 12533 q auf den Import und 23807 auf den Export. Die Schiffe des österreichischen Lloyd brachten diverse Stückgüter in den Mengen von 77331 q und nahmen von Varna 23283 q verschiedene Boden-, Mehl- und Rohprodukte mit. Durch die Dampfer der Ungarischen Levantelinie wurden 48001 q Güter, vorwiegend Bretter und Zement eingeführt und

524 q Güter ausgeführt. Der Passagierverkehr mit den Dampfern der beiden Schiffsgesellschaften zählte im Jahre 1914 6689 Personen, wovon auf den Österreichischen Lloyd 5585 und auf die Ungarische Levantelinie 1104 Personen entfielen.

An zweiter Stelle stand die russische Handelsflagge, welche im Jahre 1914 mit 81 Schiffen mit 140063 Registertonnen Rauminhalt beim Einlaufe und ebensoviel beim Auslaufe Varnas erscheint. Die Warenbeförderung mit den russischen Dampfern belief sich auf 89755 q an Importgütern und 1755 q an Exportgütern. An beförderten Passagieren waren 9893 Personen verzeichnet.

Unter der deutschen Handelsflagge, welche in Varna durch die Deutsche Levantelinie und die Amerikalinie vertreten war, operierten in gleicher Zeit 38 Dampfer mit 80927 Registertonnen im Ein- und Auslauf des Hafens von Varna, wobei mit diesen Schiffen 71923 q Stückgüter angekommen und mit 205241 q abgegangen sind.

Unter britischer Flagge manipulierten 60 Dampfer mit 112309 Registertonnen. Von dieser Schiffsanzahl entfielen 20 Schiffe mit 43459 Registertonnen auf die Johnston-Linie, 4 Schiffe mit 5618 Registertonnen auf die Gesellschaft Westcott & Lawrence und die übrigen 36 Dampfer mit 63232 Registertonnen gehörten verschiedenen englischen Gesellschaften an. Alle diese englischen Dampfer importierten 592070 q Gütermengen und exportierten 713776 q.

Die italienische Flagge führten im Jahre 1914 49 Schiffe mit 79841 Registertonnen, davon gehörten 40 Dampfer mit 73858 Registertonnen der Societá Nazionali di Servici Maritimi an, der Rest von 9 Schiffen mit 5983 Registertonnen verteilte sich auf verschiedene Gesellschaften. Sämtliche 49 Schiffe hatten 119221 q Importgüter und 47527 q Exportgüter. Die Passagierfrequenz war mit 1244 Personen beziffert.

Unter französischer Flagge haben den Varnaer Hafen 18 Dampfer mit 28234 Registertonnen und mit 62190 q Stückgüter angelaufen und ebensoviele Schiffe und Registertonnen sind mit 70803 q Gütermengen ausgelaufen.

Unter rumänischer Flagge erschienen im Jahre 1914 im Hafen von Varna 10 Dampfer mit 7404 Registertonnen mit 5744 q Bretter- und Bauholzladung, abgeführt hatten diese 10 Dampfer von Varna 16608 q Bodenprodukte. 9 rumänische Segler mit 119 Registertonnen hatten zusammen 1550 q Petroleum nach Varna gebracht und ohne Rückfracht den Hafen verlassen.

Die kön. holländische Schiffahrtsgesellschaft verzeichnete 9 Dampfer mit 16784 Registertonnen im Einlauf und dieselbe Anzahl

Schiffe im Auslauf. Der Warenverkehr von Rotterdam und den Zwischenhäfen belief sich in der Einfuhr auf 38760 q und in der Ausfuhr 1400 Stückgüter.

Die unter griechischer Flagge verkehrenden 15 Schiffe mit 15326 Registertonnen, von denen 5 Dampfer mit 4716 Registertonnen der Société Héllénique Jonienne angehören, hatten den Varnaer Hafen im Jahre 1914 mit 59836 q angelaufen und mit 69497 q diverse Bodenprodukte verlassen.

Die 8 belgischen Dampfer mit 14889 Registertonnen hatten 25968 q Importgüter gebracht und 118250 q Exportgetreide in Varna aufgenommen.

Von den übrigen ausländischen Schiffen im Jahre 1914 wäre noch das An- und Auslaufen von 5 türkischen Dampfern mit 2671 Registertonnen zu erwähnen, welche 40810 q Stückgüter einführten und leer den Hafen verließen. Außerdem waren noch 464 türkische Segler mit 12044 Registertonnen, welche ebenfalls das ansehnliche Quantum von 178100 q Güter, zumeist Petroleum aus Rumänien importierten und 11031 q Güter exportierten.

Die Schiffsbewegung im Hafen von Burgas weist im Jahre 1914 eine ziemlich bedeutende Differenz gegenüber dem Jahre 1913 auf, zumal der internationale Schiffsverkehr nach Ausbruch des europäischen Krieges eingestellt werden mußte. Bis zu diesem Zeitpunkte waren am Einlaufe 625 Schiffe mit einem Gesamttonnengehalte von 623562 und einer Ladung von 115743 t Stückgütern (gegen 430 Schiffe mit einem Gesamttonnengehalte von 475745 und einer Ladung von 123505 t Stückgütern im Jahre 1913) und 1085 Segler mit einem Gesamttonnengehalte von 22779 und einer Ladung von 40145 t. Stückgütern (gegen 741 Segler mit einem Gesamttonnengehalte von 11967 und einer Ladung von 20289 t Stückgütern im Jahre 1913) beteiligt.

Diese Schiffe und Segler haben zusammen eine Ladung von 16578 t Stückgütern (gegen 68152 t im Jahre 1913) ausgeführt.

Was zum Schlusse die einzige bulgarische Handelsschiffahrtsgesellschaft anbelangt, so hat dieselbe und speziell auf der Linie Varna-Konstantinopel und retour unter normalen Verhältnissen mit einer überlegenen fremden Konkurrenz zu kämpfen. Trotzdem konnte dieselbe im Jahre 1912 ein ziemlich günstiges Resultat erzielen und stiegen ihre Aktien, welche im Vorjahre noch zu 160 Fr. erhältlich waren, bis auf 260 Fr. Um die seit Jahren projektierte direkte Verbindung der Hafenplätze Varna und Burgas mit den britischen und kontinentalen Häfen durch Schiffe der bulgarischen Handelsflagge zu verwirklichen, beabsichtigte die obige Gesellschaft ein zweites Kargoboot anzukaufen und nahm die von seiten der italienischen Schiffsbauunternehmung „Orlando" gemachten Offerte, in welcher der Kostenpreis des neuen Dampfers mit 640000 Fr. vorangeschlagen war, auch an.

Infolge der inzwischen eingetretenen Kriegswirren konnte das vorerwähnte Projekt bis heute seine Realisierung nicht finden.

Die besagte bulgarische Schiffahrtsgesellschaft hatte im Jahre 1912 ferner die Absicht, auch Antivari und die albanesischen und italienischen Hafenplätze durch ihre Dampfer einmal monatlich anlaufen zu lassen und hatte in dieser Richtung auch einen Versuch angestellt. Das Ergebnis desselben soll jedoch mit Hinblick darauf, daß die Rückfrachten gering waren, nicht vollauf befriedigt haben, weswegen weitere Fahrten nach diesen Häfen unterlassen wurden.

Die bulgarische Handelsschiffahrtsgesellschaft hat im Jahre 1914 das 20. Jahr ihres Bestandes, bzw. ihrer Tätigkeit vollendet. Dieselbe hat den Schiffahrtsbetrieb im Sommer 1894 mit den Dampfern „Boris" (542 Registertonnen, Anschaffungspreis 525507 Goldfrank) und „Bulgaria" (753 Registertonnen, Anschaffungspreis 568312 Goldfrank) begonnen. Im Verlaufe der späteren Jahre hat die Gesellschaft ihren Schiffspark um weitere vier Dampfer vermehrt, und zwar sind dies folgende Schiffe: „Varna" (1206 Registertonnen, 578012 Goldfrank), „Sofia" (138 Registertonnen, Anschaffungspreis 88177 Goldfrank), „Kyrill" (179 Registertonnen, Anschaffungspreis 344007 Goldfrank), „Zar Ferdinand" (1209 Registertonnen, Anschaffungspreis 820000 Goldfrank). In der zwanzigjährigen Periode hat die Gesellschaft aus dem Waren- und Personentransportverkehre unter Hinzurechnung der staatlichen Subsidien Bruttoeinnahmen in der Höhe von 16619078 Fr. erzielt. Die Betriebsauslagen betrugen 14816172 Fr. Der Reingewinn bezifferte sich in der gleichen Periode auf 1802906 Fr., während die Verluste sich insgesamt auf 219400 Fr. beliefen. Die letzteren wurden teils aus dem Reservefonds, teils durch außerordentliche Staatssubsidien gedeckt.

3. Nach dem beendigten zweiten Balkankrieg ließ der Friedensvertrag auch die südlichen Grenzen Bulgariens bis an die See gelangen. Die Zwischenzeit vom Friedensschluß bis zum Ausbruch des europäischen Krieges war aber dennoch ungenügend dazu, um dieses Gebiet in den bulgarischen ordentlichen Verkehr einschalten zu können.

Im Jahre 1914 war der Verkehr des Hafens von Dedeagatsch folgender[1]):

(Tabelle siehe S. 264)

Der Hafen von Dedeagatsch besteht aus einem kleinen eigentlichen Hafen für Leichter (Mahonen) und einer seichten offenen Reede. Infolge der eben erwähnten Seichtigkeit müssen die Schiffe ziemlich weit vom Kai ankern, aus welchem Grunde hier das Löschen der Frachten ohne Leichter nicht möglich ist. Der Hafen bedarf schon seit langer Zeit einer Reinigung und einiger Neueinrichtungen. Namentlich wurden zur Zeit der Dardanellensperre die während der Okkupationen verbrannten Lagerhäuser der Orientalischen Eisenbahnen stark vermißt. Die Ausgestaltung des Hafens würde infolge seiner ungünstigen Lage mit enormen Auslagen verbunden sein, aus welchem Grunde die bul-

[1]) K. u. k. Konsularbericht Bulgarien, 1914, S. 86.

Tabelle[1])

über die im Hafen von Dedeagatsch im Jahre 1914 ein- und ausgelaufenen Dampfer und Segler, sowie über die ein- und ausgeführten Waren, Reisende und Vieh.

Flagge	Eingelaufen					Ausgelaufen				
	Anzahl der Schiffe	Nettotonnen	Gelöschte Waren (Meterzentner)	Mit Küstenfahrtschein (Meterzentner)	Ausgeschiffte Reisende	Anzahl der Schiffe	Nettotonnen	Verladene Waren (Meterzentner)	Mit Küstenfahrtschein (Meterzentner)	Eingeschiffte Reisende
I. Dampfschiffe:										
Bulgarische	31	24 411	28 787,50	25 101,93	9 725	31	24 411	3 529,74	1 125,81	1 492
Österreichische	59	127 703	20 976 17	3 372,23	2 535	59	127 703	21 791,85	145,73	4 414
Amerikanische	52	15 944	49 000,48	—	275	51	15 241	7 327,12	—	840
Englische	23	27 031	53 629,25	—	3 518	22	26 612	9 889,19	—	1 700
Belgische	6	4 475	8 674,84	—	5	6	4 476	4 883,01	—	13
Deutsche	8	15 421	1 790,00	—	22	8	15 421	10 385,00	—	—
Griechische	15	13 512	90 684,15	—	44	12	10 768	12 526,65	—	3 044
Italienische	61	105 726	121 322,73	—	2 613	59	102 817	44 532,01	—	2 465
Russische	1	1 197	3 320,00	—	—	1	1 197	—	—	—
Türkische	6	2 507	3 370,00	—	386	6	2 507	900,00	—	255
Französische	36	58 452	6 472,11	—	152	36	58 452	9 923,83	—	—
Rumänische	1	586	1 160,00	—	—	1	586	—	—	—
II. Segler:										
Bulgarische	10	43	2,00	—	21	9	40	—	—	67
Griechische	55	780	1 714,26	—	56	57	813	3 022,97	—	177
Türkische	202	1 241	3 701,63	—	536	200	1 229	3 096,26	—	597
Persische	4	232	2 210,00	—	—	—	4	2,32	—	—
Zusammen	570	399 261	396 815,12	28 474,16	19 888	562	392 504	131 807,63	1 271,54	17 040

[1]) K. u. k. Konsularbericht Bulgarien, 1914, S. 86.

garische Regierung ihr Augenmerk mehr dem Hafen von Porto Lagos zuwendet. Laut Bericht der k. und k. Konsularämter v. J. 1914, hat die Regierung zur Konstruktion des projektierten Hafens in Porto Lago und der voraussichtlich dort zu entstehenden Hafenstadt ein Areal von 100 qkm bestimmt. Mit der Enteignung des von dem Plane berührten Terrains wurde bereits vor Ausbruch des europäischen Krieges begonnen. Der Grund der Hafenbucht ist frei von Felsen und dürfte nach Ansicht von Sachverständigen den Bauarbeiten keine außergewöhnlichen Hindernisse bieten. Den Schutz des Hafens wird ein 1400 m langer Damm bilden. Die Ausdehnung des Hafenbeckens wird mit 3 bis 3½ Millionen qm angenommen. Die Kosten für die Inangriffnahme und Fortsetzung der einschlägigen Arbeiten werden auf ca. 15 bis 20 Millionen Fr. veranschlagt.

B. Eisenbahnwesen

Das bulgarische Eisenbahnnetz ist normalspurig. Sämtliche Linien sind Staatseisenbahnen, an deren Fortentwicklung emsig gearbeitet wird.

Die bulgarischen Staatseisenbahnen hatten in den Jahren 1909—1912 folgenden Erfolg zu verzeichnen:

Jahr	Länge des Eisenbahnnetzes km	Angelegtes Kapital Fr.	Btto. Einnahmen Fr.	Btto. Ausgaben Fr.	Reingewinn Fr.
1909	1 691,6	250 473 132	19 830 200	13 873 687	5 956 513
1910	1 893,9	280 250 818	22 632 959	15 392 711	7 240 249
1911	1 930,9	293 055 509	27 674 598	17 427 039	10 247 558
1912	1 948,3	304 851 872	24 786 190	19 306 819	5 479 371

Die Verkehrsdaten des Betriebes der Staatseisenbahnen von den Jahren 1907—1912 sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

(Tabelle siehe S. 266)

Anfang 1912 betrug die tarifmäßige Länge des ganzen bulgarischen Eisenbahnnetzes 2128 km, die faktische Länge 1945 km.

Das Eisenbahnprogramm der letzten Jahre setzt sich folgendermaßen zusammen:

Die wirkliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens beschränkte sich bloß auf die Fortsetzung des Baues der noch unvollendeten Strecke der Linie Mezdra-Wratza-Widdin mit ihren beiden Abzweigungen.

Die Trassestudien der Linie Mihailovo-Haskovo-Porto Lagos sind im Verlaufe 1914 und auf Grund derselben die Ausarbeitung der provisorischen Baupläne in Angriff genommen. Inzwischen ist aber der für den Bau dieser Linie, sowie des Hafens von Porto Lagos erforderliche finanzielle Aufwand, der sich auf ca.

Jahr	Länge der Linien	Rollendes Material								Wert		Züge	Personenverkehr	Transportierte Waren
		Waggons								der Linien	des rollenden Materials			
		Lokomotive	Waggons f. d. Hof	Personenwagen	Postwagen	Lastwagen	Heizwagen	für Warenverkehr						
								gedeckte	ungedeckte					
1907	1 200,1	109	19	180	26	56	11	1480	1149	167 900 218	18 506 489	24 880	1 807 527	1 301 224
1908	1 589,4	135	21	196	26	70	13	1663	1401	212 072 550	22 994 674	27 133	2 164 682	1 323 901
1909	1 691,6	155	22	226	29	84	15	1986	1401	225 530 645	24 942 487	31 145	2 830 593	1 602 591
1910	1 894,0	162	23	275	34	111	20	2088	1707	247 252 018	32 998 800	34 195	3 069 917	1 670 687
1911	1 930,9	196	23	275	34	110	20	2677	1809	256 199 110	36 856 399	39 678	3 489 372	2 292 087
1912	1 948,4	212	26	335	34	124	20	2628	1977	259 850 777	45 001 095	46 171	3 341 651	1 987 455

50 Millionen Fr. beziffert, durch den Abschluß der letzten 500 Millionen-Anleihe sichergestellt worden, wobei sich der bulgarische Staat verpflichtet hat, die Berliner Diskontogesellschaft als Bevollmächtigte der die Anleihe abschließenden Bankengruppe mit der Ausführung des Baues dieser Linie, sowie des Hafens von Porto Lagos zu betrauen[1]). Überdies hat die bulgarische Regierung die Verpflichtung übernommen, das gesamte für den Bau und den Betrieb der Bahnlinie sowie des Hafens erforderliche Material, und zwar Schienen, Metalltraversen, das ganze rollende Material, Maschinen, Installationen und Instrumente durch die Diskontogesellschaft zu bestellen. Hingegen ist die letztere verpflichtet, sich bei Ausführung der Erdarbeiten und Hochbauten, ebenso wie aller sonstigen Arbeiten, die in Bulgarien durchgeführt werden, nach Möglichkeit bulgarischer Arbeiter und Unternehmer zu bedienen. Hinsichtlich aller übrigen Bestellungen und Arbeiten sollen deutsche und österreichisch-ungarische Firmen und Unternehmer in Betracht kommen.

Die Vergebung dieser Bahn- und Hafenbauten an die Diskontogesellschaft, bzw. an einer von dieser ad hoc zu gründenden Baugesellschaft wird zum Selbstkostenpreise unter Zuschlag eines Reingewinnes von 10% vom Werte der ausgeführten Arbeiten, respektive der effektuierten Lieferungen erfolgen. Hierbei sind gewisse Bedingungen hinsichtlich der Art der Vergebung der Arbeiten und Lieferungen festgesetzt worden. Unter anderem wurde vereinbart, daß die Bestellungen für Schienen, Metalltraversen, rollendes Material, Maschinen, Installationen und Werkzeuge für den Bau selbst, sowie für die Werkstätten und im allgemeinen sämtlicher Artikel, welche für den Betrieb der Bahnlinie und des Hafens benötigt werden, im Wege von Submissionen an deutsche, österreichische und ungarische Spezialfirmen im Verhältnisse von 3:1 (75% an deutsche und 25% an österreichische und ungarische Firmen) zu vergeben sind.

Ein schon seit längerer Zeit ventiliertes Bauprojekt bildet die Verlängerung der Linie Jassen-Somovit nach Nikopol. Die Linie Jassen-Somovit, deren Länge ca. 35 km beträgt, ist im Jahre 1897 von der Unternehmung zum Bau der Linie

[1]) S. S. 237 über die 500 Millionen-Anleihe.

Roman-Schumen als provisorische Materialbahn gebaut und als solche bis zum Jahre 1899 benutzt worden. Hierauf wurde sie vom Staate käuflich erworben und nach entsprechender Remontierung in Betrieb genommen. Da die Endstation Somovit bis zum Ausbau der Linie Mezdra-Lom den Donauhafen der Hauptstadt Sofia bildete und die Bahn einen produktiven Rayon mit Plevna als Zentrum durchquert, entwickelte sich in der Folge auf dieser Linie ein ziemlich lebhafter Personen- und Warenverkehr. Beim Betriebe derselben machen sich indes zahlreiche Unzukömmlichkeiten fühlbar, die hauptsächlich daraus resultieren, daß ein großer Teil der Strecke im Innundationsgebiete der Donau liegt und häufigen Überschwemmungen sowie Beschädigungen ausgesetzt ist. Die Eisenbahnverwaltung hat deshalb die Verlegung der Endstation von Somovit nach Nikopol durch Verlängerung der Linie Jassen-Somovit um ca. 14½ km nach Nikopol in Aussicht genommen. Hierdurch würde sich die Möglichkeit ergeben, daß der Verkehr jederzeit auch bei Hochwasserstand der Donau ungestört aufrechterhalten werden könnte.

V. Die Bulgarische Industrie mit Rücksicht auf den zukünftigen Importhandel nach Bulgarien

Die bulgarische Industrie begann sich in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts zu entwickeln. Dieser Zeitpunkt ist der Anfang einer Epoche, in welcher sich die bulgarische Regierung ans Werk machte, die Industrie des Landes systematisch zur Entwicklung zu bringen. Die bulgarische Regierung hat hier bald eingesehen, daß die ausländische Konkurrenz durch Aufstellung des Schutzzolles nicht zu schlagen sei und das einzig zielbewußte Mittel, mit welchem man zu entsprechendem Erfolg auf dem Gebiete der Industrieförderung kommen kann, die einschlägige Gesetzgebung ist.

Das erste moderne Industrieförderungsgesetz datiert vom 20. Dezember 1894, welches in den Jahren 1897—1905 und 1909 entsprechend modifiziert wurde.

a) Die Gesetze der Jahre 1894 und 1897 nehmen folgende Artikel in Schutz: Textilindustrie, Stearinkerzen, Glaswaren, Zucker, Papier, Chemikalien, Zündhölzer, Leim, Metallwaren, Zement, Bergbau- und metallurgische Industrie. Dieser Schutz bestand darin, daß inwiefern die erwähnten Industrieanlagen sich mit mindestens 25000 Fr. Kapital konstituieren und wenigstens 20 Arbeiter beschäftigen, sie 15 Jahre hindurch Steuer- und Stempelfreiheit genießen, außerdem steht ihnen das Recht zu, vom Auslande jene Maschinen und Rohmaterial bringen zu lassen, welche im Inlande nicht erzeugt werden; auf den bulgarischen Eisenbahnen werden sie mit einem Tarif von 35% begünstigt; das zur Fabrikerrichtung nötige, dem Staat angehörende Grundstück wird ihnen

kostenlos überlassen; der Staat kann mit diesen Fabriken noch vor deren Konstitution 5jährige Lieferkontrakte betätigen und endlich im Falle einer Staatslieferung ist der heimische Lierferant gegenüber dem ausländischen auch dann bevorzugt, wenngleich das Offert des letzteren auch um 15% billiger wäre.

b) Das Industrieförderungsgesetz v. J. 1905 dehnte überhaupt die angeführten Begünstigungen auf all jene industriellen Unternehmen, „die ihrem Wesen nach dem Lande Nutzen bringen, indem sie daselbst einen Teil ihrer allgemeinen Ausgaben lassen, oder zur Verbilligung der Erzeugnisse beitragen"[1]). Bei den Fabriken, die eine Unterstützung beanspruchen, ermäßigt sich diese Anforderung dahingehend, das dieselben mit einer Maschine von wenigstens 5 PS. arbeiten, mindestens 15 Arbeiter beschäftigen und ihre Investitionen minimum 20 Fr. Wert repräsentieren müssen. Ferner sind die begünstigten Industrieunternehmungen gesetzlich verpflichtet, dem Handels- und Landwirtschaftsministerium über den Geschäftsgang und Jahresproduktion einen Bericht statistischen Charakters jährlich zu erstatten. Endlich ordnet das Gesetz an, daß im zweiten Jahre des Bestandes der Fabrik die Hälfte der Arbeiter, im dritten Jahre aber dreiviertel derselben bulgarische Staatsbürger sein müssen.

c) Das Industrieförderungsgesetz v. J. 1909 regelt hauptsächlich die Kontrolle der begünstigten Unternehmungen. Die Pferdekraft der Maschinen wird auf 10 PS. gehoben und eine Verfügung getroffen, laut welcher das Sobranje solchen Industrieanlagen, deren Anlagekapital mindestens 150000 Fr. beträgt, für gewisse Departementes ausschließliche Gewerbescheine erteilen kann.

Auf Grund der bis 1909 geschafften Industrieförderungsgesetze wurden bis 1910 mit ca. 66 Millionen Fr. Kapital insgesamt 266 Unternehmungen mit Staatsunterstützung bewilligt. Hiervon wurden 253 Unternehmungen mit bulgarischem Kapital, 4 Unternehmungen gemeinschaftlich mit französischem, belgischem und bulgarischem Kapital und 9 Unternehmungen mit fremdem, in erster Reihe russischem, dann englischem, deutschem und türkischem Kapital gegründet.

Infolge des Gesetzes v. J. 1909 prosperierte in erhöhtem Grade die Entwicklung der bulgarischen Industrie. In Anbetracht des Gegenstandes der Industrieanlage, des angelegten Kapitals und der Produktion waren am 31. Dezember 1912 folgende staatlich begünstigte Unternehmungen vorhanden:

[1]) Abadjieff, Die Handelspolitik Bulgariens, Leipzig, 1910, S. 136.

Industrietabelle I.

Industriezweige	Zahl der Etablissements	Zahl der Etablissements, die Auskünfte lieferten	Anlagekapital (Immobilien und Einrichtungen)	Betriebskraft: Zahl der Triebkräfte	Hiervon: Dampfbetrieb	Hiervon: Hydraulischer Betrieb	Hiervon: Andere Betriebskräfte	Pferdekräfte
a) Privatunternehmungen								
I. Bergindustrie . . .	4	4	2 576 448	30	4	1	25	655
II. Metallindustrie . . .	31	30	3 877 412	62	7	4	51	796
1. Konstrukt. v. Maschinen .	9	9	2 125 352	24	4	—	20	412
2. Eisenhammer	11	11	923 356	23	3	1	19	219
3. Metall u. Eisenblech . . .	6	5	572 227	9	—	1	8	90
4. Herstellung von Kupfergeschirr u. Eisenmöbel . .	3	3	121 647	3	—	—	3	21
5. Messerschmiedereien . . .	2	2	134 830	3	—	2	1	54
III. Keramische Industrie	24	21	7 614 162	43	20	3	20	1 612
1. Herstellung von Ziegelsteinen usw.	20	17	5 138 194	28	17	1	10	1 029
2. Herstellung von Zement, Beton u. Glaswaren . . .	4	4	2 475 968	15	3	2	10	583
IV. Chemische Industrie	30	29	3 797 457	31	17	2	12	586
1. Pulver- u. Dochtfabriken .	6	5	1 381 605	4	1	2	1	213
2. Fabrikation von Tinte . .	3	3	156 143	2	1	—	1	18
3. Seifenfabrikation	13	13	1 118 994	13	4	—	9	106
4. Chemische Präparation . .	2	2	133 538	3	3	—	—	24
5. Pflanzenölerzeugung . . .	2	2	196 789	3	2	—	1	85
6. Rosenessenz-Destillation .	2	2	424 100	3	3	—	—	40
7. Sonstige chemische Fabrikationen	2	2	386 288	3	3	—	—	100
V. Nahrungs- u. Genußmittelindustrie . . .	158	150	36 828 645	232	97	51	84	11 107
1. Mehlfabrikation	110	102	17 385 529	140	44	48	48	7 904
2. Teigwarenerzeugung . . .	3	3	183 894	4	—	1	3	49
3. Zuckerproduktion	8	8	4 305 924	29	15	—	14	1 210
4. Brauereien	16	16	8 906 375	35	26	—	9	1 289
5. Branntweinfabrikation . .	7	7	4 479 216	9	8	1	—	434
6. Sonstige Nahrungs- u. Genußmittelindustrie	14	14	1 567 707	15	4	1	10	221

Industriezweige	Zahl der Etablissements	Zahl der Etablissements, die Auskünfte lieferten	Anlagekapital (Immobilien und Einrichtungen)	Betriebskraft				
				Zahl der Triebkräfte	Hiervon: Dampfbetrieb	Hiervon: Hydraulischer Betrieb	Hiervon: Andere Betriebskräfte	Pferdekräfte
VI. Textilindustrie . . .	76	75	17 411 016	144	46	36	62	5 981
1. Leinen- und Hanftuchfabrikation	4	4	1 920 749	14	4	3	7	452
2. Seilereien	4	4	618 019	8	2	—	6	186
3. Baumwollefilaturen . . .	5	5	2 161 932	5	2	1	2	1 042
4. Wollwarenfabrikation und Bezatzschn. (Gajtan). . .	13	13	924 104	11	2	4	5	164
5. Leinenwebereien	38	38	11 219 963	77	32	28	17	4 035
6. Teppichfabrikation . . .	2	2	123 165	—	—	—	—	—
7. Färbereien	5	4	122 354	3	3	—	—	73
8. Gewebedruckerei	2	2	167 516	2	1	—	1	12
9. Sonstige Textilindustrie .	3	3	153 214	24	—	—	24	17
VII. Holz- und Möbelindustrie	22	22	3 723 363	36	5	9	22	1 090
1. Sägemühlen	4	4	2 179 705	7	2	3	2	605
2. Möbelfabrikation	13	13	1 306 072	21	3	5	13	404
3. Wagenfabrikation	3	3	155 803	6	—	—	6	39
4. Sonstige Holzindustrie . .	2	2	81 783	2	—	1	1	42
VIII. Lederindustrie . . .	28	27	3 051 814	29	14	2	13	754
1. Lohgerbereien	26	25	2 974 583	28	14	2	12	724
2. Lederwarenfabrikation . .	2	2	77 231	1	—	—	1	30
IX. Papierindustrie . . .	6	5	1 707 848	9	4	—	5	446
1. Papierfabrikation	3	3	1 574 330	5	4	—	1	420
2. Pappenfabrikation	3	2	133 518	4	—	—	4	26
X. Elektrizitätsprodukt.	2	2	7 002 400	17	5	9	3	8 720
Zusammen der Privatetablissements	381	365	87 590 565	633	219	117	297	31 747
b) Staatliche Unternehmungen	2	2	1 858 307	5	2	—	3	102
I. Bergindustrie . . .	6	4	5 504 505	47	7	—	40	572
II. Metallindustrie . . .	8	6	7 362 811	52	9	—	43	674
Zusammen der Privat- und staatl. Unternehmungen .	389	371	94 953 376	685	228	117	340	32 421

Industrietabelle II.

Erfolgsstatistik der vom Staate unterstützten bulgarischen Fabrikindustrie 1912.

Industriezweig	Zahl der Etablissements	Zahl der Etablissements, die Auskünfte lieferten	Wert der Jahresproduktion 1912	Wert der verkauften Produkte		
				in Bulgarien	im Ausland	Total
			in Fr.			
a) Privatunternehmungen						
I. Bergindustrie	4	4	1 667 281	237 622	1 297 576	1 535 198
II. Metallindustrie . . .	31	29	3 399 341	2 693 813	12 100	2 705 913
1. Konstrukt. v. Maschinen .	9	9	1 812 314	1 400 653	10 200	1 410 853
2. Eisenhammer	11	11	842 550	727 644	—	727 644
3. Metall und Eisenblech . .	6	4	511 334	375 822	1 900	377 722
4. Herstellung von Kupfergeschirr u. Eisenmöbel . . .	3	3	184 065	153 035	—	153 035
5. Messerschmiedereien . . .	2	2	49 078	36 659	—	36 659
III. Keramische Industrie .	24	19	4 138 962	3 402 027	—	3 402 027
1. Herstellung von Ziegelsteinen usw.	20	15	2 645 349	2 093 795	—	2 093 795
2. Herstellung von Zement, Beton u. Glaswaren	4	4	1 493 613	1 308 232	—	1 308 232
IV. Chemische Industrie .	30	28	3 436 299	2 509 981	432 528	2 942 509
1. Pulver- u. Dochtfabrikation	6	5	451 300	388 682	—	388 682
2. Fabrikation von Tinte . .	3	3	250 425	235 123	2 346	237 469
3. Seifenfabrikation	13	13	1 874 671	1 502 098	280	1 502 378
4. Chemische Präparation . .	2	2	149 656	128 259	258	128 517
5. Pflanzenölerzeugung	2	2	259 870	238 232	21 638	259 870
6. Rosenessenz-Destillation . .	2	2	352 199	—	352 199	352 199
7. Sonstige chemische Fabrikationen	2	1	98 178	17 587	55 807	73 394
V. Nahrungs- und Genußmittelindustrie . . .	158	148	63 056 207	44 196 951	14 464 584	58 661 535
1. Mehlfabrikation	110	100	49 226 488	31 159 657	14 456 025	46 615 682
2. Teigwarenerzeugung . . .	3	3	96 931	88 407	—	88 407
3. Zuckerproduktion	8	8	3 149 193	3 109 845	—	3 109 845
4. Brauereien	16	16	5 429 230	4 967 595	4 732	4 972 327
5. Branntweinfabrikationen .	7	7	3 151 661	3 063 114	2 400	3 065 514
6. Sonstige Nahrungs- u. Genußmittelindustrie	14	14	2 002 704	1 808 333	1 427	1 809 760

Industriezweig	Zahl der Etablissements	Zahl der Etablissements die Auskünfte lieferten	Wert der Jahresproduktion 1912	Wert der verkauften Produkte		
				in Bulgarien	im Ausland	Total
			in Fr.			
VI. Textilindustrie . . .	76	72	22 767 631	17 455 343	1 328 896	18 784 239
1 Leinen- und Hanftuchfabrikation	4	3	1 788 141	1 582 542	1 623	1 584 165
2. Seilereien	4	4	545 716	494 088	—	494 088
3. Baumwollefilaturen	5	5	3 404 247	3 047 260	1 659	3 048 919
4. Wollwarenfabrikation und Bezatzschn. (Gajtan) . . .	13	13	1 287 593	1 078 281	22 108	1 100 389
5. Leinenwebereien	38	37	14 216 532	10 309 946	1 129 312	11 439 258
6. Teppichfabrikation	2	2	181 842	5 204	173 874	179 078
7. Färbereien	5	4	156 254	150 975	—	150 975
Gewebedruckerei	2	2	961 009	707 842	—	707 842
9. Sonstige Textilindustrie . .	3	2	226 297	79 205	320	79 525
VII. Holz- und Möbelindustrie	22	21	1 291 863	923 816	—	923 816
1. Sägemühlen	4	3	453 580	350 597	—	350 597
2. Möbelfabrikation	13	13	667 279	443 601	—	443 601
3. Wagenfabrikation	3	3	131 415	102 404	—	102 404
4. Sonstige Holzindustrie . .	2	2	39 589	27 214	—	27 214
VIII. Lederindustrie . . .	28	26	6 235 407	5 613 361	3 835	5 617 196
1. Lohgerbereien	26	24	6 005 012	5 481 631	3 835	5 485 466
2. Lederwarenfabrikation . .	2	2	230 395	131 730	—	131 730
IX. Papierindustrie . . .	6	5	772 397	603 582	—	603 582
1. Papierfabrikation	3	3	630 987	468 703	—	468 703
2. Pappenfabrikation	3	2	141 110	134 879	—	134 879
X. Elektrizitätsprodukt.	2	2	1 377 289	1 377 289	—	1 377 289
Zusammen der Privatetablissements	381	354	108 142 677	79 013 785	17 539 519	96 553 304
b) Staatl. Unternehmungen						
I. Bergindustrie	2	2	3 573 720	3 594 703	—	3 594 703
II. Metallindustrie . . .	6	6	3 370 284	3 370 284	—	3 370 284
Zusammen der Staatsetablissements	8	8	6 944 004	6 964 987	—	6 964 987
Zusammen der Privat- u. staatlichen Unternehmungen .	389	362	115 086 681	85 978 772	17 539 519	103 518 291

Seit dem Jahre 1912 werden die Handels- und Gewerbeangelegenheiten von dem bulgarischen Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeiterangelegenheiten erledigt. Dieses Ministerium gruppiert sich in 3 Hauptsektionen:

a) die allgemeine Hauptsektion (Handel, Fabrikindustrie, Kleingewerbe, Fachunterricht), wozu auch das Handels- und Gewerbemuseum gehört;

b) Hauptsektion für Arbeiterangelegenheiten;

c) montanistische und balneologische Hauptsektion.

Das Kleingewerbe, welches in Bulgarien von einem bedeutenden Teil der Stadteinwohner betrieben wird, wird von seiten der Regierung gegen die fabriksindustrielle Konkurrenz gewaltig in Schutz genommen. Nach den gesetzlichen Experimenten der Jahre 1896 und 1903 hat man endlich im Jahre 1910 die Frage des Kleingewerbes endgültig gelöst.

Das alte Zunftsystem ging vollends ein, hinwieder wurden von den Kleingewerbetreibenden im Interesse ihrer wirtschaftlichen Zwecke freie Vereine gegründet. Der Eintritt ist jedoch nicht bindend. Die Verwaltung des Kapitals der Vereine wird von der Regierung überwacht, die gesetzlich festgestellte Mitgliedergebühr von den Mitgliedern steuermäßig eingetrieben; wenn aber die Verdienstsumme bei öffentlichen Lieferungen nicht 20000 Fr. überschreiten sollte, so werden die Offerte der Kleingewerbsleute auch in dem Falle bevorzugt, wenn ihre Offertsummen um 5% höher als die anderen sind. Das Gesetz organisierte auch das Gewerbesenat, welches einesteils Weisungen in technischen Fragen erteilt, andererseits Ausstellungen der kleingewerblichen Arbeitsmaschinen veranstaltet und auch den Unterricht der Kleingewerbsleute fördert. Die Gewerbesektion des Ministeriums macht sich auch sehr verdient um die Gründung von Genossenschaften unter den Kleingewerbetreibenden, welche für ihre Mitglieder sowohl die Beschaffung des Rohmateriales, als auch der Arbeitsmaschinen übernehmen. Die Mitglieder tilgen den Kaufschilling der Arbeitsmaschinen in 15 Jahren.

In der bulgarischen Industrie ist überhaupt die Arbeitskraft billig, da das Arbeitervolk verhältnismäßig auf einer niedrigen sozialen Stufe steht.

Die mit dem Gesetze v. J. 1910 eingesetzten Arbeiterorganisationen bedeuten einen Fortschritt, ebenso wie das in Streitangelegenheiten obligatorisch eingeführte Schiedsgericht. Im Jahre 1910 war noch der durchschnittliche Arbeitslohn der Arbeiter 2 Fr. und im Kleingewerbe der monatliche Verdienst der Gehilfen durchschnittlich 20—60 Fr.

Die Streikstatistik der Industriearbeiter v. J. 1911 bietet uns folgende Daten:

Allgemeines	Zahl der durch das „Vereinigte Arbeiter-Syndikat“ geleiteten Streike	Zahl der durch das „Allgemeine Arbeiter-Syndikat“ geleiteten Streike
Zahl und Erfolg der Streike		
Gesamtzahl der deklarierten Streike	40	73
Hiervon:		
Angriffsstreike	27	35
Verteidigungsstreike	13	38
Resultate: Gelungen	7	31
Resultate: Teilweise gelungen	19	12
Resultate: Mißlungen	14	30
Gesamtzahl der streikenden Arbeiter	1 633	3 792
Kosten der Erhaltung der Streikenden in Fr.	7 594	3 531
Summe der verlorenen Arbeitstage	10 862	36 840
Verteilung der Streikenden nach Beruf		
Bergwerker	—	1 150
Typographen	—	480
Lederarbeiter	211	245
Metallarbeiter	148	186
Textilarbeiter	—	218
Schneider	167	96
Tischler	82	146
Transportarbeiter	1 015	1 144
Handelsangestellte	10	—
Arbeiter in Tabakfabriken	—	70
Andere Fabrikarbeiter	—	57
Zahl der Streikenden	1 633	3 792

Kraft des Bergbaugesetzes v. J. 1900, ferner der Industriegesetze von den Jahren 1904 und 1910, sowie sonstiger Regierungsverordnungen wurden Hilfsfonds mit obligatorischer Krankenunterstützung und Arbeiterversicherung bestellt, bei deren Gebilde Staat, Arbeitgeber und Arbeiter materiell mitgewirkt hatten. Die Regierung trug viel im Interesse der Arbeiterschaft bei. Die die Sozialzwecke befolgenden Fonds hatten Ende 1911 folgenden Stand:

1. Der Hilfsfonds der bei den öffentlichen Arbeiten beschäftigten Arbeiter betrug 1447009 Fr.;

2. der Pensionsfonds der staatlichen Arbeiter 598165 Fr.;

3. der Arbeiterversicherungsfonds der staatlich begünstigten Unternehmungen 50528 Fr. und

4. der Versicherungfonds der Arbeiterinnen 3439 Fr.

Die allgemeine Entwicklung der Kultur einesteils, anderenteils ein hoher Grad von Wohlwollen seitens der Regierung gegenüber den in- und ausländischen Industrieunternehmungen, hat zur Folge gehabt, daß die bulgarische Industrie nach dem gründlich vorbereiteten Anfang einer raschen Entwicklung entgegensieht.

1. Bergbau- und Bergindustrie

a) Allgemeines.

Über die Minenangelegenheiten verfügt zum erstenmal das türkische Gesetz vom 3. April 1869, dessen Satzungen durch den Ukas vom 24. Februar 1883 erneuert wurden. In 1879 hatte man schon Konzessionen auf die Mossivoer Kohlengrube, ferner auf das Lukawitzaer Silber- und Bleibergwerk erteilt. Im Jahre 1890 wurde von dem Handels- und Ackerbauministerium eine separate Bergbausektion aufgestellt. Diese Sektion entwarf das erste bulgarische Minengesetz, welches im Jahre 1891, 1906 und 1910 modifiziert wurde.

Kraft des bulgarischen Gesetzes werden die Minenkonzessionen in 3 Kategorien eingereiht:

1. Kohle, Torf, Petroleum und Bitumen.
2. Salinen.
3. Erze.

Das Schürfrecht wird auf 1 Jahr gegeben, jedoch kann dasselbe wiederholt erneuert werden. Die Minenkonzessionen lauten auf 99 Jahre. Bis Ende 1911 hat die Regierung 2221 Schürfrechte bewilligt.[1])

Die staatlichen Gruben befinden sich in Pernit. Privatbesitz bildet das Kupferbergwerk in Wratza, das Bleibergwerk von Blagodat, das Zink- und Kupferbergwerk in Bailograd und die Trevnaer Kohlengrube „Prinz Boris".

Im allgemeinen werden die Minenkonzessionen in Bulgarien zumeist in der Absicht erworben, dieselben möglichst nutzbringend zu finanzieren, so daß es immer geraume Zeit erfordert, bevor solche Konzessionen realisiert werden. Die Steinkohle bildet in den meisten Fällen den Gegenstand, für welchen Schürfrechte und Konzessionen verlangt werden. Geringeres Interesse bekundet man für Erze und andere Mineralien.

Für die Verwertung durch den Export hat vorläufig bloß die Ge-

---

[1]) Strauß, a. a. O., 219ff.

winnung von Kupfererzen einige Bedeutung; auch in Manganerz zeigen sich Ansätze einer Ausfuhr.

In den Jahren 1902 inklusive 1910 wurden in Bulgarien insgesamt 63017 t Kupfererze, 9290 t Bleierze, 2397 t Zinkerze, 12089 t zink- und bleihaltige Erze, 1034 t blei- und kupferhaltige Erze und 1930 t Manganerze gewonnen.

Steinkohle kommt im Königreiche allerdings nicht immer in reichen Lagern, aber ziemlich häufig vor. Wichtig ist für die Steinkohlenförderung das Trevnaer Kohlenbecken, dessen Bedeutung durch den Ausbau der Eisenbahnverbindungen und seine Nähe zu den Industriegebieten gewonnen hat. Im übrigen sind aber viele Minen von den Bahnlinien sehr weit entfernt, was eine rationelle Ausbeutung derselben wesentlich verhindert.

Aus der Staatskohlenmine in Pernik wurden im Jahre 1912 328615 t Kohle zutage gefördert. Der Wert der in dieser Periode verkauften Kohlen bezifferte sich auf ca. 3783251 Fr., wovon auf die bulgarischen Staatsbahnen ca. 2284000 Fr. entfielen. Die zweite staatliche Kohlenmine „Bobov-Dol" ist hinsichtlich ihrer Anlagen und Leistungsfähigkeit von viel geringerer Bedeutung. Der Ertrag dieser Mine war im Budget pro 1914 mit 80000 Fr. angesetzt.

Die Neueinführungen der sehr wichtigen Minennovelle von 1910 beziehen sich hauptsächlich auf die genauere Präzisierung derjenigen Personen, welche Schürfrechte oder Minenkonzessionen erwerben können, auf die Feststellung der Art und Weise, wie Minenkonzessionen erworben werden können und unter welchen Umständen man der eingeräumten Rechte verlustig wird, ferner auf die Art der Übertragung von Schürfrechten an dritte Personen, auf die Einhebung der Abgaben von Minenunternehmungen und endlich auf die Schaffung eines Minenrates beim Handels- und Ackerbauministerium.

Die Produktion der Erzminen in den Jahren 1909—1912 gestaltete sich folgendermaßen:

(Tabelle siehe S. 277)

Die Salzgewinnung erfolgt in den Salinen von Anchialo und Atabasköj. In den Salinen von Anchialo wurden im Jahre 1912 18000000 kg Salz gegen 9383000 kg im Vorjahre und in denjenigen von Atanasköj 4000000 kg gegen 3000000 kg im Jahre 1911 erzeugt.

Die Produktionskosten betrugen 60—70 Centimes pro Quintal. Die Qualität des Salzes war eine gute. Der Verkaufspreis erreichte 2—2,60 Fr. pro Quintal in Anchialo und 4,80 Fr. in Atanasköj.

Im Laufe des Jahres 1912 wurden 900 t Meersalz aus Tunis nach Burgas importiert.

Jahr	Kupfer	Blei	Zink	Zinn und Blei	Blei und Kupfer	Manganerz
	in Tonnen					
1905	3 225	379	716	1051	764	—
1906	2 787	606	541	5434	—	—
1907	8 648	23	47	519	—	1900
1908	4 126	28	—	—	—	30
1909	16 519	3547	—	1485	—	—
1910	18 506	3419	—	—	—	—
1911	19 925	7511	400	500	—	—
1912	20 180	5083	200	600	—	—

Im Bezirke von Dedeagatsch befinden sich bei der Ortschaft Mesche Cariessi, ca. 6—7 km von Porto Lagos, einige Salzteiche, die eine Ausdehnung von ca. 20000 qm besitzen. Die Dette Publique Ottomane, welche sie bis 1913 ausbeutete, gewann dort durchschnittlich 4000000—5000000 kg Salz jährlich. Die bulgarische Administration überließ die Ausbeutung im Pachtwege einem privaten Unternehmer auf die Dauer von drei Jahren, und zwar für einen jährlichen Pachtschilling von 106000 Fr. Der Pächter konnte infolge der häufig aufgetretenen Regengüsse im ganzen nur 1500000 kg erzielen. Überdies war das 1914 dort gewonnene Salz eben infolge der lang andauernden regnerischen Witterung schmutzig und schlammhältig. Immerhin kann der Ertrag der Salzteiche bei günstigen Temperatur- und Witterungsverhältnissen gute Resultate ergeben.

In bezug auf die Entwicklung des Bergbaues waren in der letzten Zeit, abgesehen von der Erteilung neuer Schurfrechtbewilligungen und Minenkonzessionen, keine nennenswerten Veränderungen zu verzeichnen.

Im Anleihevertrage hat sich die Berliner Diskontogesellschaft im Jahre 1914 das Recht vorbehalten, eine Aktiengesellschaft zur Exploitierung der Staatskohlenminen in Pernik und Bobov-Dol zu gründen, wobei sich die Gesellschaft verpflichtet, die nötigen Kapitalien für einen modernen und intensiveren Betrieb dieser Minen aufzubringen und sich der staatlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Der Bulgarischen Nationalbank und der Landwirtschaftlichen Bank ist zusammen eine Beteiligung am Kapitale der zu gründenden Minengesellschaft im Ausmaße von mindestens 30% zugesichert worden.

b) Kohle und Mineralöle[1]).

I. Kohle. a) Steinkohle. In Sofia umfaßt der Konsum hauptsächlich Perniker Kohle, welche im allgemeinen in Südwestbulgarien und teilweise in Zentralbulgarien als Heizkohle am stärksten vertreten ist. Die bulgarischen Staatsbahnen konsumieren nebst inländischer, in normalen Verhältnissen hauptsächlich englische Kohle, die auch im Jahre 1912 in großen Posten abgeliefert wurde. Außerdem ist aber in diesem Jahre auch Rußland als Kohlenlieferant für die bulgarischen Staatsbahnen erfolgreich in den Wettbewerb getreten und hat angesichts des erschwerten Bezuges aus England namhafte Bestellungen erlangt. Die russische (Donetzer) Kohle wurde zum Preise von 30,39 bis 30,50 Fr. pro t franko Burgas und Varna offeriert. In den bulgarischen Seehäfen wird als Schiffskohle ebenfalls die englische Provenienz verwendet. Seit dem balkanischen Kriege wurde jedoch im Königreiche wegen Unterbindung des Seeweges und des Güterverkehrs für den allgemeinen Gebrauch fast nur inländische Kohle konsumiert, die jedoch nicht in genügender Quantität vorhanden und im Preise sehr hoch war. Auf dem Sofiaer Platze bezahlte man während des Balkankrieges 23—24 Fr. pro t Steinkohle.

b) Anthrazitkohle findet in letzter Zeit mit Rücksicht auf die stete Verteuerung der Holzkohle, welche früher zur Heizung von Motoren in erweitertem Umfange verwendet wurde, einen stärkeren Verbrauch und stammte 1912—1914 dieselbe sowohl aus England, als auch aus Deutschland und Belgien und letzthin zum Teile auch aus Rußland.

c) Koks für Heizzwecke werden im allgemeinen grötenteils aus England importiert. In metallurgischen Koks besorgen Belgien, England, Deutschland und Österreich-Ungarn das Einfuhrgeschäft.

d) Briketts sind namentlich im Rustschuker Kreise ein stark gefragtes Heizmaterial. Bevorzugt wird hierin im allgemeinen serbische Provenienz. Nachdem Serbien vor Ausbruch des europäischen Krieges 1914 infolge der starken Nachfrage den Bestellungen nicht ganz entsprechen konnte, wurden auch ungarische und englische Briketts vielfach eingeführt, die jedoch für die serbische Ware keinen Ersatz bieten konnten.

II. Mineralöle. a) Petroleum. In normalen Verhältnissen stand an erster Reihe Rußland als Bezugsquelle für diesen Artikel. Die russi-

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Bulgarien v. J. 1911, S. 56; v. J. 1912, S. 48; v. J. 1914, S. 57; — Annuaire International S. 1291f. (III. Teil); — vgl. noch hierzu Industrietabelle I und II; I. Gruppe.

schen Marken sind infolge ihrer vorzüglichen Qualität sehr gut eingeführt und bietet deren Bezug überdies auch in der Preislage Konvenienz. Der Import von Petroleum ist unter normalen Verhältnissen sehr belangreich und repräsentiert einen Wert von über 3½ Millionen Fr. pro Jahr, wovon ungefähr sechs Siebentel auf die russische Provenienz entfallen. In zweiter Linie kommt Rumänien, in dritter Österreich-Ungarn für den Import an Petroleum in Betracht.

Die kriegerischen Ereignisse haben auf die Entwicklung des Einfuhrgeschäftes ungünstig eingewirkt, da infolge Sperrung der Häfen von Varna und Burgas zahlreiche Schlüsse nicht realisiert werden konnten. In den letzten Monaten des Jahres 1914 herrschte auf dem Sofiaer Platze zeitweilig völliger Mangel an Petroleum, welcher erst behoben wurde, als die in den Zollämtern an der Donau und am Schwarzen Meere lagernden Sendungen russischer Ware nach Sofia dirigiert worden waren. Die Platzpreise für Petroleum waren im letzten Jahresviertel anhaltend hoch.

Das russische Produkt wurde anfänglich zu 4,50 Fr. pro Kiste von zwei Bidons bezogen. Im weiteren Verlaufe des Jahres 1914 zogen aber die Preise an und notierten zuletzt 5,50 Fr. pro Kiste. Die Lieferungsbedingungen lauteten cif Varna, 20% der Bestellung im vorhinein, den Rest per Kassa bei Einlangen der Ware.

b) Nichtraffinierte Schmieröle liefert unter normalen Verhältnissen zum überwiegenden Teile und in ansehnlichen Mengen Rußland.

c) Benzin erfreut sich eines erweiterten Umsatzes, da sich die Zahl der Benzinmotoren und Automobile in den letzten Jahren vergrößert hat. Als Bezugsland figuriert an erster Stelle Rumänien.

d) Terpentin. An der einschlägigen Einfuhr beteiligten sich vor Kriegsausbruch Griechenland, Amerika und in beschränktem Umfange auch Rußland. Das bessere französische Produkt wurde in den letzten Zeiten weniger gefragt. Terpentin erzielte im Jahre 1914 Preise von 85—95 Fr. pro 100 kg und waren dieselben im Vergleiche zum Vorjahre um ein Beträchtliches höher. Bezogen wurde dasselbesowohl in Fässern von 140—200 kg als auch in Blechbidons von 14—15 kg cif Varna.

2. Eisen-, Metall-, Maschinen- und Elektrotechnische Industrie [2])

Es bestehen in Bulgarien im Bezirke Varna im ganzen vier fabrikmäßig installierte Betriebe, und zwar eine Fabrik zur Erzeugung von Stacheldraht, Wassereimern, Blechschaufeln usw.; eine Eisengießerei;

[1]) Vgl. k. u. k Konsularberichte Bulgarien v. J. 1911, S. 22ff.; v. J. 1912, S. 15f.; v. J. 1914, S. 27; — Annuaire International 539ff., ferner III. Teil, S. 114ff.

[2]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Bulgarien v. J. 1911, S. 27 und 74ff.; v. J.

eine Fabrik für Erzeugnisse aus Kupferblech und eine Werkstätte für Schiffs- und Brückenkonstruktionen. Bei mäßiger Tätigkeit beschäftigen diese 4 Betriebe in Tagesarbeit durchschnittlich 110 bis 120 Arbeiter.

Im Bezirke Rustschuk zählt die Metallindustrie 5 Fabrikbetriebe, und zwar 3 Eisengießereien verbunden mit Maschinenfabrikation und Mühlenbau in Rustschuk und Gabrovo, eine Fabrik für Erzeugung von feuerfesten Geldschränken und Maschinen in Plevna und eine Eisenmöbelfabrik in Rustschuk. Obwohl diese Betriebe fortwährend mit Arbeiten überbürdet sind, ist ein wesentlicher Aufschwung in diesem Industriezweige nicht zu verzeichnen, da die zur Vergrößerung nötigen ziemlich kostspieligen Investitionen gegen den berechneten Gewinn im passiven Verhältnis stehen und man diese Investitionen vorderhand nicht opfern will. Einer gewissen Prosperität erfreut sich die Plevnaer Kassafabrik, deren Erzeugnisse (billige Geldschränke) durch den hohen Zoll geschützt sind. Die Rustschuker Eisenmöbelfabrik arbeitet mit gutem Erfolge und ist zurzeit für die Militärverwaltung für die Lieferung von eisernen Spitalsbetten stark beschäftigt.

a) Landwirtschaftliche Maschinen.

Durch die ausgiebige Ernte seit 1911 wurde der bulgarische Landwirt materiell erheblich gestärkt und nachdem er nunmehr die verschiedenen Vorteile der Maschinen und Geräte erkennt, war in letzter Zeit vor Kriegsausbruch die Nachfrage in landwirtschaftlichen Maschinen lebhaft. Die Hauptabsatzgebiete sind Widdin, Lompalanka, Rahovo, Ferdinand, Belaslatina, Sistov, Plevna und Silistria. Sogar im Rustschuker Rayon, welches in Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen am meisten zurückgeblieben ist, wurden in der letzten Zeit Dreschsätze verkauft und sind begründete Aussichten vorhanden, daß sich auch hier größere landwirtschaftliche Maschinen nunmehr rapid einführen werden. Das Maschinengeschäft wird unter normalen Verhältnissen durch die in jedem wichtigen Provinzorte angestellten Subagenten und durch die Reisenden der Rustschuker Maschinenhandlungen, welche die betreffenden Dörfer selbst bereisen, kultiviert. Die Verkaufsusancen sind für kleine Maschinen 4—6 monatiges Ziel, Mähmaschinen und Garbenbinder werden gegen Wechsel, fällig in zwei Herbstraten, gegeben. Dreschgarnituren, Motore, Mühlen auf 3—4 Jahre Ziel, mit 6% Zinsen.

Die Kreditverhältnisse sind ziemlich gut, da jeder Bauer im Lande Immobilien und Feld besitzt, und nachdem eine Dreschgarnitur gewöhn-

1912, S. 24 und 69ff.; v. J. 1914, S. 36 und 72ff.; — Annuaire International S. 151ff. (III. Teil), S. 247ff. Vgl. noch hierzu Industrietabelle I, II; II. Gruppe.

lich von einem mehrgliedrigen Konsortium gekauft wird, ist die Forderung der Maschinenhändler zumeist gesichert. Außerdem wird in den notariell legalisierten Kontrakten das Eigentumsrecht des Verkäufers bis zum vollständigen Begleich derselben vorbehalten. Von den in Rustschuk bestehenden fünf großen Maschinenlagern wurde dasjenige der Firma Clayton-Shuttleworth durch die österreichische Firma Hofherr Schrantz im Jahre 1912 angekauft, so daß die bulgarische Filiale dieser Firma nunmehr ihre Dreschsätze nicht mehr aus England, sondern aus der österr.-ungar. Monarchie bezog. Dadurch wurde die Importziffer der von Österreich und Ungarn gelieferten Dreschsätze erhöht.

Der Umsatz in einzelnen Maschinensorten stellt sich wie folgt:

a) Pflüge. Eine deutsche Marke ist im Lande bestens eingeführt, doch hat deren Import sich vor Ausbruch des Krieges nicht dermaßen entwickelt, wie man es erwarten konnte, vielmehr aber stagniert, weil andere, namentlich österreichische und ungarische Marke, sowie eine zweite deutsche Marke intensiver denn je konkurrierten.

b) Wiesenwalzen können sich vorderhand nicht einführen, da für dieses Gerät noch kein Verständnis im Lande vorherrscht.

c) In Scheibeneggen wurden in den letzten Jahren einige Dutzend amerikanischen Systems verkauft.

d) Sämaschinen beginnt man bereits zu suchen; in manchen Gegenden, wie Lompalanka und dessen Hinterland, hat der Landwirt die Nützlichkeit dieser Maschinen bereits eingesehen. Es gelangen Reihen- und Breitsämaschinen zum Verkauf, hauptsächlich aus Österreich und Ungarn.

e) Mähmaschinen und Garbenbinder kommen unter normalen Verhältnissen fast ausschließlich aus Amerika. Der Absatz im Rustschuker Konsularbezirke dürfte sich im Jahre 1912 auf ca. 1500 Stück belaufen haben. In Garbenbindern wurden ungefähr 250 Stück abgesetzt. In letzterer Zeit beginnen die Landwirte den Garbenbindern den Vorzug zu geben, so daß der Absatz von Mähmaschinen zurückgehen, dagegen jener von Garbenbindern steigen dürfte. Außer den amerikanischen kommen noch Mähmaschinen österreichischer Provenienz (aus Böhmen) in den Handel. Beim Verkauf dieser Maschinen spielt natürlich ein gut assortiertes Reservelager die Hauptrolle, was für die Maschinenhändler zwar mit großen Zinsverlusten verbunden, jedoch nötig ist.

f) Dreschgarnituren. Die Einfuhrziffer hat sich in den letzten Jahren zugunsten der österreichischen Monarchie verschoben. Es wurden 1914 ungefähr 400 Stück Garnituren im Rustschuker Bezirke verkauft, davon entfallen ungefähr 35% auf Österreich und Ungarn, 25% auf England, 25% auf Amerika und ca. 15% auf Deutschland.

Der überwiegend größte Teil dieser Maschinen wurde mit Dampflokomobilen für Strohheizung eingerichtet, verkauft, da das Stroh während der Druschzeit keinen Wert hat. Von den Dreschkästen ist der größte Teil in gewöhnlicher Ausführung, neben welchen eine kleinere Anzahl von Strohzerkleinerungs-Dreschkästen eingeführt wurde.

Ausgebildetes Personal zur Bedienung dieser Maschinen gibt es noch nicht in Bulgarien, weshalb beim Dreschen sehr oft Betriebsstörungen vorkommen.

Außerdem sind vor Ausbruch des europäischen Krieges zu Druschzwecken auch Rohöllokomobile importiert. Solche kamen in erster Reihe aus England, Schweden und auch aus der Österreich-Ungarischen Monarchie. Die Rohölheizung stellt sich in Bulgarien um die Hälfte billiger als Benzin, weshalb Benzinlokomobilen nicht recht durchdringen können.

g) Maisrebler kommen hauptsächlich aus Österreich und Ungarn und zwar Doppelrebler, Hebelrebler, Rebler mit Ventilator und Rebler mit Fußbetrieb. Hebelrebler sind am meisten eingeführt. Es werden Rebler auch im Lande (Lompalanka) erzeugt. Der Reblerabsatz im Lande ist im Jahre 1912 stark gestiegen und betrug die Einfuhrziffer 3000 Stück.

h) Häcksler können noch nicht durchdringen, weil die Leute das zerkleinerte Stroh weich haben müssen, um damit das Vieh füttern zu können, da das Heu dem Hornvieh und Schafen gewöhnlich nicht gegeben wird.

b) Industriemaschinen.

a) Müllereimaschinen. In den letzten Jahren sind sehr viele sog. Bauernmühlen entstanden, welche Flachmüllerei betreiben. Dieselben werden fast ausschließlich in der letzten Zeit von den zwei in Rustschuk vorhandenen Mühlenbauanstalten eingerichtet. Diese Fabriken arbeiten sehr billig und schließen fast jede ausländische Konkurrenz aus. Es gelingt den bulgarischen Maschinenhändlern nur selten, ausländische Müllereimaschinen zu verkaufen, diese provenieren aus der österreich-ungarischen Monarchie.

b) Ebenso werden Wasserräder und Turbinen fast ausschließlich im Lande erzeugt und nur ein geringer Prozentsatz kommt aus dem Auslande. Dies bezieht sich hauptsächlich auf Mühlen mit 2—3 Mahlgängen. Hochmühlen und überhaupt bessere Mühlenanlagen werden ausschließlich von deutschen Firmen verkauft.

c) In Dampfmaschinen sind halbstabile Dampfmaschinen mit

und ohne Kondensation stark gangbar und werden hierin deutsche Marken gesucht.

d) Dampfkessel und andere stabile Dampfmaschinen kommen auch größtenteils aus Deutschland.

e) Sauggasmotoren werden hauptsächlich zum Mühlenbetrieb und für Gewerbetreibende verwendet, und zwar von 20 HP. aufwärts, gewöhnlich bis 70 HP., davon liefert unter normalen Verhältnissen mehr als die Hälfte England, den Rest Deutschland und die Monarchie.

f) Benzinmotoren kommen sehr wenig in Betracht, weil Benzin in Bulgarien relativ sehr teuer ist und sich verzollt auf 40—50 Centimes pro kg stellt. Benzinmotoren werden hauptsächlich für Werkstätten und Kinematographen verkauft. Provenienzen wie bei Sauggasmotoren.

g) Rohölmotoren kamen vor Ausbruch des europäischen Krieges aus England, Schweden wie auch aus der österreich-ungarischen Monarchie. Diese Motoren führen sich sukzessive gut ein, da das zum Betriebe verwendete Rohöl immerhin das billigste Brennmaterial darstellt.

h) Motorpflüge. In letzterer Zeit beginnt man sich auch dafür zu interessieren und wurden bereits Proben mit einem Stockpflug deutscher Provenienz, ferner mit einem Rumely- und einem Case-Trakteur amerikanischer Provenienz angestellt, die vorderhand befriedigten. Sollten diese Trakteure den Erwartungen, die man daran knüpft, entsprechen, wären Aussichten auf ein gutes Geschäft vorhanden.

i) Pumpen für landwirtschaftliche und Industriezwecke importiert man hauptsächlich aus Österreich, billigere Fabrikate sind amerikanischen Ursprungs.

k) Dynamos und sonstige elektrische Anlagen für Industriebetriebe und Kinematographen kommen vorwiegend aus Deutschland, dann aus Österreich.

l) Zentralheizungsanlagen werden bei Neubauten immer mehr eingeführt und werden mit der Ausführung vorwiegend deutsche Firmen betraut.

m) In Ziegeleimaschinen nimmt der Absatz in Hinsicht auf die wachsende Ziegelproduktion zu. Hierin ist Deutschland der alleinige Lieferant.

n) In Nähmaschinen bewegte sich der Import vor Ausbruch des europäischen Krieges entsprechend der fortschreitenden Erstarkung des inländischen Schneidergewerbes in steigender Richtung. An dem Import partizipierten in erster Linie die Erzeugnisse einer amerikanischen, in zweiter Linie diejenigen zweier deutscher Firmen. Dieselben

unterhalten große, gut assortierte Konsignationslager, sowie Reparatur- und Montierungswerkstätten und unterhalten auch in jedem größeren Orte Agenten, die die Abnehmer durch das Abzahlungssystem anlocken und auf diese Weise belangreiche Umsätze erzielen.

o) In Strickmaschinen sind Schweizerfabrikate eingeführt, gegen welche deutsche Provenienzen mit Erfolg konkurrieren. Die Veräußerung dieser Maschinen erfolgt in derselben Weise wie bei Nähmaschinen. Meist sind gangbar Flachstrickmaschinen für den Hausgebrauch Nr. 7 und 8 in 30—40 cm Breite.

c) Elektrotechnische Industrie[1].

Einen verhältnismäßig jungen Zweig der industriellen Produktion Bulgariens bildet die Elektrizitätsindustrie, die eine expansive Tendenz wahrnehmen läßt. Die Elektrizität wird nicht nur in wachsendem Maße für Beleuchtungszwecke ausgenützt, sondern auch als Triebkraft in industriellen und gewerblichen Betrieben verwendet. Dem Beispiele Sophias sind bis 1914 Varna und Lom gefolgt. Philippopel, Rustschuk und Burgas haben die Einführung der elektrischen Beleuchtung im Prinzipe beschlossen, sind aber bis zum Kriegsausbruch noch nicht zur Ausführung dieses Projektes geschritten.

Die Zentrale der Elektrizitätsgesellschaft in Sofia verfügt über eine Installation von 4 Wasserturbinen à 500 HP., zwei Wasserturbinen à 850 HP. und 1 Dampfturbine zu 2000 HP.. Die Jahresproduktion beläuft sich auf ca. 4 Millionen Kilowattstunden. Die Stadtgemeinde und die Tramwaygesellschaft sind die Hauptkonsumenten der erzeugten Strommenge. Die Gemeindeverwaltung der Stadt Sofia befaßte sich 1914 mit der Idee, ne eieigene Elektrizitätsanlage beim Dorfe Bojana, deren Kosten auf ca. 250000 Fr. veranschlagt werden, zu errichten.

d) Eisen und Eisenwaren.

Der zunehmende Bedarf der industriellen und gewerblichen Betriebe, die zunehmende Bautätigkeit, wie auch die Steigerung des Konsums in verschiedenen Bedarfsartikeln haben den Importhandel in Eisen und Eisenwaren vor Kriegsausbruch stark gehoben.

a) Roheisen. Der größte Teil des Gießereiroheisen kommt unter normalen Verhältnissen aus England und zwar werden die Marken „Clarance 3" und „Hematite I" bezogen. Der Handel liegt hauptsächlich in den Händen einer Bukarester Firma, welche ganze Schiffsladungen für die rumänischen und bulgarischen Gießereien kombiniert und fast konkurrenzlos ist, da bei diesem Artikel die Fracht die größte Rolle spielt.

Schwedischeisen wird in Donaubulgarien zur Erzeugung von Werkzeugen und Hufnägeln konsumiert, doch macht ihm das bosnische Holzkohleneisen immer mehr das Feld strittig.

b) Komerzeisen wurde vor Anfang des europäischen Krieges vorwiegend in Deutschland und Belgien beordert. Deutsches Stabeisen bezog man zum Preise von 15,50—16 Fr. pro q cif Burgas oder Varna.

[1]) S. Industrietabelle I—II; X. Gruppe.

c) Eiserne Bauträger werden stark nachgefragt und finden zum Durchschnittspreis von 23 Fr. pro q schlanken Absatz.

d) Flußstabeisen bezieht man aus deutschen Werken. Bei einem befriedigenden Absatz verzeichnete diese Eisensorte vor Kriegsausbruch Preise von 16,40 Fr. pro 100 kg franko Varna pro Kassa gegen Dokument mit 2% Nachlaß.

e) Zinkblech erzielt größere Bestellungen. Der Bedarf wird vorwiegend eingedeckt. Man zahlte hierfür 1912 81 Fr. per 100 kg cif Burgas.

In Dimensionsblechen für Industriezwecke sind österreichische gut qualifizierte Fabrikate gesucht, worin die österreichischen Werke noch ansehnlichere Geschäfte erzielen könnten, wenn sie imstande wären, genügende Quantitäten ihrer Erzeugnisse für den Export zu erübrigen. Vor Ausbruch des europäischen Krieges entfiel die Deckung des größten Bedarfes auf Deutschland und Belgien.

f) Draht kommt aus Österreich, sowie aus Preußisch-Schlesien. Der Konsum an verzinktem Eisendraht in der Nummerierung 18, 20, 22 und 25 ist in den letzten Jahren sehr gestiegen, da diese Drähte für die Weingärten mit amerikanischen Reben Verwendung finden.

g) Werkzeuge. Infolge der regen Bautätigkeit war in den letzten Jahren der Import einschlägiger Artikel sehr bedeutend, doch ist zu bemerken, daß Amerika, Deutschland speziell in Präzisionswerkzeugen, wie z. B. Bohrern, Kluppen, Feilen usw. starke Konkurrenz gemacht hat. In dem Import von Feilen besserer Qualität hat die österreichisch-ungarische Monarchie einen regen und wachsenden Anteil. Dagegen beherrscht in Hämmern Deutschland ausschließlich den Markt bis auf Mühlpicken und Charnierhammer, in welchen 1912—1914 England und Österreich das Geschäft machten.

h) Eisenmöbel, namentlich Tafelbetten und Waschtische, werden in Rustschuk fabrikmäßig erzeugt, trotzdem erzielen die Wiener und ungarischen Fabriken einen nennenswerten Umsatz. Englische Stabbetten erfreuten sich vor dem europäischen Kriege einer starken Nachfrage. Gewöhnliche Stabbetten für Spitäler werden zumeist von inländischen Erzeugern, im übrigen aus Ungarn geliefert. In Messingbetten war in der letzteren Zeit besonders in Schlafzimmergeräten moderner und dekorativer Konstruktion größere Nachfrage zu verzeichnen und wurden nur österreichische und ungarische Erzeugnisse vorgezogen. Diese Ware wurde in unvernierten Zustand gebracht, weil dadurch sich der hohe Zollsatz von 2,40 Fr. sich um volle 80% herabmindert. Die Vernierung dieser Möbelstücke wird hier vorgenommen. Der Bedarf in eisernen Geld- und Bücherschränken wird hauptsächlich durch inländische Fabrikate gedeckt, da diese durch einen hohen Zoll geschützt sind. Die Einfuhr billiger englischer Marktware, sowie besserer österreichischer und ungarischer Fabrikate, welche nur fallweise beordert werden, war 1912—1914 unbedeutend. Registrierkassen konnten sich 1912—1914 zufolge des intensiven Forcierens seitens der amerikanischen Erzeuger relativ gut einführen.

i) Stahl. Österreichische Fabrikate, namentlich Steinbohrinstrumente und Wagenfederstahl, konkurrierten vor Ausbruch des europäischen Krieges erfolgreich gegen englische, deutsche und belgische Provenienzen und gewannen immer mehr Absatz. Eine österreichische Firma hat ziemliche Erfolge dadurch aufzuweisen, daß sie durch einen Fachmann zweimal jährlich das Land bereisen läßt. Billigere Stahlqualitäten kamen aus England.

k) Messing und Messingwaren. In Messing und Messingblechen, Draht und Stangen war vor Ausbruch des europäischen Krieges die österreichisch-

ungarische Monarchie der Hauptlieferant. Blech lieferte auch nebenbei Deutschland. Messingwaren, als Türdrücker, Fenster- und Möbelbeschläge, ferner Kräne, Messingteile für Bettenfabrikation waren durchwegs österreichische Artikel. Feinere und moderne Gelbgußwaren, speziell Türdrücker wurden auch vielfach aus Deutschland bezogen. Ordinäre Messingwaren, namentlich Kräne, werden auch im Lande erzeugt. In Messingbeschlägen war in den letzten Jahren mit Rücksicht auf die rege Bautätigkeit ein ansehnlicher Bedarf zu verzeichnen. Für Blei in Blöcken und Schrot war Italien die hauptsächlichste Bezugsquelle.

3. Glas- und Steingutindustrie [1])

Die seit dem Jahre 1909 in Betrieb stehende einzige bulgarische Glasfabrik der Firma Fresco Mesdulam & Co. in Gededje bei Varna hat bis zum Kriegsausbruch gut gearbeitet, von da ab mußte sie aber, da die Zufuhr von Brenn- und anderen Materialien fast über zwei Monate unterbunden war, ihre Tätigkeit einstellen. Im Jahre 1913 hat die erwähnte Fabrik mit der Verbesserung ihrer Qualitätsproduktion begonnen und eine Abteilung für geblumtes Servierglas eingerichtet. Die Zahl der in der genannten Fabrik beschäftigten Arbeiter bewegte sich vor Kriegsausbruch zwischen 60 und 70 und stammen dieselben zumeist aus Österreich und Ungarn.

a) Glas und Glaswaren.

a) Fenster- und Tafelglas. Da nach dem Friedensschluß von Bukarest zahlreiche Bauten angemeldet waren, waren die Bezüge 1913 bis 1914 in diesen Artikeln belangreich. Während in jenen Gebieten des Königreiches, wo sich die Frachtverhältnisse infolge des Seetransportes günstiger stellen, namentlich in Ostbulgarien, auf die syndizierten belgischen Fabriken ein großer Teil des Geschäftes entfällt, entfiel auf dem Sophiaer Platze der größte Teil des Importbedarfes, auf die durch die vereinigten Fensterglasfabriken vertretene österreichische Industrie, welche bei günstigen Konditionen qualitativ sehr gute Waren geliefert hatten. In Sophia hat Belgien nur geringe Posten Fensterglas in kleinen Dimensionen abgesetzt.

b) In Spiegelglas waren 1913—1914 zumeist belgische Provenienzen vertreten, obschon im geringen Maße auch andere Länder an der Einfuhr partizipierten. Nachdem die österreich-ungarische Glasindustrie lebhaftes Interesse für das ostbulgarische Geschäft bekundete, war 1913—1914 der Bezug in Fensterglas aus der Monarchie ein ge-

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte v. J. 1911, S. 27 und 72ff; v. J. 1912, S. 24 und 66ff.; v. J. 1914, S. 36 und 70ff.; — Annuaire International S. 144ff. (III. Teil); — vgl. hierzu noch Industrietabelle I—II; III. Gruppe.

steigerter, und verursachte der belgischen Einfuhr einen namhafteren Abbruch. Die ausschlaggebenden Umstände bei den österreich-ungarischen Provenienzen sind der rasche und sorgfältige Versand, die äußerst starke Verpackung der Ware und schließlich die vorteilhaften Zahlungsbedingungen gewesen, welche den Import in Fensterglas förderten. Spiegel ohne Rahmen gelangten 1912—1914 vorwiegend aus Belgien zum Absatze. Die galvanisierten Sorten verkaufte die belgische Industrie.

b) Porzellan, Fayance und Steingut.

a) In Porzellanwaren lieferte 1913—1914 das meiste die österreichische Industrie und war dieselbe sowohl in feineren als auch in mittelguten dekorierten Waren vertreten. Hingegen stammten die billigen Tischservice, sowie Mokka und Teeschalen zumeist aus Deutschland. Die Mokkatassen verkaufte die deutsche Fabrikation, je nach Qualität, Größe und Ausführung zum Preis von 2,50—3,50 M. pro Dutzend, franko Bord Varna, gegen vier Monate Termin und 10% Rabatt. Der Import in Porzellanwaren hat in den obengenannten Jahren wegen des zu hohen Einfuhrzolles im allgemeinen stark nachgelassen.

b) In Fayencewaren war der Bezug vor Kriegsausbruch regelmäßiger, da dieselben infolge ihrer Billigkeit, den teuerern Porzellanwaren vorgezogen werden. Vorwiegend wurden Gebrauchsgeschirre aus Österreich-Ungarn und Deutschland importiert. Belgien beteiligte sich gleichfalls an den bezüglichen Geschäften und lieferte zumeist verschiedene Fayenceschüsseln in der Preislage von 55 cts. bis 1 Fr. per Dutzend, franko Fabrik gegen Dokument mit einer entsprechenden Anzahlung bei Erteilung der Orders.

c) Für Steingutwaren, wie Teller, Suppen- und sonstigen Schüsseln usw. war Österreich-Ungarn die Hauptbezugsquelle.

4. Forstwirtschaft und Holzindustrie [1])

Laut Aufnahme v. J. 1908 macht der Waldbestand Bulgariens 2607000 ha aus, und zwar sind hiervon 734216 ha staatliche, 1242222 kommunale, 310111 ha private und 321134 ha Stiftungswaldungen.

Die Forstwirtschaft, welche sich im Hinblicke auf den relativ bedeutenden Waldbestand Bulgariens einträglich gestalten könnte, wird trotz der im Verlaufe der letzten Jahre ergriffenen schätzenswerten Maßnahmen zum Schutze der Wälder nicht in entsprechend rationeller Weise betrieben, um eine größere Rentabilität der Forste zu gewährleisten und die Kosten der Pflege derselben zu decken. Allerdings steht die Rentabilität der Forstwirtschaft im engen Zusammenhang mit der

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte v. J. 1911, S. 27 und 54, 71f.; v. J. 1912, S. 45 und 65ff.; v. J. 1914, S. 35 und 70; — Annuaire International S. 179ff. (III. Teil); — vgl. noch hierzu Industrietabelle I—II; VII. Gruppe.

Forstindustrie, welche ihrerseits großes Betriebskapital und bedeutende Investitionen erfordert. Die Betätigung des Unternehmungsgeistes auf diesem Gebiete wird daher vorwiegend der privaten Initiative überlassen bleiben, welche übrigens in den letzten Jahren wie auf den übrigen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens auch hier stärker hervortritt. Das neue Gesetz über die Industriebahnen wird zweifelsohne zur Etablierung und Hebung der Forstindustrie beitragen, da den betreffenden Industrieunternehmungen nunmehr die Möglichkeit geboten ist, in jenen Waldgebieten, wo sich der Mangel an Kommunikationen der Verwertung der Forstprodukte hindernd in den Weg stellt, Waldbahnen zu bauen und in eigener Regie zu betreiben.

Nach den zur Verfügung stehenden amtlichen Daten wiesen die Bruttoeinnahmen der staatlichen Waldungen in den Jahren 1905 bis 1909 folgende Ziffern auf:

1905	750 728 Fr.
1906	730 345 „
1907	1 049 048 „
1908	992 559 „
1909	995 229 „

Nach amtlichen Angaben belief sich im Jahre 1911 der Wert der aus den Staats- und Gemeindewäldern gewonnenen wichtigsten Produkte (Bauholz, Brennholz und Holzkohle) auf 2393786 Fr., die Nebenprodukte (Gräser, Pflanzensamen, Harz usw.) repräsentieren einen Wert von 173854 Fr.

Das aus den bulgarischen Forsten gewonnene Holzmaterial wird als qualitativ gut bezeichnet, man rühmt ihm namentlich dichte Struktur, schöne Farbe und Haltbarkeit nach.

Die in Bulgarien hauptsächlich vorkommenden Holzarten sind folgende: Eiche, Buche, Ulme, Bergahorn, Linde, ferner Tanne und Fichte.

Ebenso wie die staatlichen werden im Königreiche auch die Gemeindewälder zumeist nicht in eigener Regie, sondern von privaten Unternehmern exploitiert, jedoch nur unter gewissen Bedingungen und bei Beobachtung aller forstgesetzlichen Verfügungen. Der privaten Unternehmungslust ist hierbei ein ziemlich weiter Spielraum geboten, trotzdem ist aber nur in einigen Gebieten des Landes eine intensiver betriebene Forstindustrie im engeren Sinne zu verzeichnen. Es dürfte dies wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, daß hierzu große Kapitalsinvestitionen erforderlich und viele Forste wegen Mangels an geeigneten Kommunikationen schwer zugänglich sind, so daß die Ver-

wertung des gewonnenen Holzmaterials mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Einkünfte aus den Staatswäldern waren im Budget pro 1914 im Betrage von 2 Millionen Fr. vorgesehen.

Die Holzausbeute der im Staats-, Gemeinde- und Privateigentum sich befindlichen Waldflächen war im Jahre 1911 folgende:

Eigentümer	Laubholz		Nadelholz		Brennholz		Holzkohle	
	Quantität	Preis per cbm	Quantität	Preis per cbm	Quantität	Preis per cbm	Quantität	Preis per 100 kg
	cbm	Fr.	cbm	Fr.	cbm	Fr.	kg	Fr.
Staat	79 475,28	38,76	35 857,45	46,67	180 944,98	7,98	871 285	8,29
Kommunen . . .	120 655,11	39,55	24 429,95	47,70	1 342 708,89	8,35	3 157 591	8,51
Private	256 263,54	40,47	9 545,00	47,93	1 007 666,55	8,60	2 340 990	8,85
Total	456 393,93	39,59	69 832,40	47,43	2 531 320,42	8,31	6 369 866	8,55

Neben mehreren kleinen Sägen bestanden vor Ausbruch des Balkankrieges im Rustschucker Konsularbezirke vier große Dampfsägemühlen, die aus Rumänien und Ungarn importierte Baumstämme verarbeiteten. Die Gesamterzeugung der vier Fabriken beläuft sich durchschnittlich auf 45000 cbm geschnittene Hölzer und Bretter.

Bemerkenswerte Fortschritte macht die Bau- und Möbeltischlerei. In Philippopel sind im Jahre 1914 vier größere Bau- und Möbeltischlereien eingerichtet worden, die mit Motoren betrieben werden und Möbel und Bauartikel erzeugen, die jede fremde Konkurrenz auf diesem Gebiete ausschließen.

Das Prosperieren der Tischlerwerkstätte ist ausschließlich den außerordentlich hohen Zoll- und Oktroiabgaben für fertige Möbel zuzuschreiben. Wenn auch die im Lande erzeugten Möbel, vorwiegend Betten, Kästen, Tische und Stühle an Güte und Aussehen den ausländischen Fabrikaten weit nachstehen, so zieht der sparsame Bulgare, einige wohlhabendere ausgenommen, es doch vor, die schlechteren, jedoch billigeren heimischen Erzeugnisse zu kaufen.

Holzmöbel billiger Qualität werden im Inlande erzeugt. Feinere Ware aus hochwertigem Holze gelangen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Einfuhr. Dieselbe ist auch ausschließlich Bezugsquelle für Möbel aus gebogenem Holze, die durch den Einfuhrzoll weniger stark belastet sind und von der inländischen Industrie nicht in gleich guter Qualität erzeugt werden. Der Import von Bugholzmöbeln ist in Zunahme begriffen.

Für andere Möbelstücke, wie Kleider- und Buffetschränke sowie Schlaf- und Speisezimmereinrichtungen ist der Zoll besonders prohibitiv. Diese Artikel werden in den inländischen Tischlereiwerkstätten und Fabriken erzeugt. Trotzdem aber finden diverse Möbelstücke aus besseren Holzarten im zerlegten Zustande, unverziert und unpoliert, für welche ein minderer Zoll eingehoben wird, vielfachen Bezug, und zwar zumeist aus Wien.

Holzrahmen und Leisten. In gewöhnlicher und mittelguter Ware wird der Bedarf durch die Erzeugnisse der in Rustschuk bestehenden Fabrik versorgt. Bessere, jedoch weniger gangbare Qualitäten liefern die österreichisch-ungarische Monarchie und Deutschland. Die bulgarische Provenienz wird je nach der Breite und Ausführung der Rahmen und Leisten durchschnittlich zum Preise von 50 Centimes bis 3—4 Fr. pro m verkauft.

Fourniere, hauptsächlich aus Nußholz, erfreuen sich mit Rücksicht auf die fortschreitende Entwicklung des Tischlergewerbes eines guten Absatzes und führt man dieselben aus Österreich-Ungarn ein. Feinere Ware liefert in kleineren Posten in normalen Verhältnissen auch Frankreich.

Holzjalusien gewöhnlicher Ausführung erzeugt das einheimische Tischlergewerbe, Holzjalusien moderner Konstruktion werden fallweise für bessere Bauten aus Wien bestellt.

Fässer. Auch hier ist der hohe Zoll für fertige Ware dem Importe hinderlich und werden kleine Transportfässer von $^1/_8$—1 hl Größe im Lande verfertigt, da entsprechende Holzdimensionen vorhanden sind. Dagegen werden Lagerfässer und Gärbottiche teilweise aus Österreich-Ungarn, teilweise aus Deutschland in zerlegtem Zustande importiert.

5. Lederindustrie [1])

Die Lederindustrie ist bereits durch größere Betriebe in Bulgarien vertreten, die durch staatliche Lieferungen reichlich beschäftigt und im Aufschwunge und in Vergrößerung begriffen sind. Sie erzeugen vornehmlich Sohlenleder, dann Kuh- und Kalbleder, Juchtenleder usw. und beginnen auch bessere überseeische Rohhäute (speziell amerikanische Ware) zu verarbeiten. Die Erzeugnisse finden im Lande guten Absatz und bieten ausländischen Fabrikaten bereits eine empfindliche Konkurrenz.

In den kleineren zahlreichen Gerbereien wird hauptsächlich weiß gegerbtes Schafleder erzeugt, welches einen nicht unbedeutenden Ausfuhrartikel nach der Monarchie und Rumänien bildet. Die im Gabrowoer Industriebezirke entstandenen Vereinigungen einzelner kleiner Gerber behufs gemeinsamen Anschaffungen der Rohmaterialien und teilweise auch Verwertung der Erzeugnisse hat sich in den meisten Fällen nicht bewährt. Die benötigten Maschinen, Trommel-, Spalt- und Schabmaschinen sind aus Frankreich, Österreich und Deutschland bezogen worden. Die beiden Lederfabriken in Sofia hatten vor Ausbruch des europäischen Krieges vollauf zu tun, um einerseits den wachsenden Bedarf für Militärkonfektion zu entsprechen, andererseits aber die in-

---

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte v. J. 1911, S. 68ff.; v. J. 1912, S. 22 und 62ff.; v. J. 1914, S. 35 und 67ff.; — Annuaire International S. 186ff. (III. Teil); — vgl. noch hierzu Industrietabelle I—II, Gruppe VIII.

folge der haussierenden Tendenz der Lederpreise auf den ausländischen Märkten gesteigerte Nachfrage der inländischen Lederhändler wenigstens einigermaßen befriedigen zu können. Die Fabrikation vervollkommnet sich stufenweise und umfaßt vornehmlich Sohlenleder minderer Qualität, ferner Blankleder, Kuhleder und Juchten. Die hierzu erforderlichen Rohhäute wurden zu erhöhten Preisen größtenteils aus dem Auslande bezogen. Die Lederfabrik in Philippopel, die seit 1907 besteht und über ein Kapital von 50000 Fr. verfügt, verarbeitet jährlich 8—10000 Häute und beschäftigt ca. 30—40 Arbeiter. Die Rohmaterialien werden zum Teil aus dem Auslande gedeckt. Erzeugt werden Juchten und Kuhleder, Opanken und gewöhnliches Sohlenleder. In den kleineren Gerbereien wird hauptsächlich weißgegerbtes Schaf- und Ziegenleder erzeugt. Dies wird zum Teil nach der Monarchie ausgeführt. Die in Varna bestehenden zwei Lederfabriken, von welchen die größere der Firma Domuztschieff & Zweitkoff gehörige Fabrik eine maschinelle Installation von 45 HP. besitzt, im Durchschnitte 185 Arbeiter beschäftigt und für eine Jahresproduktion von 250000 kg eingerichtet ist, haben vor Ausbruch des europäischen Krieges befriedigende Resultate erzielt und vornehmlich für den Militärbedarf gearbeitet. Dieselben erzeugen Sohlen, Jucht- und Blankleder.

Trotz der inländischen stark entwickelten Produktion hat der Lederimport vor 1914 zufolge des sich bietenden starken Bedarfes eine ansehnliche Zunahme von Jahr zu Jahr zu verzeichnen. Die Industrie Österreich-Ungarns steht in diesem Importe an erster Stelle. Den zweiten Rang nimmt Deutschland ein, welches in Oberledersorten namhaftes Geschäft erzielte, während der in früheren Jahren starke türkische Lederimport infolge des geschaffenen Zollverhältnisses zwischen beiden Staaten und durch die sich stark entwickelnde Inlandsindustrie stark zurückging. Der Import in gesalzenen und trockenen Rohhäuten, in welchen die Inlandsindustrie einen stark zunehmenden Bedarf aufweist, ist unter normalen Verhältnissen bedeutend, die eingeführte Ware ist zum größten Teile überseeischen Ursprungs und wird meistens durch französische, dann deutsche Häuser geliefert. Einen guten Absatz finden auch ungarische Kuhhäute. Trockene und kalkgetünchte Rohhäute kommen auch aus Ungarn und Rumänien.

a) Sohlenleder. Trotz der haussierenden Preistendenz war die Nachfrage nach Sohlenleder bis zum Kriegsausbruch sehr lebhaft und wurden bedeutende Orders erteilt. Auf dem Sofiaer Platze dominierte die gut eingeführte österreichische und ungarische Ware, deren Bezug auch im Preise Konvenienz bot In geringerem Maße kam für den Import die französische Provenienz in Betracht, deren Preis sich auf 4,50—5 Fr. pro kg stellte. Die französische Ware wird jedoch mit Ost- und Südbulgarien wegen der günstigen Frachtrelation in namhaften Quan-

titäten bezogen. Es wurden auch kleinere Posten deutschen Sohlenleders und zwar gewisse Spezialsorten importiert. Den Bedarf in minderen und Mittelsorten, welch letztere früher in namhaften Mengen aus der Türkei stammten, deckt nunmehr die inländische Fabrikation, die 1912 zum Preise von 3,60—4,05 Fr. pro kg franko Magazin zum Verkaufe gelangte. Das griechische Sohlenleder, welches als leicht verarbeitbar bezeichnet wird, notierte zu gleicher Zeit in der Primaqualität 3,30 Fr. pro kg cif Varna.

b) In Croupons wird der Bedarf angesichts des hohen Einfuhrzolles durch inländisches Erzeugnis gedeckt.

c) Boxcalf wird in Bulgarien stark verarbeitet und erzielt guten Absatz. Das Geschäft in diesem Artikel haben vorwiegend deutsche Erzeuger in Händen, welche ca. 3/4 des Bedarfes vor Kriegsausbruch gedeckt haben. Die deutsche Ware war vornehmlich durch die bekannten, gut eingeführten rheinischen Marken vertreten, welche zumeist in drei Sortimenten in der Preislage von 80 Pf. bis 1,20 M. pro Quadratfuß zum Bezuge gelangten. Aus Österreich-Ungarn findet ebenfalls ein Import in dieser Ledergattung statt, doch beteiligten sich daran vor Kriegsausbruch nur wenige Fabriken, so daß der Anteil der Monarchie an der Einfuhr in normalen Verhältnissen verhältnismäßig gering ist.

d) In Wichskalbleder ist der Konsum, verglichen mit den früheren Jahren, 1913—1914 um ein bedeutendes zurückgegangen und wird dasselbe nunmehr durch die anderen Ledersorten, vornehmlich aber durch das chromgegerbte Oberleder ersetzt. An dem relativ geringen Importe von Wichskalbleder beteiligten sich Deutschland und Frankreich.

6. Textil-, Baumwolle- und Bekleidungsindustrie[1])

a) Textilwaren.

Die Textilindustrie, die auch für den Außenhandel Bulgariens von hoher Bedeutung ist, hat, begünstigt durch den hohen Schutzzoll, in den Jahren 1912—1914 bedeutende Fortschritte gemacht, insbesondere was die Vervollkommnung verschiedener Wollstoffabrikate anbelangt.

An Tuchfabriken sind vor Ausbruch des Balkankrieges im Rustschuker Bezirke 12 gezählt worden, die vornehmlich grobe Tuche, sog. Aba und Schajaka, für den Ärar erzeugten und einen nicht unerheblichen Teil hiervon zur Ausfuhr hauptsächlich nach der Türkei und Griechenland brachten. Im Jahre 1912 erreichte derselbe den Wert von nahezu 3 Millionen Fr. Nebst den erwähnten groben Tuchsorten werden auch bessere Qualitäten erzeugt, die den österreichischen, deutschen und englischen Mittelsorten eine fühlbare Konkurrenz geboten haben. Die seit dem Jahre 1906 in Varna tätige mechanische Weberei arbeitet flott und

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte, Bulgarien v. J. 1911, S. 28 und 56ff.; v. J. 1912, S. 20 und 49ff.; v. J. 1914, S. 33 und 57ff.; — Annuaire International S. 193ff. (III. Teil); — vgl. noch hierzu Industrietabelle I—II, Gruppe VI.

kann einen guten Verdienst erzielen. Dieselbe erzeugt sowohl ungebleichte als auch im Faden gebleichte Baumwolltücher, welche in etwa 25 Qualitäten im Inland einen guten Absatz finden. Die genannte Weberei arbeitete im Jahre 1910 mit 200 Webstühlen und beschäftigte ca. 250—300 Arbeiterinnen, die in der Fabrik selbst ihre Wohnungen hatten. Das Halbmaterial, namentlich die Baumwollgarne, wurden in fertigem Zustande aus England und zwar zollfrei bezogen.

Die Textilindustrie in Sliven, deren Anfang in die alten türkischen Zeiten reicht, entwickelt sich sehr gut. Sie bestand im Jahre 1910 aus 17 Fabriken mit Dampfbetrieb und moderner Einrichtung, welche jährlich 1250000 m diverser Stoffe erzeugt. Der Wert der Produktion erreicht in Schajak 6000000 Fr. In anderen besseren Tuchsorten 4000000 Fr. Verbraucht werden 600000 kg inländische, 100000 kg ausländische und 200000 kg Kunstwolle.

Die Leinenweberei war vor Ausbruch des Balkankrieges durch eine in Grabowo bestehende größere Fabrik vertreten, die fast ausschließlich für das Ärar beschäftigt, mit 150 Webstühlen arbeitete und oft den an sie gestellten Anforderungen nicht nachkommen konnte. Für die Konkurrenz bietet sich in dieser Fabrikation ein ausgiebiges Feld.

Gaitan (farbige, baumwollene, zum Besticken der landesüblichen Bauernkleidung dienliche Schnüre) wird sowohl fabriksmäßig, als auch hausindustriemäßig erzeugt und bildet in normalen Verhältnissen einen lohnenden Exportartikel nach der Türkei, Serbien, Bosnien und der Herzegowina, Rumänien und Rußland. Der Hauptsitz dieser Fabrikation ist Gabrowo und dessen Umgebung. Die Ausfuhr wertete im Jahre 1910 1203631 Fr.

Die Wirkwarenindustrie hat gleichfalls Fortschritte zu verzeichnen. Neben zahlreichen handwerksmäßigen Betrieben bestehen auch mehrere Wirkwarenfabriken, die gewirkte Unterkleider, Strümpfe und sonstige Wirkwaren herstellen. Auch diese Industrie hat im Gabrowoer Bezirk ihren Hauptsitz.

Die Teppichknüpferei wird vornehmlich hausindustriemäßig betrieben, resp. werden die bulgarischen „Kilims“ vom kooparativ organisierten Hausgewerbe hergestellt. Die Erzeugnisse werden zumeist durch herumziehende Händler verkauft und finden auch im Auslande, darunter in westeuropäischen Ländern Absatz.

Eine Teppichfabrik, als Filiale der Hauptniederlassung in Schumla, für Erzeugung von Imitationen orientalischer Teppiche, besteht in Tirnowo, die sich einer guten Prosperität erfreut. Hausindustriemäßig werden auch verschiedene Woll- und Baumwollgewebe vielfach erzeugt, die hauptsächlich auf den Jahrmärkten des Landes Absatz finden.

Eine Fabrikation von Nähfäden wurde im Jahre 1910 in Tirnowo ins Leben gerufen, die ca. 60 Arbeiter beschäftigt. Maschinen für Textilindustrie, wie Webstühle aller Art, Spinnereimaschinen usw. liefert unter normalen Verhältnissen vornehmlich Deutschland, dann England, Strickmaschinen kommen aus der Schweiz und Deutschland.

Die Gesamteinfuhr im Jahre 1910 in Textilwaren, in dieser wichtigsten Gruppe des bulgarischen Importgeschäftes, bewertete sich auf 49382767 Fr. Am stärksten beteiligt war an der Einfuhr von Textilwaren im allgemeinen England, da in normalen Verhältnissen die englische Industrie zumal in den billigen, untergeordneten Baumwollartikeln, welche den größten Konsum verzeichnen, den bulgarischen Markt beherrscht. Auf dem Sofiaer Platz ist nebst England Österreich-Ungarn, ferner Italien und Deutschland am Textilwarenimport am meisten beteiligt. Die Monarchie liefert in den meisten Artikeln die besseren und die Mittelqualitäten, wobei die häufig höheren Preise der österreichischen und ungarischen Erzeugnisse durch ihre gute Qualität und geschmackvolle Appretur ausgeglichen werden.

b) Baumwolle, Jute und Baumwollwaren.

a) Rohbaumwolle ist in Bulgarien noch ein unbedeutender Artikel. Das eingeführte Quantum proveniert aus der Türkei. Die Varnaer Spinnerei „Prinz Boris" importiert jährlich ca. 10000 kg Baumwolle aus Amerika und der Türkei.

b) Baumwollabfälle, als Putzwolle dienlich, konsumieren in ziemlichen Quantitäten die bulgarischen Staatsbahnen und die Industriebetriebe. Die Hauptbezugsquelle hierfür ist unter normalen Verhältnissen Österreich-Ungarn.

c) Geleimte Watte (Wattelin). Der Bezug dieser Ware hat infolge der Ausbreitung der inländischen Konfektionsindustrie ein ansehnliches Anwachsen zu verzeichnen. In den Jahren 1912 und 1914 fanden namentlich österreichische Provenienzen die meiste Konvenienz, neben welchen auch deutsche Erzeugnisse und diejenigen der Varnaer Spinnerei abgesetzt wurden. In medizinischer Watte sind die österreichischen und ungarischen Provenienzen sowohl im Handel als auch bei den Spitalslieferungen gut vertreten. Für Kriegslieferungen 1912—1913 hat diesen Artikel auch Rußland in großen Posten bestellt. In Extrahardgarnen dominierte 1912—1914 sowohl in den höheren (Nr. 12—24) als auch in den niedrigen Nummern (4—12) die englische Ware, welche für Lieferungen pro Oktober-Dezember zum Preise von 11,50 Fr. pro Paket franko Sophia unverzollt ausgeboten wurde. Die türkische Ware stellte sich um ca. 1 Fr. pro Paket teuerer und fand

daher keine Beachtung. Hingegen konnte Italien in Extrahardgarnen Nr. 2—12 größere Aufträge erzielen, da es dieselben zu 9,60 Fr. pro Paket franko Burgas gegen 4—5% Kassaskonto und 90 Tage Ziel offerierte. Gebleichte Hardgarne wurden vor Kriegsausbruch hauptsächlich aus England und zwar in den Nummern bis 24 aus amerikanischer und in der höheren Numerierung aus ägyptischer Baumwolle bezogen. Grape-Garne in den Nummern 60 und darüber kamen ebenfalls vorwiegend aus England. In gebleichten Handgarnen insbesondere aber in den niedrigen Numerierungen haben Österreich-Ungarn und Italien mit Erfolg konkurriert. In gefärbten Extrahardgarnen läßt der Bezug ausländischer Ware nach, weil die inländischen Färbereien die Färbung bereits besorgen und beschränkt sich der Bezug zumeist auf türkisch rot gefärbte Garne, die größtenteils aus Österreich-Ungarn, dann aus Deutschland und Belgien eingeführt werden, da die inländischen Färbereien auf diese Färbung nicht eingerichtet sind.

c) Leinenwaren.

Leinengarne, vorwiegend in der Numerierung 14—20 und darüber, für die Inlandindustrie, die zumeist für den Ärar beschäftigt ist, lieferte 1912—1914 Belgien, sodann Österreich-Ungarn. In Leinengeweben umfaßte die Nachfrage vorwiegend Steif- und Futterleinen, Zeltleinen und wasserdichte Plachen. Der Absatz dieser Waren war 1914 besonders belangreich, zumal die Regierung besonders stark als Käufer dieser Artikel auftrat, wobei hauptsächlich die Provenienzen aus Österreich-Ungarn berücksichtigt wurden. In Futter und Steifleinen konkurriert die in Bulgarien bestehende Leinenweberei, die einen erheblichen Teil der ärarischen Bestellungen in Auftrag erhielt. Belgien konkurriert hierin unter normalen Verhältnissen in ganz billigen Qualitäten.

d) Hanf- und Jutewaren.

a) Der Import von Hanfseilen und -Stricken war 1912—1914 in steter Abnahme begriffen. Im Importe von Seilerwaren stand Italien obenan; es lieferte hauptsächlich gebleichte Stricke von ½ bis 3 Inches zum Preise von 1,15—1,30 Fr. pro kg franko Donaustation. Als Konkurrenz kam in erster Linie die Inlandsindustrie in Betracht, die zwar immer intensiver hervortrat, dennoch aber nur einen sehr geringen Teil des Bedarfes zu decken vermochte, ferner Serbien, welches nur ordinäre und kurzmaßige Seilerwaren lieferte, die übrigens auch in Bulgarien erzeugt werden. Das Rohmaterial Hanf und Werggespinste bezog die Inlandindustrie gleichfalls aus Italien. Ungesponnenes Werg wird auch aus Serbien eingeführt.

b) Bindfaden (Spagat) war 1914 gut nachgefragt. An der bezüglichen Einfuhr beteiligten sich Italien und Deutschland. Die gangbare italienische Ware wurde in der Stärke von 1½—5 mm in Strähnen zu 50 g und in Paketen zu 5 kg bzw. in Ballen zu 100 kg geliefert und notierte je nach Stärke von 1,40 bis 2,07 Fr. pro kg cif Varna 6 Monate Ziel oder gegen Kassa mit 3% Skonto. Das deutsche Fabrikat wurde zumeist in der Stärke von 3¼ mm bezogen und kostete 1,04 M. pro kg gelieferten in Strängen zu 114 g und in Paketen zu 40 Strängen, resp. in Ballen zu 50 kg, franko Varna gegen 5 Monate Akzept.

c) In Jutesäcken war 1912—1914 ein lebhafter Absatz zu beobachten, da dieselben auch beim Getreideexport in bedeutenden Quantitäten Verwendung fanden. Aber auch die Seifenfabriken bezogen größere Mengen Jutesäcke zu Emballagezwecken. Die österreichisch-ungarische Industrie deckte etwa 80% des Gesamtbedarfes. Der Rest entfiel auf Indien (Kalkutta). Der Lieferpreis der indischen Provenienz betrug 60 sh pro 100 Stück cif Varna, 4 Monate Ziel, detto Konossement Liverpool. Die von der Juteweberei in Dewna fabrizierten Säcke kommen wegen ihrer Qualität und Ausführung nur wenig in Betracht.

d) In rohen und gebleichten Baumwollgeweben wurden 1912—1914 bedeutende Bestellungen gemacht. Gefragt waren hauptsächlich Kabots, Grey, Shirting, Drill, Gradl und Futterstoffe, an deren Lieferung zum weitaus größten Teile England beteiligt war. In zweiter Linie kam für die untergeordneten Qualitäten Italien als Bezugsquelle in Betracht. Zu bemerken wäre, daß in Kabots die inländischen Fabrikate der Devnaer Fabrik, welche bei befriedigender Qualität auch in der Preislage Konvenienz bieten, gut gefragt sind und ziemlich viele Abnehmer haben. In Weißwaren mittlerer und besserer Qualität haben die Detailhändler ihren Bedarf zum größten Teil in der Monarchie gedeckt.

e) In gedruckten und farbigen Baumwollgeweben wurden 1912—1914 ebenfalls bedeutende Aufträge erteilt. Die Bestellungen umfassen vorwiegend Kattune, Barchents, Oxfords, Prints usw. und fielen bezüglich der untergeordneten, für den Massenkonsum bestimmten Qualitäten in erster Linie der englischen, dann der italienischen Industrie zu. An der Deckung des Bedarfes in den mittelguten und besseren Genres war auf dem Sophiaer Platz Österreich-Ungarn in hervorragender Weise beteiligt. Die deutsche Industrie erzielte hierin ebenfalls einen namhaften Absatz. In Oxfords versorgte Italien den größten Teil des Bedarfes. Man bezog italienische Ware zum Preise von 40—50 Centimes pro m franko Burgas und Varna. In Druckbarchent und Kattunen ist jedoch der italienische Absatz im Verhältnisse zu frühe-

ren Jahren zurückgeblieben. Kattune und Blaudruckartikel besserer Qualität hat auf dem Sophiaer Platz namentlich die österreichische und ungarische Industrie gut abgesetzt.

e) Wollwaren.

a) In roher Schafwolle ist ein ziemlicher Bedarf, der größtenteils durch das inländische Produkt gedeckt wird. Der sonstige Bedarf wird aus der Türkei gedeckt. In gewaschener Schafwolle ist der Absatz bedeutender. Grobe gewaschene Sorten liefert unter normalen Verhältnissen Frankreich, während feinere und weiche Ware aus Deutschland, Österreich, Belgien und England importiert werden. Der Import an Kunstwolle verzeichnete vor Kriegsausbruch eine Zunahme. Der Hauptanteil des Importes entfällt auf den österreich-ungarischen Exporthandel.

b) Für Zephirwolle blieb vor Kriegsausbruch Deutschland der alleinige Lieferant. Die von der deutschen Industrie verkaufte achtfach gedrehte Zephirwolle erzielte 1914 den Preis von 8,20 Fr. pro kg frachtfrei Varna, vorwiegend gegen 6 Monate Kredit.

c) In Wollgarnen hatte 1912—1914 die deutsche Industrie den Hauptanteil am Importe. Gangbar sind derlei Garne in allen Farben und Qualitäten, in Stränen und Knäulen aufgemacht. Die österreichischen Fabrikate sind verhältnismäßig schwach vertreten.

d) Woll- und Halbwollstoffe für Herren- und Damenkleider. Da sich die inländische Textilindustrie fortschreitend entwickelt und sich namentlich auch der Erzeugung von Modestoffen zuwendet, wird ein Teil des Bedarfes an Herrenstoffen — allerdings zu relativ hohen Preisen — im Inlande gedeckt. Von den importierten Stoffen im Jahre 1912—1914 waren englische, belgische, österreichische und ungarische Provenienzen am stärksten vertreten. England lieferte vorwiegend billige und feine Cheviots, Homespuns und Paletotstoffe. Hinsichtlich des Anteils Österreich-Ungarns an der Einfuhr von Herrenstoffen wäre zu bemerken, daß zumal in Cheviot in dessinierten Kammgarnen die österreichisch-ungarische Provenienz durch schon appretierte, geschmackvolle Fabrikate, welche von den Kunden gerne gekauft wurden, vertreten waren. Aus Belgien gelangten zumeist billige Modestoffe zum Import, ebenso aus Deutschland. Für den Bezug von Damenkleiderstoffen billiger und mittelguter Qualität stand 1912—1914 Deutschland an erster Stelle. Neben der deutschen Provenienz waren in den teueren Genres österreichische und ungarische Erzeugnisse am meisten nachgefragt. In feinen Hochmodeartikeln, deren Absatz allerdings limitiert ist, dominierte vor Kriegsausbruch die französische Provenienz.

f) Seidenwaren[1]).

a) In Seidennähzwirn für den Schneider und Schuhmacherbedarf war 1912—1914 Deutschland die Bezugsquelle. Auf Holzspulen zu 500 Yards stellte sich der Kaufpreis der deutschen Ware auf 35 M. pro Groß franko Varna, 6 Monate Kredit oder 3% Kassaskonto. Die gangbarsten Stärken waren Nr. 24—40 und zumeist schwarzer, weniger gelber und anderer Farben.

---

[1]) Die Seidenraupenzucht in Bulgarien stammt aus früherer Zeit bis dann gegen Ende der 70 er Jahre eine aus Italien importierte Seidenraupenkrankheit diese

b) Seiden- und Halbseidenstoffe werden ziemlich viel konsumiert. In den besseren, ganz Seidenstoffen dominierten 1912—1914 französische und Schweizer Provenienzen. Österreich-Ungarn versorgte vornehmlich den Bedarf in Halbseidenstoffen, Atlassen usw. Die italienische Industrie war an der Einfuhr dieser Gruppe ebenfalls stark beteiligt, dieselbe hat vorwiegend Atlasse, Seidendamaste, Brokate und Satins geliefert. In Modesachen wie Foulards, Lousine, Brokate, Atlasse, Moiré waren französische Fabrikate vorherrschend. Seidene Schirm- und Futterstoffe lieferte vornehmlich Österreich. Halbseidensamt lieferte fast ausschließlich Deutschland, auch Seidenbänder werden von dort bezogen.

g) Konfektionsindustrie.

a) Hutfabrikation. Die drei in Philippopel bestehenden Fabriken kleineren Stils haben 1913 um ca. 200000 Fr. Strohhutgeflechte verarbeitet. Die versendeten Strohgeflechte wurden zum größten Teile aus der Schweiz, Japan und Italien bezogen. In letzterer Zeit hat man auch schon mit der Erzeugung von Damenstrohhüten und Filzhüten besserer Sorten, Kappen usw. begonnen. Im ganzen sind unter normalen Verhältnissen etwa 140 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt. Das Tuch für Militär, Schüler und Damenkappen wird zum größten Teile aus Deutschland und Österreich-Ungarn bezogen.

Von den vier 1913 in Rustschuk bestandenen Fabriken für die Erzeugung von billigen Männer- und Kinderstrohhüten haben zwei kleinere Betriebe 1914 ihre Tätigkeit eingestellt und wurde hiervon ein Betrieb in eine Krawattenfabrik umgewandelt, in welcher meistens die gangbarste, billige Engrosware erzeugt wird. Letztere ist gut fundiert und arbeitete vor Kriegsausbruch mit gutem Erfolge. An der Hutfabrikation nahmen nunmehr zwei Strohhutfabriken teil, die ihre Betriebe auch auf die Fabrikation von billigen Herren- und Damenfilzhüten ausgedehnt haben und eine Damenstroh- und Filzhutfabrik. Diese Unternehmungen erweisen sich ziemlich lebensfähig. Nach Ausbruch des europäischen Krieges wurde der Betrieb jedoch unterbrochen.

b) Konfektionswaren. Die Einfuhr von Konfektionswaren hat seit der Aufstellung des autonomen Zolltarifs in den meisten einschlägigen Artikeln eine starke Einbuße erlitten.

Zucht zugrunde richtete. In einzelnen Gemeinden sind auch die Maulbeerbäume zugrunde gegangen. Die Regierung trachtete die Seidenraupenzucht wieder ins Leben zu rufen und führte im Jahre 1896 das System Pasteur obligatorisch ein. Die Zahl der Maulbeerbäume wurde während der letzten 10 Jahre jährlich um eine halbe Million vermehrt. Der Wert der exportierten Kokons betrug im Jahre 1912 mehr als 3 Millionen Fr. Der Export der Rohseide ist ohne Belang. Für die Seidenraupenzucht sind in Bulgarien übrigens die besten Vorbedingungen vorhanden, doch wird sie, obwohl sie binnen kurzer Zeit hinreichende Rechnung läßt, zumeist vernachlässigt. Befriedigende Fortschritte zeigen sich nur in den Kreisen von Jamboli, Sliven, Kotel und Kizil Agatsch. Im Bezirke von Dedeagatsch war der Ertrag der Seidenraupenzucht im Jahre 1914 im allgemeinen gut, wenn auch die Ende Juni eingetretene regnerische Witterung eine leichte Erkrankung der Raupen verursacht hatte. Die von Soflu, dem Hauptsitze der südbulgarischen Seidenraupenzucht, 1913 exportierte Menge von Kokons betrug 295791 kg; der Erlös belief sich auf 1051895 Fr.

c) Hüte. Garnierte Wollhüte und garnierte Filzhüte sind unter normalen Verhältnissen gut nachgefragt und bewegt sich der Absatz derselben in steigender Richtung. Die Zollspesen für diese Waren betragen ca. 5 bzw. 8% vom Werte und sind dem Importe nicht hinderlich. Wollhüte billigen Genres sind 1912—1914 fast ausschließlich aus Italien importiert, während Filzhüte aus Österreich-Ungarn und England kurz vor dem Kriegsausbruch auch in geringem Umfang aus Frankreich zum Bezug gelangten. Ganz billige Woll- und Filzhüte für Männer, sowie Damenfilzhüte werden in Bulgarien erzeugt, wozu die Stumpen zumeist aus Deutschland, dann Italien eingeführt wurden.

d) Fertige Kleider. Die Nachfrage nach fertigen Kleidern war 1913—1914 bis zum Kriegsausbruch recht lebhaft. Demgemäß gestalteten sich auch die Absatzverhältnisse günstig. In Herrenkleidern hat sich Österreich-Ungarn 1913—1914 an erster Stelle behauptet und war fast keiner ausländischen Konkurrenz begegnet. Die ungünstigen Zollverhältnisse bringen es mit sich, daß nur der Import von mittelguter und feiner Ware noch einigermaßen Konvenienz bietet, während die den stärksten Absatz erzielenden billigen Kleidungen kaum mehr eingeführt werden können. Die billige Herrenkonfektion, zum Teil aber auch schon bessere Artikel, werden von den zahlreichen inländischen Schneiderwerkstätten, teils aus importierten teils aus inländischen Stoffen erzeugt.

e) In Damenkonfektionsartikeln hat früher vornehmlich Deutschland mit billiger zurückgesetzter Partieware gedeckt. 1913—1914 wendete sich der Konsum mehr den österreichischen und den ungarischen Bezugsquellen zu, weil infolge des die Qualität nicht berücksichtigenden Gewichtszolles der Bezug besserer Ware mehr Konvenienz bot. Unter solchen Umständen konnte die in Schnitt und Ausführung geschmackvolle österreichische und ungarische, namentlich aber die Wiener Ware gut zur Geltung kommen.

An der Deckung des Bedarfes an Damenkonfektionsartikeln partizipierte ferner in wachsendem Maße vor Kriegsausbruch Frankreich, dessen große Warenhäuser infolge ihrer ausgedehnten Reklame unter der Privatkundschaft sehr bekannt waren und zahlreiche Verbindungen unterhielten.

7. Papierindustrie [1])

a) Papier und Papierwaren.

a) In Schreib- und Kanzleipapier, glatt liniert oder lang kariert, wurde fast der ganze Staats- und Handelsbedarf 1912—1914 durch die Fabriken der österr.-ungarischen Monarchie gedeckt. Insbesondere werden hier viel linierte Papiere zur Anfertigung von gewöhnlichen Schreibheften für den Schulbedarf verbraucht.

b) Konzeptpapier, im Gewichte von 7—10 kg pro 1000 Bogen, verkaufen vornehmlich die österreichischen Fabriken; im Jahre 1914 beteiligte sich an den bezüglichen Geschäfte im erhöhtem Maße auch

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Bulgarien, v. J. 1911, S. 67ff.; v. J. 1912, S. 60ff.; v. J. 1914, S. 37 und 65ff.; — Annuaire International S. 268ff. (III. Teil); — vgl. noch hierzu Industrietabelle I—II, Gruppe IX.

Deutschland. Das von der deutschen Industrie in den Handel gebrachte Konzeptpapier war sowohl gewöhnlicher als auch besserer Ausführung und notierte 32 bzw. 48 K pro 100 kg franko Bord Varna gegen 6 Monate Zahlungsfrist.

c) Die Importverhältnisse für Taster- und Notenpapier haben sich, seitdem der Einfuhrzoll für diese Papiersorten von 60 auf 12 Fr. pro 100 kg reduziert worden ist, bedeutend günstiger gestaltet und kam der Umstand, daß das Tasterpapier fast ausnahmslos die Donaumonarchie zum Ursprunge hat, 1913—1914 den österreich-ungarischen Exporteuren zustatten.

d) Zeichenpapier. Mit Rücksicht darauf, daß die inländische Fabrikation, welche zumeist billige Sorten Zeichenpapier zur Fertigung von Zeichenblocks für die Schüler erzeugt, immer mehr zur Geltung kommt, war der Bezug dieser Papiersorte 1913—1914 ein sehr beschränkter.

e) Affichenpapier kaufte man unter normalen Verhältnissen zumeist bei deutschen Firmen und bekundete sich in diesem Artikel eine befriedigende Nachfrage. Die hauptsächlich zum Absatz gelangte Qualität notierte 1914, 40—42 Fr. pro 100 kg frachtfrei Varna, 6 Monate Kredit oder bei Kassabegleichung mit 3% Nachlaß.

f) Packpapier und Kartons. In diesen Artikeln und namentlich in dünnen Kartons für die Zigarettenschachtelerzeugung weist die Einfuhr allmählich einen Ausfall auf, da die inländische Industrie, geschützt durch den hohen Einfuhrzoll immer mehr hervortritt und sich im wachsenden Maße an der Deckung des Bedarfes beteiligt. In Strohpackpapier konnte noch ein kleiner Teil des Konsums 1913—1914 durch das Ausland gedeckt werden. Neben österreichischen und belgischen Erzeugnissen wurde graues und gelbes Packpapier auch aus Holland eingeführt.

g) In Glanzpapier machte Deutschland 1913—1914 das Hauptgeschäft. Dieses Papier bezogen die Tabakfabriken im Format von 51 auf 56 cm und betrug der Kaufpreis im Jahre 1913 15,50 M. pro 1000 Bogen franko Varna gegen 4 Monate Termin.

h) Der Import in Tapetenpapier ist, gegenüber den früheren Jahren, vor Kriegsausbruch stark zurückgegangen und wurde dieses Papier bloß für die Austapezierungen von ortsüblichen Kleidertruhen verwendet. Dasselbe stammte aus Deutschland, in Rollen von 8 m Länge notierte die deutsche Fabrik 8 Pf. pro Rolle franko Varna gegen 6 Monate Kredit.

i) In Briefumschlägen (Kuverten) für Behörden, aus gewöhnlichem und besserem Konzeptpapier angefertigt, behielt die österreichische Industrie 1913—1914 ihre dominierende Position. Dagegen blieb der Import von verschiedenen Merkantilkuverten Deutsch-

land erhalten. Die Nummern 44, 46, 47, 48, 102, 104 und 105 der deutschen Provenienz wurden je nach Qualität, zum Preis von 1,50 M. angefangen, bis 6 M. pro 1000 Stück verpackt zu 100 Stück, wobei die letzterwähnte Industrie für die Sorten in der Preislage von 2 M. aufwärts einen 25%igen Rabatt gewährte. Die Lieferung erfolgte stets franko Varna und Emballage gegen 6—9 Monate Akzept.

j) Geschäfts- und Notizbücher können angesichts des relativ zu hohen Einfuhrzolles von 60 Fr. nebst 12 Fr. Oktroigebühr in den gangbaren Sorten aus dem Auslande fast nicht mehr eingeführt werden und werden dieselben daher 1913—1914 von den inländischen Buchbindern erzeugt.

b) Druckereiindustrie.

Die Druckereiindustrie ist ein Zweig der industriellen Tätigkeit Bulgariens, welcher sich im Verhältnis zu den wachsenden kulturellen Bedürfnissen und der zunehmenden kommerziellen Reklame entwickelt. Die Hauptstadt Sofia nimmt naturgemäß als Zentrum des geistigen Leben des Landes in bezug auf die Anzahl und Leistungsfähigkeit der Druckereibetriebe einen hervorragenden Platz ein. Anfang 1914 standen in Sofia 40 Druckereien in Betrieb, wobei zu bemerken ist, daß die Anfänge dieser Industrie aus dem Jahre 1878 datieren. Das in diesen Druckereien investierte Kapital wird auf 2865043 Fr. geschätzt, wovon auf das bedeutendste Etablissement, die Staatsdruckerei, 1049543 Fr. entfallen. Das Maschineninventar umfaßte 177 Druckmaschinen, 122 Elektromotoren mit einer Gesamtleistung von 264½ HP., 214 Buchbindereien und 82 Hilfsmaschinen. Hierunter befinden sich 60 große und 10 kleine Schnelldruckpressen, 5 Rotationsdruckmaschinen. Das in den erwähnten Druckereien beschäftigte Arbeitspersonal bezifferte sich 1914 insgesamt auf 1018 Köpfe und zwar 845 Arbeiter und 173 Arbeiterinnen.

8. Lebensmittelindustrie

a) Mühlenindustrie[1]).

Die bulgarische Mühlenindustrie hat in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch erhebliche Fortschritte gemacht.

Im Bezirk Varna, wo sie den ersten Rang unter den fabriksmäßigen Betrieben einnimmt, ist sie seit dem Jahre 1910 durch eine große und moderne Dampfmühle nebst einer Abteilung für die Erzeugung von Teigwaren in Baltschik und drei kleineren Dampfmühlen in Dewna bereichert worden. Die Varnaer Mühlen decken nicht nur den Platzbedarf, sondern arbeiten auch für den Export, der sich immer reger gestaltet. Die meisten Varnaer Mühlenbesitzer und Mühlenexporteure arbeiten mit beschränkten

---

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Bulgarien v. J. 1911, S. 32 und 36ff.; v. J. 1912, S. 16, 29, 32; v. J. 1914. S. 30, 39; — Annuaire International S. 93ff. (III. Teil); — vgl. noch hierzu Industrietabelle I—II, Gruppe V.

Kapitalien. Der vom Herbst 1908 bis fast Mitte des Jahres 1909 andauernde Boykott der bulgarischen Provenienzen auf den türkischen Plätzen einerseits, die Unkenntnis sowie die eigene Unbeholfenheit, sich anderweitige Absatzgebiete für ihr Produkt zu suchen und zu gewinnen andererseits, verursachten mancherlei Unregelmäßigkeiten im geschäftlichen Gebaren dieses Industriezweiges. Diese finanziellen Verhältnisse, sowie die unlauteren Manipulationen der sog. „Müllergenossenschaft für den kommissionsweisen Verkauf von Mehlprodukten" in Varna, führten am Anfange dieses Jahrzehntes zum Zusammenbruch mehrerer Mehlexportfirmen, welche auf schwach fundierter Basis arbeiteten.

Auch in Philippopel macht die Mühlenindustrie Fortschritte. In einigen Wassermühlen werden Motoren eingestellt und die Mahlgestelle nach den Regeln des modernen Mühlenbaues eingerichtet. Diese Verbesserungen machen sich auch in der steigenden Mehlausfuhr aus Südbulgarien fühlbar.

Die Entwicklung der bulgarischen Mühlenindustrie wird durch die Begünstigung des bulgarischen Industriebeförderungsgesetzes, welches ihnen die zollfreie Einfuhr von Maschinen und Bedarfsartikeln, kostenfreie Zuweisung von Bauterrains, Steuerfreiheit, dann Frachtermäßigung auf den inländischen Bahnen gewährt, gefördert. Allerdings muß hervorgehoben werden, daß durch das erwähnte Gesetz ein Teil der Mühlenbesitzer benachteiligt wurde, weil solche Mühlen, denen das Konzessionsrecht bloß auf eine Periode von 5 Jahren erteilt wurde, der Einkommen- und Grundsteuer unterliegen.

Im Bezirk von Dedeagatsch bestehen zwei Dampfmühlen. Die eine in Dedeagatsch befindliche Dampfmühle ist sehr gut gebaut und modern eingerichtet. Ihre Leistungsfähigkeit soll ca. 10 Waggons Getreide in 24 Stunden betragen. Diese Mühle hat bereits während des Balkankrieges einige Beschädigungen erlitten und steht zur Zeit auch außer Betrieb. Die zweite, einem österreichischen Staatsangehörigen gehörige Dampfmühle, befindet sich in Gümildschina. Sie soll in 24 Stunden ca. 4 Waggon Getreide verarbeiten, steht aber mangels Kohle sehr häufig außer Betrieb.

b) Brauindustrie[1]).

Ziemlich verbreitet ist die Brauindustrie in Bulgarien. Vor Ausbruch des Balkankrieges hatte sie einen nennenswerten Fortschritt in Varna aufzuweisen. Die dort seit dem Herbst 1909 und in Schumla seit über 26 Jahren bestehenden, nach modernster Art eingerichteten zwei Bier-

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Bulgarien v. J. 1911, S. 25; v. J. 1912, S. 18 und 43; v. J. 1914, S. 32 und 51; — Annuaire International S. 106ff. (III. Teil); — vgl. noch hierzu Industrietabelle I—II, Gruppe V.

fabriken, mit deren Leitung österreichische Fachmänner betraut waren, waren vollauf beschäftigt, wozu der schwache Ausfall der Weinernten beitrug. Die Bierpreise notierten 1910 38 Fr. pro hl in Fässern franko Fabrik, in Kisten zu 50 Flaschen à 0,6 l zahlte man 14—15 Fr. pro Kiste ebenfalls franko Fabrik. Im Rustschuker Bezirke bestanden 1910 sieben größere auf Dampfbetrieb eingerichtete, teilweise mit Kunsteismaschinen versehenen Brauereien, welche im Jahre 1910 insgesamt ca. 60000 hl Bier erzeugten und relativ gutes Produkt auf den Markt brachten. Die Brauindustrie sieht einer immer größer werdenden Erstarkung entgegen, zumal der Weinbau im Lande nicht rationell betrieben wird und infolge der immer mehr um sich greifenden Reblausplage einem weiteren Rückgang entgegengeht[1]). Die maschinellen Einrichtungen der erwähnten Brauereien stammen in erster Linie aus Österreich dann aus Deutschland.

In Philippopel hat die Brauindustrie unter dem Mangel an Natureis zu leiden. Sie arbeitet oft mit Verlust, die Lage ist überdies durch die Preisunterbietungen von Sofiaer Brauereien erschwert.

Die Brauerei in Lom erzeugt durchschnittlich 4000 hl Bier, das im Jahre 1910—1911 zum Engrospreis von 40 Fr. pro hl abgegeben wurde.

---

[1]) Der Weinbau wird in ganz Bulgarien betrieben, mit Ausnahme Sofiens, dessen Hochebene sich hierzu nicht eignet. Dem bulgarischen Weinbau steht eine große Zukunft bevor, weil der Wein von sehr guter Qualität ist. Der Fehler steckt darın, daß die Weinerzeugung noch sehr primitiv ist. Zur Zeit der Weinlese wird Weiß- und Rottraube zusammengekeltert, ohne Auswahl und ohne Rücksicht auf die Reife, infolgedessen der Wein unklare Farbe bekommt und nicht dauernder Natur ist. Die Weingärten erstrecken sich auf ca. 100000 ha und wird jährlich im Durchschnitt 3—5 Millionen hl Wein erzeugt. Der Weinexport erreichte während der letzten 25 Jahre kaum 1½ Millionen Fr. Im Bezirke von Burgas sind die Landwirte, da durch die Phylloxera weitere alte Weingärten dezimiert wurden, bemüht, amerikanische Rebensetzlinge zu pflanzen. Im Jahre 1914 zählte man schon 11837 Dekar amerikanische Weinberge gegen 6750 Dekar im Jahre 1912. Von den alten Weingärten sollen noch etwa 20000 Dekar im Bezirke von Burgas vorhanden sein. Infolge des geringen Ertrages der Lese erreichten die Preise der Trauben in letzter Zeit vor Kriegsausbruch ein ziemlich hohes Niveau. So verkaufte man 1913 beispielsweise in den Bezirken von Plevna, Wratza und anderen 100 kg Trauben zu 50—60 Fr. und mehr. Im Gegensatze hierzu muß hervorgehoben werden, daß die Traubenpreise sich in jenen Gebieten Neubulgariens, woselbst infolge Mangels an Kommunikationen keine entsprechende Verwertungsmöglichkeit vorhanden ist, auf einem bedeutend tieferen Niveau bewegen. Im Herbst 1913 soll nach glaubwürdigen Angaben im bekannten Weinbaugebiete von Melnik 1 kg Trauben zu 5 Centimes verkauft worden sein; der Transport per Achse nach Sofia stellte sich trotz des niedrigen Entstehungspreises relativ hoch. In der fünfjährigen Periode 1906—1910 betrug der durchschnittliche Jahresertrag der Weinkulturen Bulgariens 2003908 q Trauben und 1075692 hl Wein und repräsentierte einen Wert von 55162242 Fr.

Bier findet zumeist in den Städten guten Absatz. Die inländische Brauindustrie deckt den weitaus größten Teil des Bedarfes, weil sich das im Land erzeugte Gebräu viel billiger stellt, als das Importbier. In Sofia erstreckt sich der Konsum, im geringen Maße allerdings, auch auf ausländisches Bier und zwar wird solches namentlich aus Österreich-Ungarn bezogen, welche 1913—1914 Pilsner, Budweiser und Steinbrucher Biergeliefert haben.

c) Spiritusindustrie[1]).

Unter den einschlägigen Betrieben verdient eine in Rustschuk bestehende Brennerei Erwähnung, die ca. 4000 hl pro Jahr erzeugt. In den letzten Jahren vor Kriegsausbruch ist in einzelnen Fällen auch für ausländische Provenienz Nachfrage vorgekommen, weil die bulgarischen Fabriken den Kartellpreis in die Höhe trieben. Die beiden Spiritusfabriken in Vidin und Vratza erzeugten 1900 zusammen 5000 hl 96gradigen Spiritus.

Den Bedarf an Spiritus und Essig decken die bulgarischen Fabriken. Spiritus besserer Qualität kommt aus Rußland.

Spirituosen. Billigen minderwertigen Kognak liefert in erster Linie die inländische Spirituosenindustrie, die jedoch den Konsum infolge der stets schwachen Weinernte nur zu einem Teil zu decken imstande ist. Aus diesem Grunde war ein erhebliches Anwachsen des Kognakimportes in den letzten Jahren wahrzunehmen. Als Hauptbezugsquelle kam Griechenland mit seiner billigen Faßware in Betracht. Feinere Kognaksorten lieferten Frankreich und Deutschland. Der aus Griechenland importierte Kognak wurde, um Zollersparnisse zu machen, ausschließlich in kleinen Fässern von 57 kg netto geliefert und im Engroshandel mit 4,20 Fr. pro l geboten.

Für Liköre feinerer Qualität waren 1913—1914 Frankreich und Italien die üblichen Bezugsquellen.

d) Zuckerindustrie[2]).

Die Zuckerindustrie hat im Jahre 1914 durch den Ausfall der Fabriken in Philippopel und Kajali bei Burgas eine weitere Ausdehnung erfahren, so daß die Gesamtzahl der in Betrieb stehenden Fabriken vor Ausbruch des europäischen Krieges fünf betrug. Die erstgenannten Fabriken

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Bulgarien v. J. 1911, S. 25, 51ff.; v. J. 1912, S. 18, 43ff.; v. J. 1914, S. 33, 53ff.; — Annuaire International S. 106ff. (III. Teil); — vgl. noch hierzu Industrietabelle I—II, Gruppe V.

[2]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Bulgarien v. J. 1911, S. 24, 48; v. J. 1912, S. 17, 45; v. J. 1914, S. 31 und 51; — Annuaire International S. 98 ff.(III. Teil): — vgl. noch hierzu Industrietabelle I—II, Gruppe V.

haben anfangs bloß Sandzucker erzeugt. Die Gesamtproduktion sämtlicher Fabriken im Jahre 1910 wird auf ca. 1700—1800 Waggons Raffinade veranschlagt. Hiervon entfielen auf die einzelnen Fabriken ungefähr folgende Quanten: Rustschuk 500—550 Waggons, Gorna-Orechovitza 600 Waggons, Sofia 350—400 Waggons, Philippopel 125 Waggons, Kajali bei Burgas 125 Waggons.

Infolge der erhöhten Produktion war die inländische Industrie in der Lage, den Inlandsbedarf allmählich zu decken und hierbei durch Aufrechterhaltung entsprechend hoher Preise einen namhaften Gewinn zu realisieren. Andererseits sind aber 1913—1914 Umstände eingetreten, welche für die weitere Entwicklung dieses Industriezweiges von Bedeutung sein könnten. Unter den dem Rübenbau obliegenden Landwirten, machte sich das Bestreben zu Syndikatsbildungen behufs wirksamer Interessenvertretung und Aufrechterhaltung möglichst hoher Rübenpreise geltend[1]). Die Zuckerfabriken ihrerseits sträubten sich, die übermäßigen Forderungen der Rübenproduzenten zu bewilligen und die Fabrik in Gorna-Orechovitza hat sogar gegebenenfalls in einer im Wege der Presse veröffentlichten Kundmachung erklärt, daß sie behufs Deckung ihres Bedarfes an Zuckerrüben nur direkt mit den Rübenproduzenten zu unterhandeln gesonnen sei und keine höheren Preise bewilligen könne.

Die vor dem Kriegsausbruch für den Philippopler Rayon konzessionierte und mit franko-belgischem, teilweise auch bulgarischem Kapital in Philippopel errichtete Zuckerfabrik, hat bei ihrer ersten Kampagne nicht mehr als 2½ Millionen kg Raffinade erzeugt, welche Menge in bezug auf die Größe dieser Fabrik sowie des Konsums bei weitem nicht genügt. Daß anfangs nur 2½ Millionen kg erzeugt wurden, ist auf den Umstand zurückzuführen, daß die Bauern nur sehr ungern den Anbau der Zuckerrübe aufgenommen haben, und zwar da zwischen ihnen

[1]) Die Kultur der Zuckerrübe gewinnt in dem Maße an Bedeutung, als sich die Zuckerindustrie entwickelt. Die Kultur dieser Pflanze wurde anläßlich der Gründung der Zuckerfabrik in Sofia im Jahre 1899 in Bulgarien eingeführt und hat sich seither in fast allen Gebieten des Landes eingebürgert. Die Bodenverhältnisse sind der Ausbreitung und Entwicklung dieser Kultur günstig, ebenso zum großen Teile auch die klimatischen Verhältnisse. Es bedarf jedoch einer intensiveren Bebauung der Felder, ausgiebiger Anwendung von Dünger und der Verwendung von modernen Geräten, um die Ertragsfähigkeit dieser Kultur zu heben. Indessen kann aber der Durchschnittsertrag pro Dekar (1/6 ha) nach Ansicht von Kennern in Bulgarien nicht die Höhe desjenigen der westlichen Länder erreichen, und zwar wegen der geringeren jährlichen Regenmenge, die im Königreiche zu verzeichnen ist. Nach der landwirtschaftlichen Statistik für das Jahr 1911 betrug der Durchschnittsertrag 219,66 q Rüben pro ha, bei einer Gesamtanbaufläche von 2967,09 ha. In den letzten Jahren hat das Anbaureale aber erheblich zugenommen.

und den bulgarischen Zuckerfabriken eine Differenz dadurch entstanden ist, daß die Bauern 35 Fr. pro 1000 kg verlangten, die Industriellen dagegen nicht mehr als 20 Fr. bewilligten. Als jedoch die Philippopler Zuckerfabrik beschloß, den Anbau der Zuckerrübe durch Pachtung von Feldern selbst durchzuführen, gab ein Teil der Bauern nach und man hoffte, die Produktion der nächsten Kampagne auf 5—6 Millionen kg erhöhen zu können, da der Boden für den Rübenbau ein überaus guter ist.

Die Zuckerfabrik in Kajali bei Burgas hat für die Kampagne 1914 12280 t Rüben verarbeitet, welche 150 Waggons Sandzucker und 50 Waggons Melasse ergeben haben. Der Ankaufspreis betrug 17 Fr., jener der Fabrikation 31,20 pro t. Es gelangten zum Verkauf 100 Waggons Zucker zum Preise von 91 Fr. pro 100 kg. Von den kontrahierten 20000 Dekar wurden nur 12500 Dekar mit Rüben bebaut. Hiervon sind 2500 Dekar durch Überschwemmung vernichtet worden, so daß Rüben ungefähr auf 8000 Dekar geerntet werden konnten. Die Rübensamen wurden aus Deutschland bezogen.

Anfangs 1914 litt das Importgeschäft in Zucker, welches in Ansehung des Sofiaer Platzes die österreich-ungarische Industrie besorgte, unter den hohen Devisenkursen und den damals nicht ganz gehobenen Verkehrsschwierigkeiten. Aus diesem Grunde kamen nur wenige Abschlüsse für prompte Lieferungen zustande. Immerhin waren aber die Ablieferungen ausländischer Ware belangreich, da viele Sendungen, welche nach dem zweiten Balkankriege in Somovit und Lompalanka eingelagert worden waren, erst zu Anfang 1914 abtransportiert werden konnten. Die Schlüsse für spätere Lieferungen wurden in den Monaten Februar und März 1914 auf Grund eines Preises von 29—31 K. pro 100 kg ab Fabrik getätigt. Nach Ausbruch des Weltkrieges ist der Importhandel in Zucker allmählich ins Stocken geraten, weil der direkte Donau- und Bahnverkehr unterbunden war und die Bezüge über Rumänien großen Schwierigkeiten begegneten. Angesichts dieser Umstände konnten die inländischen Zuckerfabriken ihre Produktion schlank absetzen und erzielten hierbei einen Preis von ca. 105 Fr. pro 100 kg. Dank der erhöhten Inlandsproduktion war nur zeitweilig vorübergehender Warenmangel zu verzeichnen.

Es ist zu gewärtigen, daß der Zuckerimport Bulgariens nicht mehr die früheren Dimensionen erreichen wird, denn bei besseren Rübenernten und Anbauverhältnissen werden die fünf bulgarischen Zuckerfabriken in der Lage sein, ihre jährliche Produktion bis auf 30—40 Millionen kg zu erhöhen, wovon nach Deckung des Inlandskonsums, welcher auf ungefähr 25 Millionen kg geschätzt wird, noch ein bedeutendes Quantum für den Export übrig bliebe.

Glykose ist unter normalen Verhältnissen vorwiegend aus Österreich durch Vermittlung von Banken bezogen. Das im Jahre 1914 in Varna eingeführte Glykosequantum aus der Monarchie betrug 133642 kg. Aus der Monarchie wurde auch Neutralsirup in der Menge von 40383 kg eingeführt. Beide Artikel werden von Zuckerwarenerzeugern gekauft.

9. Chemische Industrie[1])

a) Chemische Hilfsstoffe und Produkte.

a) Kupfervitriol, zum Bespritzen der Weinberge, ist in normalen Verhältnissen englischer Herkunft und wird in Fässern von 50, 120 und 250 kg bei einer Notierung von 23 Fr. pro 100 kg, frachtfrei Varna, gegen Kassa mit 2% Nachlaß geliefert.

b) Eisenvitriol verkauft nach Varna zum überwiegenden Teile Deutschland. Bezogen wird dieser Artikel in Fässern zu 50 kg und zum Preise von 7—8 Fr. pro 100 kg, cif Varna, ebenfalls gegen Kassa mit 2% Skonto. In Südbulgarien wird Eisenvitriol ausschließlich aus Ungarn importiert.

c) Schwefelsäure und andere Säuren werden zum größten Teil aus Österreich-Ungarn importiert, doch bemühte sich vor Ausbruch des europäischen Krieges und zwar nicht ohne Erfolg die russische Konkurrenz an diesen Artikeln, speziell in Schwefelsäure Geschäfte zu machen. Die russische Ware, die aus Odessa auf Seglern nach Burgas transportiert wird und demzufolge eine sehr billige Fracht hat, wird zu niedrigen Preisen verkauft.

d) Seifenfabrikation. Im Bereiche des Bezirks Varna bestehen zwei Seifenfabriken mit Dampfbetrieb, welche für eine Tagesproduktion von nahezu 6000 kg eingerichtet sind. Dieselben arbeiteten 1913—1914 ziemlich gut und erzielten für ihre Produkte mit Hinsicht darauf, daß die Einfuhr aus der Türkei infolge des erhöhten Zolles stark nachgelassen hat, einen erweiteren Verschleiß, insbesondere im Innern des Landes.

e) Kristallisierte Soda, in der Stärke von 36 und 37 Grad, kommt unter normalen Verhältnissen ausschließlich aus Belgien. Dieser Artikel verzeichnete Preise, je nach der Packung, und stellten sich dieselben für Fässer von 150 kg auf 8,20 Fr. von 100 kg auf 8,50 Fr. pro 100 kg cif Varna gegen Dokument und 2% Kassaskonto.

---

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Bulgarien v. J. 1912, S. 83ff.; v. J. 1912, S. 81ff.; v. J. 1914, S. 76ff.; — Annuaire International S. 120ff. (III. Teil); — vgl. noch hierzu Industrietabelle I—II, Gruppe IV.

f) Diverse Schlicht- und Appreturmittel wie Gelatine, Wasserglas, Pottasche, Olein, Ammoniak, Tetrapol, Patentstärke und Schmierseife u. a. finden alljährlich bei den bulgarischen Textilfabriken eine ansehnliche Abnahme und sind diese Artikel sowohl deutscher als österreichischer und ungarischer Provenienz.

Leim zu Tischlerzwecken konveniert am besten aus Ungarn.

b) Arzneiwaren.

Als Bezugsquelle steht Deutschland an erster Stelle, daneben folgen Österreich-Ungarn und Frankreich. Kleinere Lieferungen stammen aus Italien und der Schweiz. Den hervorragendsten Posten in der Einfuhr von Arzneiwaren bilden fertige Medikamente und medizinische Präparate, welche man fast zu gleichen Teilen aus Österreich-Ungarn und Deutschland bezieht. Es muß bemerkt werden, daß die aus dem Auslande stammenden fertigen Medikamente und medizinischen Präparate unter normalen Verhältnissen nur nach vorheriger Analyse seitens des Obersten Sanitätsrates in Sofia zur Einfuhr zugelassen werden.

c) Farben und Lacke.

Die in diese Gruppe fallenden Artikel haben vor Ausbruch des europäischen Krieges eine rege Nachfrage gehabt, was sich aus der steten Entwicklung der Industrie und der Bautätigkeit erklärt.

a) Erdfarben. Dank der bis September 1914 angehaltenen Bautätigkeit war das Geschäft in Erdfarben vor Kriegsausbruch ein sehr lohnendes und beteiligten sich an demselben in erster Linie die österreichisch-ungarische Monarchie, dann Frankreich und das Inland. Die Monarchie war auch der Lieferant von Zinkweiß.

b) Anilinfarben für den Bedarf der Garnfärberei als auch für die Hausindustrie kommen vorwiegend aus Deutschland. Die gangbarsten Qualitäten waren im Jahre 1914 in der Preislage von 2,50—8 Fr., pro kg cif Varna gegen 6 Monate Frist, geliefert in Blechdosen beliebiger Größe.

c) Ultramarinblau. Wegen der besseren österreichischen Ware, welche ständigen Umsatz erzielt, bezog man 1914 pulverisiertes Ultramarinblau auch aus Belgien. Letztere Provenienz gelangte in Päckchen zu 70 g und in Kisten zu 50 kg zum Verkauf und notierte 35 Fr. pro 100 kg frachtfrei Varna, gegen 6 Monate Ziel oder bei Barzahlung mit 3% Kassaskonto.

d) Indigo, lieferten 1913—1914 teils österreichische, teils deutsche Häuser, wobei zumeist die billigen Qualitäten gefragt wurden.

e) In pulverisierten Graphitfarben decken unter normalen Verhältnissen englische und österreichische Firmen den Bedarf. Die englische Ware verkaufte man 1914 in Päckchen zu 50 g und in Kisten zu 500 Paketen zum Preise von 29 Fr. pro 100 kg franko Varna gegen 6 Monate Kredit oder 3% Kassaskonto.

f) Lackfarben. Nachdem die billigen und gangbaren Artikel, wie Kopal-, Sikativ- und Spirituslacke bereits im erhöhten Maße im Inland erzeugt werden, ist der Import hierin stark zurückgegangen. Es wurden daher 1914 bloß bessere Lackwaren teils aus Österreich-Ungarn, teils aus England eingeführt.

10. Bau- und Zementindustrie [1])

Ein bedeutendes Industrieunternehmen ist die Erste Bulgarische Gesellschaft für Betonindustrie „Granitoid", deren Kapital sich auf 2½ Millionen Fr. beläuft. Dieselbe befaßt sich mit der Erzeugung von Betonröhren und Betonmaterial für den Brückenbau, und hat auch eine große Zementfabrik in Batanovci bei Pernik erbaut. Die Aktiengesellschaft hat bis Ende 1914 bereits die behördliche Bewilligung für den Bau einer Luftschwebebahn zwischen ihrer Zementfabrik bei der Station Batanovci und den Gemeindekalksteinbrüchen des gleichnamigen Dorfes auf der linken Seite der Chaussee Batanovci-Radomir erlangt.

Die beiden im Rustschuker Bezirke (in der Gegend von Plewna) bestehenden Zementfabriken, haben ihren Betrieb während der Hochsommermonate 1914 wegen der politischen Vorkommnisse unterbrochen.

a) Zement. Die Bautätigkeit, welche anfangs 1914 besonders stark einsetzte, hat den Import von Zement stark gehoben. Beim Ausbruch des Krieges wurden allerdings die laufenden Zementbestellungen storniert und so kam es, daß in den letzten Monaten des Jahres 1914 großer Zementmangel vorherrschend war, so daß auch jene Bauunternehmungen stockten, welche trotz der ungünstigen Verhältnisse den Bau nach Möglichkeit fortsetzen wollten. Von dem importierten ausländischen Zementsorten ist in den Jahren 1911—1914 der ungarische („Beocsin") Portlandzement, namentlich aber in Donaubulgarien, am besten eingeführt und am meisten begehrt. Gegen diesen kamen lediglich rumänische („Cernavoda") und dann die inländische Waren der beiden in der Plawnaer Gegend bestehenden Fabriken als Konkurrenz in Betracht. Die Konkurrenz der inländischen Fabriken machte sich in Donaubulgarien nicht besonders fühlbar, obwohl deren Ware sich viel billiger (80 Fr. pro t ab Fabrik) stellte, als die ausländischen Provenienzen.

In hydraulischem Kalk, ebenfalls ein gut gehender Importartikel, wurde vor Kriegsausbruch ähnlicher Weise der größere Teil des Importbedarfes durch die österreichischen und ungarischen Exporteure gedeckt. Aber auch russische und Marseiller, dann belgische und zum Teil auch rumänische Lieferanten waren an dem einschlägigen Geschäfte beteiligt. Frankreich notierte diesen Artikel mit 30 Fr. pro t franko Varna in Säcken zu 80 kl.

b) Ziegel. Im Gebiete Varna bestehen bereits seit mehreren Jahren über 20 kleinere Ziegelbrennereien zumeist mit Handbetrieb, zu welchen sich im Jahre 1912 eine größere Ziegelfabrik in Varna gesellt hat. Sowohl diese als auch die übrigen Betriebe waren 1910—1912 zufolge der regen Bautätigkeit überaus stark beschäftigt und konnten eine Zeitlang den Aufträgen nur mühsam nachkommen. In der Hauptsache beschränken sich dieselben auf die Erzeugung von gewöhnlichen Dach- und Mauerziegeln. Die im Jahre 1912 hinzugekommene neue Ziegelfabrik erzeugt auch

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Bulgarien v. J. 1911, S. 73ff.; v. J. 1912, S. 68ff.; v. J. 1914, S. 36ff., 71ff.; — Annuaire International S. 140ff. (III. Teil); — vgl. noch hierzu Industrietabelle I—II, Gruppe III.

Dachziegel in Marseiller Form, wozu sie die nötige maschinelle Einrichtung angeschafft hat.

Im Bezirke Rustschuk bestehen zwei im großen Stil und modern eingerichtete Ziegelfabriken und zwar in Rustschuk und Gorna-Orechovitza. Daneben findet sich hier eine große Anzahl kleinerer Ziegelwerke. Die Erzeugung beschränkt sich in der Hauptsache auf Dach- und Mauerziegel. Die Ziegelei in Burgas ist für die Erzeugung von 6 Millionen Zementkalkziegel, deutsches Format, eingerichtet. Im Jahre 1914 sind 3 Millionen Ziegel produziert worden. Der Preis betrug 38 Fr. pro 1000 Stück ab Fabrik.

c) Stein- und Tonwaren. Marmorsteine werden hauptsächlich zur Verfertigung von Grabmonumenten und weniger zu Bauzwecken importiert. Dieselben stammten vor Kriegsausbruch teils aus der Türkei, teils aus Griechenland. Marmorplatten für Möbel waren dagegen ungarischen Ursprunges. Kreide für Schul- und Wirtschaftszwecke und namentlich was die bessere Ware anbelangt, kaufte man fast ausschließlich in Österreich. Die im Preise billigere, dagegen minderwertigere inländische Kreide fand relativ schwachen Absatz.

d) In Dachziegeln beherrschte 1913—1914 das französische Produkt den Platz. Das Geschäft hierin war angesichts der regen Bautätigkeit anfangs 1914 ein sehr befriedigendes und wurden die Marseiller Dachziegel in großen Mengen bezogen. Der Lieferpreis betrug anfänglich 72 Fr. pro 1000 Stück, fob Fabrik, stieg aber im weiteren Verlaufe auf 90 Fr. Dachziegel in Marseiller Form, sowie Mauerbacksteine werden auch in der Rustschuker Tonwarenfabrik erzeugt. Feuerfeste Ziegel für Backöfen und Tonwarenfabriken werden wohl auch erzeugt, doch wurden bei dem sich bietenden größeren Bedarf ansehnliche Posten dieses Artikels vor Kriegsausbruch aus Österreich und Ungarn (Müglitz und Budapest) eingeführt.

e) Mühlsteine sind nur in besseren Qualitäten 1913—1914 vornehmlich aus Frankreich bezogen worden.

Die Türkei

I. Valuta und Budgetwesen[1])

Erst in der allerneuesten Zeit (Frühling 1916) ist die türkische Regierung zu einer Münzreform geschritten. Im Sinne des bezüglichen Gesetzes wird das Geldwesen vereinheitlicht und an Stelle der bisherigen Doppelwährung die Einheitswährung auf der Grundlage der Goldwährung mit dem Nickelpiaster als Münzeinheit eingeführt. Der Kursunterschied zwischen Gold- und Silbermünzen wird aufgehoben. Die Silber- und Nickelmünzen werden lediglich als Scheidemünzen bis zum Betrag von 300, und Nickelmünzen bis zum Betrage von 50 Piaster angenommen werden müssen.

Bisher galt das türkische Goldpfund bald 108 Piaster (in Konstantinopel) und stieg bald bis zu 135 Silberpiaster (in der Provinz) und wurde von den staatlichen Zahlungsstellen zum Werte von 102,60 Silberpiaster angenommen.

Die offizielle Münzumrechnungstabelle, auf deren Grund die türkische Regierung vor Ausbruch des europäischen Krieges ihre Finanzoperationen effektuierte, war daher die folgende:[2])

Land	Ausländ. Geld	Ein türk. Pfund à 102,60 Piaster
Deutschland	1 Mark	5,43—5,57
England	1 Livre Str.	110—112,86
Österreich-Ungarn . .	1 Krone	4,62— 4,74
Bulgarien	1 Lew, Leva	4,4 — 4,51
Frankreich, Schweiz .	1 Frank	4,4 — 4,51
Nordamerika	1 Dollar	22,79—23,38
Persien	1 Thoman	43,20—44,32
Rußland	1 Rubel	11,07—12,03

[1]) Gebiets- und Bevölkerungsverhältnisse in der Türkei: 1. Europäische Besitzungen: Flächeninhalt 28100 qkm, Einw. 1891000 (vor dem Balkankriege 169300 qkm, 6130200 Einw.); 2. Asiatische Besitzungen: Flächeninhalt 1766800 qkm, Einw. 18709000.

[2]) Vgl. Bulletin Annuel de Statistique, Juillet, 1914. Stamboul 1914.

Der Piaster, der nunmehr die Münzeinheit der Goldwährung darstellt, ist aus Nickel geprägt und enthält 40 Para. Die Bruchteile des Piasters zu 20, 10 und 5 Para sind aus Nickel geprägt, die übrigen zu 2, 5, 10 und 20 Piaster aus Silber und jene zu 25, 50, 100, 250 und 500 Piaster aus Gold geprägt.

Die Münzarten sind folgendermaßen geregelt:

a) Nickelmünzen: 5 Para 1,75 g rein Nickel, 10 Para 2,65 g rein Nickel, 20 Para 4,0 g rein Nickel, 40 Para 6,0 g rein Nickel.

b) Silbermünzen: 2 Piast. 2,405 g, 830 v. T.; 5 Piast. 6,14 g, 830 v. T.; 10 Piast. 12,27 g, 830 v. T.; 20 Piast. 24,55 g, 830 v. T.

c) Goldmünzen: 25 Piast. 1,80,414 g, 916 2/3 v. T. Feingehalt; 50 Piast. 3,60,828 g; 100 Piast. 7,21,657 g; 205 Piast. 18,04,142 g; 500 Piast. 36,08,285 g.

Die üblichen Münzkurse sind aufgehoben und Münzspekulationen auf niedrigere oder höhere Kurse als der Nominalwert der Münze beträgt, verboten.

Die vor Inkraftterten des Münzgesetzes entstandenen Schulden werden nach dem Münzkurs zur Zeit der Eingehung der Schuld zu bezahlen sein. Nur das Staatsschatzamt macht eine Ausnahme davon, indem seine Forderungen und Schulden zu dem durch das neue Gesetz festgesetzten Münzkurs zu zahlen sein werden.

Vor Ausbruch des europäischen Krieges waren in der Türkei nur sogenannte türkische Goldpfunde (Livre Turque) im beiläufigen Werte von Goldfrank 22,75, denen von Zeit zu Zeit Gold-Napoleons, Sovereigns und selbst österreichischen Dukaten, mitunter sogar Marien-Theresien-Taler aushalfen, im Umlauf gewesen[1]). Bei Kriegsausbruch verschwand plötzlich das ganze Gold aus dem Verkehr und es schien ein bedenklicher Geldmangel den gesamten Handel zu bedrohen. Da faßte die türkische Regierung den Entschluß, die Bank Imperiale Ottomane zu autorisieren, Banknoten in Umlauf zu setzen, denen das Gesetz Zwangskurs unter Androhung hoher Strafe für den Kontraventionsfall verlieh. Entgegen allen Erwartungen haben sich diese Banknoten die zu 1 und 5 Pfund ausgegeben wurden, ohne jedes Disagio im Handel gehalten, wenngleich vorauszusehen ist, daß denselben nach Beendigung des Krieges kein langes Dasein beschieden sein wird, da in dem Reiche das effektive Gold als Zahlungsmittel einer alten Übung zufolge vorgezogen wird.

Die oberwähnte Banque Imperiale Ottomane ist gemäß Konzession der türkischen Regierung 1863 gegründet. Sie steht unter dem

[1]) Vgl. Bulletin Annuel de Statistique, Konstantinopel 1913; S. 6ff., 212ff.; — Bulletin Mensuel de Statistique, Konstantinopel 1914, März-August; — ferner k. u. k. Konsularbericht, Konstantinopel 1914, S. 4ff.; Konsb. Smyrna 1915, S. 22ff.; Bagdad 1913, S. 16ff.

Schutze des Sultans und unter der Aufsicht der türkischen Regierung. Diese Aufsicht wird durch einen kaiserlichen Kommissär ausgeübt. Die Bank hat das ausschließliche Recht Banknoten auszugeben; sie ist verpflichtet, für die Hälfte davon Deckung in bar, und nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Bestehen für mindestens $^1/_3$ in ihren Kassen zu haben. Die Bank besorgt ferner das Inkasso der Staatseinnahmen in Konstantinopel und in den Orten der Agenturen, die Zahlung für Rechnung der Kupons der inneren und äußeren Schuld, der Schatzscheine und sonstigen Zahlungsanweisungen, sowie auch die Finanzgeschäfte der Regierung.

Der Sitz der Bank ist Konstantinopel. Sie kann in allen Vilajethauptstädten Filialen gründen, ebenso in den wichtigsten Städten Europas.

Aktienkapital 250000000 Fr. (10 Millionen engl. £) in 500000 Aktien zu 500 Fr. Die Aktienzertifikate lauten auf 25, 10, 5, 1 Stück.

Die Statuten der Ottomanbank sind durch Irade vom 18. Februar 1875 genehmigt worden. Vom Reingewinn ist 10% zum Reservefonds, sodann 5% Dividende, vom Überschuß 0,9% Superdividende, 0,1% zur Hälfte an die Gründer der Gesellschaft, zur Hälfte an den Vorstand zuzuweisen.

Die Bank wird in Konstantinopel von einem Direktorium, bestehend aus sieben Mitgliedern, verwaltet. Davon sind 4 eigentliche Direktoren, die von den Komitees der in Europa bestehenden Banken ernannt werden und drei Verwaltungsräte gewählt, unter den Finanziers Konstantinopels und ernannt von den europäischen Finanzgruppen im Einverständnis mit der türkischen Regierung.

Das ottomanische Reich ist tief verschuldet. Im Budgetjahr 1914, vor Ausbruch des europäischen Krieges, bezifferte sich der Betrag der öffentlichen schwebenden Schulden insgesamt auf 180863000 türkische Pf., das einer Summe von mehr als 3 Milliarden Mark gleich ist. Dieser riesigen Schuldenlast gegenüber haben die sämtlichen Staatseinkünfte trotz des ungeheuren Steuerdruckes in den letzten Jahren bloß nur ca. 550 Millionen Mark betragen, so daß ungefähr 40% der staatlichen Einnahmen allein zur Bezahlung der jährlichen Schuldenzinsen 8,2 Millionen türkische Pfund (ca. 150 Millionen Mark), aufgeopfert werden mußten. Unter solchen Verhältnissen konnten die jährlichen Budgetausgaben nicht bestritten werden, jedes Etatsjahr weist einen bedeutenden Fehlbetrag aus und die Regierung war gezwungen, mit neuen Schulden die nötigen Geldquellen sich zu verschaffen. Neue Anleihen kann jedoch das Reich seit langeher nur gegen Sicherstellung der wichtigsten Staatseinkünfte bekommen. Zur Deckung der Anleihezinsen müssen die Erträge aus dem Tabak und Salzmonopol, Stempelsteuern, die Spiritusabgabe, die Zehnten-

Einkünfte, die Zollzuwachseinnahmen im Laufe der Jahrzehnte verpfändet werden, um den fremden, zumeist französischen und englischen Gläubigern für ihre jährliche Zinsforderungen zu haften.

Das Budgetjahr 1916 weist 3681112554 Piaster Einnahmen und 2296168848 Piaster Ausgaben aus. Das Defizit beträgt daher 1385543706 Piaster (1915: 882110759 Piaster). Die Zinsen der Staatsschulden beziffern sich für das Budgetjahr 1916 auf die Summe von 1584121679 Piaster, sie bilden daher rund 43 Prozent der Staatsausgaben.

Für das Budgetjahr 1915 waren die Ausgaben der einzelnen Administrationen folgenderweise vorausgesehen:

	Piaster
Dette Publique	1 200 596 273
Pensionen	357 316 062
Hofstaat	51 206 300
Kammer und Senat	25 319 139
Finanzministerium	313 480 501
Rechnungshof	3 305 890
Generaldirektion der direkten Steuern	33 434 936
Post und Telegraphen	76 392 613
Generaldirektion der Kataster	9 561 950
Grosvezirat	3 354 160
Ministerium des Innern	97 179 591
Generaldirektion des Sanitätswesens	15 255 006
Öffentliche Sicherheit	53 061 739
Staatsrat	2 389 700
Ministerium des Äußern	25 811 691
Scheik-ul-Islamat	41 949 279
Justizministerium	63 981 004
Unterrichtsministerium	65 640 490
Ministerium der öffentlichen Arbeiten	50 098 046
Ministerium für Handel und Landwirtschaft	37 637 813
Marineministerium	159 224 527
Kriegsministerium	604 410 798
Militärfabriken	44 901 553
Gendarmerie	222 852 171
Insgesamt	3 558 060 932

Die Regierung hat bereits anläßlich des neuen Budgets die Einhebung von verschiedenen Verzehrungssteuern vorgesehen. Man ist noch nicht im klaren, ob bei den in Frage kommenden Artikeln ein direktes staatliches Monopol eingeführt wird oder ob die Besteuerung in der Form von Banderollen oder einfachen Gebühren bei der Einfuhr vor sich gehen wird. Die Regierung hofft auf Grund dieser Verzehrungssteuer folgende Beträge einheben zu können:

	in Millionen Piaster
Zigarettenpapier	80
Zündhölzchen	25
Spielkarten	6
Zucker	120
Petroleum	40
Kaffee	21
Tee	11
Insgesamt	312

Der Dienst aller von der Türkei aufgenommenen Anleihen, deren Verwaltung der Dette Publique unterstellt ist, wickelte sich bis Ausbruch des europäischen Krieges vollständig glatt ab, zumal der Ertrag der Pfänder meist weit über das eigentliche Erfordernis hinausging. Demnach könnte man die Situation für die ausländischen Gläubiger als befriedigend bezeichnen, und dies um so mehr, als die der Dette Publique anvertrauten, dem Muharremdekret unterstellten Anleihen schneller getilgt wurden, als ursprünglich vorgesehen wurde.

Die Dette Publique (Staatsschulden) werden gemäß Verfügung eines kaiserlichen Dekretes vom 8. Dezember 1881 von einer selbständigen Organisation verwaltet, Vorsteher dieser Organisation sind je ein Delegierter der 5 Großmächte und je ein türkischer Delegierter.

A. Übersicht der türkischen öffentlichen Schuld am 15. März 1915 unter Verwaltung der Dette Publique[1])

	Nominalkapital £ türk.	Annuität £ türk.	Im Umlauf £ türk. 1./14. März 1915
4% unif. Schuld	42 275 772	1 887 375	36 799 840
Türkenlose	15 632 548	270 300	10 645 430
4% Anleihen von 1890	4 999 500	249 975	2 886 400
5% „ „ 1896	3 272 720	180 000	2 814 020
4% Fischerei-Anleihe 1903	2 640 000	118 800	2 439 228
4% Bagdadbahn-Anleihe Serie I . . .	2 376 000	97 120	2 342 252
4% „ „ „ II . .	4 752 000	194 240	4 718 120
4% „ „ „ III . .	5 236 000	214 025	5 221 700
4% Anleihe von 1904	2 750 000	124 059	2 594 064
4% „ „ 1905 . . . . (militärische Ausrüstung)	2 640 000	118 800	2 441 340
4% Anleihe von 1901—1905	5 306 664	238 800	4 976 422
4% „ „ 1908	4 711 124	212 001	4 538 908
5% „ „ 1914	17 600 000	968 000	17 600 000
	114 192 328	4 873 195	100 017 724

[1]) Vgl. hierüber die türkischen Staatsschuldtitres, Saling, Börsenpapiere 1915—1916, II. Teil, S. 387ff.; — s. ferner die Generaltabelle der türkischen kon-

B. Andere Anleihen

	Nominal-kapital £ türk.	Annuität £ türk.	In Umlauf £ türk. 15. März 1915
4% Tombac-Anleihe von 1893	1 000 000	50 000	652 960
4% Anleihe von 1894	1 760 000	76 560	1 560 240
4% „ „ 1902	8 600 020	390 000	7 923 234
4% „ „ 1855	4 196 720	181 222	4 196 720
4% „ „ 1891	6 948 612	308 686	5 845 312
3½% „ „ 1894	9 033 574	362 174	7 783 710
4% „ „ 1909	7 000 004	350 000	6 550 698
Konstantinopler Stadtanleihe von 1909	1 100 000	60 500	1 073 490
4% S. Pandermabahn-Anl. v. 1908 .	1 712 304	71 354	1 700 644
4% Hodeida-Sanaa	1 000 010	40 988	1 000 000
4% Anleihe von 1911	7 040 000	352 000	6 609 880
Konstantinopler Anleihe von 1913 . .	1 100 000	61 036	1 100 000
Total	50 491 254	2 304 520	46 086 898
Beide zusammen	164 683 582	7 177 715	146 104 622

Die letzte Anleihe vor Ausbruch des europäischen Krieges wurde mit 500 Millionen Frs. am 25. April 1914 in Paris mit einem 5prozentigen Zinsfuß abgeschlossen. Das Kapital ist in Obligationen von 500 Frs. oder 22 türkische Pfunde eingeteilt worden, und durch einen Teil der Dîmes, Aghman und Zölle, die alle durch die Dette Publique verwaltet werden, gesichert. Der Emissionskurs war 93,25%. Leider wurde ein Teil dieser Anleihe für französische Unternehmungen in der Türkei reserviert, die infolge des Kriegszustandes nicht zur Ausführung gelangten. Ein bedeutender Teil wurde auch für den Ankauf eines in England im Bau befindlichen Dreadnoughts verwendet, welcher bei Ausbruch des Krieges von den Engländern mit Beschlag belegt wurde.

Seit Ausbruch des europäischen Krieges bis zum Budgetjahr 1916 gewährte Deutschland und Österreich-Ungarn der türkischen Regierung zur Deckung der Kriegsausgaben 3 Anleihen in dem Betrage von insgesamt 13,5 Millionen türkischen Pfunds. Außerdem wurden in der Türkei Staatsscheine in der Höhe von 5,5 Millionen türkischen Pfund emittiert, deren volle Metalldeckung an die Ordre der Dette Publique in der deutschen Reichsbank deponiert ist. Diese Staatsscheine werden 6 Monate nach Friedensschluß zur Einlösung gelangen.

Die Frage der endgültigen Regulierung der türkischen Finanzen wird die türkische Regierung nach dem Friedensschluß allerdings vor

solidierten und schwebenden Staatsschulden, k. u. k. Konsularbericht Konstantinopel 1914, S. 7ff.

eine äußerst schwierige Aufgabe stellen. Die Aussichten zur Etablierung des Budgets sind jedoch nicht düster. Vor allem muß es berücksichtigt werden, daß durch Aufhebung der Kapitulationen — worauf wir noch zurückkommen — die Türkei ihre finanzielle Selbständigkeit zurückerwarb. Nun ist sie in die Lage versetzt, ohne die Bewilligung der Großmächte ihren Zolltarif zu erhöhen und auch den Fremden die Erwerbssteuer aufzuerlegen. Wenn wir ferner in Betracht ziehen, daß die unter deutscher Leitung begonnene rationelle Beförderung der türkischen Landwirtschaft und Industrie, bedeutende Einnahmequellen für den türkischen Etat erschließen wird, so ist es ohne übertriebenen Optimismus vorauszusehen, daß in der kommenden Zeit der Friedensarbeit die türkischen Finanzen zu einer verhältnismäßig raschen Konsolidierung schreiten werden.

II. Landwirtschaft

Die türkische Regierung wendet nunmehr diesem Zweige des wirtschaftlichen Lebens jene Aufmerksamkeit zu, die sie verdient und nur infolge des Fehlens des genauen statistischen Materials läßt sich der Aufschwung, den die Landwirtschaft in den letzten Jahren nahm, nicht ziffermäßig überblicken[1]). Wohl aber läßt sich deutlich sehen, daß es vorwärts geht und wenn nur einmal die Zeit kommen wird, wo sich die Türkei vollkommen ruhig der Förderung ihrer inneren Entwicklung, vor allem der Landwirtschaft, wird widmen können, dann wird der gesegnete Boden der asiatischen Türkei zu einer Kornkammer werden, die mit agrikulturell vorstehenden Ländern sicher die Konkurrenz wird aufnehmen können. Der Boden ist vorzüglich, das Klima mild und die Bewässerung zum großen Teile eine natürlich günstige. Soweit dies nicht der Fall ist, wie beispielsweise in der Tiefebene von Konia, wurde eine künstliche Bewässerung in die Wege geleitet, die den schönsten Erfolg brachte. Namentlich das Tal von Konia liefert heute an Landesprodukten eine Menge, die in gar keinem Vergleich zu dem früher erzielten Resultat steht, und wenn erst das ganze Gebiet besiedelt sein und dem Boden die nötige Arbeitskraft zur Verfügung steht, dann werden jene Länder ungeahnte Reichtümer hervorbringen können.

Was die Reformtätigkeit der Regierung zur Hebung der Landwirt-

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularbericht Konstantinopel 1914, S. 22ff.; 1915, S. 20ff.; Smyrna 1915, S. 12ff.; Bagdad 1913, S. 12ff.; Jerusalem 1913, S. 2ff.; Beirut 1914, S. 4ff.; Damaskus 1914, S. 2ff.; — Strauß a. a. O. 533ff.

schaft anbetrifft, handelte es sich vor allem darum, den konservativen Geist der Landbevölkerung zu überwinden und den Kleinbauer, der nur soviel von seinen Feldern bestellt, als er zum notwendigsten Lebensunterhalte benötigt, zu einer rationelleren und intensiveren Bodenbearbeitung heranzubilden; das ist mit den primitiven Ackergerätschaften, deren sich der türkische Landmann heute nocht bedient, nicht möglich. Man begegnet selbst in der Ungebung der Hauptstadt heute noch einem Pfluge, der aus einem Eisenstück besteht, das als Pflugschar dient und einem Lenkgestell aus Holz, ein Gerät, mit welchem keine gerade, gleichmäßig tiefe Furche gezogen werden kann, der Acker daher auch nicht genügend für die Saat vorbereitet wird. Zum Mähen werden einfache Sensen und Sicheln verwendet und gedroschen wird noch immer mit dem uralten Dreschschlitten. Bei diesen Verhältnissen ist es klar, daß mit der Hebung der Landwirtschaft die Einführung moderner Ackergeräte Hand in Hand gehen muß.

Die Anatolische Eisenbahn ist in diesem Sinne seit Jahren tätig und bemüht, durch verschiedene praktische Einrichtungen die Landwirtschaft in den von ihren Linien durchzogenen Länderstrecken zu fördern und auf diese Weise ihren Ertrag zu heben. Die Regierung ihrerseits schafft seit längerem schon landwirtschaftliche Geräte im Auslande an und bringt dieselben in den einzelnen Vilajets zur Verteilung, aber damit allein ist wohl nicht gedient. Es müssen auch die nötigen Organe bestellt werden, welche den Bauer im Gebrauche dieser Geräte unterweisen und ihn von der Zweckmäßigkeit derselben überzeugen. Da müßte in erster Linie zur Schaffung von Musterwirtschaften geschritten und die Heranziehung ausländischer Fachleute zur Leitung derselben ins Auge gefaßt werden.

Die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen bürgert sich am meisten in der Umgebung von Smirna ein. Ein dortiges ungarisches Institut, die Ungarische Bank und Handels-Aktiengesellschaft hat dank einer vorzüglichen Organisation im Innern des Landes das Geschäft mit landwirtschaftlichen Maschinen zum großen Teile in der Hand und schuf so einige Musterfarmen, die anregend auf die andere Bevölkerung wirken.

Zur Besserung der ökonomischen Lage des Bauernstandes erscheint ferner eine Regelung der Zehntabgabe notwendig. Bisher wird der Zehnt von der Regierung an den Meistbietenden verpachtet. Daß bei diesem System bei der Einhebung des Zehnts allerlei Unzukömmlichkeiten vorkommen und der Bauer, der des Schreibens und Lesens unkundig ist, gewöhnlich übervorteilt wird, ist naheliegend. Es ist zu erwarten, daß die Regierung nach Konsolidierung der Verhältnisse sich diesem Reform-

werke mit Eifer widmen wird, daß sie bei sachgemäßer Durchführung den Ertrag des Bodens in Bälde auf das Dreifache bringen kann, wodurch der Wohlstand der Bevölkerung gehoben wird und die Einnahmequellen des Staates eine Vermehrung erfahren.

Hemmend stellen sich noch der Entwicklung der Landwirtschaft einige Umstände entgegen, zu deren Beseitigung allerdings Jahre erforderlich sind. So die Verschuldung der Bauern und deren Ausbeutung seitens ihrer Geldgeber. Die Landwirtschaftliche Bank (Banque Agricole) bemüht sich einen Ausweg zu schaffen, allerdings mit bisher recht kleinem Erfolge. Die Bank hat für die ungeheuere Arbeit, die zu leisten wäre, viel zu wenig Geld und müßte mehr kaufmännisch geleitet werden. Das Institut hat wohl die schönsten Absichten, steht aber von der Zentralregierung in viel zu großer Abhängigkeit, um eine zielbewußte kaufmännische Arbeit leisten zu können. Schließlich sind die an die Bauern gewährten Vorschüsse so geringe, daß man wohl auf die tatsächlich greifbaren Erfolge der Landwirtschaftlichen Bank noch lange wird warten müssen. Die ungeordneten Verhältnisse des Bodenrechtes haben sich ein wenig zum Günstigeren verändert, um aber Ordnung zu schaffen, sind Jahrzehnte notwendig.

Die Anwendung von Kunstdünger konnte sich in der Türkei auch nicht einbürgern, es fehlt an der nötigen Aufklärung der Bauern, seitens berufener Stellen. Was bisher auf diesem Gebiete geleistet wurde, ist viel zu wenig, und wäre eventuell der einzuschlagende Weg vielleicht der, daß deutsche oder österreich-ungarische Kunstdüngerfabriken die Propagierung der künstlichen Nährstoffe des Bodens unter eigener Ägide in die Hand nehmen und sich so selbst ein Absatzgebiet schaffen würden.

Den Import von chemischen Düngstoffen im Laufe der letzten Jahre im Vilajet Aidin (Smyrna) zeigt folgende Tabelle:

	1912/1913	1913/1914	1914/1915
		Kilogramme	
Superphosphat	46 300	3 470	2 000
Natronnitrat	6 700	2 600	1 000
Kompletdünger	56 300	71 100	—
Sulfate aus Potasche	13 800	14 200	1 000
Kalciumnitrat	1 328	300	—
Total:	122 428	122 900	4 000

Die importierte Menge ist relativ gering, doch scheint der Preis der künstlichen Düngstoffe im Verhältnis zur Fruchtbarkeit des Bodens des Vilajets und zur leichten Anschaffung des reichlichen und natürlichen

Tierdüngers ein zu hoher zu sein; obwohl die Landwirte die Vorteile des chemischen Düngers anerkennen, sind sie infolge der oben erwähnten Tatsache nicht besonders geneigt, denselben in großem Maßstabe anzuwenden.

Der importierte chemische Dünger wird fast ausschließlich von den Weinbauern angewendet und zwar hauptsächlich am Golfe von Smyrna, d. h. in Vourla, Carabournou und Tschesmé, wo die Bevölkerung ihre Hauptbeschäftigung in Weinbau findet und ihr die notwendige Viehzucht und infolgedessen der natürliche Dünger fehlt.

Die in Kleinasien wichtigste Feldfrucht ist der Weizen in verschiedenen Sorten, die aber infolge der geologischen Verschiedenheit der einzelnen Gegenden in ziemlich scharf umgrenzten Kulturzonen gebaut werden. Die vorzüglichste Spielart ist Haurani, die wie der Name schon besagt, fast nur auf die Hauran-gegenden beschränkt ist, deren einheimische Weizenart sie darstellt. Haurani ist vierzeiliger begranter Hartweizen, dessen Körner klein, hart und hellgelb gefärbt sind. Er weist einen glasigen Bruch auf, welcher auf großen Klebergehalt schließen läßt, weshalb sich diese Weizenart für die Herstellung von Teigwaren, wie Makkaroni usw. ganz vortrefflich eignet, und aus dieser Ursache 1913—1914 erhebliche Mengen hiervon nach Italien zu diesem Zwecke zur Ausfuhr gelangten. Haurani wird auch, wenngleich nicht häufig, in der Ebene von Damaskus gebaut, doch müssen die Samen alle drei Jahre aus dem Mutterland erneuert werden, da die Pflanzen in der kalkhaltigen und sandigen Boden der Damaskener Ebene degenerieren. Die der Ebene von Damaskus, der Bekka und den nördlichen Teilen Syriens eigenartige Weizenart, ist Bejadi, er stellt zweizeiligen begranten Hartweizen dar, dessen Körner bedeutend lichter gefärbt sind, als die des Haurani. Ihr Bruch ist weiß, wegen des hohen Stärkegehaltes wird diese Qualität meistens zur Stärkegewinnung verwendet. In den minder fruchtbaren Teilen der nördlichen Damaskener Ebene und in den Gebirgsgegenden des Antilibanon wird noch eine dritte Weizenart gebaut, welche Buschani genannt ist. Diese Spielart stellt eine aus Südfrankreich importierte zweizeilige unbegrante Weichweizenart dar, welche sich vortrefflich akklimatisiert hat. Sie ist zugleich die billigste syrische Weizenart.

Auch die Gerste kommt in zwei an die verschiedenen Bodenverhältnisse gebundenen Arten vor und zwar in der in dem Hauran eigentümlichen Spielart Arabi genannt, welche ohne künstliche Bewässerung gedeiht und zweizeilig ist, sowie in der den nördlichen Gegenden eigentümlichen Rumi genannten, sechszeiligen die in der Zeit ihres Wachstums reichlicher Bewässerung verlangt, welche bei den klimatischen Eigentümlichkeiten Syriens nur eine künstliche sein kann. Gerste wird in Kleinasien hauptsächlich als Viehfutter gebaut und kommt für den Export gar nicht in Betracht, da sie den in Europa und anderwärts gebauten Industriegersten qualitativ nachsteht.

Mais wird in ganz Kleinasien gleichmäßig gebaut, wo der Wassermangel nicht besonders groß ist, im allgemeinen aber weniger als die eingangs besprochenen beiden Cerialienarten. Man unterscheidet drei Spielarten, von denen die dem Hauran- und Djebel-Drust eigentümliche Beda genannte die beste ist. Sie zeichnet durch die lichte Farbe der Körner aus und wird ihr Mehl mit Weizenmehl gemischt, überall gerne zur Brotbereitung genommen.

Was die Preise der oben angeführten Cerealien anlangt, so ist folgender Um-

stand in Betracht zu ziehen. Mit der Eröffnung der Hedjazbahn wurden die reichen Korngebiete des Hauran erschlossen, die nun den Überschuß ihrer Getreideproduktion auf die übrigen syrischen Märkte bringen konnten und dadurch in Verbindung mit überseeischen Absatzgebieten gelangten. Es erfolgte eine Zeit beträchtlicher Preisschwankungen. Die Hauranbewohner zogen natürlicherweise den lohnenden Überseetransport allen anderen Spekulationen vor und die Preissituation klärte sich langsam, indem die Preise vor einigen Jahren mit einer Post Hausse schlossen und so bis zum Ausbruch des europäischen Krieges 1914 ziemlich unverändert fortbestanden, so daß sie für dortige Verhältnisse tatsächlich sehr hohe zu nennen waren.

III. Geldmarkt, Bank- und Börsewesen

A. Allgemeines[1])

Seit Anfang des Jahres 1914 machte sich in der Türkei, wenn auch nur in bescheidenem Maße, die Tendenz nach einer Konsolidierung des durch den Balkankrieg ziemlich stark in Mitleidenschaft gezogenen Wirtschaftslebens bemerkbar. Wenn es dennoch nicht zu einem kräftigen wirtschaftlichen Aufschwung gekommen ist, wie man ihn erfahrungsgemäß nach einem, so gewaltige Opfer verschlingenden Kriege erwartet hätte, so ist dies vor allem auf den Umstand zurückzuführen, daß die ungünstige wirtschaftliche Konjunktur, die sich auf dem ganzen Kontinente in Industrie und Handel fühlbar gemacht hatte, auf das von Europa abhängige Wirtschaftsleben der Türkei nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

In diesem Zustande wurde die Türkei von den großen Ereignissen der ersten Augusttage 1914 überrascht und, obwohl zu dieser Zeit noch nicht in den Krieg verwickelt, wurde sie dennoch gleich vor noch nie dagewesene wirtschaftliche Aufgaben gestellt, die auch in den bestfundierten Staaten im ersten Augenblicke eine gewisse Verlegenheit hervorgerufen hatten, deren Lösung aber in der wirtschaftlich noch unselbständigen Türkei eine viel schwierigere Aufgabe war als in den übrigen Ländern. Wie überall, bemerkte man auch in der Türkei vor allem ein gesteigertes Bedürfnis nach Bargeld, sowohl auf der Seite des Staates, der durch die allgemeine Mobilisierung wiederum zu neuen Ausgaben gezwungen wurde, als auch seitens des wirtschaftlich noch nicht genügend erzogenen Publi-

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularbericht Konstantinopel 1914, S. 4ff., 35ff.; 1915, S. 3 ff.; 28ff.; Smyrna 1915, S. 1ff., 22ff.; Bagdad 1913, S. 1ff.; 16ff.

kums, das im ersten Momente das Vertrauen zu den Banken verlor und stürmisch seine Einlagen zurückverlangte. Während in den übrigen Staaten zur Eindämmung dieser Krisis vor allem die Staatsbanken durch Vermehrung der Zahlungsmittel im Wege einer entsprechenden Notenausgabe, beziehungsweise durch Gründung von Kriegskreditbanken in Funktion traten, mußte die Türkei in Ermangelung einer wirklichen Staastbank auf diese Mittel verzichten und sich mit dem Erlaß eines Moratoriums anfangs August begnügen, durch welches die Leistung auf einen Monat verschoben und weder die Banken, noch Privatschuldner verpflichtet wurden, ihren Gläubigern irgendwelche Zahlungen zu leisten. Dieser allgemeine Zahlungsaufschub führte fast zu einem Run, da alle Banken ihre Bargeldvorräte in den letzten Tagen des Monats Juli ausgegeben hatten.

Wie bereits erwähnt, sind wegen der ungeheuren Unselbständigkeit des Landes die Verhältnisse in Konstantinopel, wie überhaupt in der ganzen Türkei, auch auf finanziellem Gebiete ganz anders als in Europa. Während in den anderen Ländern die Staats-, beziehungsweise Notenbank verpflichtet ist, unter gewissen Bedingungen den bei ihr akkreditierten Instituten und Firmen gegen Unterlage von Sicherheiten wie Wechseln, Effekten usw. mit einem gewissen Prozentsatz die nötigen Beträge vorzustrecken, und zwar natürlich in Noten, die sie auf Grund ihres Notenprivilegiums ausgibt, besteht eine derartige Verpflichtung seitens der Banque Imperiale Ottomane nicht und verwendet dieselbe die Noten, die sie laut ihrem Privilegium auszugeben berechtigt ist, in ihrem Geschäftsinteresse, ohne auf die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Bedürfnisse der Türkei Rücksicht zu nehmen.

Im Laufe des Monats August 1914 gelang es einzelnen Banken sich mehr oder minder größere Summen Goldes — der hauptsächliche Umlauf an Geldmitteln besteht wie bereits angeführt aus Gold, und zwar hauptsächlich türkischen Pfunden, aber auch Napoleons und Livres Sterling — zu verschaffen und aus Europa durch Spezialkuriere unter den größten Schwierigkeiten nach Konstantinopel zu bringen. Die größten Summen wurden seitens der Deutschen Bank und des Wiener Bankvereines gebracht. Letzteres Institut hatte bei Ausbruch des Krieges vom 27. Juli bis Ende desselben Monates den ersten und größten Ansturm aller Einleger zu erleiden. Binnen drei Tagen wurde an diese der enorme Betrag von ca. 16 Millionen Fr. ausbezahlt.

Die Banken auf den anderen türkischen Handelsplätzen, so z. B. in Smyrna entgingen nur dadurch einem Run, daß sie am 2. August, dem Tage des Ausbruches des Weltkrieges, dem allgemeinen Run durch Sperren ihrer Kassenschalter zuvorkamen. Das am 3. August ein-

setzende Moratorium in der Türkei, befreite sie aus ihrer unangenehmen Lage und rettete ihre Kassenbestände.

Das Moratorium, welches am 3. August in Wirksamkeit trat, schuf in den ersten Wochen eine eigentümliche Situation. Überall trat das Bestreben hervor, sich Geld zu verschaffen, um so mehr, als die einsetzende Exportsaison dringend flüssige Geldmittel verlangte.

Die Devisen London und Paris wurden 20—25 Prozent unter ihren normalen Preisen angeboten, fanden jedoch wenig Käufer, da die Banken fast gar nicht als Käufer auftraten und der Private fürchtete, das für den Ankauf der Devisen verausgabte Geld nicht wieder hereinzubekommen. In Smyrna traten als Retter in der Not die Ottoman (Aidin) Railway, sowie die Dette Publique Ottomane und die „Regie Co-Interéssée des Tabacs de l'Empire Ottomane", welch letztere ihre vereinnahmten Gelder seit Erklärung des Moratoriums, nicht wie vorher bei der Banque Imperiale Ottomane deponierte, sondern trat, um von den äußerst billigen Preisen Nutzen zu ziehen, als starker Devisenkäufer auf und ermöglichte es dadurch, daß besonders der Feigen- und Rosinenexport in Fluß kam. Einzelne Banken, darunter besonders die Filiale des Wiener Bank-Vereins, erleichterten ihrer Kundschaft auch das Geschäft durch Kontoüberträge, Kompensationen zwischen Kreditoren und Debitoren, ohne Rücksicht auf das Moratorium.

Ab 3. September 1914 wurde das Moratorium für einen Monat in der Weise verlängert, daß alle Schuldner 5 Prozent ihrer Schuld zu begleichen hatten, die Banken minimal für jeden Einleger 10 Pfund. Am 3. Oktober wurde das Moratorium für weitere drei Monate verlängert und seit dieser Zeit findet eine automatische gleichlautende Prolongierung statt. Das Mißtrauen gegen die Banken hat bei einem großen Teile der Bevölkerung Platz gegriffen, was bei der minderen Intelligenz der Bevölkerungskreise begreiflich ist. Es werden demzufolge die Moratoriumsquoten seitens der Kreditoren der Banken pünktlich abgehoben, wogegen die Schuldner der Banken ihren Verpflichtungen nur sehr langsam nachkommen. Es ist jedenfalls sehr bezeichnend für die türkischen Verhältnisse, das Neueinlagen bei Banken während der jetzigen Kriegszeit sehr selten vorkommen, wenn auch andererseits bemerkt werden muß, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes durch Sperren sehr vieler Betriebe und durch Unterbindung des Handels und Verkehrs sehr stark gelitten haben. Es ist aber auch sicher, daß ein guter Teil der Bevölkerung weiter verdient und gewiß auch Ersparnisse macht. Diese Ersparnisse werden aber thesauriert, ebenso wie alle bei den Banken abgehobenen Gelder, die nicht direkt vom Lebensunterhalt verbraucht werden. Man schätzt das in Konstantinopel von der

Bevölkerung aufgespeicherte und vergrabene Geld, das beinahe ausschließlich aus Gold besteht, auf 20 Millionen Pfund, also ca. 450 Millionen Mark. Dieses Geld wird nur langsam wieder zum Vorschein kommen und es wird Jahre, wenn nicht noch viel längere Zeit dauern, bevor diese der Volkswirtschaft entzogenen Summen wieder zur fruchtbaren Verwendung kommen werden.

In Konstantinopel befinden sich die folgenden größeren europäischen Geldinstitute:

1. Banque Imperiale Ottomane (s. S. 312ff., 322):
2. Banque National de Turquie (Gegr. 1909, Aktienkapital 1000000 L.);
3. Banque de Salonique (Gegr. 1888, Aktienkapital 20000000 Fr.);
4. Banque Agricole (Gegr. 1888, Aktienkapital 5719237 L.);
5. Banque de Turquie pour favoriser le Commerce et l'Industrie (Gegr. 1910, Aktienkapital 550000 türk. Pf.);
6. Credit Foncière d'Orient (Gegr. 1910, Aktienkapital 10000000 Fr.);
7. Société Générale Franco-Ottomane (2000000 Fr.) und
8. Société Commerciale d'Orient (3000000 Fr.).

Unter den ausländischen Geldinstituten mit Sitz in Konstantinopel, führen wir die folgenden auf:

1. Banque d'Athènes;
2. Banque Russe pour le Commerce étranger;
3. Credit Lyonnais;
4. Deutsche Bank;
5. Deutsche Orientbank;
6. Wiener Bankverein;
7. Banque des Chemins de fer Orientaux (Zürich);
8. Ungarische Bank und Handels-Aktiengesellschaft.

Einige Monate vor Ausbruch des europäischen Krieges wurden eine Anzahl von neuen Gesellschaften gegründet, welche indessen infolge der eingetretenen Ereignisse nicht in Tätigkeit treten konnten.

Es sind folgende:

1. Anatolia Serdilles Syndicate. Gegründet in London am 21 Januar 1914, mit einem Kapitale von 25000 £, geteilt in Aktien zu 10 £. Zweck der Gesellschaft ist die Erwerbung einer Option auf die Konzession von Gold und Silber in Kleinasien.

2. The Amalgamated Carpet Cy Limited, gegründet am 1. Juli 1914. Kapital 400000 £, ist entstanden durch Aufnahme der bereits bestehenden Gesellschaften: The Kazan Carpet Comp. Ltd. und The Castelli Carpet Ltd. mit einem Kapitale von je 125000 £, welche weiterhin als unabhängige Gesellschaft bestehen werden und deren einziger Aktionär die neugegründete The Amalgamated Carpet Comp. Ltd. ist.

3. Société anonyme ottomane d'Etudes Minières et Industrielles. Gegründet am 19. Februar 1914 mit einem Kapitale von 10000 £ tqu., geteilt in 2000 Aktien zu 5 £ tqu. Gegenstand der Gesellschaft sind Minen- und Industrieunternehmungen in der Türkei und im Ausland.

4. Ottoman-anglo-amerikan Syndikate Ltd. Gegründet in London am 8. April 1914 mit einem Kapitale von 26000 £, in Aktien zu 1 £, wovon 20000

Prioritätsaktien. Gegenstand sind allerhand Unternehmungen im osmanischen Reiche, Finanzoperationen.

5. Asia Minor Agricultural and Industrial Cy Ltd. Gegründet in London am 6. März 1914 mit einem Kapitale von 10000 £ in 1900 Aktien zu 5 £ und 500 Gründeranteilen zu 1 £.

6. Maccablan Land Company Ltd. Gegründet in London mit einem Kapitale von 52000 £ in Teilen zu 50 £ (40 Gründeraktien und 1000 Terrainteile). Gegenstand ist der Ankauf von Grundstücken in Palästina und die Hebung des Wohlstandes der Juden in jenem Lande.

7. Lyrisch Bros Limited. Gegründet in London im Mai 1914. Kapital 60000 £ in Aktien zu 1 £; hat die Geschäfte des Handelshauses P. Lynch in London, Bagdad, Bushir, Mohammerah usw. der Türkei und in Persien übernommen.

B. Die Börse von Konstantinopel[1])

Die Konstantinopler Börse ist laut kaiserlicher Irade v. J. 1873 gegründet worden und wurde durch Reglement vom 15. April 1886 organisiert. Die Börse untersteht dem Finanzministerium, daß sie durch einen kaiserlichen Kommissar überwachen läßt. Dieser wohnt den Beratungen des Börsenkomitees bei, wacht über die Befolgung des Reglements und die Beschlüsse des Komitees.

Kapitel I des Börsenreglements handelt von den Mitgliedern und Beamten der Börse. Die Mitglieder der Börse, deren Zahl limitiert ist und die ebenso wie die Beamten ein Alter von 21 Jahren erreicht haben müssen, zerfallen in drei Klassen:

1. Wechselagenten,
2. Sensalen,
3. Revendeurs en Bourse, die im eigenen Namen und für andere Börsengeschäfte machen.

Diese haben eine jährliche Abgabe zu zahlen, und zwar 5 türkische Pfund die Wechselagenten, und 2 türkische Pfund die Sensalen und Revendeurs, zahlbar am 1. März jeden Jahres, dem Beginn des türkischen Finanzjahres.

Im Kapitel II wird die Verwaltung der Börse behandelt. Sie liegt in den Händen eines Komitees von 20 Migliedern, die von den Mitgliedern der Börse ausschließlich unter den Wechselagenten in geheimer Wahl und unter Aufsicht des kaiserlichen Kommissars gewählt werden. Kapitel III besagt, daß das Komitee aus sich einen Präsidenten und 2 Kassierer wählt: alle drei sind unbesoldet. Der außerhalb des Komitees gewählte Sekretär ist besoldet. Das Komitee tritt viermal monatlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen, und zwar:

1. halbmonatlich zur Generalliquidation, nach Schluß der Börse;
2. am Montage nach jeder halbmonatlichen Liquidation zur Prüfung und Erledigung der eingegangenen Aufnahmegesuche.

Jedes Komiteemitglied hat das Recht, eine außerordentliche Sitzung zu berufen. Die Berufung erfolgt durch den Sekretär.

---

[1]) Vgl. Börsenreglement v. 1. Dezember 1873; Geldwechsler-Gesetz v. 5. Dez. 1864; Allgemeines Börsengesetz v. 15. April 1886; Gesetz über Mäkler und Sensalen v. 8. Oktober 1888; ferner: Handelsgesetze des Erdballs, Bd. VIII, Südeuropa II, Türkei (Berlin, 1906) S. 126; Taeuber, Die Börsen der Welt, Berlin, Leipzig, Hamburg, 1911, S. 451ff.

Das Komitee weist die Zahlungen im Börsenhaushalt an, es verwaltet die Börsenfonds, es überwacht die Ausführung des Reglements. Jeden Abend, nach Schluß der Börse, veröffentlicht es mittels Anschlag an der Außenseite der Börse die offiziellen Tageskurse.

Kapitel IV behandelt die an der Börse zugelassenen Werte. Kotiert werden außer den türkischen Anleihen die Aktien solcher Unternehmungen, die gemäß kaiserlichen Firman errichtet sind. Es muß mindestens 1/4 ihres Kapitals eingezahlt sein. Die Kotierung von ausländischen Aktien und Obligationen muß vom Finanzminister genehmigt werden.

Kapitel V hat die verschiedenen Operationen, Kapitel VI die Liquidation zum Gegenstande.

Außerhalb der Börse und wenn sie geschlossen ist, dürfen Geschäfte in offiziellen Börsenwerten nicht gemacht werden. Nach Abschluß eines Börsengeschäftes hat jede Partei das Recht, eine Sicherheit zu verlangen. Die Sicherheit beträgt 20 Paras für jeden Titel der öffentlichen Schuld und 5% für die anderen Werte. Für die kompensierten Operationen müssen die Differenzen noch am selben Tage bezahlt werden.

Die Liquidation aller Abschlüsse über die türkische Staatsschuld geschieht halbmonatlich, Montags. Die Liquidation aller anderen Abschlüsse erfolgt einmal monatlich, am ersten Freitag des Monats. Diejenigen Geschäfte, welche sich nicht durch Austausch von Titeln liquidieren lassen, können bis zur nächsten Liquidation reportiert werden. Die Bedingungen dafür werden von Fall zu Fall unter den interessierten Parteien vereinbart und zwar geschieht das von Montag Mittag bis Dienstag Mittag.

Kapitel VII behandelt die Folgen des Konkurses. Der fallite Kaufmann ist sofort von der Börse ausgeschlossen und sein Name wird während der Dauer des Konkurses innerhalb des Börsenlokales angeschlagen. Der fallite Wechselagent hat binnen drei Tagen nach der Konkurseröffnung dem Börsenkomitee die Bilanz zu überreichen.

Kapitel VIII enthält allgemeine Bestimmungen über den inneren Dienst und Kapitel IX enthält die Strafbestimmungen.

Die Börsenstunden sind im Sommer auf 9—5 Uhr, im Winter von 10—4 Uhr festgesetzt, abgerechnet die Mittagsstunde von 12—1 Uhr, während welcher die Börse geschlossen ist.

Die Courtage beträgt[1]) bei Vermittlung von Wechseln 1/8% bis 1‰ zahlbar gewöhnlich vom Verkäufer; für Vermittlung unifizierter Staatsschuld ½‰; bei Türkenlosen pro Stück 12½ Cts.; bei Tabakaktien pro Stück 50 Cts.; bei allen anderen Aktien pro Stück 1¼ Piaster. Für die Zinsenberechnung gilt das Jahr zu 360, der Monat zu 30 Tagen. Gehandelt wird, mit Ausnahme der griechischen Obligationen, franko Zinsen. Die Notierung erfolgt bei den meisten Effekten in Franks per 1 Stück; unifizierte Staatsschuld versteht sich in Prozenten und türkischen Pfund; Anatolischen Eisenbahnen (60%) in englischen £ für 1 Stück von 20 £. Es sind Kassa- wie auch Zeitgeschäfte gebräuchlich. Prämien und Stellagegeschäfte werden auf 8 und 14 Tage sowie per Ultimo geschlossen.

[1]) Vgl. Die Börsen der Welt a. a. O., 456.

IV. Versicherungswesen

Die drei Hauptbranchen des Versicherungswesens in der Türkei, nämlich die Lebens,- Feuer- und Transportversicherung sind durch eine sehr große Zahl von Gesellschaften aller möglichen Nationalitäten vertreten, die Konkurrenz ist somit unter normalen Verhältnissen eine sehr bedeutende[1]).

Eine nationale Gesellschaft der Lebensbranche existiert nicht. Dagegen betreibt die Société Générale d'Assurance Ottomane die Feuerversicherung mit vielem Erfolg, so daß diese Gesellschaft das größte Inkasso in Feuerversicherungsprämien von allen Gesellschaften aufweist. Es verdient erwähnt zu werden, daß sich der Großteil der Aktien dieser Gesellschaft in Händen einer österreichischen Gesellschaft befindet.

Von den großen ausländischen Versicherungsgesellschaften verdienen die folgenden Erwähnung:

1. Österreichische und ungarische Gesellschaften:

Assicurazione Generali (Leben, Feuer und Transport),
Riunione Adriatica di Sicurta (Leben, Feuer und Transport),
„Der Anker" Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherung (Leben),
„Die Donau"-Versicherungsgesellschaft (Leben und Transport),
Erste ungarische allgemeine Versicherungsgesellschaft (Leben),
Österreichischer Phönix (Leben),
Providentia, Allgemeine Transportversicherungsgesellschaft (Transport).

2. Deutsche Gesellschaften:

Viktoria, Berlin (Leben),
Friedrich Wilhelm, Berlin Lebensversicherungsgesellschaft (Leben).
Der Nordstern, Berlin, (Leben),
Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft (Feuer),
Die Nationale, Stettin (Feuer),
Norddeutsche Versicherungsgesellschaft, Hamburg (Feuer und Transport),
Allianz, Berlin (Feuer, Transport).

3. Französische Gesellschaften:

Union Compagnie d'Assurances (Feuer und Leben),
L'Abeille (Feuer),
La Foncière (Feuer),
Le Phénix Français (Feuer und Leben),
La Caisse Paternelle (Leben).
La Nationale (Leben).

---

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularbericht Konstantinopel 1915, S. 46ff.; Smyrna 1915, S. 23ff.

4. Englische Gesellschaften:

The Sun Fire Office (Feuer),
The Gresham Life Assurance Society Ltd. (Leben),
Norwich Union (Feuer und Leben),
The North British & Mercantile Ins. Comp. (Feuer),
London & Lancashire (Feuer),
Liverpool & Globe (Feuer),
The General (Feuer),
Scottish Union & Nation (Feuer).

Russische Gesellschaften:

La Rossia (Leben und Feuer),
Der Salamander (Feuer).

Schweizerische Gesellschaften:

La Bâloise (Leben, Feuer und Transport),
Die Helvetia (Feuer und Transport),
Allgemeine Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft (Leben).

Die große Konkurrenz in der Lebensversicherungsbranche bringt es mit sich, daß sich die Organisationen der bedeutenden Gesellschaften bis in die kleinsten Staaten erstrecken, doch kann der Entwicklung der Lebensversicherung noch immer ein großes Feld als Vorbehaltung gelten, da die Versicherung in der muselmanischen Bevölkerung noch einen sehr geringen Prozentsatz ausmacht.

Die Feuerversicherung hat es vor mehreren Jahren als unbedingte Notwendigkeit empfunden, sich in einem festbeschlossenen Syndikat zu vereinigen, das eine Regelung der Tarifizierung und eine entschiedene Verbesserung der Risiken und der Moralität ihrer Anwerber durchführte. Mit dem Aufstieg der materiellen Werte und der Steigerung des Verkehres ist auch dieser Branche eine aufwärts gehende Linie vorbehalten, um so mehr als die Tarifregelung es mit sich brachte, daß die in vorhergehenden Jahren manchmal sehr großen Verluste der Feuerversicherungsanstalten sich langsam in, wenn auch vorläufig noch geringfügige Überschüsse verwandeln. Die Transportversicherung in der Türkei hat der ausgedehnten Seeküste entsprechend ein sehr großes Arbeitsfeld, doch erweist sich dieselbe alljährlich als für die Gesellschaften verlustbringend. Der Grund hierfür liegt wohl in den mangelhaften Hafenanlagen und es ist vorauszusehen, daß diesem Übelstand erst nach Verbesserung der Häfen und der Auslade- und Einschiffungsvorrichtungen gesteuert werden wird.

Die verschiedenen anderen Branchen, wie Unfall, Einbruchs, Spiegelglas, Hagelversicherung usw. sind in der Türkei aus den Kinderschuhen überhaupt noch nicht herausgekommen und fallen daher nicht ins Gewicht.

V. Verkehrswesen

A. Schiffahrt[1])

1. Konstantinopel

1. Hafenverhältnisse. Der Hafendienst in Konstantinopel gibt schon seit langer Zeit zu ernsten Klagen seitens der Kaufmannschaft Anlaß. Abgesehen davon, daß sich der Hafen Konstantinopels für die einlaufenden Schiffe schon seit jeher als ungenügend erwiesen hat und demzufolge viele Dampfer nicht nur nicht an den Kais anlegen können, sondern, da sich kaum Bojen in dem inneren Bassin finden, oft einer gefährlichen Strömung ausgesetzt, freiankern müssen, — macht sich die beschränkte Anzahl von Leuchteschiffen in der empfindlichsten Weise fühlbar.

Das Unternehmen der Leuchteschiffe ist als ein Privilegium in den Händen der Zunft der Mahanadijs, die eben das Interesse haben, mit möglichst wenig Mahonen je mehr zu verdienen. Nicht nur Lloyddampfer, sondern auch andere Schiffe der Postlinien, die ihre fixen Fahrpläne haben, mußten im Jahre 1913—1914 Waren ungelöscht in den Ursprungshafen zurückführen.

Angesichts dieser unhaltbaren Verhältnisse haben sich anfangs 1914 alle Botschaften, Handelskammern und sonstige Interessenten an die Regierung um dringende Hilfe gewandt.

Ein besonderes Komitee bestehend aus den Delegierten der Konstantinopler Handelskammern und allen Schiffahrtslinien verhandelte unter dem Vorsitz des Handelsministers mehrere Wochen lang. Außer den tief greifenden Plänen, wie die Schaffung eines neuen Hafens außerhalb des Bosporus auf der Marmara-Seite Stambuls, die Reformierung des Mahonenwesens usw. wurden auch jene Maßregeln erörtert, die zur dringenden Sanierung der heutigen Hafenverhältnisse ergriffen werden können.

Das Komitee hat die Mißstände des Konstantinopler Hafens in Folgendem festgestellt:

1. Unzulänglichkeit der Kaianlagen;
2. Unzulänglichkeit der Lagerhäuser;

---

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularbericht Konstantinopel 1914, S. 89ff; 1915, S. 49ff.; Smyrna 1915, S. 62ff.; Beirut 1914, S. 16ff.; Bagdad 1913, 4ff.; — Strauß a. a. O. 572ff.

3. das Fehlen von Transitlagern und Lagerräumen;

4. die ungenügende Anzahl der Mahonen und der schlechte Zustand der vorhandenen;

5. ungenügende Anzahl von Bojen.

2. Fahrverhältnisse. Laut Ausweis der Konstantinopler Leuchtturmsgesellschaft gestaltete sich der Schiffsverkehr im Hafen von Konstantinopel im Jahre 1912—1913 wie folgt:

	Schiffe	t
A. Gesamtschiffsverkehr:		
1912	18 391	15 099 789
1913	18 496	17 429 731
B. Küstenschiffahrt:		
1912	5 662	448 385
1913	5 066	575 216
C. Lange Fahrt		
1912	12 729	14 651 404
1913	13 430	16 854 515
hiervon		
	Segler	t
1912	3 704	194 760
1913	3 951	221 323
	Dampfer	t
1912	9 025	14 456 644
1913	9 515	16 633 192

Von den Dampfern langer Fahrt entfallen auf die freie Schiffahrt:

	Schiffe	t
1912	7 890	12 309 950
1913	8 100	14 020 669

Beteiligung der Länder an der Schiffahrt 1912—1913:

Flagge	Schiffe 1913	Schiffe 1912	t 1913	t 1912
England	3103	2723	6 436 505	5 450 730
Italien	796	98	1 249 351	145 048
Österreich-Ungarn	662	523	1 353 929	1 070 184
Griechenland	651	2008	1 001 007	2 331 107
Rußland	621	467	813 982	655 355
Deutschland	459	413	877 202	723 931
Türkei	459	449	288 205	317 620
Rumänien	423	355	467 254	371 251
Belgien	260	221	402 508	304 098
Holland	168	103	306 257	194 748
Norwegen	161	140	341 300	293 847
Frankreich	98	81	218 981	173 146
Amerika	60	36	30 714	20 732

Flagge	Schiffe 1913	Schiffe 1912	t 1913	t 1912
Schweden	58	53	103 341	76 499
Dänemark	57	93	76 850	106 47
Bulgarien	29	115	21 735	61 413
Persien	22	2	13 487	1 084
Spanien	11	6	16 202	10 142
Samos	—	4	—	5 308
Uruguay	2	—	2 855	—

2. Smyrna

Der Gesamtkaiverkehr Smyrnas, der aus der Statistik der dortigen Kaigesellschaft resultiert, betrug:

		Quintal
Import	1913	7 111 585,75
	1914	5 794 326,25
Export	1913	7 097 637,25
	1914	5 340 281,25
Transit	1913	779 244
	1914	771 708,50

In diesen Ziffern sind die Umschläge von Vouria inbegriffen, da die französische Kaigesellschaft (laut ihrer Concession pour le Golfe de Smyrne) auch dort ihre Rechte ausübt und Gebühren einhebt.

Infolge des Mangels aller verläßlichen Daten läßt sich für 1914 auch nicht schätzungsweise das Verhältnis der Bestimmungs- und Provenienzhäfen des Warenverkehrs feststellen. Naturgemäß müßten sich große Verschiebungen zugunsten der neutralen Häfen ergeben, Verschiebungen, die jedoch vermöge ihres ephemeren Charakters nur von relativem statistischem Interesse sind.

Die Verteilung des Smyrnaer Hafenverkehrs auf die einzelnen Handelsflaggen geht aus der nachfolgenden Übersichtstabelle hervor:

Flagge	Zahl	t
Amerikanische	211	69 659
Belgische	51	49 033
Bulgarische	30	27 873
Dänische	4	5 639
Deutsche	43	84 189
Englische	221	325 180
Französische	150	220 628
Griechische	207	74 174
Holländische	41	40 959
Italienische	138	209 692
Norwegische	3	4 884
Persische	5	2 519
Rumänische	21	21 748
Russische	90	240 082
Österreichische-Ungarisch	62	93 822
Schwedische	7	11 427
Türkische	370	61 811
Total	1654	1 543 319

Mit Ausbruch des europäischen Krieges trat ein fundamentaler Umschwung in den Smyrnaer Schiffsverhältnissen ein. Die deutsche, österreich-ungarische und russische Flagge verschwand augenblicklich aus dem Verkehr und damit wurden viele der wichtigsten Verkehrsadern dieses Gebietes unterbunden (Österreichischer Lloyd, Société de Russe de Navigation et de Commerce, Deutsche Levante- und Hamburg-Amerika-Linie). Die Folge davon war bereits damals das Emporschnellen einzelner Frachtsätze um 50—100%. Die verloren gegangenen Verbindungen wurden jedoch allmählich durch Verstärkung des Transitverkehres über neutrale Häfen ersetzt. Die Verschiffungen nach Österreich-Ungarn vollzogen sich über Genua und Venedig (vorzugsweise letzteres, wegen der größeren Raschheit und Billigkeit des kürzeren Bahntransportes); nach Deutschland nahmen die Waren ihren Weg über Genua und größtenteils anfänglich über Holland (Amsterdam).

Mit der Dardanellensperre und der am 30. Oktober 1914 erfolgten Hafensperre Smyrnas durch Minen wurde jeder Seeverkehr zunächst abgeschnitten. Alle noch verkehrenden Schiffahrtsgesellschaften mußten ihren Itinerär stets wechselnden Veränderungen unterziehen. Die direkten Seeverbindungen Smyrnas mit den kriegführenden Staaten hörten naturgemäß gänzlich auf. Der Transport nach neutralen Häfen jedoch fand einen neuen Weg über den kleinen Hafen von Vouria im Golfe von Smyrna, der außerhalb des Minengürtels gelegen ist, und daher für die Schiffahrt freiblieb.

Vermutlich sind nach Beendigung des Krieges große Veränderungen in den Schiffahrtsverbindungen Smyrnas zu erwarten. Welcherart dieselben sein werden, kann naturgemäß jetzt noch nicht ermessen und muß im gegebenen Zeitpunkte zum Gegenstand eines einschlägigen technischen Studiums gemacht werden.

B. Eisenbahnwesen [1]

I. Europäische Türkei

Der Betrieb wird von der Betriebsgesellschaft der Orientalischen Eisenbahn ausgeführt.

Die auf türkischem bzw. auf bulgarischem Territorium betriebenen Strecken sind:

Konstantinopel-Svilengrad (Mustapha Pascha) rund 346 km; Kuloli-Burgas-Dedeagatsch rund 112 km (ein Teil der Strecke geht über bulgarisches Territorium) und Kirkilisse-Alpalu rund 46 km zusammen rund 514 km.

[1] Vgl. die Quellen wie bei der „Schiffahrt"; — Näheres über die türk. Eisenbahntitres s. Saling, Börsenpapiere 1915—1916, S. 393, 2327, 2333ff. und 2337.

2. Asiatische Türkei [1])

Die Eisenbahnen in der Asiatischen Türkei lassen sich nach der Nationalität der an denselben beteiligten Kapitalsgruppen folgendermaßen einteilen.

I. Deutsche Gruppe:

1. Anatolische Eisenbahn:

	km
Haidar Pascha-Angora	578
Eski-Chéhir-Konia	445
Arifé-Ada-Bazar	9
Zusammen	1032

2. Bagdadbahn. Die Gesamtlänge der im Betrieb befindlichen Strecken betrug Ende 1913 (einschließlich der käuflich erworbenen Zweiglinie Adana-Mersina) rund 735 km, die sich wie folgt verteilen:

Konia-Bulgurlu-Karapunar	290,5
Eski-Adana-Osmanieh	114,7
Mersina-Adana	66,8
Alexandrette (Zweiglinie) ca.	60
Radjun-Muslimijeh-Djerablus mit Zweiglinie Muslimijeh Aleppo	202,7

[1]) Eisenbahnkonzessionen und Projekte. I. Deutsche Gruppe. Die anatolische Eisenbahn hat am 19. Februar 1912 die Konzession zum Bau einer Linie von Adabazar nach Bolu und noch 60 km darüber hinaus erhalten. Mit dieser Linie, welche ca. 220 km lang, ziemlich parallel zum Südrande des Schwarzen Meeres verläuft, nähert sich die anatolische Eisenbahn der französischen Interessensphäre in Ostanatolien. Die Bagdadbahn bewarb sich des ferneren um den Bau einer ca. 140 km langen Zweiglinie von Ras-el-Ain nach Diarbekir. Ras-el-Ain ist an der Trasse der Bagdadbahn gelegen und die Verbindung mit Diarbekir bietet einerseits die Aussicht, ein wirtschaftlich reiches Gebiet dem Verkehr zugänglich zu machen und andererseits die Möglichkeit, durch Verlängerung dieser Zweiglinie nach Arghana den Anschluß an die französischen Eisenbahnprojekte zu bewerkstelligen. Ein zweites Projekt der Bagdadbahn besteht in dem Bau einer Zweiglinie von Harran nach Norden bis Urfa (40 km). Auf der Strecke von Djerablus, wird der Euphrat mittels einer Brücke von 8000 m überschritten. — II. Französische Gruppe. Nach Verzichtleistung Rußlands auf seine Eisenbahnvorrechte in Armenien, konnte das französische Kapital 1914 die Konzession zum Baue nachstehender Eisenbahnlinien erlangen. a) Samsun-Sivas-Karpout-Arghana; b) Arahana-Bitlis-Van; c) Trapezunt-Erzerum; d) Erzerum-Erzindjian-Sivas; e) Kazdamuni nach einem Orte an der Strecke Samsun-Sivas. Diese Bahnen sollen innerhalb zehn Jahren ausgebaut werden. — III. Italienische Gruppe. Diese bewarb sich im Jahre 1913—1914 um den Bau einer Eisenbahn von Adalia nach Burdur, einem Endpunkte der Smyrna-Aidin-Eisenbahn.

II. Französische Gruppe:

I. Eisenbahn Smyrna-Cassaba et prolongements:

	km
a) altes Netz, Smyrna-Cassaba-Alaschier (mit Zweiglinie Manissa-Soma)	266
b) Ergänzungslinie Alaschier-Uschak-Afium-Karahissar	253
c) neue Linie Soma-Panderma	183
Zusammen	702

2. Eisenbahn Damasc.-Hamah et prolongements:

	km
a) Beirut-Damaskus-El Nzerib (schmalspurig)	249
b) Rajak-Homs-Hamah-Aleppo (vollspurig)	331
c) Homs-Tripolis	102
Zusammen	682

3. Eisenbahn Jaffa-Jerusalem: 87

III. Englische Gruppe:

Eisenbahn Smyrna-Aidin-Egherdie mit Zweiglinien nach Eudemisch und Sofia ca. 600

IV. Vorwiegend belgische Gruppe:

	km
Eisenbahn Mudania-Brussa	41

V. Türkische Staatsbahnen:

Hedjazbahn Damaskus-Medina	1308
Linie Caifa-Derat	161
Zusammen	1469

C. Verbindungswege zwischen Bagdad und dem Auslande

Aus der Vogelperspektive gesehen ist Bagdad von den Küsten Syriens nur durch eine Distanz von 800 km getrennt. Es ist den Karawanen unmöglich, die Verbindung in gerader Linie über Damaskus herzustellen. Sie benutzen die Straße von Aleppo, welche den Euphrat fast in seinem ganzen Laufe begleitet. Diese Reise dauert 25—40 Tage, je nach der Jahreszeit, das heißt, im Mittel ungefähr 30 Tage. Zur Zeit der Hochwässer wird der Übergang zwischen Meskéné und Feloudja gewöhnlich in Chakhtours vollzogen, nämlich auf einer Art von Flößen, welche 12—16 Tage zum Hinabfahren des Flusses benötigen. Für diesen besonderen Weg wird also ein Gesamtzeitraum von 20—32 Reisetagen erfordert, wenn man die vier Karawanentage von Aleppo nach Meskéné, die drei Karawanentage von Feloudja nach Bagdad und die 2—3 Halttage in Meskéné und Feloudja einrechnet.

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularbericht Bagdad, 1913, S. 6ff.; — Strauß a. a. O. 579ff.

Seit der Eröffnung des Kanals von Suez bedient sich der Handel Bagdads im Verkehre mit Europa des Seeweges. Dieser Weg begreift in sich unter normalen Verhältnissen die Überfuhr in großen Dampfern, und zwar des Mittelländischen und Roten Meeres, des Indischen Ozeans und des Persischen Meerbusens oder auch der Schatt-el-Arab bis Bassorah, ferner die Reise in Flußfahrzeugen auf dem Oberlauf des Schatt-el-Arab und auf dem Tigris von Bassorah nach Bagdad.

Die ausländischen Schiffahrtsgesellschaften, welche Bassorah in Friedenszeiten bedienen, sind:

1. die Anglo-Algerian Steamship Company, die monatlich ein Schiff von London in den Persischen Meerbusen über Marseille abgehen läßt;

2. die Bucknall Steamship Co., welche einmal alle drei Monate dieselbe Überfahr besorgt:

3. The West Hartlepool Steam Navigation Company, welche denselben dreimonatlichen Dienst durchführt.

Nach den drei soeben erwähnten englischen Gesellschaften kommen:

4. die Hamburg-Amerika-Linie, welche einen monatlichen Dienst über Hamburg, Antwerpen, Port Sudan, Djibouti usw. eingerichtet hat;

5. die Compagnie Russe de Commerce et de Navigation (russische Handels- und Schiffahrtsgesellschaft), welche vier Reisen jährlich von Odessa nach Bassorah unternimmt.

Rußland zieht aus dieser Linie Nutzen, indem es sein Bauholz und sein Petroleum zu annehmbaren Preisen auf dem Bagdader Markte verkauft.

Wenn Österreich-Ungarn eine direkte Linie zwischen Triest und Bassorah oder aber zwischen Fiume und Bassorah mit einem mindest dreimonatlichen Dienst hätte, so könnte es beträchtliche Mengen von Holz, Petroleum, Zucker und andere Artikel absetzen.

Die Gesellschaften, welche in Indien ihre Anlaufhäfen haben, sind:

1. die British India Steam Navigation Co., welche von Bombay nach Bassorah über Karachi und die Häfen des Persischen Meerbusens einen wöchentlichen Schnelldienst unterhält, der den Transport der englischen Ladungen zum Gegenstand hat, desgleichen einen anderen Küstenschiffahrtsdienst, der sich ebenfalls wöchentlich auf eben derselben Reisestrecke abspielt;

2. die Bombay and Persian Steam Company, welche ungefähr 20 mal jährlich ihre Schiffe die Strecke zwischen Bombay und Bassorah zurücklegen läßt und die Häfen des Persischen Meerbusens bedient;

3. eine neue indo-arabische Gesellschaft, welche 1913 in Bombay gegründet wurde und den Küstenhandel mit kleinen Dampfern zwischen Bombay und Bassorah besorgt. Hinzuzufügen wäre noch, daß jährlich ungefähr 10 außerordentliche Reisen durch englische Schiffe veranstaltet werden, welche besonders für den Transport der Datteln, des Süßholzes und der Feldfrüchte, mit der Bestimmung Europa oder Amerika, gechartert werden.

Von Bassorah nach Bagdad werden die Verbindungen auf dem Flußwege sichergestellt:

1. durch besondere Dampfer,
2. durch auf dem Platze hergestellte Segelschiffe.

Unter gewöhnlichen Umständen sollten die Sendungen aus Europa nach Bagdad auf dem Meeres- oder Flußwege am Bestimmungsorte binnen 6 Wochen anlangen (fünf für die Meerüberfahrt und eine für das Hinauffahren des Flusses). Es ist indes äußerst selten, daß die gesamte Reise sich in einem so kurzen Zeitraume vollzieht. Es dauert oft drei, vier selbst sechs Monate, bis eine Ware von Europa nach Bagdad gelangt.

Die Abfahrten der Flußschiffe von Bassorah können nicht mit den Ankunftszeiten der Dampfer der Seeschiffahrtsgesellschaften in diesen bedienten Häfen zusammenfallen. Es ergibt sich daher daraus unangenehmerweise eine ständige Überfüllung in diesen Zwischenlagerungsplätzen.

Die Flußschiffahrtsgesellschaften können bezüglich dieser Anhäufung von Waren nichts tun, da die gesamte Ladung, welche durch ihre Dampfer und die Barken oder die remorquierten Lichterschiffe befördert werden kann, das höchste Ausmaß von 400 t nicht übersteigt. Die Kaufleute Bagdads sind zufrieden, wenn sie im Zeitraume von drei Monaten in den Besitz der bestellten Waren gelangen.

Zu den Unzukömmlichkeiten, die sich für den Lokalhandel aus diesen Verhältnissen ergeben, kommt noch der hohe Frachtsatz, insbesondere für Waren aus Österreich-Ungarn. Diese Sendungen haben mit höheren Frachten als die anderen Waren zu rechnen, da sie eine Umladung in Bombay mitmachen müssen, um in Bassorah mit der British India anzukommen. Der Flußfrachtsatz stellt sich ebenfalls sehr hoch, da er ja ebenso hoch ist, wie der von London nach Bassorah.

VI. Industriewesen mit Rücksicht auf den zukünftigen Importhandel nach der Türkei

A. Handelsbilanz [1])

Nach der von der „Direction Génerale des Contributions Indirectes" zur Veröffentlichung gelangenden Statistik des auswärtigen Handels der Türkei über das Finanzjahr 1327 (1911/1912) betrug der Wert der Gesamteinfuhr in diesem Finanzjahre 4507282921 Piaster Gold gegen 4255597690 Piaster Gold in der Vorperiode.

Der Wert der Ein- und Ausfuhr verteilt sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

Länder	Einfuhr	Ausfuhr
	Piaster	
England	994 594 080	597 702 726
Österreich-Ungarn	683 811 043	346 065 404
Deutschland	516 268 365	151 447 508
Frankreich	393 906 051	468 356 944
Rußland	304 064 735	94 926 550
Italien	245 740 787	55 357 739
Belgien	202 431 349	66 074 102
Indien	197 304 328	25 280 124
Bulgarien	146 210 025	68 441 111
Persien	143 582 794	11 169 489
Rumänien	122 873 817	60 733 768
Vereinigte Staaten von Amerika	122 571 604	152 548 624
Ägypten	99 691 180	169 656 854
Holland	81 579 927	41 791 624
Serbien	39 965 885	13 406 306
Griechenland	28 456 333	43 859 262
Schweiz	27 276 286	2 102 520
Schweden	11 378 479	460 000
Samos	8 151 604	5 952 195
Spanien	8 049 781	7 063 737
Japan	4 759 890	12 973
Tunis	4 160 312	4 883 730
Montenegro	1 692 911	1 973 589
Diverse Provenienzen	108 888 230	52 917 258
Unbekannte Provenienzen	3 503 654	29 729 169
Artikel, deren Handel unter der Kontrolle der Dette Publique, der Tabakregie und der Tombakregie stehen	6 369 471	678 150 312
Summe	4 507 282 921	3 150 063 618

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularbericht Konstantinopel, 1914, S. 35ff.; 1915, S. 28ff.;

Wert der Ein- und Ausfuhr nach Warengattungen

Warenbenennung	Einfuhr Piaster	Ausfuhr Piaster
Lebende Tiere	59 918 292	48 562 025
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	85 700 728	106 809 731
Getreide, Hülsenfrüchte, Mahlprodukte und Teigwaren	410 184 488	388 636 371
Früchte, Gemüse und Konserven daraus	39 342 613	523 342 395
Bäume, Sämereien, Kerne und andere Pflanzen	3 014 105	21 431 647
Kaffee, Kakao, Tee, Gewürze	150 180 192	287 015 340
Zucker und Zuckerwaren	335 183 833	12 149 735
Geistige Getränke, Mineralwasser und Eis	72 146 553	1 596 543
Vegetabilische, animalische und Mineralöle und Fette für Industrie u. deren Produkte	202 614 620	85 232 060
Dünger, nicht näher benannte Tierabfälle, Brennmaterial	69 019 713	80 125 931
Chemische Produkte, Gerb- und Farbstoffe und Farben	69 995 815	60 534 655
Pharmazeutische Drogen, Medikamente, Parfümeriewaren	29 823 573	99 966 215
Harz und Mastix, zubereitet	10 498 292	19 269 988
Zündwaren und Waffen	33 002 814	183 721
Erden, Steine und Waren daraus	99 540 601	15 744 334
Gewöhnliche Metalle und Waren daraus	398 856 485	58 820 928
Holz und Holzwaren	115 095 774	36 492 104
Lumpen, Papier und Papierwaren, Drucksachen aller Art	73 704 237	5 940 590
Leder, Lederwaren und Kürschnerwaren	164 986 664	99 394 753
Textilwaren	1 711 036 313	771 287 861
Kautschuk und Kautschukwaren	30 581 886	1 350 071
Maschinen, Wagen und Fahrzeuge	155 509 996	886 926
Uhren und Musikinstrumente	23 020 404	613 150
Fez, Hüte, Federschmuck und künstliche Blumen	31 572 566	385 108
Kunstgegenstände, wissenschaftliche Instrumente	33 205 823	1 467 040
Bijouterie, Luxusquincaillerie und feine Merzeriewaren	78 723 726	2 259 191
Diverse	14 453 344	758 699
	4 500 913 450	2 471 913 306
Artikel, deren Handel unter der Kontrolle der Dette Publique, der Tabakregie und der Tombakregie steht	6 369 471	678 150 312
	4 507 282 921	3 150 063 618

Smyrna 1915, S. 26ff.; Damaskus 1914, S. 7; Beirut 1914, S. 4; Bagdad 1913, S. 216ff.; Jerusalem 1913, S. 3ff.

Die wichtigsten Exportartikel der Türkei sind unter normalen Verhältnissen die folgenden:

1. Häute und Felle. Da die Zucht von Großvieh, wie Ochsen, Kühe und Kälber vernachlässigt ist, bleibt die Produktion von Häuten auch ziemlich unbedeutend. So wird der ganze Ausfall von Häuten sowohl in den europäischen, als auch in der asiatischen Türkei dem lokalen Konsum der einheimischen Gerbereien zugeführt: das Land ist in Häuten sogar auch in Friedenszeiten auf einen Import angewiesen, der aus Ägypten, Indien, aus China und Argentinien bewerkstelligt wird.

Hingegen ist die Produktion von Fellen eine sehr bedeutende und nach beiläufiger Schätzung dürften vor Kriegsausbruch jährlich ca. 2 Millionen Stück Felle im Durchschnittswerte von 5 Millionen K exportiert werden.

Der Handel liegt in den Händen mehrerer einheimischer Fellhändler, die an den diversen Abladeplätzen, wie Trapezunt, Smyrna, Aleppo und Bagdad ihre Vertretungen haben; hierzu kommt noch eine englische Gesellschaft unter deutscher Leitung und eine ungarische Aktiengesellschaft.

Es werden Schaf-, Lamm-, Ziegen- und Zickelfelle exportiert. Je nach den verschiedenen Provinzen sind die Qualitäten der Felle verschieden. Der Platz Konstantinopel ist bedeutend für Schaf- und Lammfelle, hingegen werden von da nur wenig Ziegen- und Zickenfelle exportiert.

Die türkischen Schaf- und Lammfelle werden in der europäischen Industrie als wertvolles Material verarbeitet. Die Ware darf nur im Wege ganz vertrauenswürdiger Firmen gekauft werden, weil das Geschäft auf Grund einfacher Beschreibung des Exporteurs abgeschlossen wird. Die Preise verstehen sich pro Stück mit Gewichtsgarantie.

Die Preise gestalteten sich vor Kriegsausbruch loko Konstantinopel in Piastern pro Stück wie folgt:

	I. Qualität	II. Qualität
Lammfelle	12,50	8
Schaffelle, ungeschoren .	15	9
Zicklein	12	8
Ziege	13—14	9

Die Saison für Schaf- und Ziegenfelle beginnt im August.

Während Ziegenfelle in Friedenszeiten vorwiegend nach Amerika exportiert werden, gehen Schaffelle in großen Mengen auch nach England. Der größte Teil von Lammfellen wird über Triest exportiert. Zickleinfelle gehen meist nach Deutschland, Frankreich und Amerika.

Hasenfelle werden aus der Türkei jährlich ca. 800000 Stück exportiert. 1912 war die Nachfrage besonders rege und es wurden die Ausnahmepreise von 6—7 Piaster pro Stück erreicht.

2. Mohair und Wolle. Das wichtigste Exportland ist Amerika. Der Ertrag an Wollen könnte unter normalen Verhältnissen im allgemeinen ein höherer sein, wenn man der Schafzucht eine größere Pflege zuwenden würde. Der Mangel an einer solchen und die übermäßigen Ankäufe zu Schlachtzwecken lassen jedoch eine Hebung der jährlichen Produktion nicht aufkommen.

Eier. Der Eierexport aus der Türkei ist erst seit einigen Jahren vor Kriegsausbruch richtig organisiert. Bis zum Jahre 1903 beschränkte sich dieser Exportartikel auf die Ausfuhr nach Marseille und auf gelegentliche Sendungen per Eisen-

bahn nach Europa in den Monaten März, April und höchstens noch im Mai. Die Verpackung war minderwertig und die Ware litt derart durch dieselbe, sobald das Wetter nur einigermaßen warm wurde, daß man in Europa den türkischen Eiern im allgemeinen einen schlechten Geschmack nachsagte. Durch die im Jahre 1903 beginnende organisierte Arbeit europäischer Firmen wurde halbwegs ein Wandel geschaffen. Die ominösen, großen Weidenkäfige mit den staubigen und übelriechenden Samen verschwanden und machten den überall üblichen Kisten á 1440 Stück Platz. Als Packmaterial diente nun die saubere Holzwolle. Der Artikel entwickelte sich gut und die Ausfuhr stieg von ca. 4—5 Millionen Fr. rasch, um in 1907 8 000 000 Fr. zu erreichen.

1908 und die folgenden beiden Jahre unterlagen dem Einflusse der schlechten Ernte und die Produktion ging wesentlich zurück. Erst das Jahr 1911 brachte eine Besserung, die sich 1912 fortsetzte und dieses Jahr schließt, was Ausfuhrquantum anbelangt, gewissermaßen an 1907 wieder an.

So günstig das Klima und die Landwirtschaft für den Eierexport in der Türkei sich darstellen, ist derselbe doch nicht imstande, den richtigen Aufschwung zu nehmen. Eine Ursache davon ist ohne Zweifel die enorme Spekulation mit Eiern, welche schon in der ersten Hand anfängt und das Gros der Ware schon in krankem Zustand an den Exporteur gelangen läßt. Diese Spekulation wird dadurch unterstützt, daß Marseille mit seinem Hinterlande und der Ostschweiz auf den Import der türkischen Eier angewiesen sind und infolgedessen in knapperer Zeit nicht wählerisch in der Qualität ist. Was dorthin gesandt wird, wäre z. B. für Belgien gänzlich wertlos. In Konstantinopel selbst wird den Konsumenten von Hausierern der unglaublichste Schund für Geld angehängt und das setzte die Händler in den Stand, auch halb verdorbene Ware noch gut zu verwerten. Dieser Umstand unterstützt die Spekulation und läßt sie immer wieder zu ihrem Gelde kommen.

4. Teppiche. S. „Teppichindustrie", S. 368.

5. Tabak. Der Ausweis der türkischen Tabakregie, der sich noch auf all die eroberten makedonischen Gebiete erstreckt, gibt folgendes Bild über die Tabakausfuhr vom Jahre 1912.

Es wurde ausgeführt aus:	kg
Salonich	2 500 000
Kavalla	13 000 000
Lagos und Dedeagatsch	3 600 000
Samsun	9 700 000
Ismidt	1 900 000
Trapezunt	1 600 000
Latakié	700 000
Smyrna	7 600 000
Anderen Häfen	1 270 000
Summe	41 870 000
Hiervon gelangten zur Einfuhr nach:	
Amerika	12 500 000
Ägypten	3 500 000
England	2 500 000
Italien	1 250 000
Holland	1 250 000
Deutschland	11 000 000
Österreich-Ungarn	9 000 000
Anderen Ländern	870 000

Ein großer Teil der nach Deutschland und Österreich-Ungarn eingeführten Ware ist nur als Transitgut zu betrachten.

Die infolge des Balkankrieges verloren gegangenen Tabakproduktionsgebiete bedeuten für die Türkei einen Wegfall von ca. 22 Millionen kg jährlich, wovon auf Griechenland ca. 14, auf Bulgarien 5, Serbien 3 Millionen kg pro Jahr kommen.

6. Tragantgummi, anatolisch. Nach den möglichen Schätzungen sind die für anatolisch Tragant hauptsächlich in Betracht kommenden Distrikte Caisarie und Everek mit einem jährlichen Durchschnitt von ca. 1500 Ballen, Angora ca. 14000 kg, Karaman 16—17000 kg, Buldur 25—30000 kg, Nigde ca. 40—50000 kg, Gurun 10—12000 kg. Tokat 2000 kg, Jorsgad ca. 3—5000 kg und vielleicht alle übrigen Distrikte, wie Amassia, Eregli, Sivas in Summa einige tausend kg zusammen.

B. Der neue Kurs der türkischen Wirtschaftspolitik [1])

Von der allergrößten Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Türkei, für die handelspolitischen Beziehungen der fremden Staaten zum ottomanischen Reich und für das Schicksal der zahlreichen in der Levante ansässigen fremden Staatsangehörigen, Handelshäuser und Unternehmungen, ist die mit den kriegerischen und weltpolitischen Ereignissen Hand in Hand gehende Emanzipation der Türkei, die inauguriert durch die Abschaffung der Kapitulationen, durch eine reiche bisher in der Türkei ungekannte, oft ganz neue Bahnen brechende Gesetzbildung, einen nationalisierenden Charakter anzunehmen beginnt. Fest steht bereits jetzt, daß die politischen Ereignisse mit ihren handelspolitischen und legislatorischen Konsequenzen eine epochemachende Umwälzung im ottomanischen Handels- und Industrieleben vorbereiten und mit sich bringen. Im nachstehenden wird eine kurze Übersicht über die wichtigsten seit Kriegsausbruch im ottomanischen Reich geschaffenen Gesetze geboten und deren unmittelbare wirtschaftliche Wirkung zur Sprache gebracht.

1. Die Aufhebung der Kapitulationen

Große, wenn auch zunächst weniger unmittelbare und sichtbare Wirkung übte die Abschaffung der Kapitulationen auf die allgemeine Wirtschaftslage aus.

Die historischen Mauern, welche zum Schutze der fremden Interessen erhoben wurden, in welche freilich in den letzten Jahren bereits so manche Bresche geschlagen wurde, sind am 8. September des Jahres

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularbericht Konstantinopel 1914, S. 14ff.; 1915, S. 12ff.; Smyrna 1915, S. 1ff., 26ff.

1914 durch einen kaiserlichen Entschluß niedergerissen worden. In mancher Hinsicht ist die Aufhebung der Kapitulationen das größte Ereignis der türkischen wirtschaftlichen Gesetzgebung, seit Ausbruch des europäischen Krieges. Die unzähligen Privilegien, die auf rechtlichen und wirtschaftlichen Gebieten den fremden Staatsangehörigen zugesichert waren, sind auf einmal verschwunden und so wurde vielen fremden Institutionen in der Türkei die eigentliche Grundlage entzogen. Die Vorrechte, die den Fremden in der Türkei zugesichert waren, gründeten sich auf Verträge der Mächte mit der Hohen Pforte. Diese Privilegien, welche in der Benennung „Kapitulationen" zusammengefaßt waren, bedeuteten eine wesentliche Schmälerung der türkischen Souveränitätskräfte. Der fremde Staatsangehörige hat in der Türkei quasi exterritoriale Rechte genossen, d. h. er war eigentlich nur den Gesetzen und Behörden des eigenen Landes untergeordnet. Anfangs haben Fremde überhaupt keine Steuern bezahlt, und auch späterhin zahlten sie nur Immobiliensteuer. Erst 1913 haben die Mächte ihre Zustimmung in Aussicht gestellt, die Besteuerung der fremden Staatsangehörigen allerdings unter entsprechenden Kautelen zuzugeben.

Das wichtigste Privilegium des Fremden war, daß er nur bei seinem eigenen Konsulate belangt werden konnte, es sei denn, daß an der Angelegenheit ein türkischer Untertan interessiert war, in welchem Falle der sog. gemischte Gerichtshof kompetent war. Die Aufhebung der Kapitulationen hat die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der in der Türkei ansässigen fremden Staatsangehörigen und der etablierten fremden Firmen erfordert.

Das betreffende Gesetz vom 17. Oktober 1914 sagt diesbezüglich folgendes:

Alle jene Prozesse, die vor dem 1. Oktober 1914 in Gang gesetzt wurden und in denen es sich um Rechtsfragen zwischen fremden Staatsangehörigen und Ottomanen handelt, werden nach der bisherigen Prozedur abgehandelt, allerdings ohne jene Privilegien, die für die Fremden sonst gegolten haben, d. i. ohne die beiden fremden Beisitzer und ohne Anwesenheit eines Botschaftsdragomans, dessen Unterschrift zur Gültigkeit des Urteils bisher notwendig war.

Jene Prozesse, die zwar vor diesem Datum angestrengt worden sind, jedoch bisher nicht verhandelt wurden, werden nur auf eine neuerliche Eingabe des Klägers bei dem kompetenten Gericht zur Verhandlung aufgenommen werden.

2. Zahlungsverbot an feindliche Staatsangehörige

Am 7. September 1914 sind zwei Gesetze veröffentlicht worden, welche die Zahlungen an fremde Staatsangehörige, sei es auf Grund staatlicher Schuldscheine oder privater Verbindlichkeiten strengstens untersagt.

Das erste Gesetz bezieht sich auf die staatlichen Obligationen und Staatsscheine, die sich in den Händen der Angehörigen feindlicher Staaten befinden. Des weiteren verbietet das Gesetz, auch den in der Türkei etablierten Unternehmungen und Aktiengesellschaften, Dividenden, Interessen oder sonstige Beträge an die feindlichen Staatsangehörigen auszuzahlen. Die fällig gewordenen Beträge werden bei einer Bank, welche die Regierung zu diesem Behufe namhaft macht, bis Ende des Krieges zu hinterlegen sein. Die Interessen und Tilgungen jener Anleihen, welche die Türkei mit Deutschland und Österreich-Ungarn abgeschlossen hat, werden weiter bezahlt. Das Finanzministerium wird durch besondere Anordnungen die Formalitäten feststellen, durch welche es verhütet werden soll, daß solche Gelder an Angehörige feindlicher Staaten gelangen.

Das zweite Gesetz desselben Datums verbietet den Privaten irgendwelche Zahlungen oder Lieferungen an feindliche Staatsangehörige zu leisten und sichert die ottomanischen Schuldner gegen jedwede Folgen der Nichtzahlung. Denjenigen, die gegen diese Gesetze handeln, werden Geldstrafen bis 1000 Pfund oder eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr auferlegt.

Das Finanzministerium wurde ermächtigt, die Einhaltung dieser Verfügungen bei den Aktiengesellschaften durch eigene Kommissare feststellen zu lassen. Gleichzeitig mit anderen europäischen Staaten hat die Türkei auch ein Verbot von Ausfuhr von Gold dekretiert. Das betreffende provisorische Gesetz besteht aus 5 Artikeln, in denen es heißt, daß Gold ohne besondere Bewilligung des Finanzministeriums in keiner Form ausgeführt werden darf. Jenen, die im Widerspruche zu diesem Gesetze versuchen würden, Gold aus dem Lande auszuführen, wird dasselbe abgenommen und konfisziert, außerdem werden dieselben zu Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren verurteilt. Für Reisende, die das Land verlassen, wird ein kleiner Betrag durch den Finanzminister festgesetzt, welchen dieselben als Reisegeld für sich in Gold mitnehmen dürfen (höchstens 10—15 türkische Pfund).

3. Neues Steuergesetz

Mit der Aufhebung der Kapitulationen wurde das schon im Jahre 1913 vorgesehene provisorische Steuergesetz ins Leben gerufen und den Fremden gegenüber in Anwendung gebracht. Auf diese Besteuerung war die fremde Kaufmannschaft gefaßt.

Aber mit dem 30. November 1914 ist das sog. neue Temettügesetz (über die Gewerbesteuer) erschienen, welches die Besteuerung aller Gewerbetreibenden in der Türkei auf einer neuen Basis regelt und das gleich nach der Veröffentlichung eine wahre Bestürzung in der Kaufmannschaft hervorgerufen hatte.

Kurz gefaßt enthält dieses Gesetz folgende Verfügungen:

1. Gesellschaften, die öffentliche Dienste versehen, wie Wasserleitung, Straßenbahnen, Schiffahrt, Elektrizität, Telephon usw., zahlen 5% von ihrem Reingewinne.

2. Versicherungsgesellschaften bezahlen 3% der einkassierten Transport- und Feuerversicherungsprämien, Lebensversicherungsgesellschaften 2‰ von dem versicherten Kapital.

3. Alle Angestellten bezahlen 3% ihres Gehaltes.

4. Bankgeschäfte zahlen 20% von dem Mietswert ihres Lokales.

5. Transportunternehmungen, Kommissionäre, Fachleute oder Industrielle, Unternehmer, Ingenieure, Architekten, Ärzte usw. 15% nach den Räumlichkeiten, den sie für ihren Erwerb benützen. Außerdem wird von den oben erwähnten für jeden Angestellten ein türkisches Pfund eingehoben.

6. Großkaufleute und auch Detaillisten, die mit verschiedenen Arten von Artikeln handeln und mehr als 5 Angestellte in ihrem Laden oder Bureau haben, dann Händler von Edelsteinen, Kunstgegenständen, Schneider und Modisten zahlen 12% ihrer Miete als Steuer.

Das Gesetz teilt sodann die anderen Geschäftsleute in zwei Kategorien, von denen die eine mit 10%, die andere mit 5% ihrer Geschäftsmiete besteuert wird. Hotels, Wirtshäuser, Klubs, Theater und Vergnügungslokale haben 8% ihrer Miete als Steuer zu zahlen.

Industrieunternehmungen werden außerdem für jeden Arbeiter mit 6—50 Piaster pro Jahr besteuert. Das Gesetz teilt das Reich in 6 verschiedene Kategorien ein und ermäßigt stufenweise die Steuern für die Provinzen, resp. für die Städte mit 100000, 50000, 20000 und weniger Einwohnern und mit besonderer Rücksicht darauf, ob die betreffende Stadt an einer Eisenbahnstation oder am Meeresufer liegt.

Außer den oben erwähnten Steuern hat jedermann noch 10% seiner Wohnungsmiete als Steuer zu bezahlen, Die folgende Tabelle zeigt, welche neue Belastung für die Handelswelt diese Steuern bedeuten.

Besteuerung
österreichisch-ungarischer Firmen in Konstantinopel nach dem alten und nach dem neuen Temettügesetz[1]).

	Steuer mit Zuschlag nach dem alten Gesetz	nach dem neuen Gesetz	Differenz	Erhöhung zirka Prozent
	Türkische Pfund			
Ein Warenhaus	406,00	1658,00	1252,00	300,00
,, ,, ...	116,50	1097,00	981,50	800,00
,, ,, ...	—	850,00	—	—
Eine Kommissionsfirma	23,00	120,00	97,00	400,00
,, ,, ...	17,80	34,10	16,50	100,00
,, ,, ...	35,72	155,65	119,93	350,00
Ein Glashändler	71.35	199,28	127,93	180,00
Ein Nähmaschinendepot	62,19	208,00	145,81	225,00
Ein Möbelhändler	96,12	439,50	343,42	400,00
Ein Warengeschäft	232,00	600,00	368,00	150,00
Eine Elektrizitätsgesellschaft . .	89,58	190,00	100,42	100,00
Eine Versicherungsgesellschaft . .	64,71	410,33	345,62	600,00
Eine Kommissionsfirma	50,00	114,00	64,00	120,00
,, ,, ...	22,00	64,75	42,75	200,00

4. Neues Zollgesetz

Eine Folge der Aufhebung der Kapitulation war, daß die Regierung ohne eine vorhergehende Verhandlung mit den Mächten die bisherigen Zölle erhöht hat. Das betreffende Gesetz vom 20. September 1914 erhöht den 11%igen Wertzoll auf 15%, hingegen werden künftighin für Waren, die bisher nur 8% Zoll bezahlt haben, 12% des Wertes eingehoben. Das neue Gesetz trat am 30. September 1914 ins Leben.

Gold- und Silberwaren sowie Edelsteine, welche bisher auf Grund eines spezifischen Tarifes verzollt worden sind, unterliegen auch in der Zukunft diesem spezifischen Tarif.

Jene Waren, welche vor dem 30. September expediert worden sind, können bei ihrer Ankunft in der Türkei nur in dem Falle auf Grund des alten Tarifes verzollt werden, wenn die Zollbehörde bis spätestens 31. Oktober verständigt wird, daß sich die Waren bereits unterwegs befinden. In den Fällen, in welche gewisse Waren auf Grund eines früheren Lieferungskontraktes eingeführt werden und laut diesem Kontrakte der Verkäufer auch den Einfuhrzoll in den Preis inbegriffen hatte, steht dem-

[1]) Zusammengestellt im k. u. k. Konsularbericht Konstantinopel 1915, S. 13.

selben das Recht zu, den Verkaufspreis um die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Zoll zu erhöhen.

Die folgende Tabelle weist die Zolleinnahmen der letzten zehn Finanzjahre wie folgt auf:

	Piaster
1320 (1904/05)	244 507 118
1321 (1905/06)	254 722 632
1322 (1906/07)	290 866 686
1323 (1907/08)	340 552 533
1324 (1908/09)	379 362 313
1325 (1909/10)	427 109 850
1326 (1910/11)	472 657 079
1327 (1911/12)	431 642 662
1328 (1912/13)	377 496 156
1329 (1913/14)	444 346 102

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, weisen die Einnahmen eine regelmäßige Zunahme auf. Der Ausfall vom Jahre 1328 (1912/1913) ist ausschließlich auf den Balkankrieg zurückzuführen.

Das Staatsbudget sieht für das Jahr 1330 (1914/1915) 5000000 Pfund als Zolleinnahmen vor, selbstverständlich unter Berücksichtigung der großen Einfuhren, bis Mitte des Jahres und des durch die 4%ige Erhöhung erwachsenden Mehrbetrages. Allerdings hat nach Ausbruch des Krieges infolge des unterbundenen Verkehres die Einfuhr fast vollkommen aufgehört und dadurch verringert sich der Eingang der Zollgebühren in dem verflossenen (1915) Finanzjahre ganz empfindlich.

Sonstige administrative Verfügungen wurden in Zollfragen nur so weit getroffen, als es sich um die mögliche Entlastung der Zollagerräume handelte. Mit Rücksicht auf die Anhäufung von Waren vor dem Kriegsausbruch, hatte sich die Zolldirektion veranlaßt gesehen, die Lagergebühren auf das Doppelte zu erhöhen und trotzdem seither die Lagerräume fast vollkommen geleert worden sind, wurde diese doppelte Gebühr beibehalten.

VII. Industriezweige und Importverhältnisse

A. Allgemeines

Die türkische Industrie befindet sich noch in den Kinderschuhen. Das Reich ist ein typischer Agrarstaat, etwa $^5/_6$ der ganzen Bevölkerung ist ausschließlich mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigt.

Die gewerbsmäßige Aufarbeitung der Landesprodukte geschieht

mit fremdem Kapital und zumeist auch mit fremden Arbeitskräften. Die wenigen großen Seiden- und Baumwollspinnereien, Teppichwebereien, Sägemühlen, Ledergerbereien, die man in der Türkei findet und die den eigentlichen Großbetrieb vertreten, gehören sämtlich Ausländern, die ständig über die einheimischen Arbeitskräfte sich beschweren, da deren Leistungen durchaus nicht den europäischen Ansprüchen gewachsen sind. Der türkische Arbeiter entsagt lieber den allernötigsten Subsistenzmitteln, als tagtäglich an komplizierten Maschinen zu stehen und diese zu bedienen[1]). Ebenso wird das Kleingewerbe selten von den eigentlichen Türken betrieben, sondern meist von Armeniern, christlichen Syriern und Griechen. Unter den verschiedenen Kleinindustriezweigen nimmt die Gewebe- und zwar vorwiegend die Teppichindustrie den ersten Platz ein. Auch die Goldschmiedekunst wird mit Vorliebe betrieben, deren Produkte im Reiche überall einen ausgiebigen Absatz finden. Die Viehzucht gewährt dem Gerbergewerbe reichliches Rohmaterial, welches zumeist für Beschuhungsartikel und Pferdesättel aufgearbeitet wird. Wenn wir noch die Messer- und Säbelanfertigung, die Hafnerindustrie und die für die Holzhäuser ganz primitiv arbeitende Holzindustrie erwähnen, so haben wir die bezeichnendsten Zweige des türkischen Kleingewerbes angeführt.

Das osmanische Reich kommt aus industriellem Gesichtspunkte vor allem als ein Absatzgebiet der ausländischen Industrie in Betracht.

B. Das neue Industrieförderungsgesetz

Aus den weiter oben angeführten Gesetzen und Bestimmungen ergibt es sich, daß die türkische Wirtschaftspolitik in Zukunft den fremden Handel und die nach dem ottomanischen Reiche importierenden ausländischen Industrien zugunsten des Landes zu erschweren bestrebt ist. Im Sinne des neuen Industrieförderungsgesetzes wird auch die Anlage fremder Kapitalien für Industriezwecke erschwert, da die Fabriken, die fremde Eigentümer haben, von der Zollfreiheit und anderen Privilegien, welche die ottomanischen Fabriken auf Grund des Industriebeförderungsgesetzes genießen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen werden.

Trotz dieser offenbar nationalistischen Bestrebungen der leitenden Kreise, die wohl für den Augenblick auch mit dem Erwachen des nationalen Stolzes erklärt werden können, ist selbstverständlich für die unmittelbar bevorstehende Zukunft, eine tatsächliche kommerzielle Emanzipation des ottomanischen Reiches von Europa ausgeschlossen. Im Gegenteil wird nach dem Krieg dieses Land gierig die alten Verbindungswege mit Europa wieder aufsuchen, um alle seine zahlreichen, augenblicklich latenten Bedürfnisse zu decken. Natürlich läßt sich hierfür die Erwartung aussprechen, daß sich, wenn von seiten der Zentral-

[1]) Vgl. Cunow, Die Türkei und Ägypten, Berlin 1914, S. 37.

mächte die Initiative nicht fehlt, wesentlich innigere, vielfach verzweigte und neue Bande zwischen den befreundeten, verbündeten Ländern, sich ergeben werden. Es wird eine ungeahnt lohnende Aufgabe der mitteleuropäischen kommerziellen und industriellen Welt sein, sich sofort nach dem Friedensschluß mit wohl vorbereiteten Kräften dem neuen Absatz- und Tätigkeitsgebiet zu widmen.

Die Begünstigungen dieses neuen Industrieförderungsgesetzes genießen im allgemeinen diejenigen Industrieunternehmungen, welche Rohmaterial oder Halbfabrikate verarbeiten, unter der Bedingung, daß sie wenigstens eine Motorkraft von 5 HP. verwenden, jährlich wenigstens 350 volle Arbeitstage aufweisen und zumindest 1000 L. tqu. in ihrer Fabrik (an Maschinen, Gebäuden und Utensilien) investiert haben. Diejenigen, welche auf diese Begünstigungen Anspruch erheben, haben sich mit ihrem Ansuchen an den Verwaltungsrat des betreffenden Sandschaks oder Vilajets zu wenden und nebst den vorzulegenden Fabriksplänen Gewicht und Wert der benötigten Maschinen und Werkzeuge, ferner die jährliche Minimalproduktion, sowie auch die Arbeiteranzahl anzugeben.

Der Provinzverwaltungsrat hat über das Ansuchen in zwei Monaten zu entscheiden. Auch die II. und III. Instanz (Handelsministerium und Staatsrat) muß die Entscheidung binnen zwei Monaten treffen. Die Beamten und Arbeiter dieser Fabriken müssen Ottomane sein und nur jene technischen Spezialisten, welche in der Türkei nicht zu finden sind, können Ausländer sein.

Industrieunternehmungen, die obigen Anforderungen entsprechen, haben auf ein staatliches Terrain im Ausmaße von 5 Dönums (1 Dönum = 319,3 qm) Anspruch. Von den Fabrikgebäuden und Grundstücken werden weder Haus- noch Grundsteuer eingehoben, ebenso sind diese Unternehmungen von der Temettü (Gewerbe-)Steuer, wie auch von allen Ersatzsteuern, die seitens der Regierung, Provinz oder Munizipalität eingehoben werden könnten, befreit.

Die Baubewilligung wird ebenfalls kostenlos ausgefolgt.

Das Baumaterial, Maschinen und Instrumente, Werkzeuge, welche zur Errichtung der Fabrik aus dem Auslande eingeführt werden müssen, genießen Zollfreiheit, so lange diese Artikel in genügender Quantität und entsprechender Qualität nicht im Inlande erzeugt werden. Das Rohmaterial für die einzelnen Industriezweige wird ebenfalls zollfrei eingeführt werden. Die Liste jener Artikel, die im Lande nicht erzeugt werden und die Zollfreiheit genießen, wird vom Handels- und Finanzministerium zusammengestellt werden. Webstühle für Teppiche können gleichfalls zollfrei eingeführt werden.

Diese Begünstigungen bleiben während 15 Jahren in Kraft.

Falls der Bau in vier Jahren nach der erteilten Konzession nicht durchgeführt sein sollte, muß das Grundstück dem Staate zurückgegeben und die nicht bezahlten Steuern und Gebühren nachträglich vergütet werden. Der Konzessionär ist aber berechtigt, an Stelle des teilweise bebauten Terrains, dessen ursprünglichen Wert zu bezahlen. Dasselbe gilt auch, daß eine bereits erbaute und installierte Fabrik, den Fall der „force majeure" ausgenommen, zwei Jahre lang außer Betrieb stehen sollte. Einem Unternehmen, welches 10 Jahre hindurch seinen Verpflichtungen entsprochen hat, kann das Terrain nie mehr zurückgenommen werden.

Die oben erwähnte Zollfreiheit erstreckt sich auch auf die Verkehrsmittel, welche das Unternehmen zur Beförderung des Rohmaterials oder der fertigen Ware benötigt. Es werden ihm alle möglichen Erleichterungen eingeräumt, für die Errichtung von Schmalspurbahnen, Drahtseilbahnen, Industriegeleisen oder Hafen-

anlagen. Die Benützung der hierzu notwendigen Grundstücke ist gesetzlich gesichert.

Die staatlichen Bestellungen werden nach Möglichkeit inländischen Fabriken erteilt. Nur in dringenden Fällen können Minister, Korpskommandanten und Gouverneure ihren Bedarf im Auslande decken.

Die Produkte der inländischen Fabriken können ohne Ausfuhrzoll ausgeführt werden. Die Fabrikanten welche Gebrauch von diesen Begünstigungen machen, müssen jährlich einen genauen Ausweis über die eingeführten und aufgearbeiteten Rohmaterialien, über die produzierten Waren wie auch über die angestellten Arbeiter vornehmen. Sie müssen den Eintritt der vom Staate entsendeten Inspektoren in ihre Fabrik gewähren.

Falls ein Fabrikant mehr zollfreies Rohmaterial eingeführt hat, als er in seinem Unternehmen aufarbeitet oder noch in Aufbewahrung hat, so muß er den vollen Wert des überflüssigen Rohmaterials als Strafe bezahlen. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe auf das zweifache erhöht und sollte sich dieser Mißbrauch auch ein drittes Mal wiederholen, so muß er außer der doppelten Strafe alle ihm gewährten Begünstigungen zurückerstatten.

Gesellschaften, denen bereits Kraft ihrer Konzessionsurkunde gewisse Privilegien zukommen, haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch.

C. Die türkische Industrie

1. Bergbau und Bergindustrie [1])

Die Hauptgründe, die trotz des zunehmenden Interesses des fremden Kapitals gegen die Ausbeutung der Bodenschätze in der Türkei vorwalten, bestehen teils in Mangel an Verkehrsanlagen, indem die meisten Minen weit abseits von Straßen, Eisenbahnen und Hafenplätzen gelegen sind, teils in der Schwierigkeit der Beschaffung einer erfahrenen Bergwerksmannschaft. Hierzu kommen die hohen Abgaben, die auf der Ausbeute der Mineralien lasten. Dieselben bestehen in einer fixen Gebühr von 10 Piastern pro Djerib (ha) und in einer proportionellen Abgabe von 1—5% für Rohprodukte von Minen, die mittels Schuchte und Galerien, und 10—20% für solche, die in Lagern ausgebeutet werden.

Letztere sind im allgemeinen zu hoch gegriffen. So ist die Ausbeute von Chrom bedeutend zurückgegangen, seitdem dieses Mineral der Abgabe von 10—20% unterworfen ist. Dergleichen kann Schmirgel mit einer Abgabe von 20% gegen das griechische Produkt nicht aufkommen und der Ertrag von Borazit, das 16—20% zahlt, ging infolge der amerikanischen und italienischen Konkurrenz von 14000—15000 t im Jahre 1913 auf 7000 t zurück.

In einem Irade von 14. Muharem 1332 (1. Dezember 1913) wurden

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularbericht Konstantinopel 1914, S. 26ff.; 1915, S. 26; Smyrna 1915, S. 17ff.; — Strauß a. a. O. 555ff.

nämlich mehrere Änderungen des Bergbaugesetzes vorgenommen. Danach lautet nunmehr Artikel 49 des fraglichen Gesetzes: „Die feste Abgabe beträgt 10 Piaster jährlich für den Djerib, der durch kaiserlichen Firman konzessionierten Schurffläche und ist anfangs März jeden Jahres zu entrichten. Auch wenn die Arbeiten zum Stillstand gekommen wären, ist die Abgabe jährlich zu leisten bis zum Tage, an dem die Konzession für nichtig erklärt oder vom Konzessionär mittels ausdrücklicher Kundgebung und unter Verlassen des Schurfplatzes als aufgegeben bezeichnet wurde. Die feste Abgabe gebührt beim Muk- oder tatsächlichen Vakufbesitztümern dem Grundeigentümer, bei Dominialland und den Tahsisfat genannten Vakufbesitztümern dem Staate. Innerhalb 6 Monaten vom Tage der Übermittlung des Firmans an den Interessenten oder vom Tage der Veröffentlichung dieser Übermittlung, bei sonstiger Nichtigerklärung der Konzession, sind die Gebühren zu entrichten und der Firman zu übernehmen. Die Übermittlung des Firmans an den Interessenten oder die Ankündigung dieser Übermittlung hat binnen einem Monates vom Tage der gesetzmäßigen Verkündigung des Firmans zu erfolgen."

Außerdem werden zu Art. 58 des Bergbaugesetzes folgende Bestimmungen hinzugefügt:

Innerhalb eines Monates vom Tage der Zustellung des Firmans an den Konzessionär wird dieser von Amts wegen davon verständigt, an welchem Tage die Einantwortung des Bergwerks erfolgen soll. Die Abgrenzung des Bergwerkes soll am Tage dieser Einantwortung vorgenommen werden und zwar mit Hilfe des amtlichen Bergbauingenieurs und falls kein solcher vorhanden wäre, mit Hilfe des Gemeinde- oder Bezirksingenieurs; die Abgrenzungsurkunde soll von den Lokalbehörden dem Konzessionär oder seinem Bevollmächtigten zugestellt werden. Die Niederschrift des Abgrenzungsverfahrens soll in dreifacher Ausfertigung vorgenommen und vom entsandten Vilajetbeamten, vom Ingenieur, sowie vom Konzessionär oder seinen Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Falls am Tage, für den die Überantwortung des Bergwerks angesagt war, der Konzessionär oder sein Bevollmächtigter ausbleiben, soll eine Niederschrift des amtlichen Vorganges dem Konzessionär zugesandt werden. Die Zahlungsfristen der festen Gebühren beginnen von dieser Einantwortung des Bergwerks an zu laufen.

a) Der Reichtum Kleinasiens an Mineralschätzen ist sehr bedeutend. So befinden sich große Eisenerzlager an der Südküste des Schwarzen Meeres zwischen Tereboli und Rizeh, das größte bei Zeitun, nördlich vom Golf von Alexandrette, und eines südlich von Aivalik, auf dem Festlande gegenüber Mitilene, das allein bearbeitet wird, und 30000 t im Jahre liefert.

b) Silberhaltiges Blei, ist häufig. Die bekanntesten Minen liegen in der Umgebung von Karahissar. Der dort beförderte Bleiglanz enthält auch Spuren von Gold. Im Besitze und im Betriebe der Regierung befindet sich das ergiebige Bergwerk silberhaltigen Bleiglanzes bei Bulgardagh im Taurus, das einen jährlichen Reingewinn von 100000 Fr. abwirft. Der Bleiglanz wird zumeist in schmalen Adern von durchschnittlich 0,6 m Dicke gefunden, mit einem Silbergehalt bis zu 600 Unzen pro t.

Die bestbekannteste Bleiglanzmine von Balia-Karaidin, nordwestlich vom Golfe von Edremit gelegen, hat zahlreiche Adern in der Dicke von 0,3—11 m. Das Erz enthält 6½% Zink und 12% Blei. Diese Mine wird von der Société anonyme ottomane des Mines de Balia-Karaidin ausgebeutet. Das Erträgnis im Jahre 1913 betrug 190000 gegen 157000 L. tqu. im Vorjahre.

c) Kupfererze findet man fast in allen nördlichen Provinzen Kleinasiens. Im staatlichen Besitze und Betriebe steht das Kupferbergwerk von Arghana-Maden an der Straße, die von Diarbekir nach Charput führt. Dasselbe hat im Jahre 1912 einen Reingewinn von 26000 L. tqu. gebracht. Seit 1892 lieferte dieses Bergwerk mehr als 20000 t Schwarzkupfer, am wenigsten im Jahre 1897, nämlich nur 454 t, am meisten im Jahre 1912, nämlich 1800 t. Im Jahre 1913 wurde eine Fläche von 240 m Länge und 130 m Breite abgebaut. Es sollen noch an 700000 t Kupfererz mit einem Durchschnittsgehalt von 10% vorhanden sein.

d) Chromerz. Kommt in mächtigen Lagern im Vilajet Chodavendikiae vor, in der Richtung Brussa-Kutahia. Das bedeutendste Werk ist jenes von Dagardi. Chromminen befinden sich ferner im Vilajet Aidin, gegenüber der Insel Rhodus und im Vilajet Konia bei Isparta und Buldur.

e) Zink. Wird hauptsächlich bei Karassu, am Schwarzen Meere gelegen, vorgefunden, wo sich die Werke der Société anonyme ottomane des Mines de Karasseu befinden.

f) Borazit. Die bedeutendste Mine liegt im Vilajet Chodawendikiar bei Sultan-Tschair und wird von der Borax Consolitated Limited ausgebeutet. Das Erträgnis des Geschäftsjahres 1913 betrug 361900 L. tqu.

g) Meerschaum. Wird in den Gruben bei Eschki-Schehir gewonnen. Die Förderung geschieht in primitivster Weise. Die durchschnittliche Jahresproduktion beträgt ca. 5000 t.

h) Asphalt von vorzüglicher Beschaffenheit findet sich in größeren Mengen am Antilibanon, in der Nähe der Küste vor. Andere beträchtliche Lager sind in der Nähe von Kerkuk, dann bei Hit, nordwestlich von Bagdad und an anderen mesopotamischen Orten vorhanden.

i) Petroleum. Abgesehen von verschiedenen Spuren in Kleinasien findet sich Erdöl in den beiden Vilajets Mossul und Bagdad. Das bedeutendste Erdölgebiet ist jenes von Dschebel-Chamrin, einem Bergzug am Tigris, zwischen Mossul und Bagdad. Das zweite Erdölgebiet liegt zwischen Chanikin und Altin-Keupru, das dritte verläuft in einer Linie mit dem Karadagh und das vierte beginnt bei der Stadt Schulleimanje und verläuft in nordwestlicher Richtung.

k) Kohle. Das reichhaltige Kohlenbecken von Heraklea beginnt im Westen von Eregli und reicht bis Ineboli. Die Beschaffenheit der Kohle ist nicht gleichmäßig, kommt aber im Durchschnitt jener von Newcastle nahe. Zurzeit wird fast nur in Eregli und Umgebung gefördert. Es bestehen zehn Unternehmungen, die zusammen eine Jahresproduktion von 800000 t haben. Die größte Unternehmung ist

die französische Société d'Heraclée, die 1914 für 2 Millionen Fr. die Minen der Curdjigesellschaft (Jahresproduktion 85000 t) aufgekauft hat.

Die Produktion der „Société d'Héraclée" betrug 1914 519996 t gegen 565 484 t im Vorjahre, somit um 45489 t weniger, was hauptsächlich auf den Mangel an Arbeitskräften zurückzuführen ist.

2. Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie [1])

Diese Industriezweige sind in der Türkei mit einigen Eisengießereien und kleinen Maschinenfabriken vertreten. Großindustrielle Betriebe bestehen keine. Die vorhandenen Etablissements beschäftigen sich hauptsächlich mit Schiffsreparaturen, Herstellung von Ersatzbestandteilen für Maschinen, Verfertigung verschiedener Eisengußartikel usw.

Importverhältnisse

a) Landwirtschaftliche Maschinen

Da die Provinzen sehr arm sind und von einer Landwirtschaft im europäischen Sinne in der Türkei kaum gesprochen werden kann, ist die Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen verhältnismäßig gering. Nur allmählich machte sich vor Ausbruch des europäischen Krieges eine gewisse Besserung in dieser Hinsicht bemerkbar, doch können überhaupt nur ganz einfache und leicht handliche Maschinen in Betracht kommen.

a) Pflüge sollen den bis jetzt gebrauchten hölzernen Pflug ersetzen. Sie sollen vor allen billig, sodann leichtzügig sein, weil das anatolische Vieh, schlecht genährt und niemals gepflegt, mit schweren tiefgreifenden Bodenbearbeitungsgeräten nicht zu verwenden ist. Vor Kriegsausbruch waren die Hauptlieferanten: die Amerikaner, sodann hauptsächlich deutsche Fabriken und einige österreichische Firmen. Eine griechische Fabrik in Vole machte letzteren sehr scharfe Konkurrenz.

b) Eggen werden nur in der nächsten Umgebung der Städte gebraucht, obwohl ihre Benutzung in den regenarmen Gebieten des anatolischen Hochplateaus und in Thrakien sehr empfehlenswert wäre. Dasselbe gilt von Walzen, welche in primitivster Weise im Lande selbst hergestellt werden.

---

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularbericht Konstantinopel 1914, S. 30, 32, 75ff.; 1915, S. 44ff., Beirut 1914, S. 13ff.; Bagdad 1913, S. 26ff., Smyrna 1915, 34ff.; — Strauß S. 569ff.

Wegen der ganz unvollkommenen Bodenbearbeitung ist natürlich die Verwendung von Drill-Sämaschinen, aber auch von Breitsämaschinen eine sehr beschränkte. Die mit der Hand ausgestreute Saat wird durch hölzerne Eggen untergebracht. Eine deutsche Firma brachte seit 1913 sehr flachgehende Mehrscharpflüge in den Handel, an welchen ein Saatkasten mit unvollkommener Streuung mitangebracht ist. Es scheint, daß diese Art Geräte beliebt werden dürften.

c) Trieurs und sonstige Putzmaschinen für Saatgut sind natürlich in einfachster, billigster Ausführung fast überall zu finden. Die französischen und österreichischen Firmen beherrschten hierin 1913—1914 den Markt.

d) Gras-Mähmaschinen, Pferderechen, Getreide-Mähmaschinen mit Selbstablage und Binde-Mähmaschinen haben sich aus leicht begreiflichen Gründen und weil die International Harvester Co. 1913—1914 keine Mühe und Kosten gescheut hat, um die Vorteile der Verwendung dieser arbeitsparenden Maschinen ins beste Licht zu rücken, in vielen Gegenden sehr gut eingeführt. Die Amerikaner teilten sich in das Geschäft mit einigen Fabriken in Canada. Deutschland, England und Frankreich war nur mit sehr geringen Posten am Geschäft beteiligt. Die Möglichkeit Ersatzteile immer schnell liefern zu können, ist ein erstes Erfordernis für dieses Geschäft.

e) Dreschmaschinen. Wegen der hohen Kosten der Anschaffung derselben, wie auch wegen der Schwierigkeit, allfällige Betriebsstörungen prompt zu beheben, ist der Verbreitung derselben eine natürliche Schranke gesetzt, welche erst nach vielen Jahren fallen dürfte. Seit anfangs 1914 etablierten sich unternehmungslustige Griechen in verschiedenen Gegenden des Reiches als Lohndrescher, die ein gutes Auskommen zu finden schienen.

Kondition Sine qua non für eine Dreschmaschine in der Türkei ist, daß das Stroh fein zermahlen wird (Strawbrusiers), weil das Vieh die Aufnahme eines nicht so zubereiteten Strohs verweigert. Englische Fabriken aber auch einige österreichische und ungarische Fabriken beherrschen unter normalen Verhältnissen den Markt, indem sie bei entsprechenden Sicherheiten sehr langfristige Kredite gewähren.

Dasselbe gilt von Mühlen, für welche Petroleummotoren in immer größerem Maßstabe Verwendung finden. Bei letzteren wird weniger auf sparsamen Verbrauch an Material als vielmehr auf einfachste Ausführung und größte Solidität gesehen, immer aus dem Grunde, weil kompetente Leute zur Behebung von Betriebsstörungen, wie auch zur Wartung von Maschinen überhaupt zumeist fehlen.

f) Windmotoren. Windmotoren wurden 1912—1914 zumeist von

Amerika geliefert und in letzter Zeit auch von österreichischen Fabriken. Man verwendet sie ausschließlich zu Wasserförderungsanlagen.

g) An Pumpen aller Art ist der Bedarf in normalen Zeiten sehr bedeutend. Deutschland und Amerika wetteiferten 1913—1914 um den Markt, besonders seitdem die Amerikaner auch angefangen haben, solvablen Wiederverkäufern ein längeres Zahlungsziel einzuräumen.

b) Automobile

a) Automobile. Nach Konstantinopel wurden Automobile erst seit 6 Jahren eingeführt. Anfangs suchte man nur ganz billige Ware und so konnten am leichtesten die billigen amerikanischen Waren abgesetzt werden. Infolge der schlechten Straßen sind aber diese Wagen bald zugrunde gegangen und man begann bessere und teuere Fabrikate zu kaufen, für welche der Platz noch heute am zugänglichsten ist.

Man kann die Zahl der in Konstantinopel vor Ausbruch des europäischen Krieges gelaufenen Personenautomobile auf 120 schätzen; hiervon dürften 48 französische, 25 amerikanische, 24 deutsche, 9 italienische, 8 österreichische, 2 englische und 4 schweizerischen Ursprunges sein. Es wurden gekauft, viersitzige kleine Wagen mit 10 HP., dann 6 sitzige bis 40—50 HP. Man kaufte Wagen in Torpedogenre wie auch Landaulets.

b) Lastautomobile. Es dürften anfangs 1914 in Konstantinopel ca. 100 Lastautomobile in Betrieb gestanden haben, von denen gehörten zu mindestens 60 dem Kriegsministerium und waren ausschließlich Benzfabrikate. Die Präfektur hatte 10 Lastautomobile, 5 Spritzwagen und 3 Kehrwagen, alle französischer Provenienz. Die Autobusgesellschaft ließ Daimler-(England)Wagen fahren. Es wurden Wagen von 3—4 t Tragfähigkeit gesucht. Lastautomobile haben eine große Zukunft in der Türkei.

3. **Elektrotechnische Industrie**[1])

a) Elektrische Betriebe

Im Jahre 1914 wurde die große elektrische Anlage der Société Ottomane d'Electricité vollendet und mit der allgemeinen Stromlieferung begonnen. Somit ist dem elektrotechnischen Geschäfte ein lange verschlossen gebliebenes Gebiet in der Türkei eröffnet worden. Unter dem alten Regime wollte die türkische Regierung von elektrischen Installationen nichts wissen, diesbezügliche Konzessionsansuchen wurden glatt abgewiesen und selbst einzelne Apparate und Maschinen für Privatgebrauch oder Industriezwecke konnten nur auf Schleichwegen eingeführt

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Konstantinopel 1914, S. 32, 88ff.; 1915, S. 45.

werden. Erst seit der Proklamierung der Verfassung ist die Einfuhr aller elektrotechnischen Artikel gestattet worden, doch hielt sich dieses Geschäft mangels einer Zentralanlage und jedweder Betätigung der Großindustrie im engen Rahmen.

Der Aufschwung dieser Branche beginnt erst mit der Erteilung einer Konzession zur Errichtung der Zentrale für Stromlieferung, welche gegen das schweizerische Elektrizitätssyndikat unter Führung der A. E. G. in Zürich, von einer französisch-belgisch-ungarischen Gruppe erstanden wurde. Die zur Ausbeutung dieser Konzession gegründete Société Ottomane d'Electricité hat mit dem Bau der elektrischen Anlagen in Silihdar, nächst dem Goldenen Horn 1911 begonnen und hätte sie schon Ende November 1913 beendet, wenn nicht kurz vor Vollendung der Arbeit eine Überschwemmung die Anlagen stark beschädigt hätte. Die Lieferungen und Arbeiten für die Anlage wurden unter den syndizierten Firmen gleichmäßig verteilt. Die Maschinen, Transformatorenstationen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen und Stromzähler, sowie die elektrische Einrichtung der Zentrale lieferte die Ganz'sche Elektrizitäts A.-G. Budapest, doch wurden seitens letzterer ein Teil an fremde Subunternehmer vergeben. So lieferten Babcock Wilkox in London die Kessel, die Erste Brünner Maschinenfabrik die Dampfturbinen, die Firma Petrovic in Wien den Laufkran und die Ganz & Comp. Danubius Budapest die Kohlenförderanlage.

Über die technische Leistungsfähigkeit der Anlagen geben folgende Daten Aufschluß: Stromart: Hochspannungsnetz 3 Phasen-Wechselstrom 10000 Volt. Niederspannung 3 Phasen-Wechselstrom mit O-Leiter. Phasenspannung 190 Volt, zwischen Phasendraht und O-Leiter 110 Volt. Es würden nur industrielle Konsumapparate bis 550 Watt auf 110 Volt geschaltet werden, darüber hinaus 3 phasig 190 Volt. Motoren über 1 Kilowatt normalen Stromkonsums sind mit Anlasser zu versehen, welche den Anlaßstrom auf höchstens das Doppelte des normalen Stromkonsums begrenzen; Beleuchtungsinstallationen bis 550 Watt einphasig, darüber hinaus dreiphasig. Der Stromtarif für Beleuchtungszwecke ist 123 Para pro Kilo wattstunde, nach 400 Stunden durchschnittlicher Jahresbrenndauer 61 Para. Industriestrom 54 Para pro Kilowattstunde, über 600 Stunden durchschnittlicher Inanspruchnahme 27 Para. Für Wohltätigkeitseinrichtungen staatlicher Unternehmungen, Spitäler, Schulen usw. 40% Rabatt. Die „Société Ottomane d'Electricité" befaßt sich auch mit Montierungen und Verkauf von elektrischen Lustern. Die Anlagen dieser Gesellschaft werden auch die elektrische Straßenbahn Konstantinopels, wie auch die unterirdische Bahn von Pera nach Galata mit Strom versehen.

Die Société des Tramways de Constantinople hat bis 1912 einen Pferdebahnbetrieb unterhalten, doch wurden ihr die Pferde bei Ausbruch des ersten Balkankrieges für Armeezwecke requiriert, so daß sie den Betrieb ganz einstellen mußte. Gegen Ende August 1913 hat sie die elektrische Linie Tunnel-Chichli und kurz nachher einige andere Linien in Betrieb gesetzt. Zu diesem Behufe wurde vorher in Kabatasch eine kleine provisorische Zentrale errichtet, bestehend aus 2 Lokomobilen von Wolf (Magdeburg) und 2 Dynamomaschinen von Siemens-Schuckert mit einer Gesamtleistung von 500 HP. Von dieser Zentrale, sowie von einer in der Brauerei „Bomonti" in Ferikej aufgestellten Dynamomaschine, ist der für den Betrieb erforderliche Strom bis zur Eröffnung des Elektrizitätswerkes geliefert worden.

Die Société Annonyme Ottomane des Téléphones de Constantinople wurde von einem amerikanisch-französischen Konsortium gegründet und ist der Betrieb im Frühling 1914 aufgenommen worden. Die am Syndikate interessierten Gesellschaften (Western Electric Company, National Tele-

phone Company, British Insulated and Helsby Ltd. und Compagnie Française Thomson-Houston) haben sich in den mit ihnen liierten Fabriken sowohl die Einrichtung der Zentrale, als auch die Kabellegung und Lieferung der Apparate vorbehalten. Die Einrichtung der Zentrale und die Telephonapparate lieferte die amerikanische Ericson Fabrik. Elektrotechnische Bureaus besitzt in Konstantinopel das Wiener Haus der Siemens-Schuckert Werke und die Ganz'sche Elektrizitäts A.-G. Budapest. Hingegen sind teils durch Ingenieurs, teils durch Kommissionäre vertreten: A. E. G. Berlin, Bergmann Elektrizitätswerke A.-G. Berlin, Brown-Bovery Baden in der Schweiz, Dick Kerr., London, General Electric Co. London, Westinghouse. Außer diesen haben in Konstantinopel die meisten großen europäischen Häuser, die für das Installationsfach in Betracht kommen, Kommissionäre als Repräsentanten. Im Installationsfach war vor Ausbruch des europäischen Krieges eine enorme Konkurrenz am Platz, weil sich außer den Niederlassungen der obenerwähnten großen Fabriksfirmen, die ihr Hauptaugenmerk auf die Installationsarbeiten richteten, noch ungefähr 35 kleine Installateure betätigen und insbesondere das Schwachstromgeschäft fast ausschließlich an sich gerissen haben.

b) Elektrotechnische Artikel

1. Elektrotechnische Artikel. Einer der bedeutenden Abnehmer ist das kaiserliche Post- und Telegraphenministerium, bei welchem ein bedeutender Bedarf an elektrotechnischen Artikeln besteht. Die zu liefernden Materialien werden fallweise ausgeschrieben.

Die einschlägigen Fristen für die Einreichung der Offerte sind gewöhnlich so kurz gemessen, daß nur jene Firmen, welche in Konstantinopel ständig vertreten sind und deren Repräsentanten mit fertigen, auf Grund der allgemeinen Lastenhefte dieses Ministeriums aufgestellten Preiskalkulationen versehen sind, mit Erfolg konkurrieren können.

Das Post- und Telegraphenministerium bezieht alljährlich größere Quantitäten von Eisen-Kupfer und Bronzedraht, deren Qualitäten in einem allgemeinen Lastenhefte angeführt sind. Ebenso ist der Bedarf an Holz- und Röhrenmassen und an Isolatoren aller Art ein bedeutender. Gelegentlich werden Werkzeuge für das Überwachungspersonal als auch Lötmaterial und Kabelschuhe beschafft. Es besteht ein steter Bedarf an allerlei isolierten Drähten und Kabeln, an Porzellanrollen und Kautschukbestandteilen. Leclanché-Elemente und -Bestandteile, Chemikalien, Morse und Huguesapparate werden ebenfalls im Ausschreibungswege beschafft. Die genaue Beschreibung sämtlicher oben angeführten Materialien enthalten die erwähnten offiziellen Lastenhefte. Die Übernahme der an das Postministerium gelieferten Waren erfolgt zwar unter strenger Prüfung der vorgeschriebenen Qualitäten, jedoch ohne Chikanen. Die Zahlungen werden bedeutend pünktlicher als bei anderen Behörden, oft gleich nach der Übernahme, geleistet.

Die Eisenbahnen decken ihren Bedarf teils direkt, teils im Wege öffentlicher Ausschreibungen. Hierbei kommen insbesondere die orientalischen und anatolischen Eisenbahnen sowie die Hedjazbahn in Betracht. Des öfteren gelangen Telegraphen-, Kupfer- und Eisendrähte, Isalotoren und Beleuchtungsobjekte zur Ausschreibung.

Das Installationskleinmaterial kommt zum größten Teile aus Deutschland,

weil deutsche Fabriken Reisende nach Konstantinopel entsenden, die sich sogar mit den kleinsten Monteuren in Verbindung setzen und ein ganz billiges Material liefern.

Ein lebhafter Wettbewerb entwickelt sich unter normalen Verhältnissen in Geschäften mit elektrischen Lampen und Lustern, in welchen ebenfalls in erster Linie billige Ware in Betracht kommt. Neben der deutschen und französischen Konkurrenz sind 1912—1913 die österreichischen und ungarischen Firmen erschienen. Die wichtigsten Fabriken halten in Konstantinopel ein ständiges Lampen- und Lusterlager. Nicht geringer ist der Kampf unter den Glühlampen-Fabriken. Es werden fast ausschließlich Metallfädenlampen gesucht, deren Preise infolge der ganz außergewöhnlichen Konkurrenz 1913 fast bei allen Marken herabgesetzt werden mußten. Der Bedarf an Bogenlampen dürfte demnächst bedeutend werden, da bisher nur ganz wenige Etablissements, die ihre kleinen Hauszentralen besaßen, solche verwendeten.

2. Motoren. Infolge der ganz geringen Industrie der Türkei ist das Geschäft in Motoren verschwindend klein, doch dürfte in dieser Branche in der Provinz eine wesentliche Besserung allmählich eintreten. Für Beleuchtungszwecke, Kinematographen und sonstige kleine Betriebe kamen 1913—1914 Motoren von 2—12 HP. in Betracht. Den größten Umsatz erzielten in diesem Artikel Deutschland und England.

3. Kohlen. Je nach dem System des Motors kommen verschiedene Formen und Größen von Kohlenbürsten in den Handel. Der Verbrauch dieser Kohlen ist ein sehr geringer, dagegen erfreuen sich die Kinokohlen eines besonders hohen Umsatzes, deren Qualität den Vorschriften für die Fabrikation der Kinokohlen entsprechen muß, da sonst die Projektion sehr zu leiden hat. Dieser Fabrikationsfehler hat es manchen Fabriken unmöglich gemacht, ihre Kinokohlen einzuführen. Kinokohlen werden in folgenden Dimensionen gekauft: 10:14 × 150 mm, 7:11 × 200 mm, 12:16 × 200 mm, 11 × 14 × 150 mm, 8:13 × 200 mm, 12—14 × 200 mm, 12:16 × 200 mm, 11:16 × 200 mm, 12:18 × 200 mm und 13:18 × 200 mm. Diese Dimensionen kommen auch in den Längen 250—300 mm vor, müssen jedoch stets geschnitten werden, aus welchem Grunde die obigen Längen von 150 und 200 mm viel praktischer sind. Jede Kinematographenmaschine kann für die Verwendung dieser Dimensionen hergerichtet werden, was jedoch von der Stellung der Maschine zur Projektionstafel und von der Voltspannung der Maschine abhängig ist.

Die Gleich- und Wechselstromkohlen für Bogenlampen werden nach der Marke der Bogenlampen selbst erzeugt; so z. B. werden die Kohlen für die Bogenlampen „Alba" Albakohlen genannt und sind die Dimensionen die folgenden: 11:13 × 250 mm, 11—13 × 325 mm, 12:13 × 250 mm, 12:13 × 325 mm, 14:16 × 250 mm, 14:16 × 325 mm.

4. Bau- Zement-, Glas- und Steingutindustrie [1])

a) Docks

1. Société Anonyme Ottomane des Docks et Ateliers du Haut Bosphore (Stenia). Infolge der Kriegsereignisse 1911 und 1912 und des dadurch hervorgerufenen Mangels an Arbeitskräften haben die Terrainarbeiten, sowie die Errichtung der Werkstätten und Magazine

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Konstantinopel 1914, S. 30ff., 71ff.; 1915, S. 43.

eine Verspätung erfahren. Auch das in England erbaute Schwimmdock konnte erst nach Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Türkei und Griechenland nach Stenia geschafft werden. Dasselbe hat eine Tragfähigkeit von 8500 t und ist, seitdem es in Dienst gestellt wurde, vollauf beschäftigt.

2. Société imperiale ottomane cointéressée Docks, Arsenaux et Construction navales. Der Vertrag zwischen der türkischen Regierung und den englischen Firmen Armstrong, Whitworth & Co. und Maxim Vickers behufs Baues eines Schwimmdocks in Ischmidt und der Errichtung einer Schiffswerft für den Bau von Kriegsschiffen, wurde 1913 abgeschlossen und das Gesetz, das die diesbezügliche Konzession den genannten Firmen erteilt, erlassen worden. Der Verwaltungsrat ist von einem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten (hiervon 1 Ottomane) und 6 Verwaltungsräten (wovon die Hälfte Ottomanen) gebildet. Die Präsidentschaft wird durch 5 Jahre hindurch von einem Engländer und hierauf alternativ von einem Ottomanen und hierauf einem Engländer besetzt werden. Um eine Konkurrenz mit der obengenannten Gesellschaft in Stenia zu vermeiden, wurden diesbezügliche Verhandlungen mit derselben eingeleitet, die zu einer Fusionierung dieser beiden Unternehmen geführt haben.

b) Ton- und Zementfabrikation

1. Tonindustrie. Die in Tuzla an der Anatolischen Bahn gelegene, im Jahre 1913 in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Ziegelei Bedotti ist modern ausgebaut und auf eine Leistungsfähigkeit von ca. 25 Millionen Mauer- und Dachziegel im Jahre gebracht worden.

2. Das Kapital des in Pascha-Bagtsche am Bosporus befindlichen Ziegeleiunternehmens ist 1912 vermehrt worden. Die jährliche Leistungsfähigkeit beträgt 6—8 Millionen. Erzeugt werden nur Mauerziegel.

3. Die Ziegelei in Göck-Su bei Anadol Hissarh erzeugt 1½—2 Millionen. Überdies bestehen kleinere Betriebe in Bujukdere in Karagatsch am Goldenen Horn. Erwähnenswert ist eine Ziegelei in Myriofito am Marmarer See, welche 6 löcherige Ziegel nach der Hauptstadt liefert.

4. In Tuzla besteht außer der genannten Ziegelei Bedotti noch ein Unternehmen, das die dortigen Sandlager zur Fabrikation von Zementziegeln und Zementplatten ausbeutet. Es ist das die im Jahre 1913 von Levantinern mit einem Kapital von 450000 Fr. gegründete Gesellschaft „Sterea“; Jahresproduktion 4—5 Millionen Ziegeln und Platten.

5. Die zwei Zementfabriken „Société Annonyme de Ciment Portland artificiel et de Chaux hydraulique d'Eski-Hissar“ und die „Société anonyme ottomane Arslan pour la fabrication de Ciment artificiel et de

la Chaux hydraulique" haben vor Kriegsausbruch sehr gut gearbeitet und waren mit Aufträgen überhäuft.

6. Die Fabrik in Eschki-Schehir hat 1913 ihr Kapital von 60000 L. tqu. auf 90000 L. tqu. erhöht. Sie arbeitet nach der „trockenen Methode". Die Einrichtung zur Zementfabrikation wurde von einer deutschen Firma, die Kessel, Maschinen und elektrische Einrichtung von der Schweiz geliefert. Die jährliche Produktion beträgt 65000 t Zement und 25000 t hydraulischen Kalk. Die Fabrik „Arslan" hat ihr Kapital 1913 von 50000 L. tqu. auf 113300 L. tqu. erhöht. Sie arbeitet nach der „nassen Methode". Die Einrichtung zur Zementfabrikation wurde aus Kopenhagen, die Kessel und Maschinen von Italien und die elektrische Einrichtung von Berlin geliefert. Die Jahresproduktion beträgt jährlich 50000 t Zement und 200000 t hydraulischen Kalk.

c) Importverhältnisse in Cement, Glas und Steingutwaren

1. Zement. Der Gesamtbedarf der Türkei ist in stetem Steigen begriffen. An der Ausfuhr beteiligten sich unter normalen Verhältnissen französische, belgische, deutsche, englische, österreichische und ungarische Fabriken. Bis zum Kriegsausbruch haben die meisten dieser Firmen den Zement in Säcken von 50 kg verpackt, nur die besseren Sorten, „Rockweford" genannt, kamen in Fässern zu 80—100 kg zum Verkaufe.

Die Preise, welche für artifiziellen Zement cif Konstantinopel, in Säcken zu 50 kg, inklusive Sack erzielt wurden, sind folgende:

Jahr 1914	Fr.
Belgische Zemente	45,00
Französische Zemente	52,00
Englische Zemente	50,00
Deutsche Zemente	50,00

zahlbar in 5—6 Monatsabsätzen oder per Kassa mit 3% Skonto. Die Mindestwiderstandskraft dieser Zemente ist 40 kg pro qm.

2. Gips. Die Platzerzeugung ist gering. Der größte Teil der Ware wird aus Frankreich und Deutschland und seit 1912 auch aus Cypern eingeführt. Das Einfuhrquantum wird auf ca. 70000 Sack zu 45 kg geschätzt, die inländische Erzeugung auf 30000 Sack.

Die gangbarste Ware „Bau Blanc" kostet pro t fob Marseille 16 Fr. Die bessere Ware „Surfin" 24—25 Fr. in Säcken zu 45 kg. Für je 22 Säcke werden 8 Fr. als Zuschlag berechnet. In Fässern kommt der Artikel seltener zum Versand.

3. Glas. a) In Hohlglas für die Wirtschaft, wie Becher, Gläser, Kannen, sind die Erzeugnisse Ungarns auf dem Platze bestens eingeführt. Die Einfuhr ist seit dem Ausfall der inländischen Produktion 1912 bedeutend gestiegen. Besseres Hohlglas kommt aus Österreich und auch aus Deutschland.

b) Lampenzylinder. Der Verbrauch ist ein großer. Hauptlieferant ist Deutschland.

c) Medizingläser (Flacons). Ein bedeutender Artikel wird von einem

deutschen Syndikat geliefert. Die Preise waren im Jahre 1914 17—98 Piaster pro 1000 Stück.

d) Schleifglas. Halb geschliffene Ware kommt aus Österreich und Deutschland, sehr wenig aus Frankreich und Belgien. Ganzschleifglas wird aus Frankreich bezogen, geringe Partien auch aus Österreich.

e) Tafelglas. Die für die deutsche und österreichische Industrie ausschließlich in Betracht kommende Konkurrenz ist unter normalen Verhältnissen die belgische. Bis vor einigen Jahren beherrschte diese vollkommen den Markt im Oriente und erst seit 1913 ist es den Fabriken der Zentralmächte gelungen, einen Teil des Absatzes an sich zu ziehen.

Was die Verkaufsbedingungen anbelangt, so wurde Tafelglas im allgemeinen per Kassa gegen Dokument mit 3% Skonto verkauft, doch sind infolge des Vorgehens einzelner belgischer Fabriken die österreichischen und deutschen Hütten gezwungen, auch 3 monatliche Kredite einzuräumen. Für die Bestimmung der Preise kam der belgische Tarif v. J. 1874 in Betracht. Dermalen wurde auf denselben ein Rabatt von ca. 58½% für Dimensionen bis 40 Zoll addiert und von ca. 62½% für Maße über 40 Zoll addiert gewährt.

4. Steingutwaren. Das Geschäft in Steingutwaren lag 1913—1914 darnieder. In regulärer Ware konnte nicht mehr der Umsatz früherer Zeiten erzielt werden. Die Konstantinopler Grossisten fuhren nach Europa und kauften daselbst jede verfügbare Ausschußware in großen Quantitäten und zu außerordentlichen billigen Preisen auf. Diese Ausschußware wurde dann auf dem Konstantinopler Platz sortiert und zu so billigen Preisen verkauft, daß sich das Geschäft mit regulärer Ware nicht lohnte. Als gangbare Steingutwarensorten sind zu nennen: Teller, tief und flach in weiß und dekor. (Linienblumen), Schüsseln, oval und rund, flach und tief in verschiedenen Größen, Bowles (runde Gefäße, Schalen), gerippt und glatt in weiß und dekor., dann Suppenschüsseln.

Der Absatz in Tassen ist 1913—1914 zurückgegangen, desgleichen sind Tafelservice nicht mehr so gangbar wie früher, was auf die Zunahme billiger Porzellansorten zurückzuführen ist. Was die Verkaufsbedingungen betrifft, so wird wenig gegen bar bezogen, sondern hauptsächlich auf 6, 7, 8 Monate Ziel.

Die Hauptlieferanten sind in normalen Verhältnissen Belgien, Deutschland und Italien.

5. Forstwirtschaft und Holzindustrie [1])

Nach beiläufiger Schätzung dürften die Waldungen im osmanischen Reiche höchstens 5% der Gesamtoberfläche ausmachen. In alten Zeiten besaß die Türkei reiche Waldungen, die aber rücksichtslos verwüstet wurden, ohne daß für Neupflanzungen je Sorge getragen worden wäre. Es gab nicht nur keine rationelle Ausbeutung, keine Schonung junger Stämme, sondern man setzte die Wälder einfach in Brand um Weideflächen für das Vieh zu gewinnen. Der türkische Bauer kennt kaum

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Konstantinopel 1914, S. 25, 70; 1915, S. 23ff.; Smyrna 1915, S. 16; Damaskus 1914, S. 10ff.; Jerusalem 1913, S. 6; Bagdad 1913, S. 24; — Strauß a. a. O. 570.

den Wert des Holzes, und man sah in holzreicheren Gegenden oft 15 Stämme fällen, wenn der Bauer einen einzigen Stamm für sich benötigt hat. Die so gefällten Bäume verfallen am Boden und selbst wenn die Natur für einen Nachwuchs gesorgt hat, wurde das Vieh auf den jungen Trieb geleitet, welches so nicht gedeihen konnte.

Wenn sich im Lande trotz dieser Mißwirtschaft noch immer schöne Waldungen finden, ist dies allein darauf zurückzuführen, daß diese von bewohnten Gegenden weit entfernt liegen und mangels entsprechender Wege der Bevölkerung schwer zugänglich waren. Nur in der allerletzten Zeit hatte die türkische Regierung die Schonung der Bestände angeordnet und will durch eine regelrechte Ausbeutung die vorhandenen Wälder verwerten. Man will durch Schaffung entsprechender Gesetze, Anstellung eines geschulten Personals und Neupflanzungen in holzarmen Gegenden eine moderne Forstwirtschaft verfolgen, zu deren Leitung ein österreichischer Fachmann bereits berufen wurde.

Über die Waldverhältnisse der Türkei und besonders über die Möglichkeit der Exploitierung von Urwäldern, scheint man sich im Auslande übrigens übertriebenen Vorstellungen hinzugeben. Vermutlich darum, weil vereinzelte und wertvolle urwaldartige Waldgebiete tatsächlich anzutreffen sind und wohl auch aus dem Grunde, weil wenn vom türkischen Wald gesprochen wird, nur allzuleicht eine Verwechslung mit dem ziemlich wertlosen Buchwald erfolgt, der allerdings reichlich vorhanden ist. Zweifellos steht fest, daß ein großer Teil Kleinasiens zufolge seiner, dem Holzwuchse vorzüglichst zusagenden Boden- und Klimaverhältnisse ein von Natur aus sehr begünstigtes Waldproduktionsgebiet darstellt. Bekanntlich hat hier die Holzausbeutung sowohl im Altertum als im Mittelalter schon eine Rolle gespielt, und zwar nicht nur für den Schiffbau, sondern wie auch heute schon für Nutz- und Brennholzlieferungen (besonders Holzkohle) nach Syrien und Ägypten. Die Bewaldung Kleinasiens scheint aus diesen Gründen und unter dem verwüstenden Andrange wandernder Hirtenstämme schon in längst vergangenen Zeiten gewaltig zurückgegangen zu sein. Immerhin steht fest, daß noch vor wenigen Dezennien ausgedehnte Länderstrecken mit vielfach sehr wertvollen Urwäldern bestockt waren, welche erst infolge des Steigens der Holzpreise zu einem Objekt der Spekulation für Holzhändler geworden sind. Mangels einer irgendwie wirksamen forstlichen Einsicht und Kontrolle hat sich diese Exploitierung als ein nur im Interesse der Händler und ev. noch einiger privater Kreise geleiteter Raubzug auf die türkischen Waldungen und besonders auf die zahlreich vorhandenen Eichenwälder abgespielt. Überall wo die Holzbringung an das Meer auf irgendeine Weise lohnend erschien, sind

daher die Urwälder heute schon verschwunden. Nur in unzulänglichen, fern von Dörfern befindlichen Waldgebieten, findet man auch gegenwärtig noch urwaldartige Hochwälder, oft außerordentlich schöne und wertvolle Bestände. Die Möglichkeit der Aufschließung, bzw. Exploitierung dieser noch vorhandenen Altbestände hängt zunächst von der Schaffung der unerläßlichen Transportwege ab. Doch sind nicht allein technische Schwierigkeiten zu überwinden, sondern auch solche, welche den sozialen Eigenheiten des Landes entspringen und einer geordneten und ungestörten Vertragsabwicklung gegenwärtig noch allzuleicht arge Hemmnisse in den Weg legen. Lohnende Aussichten werden sich wohl nur solchen Unternehmungen bieten, die fachmännisch tüchtig vorbereitet und geleitet und zugleich sehr kapitalskräftig sind. Nachdem irgend verläßliche Angaben für ein Rentabilitätskalkül nicht erfragt werden können, müssen die Interessenten durch Studien an Ort und Stelle, die in dieser Beziehung notwendigen Daten sich selbst verschaffen, ehe sie ernstlich in Unterhandlungen wegen Abschluß eines Holzabstockungsunternehmens treten.

Nach den letzten Feststellungen sollen von den bewaldeten Flächen 88% dem Staate, 1,25% dem Evkaf (der Kirche), 1,5% den Gemeinden und 6,25% den Privaten gehören. Das Eigentumsrecht von den weiteren 3% ist strittig. In diesen Waldungen kommen allerlei Baumsorten vor und verteilen sich die verschiedenen Gattungen prozentuell wie folgt: Fichte und Tanne beiläufig 23%, Buche 12%, Weißbuche 5%, verschiedene Eichensorten 4%, Ulme 1% Esche 1%, Linde 1%. Außerdem gibt es Kastanienbäume, Platanen, Cypressen, Nuß und Olivenbäume usw. Die Bestände sollen im allgemeinen gesund sein.

Die Vergebung von Holzausbeutungen findet auf Grund öffentlicher Ausschreibung statt. Die fällbaren Bäume werden in der allerletzten Zeit durch einen staatlichen Forstmeister bezeichnet. Die Regierung behebt nach dem gefällten Material die Steuern. Die inländische Holzproduktion dürfte kaum 10% des Bedarfes decken. Die wenigen bestehenden Sägewerke, die sich in nicht sehr fachmännischen Händen befinden, produzieren eine ungleichmäßig bearbeitete Ware, so daß z. B. die inländischen Bretter fast nie gleich dick in der ganzen Länge sind. Außerdem soll das Weichholz gewisser Gegenden spröde und deshalb schlecht zu bearbeiten sein. Eine ungarische Holzfirma hat im Jahre 1913 mit der „Liste civile" ein Übereinkommen wegen der Exploitierung eines sehr schönen Eichenwaldes in der Umgebung von Konstantinopel getroffen.

Von Brettern wird weitaus der größte Teil importiert. Die einheimische Ware ist in Qualität und Schnitt minderwertiger. Die gebräuchlichen Dimensionen sind: Länge 4 m, Breite 22, 25, 28, 30, 34 cm, Dicke 7, 9, 12, 18, 24, 28, 30, 34 mm in Qualität I, II, III; Länge 4—6 m, Breite 4—16 und 16—19 cm, Dicke 38—40, 43, 45, 50 mm in Qualität I, II, III. Die Zahlungsbedingungen sind 3, 4, 5 Monate Akzept oder bar gegen 3% Kassaskonto.

Parketten: Die in Konstantinopel bestehende kleine Parkettenfabrik liefert eine sehr ungleichmäßige Ware, weshalb die teueren fremden Parketten immer bevorzugt werden. Der Bezug war infolge der geringen Bautätigkeit 1913—1914 sehr klein.

6. Lederindustrie [1])

Moderne Lederfabriken, die nach den in den Industriestaaten üblichen Verfahren arbeiten, gibt es in der Türkei bis jetzt nicht. Man ist in der modernen Chromgerbung über Versuche in der Türkei bis jetzt noch nicht hinausgekommen. Es existieren in der Umgebung Konstantinopels, speziell in Jedikule etwa 10 Gerbereien, die Dampfkraft benutzen und nach vegetabilischen Verfahren, d. h. mit Extrakten, die inländischen Kuh-, Ochsen- und Büffelhäute wie auch Schaffelle gerben. Letztere mit Sumach gegerbt, — sog. Meschin — werden entweder in der Naturfarbe oder gefärbt zur Herstellung der primitiven, pantoffelartigen Schuhe der Eingeborenen verwendet, während aus den großen Häuten, sowohl Sohlleder wie auch Oberleder (sog. Vachetta) hergestellt wird. Es gibt ferner zahlreiche kleine Handgerber, die speziell Schaffelle verarbeiten. Man kann sagen, daß die Gerberei in und um Konstantinopel im ganzen 6—700 Mann beschäftigt.

Es gibt ferner in der Provinz zahlreiche kleine Gerbereien, speziell in der Gegend von Smyrna, Brussa, Kaisserié, Trapetz usw. Die gegerbten Schaffelle werden mitunter auch unter normalen Verhältnissen exportiert, besonders von Smyrna aus und finden Absatz in England, mitunter auch in Österreich für Futterzwecke. Es bleibt noch zu erwähnen, daß die türkischen Gerber zeitweise überseeische Häute geringer Provenienzen und zwar sowohl indische Kipse (vorwiegend Dacca) sowie speziell in der Smyrnagegend chinesische und indische Büffelhäute verarbeiten; der Import in diesen Häuten hatte vor dem Krieg 1914 bis 1916 eine ganz ansehnliche Höhe erreicht.

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Konstantinopel 1914, S. 30, 68ff.; 1915, S. 44ff.; Bagdad 1913, S. 26, Beirut 1914, S. 10; — Strauß a. a. O. 569.

Importverhältnisse

a) Leder. Eingeführt werden in Konstantinopel Sohlenleder für jährlich ca. 3 Millionen Fr., wovon unter normalen Verhältnissen 55% auf Frankreich entfallen (Preis pro kg 3,50—5,50 Fr.), 35% auf Belgien (2,80—4,20 Fr.), 5% auf Italien (4—4,50 Fr.) und 5% auf Österreich-Ungarn (4—4,50 Fr.). Dabei ist die Erzeugung der Lokalindustrie auf jährlich ca. 4000 Ballen bedeutend gestiegen. Importiert werden auch von Samos, Chios, Mytilene, Aivalik und Ägypten leichte Sohlenleder und schwere Büffel, rot und weiß.

Kalbleder, gewichst, sind fast gänzlich ausgeschieden und durch Boxcalf größtenteils aus Deutschland ersetzt. Die jährliche Einfuhr belief sich vor Kriegsausbruch auf ca. 4000 Dutzend schwarze, und 200 Dutzend farbige, in der Preislage von 1,25—1,60 Fr. pro Fuß.

In Chevreauxleder beläuft sich der Absatz auf ca. 2500 Dutzend, wovon 90% Amerika liefert, 5% Frankreich und 5% Deutschland.

b) Fertige Schuhe. Männerschuhe kommen hauptsächlich aus England, Amerika und Deutschland. England lieferte 1913—1914 die billigen Sorten zu 6—10 sh. Deutschland die mittleren zu 10—12 M., Amerika ganz gute Sorten zu 2½—3½ L. Die Preise verstehen sich cif Konstantinopel. — Frauenschuhe werden aus Österreich und Amerika importiert.

c) Ledergalanteriewaren. In diesen Artikeln ist es der österreichischen Industrie gelungen, durch Lieferung von geschmackvoller und doch billiger Ware der deutschen Konkurrenz 1913—1914 erfolgreich zu begegnen. In Geldbörsen billiger Sorte beherrschte Österreich den Markt. Beliebt sind insbesondere die sog. Vexierbörsen mit Geheimverschluß. Mittlere Sorten lieferte Deutschland, desgleichen Tresors zu verschiedenen Preisen. Tabak- und Zigarettentaschen kamen aus Österreich und Deutschland. Zigarrentaschen sind weniger gefragt. Portefeuilles liefern Österreich, Deutschland und Italien. Damentaschen hauptsächlich Deutschland, dann Österreich und Italien. Reisetaschen in billiger, mittlerer und auch feinerer Ausführung sowie Koffer in allen Formen, Größen und Quantitäten kommen aus Deutschland, Östererich und England. Letzteres liefert hauptsächlich bessere Qualitäten.

d) Galoschen. Das Hauptgeschäft machte vor Kriegsausbruch Amerika, in zweiter Reihe ist Rußland und England zu nennen. Deutschland und Österreich liefert wenig. Infolge der fortschreitenden Verbesserung des Straßenwesens ist das Geschäft im allgemeinen im Rückgang begriffen. Immerhin kann der Konsum noch als sehr bedeutend bezeichnet werden. In Betracht kommen Männergaloschen, die den weitaus größten Konsum haben. Aufmachung je per Paar in einem Karton und 50 Kartons in einer Kiste. Kindergaloschen kommen in Kisten zu 100 Paar; der österreichischen Konkurrenz ist es gelungen, in diesem Artikel einen Teil des Importes 1913—1914 zu behalten. Bei den Kunden dieses Artikels ist große Vorsicht geboten.

e) Wasserdichte Regenmäntel. Billige und feinere Sorten kommen unter normalen Verhältnissen hauptsächlich aus England zum Preise von 10—40 sh, pro Stück ab Fabrik mit 2½% Skonto. Gangbar sind besonders Mäntel für Männer und Kinder, dagegen finden Damenmäntel weniger Absatz. Österreich bringt ganz glatte schwarze Gummimäntel. Militärpelerinen in Grau für Offiziere gehen in großen Mengen. Die Preise stellten sich vor Kriegsausbruch auf 15—20 sh pro Stück.

f) Gummi- und Zelluloidspielballen bilden einen sehr bedeutenden Artikel. Gummiballen, glatte, in grau und in Farben bemalt, kommen in normalen Verhältnissen aus Österreich, Rußland, Frankreich. Zelluloidballen aus Frankreich und Deutschland. Die Preise stellen sich verschieden je nach Qualität und Größe. Die Aufmachung geschieht zu einem Dutzend in einer Schachtel.

7. Textilindustrie [1])

a) Allgemeines

1. Baumwollspinnerei in Jedikule, gegründet im Jahre 1886 mit einem Kapital von 45000 L. tqu.; erzeugt zumeist die gröberen Sorten (Nr. 4—12) Rohgarn. Jahresproduktion ca. 200000 Pakete.

2. Wollspinnerei in Panderma. Teppicherzeugung. Eine Gründung der Oriental Carpet Manufacturing Co. in Smyrna.

3. Tuchfabrik in Karamursal am Golf von Ismidt; sie erzeugt grobe Tuche und Feze.

4. Erste ottomanische Militäreffekten- und Zeltefabrik G. b. m. H. in Guedik Pascha, Stambul.

Im Jahre 1913 wurde von einer deutschen Firma im Verein mit zwei Konstantinopler Agenturfirmen ein Fabrikunternehmen eröffnet, das sich mit der Herstellung von Zelten, Rucksäcken und wasserdichten Decken für Militär-, Eisenbahn- und Privatbedarf, ferner Ausrüstungsstücken aller Art befaßte.

5. Comptoir industriel du Levante, Smyrna. Aus der in Anatolien gewonnenen Baumwolle erzeugt die Fabrik sämtliche Garnnummern von 4—24 und liefert aus diesen gesponnenen Garnen dem Platze jährlich rund 50000 Stück Cabotts, die aber in normalen Verhältnissen nicht zur Deckung des großen Bedarfes in diesem Artikel genügen.

6. The Oriental Carpet Manufactures Co. Ltd., Smyrna. Diese Gesellschaft hatte in letzter Zeit vor Ausbruch des europäischen Krieges mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, was auch darin seinen Ausdruck fand, daß ihre Titres bedeutend fielen. Einen Umsatz konnte die Gesellschaft infolge der Weltlage nicht erzielen und so wurden die Betriebe der Gesellschaft, die für sehr viele Arbeitskräfte, namentlich Mädchen und Frauen, einen ansehnlichen Erwerb bedeutete, stark reduziert. Die Tochtergründung der Gesellschaft, die sich mit der Verarbeitung der Abfälle der Teppichfabrikation zu Militärtuchen befaßte, war 1914—1916 durch größere Aufträge der türkischen Regierung vollauf

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularbericht Konstantinopel 1914, S. 28, 57ff.; 1915, S. 40ff.; Smyrna 1915, S. 19ff. und 26ff.; Bagdad 1913, S. 23, 28ff.; Beirut 1914, S. 7ff.; Damaskus 1914, S. 11ff.; Jerusalem 1913, S. 5.

beschäftigt. Die Oriental Carpet Co. erfuhr 1914 durch die Vereinigung einiger Teppiche exportierender Kaufleute eine namhafte Konkurrenz, die ihr einen großen Teil des europäischen Geschäftes wegnahm.

7. Von staatlichen Unternehmungen sind zu nennen: Tuch- und Fezfabrik in Eyub, Tuch- und Teppichfabrik in Herecke, Wäschefabrik in Zeitinburnu und Tuchfabrik in Ismidt. Letztere wurde im Jahre 1914 vergrößert und mit neuen Installationen versehen.

b) Importverhältnisse

a) In buntgewebten Baumwollwaren wird unter dem Namen Dokouma ein Artikel stark verkauft, welcher in karrierten Dessins bei verschiedensten Farbenstellungen bekannt ist. Die Ware wird zu Matratzen und Bettüberwürfen verwendet und geht in Breiten von 83 cm angefangen, bis zu fast 2 m. Dies war ehemals ein ausgesprochenes Manchestererzeugnis und wurde größtenteils in unechten Farben hergestellt. Später wurde der Artikel von der Schweiz aufgenommen und in echten Farben gebracht. Heute erzeugt ihn Deutschland und auch aus Österreich beteiligen sich einige Fabrikanten an dem Geschäfte. Die ungefähre Preislage unter normalen Verhältnissen für die Grundbreite von 103 cm ist für die echtfarbige Ware je nach Feinheit und Schwere des Gewebes von 0,49 Fr. beginnend bis zu 0,56 Fr. Für je 5 cm schmäler oder breiter berechnen die Fabrikanten 2 bis 2½ Cts. Der Artikel geht regelmäßig und wird von fast sämtlichen Engroshändlern der Baumwollenmanufakturbranche geführt. In der feineren echtfarbigen Ware kauften die Kunden größtenteils die größeren Breiten. So z. B. kauft der Kunde 100 Stück zu 103 cm, 150 Stück zu 113 cm und 250 Stück zu 123 cm, welches die gangbarsten Breiten sind.

b) Ein weiterer, ebenso wichtiger buntgewebter Artikel ist der Zephirartikel aus gröberem Garn, unter dem Namen Vichy bekannt. Früher brachte man den Artikel aus Frankreich und in ordinärer Ausführung kam er aus England und Italien. 1913—1914 beteiligten sich Österreich und Deutschland an dem großen Geschäfte und verursachten Frankreich große Konkurrenz. Es sind Schaft- und Jacquarddessins. Deutschland verlangte für letztere Dessins ungefähr 1 Pfennig Aufschlag, während Österreich und Frankreich gleichpreisig beide Ausführungen lieferten. Die gangbarsten Breiten sind 98—100 cm und 93—95 cm zu ungefähren Preisen von 0,50—0,60 Fr. je nach Schwere und Feinheit der Ware. Die Farben sind solid.

c) Bedruckte Baumwollwaren werden unter normalen Verhältnissen in bedeutenden Quanten aus England (Manchester) importiert und dominiert dieses Land mit seinen Prints in den Sommerartikeln. Die großen Druckfabrikanten lassen regelmäßig die wichtigsten Plätze des Orients durch ihre Fachleute bereisen, um Wünsche und Geschmack der Händler kennen zu lernen. Diese Fabrikanten geben regelmäßig Tausende neuer Dessins heraus, welche sie an ihre Kunden verschicken, für die sie in Lohn drucken. Die türkischen großen Händler haben gewöhnlich in Manchester ihre Einkäufer, welche die Rohleinwand zur Webe geben und diese von den Druckern bedrucken und dann manipulieren lassen. Es ist deshalb schwer, in Sommerartikeln gegen diese Händler stand zu halten, da die Konkurrenz zu groß ist. Einige bessere Qualitäten, die vielfarbige und reiche Dessins haben, werden zwar aus dem Kon-

tinent, wie aus Deutschland und Österreich usw. bezogen; diese Geschäfte können jedoch nicht als bedeutend bezeichnet werden. Dagegen ist das Geschäft in bedruckten Winterwaren, wie Flanelle usw., welche in aller Art von Ausführungen hergestellt werden, von großer Wichtigkeit. Es gehen u. a. die Barchentsorten, welche einseitig gerauht und bedruckt sind. Diese werden hauptsächlich in Breite von 70 cm zu den Preisen von 0,40—0,48 Fr. pro m verkauft und liegt die Differenz der Preise in der Verschiedenheit der Ausführungen bezüglich Qualität und Dessin. Die Monarchie, Deutschland, Italien, Spanien, auch England nehmen an diesen Geschäften unter normalen Verhältnissen teil.

d) Von Jutewaren werden unter normalen Verhältnissen die Artikel wie Hessians, Baggings usw. in verschiedensten Sorten für die Erzeugung von Säcken für Packleinwand, Bettmatratzen usw. zum großen Teil aus Indien (Kalkutta) direkt importiert; ebenso liefern England (Dundée) auch Italien und Belgien, je nachdem die Konjunktur es zuläßt. Als regelmäßige Verkäuferin ist die Gesellschaft der österreichisch-ungarischen vereinigten Jutefabriken zu nennen, die ein ziemlich gutes und bedeutendes Geschäft macht. Dieselbe hat unter anderem im Jahre 1912 von der türkischen Regierung die Lieferung von ca. 1 Million Hessians übernommen.

e) Jutesäcke. Das große Geschäft macht unter normalen Verhältnissen Indien, und zwar hauptsächlichst in der Sorte „Striped Calcutta Trilled". Größe 28—48″ bei einem Gewicht von 2½ lbs. pro Sack. Diese Säcke kommen in Ballen zu 400 Stück verpackt. Die Naht wird gewöhnlich mit geteertem Garn genäht. Es gibt einige Firmen, die direkt aus Kalkutta importieren, andere kaufen durch Londoner, Dundeer oder Hamburger Firmen. Der ungefähre Preis für diese Sorten ist 60—65 sh für 100 Stück. Dieser Preis ist jedoch ein ganz unbestimmter, da er der Marktlage stark unterworfen ist und regelmäßig variiert. In Kalkutta wird der Artikel gewöhnlich Kassa gekauft. Die Exporthäuser in London gewähren zuweilen Kredite von 4—6 Monaten.

f) Herrenmodestoffe aus Wolle und Halbwolle. Diese Artikel gehen in Konstantinopel sehr stark und da mit Ausnahme einer einzigen privaten Tuchfabrik, die da existiert und größtenteils für die Regierung beschäftigt ist, keine anderen im Lande bestehen, müssen alle inländischen Tuchhändler ihren Bedarf unter normalen Verhältnissen im Auslande decken. Fast sämtliche europäischen Staaten beteiligten sich mehr oder weniger an dem Export 1912—1914. Das Hauptgeschäft machte Deutschland, welches fast 10 Millionen Fr. jährlich verkauft und sind es größtenteils die billigeren mit Baumwolle gemengten Stoffe, die es absetzt. Als zweitgrößter Lieferant kann England bezeichnet werden, welches ungefähr 5—6 Millionen Fr. hinliefern dürfte und größtenteils Stapelartikel verkauft. Mit einem fast gleichhohen Betrag ist Österreich-Ungarn an den Geschäften beteiligt. Es liefert fast alle Sorten. Seit einiger Zeit vor Kriegsausbruch brachte es hübsch dessinierte Waren, welche die Kunden unter normalen Verhältnissen gern aufgenommen haben und die sich gut verkaufen ließen. Frankreich lieferte für fast 4 Millionen Fr. Woll- und Halbwollstoffe und sind es größtenteils glatte Serges usw. als auch Melangewaren, die preiswert sind. Belgien macht gleichfalls mit den Neauvoteurs reinwollener und in Stücken gefärbter Ware in normalen Verhältnissen ein gutes Geschäft und wird ein jährlicher Umsatz auf ca. 2½ Millionen Fr. geschätzt. Holland und Italien dürften 1913—1914 zu ungefähr je ein Viertel Million Fr. abgesetzt haben. Der Umsatz in den Verkäufen von Reinwoll- und Halbwollwaren dürfte ein ungefähres Verhältnis von $^2/_3$ auf $^1/_3$ haben.

8. Teppichindustrie [1])

Der Konstantinopler Teppichmarkt, der eng mit der Produktion in Persien, Turkestan und in Kaukasien zusammenhängt und von den Produktionsverhältnissen dieser Gebiete abhängig ist, ist das Zentrum des Handels mit Teppichen, persischer, kaukasischer und bukharischer Provenienz. Teppiche bilden einen dem Wertumsatz nach ganz bedeutenden Industrie- und Handelsartikel und werden auf dem Konstantinopler Markt pro Stück und am Transitzollager in Partien gehandelt. Da alle Produktionsgebiete in Persien, Kaukasus und Turkestan ihre Erzeugnisse zum weitaus größten Teile in Konstantinopel auf den Markt bringen (nur ein kleiner Teil der Erzeugung geht direkt in die Hände der Engroskonsumenten), bietet der Markt für die europäischen und amerikanischen Einkäufer die bestmöglichste Auswahl und Übersicht und ist hierdurch zum Weltmarkt für Orientteppiche geworden.

Das ständig steigende Interesse für alte Teppiche feiner Qualität und der Umstand, daß solche Teppiche bereits sehr schwer auffindbar, resp. zu erstehen sind, ist einer der Gründe, weshalb mehrere Privatbankfirmen Konstantinopels, sowie verschiedene Teppichfirmen und Großbanken in den Produktionsgebieten eigene Agenturen unterhalten, welche persische und kaukasische Teppichhändler veranlassen, Ware nach Konstantinopel zu schicken, die dann im Lager belehnt werden.

Seit 1910 haben sich mehrere kapitalskräftige europäische Firmen der Teppichproduktion in Persien bemächtigt, so daß heute schon speziell für den Export bestimmte Teppiche hergestellt werden. Diese Firmen haben zur Hebung der Teppichproduktion das Faktoreiensystem zur Grundlage ihrer Unternehmungen gemacht und erhalten teilweise in den verschiedenen klassischen Produktionsgebieten auch Wollager, Färbereien und Waschanstalten, so daß nur die Knüpfarbeit der Hausindustrie überlassen wird.

Durch diese Renaissance der Industrie wurden gewisse feine, früher seltene Qualitäten vulgarisiert, und dieser Umstand mag mit ein Grund sein, weswegen die stets seltener werdenden alten Teppiche so bedeutend im Preis gestiegen sind und noch immer steigen.

Die ganz feinen alten Stücke (aus dem XV., XVI. und teilweise auch dem XVII. Jahrhundert), von denen Exemplare nur in den Händen einzelner hervorragender Firmen der Branche sind, bilden selbstredend kaum mehr einen Handelsartikel in wirtschaftlichem Sinne, sondern

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Konstantinopel 1914, S. 44ff.; 1915, S. 31; Smyrna 1915, S. 45ff.; Bagdad 1913, S. 29; Beirut 1914, S. 8; — Strauß a. a. O. 562.

sind Kunsthandelsobjekte geworden (Isphahans, Coubas, Herats usw.); alte Stücke weniger feiner Qualität werden, allerdings selten, noch in Partien verkauft, währenddem die modernen Waren auf dem Zollamt ausschließlich in Partien gehandelt werden.

Der Geschäftsgang auf dem Konstantinopler Markte hatte in den letzten Jahren unter den kriegerischen Ereignissen und der dadurch hervorgerufenen Geldknappheit zu leiden, im Markt dürfte eine vollständige Besserung erst nach längerer Zeit des allgemeinen Friedensschlusses eintreten, da die Handelsbranchen, die sich mit Luxusartikeln, zu denen der Orientteppich gehört, befassen, am schwersten und nachhaltigsten unter wirtschaftlichen Krisen zu leiden haben.

Was den Umfang des Exportes vor Kriegsausbruch anbelangt, ist es sehr schwer sich hiervon ein genaues Bild zu machen, da eine genaue Statistik von den türkischen Behörden nicht geführt wird. Bisweilen haben die im Zoll lagernden Teppiche einen Gesamtwert von 20 Millionen Fr. und der Durchschnittsumsatz für ein Jahr dürfte ca. 60 Millionen betragen, doch wechseln diese Ziffern beträchtlich, je nach Konjunktur.

Von den europäischen Ländern ist es unter normalen Verhältnissen vor allem Deutschland und dann England, welches am meisten Teppiche konsumiert, und zwar mehr moderne Teppiche aller Qualitäten. Für den österreichischen und ungarischen Teppichimport kommen dagegen gewisse sehr feine und dementsprechend teuere Qualitäten überhaupt nicht in Betracht, auch ist der Gesamtexport nach der Monarchie ein bedeutend geringerer als der nach Deutschland oder England. Frankreich importiert verhältnismäßig sehr wenig moderne Ware, dagegen ist der Konsum antiker Ware in Paris ein ganz bedeutender. Es ist freilich dabei in Rechnung zu stellen, daß ein großer Teil des Exportes von antiken Teppichen nach London und Paris, eigentlich indirekt ein Export nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist, da diese in Paris und London die seriösesten Käufer für ganz feine und antike Ware stellen. Der Export nach Amerika ist unter normalen Verhältnissen bei weitem der bedeutendste und werden vom Konstantinopler Platze nur feine und teuere Waren nach dort versendet.

Die großen europäischen und amerikanischen Importfirmen entsenden ein oder mehrmals jährlich ihre Einkäufer nach dem Orient, welche dann in Konstantinopel ihren Bedarf decken, wenige von ihnen gehen weiter nach dem Kaukasus und Persien, wo der Mangel an Konzentration der Vorräte den Einkauf erschwert und wo ein Einkauf infolge der hohen Reise- und Frachtspesen nur für ganz bedeutende Konsumenten einigermaßen rentabel wird.

9. Papier und Papierwarenindustrie [1])

Mit den kulturellen Bestrebungen des Landes und der Abnahme der Zahl der Analphabeten steigt der Verbrauch von Papier und dürfte demzufolge noch lange Zeit eine stete Zunahme in dem Import erfahren. Der österreichische und ungarische Import von Papier und Papierwaren nach der Türkei soll sich nach den Angaben der ottomanischen

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularbericht Konstantinopel 1914, S. 74; 1915, S. 44; Smyrna 1915, 26ff.; Bagdad 1913, S. 27; Beirut 1914, S. 14; Jerusalem 1913, S. 5.

Zollbehörde, mit denen auch die Daten der Statistik des auswärtigen Handels der Monarchie ungefähr übereinstimmen, im Jahre 1913 auf ca. 5,6 Millionen Fr. belaufen haben. Dem Wert nach ist dies der viertwichtigste Artikel in dem Exporte Österreich-Ungarns nach der Türkei.

a) Tapeten. Der Artikel ist nicht sehr bedeutend. Der größte Teil der verwendeten Tapeten kommt bei normalen Verhältnissen aus Deutschland und nur bessere und ganz gute Qualitäten werden aus Frankreich und Belgien gekauft. Die Beteiligung Österreichs ist gering. Die minderen Qualitäten werden in Ballen, die feineren in Kisten expediert. Die Preise verstehen sich cif Konstantinopel mit 10% Rabatt und 5% Kassaskonto, wenn Zahlung nach Empfang der Ware erfolgt oder netto auf 3—4 Monate Kredit. Die Preise der in Konstantinopel gangbaren Sorten variierten 1913—1914 zwischen 0,50 Fr. und 1,20, für die gewöhnlichen und darüber bis 6 Fr. für die besseren Sorten. Man zieht die hellen Farben vor. Die Preise verstehen sich für Rollen von 8 m Länge und 0,50 m Breite.

b) Notizbücher, sind in verschiedenen Formaten und Größen, liniert und kariert gangbar. Die mittleren Sorten kommen meist aus Deutschland, und die ganz billigen aus Italien. Feine Ware ist fast gar nicht gefragt. Aus Österreich wird wenig bezogen, meist mit schwarzem Pappendeckel. Die Preise werden cif Konstantinopel mit 5% Kassaskonto berechnet. Italien verkauft pro Kilogramm.

c) Bureau- und Schreibtisch-Utensilien. Lineale aus Holz weniger aus Glas und Metall liefern Deutschland und Österreich. Schreibzeughalter kommen aus Österreich, Tintenlöscher aus Deutschland, Anfeuchter aus Glas aus Österreich, Schreibmappen aus Frankreich, Heftklammern und Etiketten aus Deutschland, Briefwagen und Zirkel aus Deutschland, Briefbeschwerer aus Glas aus Österreich.

Einen wichtigen Artikel bilden Briefordner, die von Deutschland geliefert werden.

d) Bleistifte bilden einen großen Artikel. Hauptsächlich gefragt ist billige Ware, die von Deutschland kommt. Sie wird ohne Fabrikmarke geliefert und zum Preise von 9—21 Piaster pro Gros auf dem Platz verkauft. Einiges kommt auch aus Böhmen. Bessere Ware zu Fabrikpreisen von 3—3,75 M. liefert Deutschland. Die Beteiligung von Österreich-Ungarn ist gering. Gangbar sind schwarze Bleistifte, Kopierstifte, Farbenstifte und Zimmermannsstifte mit Radiergummi.

e) Schreibkreide bildet einen bedeutenden Artikel, der unter normalen Verhältnissen hauptsächlich aus Amerika kommt. Derselbe wird in Kisten zu 100 Gros, in kleinen Holzschachteln zu je 1 Gros geliefert. Der Verkaufspreis beträgt 245 Piaster pro Kiste auf Ziel. Der jährliche Konsum in Konstantinopel und seinem Hinterlande beträgt ca. 1000 Kisten.

f) Tintenfässer. Ganz ordinäre Ware aus Glas ist ein großer Artikel für Anatolien. Die Ware kommt aus Deutschland in Fässern zu 12 Gros pro Dutzend in Stroh verpackt. Der Verkaufspreis auf dem Platze betrug 42 Piaster pro Gros im Jahre 1913—1914. Mittlere Ware aus Glas kommt aus Gablonz, Taschentintenfässer, dann bessere Sorten aus Metall aus Deutschland, Frankreich. Ganz billige Ware aus Porzellan, 2-, 3- bis 5-teilig auf Tassen liefert Österreich. Streusandfässer gehen in geringen Mengen.

10. Lebensmittelindustrie

a) Mühlenindustrie[1])

Vor Ausbruch des europäischen Krieges waren sieben Mühlen im Konstantinopler Bezirk, mit einer Gesamtleistung von ca. 515000 kg und 24 Stunden, in Tätigkeit. Diese Leistung verteilte sich auf die nachstehenden Mühlen wie folgt:

Société Anonyme Ottomane de Minoterie „l'Union" in Aiwan-Serai .	180000 kg
Carassul Anastassiades, Kassim-Pascha	65000 „
Coronaki Anastassiades in Hasköj	80000 „
Les Fils des Phok. Plitas in Kassim-Pascha	70000 „
Les Fils Bernardo Corpi in Djubali	65000 „
Vakuf-Mühle (in Pacht) in Skutari	35000 „
C. Frangopoulos in Galata	20000 „

Außer diesen Privatunternehmen besitzt auch die türkische Regierung eine Mühle in Uncapan, welche etwa 100000 bis 120000 kg in 24 Stunden leistet. Trotzdem die meisten Mühlen nur zum Teil mit modernen Maschinen ausgestattet sind, arbeiten sie in den letzten Jahren doch durchwegs mit gutem Verdienst. Des weiteren unterhalten verschiedene Firmen, die im Innern, wie in Ismit, Daridia, Eski-Chehir und Angora Dampfmühlen besitzen, in Konstantinopel Verkaufsbureaus und setzen in normalen Verhältnissen auch noch ca. 100000 kg Mehl ab.

Auffallend ist, daß sich die Konstantinopler Mühlen fast gar nicht mit Hartgriesmüllerei befassen, trotzdem gerade in dieser Branche ein bedeutender Gewinn erzielt werden könnte. Vor Kriegsausbruch sahen sich die meisten Makkaroni- und Nudelfabrikanten gezwungen, Gries aus Marseille, Italien und Griechenland zu beziehen. Es gibt in Anatolien vorzüglichen Weizen, der für die Verarbeitung zu Hartgries sehr gut geeignet wäre und es würde für die Hebung des Getreidebaues im Innern Anatoliens nur vom Vorteil sein, wenn mehr Nachfrage nach den guten Hartweizensorten vorhanden wäre.

Die seit 1912 in Betrieb befindliche Brotfabrik der Société Industrielle de Boulangerie et Patisserie in Nischantasch hat eine tägliche Leistungsfähigkeit von 20000 kg. Im Jahre 1913 betrug die Tagesleistung im Durchschnitt 5—6000 kg. Die technische Leitung liegt in Händen eines Wiener Fachmannes.

Der Konsum von Mehl in Konstantinopel und dem von ihr versorgten Hinterlande ist stets ein ganz bedeutender und hat 1911—1913

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Konstantinopel 1914, S. 29, 53; 1915, S. 38; Smyrna 1915, S. 19ff.; Bagdad 1913, S. 27.

infolge des italienischen und Balkankrieges und der großen Einkäufe der Heeresverwaltung eine weitere Steigerung erfahren. Die Landesproduktion ist bei weitem nicht imstande, diesen Bedarf zu decken, so daß alljährlich eine ansehnliche Menge aus dem Auslande bezogen werden mußte. Im Jahre 1913 betrug die Einfuhr 1246095 Sack gegen 485939 Sack im Vorjahre. Dieselbe verteilte sich auf die einzelnen Provenienzen wie folgt:

	1913	1912
Rußland	544 866	170 972
Rumänien	471 591	193 840
Marseille	132 556	42 26
Amerika	64 192	—
Deutschland	18 000	—
Bulgarien	9 800	78 367
Italien	5 090	—

Wie aus dieser Tabelle zu ersehen ist, haben Amerika, Deutschland und Bulgarien von der günstigen Konjunktur Nutzen gezogen und ihrem Produkte 1913 auf dem Platze Eingang verschafft.

b) Zuckerimport[1])

Zucker ist seit jeher einer der bedeutendsten Importartikel in der Türkei. Der größte Teil der in Konstantinopel anlangenden Waren wird in Triest, ein kleinerer Teil in Fiume auf Lloyddampfer geladen und nur verhältnismäßig geringe Mengen kommen über Galatz.

Rußland, welches früher eine merkbare Konkurrenz der österreich-ungarischen Produktion gemacht hat, verschwand im Jahre 1913 fast gänzlich vom Platze.

Versuchsweise wurden kleinere Mengen vor Ausbruch des europäischen Krieges aus Rumänien abgestoßen, die aber nur den kleinen Überfluß der dortigen Produktion repräsentieren dürften.

Importiert wurden unter normalen Verhältnissen nach Konstantinopel folgende Sorten: Melis, Concasse, Kristall und Würfel. Es wird fast ausschließlich grobkörnige Ware gekauft. Concasse wird in Doppelsäcken, Melis in einfachen Säcken zu 84 kg importiert, Kristall in Säcken zu 100 kg, Würfel in Kisten zu 25 und 50 kg, Cubes entweder in Säcken zu 84 oder in Kisten zu 50 kg.

Die Zahlungen werden gegen Konossement mit 2% Skonto geleistet. Die Verzollung des anlangenden Zuckers erfolgt auf den Mahonen selbst, was eine um so wichtigere Erleichterung für die Importeure ist,

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Konstantinopel 1914, S. 50; 1915, S. 36; Bagdad 1913, S. 29.

als die Ware noch auf den Mahonen, teils für den Lokalkonsum. teils für den Transit nach Anatolien weiter verkauft wird.

Einer Aufstellung der türkischen Handelskammer in Konstantinopel zufolge bezifferte sich die Einfuhr von Zucker nach Konstantinopel im Jahre 1913 wie folgt: Mélis Pilé 323000 Sack, Uso Hollandais 8810 Sack, Granula 135300 Sack, Cubes 116650 Sack, russischer Sandzucker 8418 Sack.

c) Getränke[1])

1. Bier. Die Vereinigten Bierbrauereien Bomonti-Nektar haben 1913 110000 hl erzeugt, wovon auf die Brauerei Bomonti 75000 hl, der Rest auf Nektar entfällt. Die der gleichen Gesellschaft gehörige Brauerei „Aidin" in Smyrna mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 20000 hl hat 1913 ca. 10000 hl erzeugt.

Seitdem durch den Weltkrieg die Einfuhr von Bier aus dem Auslande unmöglich wurde, hat die türkische Biererzeugung, die ein ganz gutes Bier liefert, den ganzen Konsum erobert und dabei dürfte es selbst nach der Beendigung des Weltkrieges, abgesehen von einigen Spezial-, besonders Flaschenbieren, bleiben.

Infolge der Verkehrsstörungen auf den Eisenbahnen hat übrigens seit 1912 der Import von fremden Biersorten wesentlich abgenommen. Vor dem Balkankriege wurde aus Österreich-Ungarn ca. 5500 hl Faßbier und beiläufig genau soviel Flaschenbier importiert, in derselben Periode setzte in Konstantinopel Deutschland ca. 4200 hl Faßbier und 5200 hl Flaschenbier ab. Außerdem haben Bulgarien, Serbien und Griechenland in den ihnen zunächst liegenden Provinzen insgesamt ca. 3000 hl Bier eingeführt. Unter normalen Verhältnissen kommen in den Sommermonaten wöchentlich zwei Waggons aus Österreich-Ungarn nach Konstantinopel. Das Bier wird in Halb- und Viertelhektoliterfässern geliefert. Es ist fast ausschließlich Steinbrucher Bier. Pilsner Bier, welches gewiß viel Liebhaber finden könnte, ist in Flaschen sehr selten erhältlich. Einige Münchener Biersorten, wie Paulaner und Löwenbräu werden in hellen und dunklen Gattungen ausgeschenkt und war der Konsum vor Kriegsausbruch in Zunahme begriffen. England importiert unter normalen Verhältnissen jährlich 800—1000 hl verschiedene Sorten stark alkoholisierter Flaschenbiere.

2. Spiritus. Aus Rußland kommen unter normalen Verhältnissen jährlich ca. 8000 Faß. Österreich-Ungarn beteiligt sich an

---

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Konstantinopel 1914, S. 30, 51, 56; Bagdad 1913, S. 22.

der Einfuhr mit höchstens 10%. Die österreich-ungarische Ware kommt in Zisternenwaggons oder in Fässern via Triest. Der Preis für russischen Spiritus wird pro Wredo (12299 l) auf 40 Grad in Rubeln bestimmt und betrug 1913 2,10 Rubel cif Konstantinopel, jener der österreich-ungarischen Ware 58—52 Fr. 100 kg cif Konstantinopel.

3. Wein. Die Landesproduktion ist von 63318195 kg im Finanzjahre 1911—1912 auf 22334363 in jenem vom 1912—1913 gesunken, was auf den Ausfall in den Balkangebieten zurückzuführen ist. Der Konsum der eingeführten Weinsorten beschränkt sich auch hauptsächlich auf die fremde Bevölkerung, während die Einheimischen größtenteils mit den billigen Landeserzeugnissen Vorlieb nehmen. An der Einfuhr beteiligt sich unter normalen Verhältnissen Frankreich mit Bordeaux, Burgunder und Champagnerweinen, Deutschland mit Rhein- und Moselweinen und Schaumweinen, Italien mit Chianti, Lacrimai Christi und Asti Spumante, Spanien mit Portweinen, Österreich-Ungarn mit ungarischen und Niederösterreichischen Weinen.

4. Spirituosen und Liköre. Das landesübliche Getränk, das als Aperitif in allen Schichten der Bevölkerung die größte Verbreitung findet, ist der Raki, der aus importiertem Alkohol im Lande erzeugt wird. Die aus Europa importierten Aperitifs werden zumeist nur von den Fremden konsumiert, daher ist ihr Absatz nicht von Bedeutung. Aus Deutschland kommen in normalen Verhältnissen Kräuterliköre, Kümmel, Kirsch und Kornbranntwein, aus England Whisky, Cherry Brandy, aus Holland Genever.

5. Kognak. Die guten Sorten stammen aus Frankreich. Fälschungen sind an der Tagesordnung. Großen Umsatz erzielt unter normalen Verhältnissen das griechische Erzeugnis, welches mit großer Reklame und Rührigkeit lanciert wird. Die Einführung einer neuen Marke ist mit großer Schwierigkeit verbunden, da die Verkäufer selbst, mit wenig Ausnahmen sich damit begnügen, die alten Erzeugnisse zu verkaufen, ohne jemals zu versuchen neue Marken einzuführen.

11. Chemische Industrie [1])

a) Pharmazeutische Artikel und Drogen

In chemischen und pharmazeutischen Artikeln ist die Türkei fast ganz auf den Import angewiesen und die Entwicklung einer diesbezüglichen Industrie ist für die nächste Zukunft nicht vorauszusehen.

Die österreich-ungarische Monarchie beteiligte sich 1912/1914 an

[1]) Vgl. k. u. k. Konsularberichte Konstantinopel 1914, S. 81ff.; 1915 S. 39; Smyrna 1915, S. 36ff.; Bagdad 1913, S. 21; Beirut 1914, S. 13.

dem Importe dieser Artikel in sehr geringem Maße, so daß Deutschland in erster Linie aus dem zunehmenden Bedarf des Landes profitierte. Die deutschen Fabriken bearbeiteten den Platz mit einer besonderen Sorgfalt.

a) Arsenik (gelb und weiß) wird in normalen Verhältnissen nach Konstantinopel in ganz nennenswerten Quanten eingeführt, und zwar nur zum Wiederverkauf nach Anatolien. Es wird da in der Landwirtschaft zur Bekämpfung der Feldmäuse verwendet, die in manchen Distrikten und dies wieder in gewissen Jahren der Landwirtschaft enormen Schaden zufügen, indem der Boden von ihnen direkt unterminiert wird und ganze Getreidefelder, die anfangs zu den schönsten Hoffnungen auf eine gute Ernte berechtigten, noch vor Reifwerden des Kornes verdorren. Der Artikel wird in Konstantinopel hauptsächlich über Hamburg bezogen.

b) Acidum aciterum wird in zwei Sorten gekauft, und zwar für technische Zwecke einerseits und für Erzeugung von Essig andererseits. Österreich sowie Holland und Belgien liefern unter normalen Verhältnissen bedeutende Mengen von diesem Artikel nach Konstantinopel. Die Ware wird vorwiegend in Korkflaschen à 60 kg netto bezogen und zwar für die Industrie in 60- und 70%iger Ware für Erzeugung von Essig vorwiegend in 80%iger Ware oder auch in kristallisierter Säure.

c) Acidum Karbolicum ist zeitweise und dies speziell in den letzten Jahren infolge des wiederholten Auftretens der Cholera von ganz besonderem Interesse für Konstantinopel. Der Artikel wird entweder als rohe Karbolsäure in Fässern, und zwar in 50—60%iger Konzentrierung bezogen oder in Kristallware 37—38%ig oder 39—40%ig in Flaschen à 1 und ½ kg. England, Frankreich, jedoch in erster Linie Deutschland sind unter normalen Verhältnissen die Hauptlieferanten für den Orient.

d) Acidum lacticum ist 1913—1914 eben auch wegen der aufgetretenen Cholera gleichfalls stark gekauft worden, unter anderen auch von der Intendanz des Arneimittelwesens des Kriegsministeriums. Zeitweise ist die Nachfrage derart rege gewesen, daß die Fabrikation den Bedürfnissen nicht nachkam. Die chemischen Fabriken Frankreichs und Deutschlands teilten sich in ziemlicher Exklusivität die Lieferungen. Geforderte Emballage hierfür war: Glasflaschen à 1 kg Inhalt.

e) Chinin. Ganz Anatolien ist ein sehr bedeutender Konsument dieses Artikels, insbesondere seitdem die Regierung dazu übergegangen ist, Chinin sulforicum oder auch hydrochloricum in Tablettenform der bedürftigen Bevölkerung gratis zu verabreichen. Damit hat die Regierung auch auf die Form des Handverkaufes dieses Artikels einen ganz wesentlichen Einfluß genommen, indem nun Chinin immer mehr und mehr in Form überzuckerter Tabletten à 0,13 oder 0,20 g Chinininhalt verkauft wurde. An leitender Stelle für den Verkauf dieses Artikels im Orient stehen unter normalen Verhältnissen die deutschen Chininfabriken, die durch Konvention untereinander verbunden sind, in zweiter Linie die chemischen Fabriken Frankreichs, ferner noch England, Italien, Holland, während Österreich an dem Geschäft nur schwach und auch nur als Wiederverkäufer partizipiert.

f) Glyzerin. Hierin machen unter normalen Verhältnissen die Fabriken Österreich-Ungarns einen guten Teil der Geschäfte mit dem Orient, speziell in Glyzerin für medizinische Zwecke, somit in Ware „doppelt destilliert, chemisch rein, 28°, 30° B." Sehr bedeutend ist der Bedarf des Kriegsministeriums, jedoch

wird solcher im Ausschreibungswege gedeckt und fast immer an den günstigst bietenden Großhändler in Konstantinopel vergeben, der dann seinerseits als Käufer auftritt. Bei der Bedeutung dieses Auftrages werden Offerten aller Länder in Konkurrenz gezogen, so auch aus England und Deutschland, die in Friedenszeiten eine bedeutende Produktion und Ausfuhr in dem Artikel haben.

g) Lebertran. Der Konsum Konstantinopels und der Transitverkehr über Konstantinopel zu den Provinzen ist jährlich etwa 1800—2000 Faß, die zum größten Teil aus Norwegen bezogen werden. Aber auch Hamburg, das seine großen Tanks hat, liefert in Friedenszeiten viel, weniger Marseiller, Genueser und Triester Häuser. Lofoten-Dampftran ist diejenige Qualität, die in der Türkei für Medizinalzwecke verlangt wird. Nachdem aber diese Sorte oft mit dem geringeren Neufundlandtran vermengt wird, führte die Regierung in den letzten Jahren, eine schärfere Kontrolle und Analisierung der einführenden Trane durch.

h) Essenzen. Das Angebot in Essenzen insbesondere seitens Deutschland nahm vor Kriegsausbruch immer mehr zu. Auch in Essenzen aus Sizilien bestand ein reges Geschäft (Konfiserieren, Parfümerien, die zahlreichen kleinen Eau-de-Cologne-Fabrikanten). Infolge des starken Angebotes zersplitterte sich das Geschäft überaus und wurde von Firmen, deren Marken sich noch nicht durchgesetzt haben, durch Einräumung aller möglichen Erleichterungen getrachtet, am Geschäft weitmöglichst zu partizipieren, was dann so ziemlich auf das Geschäft der bestrenomierten Marken zurückwirkte. 1914 erschien auch Japan auf dem Platze.

b) Zündhölzerimport

Der Einkauf von Zündhölzern in der Türkei dürfte unter normalen Verhältnissen einen beiläufigen Wert von 5 Millionen Fr. repräsentieren, woran sich Österreich-Ungarn mit ca. 1,5 Millionen beteiligt. Die Einfuhr jener österreichischen Fabriken, deren Verkauf in Händen der kais. kgl. priviligierten Österreichischen Länderbank, Warenabteilung, Zündwarensektion, bzw. der heutigen Österreichischen Zündhölzchen-Verkaufsgesellschaft m. b. H. (Wien) liegt, betrug im Jahre 1910 etwa 6000 Kisten im Werte von ca. 280000 K. Im Jahre 1911 etwa 6200 Kisten, im Werte von ca. 310000 K, im Jahre 1912 etwa 9500 Kisten, im Werte von ca. 430000 K, im Jahre 1913 etwa 8000 Kisten im Werte von ca. 355000 K.

Dieser Import versteht sich nur für Konstantinopel und im Transit über Konstantinopel. Außerdem werden unter normalen Verhältnissen entsprechende Mengen in die übrigen Häfen des ottomanischen Reiches, wie Smyrna, Samsun, in die Häfen Syrien usw. eingeführt. In der Hauptsache handelt es sich bei dieser Einfuhr um ein rechteckiges Format, Büchsen, das man unter der Bezeichnung Parler Matches 250 in den Handel bringt und das ca. 180 Streichhölzchen enthält. Eine Kiste enthält 120 Dutzend. Von dieser Sorte gibt es auch ein doppelt so großes Format, die sog. 500er Kisten zu 60 Dutzend, doch ist der Konsum darin wesentlich geringer. Das gleiche Format und die gleiche Qualität

Zündhölzchen (die sog. Lancer Parlors) wird auch aus Schweden stark nach der Türkei importiert und besonders der Konstantinopler Lokalkonsum wird mit dieser Provenienz gedeckt, während in den Provinzen davon nicht viel zu sehen ist.

Aus Schweden werden dann auch noch ein paar hundert Kisten Sicherheitszünder in normalen Verhältnissen eingeführt (Säckerhets Tändstickor), die nur an der Schachtel anbrennen. Ein großer Konsumartikel sind ferner die italienischen Cerini oder Wachszünder, wovon im Jahre 1910 ca. 4000 Kisten in Konstantinopel eingeführt wurden, die teils daselbst, teils in den Provinzen konsumiert wurden. Im Jahre 1911 war die Einfuhr geringer, etwa 2—2500 Kisten, weil der Krieg mit Italien ausbrach. Im Jahre 1912 sank dieselbe infolge des andauernden Krieges noch mehr, bzw. ging fast ganz zurück und erst im Jahre 1913 erholte sich das Geschäft wieder und dürfte die Umsatzziffer von 2—2500 Kisten wieder erreicht haben.

Inzwischen hatten einige Konstantinopler Geschäftsleute es zu erreichen vermocht, daß sowohl eine Londoner Firma als auch die Belgier diese Wachshölzchen nachahmten und damit Erfolg hatten, da keine italienische Ware mehr vorhanden war. Von diesen englischen und belgischen Cerini dürften im Jahre 1912 und 1913 etwa 2000 Kisten pro Jahr vielleicht mehr auf den türkischen Platz gekommen sein.

Der ungefähre Preis dieser Sorte stellte sich auf 4,50—4,70 Fr. pro Groß cif. Auch später kamen diese beiden Provenienzen neben den italienischen Cerini noch in den Handel. Belgien lieferte in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch ebenfalls Parlor Matches und Schwedenzünder nach Konstantinopel und sein Import dürfte vielleicht 1500 Kisten pro Jahr betragen haben. Es käme dann, außer den schon genannten Exportländern, noch Rußland bzw. Finnland in Frage, die vor Kriegsausbruch eine Zeitlang Parlor Matches 250 mit Schiffsmarke (zum besten der ottomanischen Flotte) lieferte.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

